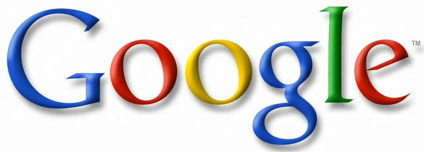


Handbuch

der österreichischen

Verwaltungs-Gesetzkunde.

Nach dem

gegenwärtigen Stande

der

Gesetzgebung

bearbeitet

von

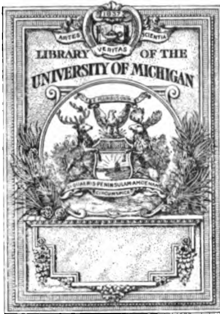
Dr. Moriz von Stubenrauch,

k. k. o. ö. Professor des österr. Verfassungsrechtes und der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde an der Wiener Universität.

Erster Band.

Wien, 1852.

Verlag von Fr. Manz.


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Handbuch

der österreichischen

Verwaltungs-Gesetzkunde.

Nach dem

gegenwärtigen Stande

der

Gesetzgebung

bearbeitet

von

Dr. Moriz von Stubenrauch,

k. k. o. ö. Professor des österr. Verfassungsrechtes und der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde
an der Wiener Universität.

Erster Band.

Wien, 1852.
Verlag von Fr. Manz.

Mit dem Abschlusse des ersten Bandes der „**österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde**“ erlaubt sich die gefertigte Verlagshandlung, durch nachfolgende Uebersicht seines Inhaltes auf die Reichhaltigkeit des darin behandelten Stoffes hinzuweisen.

Die Darstellung beginnt mit einer ausführlichen Entwicklung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung, unter vollständiger Aufzählung der verschiedenen Verwaltungsbehörden, sammt den nöthigen Andeutungen über die gegenseitige Abgrenzung ihres Wirkungskreises und die Ueber- und Unterordnung der einzelnen Organe. Hieran reiht sich die Lehre vom Staatsdienste, und zwar nach den vier Abtheilungen: Von der Anstellung im Staatsdienste, wobei das gesammte Staats-Prüfungswesen umständlich erörtert wird, dann von den Pflichten und Rechten der Staatsdiener, von der Auflösung des Staatsdienst-Verhältnisses und von der Versorgung der Staatsdiener und ihrer Familien, oder dem s. g. Civil-Pensions- und Provisions-Wesen. Weiters folgt die Darstellung derjenigen Normen, welche die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe zum Gegenstande haben. Hier werden zuvörderst, als allgemeine Aufgaben der politischen Behörden, die Kundmachung der Gesetze und die Evidenzhaltung der Verhältnisse der Bevölkrung näher entwickelt, wobei als die vorzüglichsten Mittel zur Erlangung der dießfalls erforderlichen Kenntnisse das Conscriptionswesen, die Führung der Civilstands-Register (der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matriken), das Meldungswesen, das Fremdenwesen und das Paßwesen die entsprechende Erörterung finden. Sohin zerfällt die ganze Darstellung in zwei Hauptparthien, nämlich in die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe, und in jene für die Sicherheit der einzelnen Staatsbürger. Die erste

Abtheilung behandelt vorzugsweise: die Ueberwachung der Presse und der theatralischen Vorstellungen; die Aufsicht über politische und nichtpolitische Vereine; die Maßregeln gegen Ausspäher und unbefugte Werber, gegen Deserteurs und entwichene Kriegsgefangene; die Beaufsichtigung der Militär-Beurlaubten, der verabschiedeten Militärpersonen und der entlassenen Sträflinge; das Streifungswesen und das Schubwesen. Die zweite Abtheilung gliedert sich in die Sorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Integrität der Staatsbürger, dann der Freiheit, der Ehre und des Eigenthums. Hier kommen unter Anderem zur Behandlung: die Vorsichten bei dem Verkehre mit Giftstoffen, bei der Erzeugung von Phosphor-Zündhölzchen, bei der Gaserzeugung, der Verwendung von Dampfkesseln aller Art; das Eisenbahn-Polizeigesetz, die Schifffahrtspolizei, die Straßenpolizei, die Baupolizei und die Maßregeln zur Verhütung der Wuthkrankheit; ferner die Bestimmungen über den Sclavenhandel; die Betrugspolizei in ihren verschiedenen Abtheilungen, insbesondere den Maßregeln zur Verhütung betrügerischer Criden, dem Punzirungswesen, dem Zimentirungswesen und den Vorschriften bei öffentlichen Versteigerungen; dann die Maßregeln zum Schutze des geistigen Eigenthums; die Feuerpolizei; die Maßregeln gegen Ueberschwemmungen und gegen Viehseuchen.

Der zweite Band, dessen einzelne Hefte in eben so rascher Aufeinanderfolge erscheinen werden, ist der Darstellung jener Vorschriften gewidmet, welche die Förderung des physischen, so wie des geistigen Wohles der Staatsbürger und die Sorge für das Vermögen derselben im Auge haben. Er wird als einzelne Partieen die s. g. Sanitätspolizei, die Wohlfeilheitspolizei, das Armenwesen, die Gesetzgebung im landwirthschaftliche Fache, das Gewerbswesen u. s. w. umfassen.

In einem Anhange wird der Herr Verfasser alle jene Berichtigungen und Nachträge liefern, welche während der Drucklegung des Werkes nöthig geworden sein dürften; endlich wird ein ausführliches alphabetisches Sachregister das Ganze beschließen.

Wien, 22. December 1851.

Verlagsbuchhandlung
von
Fr. Manz.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Seite

Erstes Hauptstück.

Organismus der österreichischen Staatsverwaltung.

Zweites Hauptstück.

Der Staatsdienst in Oesterreich.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung im Staatsdienste.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Staatsdiener.

Seite

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung des Staatsdienst-Verhältnisses.

Vierter Abschnitt.

Von der Versorgung der Staatsdiener und ihrer Familien.

Drittes Hauptstück.

Sorge für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Erster Abschnitt.

Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Sorge für die Sicherheit der Einzelnen.

Erste Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Staatsbürger.

Zweite Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze der persönlichen Freiheit der Staatsbürger.

Dritte Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze der Ehre der Staatsbürger.

Vierte Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze des Eigenthums der Staatsbürger.

Einleitung.

§. 1.

Eintheilung der Staatsgewalt.

Die **Staatsgewalt** muß sich in verschiedenen Richtungen thätig zeigen, um den Zweck des Staates zu erreichen. Diese Richtungen geben gewöhnlich den Eintheilungsgrund ab, nach welchem die Staatsrechtslehrer eine gesetzgebende, eine richterliche und eine vollziehende Gewalt im Staate unterscheiden *).

Diese Eintheilung liegt auch der österreichischen Reichsverfassung zum Grunde, welche im VII. (VIII. und IX.) Abschnitte von der gesetzgebenden Gewalt, im X. Abschnitte von der vollziehenden Gewalt und im XII. Abschnitte von der richterlichen Gewalt handelt.

§. 2.

Gesetzgebende Gewalt.

Die **gesetzgebende** Gewalt wird (nach §. 37 der R. V.) in Beziehung auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

---

*) Hierin herrscht allerdings keine Uebereinstimmung der Ansichten, indem von verschiedenen Autoren bald mehr bald weniger Gewalten angenommen werden, und wieder von Andern jede Eintheilung der Staatsgewalt als unzuläßig verworfen wird. Es ist hier nicht der Ort dazu, näher in diese Streitfrage einzugehen.

Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser (nach §. 87 der R. V.) berechtigt, die nöthigen **Verfügungen**, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen. (Vgl. auch die Verfassungen der einzelnen Kronländer.)

Ueberhaupt werden gegenwärtig, in so lange die verfassungsmäßigen Organe nicht einberufen werden können, alle nöthigen Verfügungen (nach §. 120 der R. V.) im **Verordnungswege** erlassen.

§. 3.

Richterliche Gewalt.

Die **richterliche Gewalt** wird selbstständig von den Gerichten geübt (§. 99 der R. V.).

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden (§. 102 ebd.).

Diese Trennung wurde in Oesterreich schon unter der Kaiserin Maria Theresia angebahnt, indem sie den mit Vdg. v. 24. Juli 1753 in Niederösterreich errichteten 4 Kreishauptleuten alle diejenigen Angelegenheiten zuwies, „welche zu dem publico und politico oder zu dem Polizeiwesen gehören," und ihnen ausdrücklich befahl, „sich von allen Judicialsachen zu enthalten." Ebenso wurde später, im Jahre 1762, zur Besorgung der inneren Verwaltungs-Angelegenheiten in höchster Instanz die böhmisch-österreichische Hofkanzlei errichtet, welche zwar mit Pat. v. 20. November 1797 einen ausgedehnteren, auch die Justizgeschäfte umfassenden Wirkungskreis erhielt, durch Hfkzld. v. 26. August 1802, Nr. 573 der Just. Ges. Sammlg. aber neuerdings ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wurde.

Unter Kaiser Josef II. fand die mehr erwähnte Trennung auch bei den Mittelbehörden statt, indem zur Besorgung der Verwaltungs-Angelegenheiten die politischen Länderstellen, zur Besorgung der Justizgeschäfte aber die Appellations- und Criminal-Obergerichte aufgestellt wurden. Die neuen Organisirungs-Vorschriften haben endlich die gedachte Sonderung auch bei den untern Instanzen durchgeführt.

Allen Behörden wurde wiederholt und auf das strengste zur Pflicht gemacht, sich jeder Vermengung der Justiz- mit den politischen Angelegenheiten zu enthalten; und es wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß in Privat-Justizsachen keine andere Erledigung als durch die Gerichtsbehörden Statt finden könne, und jede auf welch' immer anderem Wege erhaltene Erkenntniß für erschlichen zu halten sei (Hfd. v. 8. Jänner 1795, Nr. 212 der J. G. S.), daß aber im Gegentheile auch ein, über einen offenbar nicht zum Rechtswege geeigneten Gegenstand geschöpftes Urtheil niemals in Rechtskraft erwachsen könne (Hfd. v. 28. October 1815, Nr. 1187 der J. G. S.).

Bei obwaltenden Anständen hatten sich früher die Apellationsgerichte mit den Länderstellen in's Einvernehmen zu setzen, und nur wenn sich beide Stellen nicht vereinigen konnten, war die Entscheidung der höheren Behörden einzuholen. (Hfd. v. 8. October 1748, Nr .349; Hfd. v. 5. October 1816, Nr. 1285 u. Hfd. v. 23. Juni 1820, Nr. 1669 der J. G. S.).

Gegenwärtig verfügt der §. 102 der R. V.: „Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde." — §. 35 der Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung bestimmt: „Bis zur Erlassung neuer Gesetze sind Competenz-Conflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof in einem gemischten Senate nach Einvernehmung des Generalprocurators zu entscheiden;" und der §. 7 des Pat. v. 8. August 1850 über die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien (Nr. 325 des Reichsgesetzblattes) enthält die Verfügung: „Ueber Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung durch besondere Vorschriften geregelt werden wird."

§. 4.

Vollziehende Gewalt.

Die **vollziehende Gewalt** im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt (§. 84 der R. V.) Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den

Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen steht der vollziehenden Gewalt zu (§. 86. ebd.).

§. 5.

Eintheilung der Verwaltung.

Die Verwaltung bezieht sich theils auf die äußeren Verhältnisse, theils auf die inneren Angelegenheiten des Staates. Bei letzteren muß wieder die politische (und Polizei-) Verwaltung, die Finanzverwaltung (sammt der Rechnungscontrolle) und die Militärverwaltung unterschieden werden.

§. 6.

Gegenstand dieses Werkes.

Nur die Darstellung der politischen (und Polizei-) Verwaltung, die häufig auch mit dem Namen der inneren Verwaltung im engeren Sinne bezeichnet wird, bildet den Gegenstand dieses Werkes, während die Entwicklung der für die Finanz- und für die Militärverwaltung bestehenden Vorschriften anderweitigen Darstellungen überlassen bleiben muß.

§. 7.

Gesetzesquellen.

Wir besitzen keinen umfassenden politischen Codex (wie z. B. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch oder das Strafgesetzbuch), welcher ein System der bestehenden Verwaltungsnormen enthielte. Unter dem 2. März 1808 wurde zwar eine eigene Hofcommission in politischen Gesetzsachen aus Räthen der politischen und Cameralhofstellen, einem Referenten und zwei Justizräthen zusammengesetzt, und ihr die Redaction eines systematischen politischen Gesetzbuches aus den vorhandenen Vorschriften in jedem Zweige der öffentlichen Verwaltung anvertraut; allein man gerieth hierbei auf unübersteigliche Schwierigkeiten, welche im Jahre 1818 die Auflösung jener Commission zur Folge hatten. Die Quellen dieses Zweiges der Verwaltungs-Gesetzkunde sind daher nur einzelne Patente, Hofdecrete und anderweitige Vorschriften, die in sehr großer Anzahl vorhanden sind, und deren Kenntniß nur aus den verschiedenen Gesetzsammlungen geschöpft werden kann.

§. 8.

Sammlungen der politischen Gesetze.

Die Sammlungen der politischen Gesetze sind theils authentische, theils Privat-Gesetzsammlungen.

A. Authentische Gesetzsammlungen.

Bereits im Jahre 1637 wurden summarische Extracte aus den erschienenen Generalien, Patenten und Mandaten in chronologischer Ordnung in den Druck gelegt, und damit bis zum Jahre 1714 fortgefahren. Nach einer 26jährigen Unterbrechung erschienen diese Extracte neuerdings in halbjährigen Lieferungen bis zum Jahre 1783. Durch Hfd. v. 11. März 1784 wurde die Herausgabe jener Auszüge in vierteljährigen Abtheilungen anbefohlen, und durch Hfkzld. v. 6. Febr. 1806, Z. 724 wiederholt eingeschärft. Mit dieser Herausgabe wurde bis zum Jahre 1818 fortgefahren, wo die (später umständlicher zu berührenden) Provinzial-Gesetzsammlungen ihren Anfang nahmen.

Im Jahre 1790 wurde unter der Regierung Kaiser Leopold II. der Hofkanzlei aufgetragen, eine vollständige Sammlung aller politischen Gesetze und Verordnungen zu veranstalten und herauszugeben, um das Publicum und die Staatsbeamten vor Irrthümern sicher zu stellen (Vdg. v. 6. Mai 1791.).

Sie erschien unter dem Titel:

Politische Gesetze und Verordnungen Kaiser Leopold II. für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien, 1793. 4 Bde. 8.

Die Fortsetzung führt den Titel:

Se. Majestät Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, auf a. h. Befehl und unter der Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Wien, in der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. 1792—1836. 62 Bde. 8.

In gleicher Weise wurde diese Gesetzsammlung auch unter der Regierung Kaiser Ferdinand I. fortgeführt; sie reicht bis zum Jahre 1847 und umfaßt im Ganzen 75 Bde.

Es sind in dieselbe nur jene Gesetze und Anordnungen aufgenommen, welche der Hofkanzlei von Sr. Majestät zukamen, oder von ihr selbst erlassen wurden.

Die Räthe der Hofstellen, so wie der Länderstellen, dann die Kreisämter und die Registraturen erhielten diese Sammlung auf Kosten des Aerars (Vdg. v. 11. Juni u. 21. Juli 1791.), den Ortsobrigkeiten und Magistraten wurde sie aber zur Anschaffung anempfohlen (Vdg. v. 6. Mai 1791.).

Zur leichteren Benützung dieser umfangreichen Gesetzsammlung dient das später (S. 9) anzuführende Werk von Hempel-Kürsinger.

Um auch jene Anordnungen, deren Wirksamkeit sich nur auf eine oder die andere Provinz erstreckt, im Gedächtnisse zu erhalten, wurde im Jahre 1818 die Anlegung von Provinzial-Gesetzsammlungen angeordnet (Hfkzld. v. 4. August 1818, Z. 12920.), in welche alle Verordnungen, die von den Länderstellen aus eigener Machtvollkommenheit erlassen, oder die ihnen von den Hofstellen zur Einschaltung zugewiesen wurden, aufzunehmen waren (Hfkzld. v. 12. April 1821, Z. 10061.).

Zu diesem Behufe hatte jeder Referent der Landesstelle, so oft der Fall einer zur Kundmachung geeigneten Verordnung in seinem Departement sich ergab, auf dem Actenstücke gleich die Bemerkung beizufügen, daß diese Verordnung der Provinzial-Gesetzsammlnng einzuverleiben sei. Der Expedits- oder Registraturs-Director hatte sodann eine Abschrift davon zu nehmen, diese Abschriften monatlich oder vierteljährig zu sammeln und demjenigen Beamten zu übergeben, welcher mit der Zusammenstellung und Revision der Provinzial-Gesetzsammlung beauftragt war.

Die gesetzlichen Anordnungen sind in den Provinzial-Gesetzsammlungen nach ihrer Zeitfolge jahrweise gereiht, und am Anfange mit einem chronologischen, am Ende aber mit einem alphabetischen Sachregister versehen (Hfkzld. v. 17. Juli 1818, Z. 12920.).

Solcher Provinzial-Gesetzsammlungen bestehen folgende:

Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. 1821—1845. 27 Bde. 8.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der Enns'schen Landesregierung. Linz, 1819 — 1847. 29 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkischen Guberniums. Gratz, 1819—1846. 28 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Herausgegeben auf a. h. Befehl, unter der Aufsicht des k. k. Laibacher Guberniums. 1819—1846. 28 Bde. 8. und 5 Ergänzungsbände aus den Jahren 1813 bis 1818.

Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht der k. k. küstenländischen Landesstelle. Triest, 1819—1823. 5 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg. (Deutsch und italienisch.) Innsbruck. 1814—1848. 35 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen, herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des böhmischen Landes-Guberniums. Prag, 1819—1848. 30 Bd. 8. und 1 Ergänzungsband.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums. Brünn, 1819—1848. 30 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter Aufsicht des k. k. galizischen Landes-Guberniums. 1819—1846. 28 Bde. 8. und 1 Nachtragsband. (Seit dem Jahre 1827 erscheint diese Gesetzsammlung auch in polnischer Sprache.)

Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara, 1819—1845. 27 Bde. 8.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. reg. governo delle provincie Venete. Venezia, 1813—1839. 53 Bde. 8.

Raccolta degli atti del Governo e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj. Divisa in due parti. Milano, 1817—1839.

Seit dem Jahre 1840 erschien für das lombardisch-venetianische Königreich nur Eine Gesetzsammlung unter dem Titel:

Raccolta degli atti dei Governi di Milano e di Venezia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj. Milano, 1840—1845. Zusammen 58 Bde. 8.

An die Stelle aller dieser Gesetzsammlungen sind nunmehr das allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt und die verschiedenen Landesgesetz- und Regierungsblätter getreten, deren Ein-

richtung an einem andern Orte wird umständlich angegeben werden. Die früher aufgeführten Gesetzsammlungen wurden daher mit der Regierungsperiode Se. Majestät Kaiser Ferdinands I. als abgeschlossen erklärt.

B. Privat-Gesetzsammlungen.

Zu den vorzüglichsten Privat-Gesetzsammlungen gehört vorerst die unter dem Titel Codex austriacus bekannte Gesetzsammlung, die stets eines großen Ansehens genoß. Das Stammwerk führt den Titel:

Codicis austriaci ordine alphabetico compilati Pars I. et II. Von Fr. Edlen v. Guarient. Wien, bei Leop. Voigt. 1704. Fol.

Die Fortsetzungen dieser Sammlung erschienen unter dem Titel:

Supplementum Codicis austriaci. Pars. I. et II. oder Sammlung österreichischer Gesetze und Verordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publicirt worden. So viele deren über die in Parte I. et II. Codicis austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720, und vom Jahre 1721 bis auf höchst traurigen Todfall der röm. kais. Majestät Caroli VI. weiter aufzubringen waren. Gesammelt und in diese Ordnung gebracht von Sebastian Gottlieb Herrenleben. Leipzig, bei J. H. Eisfeld. 1748 und Wien, bei Th. Trattner. 1752. Fol.,

Supplementum Codicis austriaci, oder chronologische Sammlung aller vom 20. October 1740 bis letzten December 1770 in publicis et commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Cameral- und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satz-, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann landesobrigkeitlichen Edicten, Mandaten und Dekreten; unter beständiger Leitung von Th. Ign. Freiherrn v. Pöck. V. u. VI. Thl. Wien, bei J. Th. Edlen v. Trattnern. 1777. Fol.

Luca (Ign. de). Politischer Codex oder wesentliche Darstellung sämmtlicher die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Wien, 1789—1795. 14 Bde. 8.

Weckebrod (Fr. Xav.). Sammlung der seit dem Jahre 1740 ergangenen a. h. Gesetze in chronologischer Ordnung. Brünn, bei F. G. Gastl. 8.

Kropatschek (Josef). Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Josef II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert

sind. Wien, verl. bei J. G. Mösle. 1787. 8 Bde. 8. — Zweite Aufl. Wien, ebend. 1789. 8 Bde. 8.

Kropatschek (Josef). Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien, verl. bei J. G. Mösle. 1785—1790. 18 Bde. 8. (Band I—XI erschien auch in einer zweiten Auflage.)

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Mösle. 1790—1792. 5 Bde. 8.

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Edl. v. Mösle. 1792—1808. 25 Bde. 8.

Die Fortsetzung dieser Sammlung erschien unter folgendem Titel:

Goutta (Wilh. Gerh.). Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Wien 1812 — 1832. 32 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 26ter bis 57ter Band).

Pichl (Fr. Xav.). Fortsetzung der ursprünglich vom Hofsekretär Joh. Kropatschek, später vom Hofsekretär W. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Franz I. in sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind. Wien, bei J. G.-Ritter von Mösle's sel. Witwe. 1834—1836. 3 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 58ter bis 60ter Band, 33ter bis 35ter Fortsetzungsband.)

Pichl (Fr. Xav.). Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinands I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe und Braumüller. 1837—1847. 11 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 61ter bis 71ter Bd. — 36ter bis 46ter Fortsetzungsbd.)

Zur leichtern Benützung dieser, so wie der oben angeführten authentischen Gesetzsammlung dient folgendes Werk:

Hempel-Kürsinger (Joh. Nep. Fr. v.). Alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum

Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe, 1825—1827. 10 Bde. 8. — 1ter Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821—1824. Ebend. 1829. 8. — 2ter Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825—1829. Ebend. 1835. 8.

Martschläger (Math. Ferd.). Compendium oder Extractus chronologicus, aller deren vom 20. October 1740 bis letzten December 1770 bekannt gemachten Generalien, Patente, Currenden und Circularverordnungen. Wien, gedruckt bei J. Th. v. Trattner. 1772. 4.

Sammlung (vollständige) aller seit dem glorreichsten Regierungsantritte Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze, durch Privatfleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht. Wien, Verlag bei Jos. Thom. Edl. v. Trattner. 1788—1791. 10 Bde. 8. (Bekannt unter dem Namen der Trattner'schen Gesetzsammlung.)

Müller (Joh.). Handbuch der Gesetze durch verlässige Auszüge aus den unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze. Grätz, bei J. A. Kienreich. 1839 u. ff. 4 Bde. 8.

Beinhauer. Sammlung der bis zum Jahre 1800 erschienenen Patente und Verordnungen der Hofstellen, k. k. n. ö. Regierung und des n. ö. Appellationsgerichtes. Wien, bei F. Ulrich. 7 Bde. 8.

Gochnat. Repertorium sämmtlicher vom Jahre 1800 bis einschließlich 1845 für die Provinz Niederösterreich erlassenen politischen und Justiz-Gesetze und Verordnungen. In alphabetisch-chronologischer Ordnung. (Erste Auflage 1839.) Zweite Auflage. Wien bei Edl. v. Schmidbauer und Holzwarth. 4 Bde. 8. Ein Supplement enthält die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1846.

Sammlung der Patenten, Edicten und Circular-Befehlen, welche unter glorreichster Regierung Ihrer k. k. apost. Majestät Maria Theresia vom Jahre 1740 bis Ende Jahres 1763 in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns emanirt und annoch in vigore sind. Linz, bei J. M. Feichtinger. 8.

Meixner, (Max. Em.). Compendium chronologico-alphabeticum respect. perpetuum aller vom Anfang des 1764 Jahres bis incl. 1771 im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ergangenen, und von dieser annoch emanirenden Patenten und Circularien ꝛc. Linz, gedr. bei J. M. Feichtinger's sel. Witwe. 1772. Fol.

Versuch eines Handbuches der Gesetze durch Auszüge vielfältiger in die öffentlichen Angelegenheiten, das Polizeiwesen und andere Jedermann zu wissen nützliche Gegenstände einschlagenden, von 1740 bis Ende Mai 1781 erflossenen a. h. Anordnungen. Grätz, verl. von F. X. Müller, gedr. mit von Widmanstätten'schen Schriften. 8.

Vermehrtes Handburch der Gesetze u. s. w. bis Ende Oktober 1784. Gratz, gedr. mit Leykam'scher Schrift. Verl. v. F. X. Müller. 1784. 8.

Erster Nachtrag und Fortsetzung des verm. Handbuches bis 1. Mai 1785 reichend. Grätz, ebenda. 8.

Zweiter Nachtrag, bis 1. Mai 1786 reichend. Grätz, ebenda. 8.

Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro hareditario regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis utpote Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae. Prag, bei C. F. A. v. Dobroslavina 1701. Fol. — Zweite Auflage. Prag bei Mullem. 1720. Fol. (von J. J. Ritter v. Weingarten).

Gesetze für das Königreich Böhmen unter Joseph II. von 1762 bis 1786. Prag, bei Gerle 1783—1786. 3 Thle. 8.

Roth, (Joh. Wenzel). Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze unter buchstäblichen Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei 1801. 10 Bde. 8.

Zur leichteren Benützung dieses Werkes dient:

Albert, (Joseph). Repertorium über die ersten 10 Bände des von Joh. Roth herausgegebenen Auszuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze. Prag, bei Widtmann. 1813. 8.

Eine neue Auflage der Roth'schen Gesetzsammlung erschien unter dem Titel:

Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze, nach Joh. Roth's Sammlung neu aufgelegt, verbessert

und vermehrt durch Joh. Blasek. Prag in der Scholl'schen Buchdruckerei. 1817—1819. 12 Bde. 8.

Hierzu gehört folgendes Repertorium:

Chronologisches Register über die in den 12 Stammbänden der durch Joh. Blasek verbesserten Rothischen Gesetzsammlung für Böhmen enthaltenen Gesetze, von Dr. Joh. Kanka. Prag, gedr. in der Scholl'schen Buchdruckerei. 1819. 8.

Goutta, (Wilh. Gerh.). Fortsetzung der von Joh. Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Verordnungen und Gesetze. Prag, bei Casp. Widtmann. 1807—1817. 14 Bde. (3ter bis 10ter Fortsetzungsband). 8. — Neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Dr. Joh. Kanka. Prag, in der Scholl'schen Buchdruckerei 1819—1826. 20 Bde. 8.

Hierzu gehört das:

Hauptrepertorium über die 12 Fortsetzungsbände der Roth'schen Gesetzsammlung. Prag, bei Widtmann. 1818. 2 Thle. 8.

Roth, (Joh. Wenzel). Instructionen und Patente größeren Inhalts, als Gegenstück zu dem vollständigen Auszug aller für das Königreich Böhmen unter der glorreichen Regierung Joseph II. ergangenen Gesetze. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei. 7 Hefte. 8.

Kröhny, (Franz). Auszug der politischen k. k. Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1740 bis zum Schlusse 1781 für das Königreich Böhmen ergangen sind, zur besonderen Gemächlichkeit der Leser in alphabetische Ordnung gebracht. Prag und Wien, bei v. Schönfeld. 1782. 8.

Sammlung (vollständige) aller in den Jahren 1816, 1817 und 1818 in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Mit hoher Bewilligung des k. k. Landespräsidiums aus den Original-Aktenstücken gesammelt, chronologisch zusammengestellt und herausgegeben von Kaj. Nadherny. Prag, bei Haase Söhne. 1833 und 1834. 3 Bde. 8.

Edicta et mandata universalia in regnis Galiciae et Lodomeriae a die 11. Septbr. 1772 initae possessionis promulgata. — Rozkazy y Ustawy powszechne królestwom Galicyi y Lodomeryi od dnia 11 wrzesnia 1772 obięcia possessyi ogłoszone. — Leopoli, typ. Vid. Jos. Piller. 1772. Fol. — Die Fortsetzung dieser Sammlung führt

den Titel: Continuatio edictorum et mandatorum universalium in regnis Galiciae et Lodomeriae. — Kontinuacya wyrokow y rozkazow powszechnych w Galicyi y Lodomeryi Królestwach. — Fortsetzung der allgemeinen Verordnungen und Edicte, welche in den Königreichen Galizien und Lodomerien erlassen worden sind. Ebend. 1773—1818. Fol. (Bekannt unter dem Namen der Pillerschen Gesetz-Sammlung.)

Handbuch der galizischen Gesetze in Auszügen. Lemberg, gedr. und zu haben in der Pillerischen Gub.-Buchdruckerei. 1788. 2 Bde. 8. Nebst einem Supplementbande.

Köfil. Auszug aus den für Galizien bestehenden politischen Gesetzen mit dem polnischen Originaltexte. Lemberg, 1791. 17 Hefte. 4.

Drdacki, (Moritz Ritter v. Ostrow). Lexikon der politischen Gesetzkunde für Galizien. Wien, gedr. bei J. P. Sollinger, 1832. 8.

§. 9.

Literatur.

Bei der großen Anzahl der in Kraft bestehenden politischen Vorschriften und bei dem außerordentlichen Umfange der Gesetzsammlungen in denen diese Normen nicht in einem systematischen Zusammenhange, sondern nur nach der Zeitfolge ihres Erscheinens geordnet erschienen sind, fand sich die schriftstellerische Thätigkeit vielfältig veranlaßt, theils eine wissenschaftlich geordnete Darstellung der gesammten politischen und polizeilichen Verwaltung zu liefern, theils einzelne Zweige derselben zu bearbeiten. Die zahlreichen Schriften und Abhandlungen der letzteren Art werden füglich bei den Materien, welche sie behandeln, selbst angeführt.

Unter den Werken, die sich mit der Darstellung der gesammten politischen Verwaltung beschäftigen, verdienen folgende eine besondere Erwähnung:

Mayern, (J. Edl. v.). Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen. Prag, gedruckt bei Sophie Joh. Clauserin, 1776. 8.

Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten als neue fortgesetzte Auflage des von dem jubil. Gubernialrathe von Mayern herausgegebenen Werkes über die kreisämtlichen Wissenschaften. Wien und Prag, bei Schönfeld. 1788. 8.

Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der politischen und besonderes der kreisämtlichen Geschäfte. Wien bei v. Kurzbeck. 1789. 8.

Luca, (Ign. de). Vorlesungen über die österreichische Staatsverfassung. Wien 1792. 8.

Kropatschek, (Joseph). Buch für Kreisämter oder gemeinnütziges Handbuch für Richter, Oekonomen und Beamte auf dem Lande, sowie für den Bürger und Landmann in den k. k. Staaten. Wien, bei v. Mösle. 1789—1794 3 Bde. in 4. Abth. 8.

Desselben Commentar des Buches für Kreisämter, als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung. Wien, bei v. Mösle. 1794—1803. 5 Bde. (in 7 Theilen.) 8.

Desselben: Oesterreich's Staatsverfassung vereint mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen. Wien, bei J. G. v. Mösle. 1794. 10 Bde. 8., nebst 2 Supplementen aus den Jahren 1804 und 1810.

Rizy, (Math. Sieg.). Anleitung zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen und ökonomischen, dann der Civil- und Criminal-Justizgeschäfte, vorzüglich für magistratische und herrschaftliche Beamte auf dem Lande. Wien bei A. Gasler. Thl. I. 1802. 8.

Kopetz, (Dr. W. G.). Oesterreichische politische Gesetzkunde oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserthums. Wien, im Verlage von Kupfer und Wimmer. 1807 u. 1819. 2 Thle. 8.

Kotz, (Marquard Jos. Frhr. v.). Leitfaden des praktisch-politischen Geschäftsganges. 1817. 2 Abthl. 8.

Gesetze, (politische) in Fragen und Antworten. Ein Handbuch zur Vorbereitung für Prüfungs-Candidaten. Herausgegeben von einem höheren k. k. Staatsbeamten. Wien bei Gerold. 1839. 12.

Barth-Barthenheim, (J. L. Ehrenr. Graf v.). Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systematisch-geordneten Abhandlungen dargestellt. Wien bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe und Braumüller. 1838—1846. 3 Bde. 8.

Kostetzky (Dom.). System der politischen Gesetze Böhmens, zum bequemen Gebrauche für den Geschäfts- und Privatmann. Prag, bei Enders. 1816—1825. 12 Bde. 8.

Drdacki, (Moriz, Ritter v. Ostrow). Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien außer schweren Polizei-Uebertretungen. Wien, bei J. P. Sollinger. 1833. 8.

§. 10.

Eintheilung des Stoffes.

Die Aufstellung eines Systems der politischen und polizeilichen Verwaltung ist bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der hierher gehörigen Gegenstände mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden. Jedenfalls wird die Aneinanderreihung der einzelnen Materien bald hier, bald dort etwas zu wünschen übrig lassen und nicht von allen Gesichtspunkten aus als vollkommen befriedigend erscheinen. Nichts desto weniger müssen wir es versuchen, den gesammten Stoff in gewisse Abtheilungen zu bringen, um eine klare Uebersicht der bestehenden Verwaltungsnormen zu erlangen.

Vor Allem scheint es nun die Aufgabe der politischen Verwaltung, den Gefahren, welche sowohl die gesetzliche Ordnung und den Rechtsbestand überhaupt, als die Sicherheit der Einzelnen insbesondere bedrohen, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen.

Weiters aber dürfte ihre Thätigkeit dahin gerichtet sein, alle jene Anstalten und Einrichtungen in's Leben zu rufen, welche dahin abzielen, durch Anwendung der Staatsgewalt diejenigen äußeren Hindernisse der allseitigen Entwicklung der menschlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die dem Einzelnen zu Gebote stehenden Mittel gar nicht oder nur in unvollständiger Weise beseitiget werden könnten. Hierbei kann es sich entweder um die Herbeiführung eines wünschenswerthen Zustandes des physischen Persönlichkeit oder um eine harmonische Ausbildung der geistigen Kräfte oder endlich um das Verhältniß zur Güterwelt handeln.

Nach allen diesen Richtungen hin, muß aber durch gewisse Verwaltungsorgane gewirkt werden, deren Stellung und Einrichtung (Organisation) vor Allem zu wissen nothwendig ist, um zu einer klaren Anschauung des gesammten Verwaltungsgetriebes zu gelangen.

Wir beginnen daher unsere Darstellung mit der Uebersicht des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung und der Ent-

wicklung der Verhältnisse der Staatsdiener, gehen hierauf zur sogenannten polizeilichen Verwaltung über, reihen hieran diejenigen Normen, welche theils die Beförderungen des physischen Wohles, theils die geistige Ausbildung der Staatsbürger in's Auge fassen, und schließen mit der Auseinandersetzung der in das Gebiet der Staatswirthschaft gehörigen Anordnungen.

Erstes Hauptstück.

Organismus der österreichischen Staatsverwaltung.

Kudler (Dr. Jos.). Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Wien, bei Fr. Volke. 1834. Fol.

Hauer (Jos. Ritter v.). Ueber Oesterreichs Staatsausgaben und Verwaltung, in Hauptumrissen dargestellt. Wien, bei J. B. Wallishauser. 1849. 8.

Mally (C.) Die neuen Behörden und ihr Wirkungskreis, oder der Wegweiser, wohin und an welche Aemter wir uns in unsern Angelegenheiten wenden sollen. Wien, bei A. Pichler's Witwe. 1851. 8.

§. 11.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Organismus der österreichischen Staatsverwaltung hat in der neuesten Zeit, seit dem J. 1848, eine durchgängige Umgestaltung erfahren. Das früher bestandene Provinzial-System wurde verlassen, und theils durch die Bestimmungen der Reichsverfassung selbst, theils durch die nachgefolgten organischen Verfügungen jene Centralisation in der Verwaltung herbeigeführt, welche allein die verschiedenartigen Be-

standtheile des großen Staates zu einem in sich organisch vereinigten Ganzen zu verbinden vermag. Insbesondere mußte die ehemalige Sonderstellung Ungarns und Siebenbürgens, die streng genommen nur durch das lockere Band der Personal-Union mit den deutschen, slavischen und italienischen Provinzen der Monarchie verknüpft waren, ihr Ende erreichen, und einer innigeren Verschmelzung Raum geben. Endlich war es auch nothwendig, das gesammte Verwaltungs-System der neuen constitutionellen Staatsform anzupassen.

Es wurde daher schon mit allerh. Entschließung vom 3. April 1848 der unter dem Fürsten von Kaunitz gegründete Staatsrath aufgelöst, und die oberste Leitung der einzelnen Verwaltungszweige verantwortlichen Ministern anvertraut.

Die erste Einsetzung eines Ministerrathes für die nicht ungarischen Provinzen des Reiches erfolgte mit a. h. Entschließung v. 17. März 1848; und zwar bestand derselbe damals aus den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, — des Innern, — der Justiz, — der Finanzen und des Krieges, und ein vom Kaiser ernannter Minister-Präsident hatte darin den Vorsitz zu führen.

Bald darauf wurde mit a. h. Entschließung vom 23. März 1848 in der Absicht, die Verbreitung und Vervollkommnung des Volksunterrichtes, so wie die vollständigere Entwicklung wissenschaftlicher, technischer und artistischer Studien zu befördern, ein eigenes Ministerium des öffentlichen Unterrichts gegründet.

Später (im Mai d. J. 1848) wurde abermals die Bildung zweier Ministerien, des einen für die öffentlichen Arbeiten, des andern für die Landescultur, den Handel und die Gewerbe angeordnet.

Inzwischen war zur selbstständigen Regierung der Angelegenheiten Ungarns mit einem an den Erzherzog Palatin gerichteten a. g. königl. Rescripte vom 16. März 1848 die Bildung eines unabhängigen, verantwortlichen ungarischen Ministeriums bewilliget worden.

Der darauf bezügliche Gesetzvorschlag wurde von den Ständen am 23. März gefertiget und der a. h. Sanction unterbreitet. Das königliche Rescript vom 28. März bezeichnete hierauf einige daran vorzunehmende Modificationen, wornach unter dem 11. April die Sanction dieses Gesetzes und der übrigen vom Reichstage vorgelegten Gesetzartikel erfolgte.

Das Ministerium wurde aus einem Präsidenten und acht Ministern zusammengesetzt. Einer der Minister sollte sich stets um die Person des Königs befinden, um die Beziehungen zwischen Ungarn und

den österreichischen Erbstaaten zu wahren. Außerdem umfaßte das Ministerium folgende Abtheilungen: Innere Angelegenheiten; — Finanzen; — öffentliche Arbeiten; — Straßen, Canäle und Schiffahrt; — Ackerbau, Gewerbe und Handel; — öffentlicher Unterricht und Cultus; — Gerechtigkeit und Gnade; — Vertheidigung des Vaterlandes. (§§. 10, 13 und 14 des III. Gesetz-Artikels vom Jahre 1847/48.)

Gegenwärtig bestimmt die Reichsverfassung vom 4. März 1849 (§. 84), daß die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern Eine und untheilbar sei, und ausschließend dem Kaiser zustehe, der sie durch verantwortliche **Minister** und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§. 12.

Der Reichsrath.

Der Anordnung des §. 96 der R. V. zu Folge soll an die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt ein **Reichsrath** treten, dessen Bestimmung ein berathender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten ist, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird. Mit dem a. h. Handschreiben vom 5. December 1850 wurde Behufs der Ausführung dieser Bestimmung dem Ministerraths-Präsidenten der Auftrag ertheilt, nach gepflogener Rücksprache mit dem, zum Reichsraths-Präsidenten ernannten Freiherrn v. Kübeck, die Zusammensetzung einer Commission vorzunehmen, deren Aufgabe in der Entwerfung des Statutes über Einrichtung und Wirkungskreis dieses Reichsrathes zu bestehen hatte.

In Gemäßheit jenes a. h. Auftrages wurde die Commission aus kenntnißreichen und hochgeachteten Männern verschiedener Nationalität zusammengesetzt, und von derselben in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Entwurf zu Stande gebracht, welcher dem a. h. Befehle gemäß dem Minister-Präsidenten übermittelt, und von dem Ministerrathe einer ernsten, eindringenden Prüfung, in wiederholten Sitzungen unterzogen wurde.

Die a. h. Genehmigung des also verfaßten Statutes erfolgte durch kaiserl. Entschl. v. 13. April 1851, und die Kundmachung desselben durch das Pat. vom gleichen Datum (Nr. 92 des R. G. Bl.).

Nach dem Inhalte dieses Pat. ist der Reichsrath zur Berathung aller jener Angelegenheiten bestimmt, über welche er im Sinne des §. 7

des Statutes einen berathenden Einfluß auszuüben berufen oder von dem Kaiser befragt, oder von dem Ministerrathe um sein Gutachten angegangen wird (§. 1).

Die vorzüglichste Aufgabe des Reichsrathes ist, den Kaiser und Sein Ministerium durch seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, damit in der Gesetzgebung gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde (§. 2.).

Er ist ausschließend und unmittelbar dem Monarchen untergeordnet; seine Stellung zu dem Ministerium ist jene der Nebenordnung (§. 3.).

Sein Beruf ist ein rein berathender. In Ertheilung seines Rathes ist er unabhängig, selbstständig und in seiner freien Berathung gesichert (§. 4.).

Aufträge zur Erstattung von Gutachten gelangen an den Reichsrath unmittelbar von dem Landesfürsten und Einladungen in gleicher Absicht von dem Ministerrathe. Einzelne Minister leiten die Begutachtung eines Gegenstandes im Körper des Reichsrathes nur durch den Ministerrath ein. Eingaben von anderen Behörden, Körperschaften oder Privaten können keine Veranlassung zu Verhandlungen oder Berathungen des Reichsrathes geben, und sind, wenn sie nicht ausschließend die inneren Angelegenheiten desselben betreffen, stets unerwidert zu lassen (§. 5.).

Die unmittelbar vom Kaiser an den Reichsrath gehenden Gegenstände kommen demselben mittelst kaiserlichen Erlasses zu. Das Gutachten hierüber wird dem Kaiser unmittelbar vorgelegt.

Gegenstände, welche der Ministerrath an den Reichsrath leitet, sind zu diesem Behufe durch den Präsidenten des Ministerrathes an jenen des Reichsrathes zu übersenden. In diesem Falle ist auch das Ergebniß der reichsräthlichen Berathung, sammt der Abschrift des Berathungsprotokolles an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten (§. 6.).

Der Reichsrath wird in allen Fragen der Gesetzgebung gehört, und die Anhörung desselben in der Kundmachung der Gesetze erwähnt. (§. 7.)

Außerdem bleibt es dem Kaiser vorbehalten, die Ansichten und das Gutachten des Reichsrathes auch in anderen Angelegenheiten zu vernehmen. Dem Ministerium steht es frei, auch andere, hier oben nicht bezeichnete Gegenstände der Berathung und Begutachtung des Reichsrathes zu unterziehen (§. 8.).

Uebrigens sollen dem Reichsrathe von dem Ministerium nur ausgearbeitete Entwürfe zur Berathung und Begutachtung übergeben werden (§. 9.).

Der Reichsrath hat keinerlei Initiative in Vorlegung von Gesetzes- oder Verordnungs-Vorschlägen. Sollten ihm jedoch bei einem seiner Berathung zugewiesenen Gegenstande Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung auffallen, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei dem Monarchen zur Sprache zu bringen (§. 10.).

Das Resultat der Berathung des Reichsrathes kann das Ministerium in seinen Anträgen nicht binden. In allen legislativen Angelegenheiten hat der Ministerrath seine Beschlüsse mit ihrer Begründung durch abschriftliche Mittheilung der Protokolle dem Reichsrathe zur Kenntnißnahme zu eröffnen (§. 11.).

Der Reichsrath besteht aus seinem Präsidenten, aus den Reichsräthen und aus zeitlichen Theilnehmern. Ein Stellvertreter des Präsidenten wird von dem Kaiser aus den Reichsräthen bestimmt.

Zur Besorgung der Hilfs- und Ordnungs-Geschäfte sind ihm das Cabinetsarchiv im engeren Sinne, mit Vorbehalt der freien Benützung für das Ministerium, dann die weiters erforderlichen besonderen Organe, in entsprechender Zahl, zugewiesen (§. 13.).

Alle Personal-Ernennungen gehen vom Kaiser aus.

Als Ehrentitel wird übrigens die Benennung Reichsrath nicht ertheilt (§. 14.).

Die Zahl der Reichsräthe wird, nach dem Bedürfnisse des Geschäftsumfanges, über den Vorschlag des Reichsraths-Präsidenten, jeweilig vom Kaiser bestimmt. Bei der Wahl der Reichsräthe wird auf die verschiedenen Theile des Reiches entsprechende Rücksicht genommen (§. 15.).

Als zeitliche Theilnehmer des Reichsrathes können, zur gründlichen Erörterung und Aufklärung einzelner Gesetzvorschläge und Fragen, Männer aus allen Ständen und Theilen der Monarchie zeitweilig beigezogen werden, welche durch ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre gesellschaftliche Stellung, zum Gesammtüberblicke der Verhältnisse befähiget oder durch besondere Kenntnisse in den verschiedenen Fächern ausgezeichnet sind (§. 16.).

Die Beschlüsse über die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit der Einberufung und über den Gegenstand der Berathung, so wie über die Wahl der Theilnehmer, bleiben in jedem besonderen Falle dem Kaiser vorbehalten (§. 17.).

Der Reichsrath hat bei allen seinen Arbeiten mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht, nur das Heil der Krone und des Staates vor Augen

zu halten. Er ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, nach gewissenhafter Prüfung und männlicher Ueberzeugung, wahr und offen sein Gutachten auszusprechen und zu begründen, und in möglichst kurzer Frist, klar und deutlich verfaßt, abzugeben (§. 18.).

Der Präsident und die Reichsräthe beschwören diese Verpflichtung in die Hände des Kaisers; die zeitlichen Theilnehmer geloben dieselbe in die Hände des Präsidenten und damit auch die Bewahrung des Geheimnisses über die Berathungen (§. 19.).

Die Reichsräthe haben die ihnen im ordnungsmäßigen Wege zukommenden Arbeiten unabträglich der Gründlichkeit zu befördern, die wünschenswerth befundenen Behelfe und Aufklärungen zu sammeln und überhaupt Alles vorzubereiten, was die erschöpfende Berathung des Gegenstandes sichert (§. 20.).

Der Reichsrath ist berechtiget, durch seinen Präsidenten das willfährige Entgegenkommen der Ministerien in Anspruch zu nehmen, welche von den ihnen untergeordneten Behörden und Anstalten die zur Vollständigkeit der Arbeiten des Reichsrathes bezeichneten Behelfe herbeizuschaffen haben (§. 21.).

Wenn zum Behufe von Aufklärungen über Vorlagen von dem Ministerrathe oder dem Reichsrathe der Wunsch ausgesprochen wird, Mitglieder des einen oder des anderen Körpers den Berathungen beizuziehen, so ist im Einvernehmen der beiden Präsidien die Art und Weise zu bestimmen, in welcher diesem Wunsche zu entsprechen ist (§. 22.).

Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, den Präsidenten des Reichsrathes allein oder mit einzelnen Mitgliedern dem unter Seinem Vorsitze abzuhaltenden Ministerrathe beizuziehen. Bei dieser Berathung haben jedoch die Mitglieder des Reichsrathes keine entscheidende Stimme (§. 23.).

Der Präsident des Reichsrathes hat den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Ministerrathes.

Die Reichsräthe, als solche, haben gleichen Rang mit den Statthaltern (§. 24.).

Die Enthebung vom Amte eines Reichsrathes wird, die Fälle der Beförderung zu anderen Functionen, die Pensionirung wegen Alters oder erwiesener Gebrechen und des nach den allgemeinen Gesetzen vorgesehenen Dienstverlustes ausgenommen, vom Kaiser nur nach Anhörung des Reichsrathes ausgesprochen (§. 25.).

Die Besoldungen und Gebühren des Präsidenten, der Reichs-

räthe und der zeitlichen Theilnehmer, dann die Genüsse des Personales und der Dienerschaft werden vom Kaiser bestimmt (§. 26.).

In Beziehung auf Ruhegenüsse und aus der ämtlichen Stellung entspringende Verhältnisse gelten die bestehenden allgemeinen Vorschriften (§. 27.).

Der Präsident und die Reichsräthe, dann die Beamten des Reichsrathes können außer Ordens- und Hofwürden nebstbei weder ein anderes Staatsamt bekleiden, noch Mitglieder repräsentativer Wahlkörper sein (§. 28.).

Die Verhandlungen des Reichsrathes sind nicht öffentlich (§. 30.).

Der Reichsrath wird in Sectionen getheilt, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis durch seine Geschäftsordnung bestimmt wird.

Die Bildung der etwa nothwendigen Comités bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Zur Leitung der Verhandlungen in den Sectionen oder Comités wird einer der Reichsräthe vom Präsidenten bestimmt. Keine der Sectionen hat vor der anderen einen Vorrang.

Ein Mitglied kann mehreren Sectionen oder Comités angehören (§. 31.).

Der Präsident des Reichsrathes verfügt innerhalb der festgesetzten Eintheilung die Geschäftszuweisung (§. 32.).

Die an den Reichsrath im vorschriftmäßigen Wege gelangten Aufgaben sind, sobald die Vorarbeit vollendet ist, in Berathung zu ziehen, und die Antragsbeschlüsse, mit gleichzeitiger genauer Anführung aller Abstimmungen, im Protocolle niederzulegen (§. 33.).

Es steht jedem Rathe frei, seine besondere Meinung schriftlich dem Protocolle beizulegen (§. 34.).

Kein berufener Reichsrath kann sich, außer in Angelegenheiten persönlicher Betreffnisse oder wegen Erkrankung, der Theilnahme und Abstimmung enthalten. Es darf aber auch kein nach der Geschäftsordnung berufener Reichsrath (mit der obigen Ausnahme) übergangen oder ausgeschlossen werden (§. 35.).

Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Gegenstände in einer Plenarversammlung der Reichsräthe, und welche sectionsweise vorgetragen werden sollen (§. 36.).

Bei der Einberufung zeitlicher Theilnehmer sind die Vorarbeiten, für welche sie geladen wurden, vor Allem ihrer eigenen Berathung zu unterziehen, welcher der Präsident selbst oder durch einen Stellvertreter vorzusitzen hat.

Dieser Berathung können die Reichsräthe beiwohnen.

Die im Protokolle niedergelegten Resultate der Berathung der zeitlichen Theilnehmer gelangen dann erst an den Reichsrath, wo sie nach dem Statute der Geschäftsordnung in weitere Verhandlung genommen werden (§. 37.).

Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, den Reichsrath unter Seinem Vorsitze, Gegenstände erörtern zu lassen, worüber jedesmal besondere Weisungen an den Präsidenten des Reichsrathes gelangen (§. 38.).

§. 13.

Das Gesammt-Ministerium, der Ministerrath.

Die vollziehende Gewalt wird im Namen des Kaisers durch die von ihm ernannten, verantwortlichen **Minister** ausgeübt (§§. 19 und 84 der R. V.). Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen (§. 88 ebd.).

Jede Verfügung des Kaisers bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers (§. 18 ebd.)

Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesammtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen (§. 89. ebd.).

Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen. An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind (§. 90 ebd.).

Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben vor dem obersten Reichsgerichte, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung und über das dem Monarchen in Ansehung ihrer zustehende Begnadigungsrecht wird ein besonderes Gesetz bestimmen (§§. 21, 91 und 106. III. a. ebd.)

An der Spitze des (Gesammt-) Ministeriums steht der Minister-Präsident (Präsident des Ministerrathes), welcher gegenwärtig zugleich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses leitet.

Außer diesem letztgenannten Ministerium bestehen: das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, das Ministerium für Landescultur und Bergwesen, das Ministerium für Cultus und Unterricht und das Ministerium des Krieges. Endlich befindet sich in dem (Gesammt-) Ministerium auch noch ein Minister ohne Portefeuille.

Die Vereinigung sämmtlicher Minister bildet den **Ministerrath**, welcher entweder unter dem Vorsitze des Monarchen, oder dem des Ministerpräsidenten abgehalten wird, und alle Angelegenheiten zu berathen hat, die das Gesammtinteresse des Staates betreffen, und nicht als vereinzelte Verwaltungs-Maßregeln lediglich in das Ressort eines einzigen Ministeriums gehören. Der Ministerrath erstattet seine Vorträge unmittelbar an den Landesfürsten, und die in Folge derselben erfließenden Gesetze erscheinen in der Form von Patenten mit der Unterschrift sämmtlicher Minister.

Behufs der inneren Geschäftsverwaltung sind die einzelnen Ministerien in Sectionen getheilt, an deren Spitze sich je ein Sectionschef befindet. Die Sectionen zerfallen in Departements, die von Ministerialräthen geleitet werden. Die Departements umfassen meistens wieder mehrere Bureaux mit der erforderlicher Anzahl von Sectionsräthen, Secretären und Concipisten und dem untergeordneten Personale.

§. 14.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses.

Der Wirkungskreis dieses Ministeriums in seiner ersten Eigenschaft erstreckt sich auf alle Beziehungen der Monarchie zu fremden Staaten. In sein Ressort gehört demnach insbesondere die Correspondenz mit auswärtigen Höfen und mit den am kais. österreichische Hofe accreditirten Gesandten fremder Mächte, die Anstellung und Instruirung der diplomatischen Personen im Auslande, die Unterhandlungen, so wie die Abschließung und Aufrechthaltung aller Staatsverträge und die Vertretung der Staatsangehörigen in fremden Ländern.

Es zerfällt in zwei Sectionen, eine politische und eine administrative. In der politischen Section werden die Geschäfte der höheren Politik unter der unmittelbaren Leitung des Ministers verhandelt. In die administrative Section gehören alle, die internationalen Verhältnisse berührenden Angelegenheiten; als: die Ausübung der den frem-

den Gesandten zustehenden Prärogative, Adels- und Ordensverleihungen von Seite auswärtiger Souveräne an österreichische Staatsangehörige, Ertheilung von Pässen, Durchführung gerichtlicher Erkenntnisse ausländischer Gerichte, Auslieferung von Verbrechern, Ein- und Auswanderung, Militär-Cartelle, Geldliquidirungen mit fremden Staaten, Epaven- und Stiftungsangelegenheiten, Gränzregulirungen, Eisenbahn-, Dampfschifffahrt-, Post-, Zoll- und Handelsverträge, das Consularwesen in seinen politischen Beziehungen, kirchliche Angelegenheiten, Regelung des Verhältnisses des deutschen und des Maltheser-Ordens u. s. w.

Als Ministerium des kaiserlichen Hauses besorgt dieses Ministerium die staatsrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder der kaiserlichen Familie, sorgt für die Aufrechthaltung des Hofceremoniels und leitet und beaufsichtigt das kaiserliche Haus- und Staatsarchiv.

Ein eigenes Zahlamt verwaltet die Einnahmen und Ausgaben dieses Ministeriums und besorgt den finanziellen Verkehr mit den diplomatischen Agenten Oesterreichs im Auslande.

Diesem Ministerium unterstehen die kaiserlichen Botschafter und der im gleichen Range stehende kaiserliche Internuntius in Konstantinopel, die Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger an den fremden Höfen, dann die kaiserlichen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten auf den ausländischen Handelsplätzen in Beziehung auf den diplomatischen Geschäftsverkehr; ferner das Haus- und Staatsarchiv, die orientalische Akademie, d. i. diejenige Lehranstalt, welche zur Bildung der diplomatischen Agenten für die Staaten des Orients bestimmt ist; endlich die Hofdolmetscher der orientalischen Sprachen und die Hof- und Cabinets-Couriere.

§. 15.

Organe für die innere politische und polizeiliche Verwaltung.

Das Ministerium des Innern hat überhaupt für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und für die Beförderung des Gemeinwohles im ganzen Umfange des Reiches zu sorgen (§. VIII. der Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden, genehmigt durch die a. h. Entschließung vom 26. Juni 1849, und §. 34. der Instr. f. d. politischen Behörden, genehmigt mit a. h. Entschließung vom 14. April 1850).

Insbesondere umfaßt der Wirkungskreis desselben: die Evidenzhaltung der Bevölkerung; die Erhebung und Zusammenstellung statistischer Daten; die Mitwirkung zur Ergänzung, Verpflegung und Einquartirung des Heeres; das Vorspannswesen; die Ueberwachung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; das Paß-, Heimaths- und Fremdenwesen; die Verwendung der Gensd'armerie oder der ihre Stelle vertretenden Wach-Corps; das Sanitätswesen; die Gemeinde-Angelegenheiten; die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, und über alle öffentlichen Institute; die Sorge für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgränzen; die Ueberwachung der Presse und der Associationen; die Einflußnahme bei der Expropriation, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Bauten, bei der Bildung der Geschwornenlisten und bei der Organisation und Verwendung der Bürgerwehr (§. IX. der oben angeührten Grundzüge).

Außerdem steht auch die oberste Leitung der **Polizei** im ganzen Reiche dem Ministerium des Innern zu (§. I. der Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden von 10. December 1850), und es hat in dieser Richtung die Aufgabe: den Gefahren, womit der Monarch, das kaiserliche Haus, die gesetzliche Ordnung, sowie überhaupt der Rechtsbestand und die Wohlfahrt des Staates und der Einzelnen bedroht sind, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Angriffe gegen dieselbe und die Verletzungen der Person und des Eigenthumes, mögen sie vom Zufalle herrühren oder durch menschliche Thätigkeit absichtlich oder unabsichtlich veranlaßt werden, zu hindern, bei vorfallenden Störungen der Ordnung und Sicherheit dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt zu thun, die eingetretenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, endlich die Uebertreter des Gesetzes auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern (§. I. des Wirkungskreises der k. k. Polizei-Behörden v. 10. December 1850).

Endlich erscheint das Ministerium des Innern gegenwärtig auch als **oberster Lehenhof** für alle landesfürstlichen Lehen, und übt als solcher die lehenherrlichen Rechte aus.

Die Vertheilung der Geschäfte findet in diesem Ministerium theils nach Materien, theils nach Kronländern statt.

Zur obersten Leitung der Verwaltungs-Angelegenheiten des Medicinalwesens bestehen bei demselben zu Folge der Ministerial-Verordnung v. 1. October 1850, Nr. 376 des R. G. Bl. ein Sanitäts-Re-

fer ent und eine ständige Medicinal-Commission (§. 18). Der **Sanitäts-Referent**, wozu stets ein Arzt gewählt wird, steht zum Minister des Innern im Verhältnisse der Unterordnung, wie jeder andere Referent des Ministeriums mit dem Range eines Ministerialrathes (§. 19. ebd.).

Die **Medicinal-Commission** ist der berathende und begutachtende Körper für die Medicinal-Angelegenheiten des ganzen Staates. Sie besteht aus dem Referenten für das Sanitätswesen im Ministerium des Innern, der zugleich den Vorsitz führt, dem Referenten des Quarantaine-Wesens beim Handels-Ministerium, dem ärztlichen Referenten beim Unterrichts-Ministerium, dann drei anderen Aerzten, einem Wundarzte, einem Apotheker und einem Thierarzte, welche vom Minister des Innern auf 3 Jahre ernannt werden.

Die dem Stande der Arzte nicht angehörigen Glieder der Commission haben bei Berathungen nur dann Stimmrecht, wenn es sich um Angelegenheiten ihres Faches handelt. In Fällen, wo die Natur eines der Verhandlung der Medicinal-Commission unterliegenden Gegenstandes die Beiziehung von besondern Fachmännern wünschenswerth erscheinen läßt, kann dieß mit Zustimmung des Ministers geschehen (§§. 20, 21 u. 22 ebd.).

Unter dem Ministerium des Innern stehen an der Spitze der Verwaltung der einzelnen Kronländer die vom Kaiser ernannten **Statthalter** (in Siebenbürgen der Gouverneur, in Croatien und Slavonien der Banus, in Serbien und dem Temeser Banate der Vice-Woiwode), welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der innern Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind (§. I. der Gr. 3. für die Org. d. pol. Verw. Beh. vom 26. Juni 1849 u. §. 92 der R. V.).

Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst, oder durch ihre abgeordneten Commissäre zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind (§. 93 der R. V.).

Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden (§. 94 der R. V.).

Den Statthaltern ist zur Besorgung und Unterstützung in der Geschäftsführung das nöthige Hilfspersonale beigegeben, aus Statthaltereiräthen, Secretären, Concipisten und den erforderlichen Manipulations-

und Dienstpersonen bestehend (§. III. der o. a. Gr. 3. und §. 3. der Instr. für die pol. Beh. vom 14. April 1850.)

In Ungarn steht dem Präsidenten überdieß ein Vicepräsident zur Seite und im lombardisch-venetianischen Königreiche ist das Hilfspersonale der Statthalter aus Statthaltereiräthen, Secretären, Vicesecretären und Concepts-Adjuncten, dann dem erforderlichen Manipulations- und Dienstpersonale zusammengesetzt. Die Banal-Regierung für Croatien und Slavonien besteht, unter dem Vorsitze und der Leitung des Banus, aus dem Viceban, dann mehrere Banalräthen, Concipisten und dem untergeordneten Personale.

Die Statthaltereien haben übrigens nicht nur die in den Bereich des Ministeriums des Innern zunächst gehörigen Geschäfte zu besorgen, sondern auch als Organe anderer Ministerien, und zwar namentlich des Finanz-Ministeriums, sowie der Ministerien für Cultus und Unterricht, für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, für Landeskultur und Bergwesen entweder selbstständig oder mitwirkend einzuschreiten, worüber das Nähere am geeigneten Orte vorkommen wird (§. 37 der o. a. Instr.). Sie schreiten endlich auch als landesfürstliche Lehenstuben ein.

Die Statthaltereien haben ihren Sitz in Wien für das Kronland Oesterreich unter der Enns, in Linz für Oesterreich ob der Enns, in Salzburg für Salzburg, in Graz für Steiermark, in Klagenfurt für Kärnten, in Laibach für Krain, in Triest für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiethe, und das Kronland Görz mit Gradisca und Istrien, in Innsbruck für Tirol und Voralberg, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren, in Troppau für Schlesien, in Lemberg für Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, in Czernowitz für die Bukowina, in Zara für Dalmatien, in Agram für Croatien, und Slavonien,, in Temeswar für Serbien und das Temeser Banat, in Ofen-Pest für Ungarn, in Hermannstadt für Siebenbürgen, in Mailand für das Lombardische und in Venedig für das Venetianische Gebieth.

Die Verwaltung der croatisch-slavonischen und banatisch-serbischen Militärgränze ist in ihrer bisherigen militärischen Organisation aufrecht erhalten worden (§. 3 des Grundgesetzes für dieselbe von 7. Mai 1850, Nr. 243 des R. G. Bl.).

Am Sitze jeder einzelnen Statthalterei besteht als berathender und begutachtender Körper für die Medicinal-Angelegenheiten des ganzen Kron-

landes eine **ständige Medicinal-Commission**. Sie wird aus einer den Verhältnissen des Kronlandes und des Sitzes der Statthalterei entsprechenden Anzahl von Aerzten, dann aus einem Wundarzte, einem Apotheker und einem Thierarzte gebildet. Den Vorsitz in dieser Commission führt der am Sitze der Statthalterei befindliche Kreis-Medicinalralrath und in dessen Verhinderung sein vom Statthalter ernannter Stellvertreter. — Die dem Stande der Aerzte nicht angehörigen Mitglieder der Medicinal-Commission können zwar allen Berathungen beiwohnen, haben jedoch nur dann ein Stimmrecht, wenn es sich um Angelegenheiten ihres Faches handelt.

In Fällen, wo die Natur eines der Verhandlung der Medicinal-Commission unterliegenden Gegenstandes die Beiziehung von besondern Fachmännern wünschenswerth erscheinen läßt, kann dies mit Zustimmung des Staathalters geschehen (§§. 14—17 der Vdg. des Ministers des Innern v. 1. October 1850, Nr. 376 des R. G.-Bl.).

Behufs der weiteren politischen Verwaltung sind die einzelnen Kronländer entweder unmittelbar in Bezirke, oder zuvörderst in Kreise untergetheilt, die dann erst wieder in Bezirke zerfallen, je nachdem der Umfang des Landes, oder die besonderen Verhältnisse der Bevölkerung die eine oder die andere dieser Eintheilungen erheischen.

So zerfällt Oesterreich unter der Enns in 17 Bezirke, und außerdem bildet noch die Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien ein eigenes, dem Statthalter unmittelbar unterstehendes Verwaltungsgebieth; Oesterreich ob der Enns ist in 12, Salzburg in 3 Bezirke abgetheilt; Steiermark zerfällt in 3 Kreise und 19 Bezirke, Kärnten in 7 Bezirke, Krain in 10 Bezirke; die reichsunmittelbare Stadt Triest ist unmittelbar dem Statthalter untergeordnet, während das Kronland Görz (mit Gradisca) und Istrien in 2 Kreise und 11 Bezirke zerfällt; Tirol und Vorarlberg theilt sich in 4 Kreise und 20 Bezirke; Böhmen in 7 Kreise und 19 Bezirke (die Stadt Prag ist unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet); Mähren ist in 2 Kreise und 25 Bezirke, Schlesien in 7 Bezirke eingetheilt; Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau zerfällt in 3 Regierungsgebiete, die zusammen 63 Bezirke umfassen, während die Bukowina unmittelbar in 6 Bezirke sich theilt; Dalmatien umfasst 7 Präfecturbezirke, Croatien und Slavonien 6 Gespannschaften und 20 Bezirke, Serbien und das Temeser Banat 3 Verwaltungsdistricte (Kreise), welche wieder in Be-

zirke zerfallen; Ungarn ist zuvörderst in 5 Verwaltungsgebiete (Districte) eingetheilt, welche 44 Comitate (Gespanschaften) umfassen; Siebenbürgen theilt sich in 5 Kreise und 36 Bezirke; das lombardische Verwaltungsgebieth ist in 9 Provinzen (Kreise) und 80 Districte (Bezirke), und das venitianische Verwaltungsgebieth in 8 Provinzen und 79 Districte abgetheilt.

Die Verwaltung der Kreise wird von den **Kreispräsidenten** geleitet. In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise untergetheilt sind, steht der Statthalterei auch der Wirkungskreis der Kreisregierung zu. (§. I. der o. a. Gr. 3. und §. 1. der Instr. f. d. pol. Beh.). Den Kreispräsidenten sind zur Besorgung und Unterstützung in der Geschäftsführung Kreisräthe, Kreis-Concipisten, Secretäre und Concepts-Adjuncten, so wie das erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonale beigegeben (§. III.. der o. a. Gr. 3. und §. 3 der o. a. Instr.). In Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau leitet die Verwaltung der Regierungsgebiete ein Regierungs-Präsident, welchem als Stellvertreter ein Statthaltereirath zur Seite steht. Die Comitatsbehörden in Croatien und Slavonien sind unter dem Vorsitze und der Leitung von Obergespänen aus Comitatsräthen, Concipisten und Expeditoren gebildet. Die Verwaltung der Districte in Ungarn wird von den Districts-Obergespänen und den ihnen beigegebenen Districtsräthen, Secretären, Concipisten und Manipulationsbeamten besorgt. Der Kreispräsident des Sachsenlandes in Siebenbürgen führt den altherkömmlichen Titel des „Grafen der sächsischen Nation". Die Verwaltung der Provinzen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches leitet der Delegat mit dem ihm beigegebenen Amtspersonale, aus einem Vicedelegaten, mehreren Commissären und Concepts-Adjuncten, einem Officialen und den erforderlichen Manipulationsbeamten und Dienern bestehend.

Am Sitze jeder Kreisregierung ist ein **Kreis-Medicinalrath** aufgestellt, der dem Kreispräsidenten untergeordnet ist. Er bildet das zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte des Kreises vom Staate bestellte Organ, doch ist der Kreispräsident angewiesen, bei allen wichtigeren Verhandlungen das Gutachten ärztlicher Commissionen einzuholen (§§. 10—12 der Vdg. des Minist. des Innern v. 1. October 1850, Nr. 376 des R. G. Bl.).

Obwohl die Handhabung der Staats- und Localpolizei, wie schon oben bemerkt wurde, in den Geschäftsbereich der politischen Behör-

den überhaupt gehört, so fand man es doch für nothwendig, in größeren Städten oder in anderen Orten, wo die polizeilichen Geschäfte eine größere Ausdehnung gewinnen, oder besondere Verhältnisse es erfordern, eigene **Polizeibehörden** zu errichten. Diese sind entweder **Stadthauptmannschaften** und **Polizeidirectionen** (Polizeipräfecturen, Prefetture dell' ordine pubblico, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche) oder **Polizei-Commissariate** (§§. 1, 3 u. 4 der Gr. Z. f. d. Organisation der Polizeibehörden).

An der Spitze der Stadthauptmannschaften und Polizeidirectionen steht je ein Stadthauptmann oder Polizeidirector, der unter seiner Verantwortung die polizeilichen Geschäfte seines Rayons zu leiten hat, und unmittelbar dem Statthalter untergeordnet ist. Ihm sind nach Bedarf ein Vicestadthauptmann als Stellvertreter, Polizeiräthe, Polizei-Obercommissäre, Polizei-Commissäre und Concepts-Atjuncten nebst dem sonst erforderlichen Amts- und Dienstpersonale beigegeben. Ebenso untersteht ihm die nöthige Zahl von Militär- und Civil-Polizeiwache (§§. 6, 8 und 9 der o. a. Gr. Z.).

In so weit es zur leichteren und kraftvolleren Handhabung der Polizei erforderlich ist, sind die Polizei-Rayons der Stadthauptmannschaften und Polizeidirectionen nach Maßgabe der Bevölkerung und der besonderen Localverhältnisse in Bezirke eingetheilt, in denen eigene **Polizei-Bezirks-Commissariate** aufgestellt sind. Dieselben haben einen Polizei-Obercommissär oder einen Polizei-Commissär als leitenden Beamten an der Spitze, dem das nöthige Personale von Beamten und Dienern und die erforderliche Wachmannschaft beigegeben ist (§§. 17—20 ebd.).

Die Bezirke, welche in administrativer Hinsicht die unterste Eintheilung bilden, werden von den **Bezirkshauptmännern** verwaltet, die zur Unterstützung in der Geschäftsführung Bezirks-Commissäre und Secretäre nebst dem erforderlichen Amts- und Dienstpersonale zur Seite haben (§§. II. und III der Gr. Z. und §§. 1 und 3 der Instr. f. d. pol. Behörden).

Die Verwaltung der Präfecturbezirke in Dalmatien leiten und besorgen die Präfecten mit den ihnen beigegebenen Commissären und Manipulationsbeamten. In Ungarn ist die Verwaltung der Gespanschaften den Comitatsvorständen anvertraut, denen Secretäre, Concipisten und Manipulationsbeamte beigegeben sind. Der Comitatsvorstand von Jagygien und Kumanien führt den Titel eines Capitäns der Jagyger und Kumaner. In den Districten des Lombardisch-Venetianischen Königreichs werden die Verwaltungsangelegenheiten von Commissären

besorgt, die den Delegaten unmittelbar untergeordnet sind. Bei ausgedehnteren oder stark bevölkerten Territorien können von den Bezirkshauptmannschaften ein oder mehrere Bezirks-Commissäre zur **Exponirung** in entlegenere Districte oder in Ortschaften, deren specielle Verhältnisse es erheischen, verwendet und mit angemessenen Instructionen versehen werden (§. V der Gr. Z. f. d. Organis. d. pol. Beh.).

Am Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft ist in der Regel ein **Bezirksarzt** aufgestellt, der zum Bezirkshauptmanne in dem Verhältnisse der Unterordnung eines Bezirks-Commissärs steht (§§. 6 u. 7 der Vdg. des Ministers des Inneren v. 1. October 1850, Nr. 376 des R. G. Bl.).

Den Bezirkshauptmännern sind ferner die an einigen Orten eigens errichteten **Polizei-Commissariate** untergeordnet; nur an einigen Orten, wo der Kreispräsident seinen Sitz hat, stehen sie unmittelbar unter diesem Letzteren. Sie haben einen Polizei-Ober-Commissär oder einen Polizei-Commissär an der Spitze, dem das erforderliche Amtspersonale und die nöthige Wachmannschaft beigegeben ist (§§. 39 u. 40 der Gr. Z. f. d. Polizei-Behörden).

In Ungarn bilden die unterste Eintheilung des Landes zum Behufe der politischen Verwaltung die Stuhlbezirke, welche Bezirks-Commissäre mit dem Titel „**administrative Stuhlrichter**“ an der Spitze haben, denen als Hilfsbeamte Adjuncten zur Seite stehen.

Außerdem ist den **Gemeinden** vom Staate die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche den übertragenen Wirkungskreis derselben bilden, im Delegationswege zugewiesen (§. III des Gemeinde-Gesetzes v. 17. März 1849, Nr. 170 des R. G. Bl.). Der übertragene Wirkungskreis wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen (§. 126 ebd.).

Es gehören darunter: die Kundmachung der Gesetze und gesetzlichen Anordnungen; die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte; die Besorgung der Militär-Bequartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten; die Handhabung der Fremden-Polizei in dem speciell festgesetzten Umfange, die Ausfertigung von Heimathscheinen, Aufenthalts- und Verhaltungs-Zeugnissen; die Aufsicht auf Maaß und Gewicht (§§. 127 — 130, 134, 135 u. 137 ebd.). Ueberhaupt hat der Bürgermeister über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind, an die Bezirksbehörde Bericht zu erstatten (§. 133 ebd.), und alle Amtshandlungen, welche ihm durch das Gemeindegesetz oder

durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle von der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen (§. 138 ebd.). Die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesinde-Polizei, dann die Aufsicht auf die Gemarkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums gehört in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde, und bildet eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters (§. 119 ebd.).

Außer den genannten Organen sind für besondere Zweige der politischen Geschäftsführung in einzelnen Orten oder Amtsbezirken **eigene Behörden** bestellt, welche unter der Leitung und Ueberwachung der politischen Behörden stehen (§§. 1 und 2 der Instr. f. d. pol. Beh.). Als solche erscheinen: die Marsch-, Quartiers- und Vorspanns-Commissäre; die Verwaltungen der Strafanstalten, Arbeits- und Besserungs-, Kranken- und Siechen-, Irren-, Gebär-, Findel- und Waisen-Häuser, der Blinden- und Taubstummen-Institute, der Armen- und Versorgungshäuser, der Pfand- und Leihhäuser (Versatzämter), der Stiftungen u. dgl.

Die Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden erfolgte in Oesterreich unter der Enns durch a. h. Entschl. v. 4. August 1849 (Erlaß des Minist. des Innern v. 9. August 1849, Nr. 353 des R. G. Bl.); in Oesterreich ob der Enns und Salzburg durch die a. h. Entschl. vom 4. August 1849 (Erlaß des Minist. des Innern vom 9. August 1849, Nr. 354 des R. G. Bl.); in Steiermark durch die a. h. Entschl. v. 13. August 1849 (Erlaß des Minist. des Innern v. 23. August 1849, Nr. 373 des R. G. Bl.); in Kärnten durch a. h. Entschl. v. 13. August 1849 (Erlaß des Minist. des Innern v. 23. August 1849, Nr. 374 des R. G. Bl.); in Krain durch a. h. Entschl. v. 13. August 1849 (Erlaß des Minist. d. Innern v. 23. August 1849, Nr. 375 des R. G. Bl.); in Triest, Görz (mit Gradisca) und Istrien durch a. h. Entschl. v. 1. October 1849 (Erlaß des Minist. des Innern v. 23. August 1849, Nr. 420 des R. G. Bl.); in Tirol und Vorarlberg durch a. h. Entschl. v. 4. August 1849 (Erlaß des Minist. des Innern v. 9. August 1849, Nr. 356 des R. G. Bl.); in Böhmen durch a. h. Entschl. v. 4. August 1849 (Erlaß des Minist. des Innern. v. 9. August 1849, Nr. 352 des R. G. Bl.); in Mähren und Schlesien durch a. h. Entschl. v. 4. August 1849 (Erlaß des Minist. des Innern v. 9. August 1849, Nr. 355 des R. G. Bl.);

in Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau durch a. h. Entschl. v. 29. September 1850 (Erlaß des Minist. des Innern v. 8. October 1850, Nr. 383 des R. G. Bl.); in der Bukowina durch a. h. Entschl. v. 29. September 1850 (Erlaß des Minist. des Innern v. 18. October 1850, Nr. 384 des R. G. Bl.); in Dalmatien durch a. h. Entschl. v. 11. August 1850 (Erlaß des Minist. des Innern v. 19. August 1850, Nr. 334 des R. G. Bl.); in Croatien und Slavonien durch a. h. Entschl. v. 7. April 1850 (Vdg. des Minist. des Innern v. 12. Juni 1850, Nr. 245 des R. G. Bl.); in Serbien und dem Temeser Banate durch a. h. Entschl. v. 18. November 1849 (Nr. 25 des R. G. Bl.); in Ungarn durch a. h. Entschl. v. 8. September 1850 (Erlaß des Minist. des Innern v. 13. September 1850, Nr. 346 des R. G. Bl.); in Siebenbürgen durch a. h. Entschl. v. 12. Mai 1851 (Vdg. des Minist. des Innern v. 12. Mai 1851, Nr. 117 des R. G. Bl.); im lombardisch-venetianischen Königreiche durch k. Vdg. v. 31. December 1850 (Nr. 15 des R. G. Bl. v. J. 1851.).

Dieselben erhielten eine eigene **Instruction**, welche mit a. h. Entschl. v. 14. April 1850 genehmiget wurde und 112 §§. umfaßt.

§. 16.

Verwaltungsorgane für die Justizpflege.

Die administrative Leitung des gesammten Justizwesens (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Gerichtspflege) steht dem **Justiz-Ministerium** zu. Es führt die Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Strafgerichte, dann über die Staatsanwaltschaften, die Advocaten und Notare und überhaupt über alle bei der Rechtspflege beschäftigten Personen; es besorgt die Ausarbeitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzentwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Ihm steht es zu, jene Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die constitutionellen Reformen in der Rechtspflege, in so lange darüber nicht definitive Organisations-Gesetze zu Stande kommen, einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu machen (Vdg. v. 21. August 1848.).

Die definitive Organisirung dieses Ministeriums wurde mit a. h. Entschl. v. 16. November 1850 genehmigt. Die sämmtlichen Geschäfte desselben werden zu Folge einer Minist.-Vdg. v. 28. December 1850 in

drei abgesonderten Sectionen, der administrativen, der legislativen und der Organisirungs-Section verhandelt und erledigt.

In das Bereich der administrativen Section fallen der Regel nach alle jene Geschäfts-Gegenstände, welche die geregelte Handhabung der Justizverwaltung, die Oberaufsicht über die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Advocaten und Notare und ihre Wechselbeziehungen zu andern Ministerien und Behörden ausländischer Staaten betreffen. Die Geschäfte dieser Section werden in das Referat für den obersten Gerichts- und Cassationshof, in Länder-Referate, und in Fach-Referate getheilt. Als solche bestehen: Die Redaction des Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blattes; Gefälls-, Tax- und Stämpelsachen, so wie Grundentlastungs-Angelegenheiten; — statistisches Bureau und Gefängnißwesen, dann Preßangelegenheiten; — die Kanzlei- und Haus-Direction.

Der Wirkungskreis der legislativen Section umfaßt die Beurtheilung und Begutachtung aller Gesetz-Entwürfe, welche theils durch das Justizministerium selbst zur Entwicklung, Ausbildung und Ergänzung der Gesetzgebung und der Rechts-Zustände in den einzelnen Kronländern beantragt, theils im Einvernehmen und unter Einflußnahme der übrigen Ministerien erlassen werden müssen, und nicht bloß, vorübergehender Art, ohne bleibenden Einfluß sein sollen.

Zur Organisirungs- und Rechnungs-Section gehören im Allgemeinen die Leitung und Durchführung der Organisirungs-Arbeiten in den einzelnen Kronländern ohne Ausnahme, und die Richtigstellung und Evidenzhaltung des jährlichen Justizvoranschlages im Ganzen und im Detail.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den **Gerichten** geübt (§. 99 der R. V.).

Als oberste Gerichtsbehörde für den Umfang des ganzen Kaiserstaates erscheint der **oberste Gerichts- und Cassationshof** zu Wien, der durch das Pat. v. 7. August 1850 (Nr. 325 des R. G. Bl.) seine Organisation erhielt. Er besteht aus einem ersten und zweiten Präsidenten, 5 Senatspräsidenten, 48 Räthen und dem erforderlichen Hilfs- und Kanzlei-Personale (§. 2 des eben angeführten Pat.).

Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat in allen Civilsachen in und außer Streitsachen in dritter und letzter Instanz zu entscheiden, in welchen die Oberlandesgerichte (Districtual-Obergerichte in Ungarn) in zweiter Instanz erkannt haben, in so ferne nach den bestehenden Gesetzen

ein Rechtszug gegen diese Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zuläßig ist (§. 3 ebd.).

In Strafsachen entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof:

a) Für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, (d. i. nach den Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 236 des R. G. Bl., in Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Gradisca und Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien) nur als Cassationshof über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes, gegen Endurtheile der Schwurgerichtshöfe, und gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Endurtheile;

b) bezüglich jener Kronländer, in welchen der II. Abschnitt des St. G. B. vom 3. September 1803, I. und II. Th. noch in Wirksamkeit ist (d. i. in Galizien und der Bukowina, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche), über alle Straffälle, welche nach diesem Gesetze entweder von Amtswegen oder im Recurswege dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sind, oder der politischen Hofstelle vorzulegen waren;

c) rücksichtlich der Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, der Serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates über alle Straffälle, welche nach den daselbst geltenden Vorschriften über das Strafverfahren entweder von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sind, oder in welchen eine nach diesen Vorschriften zuläßige Berufung an denselben ergriffen wurde (§. 5 ebd.).

Er entscheidet außerdem:

a) über Delegations-Anträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation einer Rechtssache aus einem Oberlandesgerichts- (Districtual-Obergerichts-) Sprengel in einen andern handelt;

b) über Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn die darüber streitenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichts-Sprengeln befinden, und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich darüber nicht einigen können;

c) über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten oder von Oberlandesgerichts-Präsidenten (§. 6 ebd.); ferner über Syndikats-Beschwerden aus Amtshandlungen der Mitglieder desselben und aus Amtshandlungen der Oberlandesgerichte oder einzelner Mitglieder

derselben, so wie über Recurse gegen die von den Oberlandesgerichten über Syndikats-Beschwerden erlassenen Erkenntnisse (§. 8. ebd.).

Derselbe erkennt als Disciplinar-Kammer nicht nur über alle Disciplinar-Vergehen der bei demselben angestellten Richter, sondern auch aller Oberlandesgerichts-Präsidenten und Räthe, aller Landesgerichts- oder Handels-Präsidenten und aller Senats-Präsidenten, so wie über Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse der Oberlandesgerichte (§. 9 ebd.).

In Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen erstattet der oberste Gerichts- und Cassationshof auf Verlangen des Justiz-Ministeriums die von demselben abgeforderten Gutachten. Ihm steht es auch zu, selbstständig Anträge auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen an den Justiz-Minister zu richten (§. 10 ebd.).

Nach §. 100 d. R. V. wird in Wien ein **oberstes Reichsgericht** eingesetzt werden, welches von Amtswegen auf geführte Klage zu entscheiden haben wird:

1. als Schiedsgericht bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den Kronländern, oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebende Reichsgewalt gehört;
2. als oberste Instanz bei Verletzungen politischer Rechte;
3. als untersuchende und oberste richtende Behörde:
   a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann
   b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- und Landesverrath.

Unter dem obersten Gerichts- und Cassationshofe stehen die **Oberlandesgerichte**, und zwar zu Wien für Oesterreich unter der Enns; zu Linz für Oesterreich ob der Enns und Salzburg; zu Gratz für Steiermark; zu Klagenfurt für Kärnten und Krain; zu Triest für die Stadt Triest sammt Umgebung und für Görz, Gradisca und Istrien; zu Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, mit einem selbstständigen Senate zu Trient für die Landesgerichtsbezirke Trient und Roveredo, dessen Verhältnisse durch die k. Vdg. v. 19. April 1850 (Nr. 182 des R. G. Bl.) näher normirt ist; zu Prag für Böhmen; zu Brünn für Mähren und Schlesien; zu Lemberg für Galizien und Lodomerien mit Krakau, Auschwitz und Zator und der Bukowina, und zwar mit einem Senate zu Krakau für die Landesgerichtsbezirke Krakau, Rzeszow und Jaslo, und mit einem Senate zu Stanislau für die Landesgerichtsbezirke Stanislau, Tarnopol und Czernowitz; — zu Agram für Croa-

tien und Slavonien (unter der Benennung „Banaltafel“); zu Oedenburg, Tyrnau, Eperies, Debreczin und Pesth für Ungarn (unter der Benennung „Districtual-Obergerichte); zu Hermannstadt für Siebenbürgen; zu Mailand mit einem Senate zu Brescia, und zu Venedig mit einem Senate zu Verona (unter der Benennung Corti di appello) für das lombardisch-venetianische Königreich.

Die Oberlandesgerichte sind zusammengesetzt aus Präsidenten, Senatspräsidenten und Oberlandesgerichtsräthen, dann aus Secretären und Kanzlisten; es wird ihnen nach Bedürfniß die erforderliche Anzahl von Auscultanten zugewiesen, und ebenso ist ihnen das nöthige Dienstpersonale beigegeben (§§. 2, 6 und 7 des organischen Gesetzes f. d. Gerichtsstellen v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.).

Sie erkennen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, und zwar sowohl in Streitsachen als in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen in zweiter Instanz, wenn die Entscheidung in erster Instanz von einem Landes- oder Handelsgerichte ausgegangen ist, und in dritter und letzter Instanz, wenn das ihnen untergeordnete Landesgericht in zweiter Instanz gesprochen hat (§§. 110—113 der Jurisdictions-Norm v. 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl., dann §§. 3 und 4 der a. h. Entschl. v. 3. November 1849 für Ungarn, und §§. 1 und 10 der Justiz-Minist.-Vdg. v. 12. Mai 1851, Nr. 116 des R. G. Bl. für Siebenbürgen).

In Strafsachen haben die Oberlandesgerichte in jenen Ländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 eingeführt ist, als Anklagekammern über die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand wegen der den Schwurgerichten zugewiesenen Straffälle, so wie über die in Gemäßheit der §§. 238 und 397 dieser Str. Pr. O. an dieselben gelangenden Beschwerden zu entscheiden (§. 45 Str. Pr. O.); in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche gehören zu ihrer Competenz alle Straffälle, welche nach dem Strafgesetzbuche vom 3. September 1803 I. und II. Theils entweder von Amtswegen oder im Recurswege den Appellations-Gerichten oder den Länderstellen (bei den früher s. g. schweren Polizei-Uebertretungen) vorzulegen waren. Die Banaltafel zu Agram entscheidet als zweite Instanz in allen Strafsachen, welche von den Landesgerichten in erster Instanz entschieden worden sind (17 d. G. Z. der Ger. Verf. für Croatien und Slavonien v. 15. Februar 1850 und §. 26 der k. Vdg. v. 24. Juli 1850, Nr. 312 des R. G. Bl.). Ein Gleiches gilt von den Districtual-Obergerichten in Ungarn nach §. 17 der Gr. Z.

vom 29. October 1849 und von dem Oberlandesgerichte in Hermannstadt nach §. 17 der Gr. Z. der Ger. Verf. für Siebenbürgen vom 20. Juni 1850.

Unter den Oberlandesgerichten stehen zuvörderst die **Landesgerichte**, die theils als erste Instanzen, theils als Berufungsbehörden, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als in Strafsachen fungiren, und zwar zählt man deren in Oesterreich unter der Enns 4, in Oesterreich ob der Enns 2, in Salzburg 1, in Steiermark 3, in Kärnten 1, in Krain 2, in Görz, Gradisca, Istrien und Triest 3, in Tirol und Vorarlberg 5, in Böhmen 13, in Mähren 6, in Schlesien 2, in Galizien 8, in der Bukowina 1, in Dalmatien 4, in Croatien und Slavonien 7, in Ungarn noch unbestimmt, in Siebenbürgen 5, im lombardischen Gebiete 9 und im venetianischen Gebiete 8 unter der Benennung Corti di Giustizia. Diese Gerichtshöfe bestehen aus einem Präsidenten, mehreren Senatspräsidenten, Räthen und Assessoren, dann aus Secretären, Archivaren, den Directoren und sonstigen Beamten der Grundbuchs- und Depositenämter, aus Kanzlisten und Gerichtsvollziehern, so wie dem erforderlichen Dienerpersonale; auch werden ihnen nach Bedürfniß Auscultanten zugewiesen (§§. 3, 6 und 7 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.).

Die Competenz derselben in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist durch die bereits o. a. Jur. Norm v. 18. Juni 1850 in der Art festgesetzt, daß sie als erste Instanzen sowohl in Personal-Streitsachen und Real-Angelegenheiten, als bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten haben, wenn es sich nicht um minder bedeutende, örtliche, eine vorzüglich rasche und unkostspielige Behandlung erheischende Rechtssachen handelt, und als zweite Instanzen über Berufung gegen Entscheidungen der ihnen untergeordneten Bezirksgerichte erkennen.

In ähnlicher Weise ist auch durch die o. a. Gr. Z. der Ger. Verf. für Croatien und Slavonien, und für Ungarn der Wirkungskreis der Landesgerichte bestimmt worden. In Siebenbürgen erscheinen sie nach der Minist. Vdg. v. 12. Mai 1851 (Nr. 116 des R. G. Bl.) in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nur als Berufungs-Instanzen gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Bezirks-Einzelngerichte.

In Strafsachen üben die Landesgerichte das Richteramt nach der Str. Pr. O. v. 17. Jänner 1850 ebenfalls theils in erster, theils in zweiter Instanz.

In erster Instanz haben sie durch einen aus ihrer Mitte gebil-

deten Senat als Bezirks-Collegialgerichte für den Umfang eines bestimmten Bezirkes die in den §§. 11—13 der Str. Pr. O. denselben zugewiesene Wirksamkeit auszuüben. Außerdem werden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den **Geschwornengerichten** bestellt. In zweiter und letzter Instanz entscheiden die Landesgerichte über die Beschwerden gegen die von den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen ergangenen Erkenntnisse und über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Strafgerichte über Vergehen und über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen (§§. 14—16 und §§. 21 und 22 der Str. Pr. O.). In jenen Ländern, in welchen die Str. Pr. O. nicht eingeführt ist, wird ihre Competenz in Strafangelegenheiten erst näher festgestellt werden.

Vorläufige Andeutungen enthalten die mehrerwähnten Grundzüge der Gerichtsverfassung für die einzelnen Kronländer.

Weiters unterstehen den Oberlandesgerichten die **Handelsgerichte**, die theils abgesonderte Senate der betreffenden Landesgerichte (in Siebenbürgen der Bezirks-Collegialgerichte) bilden, theils als selbstständige Behörden erscheinen. Letzteres ist der Fall in Wien, Triest, Pesth, Mailand und Venedig. Diese bestehen aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Senatspräsidenten, Räthen und Assessoren, dann aus Secretären, Archivaren, den Directoren und sonstigen Beamten der Depositenämter, aus Kanzlisten und Gerichtsvollziehern, endlich aus dem erforderlichen Diener-Personale. Sowohl bei den Handelssenaten als bei den selbstständigen Handelsgerichten befinden sich sachverständige Beisitzer aus dem Handelsstande, die nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammern durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Handels ernannt werden (§§. 3, 7 und 27 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und §. 5 der Minist. Vdg. v. 26 März 1850, Nr. 122 des R. G. Bl.).

Die Handelsgerichte üben bloß eine Civilgerichtsbarkeit und zwar in Handels- und Wechselsachen aus.

Die **Seegerichtsbarkeit** wird geübt von dem Handels- und Seegerichte zu Triest für den Sprengel des Triester Landesgerichtes und die Küstenbezirke Monfalcone und Cervignano, dann von den Handelssenaten der Landesgerichte zu Görz und Rovigno, so wie der Landesgerichte in Croatien und Slavonien und von dem Handelsgerichte zu Venedig für den ganzen Umfang des lombardisch-venetianischen Königreichs. Außerdem haben die **Hafenämter** in Streitigkeiten unter den Seeleuten, wegen Zahlung des Lohnes, Verabreichung der Mundvorräthe, Leistung der

Schiffsdienste u. s. w. dann in Haverei- und Entschädigungssachen provisorische Maßregeln zu treffen, und wenn die Parteien damit einverstanden sind, als Schiedsrichter zu entscheiden, und ebenso ist den kais. österreichischen **Consuln** im Auslande das Recht eingeräumt, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen den Capitänen und der Schiffsmannschaft schiedsrichterliche Functionen zu üben, und bei Schiffbruchsfällen österreichischer Handelsfahrzeuge die s. g. prova di Fortuna aufzunehmen (Editto politico di navigazione v. 25. April 1774, §. 75 und Hfkmrd. v. 27. September 1834, Nr. 2671 der J. G. S.). In der Levante sind ihnen noch ausgedehntere Befugnisse eingeräumt.

In wie fern, an welchen Orten und mit welcher Competenz eigene **Fachmännergerichte** in's Leben zu rufen seien, ist noch nicht festgestellt.

Als **Berggerichte** fungiren eigene Senate der besonders bezeichneten Landesgerichte (in Siebenbürgen der Bezirkskollegialgerichte), welchen außer dem gewöhnlichen Richterpersonale auch Bergbaukundige beigegeben sind, deren Ernennung über Vorschlag der dazu berufenen Körperschaften durch den Justiz-Minister im Einvernehmen mit den Minister der Landes-Cultur und des Bergwesens erfolgt (§§. 3 u. 27 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.).

Solche berggerichtliche Senate bestehen zu St. Pölten für Oesterreich unter der Enns, zu Steyer für Oesterreich ob der Enns, in Salzburg für das Kronland Salzburg, zu Leoben, Gratz und Cilli für Steiermark, zu Klagenfurt für Kärnten, zu Laibach für Krain und für den Oberlandesgerichts-Bezirk von Triest, in Tirol und Voralberg zu Innsbruck für die Sprengel der Landesgerichte zu Innsbruck, Botzen und Feldkirch und zu Trient für die Sprengel der Landesgerichte zu Trient und Roveredo, in Böhmen zu Kuttenberg für die Sprengel der Landesgerichte Kuttenberg, Budweis, Tabor, Chrudim, Königgrätz und Gitschin, zu Brüx für die Sprengel der Landesgerichte Brüx, Eger, Böhmisch Leippa und Reichenberg, und zu Pilsen für die Sprengel der Landesgerichte Pilsen, Pisek und Prag, zu Olmütz für Mähren und Schlesien, in Galizien zu Lemberg, Przemysl und Sambor, zu Krakau für die Landesgerichtsbezirke Krakau, Rzeszow und Jaslo, zu Stanislau für die Landesgerichtsbezirke Stanislau und Tarnopol, zu Czernowitz für die Bukovina, zu Agram für Croatien und Slavonien, und in Siebenbürgen zu Dées für seinen eigenen Sprengel und jenen der Bezirks-Collegialgerichte Naszod, Szamos-Ujvár, Bistritz, Szilágy-Somlyo und Klausenburg, und zu Carlsburg für den Sprengel der Collegialgerichte Carlsburg, Hermannstadt, Mediás,

Schäsburg, Thorda, Maros-Vásárhely, Udvárhely, Fogaras, Deva, Broos, Görgény-Szt.- Imre, Kronstadt, Czik-Szereda und Kezdi- Vásárhely. Die Sprengel der berggerichtlichen Senate in Dalmatien, in Ungarn und im lombardisch-venetianischen Königreiche werden erst näher bestimmt werden.

Weiters besteht zu Wien das **Obersthofmarschallamt**, welches bereits durch die Vdg. v. 5. August 1642 und v. 17. Juni 1753 seine Organisation erhielt, und dessen Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, auch durch den §. 105 der R. V. und den Abs. III. des Pat. v. 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl aufrecht erhalten wurde.

In Ungarn und Siebenbürgen wird jener Theil der Ehestreitigkeiten, welcher die Giltigkeit des Ehebandes und die Scheidung betrifft, einstweilen noch der Entscheidung der schon früher bestandenen **geistlichen Gerichtsstühle** überlassen, die aus Kanonikern und andern von den Bischöfen designirten Doctoren und Beisitzern bestehen.

Die Sprengel der Landesgerichte sind zum Behufe der Rechtspflege wieder in Bezirke getheilt, deren Umfang mit Rücksicht auf die Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse festgesetzt wurde. In jedem dieser Bezirke besteht ein **Bezirksgericht** als Einzelgericht, welches mit dem Bezirksrichter und einem oder mehreren Adjuncten, ferner mit Grundbuchsführern, Kanzlisten und Gerichtsdienern, insofern letztere die Geschäfte der Gerichtsvollzieher besorgen, endlich mit dem erforderlichen Dienerpersonale besetzt ist. Auch werden ihm nach Bedürfniß Auscultanten zugewiesen (§§. 5, 6 u. 7 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.). Solche Bezirksgerichte befinden sich: in Wien 8, in den übrigen Landestheilen von Oesterreich unter der Enns 73, in Oesterreich ob der Enns 47, in Salzburg 23, in Steiermark 67, in Kärnten 29, in Krain 32, in Triest, Görz, Gradisca und Istrien 30, in Tirol und Voralberg 72, in Böhmen 210, in Mähren 78, in Schlesien 22, in Galizien 201 (wovon einstweilen nur 100 organisirt werden), in der Bukowina 17 (wovon einstweilen nur 12 organisirt werden), in Dalmatien 32, in Croatien und Slavonien 57, in Ungarn noch unbestimmt, in Siebenbürgen 59, in der Lombardei 80, und im Venetianischen ebenfalls 80 (unter der Benennung von Präturen).

Die Bezirksgerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen als erste Instanzen in allen Fällen einzuschreiten, welche nicht den Landesgerichten (in Siebenbürgen den Bezirks-Collegialgerichten) oder den besonders bestehenden Causalgerichten zugewiesen sind, also vorzüglich in

minder bedeutenden, örtlichen oder eine rasche und unkostspielige Behandlung erheischenden Rechtsstreitigkeiten, und in den meisten Angelegenheiten des s. g. adeligen Richteramtes.

In Strafsachen entscheiden dieselben in jenen Ländern, in welchen die St. Pr. O. v. 17. Jänner 1850 eingeführt ist, über alle Uebertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen sind. In Beziehung auf Verbrechen und Vergehen liegt ihnen jene Mitwirkung ob, welche in der erwähnten Str. Pr. O. insbesondere festgesetzt ist (§. 9 der Str. Pr. O.).

In jenen Ländern, in welchen die St. Pr. O. keine Giltigkeit hat, wird ihre strafgerichtliche Competenz erst näher abgegränzt werden.

Von diesen Bezirksgerichten ist in jedem Kronlande eine entsprechende Anzahl durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren, Behufs der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu **Bezirks-Collegialgerichten** gebildet, und zwar in Oesterreich unter der Enns 11, in Oesterreich ob der Enns 9, in Salzburg 3, in Steiermark 16, in Kärnten 5, in Krain 7, in Triest, Görz, Gradisca und Istrien 7, in Tirol und Voralberg 4, in Böhmen 30, in Mähren 19, in Schlesien 3, in Galizien 38 (wovon einstweilen nur 27 organisirt werden), in der Bukowina 4 (wovon einstweilen nur 2 organirt werden), in Dalmatien 6, in Ungarn noch unbestimmt, in der Lombardei 26 und im Venetianischen 24 (unter der Benennung Collegial-Präturen). In Siebenbürgen bestehen 20 Bezirks-Collegialgerichte, die aber einen von den übrigen Gerichtsbehörden dieser Art etwas abweichenden Wirkungskreis haben.

Die Bezirkscollegialgerichte sind gebildet aus den Bezirksrichtern erster Classe und Assessorern, dann aus Grundbuchsführern, Kanzlisten, Gefangenaufsehern und Gerichtsvollziehern (§. 4 des Pat. vom 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.).

Es ist ihnen in der Regel nur ein strafgerichtlicher Wirkungskreis zugewiesen. Bezüglich jener mindern Verbrechen und Vergehen nämlich, welche der Art. IX der Einführungs-Verordnung zur Str. Pr. O. vom 17. Jänner 1850 bezeichnet, steht ihnen sowohl die Voruntersuchung, als die Hauptverhandlung und Entscheidung in erster Instanz zu; rücksichtlich jener strafbaren Handlungen dagegen, welche durch den VII. Art. des genannten Gesetzes den Schwurgerichten zugewiesen sind, haben sie nur die Voruntersuchung zu führen (§§. 11 u. 12 der Str. Pr. O.).

In Siebenbürgen sind die Bezirks-Collegialgerichte auch erste Instanzen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Grund-

buchs- und Intabulationssachen, und Berufungsbehörden in Ansehung jener Straffälle, welche in erster Instanz den Bezirks-Einzelgerichten zugewiesen werden.

Ueberhaupt wird ihre Competenz in jenen Kronländern, in welchen die Str. Pr. O. vom 17. Jänner 1850 und die Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850 nicht eingeführt ist, noch näher regulirt werden.

In Croatien und Slavonien haben die **Gemeindevorstände** über alle Klagen, deren Werthbetrag 12 fl. C. M., in Städten und Märkten aber Sechzig Gulden C. M. nicht übersteigt, so wie über alle Streitigkeiten, welche aus dem Zusammenleben mehrerer Familien in einem und demselben Hause oder aus der Gemeinschaftlichkeit des Wirthschaftsbetriebes entspringen, für den Fall, daß sich beide Theile dem Ausspruche derselben freiwillig unterwerfen, als Friedensrichter endgültig zu entscheiden, ohne daß von ihrem Spruche eine weitere Berufung Statt findet.

In Ungarn ist in jedem mit einer Gemeindeordnung versehenen Orte den Einwohnern desselben gestattet, Klagen, deren Werthbetrag 12 fl. C. M. nicht übersteigt, vor den **Ortsvorstand** zu bringen. Letzterer entscheidet als Friedensrichter die Klagen endgültig, ohne daß von seinem Spruche eine weitere Berufung Statt findet. Doch steht dem Kläger in Betreff der angedeuteten Klagen frei, mit Umgehung des Ortsvorstandes sich auch allsogleich an den Bezirksrichter zu wenden.

In Siebenbürgen können in jedem mit einer Gemeindeordnung versehenen Orte die Einwohner ihre Klagen, wenn deren Werthbetrag 12 Gulden C. M. nicht übersteigt, bei dem **Gemeindevorstande** anbringen, gegen dessen Entscheidung sohin nur die Beschwerde an das Bezirksgericht zuläßig ist; auch sind die Gemeindevorstände in anderen Streitsachen auf Verlangen der Parteien Vergleichsversuche anzustellen verpflichtet, ehe die Klage vor dem competenten Richter angebracht wird.

Ueberhaupt bestimmt der §. 122 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, daß der Gemeindevorstand das Recht hat, Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl. C. M. zu ahnden, die nach §. 124 ebd. im Falle der Zahlungsunfähigkeit in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umgewandelt werden können.

Die Strafgerichtsbarkeit in Gefällsübertretungen wird von den eigens dazu bestellten **Gefällsgerichten** ausgeübt, in deren Bestand

durch die neuen Organisationsvorschriften nichts geändert wurde (§. 19 der Gr. Z. der Ger. Verf.).

Zur Untersuchung und Entscheidung über Gefällsübertretungen sind nach dem §. 516 des Str. Ges. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 zuvörderst die **leitenden Gefällsbehörden** berufen, in so fern es sich um mindere Straffälligkeiten handelt. Für wichtigere Fälle, mit Ausschluß derjenigen, für die das Gesetz die Strafverschärfung des Verlustes von Rechten und Befugnissen, der Abschaffung oder der Bekanntmachung des Namens anordnet oder gestattet, bestehen eigene **Gefälls-Bezirksgerichte**, die aus zweien für das Conceptsfach bestellten Beamten der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, aus zweien für das Richteramt angestellten Beisitzern, unter dem Vorsitze eines rechtskundigen Staatsbeamten, und unter Beigebung eines Protokollsführers zusammengesetzt werden (§§. 517, 794 und 795 des Gef. Str. G., dann Hofkmr. Pr. Decr. v. 29. Jänner 1836, Z. 508 und v. 6. Februar 1836, Z. 332.).

Die **Gefällsobergerichte** sind zur Entscheidung aller, dem Erkenntnisse der Bezirksbehörden und Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffälle und der im weitern Zuge gegen das Verfahren oder Erkenntniß der Bezirksgerichte an das Obergericht gelangenden Verhandlungen berufen. Das Präsidium derselben ist in der Regel mit jenem des Oberlandesgerichtes (früher des Apellationsgerichtes) vereinigt. Zu Beisitzern werden von dem Vorstande der leitenden Finanz-Landesbehörde zwei Beamte aus dem Status dieser Behörde abgeordnet. Die Sitzung des Gefällsobergerichtes bildet einen Senat des Ober-Landesgerichtes. Die zur Führung des Rathsprotokolles und Expedirung der Beschlüsse erforderlichen Beamten sind aus dem Personalstande der Finanz-Landesbehörde bestimmt; auch das Einreichungsprotokoll, das Expedit und die Registratur wird bei der Finanz-Landesbehörde, jedoch abgesondert von jenen der administrativen Gegenstände geführt (§§. 518 und 797 des Gef. Str. G. und Hofkmr. Pr. Decr. v. 29. Jänner 1836, Z. 508).

Derlei Gefällsobergerichte bestehen zu Wien für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg; zu Gratz für Steiermark, Kärnten und Krain; zu Triest für Görz, Gradisca, Istrien und Triest; zu Prag für Böhmen; zu Olmütz für Mähren und Schlesien; zu Lemberg für Galizien; zu Mailand für die Lombardei und zu Venedig für das venetianische Gebiet. Die höchste Instanz für Gefällsübertretungen ist das

oberste Gefällsgericht zu Wien, welches über die im weiteren Zuge gegen die Entscheidungen der Obergerichte an dasselbe gelangenden Angelegenheiten zu erkennen hat. Das Präsidium desselben führt der Präsident des obersten Gerichts- und Cassationshofes. Es wird aus Justizräthen und Beisitzern der obersten Finanzbehörde gebildet (§§. 519 und 797 des Gef. Str. Ges. und Hofkmr. Pr. Decr. v. 29. Jänner 1836, Z. 508.)

Außerdem ist die Erhebung des Thatbestandes über Gefällsübertretungen und über die von jemandem nach den Vorschriften zu leistenden Nachweisungen, dann die Aufnehmung der Untersuchung gegen die Beschuldigten den die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden zugewiesen. An Orten, in denen es die Umstände erheischen, werden auch Staatsbeamte, die mit der erforderlichen Befähigung versehen sind, zu diesen Erhebungen und Untersuchungen eigens bestellt; und in nicht erheblichen und nicht verwickelten Fällen kann aus wichtigen Gründen selbst ein untergeordnetes Amt, im Wege der Vertretung, zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung des Beschuldigten bestimmt werden. In den Orten endlich, in denen es wichtigen Hindernissen unterliegt, die Erhebungen und Untersuchungen durch die vorerwähnten Behörden oder Beamten vollziehen zu lassen, pflegen die zur Einhebung der Zölle, oder der Verzehrungssteuer, oder zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Gefällsämter bei minderen Straffälligkeiten die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung, in andern Fällen hingegen diejenigen Amtshandlungen, die ihnen das Gesetz ausdrücklich zuweiset (§§. 510—515 des Gef. Str. Ges.).

In Croatien und Slavonien, in Ungarn und in Siebenbürgen wurde die bisher bestandene Cameral-Gerichtsbarkeit in Gefälls- und Zolldefraudationssachen aufrecht erhalten, und nur die Bestimmung getroffen, daß in solchen Fällen stets zwei zur Ausübung des Richteramtes berufene kaiserliche Justizbeamte beizuziehen sind, welche an der Berathschlagung und Schlußfassung mit entscheidender Stimme Antheil zu nehmen haben (Vgl. die o. a. Gr. Z. der Ger. Verf. für die genannten Kronländer.).

Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen Thätigkeit sich theils unmittelbar auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege sowohl in Civil- als in Strafsachen, theils auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze im Allgemeinen bezieht.

An dem obersten Gerichts- und Cassationshofe ist ein **General-procurator** mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche **General-Advocaten** heißen.

Zu seinem Wirkungskreise gehört insbesondere die Betheiligung bei den Verhandlungen über alle in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangenden Straffälle, so wie über alle in den §§. 6—10 des Pat. v. 8. August 1850, Nr. 325 des R. G. Bl. demselben zugewiesenen Gegenstände. Er ist der oberste Wächter der Rechtseinheit und der richtigen Anwendung des Gesetzes. Ihm liegt es daher ob, selbst gegen rechtskräftige Straferkenntnisse, die auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, von Amtswegen oder über Auftrag des Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen. In Civilsachen hat er, wenn er entweder von einer ungleichen Rechtsanwendung in verschiedenen Kronländern, oder von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes Kenntniß erlangt, über Auftrag des Justiz-Ministers die Abhaltung einer besondern Plenarsitzung des obersten Gerichts- und Cassationshofes zum Behufe der Entscheidung der streitigen Rechtsfrage zu beantragen. Eine solche Entscheidung hat den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen. Der General-Procurator am obersten Gerichts- und Cassationshofe ist unmittelbar dem Justiz-Minister untergeordnet. Er erstattet demselben nach dem Ende jeden Jahres Bericht über die im Laufe desselben von dem obersten Gerichts- und Cassationshofe erledigten und am Schlusse des Jahres anhängig gebliebenen Rechtssachen, so wie überhaupt über den Zustand und Gang der Rechtspflege und über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges (§§. 33—38 des Pat. v. 8. August 1850, Nr. 325 des R. G. Bl.).

Bei den Oberlandesgerichten und den oberlandesgerichtlichen Senaten sind **General-Procuratoren** bestellt, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Oberlandesgerichtssprengel erstreckt.

Bei den Landesgerichten und bei den Bezirks-Collegialgerichten fungiren **Staatsanwälte**, denen eine dem Maße der Geschäfte entsprechende Anzahl von Stellvertretern, nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Dienstpersonale beigegeben ist (§§. 1—5 des organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaft vom 18. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.).

Bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Uebertretungen, welche

einer Untersuchung oder Bestrafung von Amtswegen unterliegen, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft an Orten, wo sich eigene Polizeibehörden befinden, durch die vom Generalprocurator am Oberlandesgerichte bezeichneten Polizei-Commissäre, an anderen Orten durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Sie sind dabei dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegial-Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen, und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten Uebertretungen und den Erfolg derselben vorzulegen. Dieser Staatsanwalt ist auch befugt, sich bei den vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchungen und Verhandlungen selbst zu betheiligen (§. 437 der Str. Pr. O. v. 17. Jänner 1850).

In Croatien und Slavonien, in Ungarn und in Siebenbürgen sind die Geschäfte des früher bestandenen Directorates der königlichen Rechtssachen (causarum regalium directoratus) und der Fiscale an die Staatsanwaltschaften übergegangen (Vdg. des Justiz-Ministeriums v. 30. Juni 1850, Nr. 259 des R. G. Bl.).

Die **Organisirung der Gerichte und Staatsanwaltschaften** erfolgte nach den Grundzügen vom 14. Juni 1849 (Nr. 278 des R. G. Bl.) in Oesterreich unter der Enns durch k. Vdg. v. 26. Juni 1849, Nr. 288 des R. G. Bl.; in Oesterreich ob der Enns und Salzburg durch k. Vdg. v. 26. Juni 1849, Nr. 289 des R. G. Bl.; in Steiermark durch k. Vdg. v. 25. Juli 1849, Nr. 339 des R. G. Bl.; in Kärnten und Krain durch k. Vdg. v. 26. Juli 1849, Nr. 340 des R. G. Bl.; in Görz, Gradisca, Istrien und Triest durch k. Vdg. v. 1. August 1849, Nr. 343 des R. G. Bl.; in Tirol und Vorarlberg durch k. Vdg. v. 26. Juni 1849, Nr. 292 des R. G. Bl.; in Böhmen durch k. Vdg. v. 26. Juni 1849, Nr. 290 des R. G. Bl.; in Mähren und Schlesien durch k. Vdg. v. 16. Juni 1849, Nr. 291 des R. G. Bl.; in Galizien und der Bukowina durch k. Vdg. v. 6. November 1850, Nr. 497 des R. G. Bl.; in Dalmatien durch k. Vdg. v. 17. Juli 1850, Nr. 313 des R. G. Bl.; in Croatien und Slavonien durch k. Vdg. v. 24. Mai 1850, Nr. 303 des R. G. Bl.; in Ungarn durch a. h. Entschl. v. 3. November 1849; in Siebenbürgen durch a. h. Entschl. v. 12. Mai 1851, Nr. 116 des R. G. Bl.; und im lombardisch-venetianischen Königreiche durch k. Vdg. v. 3. Jänner 1851, Nr. 9 des R. G. Bl.

Die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes wurde durch das Pat. v. 7. August 1850, Nr. 325 des R. G. Bl. festgesetzt;

für die übrigen Gerichtsbehörden besteht das **organische Gesetz** vom 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und für die Staatsanwaltschaften das **organische Gesetz** vom 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. Der Wirkungskreis endlich ist den Gerichten in Beziehung auf bürgerliche Rechtsangelegenheiten durch die **Jurisdictionsnorm** vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl und in Beziehung auf Strafsachen durch die **Strafprozeßordnung** vom 17. Jänner 1850 vorgezeichnet.

Als wichtige Organe der Justizpflege erscheinen ferner noch die **Advocaten** und die **Notare**.

Die Advocaten werden von dem Justizminister ernannt. Sämmtliche Advocaten, welche in dem Bezirke eines Landesgerichtes ihren Wohnsitz haben, bilden eine **Advocaten-Kammer**; doch können sich unter Vorbehalt der Genehmigung des Justizministers auch die Advocaten mehrerer Landesgerichtssprengel in eine Kammer vereinigen.

Aus der Kammer wird durch Wahl ein **ständiger Ausschuß** gebildet.

Der **Advocatenkammer** sind folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Die Erlassung ihrer eigenen Geschäftsordnung, und jener des Ausschusses, so wie die Feststellung des Wirkungskreises des Letztern.
b) Die Wahl des Präsidenten der Kammer, welcher auch im ständigen Ausschusse den Vorsitz zu führen hat; ferner die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und die Bestimmung der Zahl derselben.
c) Die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer, so wie die Prüfung der bezüglichen Rechnungen.
d) Die Abgebung des Gutachtens über die Verleihung von Advocatenstellen, so wie auch die Erstattung der Aeußerung im Falle der beantragten Suspendirung oder Entlassung eines Advocaten.
e) Die nach Ablauf jeden Jahres zu erneuernde Wahl der Prüfungscommissäre aus dem Advocatenstande, welche der Präsident des Oberlandesgerichtes abwechselnd zu den Advocatenprüfungen zuzuziehen hat.
f) Die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Advocatenstandes.
g) Die Erstattung von Gesetzvorschlägen.

Dem Wirkungskreise der **ständigen Ausschüsse** sind zugewiesen:

a) Die Oberaufsicht über die in dem Bezirke der Advocatenkammer sich verwendenden Advocaturscandidaten, und

b) die Benennung der unentgeltlichen Vertreter für arme Parteien, und die Abgebung des Gutachtens über deren Enthebung.

Die behördliche Disziplinar-Aufsicht über die Advocaten steht ausschließlich den Oberlandesgerichten zu (§§. 2, 5 und 20 der prov. Advocaten-Ordnung vom 16. August 1849, Nr. 364 des R. G. Bl.).

Die **Notare** sind bestellt und öffentlich beglaubigt, um auf Verlangen der Parteien Acte aufzunehmen, welche die Kraft öffentlicher Urkunden haben, und über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis machen. Dieselbe Beweiskraft kommt auch den authentischen Ausfertigungen der Notare zu. In der Regel steht es den Parteien frei, sich bei Eingehung ihrer Rechtsgeschäfte eines Notars zu bedienen, oder nicht. Ausnahmsweise aber ist zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes ein Notariatsact erforderlich: bei Ehepacten; bei Ausstellung einer Bestätigung über den Empfang des Heirathsgutes; bei Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehens-Verträgen oder Schuldscheinen zwischen Ehegatten; bei Schenkungsverträgen, welche ohne wirkliche Uebergabe geschlossen werden; bei allen schriftlichen Verträgen von Blinden, dann von Tauben, welche nicht lesen, und von Stummen, welche, wenn auch lesen, doch nicht schreiben können, in so ferne sie diese Geschäfte in eigener Person schließen; bei letztwilligen Anordnungen der Stummen, wenn sie nicht durchaus eigenhändig von ihnen geschrieben und unterschrieben sind; und bei Wechselprotesten. Auch zur unbedingten Eintragung in die öffentlichen Bücher ist ein Notariatsact oder eine authentische Ausfertigung erforderlich, es wäre denn, daß die einzutragende Urkunde von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt wurde. Außerdem sind die Notare berufen, die Echtheit von Unterschriften, das Datum von Urkunden, die Richtigkeit von Abschriften sowohl als Uebersetzungen, so wie das Leben von Personen mit voller Beweiskraft zu beurkunden. Auch ist ihnen eingeräumt, Urkunden, welche nicht von ihnen selbst aufgenommen worden sind, — keineswegs aber Geld und öffentliche Schuldverschreibungen — in amtliche Verwahrung zu nehmen. Endlich werden sie auch als Gerichts-Commissäre zur Aufnahme von Todesfällen und zur Vornahme der im Wege der Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Acte, zu gerichtlichen Schätzungen und Feilbietungen beweglicher Güter außer Streitsachen, zur Revision von Pupillarrechnungen und Vermögensvertheilungen verwendet (§§. 1—4, 7—9 und 176 der Notariats-Ordnung v. 29. September 1850, Nr. 366 des R. G. Bl.).

Die Notare werden vom Justiz-Minister ernannt.

Jeder Notarstelle ist ein bestimmter Notariatsbezirk zugewiesen, welcher mindestens einen Bezirksgerichts-Sprengel umfaßt (§. 12. ebd.).

Am Sitze eines jeden Oberlandesgerichtes besteht ein Notariatsarchiv, welches zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel außer Amt getretener oder verstorbener Notare bestimmt ist. An der Spitze desselben steht ein Director, dem nach Bedürfniß ein Adjunct, dann zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ein Secretär und das erforderliche Hilfs- und Dienstpersonale beigegeben ist (§. 117 und 118 ebd.). An den Orten, wo sich die Notariatsarchive befinden, werden auch die Notariats-Kammern zur unmittelbaren Leitung des Notariatswesens mit der Wirksamkeit im ganzen Gebiete des bezüglichen Notariats-Archives (Bezirkes) errichtet. Die Notariatskammern bestehen aus dem Vorstande, welcher zugleich der Vorstand des Notariats-Archives ist, und aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, welche von den Notaren des bezüglichen Notariatsbezirke für drei Jahre gewählt werden.

Der Secretär des Notariats-Archives ist zugleich Secretär der Notariatskammer. Die Bestimmung der Notariatskammern ist in den §§. 134 — 151 der o. a. Not. O. angegeben. Die Oberleitung des Notariats steht den Oberlandesgerichts-Präsidenten im Einvernehmen mit den General-Procuratoren zu. Das Oberleitungsrecht erstreckt sich auch auf die Notariats-Archive und Kammern. In gewissen Fällen hat auch der Landesgerichts-Präsident die im Gesetze bezeichneten Verfügungen zu treffen (§. 158 ebd.).

Die Gebühren, welche von den Notaren angesprochen werden können, sind in einem eigenem der Not. O. beigegebenen Tarife enthalten.

§. 17.

Verwaltungsorgane für das Finanzwesen.

An der Spitze der Finanzverwaltung steht das **Finanz-Ministerium.** Dasselbe theilt sich in Ansehung der Geschäftsbehandlung in drei Sectionen.

Die erste Section, welche in 6 Departements zerfällt, ist für die Central-Leitung der Finanzen bestimmt. Unter die derselben zugewiesenen Gegenstände gehören: Die Bearbeitung der die Geschäftsleitung bei dem Ministerium überhaupt und den vertraulichen Schriftenwechsel des Ministers betreffenden Stücke; die Zusammenstellungen über die

Staatseinnahmen und Ausgaben; die Evidenzhaltung aller andern die Finanzverwaltung betreffenden Ergebnisse; die Abrechnungen mit auswärtigen Wechselhäusern über die von ihnen geleisteten Credits-Zahlungen, und überhaupt die Verfügungen zur Deckung der Zahlungen für Rechnung der Finanzen im Auslande; die Verhandlungen, welche sich auf die Zusammenstellung des Staatsvoranschlages beziehen; alle Verhandlungen über die Sistemisirung, Sicherstellung und Anweisung des nicht durch das Verhältniß des Patronatsrechtes begründeten Geldbedarfes der Religions-Anstalten, der Schul- und Studien-Anstalten, der Wohlthätigkeits-Anstalten, der Kriminal-Anstalten, des Straßen- und Wasserbaues, der Provinzialstände und der dalmatinischen Gemeinden; die Eisenbahn- und Telegrafen-Angelegenheiten; die Grundentlastungs-Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Actien- und anderer Vereine; alle Militär-Gegenstände, die Ausgleichungsverhandlungen mit den Ständen, oder den Landesvertretungen, mit Gemeinden und einzelnen Gläubigern in Betreff der Militär-Leistungen der Kronländer; die Invasions-Angelegenheiten, die Auslagen für das Ministerium des Aeußern, für den Hofstaat, und die Angelegenheiten der beiden Hoftheater in Wien; die Aufnahme von Staatsanlehen, und überhaupt alle Credits-Operationen von ihrem Ursprunge bis zu ihrer vollständigen Ausführung; alle Verhandlungen, welche die schwebende Staatsschuld betreffen, die Verhandlungen über den Tilgungsfond und die mit demselben verbundene Depositenanstalt, die Staats-Anlehens-Lotterien und Verlosungen, die Papiergeldeinlösung, das Börsewesen, die Verhandlungen über Credits-Vereine und die Staatsprüfungen; die Acceptation der Wechselbriefe, die Abrechnung mit den Ständen oder mit den Landesvertretungen in Ansehung des Aerarial-Creditwesens, die Verhandlungen über die Abrechnungen der Universal- Staats- und Banko-Schuldenkasse mit ihren Filialen in den Provinzen, die Abrechnungs- und Liquidirungs-Verhandlungen mit fremden Regierungen, sofern sich diese Verhandlungen nicht auf Militär-Gegenstände beziehen; die Expavirungen von Obligationen, Papiergeld-, Obligations- und Münz-Verfälschungen, und die Vergütungen für unechte oder beschädigte Casse-Anweisungen oder Scheine; alle Sistemal- und Organisirungs-Arbeiten in Casse- und Verrechnungs-Gegenständen, die Frachtlohns-Contrahirungen für Geldrimessen; die Angelegenheiten der Staatsdruckerei und das Reichsgesetz- und Regierungsblatt.

Der **zweiten** Section, welche 10 Departements umfaßt, sind die **directen Steuern** und die **indirecten Abgaben** zugewiesen; ins-

besondere: alle directen Steuern; die Angelegenheiten der Finanz-, Landes- und Bezirks-Directionen, und ihrer Hilfsbehörden; die Dienstesbesetzungen bei den Steuer-Directionen, und die Steuerämter; alle Angelegenheiten des Instituts der Finanzwache und der dabei angestellten Individuen; das Tabak-, dann das Pulver-, Salniter- und das in Dalmatien bestehende Bleikugel-Monopol; das Salzgefäll in allen Kronländern; das Lottogefäll, die Abfahrtsgelder und Caducidäten, die Besetzungen und das Disziplinare sämmtlicher Finanz-Prokuratoren, so wie das Lehenwesen; — das Tax- und Stempelgefälle, und die an deren Stelle tretenden Gebühren; — das Verzehrungssteuer-Gefälle mit Einschluß der Ausmittlung der Entschädigungen der vormaligen Daz- und Trankfsteuer Berechtigten, dann des Dazio Consumo in Dalmatien und die Aerarial-, Weg-, Brücken- und Wasser-Mäuthe; — das Zollwesen, dann alle auf die Handhabung der Zollvorschriften, so wie der Vorschriften über die Waaren-Controlle und die Waarenbezeichnungen sich beziehenden Verhandlungen; — das Münz- und Punzirungswesen, dann die Gold- und Silber-Einlösung und der Maß- und Gewichtsstempel.

Die dritte Section beschäftigt sich in 8 Departements mit dem Staatseigenthum, den Staatsausgaben und dem Cassewesen; ihr sind zugewiesen: die Staats- und öffentlichen Fonds-Güter und alle Forstangelegenheiten, so fern sie bei dem Finanz-Ministerium in Verhandlung kommen; — alle den Cassedienst betreffenden Angelegenheiten, die Anweisungen der übersprungenen Interessen und Verbots-Verfügungen auf dieselben, die Zusammenschreibung und Auseinanderschreibung der Obligationen, die börsenmäßige Einlösung der Cautions-Obligationen, die Amortisirung öffentlicher Schuldverschreibungen, die Interessen-Ueberweisungen zwischen den Creditskassen, die Cautionen, welche bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend erlegt werden, und die Aufkündigung derselben; alle Dikasterial-Gebäude Angelegenheiten, dann die Livree-, Holz-, und Kerzen-Deputats-Gegenstände, die Zeitungssachen mit Einschluß der Wiener Zeitung, die Auslagen der Sicherheitsbehörden mit Einschluß der Gensd'armerie, die Aerarial-Vorschüsse an Private und Gemeinden, die Einlösung der verkäuflichen Gewerbe und jene Verhandlungen, welche sich auf den bestandenen Fond zur Einlösung dieser Gewerbe beziehen; Einkommen von erledigten geistlichen Pfründen, geistliche Verlassenschaften, geistliche Dotationen, Stiftungsfonds-Angelegenheiten, Kriegs-Entschädigungen; — alle Gegenstände, welche sich auf Pensionen, Ruhegehalte und Provisionen von Civilbeamten, Militär-Offizieren, Dienerschafts-

Individuen, deren Witwen und Waisen, auf Erziehungsbeiträge, Abfertigungen, Gnadengaben und Sterbquartale aus den Aerarialcassen beziehen; — endlich die Verhandlungen bei dem obersten Gefälls-Gerichte nebst der Kanzlei-Direction bei demselben.

Die dem Finanz-Ministerium untergeordneten Behörden und Aemter sind theils für mehrere Zweige der Finanz-Verwaltung, theils nur für einzelne Zweige oder Geschäfte bestimmt, deren eigenthümliche Beschaffenheit eine specielle Administration nothwendig macht.

Zu den ersteren gehören die mit der a. h. Entschl. v. 9. Jänner 1850 (Finanz-Minist. Erl. v. 21. Mai 1850, Nr. 193 des R. G. Bl.) errichteten Finanz-Landesbehörden. Sie sind zweifacher Art, nämlich solche, von denen alle Finanz-Angelegenheiten behandelt werden, und andere, denen bloß die directen Steuern zugewiesen sind.

Die ersteren heißen: **Finanz-Landes-Directionen**. Der Statthalter des Kronlandes, in welchem der Sitz dieser Behörden besteht, hat die Oberleitung der Geschäfte bei denselben mit dem Titel: „Präsident der Finanz-Landes-Direction" zu führen. Ihm ist als zweiter Vorsteher der Behörde ein Director mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes beigegeben. Weiters bestehen bei denselben Ober-Finanzräthe und Finanzräthe, die den Statthalterei- und Kreisräthen im Range gleichgestellt sind. Nebstdem umfassen sie die erforderliche Anzahl von Secretären und Concipisten für das Conceptfach und von Manipulationsbeamten für den untergeordneten Dienst.

Solche Finanz-Landes-Directionen wurden errichtet: in Wien für die directen Steuern in Oesterreich unter der Enns, und für alle anderen Finanzsachen in dem erwähnten Kronlande sowohl, als auch in den Kronländern Oesterreich ob der Enns und Salzburg; in Graz für die directen Steuern in dem Kronlande Steiermark, dann in diesem Kronlande und in Kärnten und Krain auch für die übrigen Finanzsachen; in Triest für die directen Steuern in Istrien, Görz mit Gradisca, dann der Stadt Triest sammt Gebiet, für alle andern Finanz-Angelegenheiten aber auch noch in dem Kronlande Dalmatien; in Innsbruck für sämmtliche Finanz-Angelegenheiten im Kronlande Tirol und Vorarlberg; in Prag für alle Finanzsachen in dem Kronlande Böhmen, in 2 Sectionen; in Brünn für die directen Steuern im Kronlande Mähren, und für die übrigen Finanz-Angelegenheiten nicht nur in dem gedachten Kronlande, sondern auch in dem Kronlande Schlesien; in Lemberg für die Verwaltung der directen Abgaben in Galizien nebst Krakau, dann für alle übrigen Fi-

nanz = Angelegenheiten in dem genannten Kronlande sowohl, als auch in der Bukowina.

Zur Verwaltung der directen Steuern allein wurden besondere **Steuer = Directionen** bestellt in den Kronländern: Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, der Bukowina und Dalmatien.

Der Statthalter in jedem dieser Kronläder ist der Chef dieser, gleichfalls dem Finanz = Ministerium unmittelbar untergeordneten Steuer=Direction, unter welchem ein Ober=Finanzrath oder Finanzrath mit dem erforderlichen Personalstande zur geordneten Behandlung der Geschäfte der directen Steuern berufen ist.

In Croatien und Slavonien besteht eine leitende Finanz=Landesbehörde unter der Benennung **Finanz = Landesdirection** zu Agram, in deren Geschäftsbereich die Leitung der Verwaltung der indirecten Abgaben, der Staats= und Fondsgüter, nebst den Forsten, des Cassenwesens, endlich des Aufsichtskörpers (der Finanzwache) gehört. Sie ist unmittelbar dem Finanzminister, und nur in Absicht auf die Forste dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen untergeordnet. Die Verwaltung der directen Steuern ist daselbst einer besonderen, gleichfalls unmittelbar dem Finanz=Ministerium untergeordneten **Steuer=Direction** als leitenden Oberbehörde mit dem Sitze in Agram zugewiesen (Finanz=Min. Erl. v. 24. Mai 1850, Nr. 207 des R. G. Bl.).

In der Serbischen Woiwodschaft und im Temeser Banate ist die **Finanz=Landesdirection** zu Temeswar berufen, die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, der Staats= und Fondsgüter, mit Inbegriff des Franzens= und Bega=Canales, des Cassewesens, in so ferne es von der Finanzverwaltung abhängt, und der Finanzwache zu leiten (Finanz=Min.=Erl. v. 18. September 1850, Nr. 356 des R. G. Bl.).

In Ungarn ist an die Stelle der früher bestandenen provisorischen Cameral=Verwaltung ebenfalls eine eigene leitende Finanz = Landesbehörde mit der Benennung: **k. k. ungarische Finanz=LandesDirection** getreten, in deren Geschäftsbereich die Leitung der Verwaltung der directen und indirecten Steuern, der Staats= und Fondsgüter, des Cassewesens, in so fern es von der Finanz=Verwaltung abhängt, und des Aufsichtskörpers (der Finanzwache) fällt. An der Spitze dieser Behörde steht ein Präsident, und ihm zur Seite ein zweiter Vorsteher, der Finanz = Director, mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dann die erforderlichen Ober=Finanzräthe und Finanzräthe, die den Statthalterei = Districtualräthen (Kreisrä=

then) im Range gleichgestellt sind. Nebstdem umfaßt die Behörde die nöthige Anzahl von Secretären und Concipisten für das Conceptfach und das weitere Hilfspersonale (Finanz-Min.-Erl. v. 18. September 1850, Nr. 355 des R. G. Bl.).

In Siebenbürgen ist die Wirksamkeit des früher bestandenen Thesaurariates an die mit Finanz-Min.-Erl. v. 10. October 1850 (Nr. 372 des R. G. Bl.) errichtete **k. k. siebenbürgische Finanz-Landes-Direction** mit dem Amtssitze zu Hermannstadt übergegangen. An der Spitze derselben steht ein Finanz-Director mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes. Nebstdem umfaßt diese Behörde die erforderliche Anzahl von Oberfinanzräthen und Finanzräthen, die den Statthalterei- und Districtualräthen (Kreisräthen) im Range gleichgestellt sind, dann von Secretären und Concipisten für das Conceptfach und von untergeordneten Beamten für den Manipulationsdienst. In ihr Bereich gehört die Leitung und Verwaltung der indirecten Steuern, der Staats- und Fondsgüter, des Cassewesens, in so fern es von der Finanzverwaltung abhängt, und der Finanzwache. Die Verwaltung der directen Steuern wird vorläufig, bis sie an die Finanz-Landes-Direction übergeht, durch das Ober-Landes-Commissariat zugleich mit der Durchführung des neuen Grundsteuer-Provisoriums in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium und mit dem Amtssitze in Hermannstadt provisorisch geleitet.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche endlich bestehen zwei dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnete Finanz-Landesbehörden, unter der Benennung: **Prefetture delle finanze,** mit dem Sitze zu Mailand für die lombardischen, und zu Venedig für die venetianischen Provinzen (Finanz-Min.-Erl. v. 11. April 1851, Nr. 82 des R. G. Bl.).

Unter den Finanz-Landes-Behörden stehen Behufs der Verwaltung der directen Steuern die bereits oben (§. 15, S. 32) angeführten **Bezirks-Hauptmannschaften**. Die übrigen Finanzgeschäfte werden von den (in Folge a. h. Entschl. v. 9. April 1832 errichteten) **Cameral-Bezirks-Verwaltungen** als Mittelbehörden (Finanz-Bezirksbehörden) besorgt. Es bestehen deren in Oesterreich unter der Enns 4, in Oesterreich ob der Enns und Salzburg 4, in Steiermark 3, in Kärnten und Krain 3, in Triest, Görz, Gradisca und Istrien 3, in Tirol und Vorarlberg 5, in Böhmen 12, in Mähren und Schlesien 6, in Galizien und der Bukowina 18, in Dalmatien 3.

Jede dieser Bezirksverwaltungen hat einen Vorsteher, welchem 2 bis 5 Bezirks-Commissäre und das nöthige Hilfspersonale beigegeben sind. Die ihnen zugewiesenen Geschäfte umfassen: Die Verwaltung des Zollgefälls und der damit verbundenen Zweige; dann der Weg-, Brücken- und Wassermauthen, der allg. Verzehrungssteuer, des Tabak- und Stämpelgefälls, der Cameralfonds- und Stiftsgüter, des Salzwesens, insoweit solches den Finanzlandesbehörden überlassen ist, die Leitung der Finanzwache und der innern Gefällsaufsicht; ferner die Aufsicht über die Vollziehung der auf das Lotto- und Salzgefälle Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Untersuchung und Entscheidung in gewissen minderen Straffällen; endlich die Mitwirkung in Bezug auf das Taxwesen und auf die übrigen den vorgesetzten Landesbehörden zugewiesenen Geschäfte (Hfkmrd. v. 17. April 1832, Z. 16263.).

In Croatien und Slavonien sind als Mittelbehörden zwischen der Finanz-Landesdirection und den untersten Finanzorganen für die der ersteren zugewiesenen Finanzzweige 3 **Finanz-Bezirks-Directionen** (zu Agram, Esseg und Fiume) bestellt worden; eben so in Serbien und dem Temeser Banate 3 (zu Zambor, Groß-Bécskerek und Lugos); in Ungarn bestehen deren 18 (zu Preßburg, Rosenberg, Neutra, Ipolyság, Kaschau, Miskolcz, Unghvár, Szathmár-Nemethi, Debreczin, Großwardein, Arad, Szolnok, Szegedin, Pesth, Raab, Fünfkirchen, Kanisa und Oedenburg nach dem Finanz-Min.-Erl. v. 4. October 1850, Nr. 379 des R. G. Bl.), und in Siebenbürgen 6 (zu Hermannstadt, Broos, Klausenburg, Bistritz, Maros-Vásárhely und Kronstadt nach dem Finanz-Min.-Erl. v. 29. Juni 1851, Nr. 159 des R. G. Bl.).

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist die Mitwirkung bei der Bemessung, Einhebung und Abschreibung der directen Steuern den politischen Bezirksbehörden anvertraut; Behufs der Verwaltung der übrigen Finanzzweige bestehen 9 **Finanz-Intendanzen** im Lombardischen und 8 im Venetianischen Gebietstheile.

Die unmittelbare Verwaltung der Gefällszweige ist bei der großen Mannigfaltigkeit derselben einer bedeutenden Anzahl von ausübenden Aemtern übertragen, welche als die untersten Finanzorgane erscheinen.

Die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern ist durch den §. 128 des Gem.-Ges. v. 17. März 1849 als ein Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der **Gemeinden** erklärt, und den Gemeindevorständen zur Besorgung überwiesen worden. Außerdem besteht in jedem Gerichtsbezirke für die Verwaltung der directen Steuern (nämlich der

Grundsteuer, der Hauszins- und Hausclassen-Steuer, der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer) ein **k. k. Steueramt**, dessen Wirksamkeit sich auf alle Gemeinden erstreckt, die dem betreffenden Gerichtsbezirke zugewiesen sind. Diese Steuerämter besorgen, so lange die Gemeinden nicht förmlich constituirt sind, die Einhebung der genannten Steuern, ferner das Cassen- und Depositenwesen der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften, und die Empfangnahme und Verrechnung jener Beträge, welche von der Finanzverwaltung insbesondere ihrer Amtshandlung zugewiesen werden.

In Ansehung der übrigen manipulirenden Gefällsämter muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß zwar einige derselben nur für die Verwaltung eines einzelnen Gefällszweiges bestimmt sind, daß aber die meisten, zur Ersparung des Regie-Aufwandes, mehrerlei Gefälle zugleich zu besorgen haben.

Behufs der Einhebung der Zollgebühren und zur Vollziehung des im Grunde der Zollvorschriften zu pflegenden Zollverfahrens bestehen an der Zoll-Linie oder in deren Nähe die Gränzzollämter, und zwar: **Commerzial-Zollämter** mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise, und **Hilfszollämter** blos für den täglichen Verkehr; dann im Innern des Landes **Hauptzollämter** und **Zoll-Legstätten.** Die Commercial-Waarenstämpelung wird meistens neben dem Zollgeschäfte von den eben genannten Zollämtern besorgt, doch gibt es dafür an einigen Orten auch selbstständige Behörden. Die Weg-, Brücken- und Wassermauthen werden, wenn sie nicht verpachtet sind, theils ebenfalls durch die Zollämter, theils durch eigens bestellte **Mauth-Einnehmer** erhoben. Für das Verzehrungssteuer-Gefälle bestehen an den Linien der s. g. geschlossenen Städte die erforderlichen **Linienämter.** Außerdem ist die Einhebung dieses Gefälles mehreren Zollämtern, und häufig auch den mit der Einhebung der directen Steuern betrauten Steuerämtern übertragen. Die Stämpelung der Urkunden und sonstigen dem Stämpel unterworfenen Objecte wird von eigenen **Stämpelämtern** besorgt, während der Verschleiß des Stämpelpapieres theils in den ärarischen Stämpelmagazinen, theils durch die Tax- und Expeditsämter mehrerer Behörden, theils durch eigene Gefälls-Commissäre stattfindet, welche dafür eine Verschleißprovision beziehen. Die Bemessung und Vorschreibung der Taxen geschieht durch die **Taxämter,** die mit einem Taxator oder Taxamts-Director und dem nöthigen Hilfspersonale versehen sind. Für den Verschleiß des Tabaks im Großen bestehen die Tabakma-

gazine und Tabakverschleiß-Niederlagen. Den Detailverkauf besorgen die vom Staate hierzu ermächtigten Tabak-Verleger oder Tabak-Trafficanten. Auch für das Pulver- und Salniter-Gefälle gibt es eigene Verschleißstationen.

An der Spitze der Aerarialfabriken stehen die denselben vorgesetzten Directionen, und die Bewirthschaftung der Staatsgüter ist eigenen Verwaltungsämtern (Rentämtern, Staatsgüter-Administrationen u. s. w.) anvertraut.

Unter die Classe derjenigen, unmittelbar dem Finanzministerium untergeordneten Behörden, welchen nur die Leitung und Verwaltung eines einzelnen Finanzzweiges zugewiesen ist, gehören: Die **Direction des allgemeinen Tilgungsfondes der verzinslichen Staatsschuld** zu Wien, und die **Präfectur des Monte** des lombardisch-venetianischen Königreichs zu Mailand; die **Dikasterial-Gebäude-Direction**, welche die Beischaffung der Amtswohnungen und Amtslocalitäten im Wege des Neubaues oder der Miethe, nebst den Angelegenheiten der Adaptirung, Beheizung und Beleuchtung derselben, dann die Beischaffung von Einrichtungs-Gegenständen und sonstigen Erfordernissen für die Amtslocalitäten und Naturalwohnungen über sich hat; ferner die in Folge Hffkmr. Pr. Decr. v. 11. Mai 1834 errichtete **Tabakfabrikendirection**, welcher die Directionen der einzelnen Tabakfabriken untergeordnet sind; die **Lottogefällsdirection** zu Wien, mit den ihr unterstehenden Lottogefällsämtern zu Wien, Linz, Graz, Triest, Botzen, Prag, Brünn, Lemberg, Temesvar, Ofen, Kaschau und Herrmannstadt und den Lottodirectionen zu Mailand und Venedig, nebst den zur Sammlung der Einsätze berufenen Lotto-Collectanten; das **Generaltaxamt** in Wien für die Behandlung der bei den Centralbehörden vorkommenden taxbaren Gegenstände; die Direction der k. k. Porzellanfabrik in Wien; die Direction der Aerarial-Staatsdruckerei, der lithografischen Anstalt und des Papierdepots; die **General-Direction des Grundsteuer-Katasters**, welche die Ausführung der im Zuge begriffenen Operationen des stabilen Katasters in allen Kronländern des Kaiserstaates, dann des Grundsteuer-Provisoriums in jenen Kronländern, in welchen die Grundbesteuerung noch nicht geregelt ist, und den technischen Theil der Evidenzhaltung und der periodischen Revision des Katasters zu besorgen hat (Finanz-Ministerial-Erlaß v. 22. März 1850, Nr. 84 des R. G. Bl.); endlich das **Hauptmünzamt** zu Wien und die

Münzämter zu Prag, Kremnitz, Carlsburg, Mailand und Venedig; das **General-Land- und Haupt-Münzprobieramt** und das **Haupt-Punzirungsamt** zu Wien und die Land-Münzprobier- und Punzirungsämter in den Kronländern, denen auch die Gold- und Silber-Einlösung zugewiesen ist.

Eine besondere Classe von Aemtern bilden die **Casseämter**, welche dazu bestimmt sind, die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu realisiren. Zu diesem Ende bestehen außer den bereits früher erwähnten Steuer- und anderweitigen Einhebungsämtern für die verschiedenen Zweige des Staatseinkommens eigene **Sammlungscassen**, denen die periodische Uebernahme der Abfuhren von den ihnen zugewiesenen Perceptionsämtern, dann die Bestreitung der Staatsauslagen in ihrem eigenen Bezirke und dem Bezirke der genannten Aemter, ferner die Abfuhr der verbleibenden Ueberschüsse an die ihnen vorgesetzten Landes-Hauptcassen, und die Besorgung der ihnen durch besondere Anordnungen zugewiesenen Cassegeschäfte der öffentlichen Fonde obliegt.

Solche Sammlungscassen befinden sich in Oesterreich unter der Enns 4, in Oesterreich ob der Enns 3, in Steiermark 2, in Kärnten 1, in Krain 2, in Görz, Gradisca und Istrien sammt Triest 3, in Tirol und Vorarlberg 3, in Böhmen 17, in Mähren 6, in Schlesien 2, in Galizien 18, in Ungarn 4, in Siebenbürgen 1. Außerdem gibt es noch in Serbien und dem Temeser Banate 3, in Ungarn 14 und in Siebenbürgen 3 untergeordnete Bezirks-Cassen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche hat jede Finanz-Intendanz eine Finanzcasse zur Seite.

An dem Sitze des Statthalters in jedem einzelnen Kronlande besteht ferner eine **Landeshaupt-Casse**, in welcher sich die Gebarung aller im Kronlande vorfallenden Staats-Einnahmen und Ausgaben vereinigt.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen. Die I. Abtheilung, oder die Einnahms-Casse empfängt alle Einnahmen, welche von den Sammlungscassen oder von andern ihr zugewiesenen Einhebungsämtern oder Parteien an sie abgeführt werden, verlegt die Ausgabs-Cassen und Fonde mit den nöthigen Dotationen und hält die verbleibenden Ueberschüsse zur Abfuhr an die Staats-Centralcasse bereit. Die II. Abtheilung oder Staats-Ausgabs-Casse hat die Auslagen der ihr überwiesenen Verwaltungszweige im Detail zu bestreiten. Die Verfügung über die

I. Abtheilung steht ausschließend dem Finanzminister zu, welcher die Aufträge entweder unmittelbar oder durch den Vorsteher der Finanz-Landesdirection, oder wo eine Steuer-Direction besteht, durch den Director derselben an sie gelangen läßt. Der Landeshaupt-Casse in Galizien steht noch eine Filial-Landescasse in Krakau zur Seite.

In der **Staats-Central-Casse**, welche in Wien, unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium sich befindet, vereinigen sich die gesammten Einnahmen der Monarchie, und geschehen die Zahlungsanweisungen für den ganzen Staatsaufwand im Großen. Ihr zur Seite stehen folgende Staats-Haupt-Cassen: Das **Hofzahlamt** zur Bestreitung der Auslagen des kaiserlichen Hauses und des Hofstaates; das **Universal-Cameral-Zahlamt** zur Bestreitung des Aufwandes sämmtlicher Ministerien (mit Ausnahme der beiden ausgeschiedenen Ministerien des Aeußeren und des Krieges) sammt den ihnen untergeordneten Landes- und Bezirksbehörden; das schon erwähnte **Zahlamt des Ministeriums des Aeußeren**; das **Universal-Kriegs-Zahlamt**, zur Bestreitung der Auslagen der gesammten Militär-Verwaltung, welchem die Kriegs-Zahlämter zu Wien, Klagenfurt, Laibach, Prag, Lemberg, Agram, Temesvar, Peterwardein, Ofen, Herrmannstadt, Mailand und Verona, und die Kriegscassen zu Linz, Gratz, Innsbruck, Brünn und Zara unterstehen; die **Haupt-Casse des Ministeriums des Inneren** für denjenigen Theil des Staatsaufwandes, welchen die Verfolgung der öffentlichen Sicherheitszwecke nothwendig macht; die **politische Fonds-Haupt-Casse** mit den ihr unterstehenden politischen Fonds-Cassen in den einzelnen Kronländern, und zwar für den Straßen- und Wasserbaufond, den Strafgerichtsfond, den Religionsfond, den Studienfond, den Normalschulfond und die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten; die **Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse** zur Verzinsung, Abschreibung, Umschreibung und Vinculirung der Staatsobligationen, so wie überhaupt zur Evidenzhaltung aller bei der Staatsschuld vorkommenden Veränderungen. Die ihr untergeordneten Credits-Abtheilungen in den einzelnen Kronländern werden von den Hauptcassen derselben versehen; nur wo die ehemaligen Landstände zu Gunsten des Staates eine eigene Schuld contrahirt hatten, bestehen zur Verwaltung der darauf bezüglichen Angelegenheiten besondere Credits-Cassen; die **Staats-Schulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse**, zur fortschreitenden Verminderung der verzinslichen Staatsschuld; endlich die **Catastral-Hauptcasse** Behufs der Evidenzhaltung der mit der Einführung des stabilen Catasters verbun-

denen Auslagen, mit den erforderlichen Filialabtheilungen in den einzelnen Kronländern*).

Außerdem muß hier noch der **Finanzwache** Erwähnung geschehen, welche dazu bestimmt ist, den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu verhindern, verübte Uebertretungen dieser Vorschriften von Seite der Parteien und ordnungswidrige Vorgänge von Seite der Aemter und Angestellten zu entdecken, den ausübenden Aemtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hülfe zu leisten, verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten, den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer oder anderer hierzu nicht befugter Personen in das Ausland zu hindern, und in den durch die Vorschriften bestimmten Fällen auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörde zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit Hülfe zu leisten.

Die Finanzwache ist ausschließend den Finanzbehörden untergeordnet. Sie wird eingetheilt in Sectionen, Commissariate, Respicientenbezirke und Wachabtheilungen (§. 2 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für dieselbe vom Jahre 1843). Die Mannschaft, die zum Theile beritten ist, besteht aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten (§. 3 ebd.).

Die Beamten und leitenden Behörden sind:

Der Ober-Commissär, an der Spitze einer Section, mit den erforderlichen Commissären; die Cameralbezirksverwaltung mit einem Inspector (zugleich Cameralbezirks-Commissär); die Finanz-Landesbehörde mit einem Ober-Inspector und das Finanz-Ministerium mit 2 Central-Inspectoren (§. 4 ebd.).

Sämmtliche Individuen der Finanzwache sind beeidet. Die Mannschaft erhält Löhnungen, Theuerungszuschüsse und Local-Zulagen, dann einen jährlichen Bekleidungsbeitrag, und insoweit

---

*) Ueber das Cassewesen vergleiche:

Seyff (Ant.). Das österreichische Cassensystem, bildlich dargestellt und beschrieben. Wien, 1841. 8.

Fröhlich (A.). Der Organismus der Staatscassen und die durch die Bestimmung derselben bedingten Rechnungs- und Cassedurchführungen, systematisch geordnet. Wien, 1845. 8.

Neugebauer (Jos.). Organische Darstellung der gesammten finanziellen Staatsverwaltung und des Controllwesens, dann der Casseneinrichtungen in den k. k. Staaten u. s. w. Wien, 1845. 8.

Steiner (Siard.). Zur Kenntniß der Staats-Cassen und ihres Organismus, nach den neuesten Bestimmungen im Kaiserthume Oesterreich. Brünn, 1851. 8.

beritten ist, einen Pferdunterhaltsbeitrag. Die Beamten sind mit Gehalten und nach Umständen mit Reisekosten, Pferdunterhaltsbeiträgen und Quartiergeldern betheilt.

Die Finanzwache hat eine eigene Amtskleidung und ist bewaffnet, steht aber in Civil- und Strafangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.

Die Aufstellung der Finanzwache geschieht nach Abtheilungen (Postirungen), welche aus Aufsehern mit einem Oberaufseher (ausnahmsweise einem Respicienten) bestehen. Jeder Abtheilung ist zur Vornahme ihrer Dienstverrichtungen ein bestimmter Umkreis zugewiesen (§. 14 ebd.).

In der Nähe der Zoll-Linie sind Abtheilungen in Reihen (Wachlinien), an der Seeküste und an schiffbaren Grenzflüssen sind Abtheilungen auf Fahrzeugen, diesen zunächst einige zu ihrer Unterstützung bestimmte Abtheilungen (Reserven), im Uebrigen in dem der Zoll-Linie bis auf 2—3 Meilen nahe liegenden Raume zahlreiche und starke Abtheilungen, im Innern des Landes aber, vorzüglich an den wichtigeren Sammelplätzen des Verkehres und des Verbrauches abgabenpflichtiger Gegenstände, Abtheilungen in geringerer Menge, aber in größerer Stärke aufgestellt (§. 12 ebd.).

Außerdem werden oft Glieder der Finanzwache an Orte, wo eine Verrichtung vorzunehmen ist, die Aufstellung einer eigenen Abtheilung aber nicht für zuläßig erkannt wird, aus der nächsten Abtheilung in den Dienst beordert, oder auch ausübenden Aemtern zur Dienstleistung zugetheilt (§§. 21—24 ebd.).

Endlich sind dem Finanz-Ministerium noch die **Kammerprocuraturen** oder **Fiscalämter** untergeordnet, welche einen Kammerprocurator an der Spitze haben, dem bei einigen dieser Behörden ein Vicekammerprocurator zur Seite steht. Außerdem sind sie mit einer entsprechenden Anzahl von Fiscal-Adjuncten und dem weiters erforderlichem Hilfspersonale besetzt. Es bestehen deren gegenwärtig: die Hof- und nied.-österr. Kammerprocuratur zu Wien, dann die Kammerprocuraturen zu Linz mit einem Filial-Fiscalamte zu Salzburg, zu Graz, zu Laibach mit einem Filial-Fiscalamte zu Klagenfurt, zu Triest, zu Innsbruck, zu Prag, zu Brünn, zu Lemberg, zu Zara, dann die Central-Fiscalämter zu Mailand und Venedig mit den untergeordneten Fiscalämtern in den einzelnen Provinzen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs. Die Bestimmung dieser Behörden ist: die Vertretung der landesfürstlichen Gerechtsamen und anderer ihnen zugewiesener Anstalten und Personen, wie der milden

Stiftungen, der Kirchen u. s. w., ferner die Vertheidigung des Ehebandes und die Abgabe von Gutachten in wichtigen Administrativ-Angelegenheiten, bei denen es sich zugleich um einschlägige Rechtsverhältnisse handelt.

§. 18.

Verwaltungsorgane für den Handel, die Gewerbe und die öffentlichen Bauten, so wie für das Communicationswesen.

Das **Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten** hat die oberste Leitung des gesammten Industrie- und Handelswesens über sich; also die Regelung der Handelsverhältnisse mit fremden Staaten, die Schiffahrtsangelegenheiten, das Contumazwesen, die Verleihung ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie, das Fabrikswesen, ferner die Aufsicht über die Straßen und Eisenbahnen, über die Land- und Wasserbauten, endlich das Postwesen und die administrative Statistik.

Es zerfällt in 4 Sectionen: I. für Handel und Gewerbe, II. für öffentliche Bauten, III. für die Communicationen und IV. für die administrative Statistik, dann das Rechnungswesen und die Journalistik.

Die erste Section für Handel und Gewerbe theilt sich in 6 Departements: 1) Seehandel und Seeschifffahrt, Consularwesen, Angelegenheiten der Handelsmarine und des auswärtigen Handels, Handels- und Schifffahrtsverträge im Allgemeinen, Disciplinarbehandlung der Seeleute, Auszeichnungen von Rhedern und Seefahrern, Rechtspflege für österreichische Unterthanen auf türkischem Gebiete. 2) Innerer Handel und Industrie; dann Zölle und Steuern, Münz-, Maaß- und Gewichtswesen, Bank-, Börse- und Credit-Anstalten (soweit diese Gegenstände in den Bereich des Handels-Ministeriums gehören); weiter Handels- und Gewerbekammern, Kaufhallen, Sparcassen, Leihhäuser, Assecuranzen, Gewerbsvereine, Industrieausstellungen, Handelsgesellschaften, Fluß-Schifffahrt, Schwemm-, Flößungs- und Canalwesen, commercielle Missionen, Handels- und Schifffahrts-Verträge mit deutschen und italienischen Staaten, Vereine für den Verkehr mit dem Auslande. 3) Verleihungen von Handels-, Fabriks- und Gewerbe-Befugnissen, von Privilegien und Patenten; Handhabung der die Gewerbsthätigkeit regelnden Gesetze, dann diesfällige Vorschriften und Einrichtungen. 4) Fragen über das geistige Eigenthum in Bezug auf Muster, Formen, Meisterzeichen u. dgl.; Land-

transports-, Ueberfuhrs- und Privatmauth-Angelegenheiten; Messen, Jahr- und Wochenmärkte; Hausierhandel. 5) Sanitäts-, Contumaz- und Hafensachen mit Einschluß der diesfälligen Personalien; Einrichtungen zum Schutze und zur Förderung des Schiffbaues und des Schifffahrtsbetriebes (Werften, Ankerbojen, Landungsplätze, Leuchtthürme, Lootsenwesen); Seefischerei; Seematrikelwesen und Behandlung dürftiger Seeleute. 6) Angelegenheiten, welche sich auf gewerbliche, commercielle, technische und nautische Unterrichtsanstalten beziehen.

Die zweite Section für öffentliche Bauten zerfällt in zwei Departements, und zwar 1) Legislative und rein administrative Angelegenheiten, mit zwei Abtheilungen: a) Jahresvoranschläge über Bau-Gelderfordernisse; Feststellung der Monatdotationen; Würdigung der Bauoperationspläne für das nächste Jahr; Bestimmung der auszuführenden Bauten; Normirung von Gesetzen und Vorschriften; Leitung der Baubehörden, Feststellung administrativer Grundsätze und organischer Einrichtungen im Staatsbaudienste; Baugeschichte, Baustatistik, Baulehrfach. Unter dieser Abtheilung steht auch das **Bauarchiv.** b) Personalsachen; nicht sistemisirte Auslagen und Rechtsvergleiche; Grundeinlösungen, Käufe, Verkäufe, Pacht- und Miethverträge; Verleihungen von Rechten und Auszeichnungen. 2) Technisch-administrative Angelegenheiten. Genehmigung von Bauentwürfen aus der Dotation des Ministeriums; Abweichungen von genehmigten Entwürfen; Bewilligungen von Bauausführungen außer dem Concurrenzwege; Prüfung der Verträge über die unter der unmittelbaren Leitung der General-Baudirection stehenden Bauausführungen, Genehmigungen von Ueberschreitungen der Kostenüberschläge um mehr als 10%, dann der Rechnungsabschlüsse über collaudirte Bauten.

Die dritte Section für die Communicationen besteht aus vier Departements, einem legislativen und drei administrativen, für das Postwesen, den Eisenbahnbetrieb und den Telegraphendienst.

Die vierte Section zerfällt in das Departement der administrativen Statistik, in das Rechnungs-Departement und in das Departement des Journalwesens (a. h. Entschl. v. 13. October 1849 über Minist. Vortrg. vom 8. n. M.).

Das Rechnungs-Departement umfaßt, seinen verschiedenen Geschäftsaufgaben gemäß, 4 Abtheilungen. Die erste Abtheilung ist der General-Direction für öffentliche Bauten, d. i. für Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Hochbauten, und die zweite der General-Direction für die Communicationen,

d. i. für die Brief- und Fahrpost-Anstalten, für den Eisenbahnbetrieb und für den Telegraphendienst beigegeben. Die dritte Abtheilung bildet das Hilfsorgan des Ministers und der Ministerial-Departements, und besorgt alle jene Rechnungsgeschäfte, welche keiner der anderen Abtheilungen zugewiesen sind. Die vierte Abtheilung umfaßt jene Individuen der Direction der administrativen Statistik, bei deren Wahl die praktische Ausbildung im Rechnungs- und Controlsfache ein unerläßliches Bedingniß bildet. Jede der beiden ersten Abtheilungen ist wieder in zwei buchhalterische und technische Unterabtheilungen gesondert. Die Geschäftsaufgaben dieser vier Abtheilungen sind folgende: Die zwei den General-Directionen für öffentliche Bauten und für Communicationen zugewiesenen Abtheilungen haben zu besorgen: 1. Die Liquidirung, d. i. die Prüfung und Adjustirung der Projects- und Kostenüberschläge, die Richtigstellung der Auslagen der General-Directionen und ihrer untergeordneten Organe und die Ausmittlung der Ziffer der den Lieferungs- und Bauunternehmern zu erfolgenden Zahlungen; 2. die vorschriftmäßige Behandlung der, von den bezüglichen Cassen gelegten Journale, und der übrigen Rechnungseingaben, so wie deren Contirung; 3. die Führung der zur Evidenzhaltung der Personal- und Besoldungsstände, der abgeschlossenen Verträge, der zu leistenden Zahlungen, der Lieferung und Verwendung der Materialien, Requisiten 2c. 2c. erforderlichen Vormerkbücher; 4. die Verfassung der Voranschläge, dann der periodischen und sonstigen Uebersichten; 5. die Beantwortung der die Liquidatur und die Durchführungen betreffenden Anfragen; 6. die Leitung aller von dem Ministerium, von dessen Rechnungsabtheilung und von den bezüglichen General-Directionen verlangt werdenden in ihr Fach einschlagenden Hilfsarbeiten. Die dritte Abtheilung, welche dem Ministerium selbst als Hilfsbehörde zur Seite steht, hat zu besorgen: 1. Die Liquidirung, d. i. die Prüfung und Adjustirung der das Ministerium selbst betreffenden Zahlungen, mit Ausnahme der fixen Gebühren, deren Liquidirung den Cassen überlassen bleibt; 2. die Ueberwachung und Evidenzhaltung der Dotations-Anweisungen; 3. die Behandlung der von der Ministerial-Casse in Absicht auf die Geldgebahrung für das Ministerium zu legenden Journale, dann der Rechnungen der Consulate und Hafenämter; 4. die Führung der zur Evidenzhaltung des Personal- und Besoldungs-, dann des Pensionsstandes des Ministeriums, der Consulats- und Hafenämter 2c. 2c., der abgeschlossenen Verträge, der zu leistenden Zahlungen 2c. 2c. erforderlichen Vormerkbücher; 5. die Verfassung jener Voran-

schläge, welche nicht schon von den oben erwähnten zwei Abtheilungen geliefert werden; 6. die Prüfung der von den dem Ministerium untergeordneten Organen einlangenden Voranschläge; 7. die Zusammenstellung des Hauptvoranschlages über das Dotations-Erforderniß des Ministeriums und dessen Begründung; 8. die Prüfung und Begutachtung aller ihr vom Ministerium zu diesem Behufe zukommenden Ausarbeitungen; 9. die Leitung aller übrigen auf die Gebahrung und Verrechnung mit und von Geld und Materiale Bezug nehmenden, dem Ministerium nöthigen Hilfsarbeiten, wozu hauptsächlich die Nachweisungen über allenfällige aus der sorgfältigsten Beobachtung der Gebahrungsergebnisse der verschiedenen Geschäftsabtheilungen und aus der Vergleichung derselben mit den Projecten, Ueberschlägen, Verträgen, Genehmigungen und Voranschlägen sich herausstellenden unregelmäßigen Fürgänge zu zählen sind. Die vierte Abtheilung, nämlich jene, welche die Rechnungsbeamten der Direction der administrativen Statistik umfaßt, hat für die Erlangung aller ihr nöthigen Behelfe zu sorgen, selbe genau zu prüfen, und zu berichtigen, für die möglichst schleunigste Zusammenstellung der Handels-Nachweisungen und aller übrigen statistischen Daten des österreichischen Kaiserreiches Sorge zu tragen, und sämmtlichen Ministerien die erforderlichen Hilfsarbeiten in statistischer Beziehung zu liefern. Sie hat ferner im Vereine mit dem Conceptspersonale der Direction der administrativen Statistik dahin zu wirken, die statistischen Tafeln durch angemessene Erläuterungen zu vervollständigen und der praktischen Benützung zugänglicher zu machen (a. h. Entschl. v. 20. December 1849 über den Minist. Vortrag v. 28. November n. J.).

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten unterstehen folgende Behörden: die **Central-Seebehörde** (Governo centrale marittimo) in Triest. Dieselbe hat die Aufgabe, bezüglich des Seeschifffahrtswesens, abgesehen von der k. k. Kriegsmarine, nach allen seinen Erfordernissen und den damit engverbundenen See-Sanitäts-Angelegenheiten als vermittelndes Organ des Handesministeriums in sämmtlichen österreichischen Küstenländern zu wirken; demnach im Bereiche derselben unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums die Regelung, Ueberwachung und Förderung jenes wichtigen Instustriezweiges und der darauf bezüglichen Vorkehrungen auf zweckmäßige und gleichförmige Weise Hand zu haben, die betreffenden Reichsgesetze und administrativen Verfügungen zur Ausführung zu bringen, und die Aufsicht und Leitung in allen Dienst-, Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten, über sämmtliche in

den verschiedenen Küstenbezirken aufgestellten See-Sanitäts- und See-Lazareth-Aemter, wie auch jener Organe zu führen, welche die Stelle dieser Aemter an manchen Küstenorten vertreten. Der Wirkungskreis der Central-Seebehörde erstreckt sich über folgende Geschäftsgegenstände: 1. Die Beaufsichtigung des See-Schiffbaues, die Einflußnahme auf dessen gedeihliche Fortbildung, Handhabung der Aichungs-Vorschriften für österreichische Seeschiffe und die Bestellung geeigneter Schiffsbaumeister zur Untersuchung der Bauart und Beschaffenheit der Seeschiffe; 2. die leitende Fürsorge zur Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschifffahrtsbetriebe dienen, wozu namentlich Häfen, Werften, Leuchtthürme, Leuchtfeuer, Ankerbojen, Anlandplätze u. dgl. gehören, einschließlich der mit dem bezüglichen Kostenaufwande verbundenen Geschäfte; 3. die Ertheilung der Seeschifffahrtsbefugnisse und Befähigungen zur Führung österreichischer Seeschiffe; 4. die Handhabung und Ueberwachung der Gesetze und Vorschriften mit Einschluß der Hafenpolizei-Verordnungen, welche unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschifffahrt und Seefischerei, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer und Fischer als solche betreffen; 5. die Entscheidung in erster Instanz bei Uebertretungen gegen das Cabotage-Reglement. In zweiter Instanz in Fällen von Rekursen gegen Entscheidungen der Consularämter, die sie wegen Uebertretung der Vorschriften des österreichischen Navigations-Edictes und der nachträglichen Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Schifffahrtsordnung oder der Disciplin gefällt haben, so wie über Recurse gegen Straferkenntnisse der Hafenämter, welche diese wegen ähnlicher Uebertretungen oder wegen Vergehen gegen die Hafenpolizei-Anordnungen erlassen haben. Die Entscheidung in zweiter Instanz bei Recursen gegen Straferkenntnisse der See-Sanitätsmagistrate oder See-Sanitäts-Lazareth-Aemter, bezüglich der Uebertretungen der Vorschriften über See-Sanitäts- und Contumaz-Anstalten und Einrichtungen; 6. die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österreichischen Handels-Marine; so wie die Einrichtungen zur Versorgung oder Unterstützung hilfsbedürftiger österreichischer Seeleute und ihrer Familienglieder und die Errichtung und Vervollkommung von Anstalten zur Ausbildung für den Seedienst; 7. Belobungen oder Anerkennungen, so wie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete oder einer besonderen Berücksichtigung würdige Handlungen der Rheder und Seefahrer oder anderer Personen, welche sich um die Handels-Marine verdient ge-

macht haben; 8. die Handhabung und Ueberwachung der See-Sanitäts- und Contumaz-Vorschriften, so wie die Leitung und Beaufsichtigung der bezüglichen Anstalten und Einrichtungen; 9. die Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten von sämmlichen Hafen-, Sanitäts- und Lazareths-ämtern, und die Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen; 10. die Einholung, Verbreitung und Benützung der empfangenen für die österreichische Schifffahrt wichtigen Nachrichten, so wie derjenigen Anordnungen in fremden Staaten, welche auf die österreichische Handels-Marine von Einfluß sein können; 11. die Ueberwachung der dienstlichen Wirksamkeit der österreichischen Consularämter und der Geschäftsverkehr mit denselben in Seeschifffahrtts-Angelegenheiten; 12. die Prüfung der Einrichtung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften in Seeschifffahrtssachen, so wie im See-Sanitäts- oder Contumazwesen; 13. die Einflußnahme auf die Erzielung zweckmäßiger Consular-Einrichtungen; 14. die zuständigen Amtshandlungen in Beziehung auf die Aufstellung fremder Consularämter an Seeplätzen in den inländischen Küstenbezirken und die Anerkennung der mit der Führung solcher Aemter betrauten Personen; 15. die Einholung und geeignete Benützung aller von den österreichischen Häfen und Consularämtern eingelangten periodischen Nachweisungen und Notizen über den Stand, die Bewegung und den Verkehr der österreichischen Handels-Marine im In- und Auslande, ferner über den Verkehr der fremden Handelsfahrzeuge in den österreichischen und auswärtigen Seehäfen, dann über die inländischen Schiffbau-Ergebnisse und über die zum Besten der Seeschifffahrt bestehenden Einrichtungen und Anstalten, und endlich die Vorsorge für die Zusammenstellung der eingeführten perioden Nachweisungen und die Einleitung ihrer Benützung (Minist. Vdg. v. 26. April 1850, Nr. 178 des R. G. Bl.)

Zum Personalstand der Central-Seebehörde gehören zwei Ober-Inspectoren, ein technischer und ein nautischer, welchen ein zum Theile selbstständiger Wirkungskreis zugewiesen ist. Als exponirte Organe der Central-Seebehörde fungiren eigene Inspectoren zu Venedig für das Venetianische Gebiet, zu Fiume für Croatien, und zu Ragusa für Dalmatien. Die untergeordneten Aemter sind: Die **Central-Hafen- und See-Sanitäts-Aemter** zu Venedig, Triest, Fiume und Ragusa; die **Hafen- und See-Sanitäts-Aemter** zu Chioggia, Rovigno, Lussipiccolo, Buccari, Porto-Re, Zengg, Zara, Spalato und Megline; die **Hafen- und See-Sanitäts-Deputationen** zu Pirano, Sebenico, Lissa, Lesina und Curzola; die **Hafen- und See-Sanitäts-Agentien**, die

Hafen- und See-Sanitäts-Expofituren und die **See-Lazarethe** zu Venedig, Triest, Martinschiza, Megline und Gravosa.

Für das gesammte Bauwesen untersteht dem Ministerium zur Ausführung seiner Beschlüsse und zur Besorgung der technischen und administrativen Beaufsichtigung und Leitung der öffentlichen Bauten eine eigene Central-Behörde mit der Benennung **General-Bau-Direction**, welche in drei Sectionen zerfällt, nämlich in die Section für den Staats-Eisenbahnbau, in eine zweite für den Wasser- und Straßenbau, und in eine dritte für die Architektur.

Jede dieser drei Sectionen hat als Vorstand einen Ober-Baudirector mit dem Range eines Sectionsrathes, einen Ober-Inspector als Stellvertreter, und mehrere Inspectoren als technische Referenten für die laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

Für die technisch-administrativen Geschäfte, für die Local-Erhebungen, Projects-Verfassungen und Localleitung der wesentlicheren Neubauten in den Kronländern sind den verschiedenen Abtheilungen der General-Bau-Direction nach Bedürfniß die nöthigen Ober-Ingenieure, Ingenieure und Ingenieur-Assistenten zugewiesen.

Ferner ist ihr ein Rechtsgelehrter in dem Range eines Sectionsrathes beigegeben, welcher in allen Angelegenheiten die Interessen des Staatsschatzes in rechtlicher Beziehung zu wahren hat, namentlich bei den Expropriations-Verhandlungen und die Rechtsgutachten in allen streitigen Fragen erstatten muß.

Die rein administrativen Geschäfte der General-Bau-Direction werden in jeder der Sectionen durch einen Secretär und die entsprechende Anzahl Concipisten und Concepts-Adjuncten besorgt. Das Rechnungswesen wird durch eine Abtheilung des Ministerial-Rechnungs-Departements versehen.

Zur Vertretung der General-Direction nach Außen ist Einer der Ober-Bau-Directoren bestimmt.

Alle drei Abtheilungen der General-Bau-Direction haben eine gemeinschaftliche Material- und Requisiten-Verwaltung, und gemeinschaftliche Hilfsämter.

Die Wirksamkeit der Section für den Eisenbahnbau umfaßt die Projectirung, Leitung und Ausführung aller Staats-Eisenbahnen und der dazu gehörigen Gebäude und Gegenstände jeder Art. Der Wirkungskreis der Sectionen für den Wasser- und Straßenbau und für die Architektur umfaßt die obere Leitung aller Neu- und Umbauten, dann der Erhal-

tungsarbeiten in den bezeichneten Bauzweigen, nach den bereits ausgesprochenen Grundsätzen. Die Bauten von größerer und besonders wichtiger Bedeutung werden nicht durch die in den Kronländern seßhaften Bauorgane, sondern durch die beiden Sectionen selbst besorgt, welche demnach, wie es bei den Eisenbahnbauten geschieht, die zu den erwähnten Bauten nöthigen Ausarbeitungen, so wie ihre Ausführung durch Beamte aus ihrer Mitte, und zwar unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Vorstandes, zu leiten haben. Die General-Bau-Direction hat an das Ministerium der öffentlichen Bauten Berichte, an die übrigen Ministerien aber Aeußerungen zu erstatten, und mit den Statthaltern, den Kreispräsidenten und diesen gleichgestellten andern Behörden in Form von Noten zu verkehren, oder commissionelle Verständigungen zu veranlassen, an die Bau-Directionen und Kreisbauämter aber Verordnungen zu erlassen. Sie hat dem Ministerium die Voranschläge für den im Laufe eines Verwaltungsjahres erforderlichen Geldaufwand, so wie nach Ablauf des Verwaltungsjahres den Ausweis der gesammten Gebahrung mit einem erläuternden Berichte vorzulegen, ferner alle technischen, administrativen, statistischen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, welche von ihr verlangt werden. Sie entscheidet über technische und technisch-administrative Fragen, und erstattet dem Ministerium über alle jene Gegenstände gleicher Art ihr Gutachten, deren Entscheidung sich dasselbe grundsätzlich vorbehalten hat. In Betreff der Hafenbau-Angelegenheiten ist der nöthigen Einheit wegen bei der Central-Seebehörde in Triest ein Ober-Inspector aufgestellt, um alle Bauten an der Seeküste zu überwachen. Die Ober-Bau-Direction im Lombardisch-Venetianischen Königreiche wurde vor der Hand in ihrer früheren Stellung und Wirksamkeit unmittelbar unter dem Ministerium belassen. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Ministeriums oder der General-Bau-Direction, können hervorragende Fachmänner, die nicht im Staatsbaudienste stehen, zur Berathung wichtiger Bauangelegenheiten beigezogen, oder es kann ihnen auch von Fall zu Fall die Verfassung eines Projectes und dessen Ausführung anvertraut, oder ein öffentlicher Concurs ausgeschrieben werden.

Unter der General-Bau-Direction steht in jedem Kronlande eine **Bau-Direction**, in jenen Kronländern aber, die nach der politischen Eintheilung in zwei oder mehrere Kreise zerfallen, sind eben so viele **Kreis-Bauämter** aufgestellt. Die Bau-Direction wirkt zugleich in dem Kreise, wo sie ihren Sitz hat als Kreis-Bauamt.

Jedem Kreisbauamte steht ein Inspector vor, dem ein Ober-Inge-

nieur als Stellvertreter und eine hinreichende Anzahl Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Bau-Eleven beigegeben ist.

Wo das Kreis-Bauamt zugleich die Bau-Direction bildet, ist der Vorstand ein Ober-Inspector und sein Stellvertreter ein Inspector.

In wie ferne von den Kreis-Bauämtern in einzelnen Orten **Ingenieure** seßhaft zu bestellen sind, wird theils durch die Bauobjecte bestimmt, theils im Einvernehmen mit den Kreis-Präsidenten festgestellt.

Größere Bauführungen, welche die Verfolgung eines Gesammtplanes des nöthigen Bauzusammenhanges wegen bedingen, wie bei schiffbaren Flüssen und Canälen, dann bei Hauptstraßenanlagen oder bei neuen Gebäuden für specielle Zwecke und von größerer Bedeutsamkeit, werden durch die Organe der General-Bau-Direction oder der dazu von ihr berufenen und geeigneten Fachmänner ausgeführt. Alle Neubauten von geringerem Umfange oder Bauarbeiten, welche die Erhaltung, Erneuerung oder Verbesserung der bestehenden Bauwerke und Gebäude zum Zwecke haben, und wofür das Ministerium der öffentlichen Bauten dotirt ist, hat das Kreis-Bauamt unmittelbar zu besorgen, so wie auch die aus öffentlichen Fonden oder aus den Landesmitteln zu errichtenden Gebäude oder Baulichkeiten, wenn ihr dieselben von der Bau-Direction aufgetragen werden. Alle andern Baulichkeiten, deren Bewilligung oder Ueberwachung in baupolizeilicher Hinsicht in den Wirkungskreis der Kreis-Präsidenten oder Bezirks-Hauptmänner gehört, oder solche Baulichkeiten, deren Bewilligung in der Amtswirksamkeit anderer Landes- oder Kreisbehörden liegt, hat das Kreis-Bauamt über Aufforderung durch seine Organe begutachten oder überwachen zu lassen. Das Kreis-Bauamt hat an die Bau-Direction Berichte, und an den Kreis-Präsidenten Aeußerungen zu erstatten, mit den übrigen Kreisbehörden aber in Form von Noten zu correspondiren. Das Kreis-Bauamt ist im Allgemeinen verpflichtet, dem Kreis-Präsidenten und den übrigen Behörden des Kronlandes in technischer Beziehung als Hilfsorgan zur Seite zu stehen, sobald dieselben zur Vollziehung ihrer Amtswirksamkeit eines technischen Gutachtens, oder bei Bauanträgen der Mitwirkung desselben bei Project-Verfassungen und Kostenanschlägen bedürfen. Die Bau-Directionen haben außerdem die Aufgabe, die Prüfung und Berichtigung aller jener Bauanträge und Bauangelegenheiten vorzunehmen, deren Bewilligung den Statthaltern zusteht, so wie über Auftrag der Statthalter alle Baulichkeiten, welche nicht aus Reichsmitteln bestritten werden, entweder selbst, oder in größeren Kron-

ländern durch die **Kreis-Bauämter** in Ausführung bringen zu lassen und zu überwachen.

In ähnlicher Weise haben sie allen anderen Behörden des Kronlandes zur Seite zu stehen, wenn dieselben in Vollziehung der in ihrem Wirkungskreise gelegenen Amtshandlungen zu technischen Gutachten oder Bauanträgen und Kostenanschlägen der Mitwirkung der Bau-Directionen bedürfen.

Die Bau-Directionen haben an die General-Bau-Direction Berichte, und an den Statthalter Aeußerungen zu erstatten, die Correspondenz mit den Landesbehörden aber mittelst Noten zu führen, an die Kreis-Bauämter aber Verordnungen zu erlassen.

Den Bau-Directionen und Kreis-Bauämtern sind eigene Rechnungs-Abtheilungen beigegeben, die in Bezug auf die Rechnungs-Controle eine unabhängige Stellung von den Bau-Organen haben.

Diese Rechnungs-Abtheilungen haben aus Technikern zu bestehen, durch welche auch die Collaudirungen jener Bauten vorgenommen werden können, deren Bewilligung im Wirkungskreise des Statthalters liegt.

Die Abtheilung für das Rechnungswesen bei jeder Bau-Direction hat einen Rechnungsrath, und bei den Kreis-Bauämtern einen Revidenten zum Vorstande (Allerh. Entschl. v. 15. Decemb. 1849 über den Minist. Vortrag v. 28. Novemb. n. J.).

Der executive Post-, Eisenbahnbetrieb- und Telegraphendienst wird von der unmittelbar unter dem Ministerium stehenden **General-Direction der Communicationen** geleitet, welcher das Cours-Bureau und die Oekonomie-Verwaltung zur Seite stehen. Sie zerfällt in drei Abtheilungen für die obenangedeuteten Geschäftszweige.

Unter der General-Direction für Communicationen stehen zuvörderst die **Betriebs-Directionen der Staats-Eisenbahnen**, und zwar in Prag für die nördliche, in Pest für die südöstliche und in Graz für die südliche Staats-Eisenbahn. Für die Krakau-Oberschlesische, so wie für die Staats-Eisenbahn im Lombardisch-Venetianischen Königreiche werden die entsprechenden Bestimmungen erst getroffen werden. Die Betriebs-Directionen haben einen Director und einen Stellvertreter desselben an der Spitze, welche zusammen den Vorstand der Direction bilden, und von denen immer der Eine ein Techniker und der Andere ein administrativer Beamter sein muß. Ihnen sind in der technischen Abtheilung die In-

spectoren, Ober-Ingenieure und das sonst erforderliche technische Personale, in der administrativen Abtheilung aber Secretäre, Concipisten und das weitere Cassen- und Hilfspersonale beigegeben. Eine eigene Directions-Casse bildet den Centralpunct für die bei der Betriebs-Direction vorkommenden Geldgebarungen. Diese hat endlich auch eine Rechnungs-Abtheilung unter einem Buchhalter theils als Hilfs-, theils als Controls-Amt zur Seite. Zur Besorgung der in die Kategorie des technischen Betriebs- und Baudienstes fallenden Geschäfte sind die Eisenbahnen in Sectionen von 8—12 Meilen eingetheilt, deren jede einem Ingenieur zugewiesen ist. Die Unter-Organe derselben sind Ingenieurs-Assistenten, Eleven, Bahnaufseher und Bahnwächter, dann die Bahnhofs-Inspectoren auf den größeren Stationen, die Locomotivführer, Heizer, Conducteure u. s. w. (Minist. Erl. v. 17. Mai 1851, Nr. 126 des R. G. Bl.).

Zur Ueberwachung der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes auf den Eisenbahnen sind eigene **Ministerial-Commissäre** bestellt, deren Amtsbefugnisse durch den Minist. Erl. v. 18. März 1849, Nr. 173 des R. G. Bl., näher bezeichnet wurden.

Die Organisation der Postbehörden erfolgte durch die a. h. Entschl. v. 21. September 1850. Derselben zu Folge bestehen in den einzelnen Kronländern **Postdirectionen** mit einem Postdirector an der Spitze, dann einem oder mehreren Adjuncten, einem Secretäre, einem Postamtsverwalter, den erforderlichen Controlloren, Postamts-Officialen, und Eleven. Den Postdirectionen zu Wien und Prag sind eigene Postcassen beigegeben.

Unter den Postdirectionen stehen die **Postämter**, in der Regel mit einem Postamtsverwalter an der Spitze, der nur bei manchen minder bedeutenden Postämtern durch einen Officialen vertreten wird. Es gibt folgende Postdirectionen: zu Wien (mit 4 untergeordneten Postämtern), zu Linz (mit 1 Postamt), zu Salzburg, zu Gratz (mit 2 Postämtern) zu Klagenfurt (mit 1 Postamte), zu Laibach, zu Triest (mit 1 Postamte), zu Innsbruck (mit 6 Postämtern), zu Prag (mit 3 Postämtern), zu Brünn (mit 2 Postämtern), zu Troppau, zu Lemberg (mit 2 Postämtern), zu Krakau, zu Czernowitz, zu Zara (mit 1 Postamte), zu Agram (mit 3 Postämtern), zu Temeswar (mit 1 Postamte), zu Ofen, zu Pest, zu Preßburg, zu Oedenburg, zu Kaschau, zu Großwardein und zu Hermannstadt (mit 1 Postamte).

Außerdem sind die **Post-Commissäre** bestimmt, durch die unerwartete persönliche Controlle jene Aufmerksamkeit und jenes rege Leben in

den Organen der Postanstalt zu wecken und zu erhalten, ohne welches ein geregelter Postdienst nicht möglich ist. Auf den Eisenbahnen sind **ambulante Postämter** eingerichtet worden, welche einer eigenen Direction (Postambulance) unterstehen, die zu Wien, als dem Centralpuncte des gesammten Eisenbahnnetzes ihren Standort hat. Die untersten Organe für den Postdienst sind die **Poststationen** für die Beförderung der Reisenden und Güter mit dem postmäßigen Pferdewechsel, und die **Postexpeditionen** für die Sammlung und Ausgabe der Briefe. Im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehen noch die **Oberpostverwaltungen** zu Mailand und Venedig, mit den ihnen untergeordneten Postämtern, deren Reorganisirung erst statt finden wird.

Der Leiter der Telegraphenabtheilung bei der Generaldirection der Communicationen ist zugleich der Vorstand des **Centralbureau's für die Staatstelegraphen**; die unter demselben stehenden **Telegraphenämter** werden durch besondere Inspectionen überwacht.

Außer diesen für die Geschäftszweige dieses Ministeriums insbesondere bestellten Behörden sind auch die **Organe der politischen Verwaltung** berufen, in Handels- und Gewerbsangelegenheiten so wie in Bausachen, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und in Expropriationsfällen einzuschreiten (§§. 84—89 der Instr. f. d. polit. Behörden.).

Endlich wurden zur Vertretung der Handels- und Gewerbsinteressen in allen Kronländern eigene **Handels- und Gewerbekammern** errichtet. Sie sind das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen dem Handels-Ministerium eröffnet, und die Bemühungen des letzteren zur Förderung des Verkehres unterstützt. Jede dieser Kammern zerfällt in zwei Sectionen, in die Handels- und in die Gewerbe-Section.

Ihre Mitglieder, mindestens zehn und höchstens dreißig an der Zahl, werden von den dazu berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten gewählt. Sie haben einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, von denen der eine dem Gewerbs-, der andere dem Handelsstande angehören muß, an der Spitze. Diesen ist ein wissenschaftlich gebildeter, im Handels- und Gewerbsfache vertrauter, besoldeter Secretär sammt dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben. Solcher Handels- und Gewerbekammern bestehen im Ganzen 60, und zwar in Oesterreich ob und unter der Enns und in Salzburg je eine, in Steiermark 2, in Kärnten und Krain je eine, in Görz, Gradisca und Istrien mit Triest 3, in Tirol und Vorarlberg 4, in Böhmen 5, in Mähren 2, in Schlesien 1, in Galizien 3, in der Bu-

kowina 1, in Croatien und Slavonien 3, in Serbien und dem Temeser Banate 1, in Dalmatien 3, in Ungarn 5, in Siebenbürgen 2, in der Lombardie 9, im venetianischen Gebiete 8 und in der Militärgränze 3. (Min. Erl. v. 26. März 1850, Nr. 122 des R. G. Bl.).

§. 19.

Verwaltungsorgane für die Landescultur und das Bergwesen.

Das **Ministerium für Landescultur und Bergbau** hat die Pflege der staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere des Ackerbaues, der Viehzucht und der Waldwirthschaft, so wie die Leitung der damit in Verbindung stehenden Anstalten über sich; auch ist der Wirkungskreis der früher bestandenen Hofkammer im Münz- und Bergwesen, in so weit er sich auf das Berg- und Hüttenwesen erstreckte, an dasselbe übergegangen.

Es zerfällt in drei Sectionen. In die erste Section gehören die allgemeinen Landwirthsschafts- und Forstangelegenheiten; die Correspondenz mit den landwirthschaftlichen Vereinen, die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten und die Forstschulen. Die zweite Section umfaßt die technischen sowohl als die administrativen, den Bergbau betreffenden Gegenstände, das Cassen-, Rechnungs- und Verschleißwesen, und die Pensions-, Provisions- und Gnadensachen der bei den Montanwerken angestellten Personen. Die dritte Section begreift das gesammte Salinenwesen, alle das Eisen- und Metall-Hüttenwesen betreffenden Gegenstände, die montanistischen Lehranstalten und die Montanfabriken in sich.

Unter diesem Ministerium steht zuvörderst die **geologische Reichsanstalt**. Die Aufgabe derselben geht dahin, das ganze Kaiserreich geologisch zu untersuchen und zu durchforschen; die hierbei gesammelten Mineralien in einem eigenen Musenm mineralogisch und paläontologisch zu bestimmen, sodann aber in einer systematischen Sammlung zu ordnen; alle eingesammelten Erd- und Steinarten, Erze und sonstigen Fossilien in dem chemischen Laboratorium einer analytischen Untersuchung zu unterziehen; eben so die verschiedenen Hüttenproducte des Reiches zu sammeln und zu untersuchen; über die geognostischen Erhebungen nicht nur die bereits vorliegenden Karten zu revidiren, zu ergänzen, und mit möglichst vielen Durchschnitten zu versehen, sondern auch ganz neue geologische Detail- und Uebersichtskarten anzufertigen und der Oeffentlichkeit zu übergeben; alle gesammel-

ten Wahrnehmungen und wissenschaftlichen Forschungen in ausführlichen Abhandlungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; endlich für die hiernach entstandenen wissenschaftlichen Werke, Karten, statistischen Tabellen u. dgl. wohlgeordnete Archive anzulegen. Der ganzen Reichsanstalt ist ein Director mit dem Titel und Range eines Sectionsrathes vorgesetzt. Demselben sind zwei fix angestellte ständige Geologen, mit dem Titel und Range wirklicher k. k. Bergräthe an die Seite gestellt, welche die Vorbereitungsarbeiten zu leiten, alle bisher zu diesem Zwecke gesammelten Materialien zu sichten und zu ordnen, in den Sommermonaten aber eigene Landestheile zur Durchforschung zu übernehmen haben; für die umfangreichere Landesdurchforschung werden zeitliche Geologen, ohne fixe Anstellung aufgenommen, über deren Bedarf der Director nach Maßgabe der fortschreitenden Arbeiten für ein Jahr voraus die begründeten Anträge zu stellen hat. Zu Hilfeleistungen bei den geologischen Forschungen und Aufnahmen werden junge Beamte und Praktikanten der Aerarial-, Berg-, und Hüttenwerke verwendet.

Das Museum, in welchem die bisher gesammelten Mineralien, Erdarten, Gesteine, Erze, Versteinerungen und Pflanzenabdrücke in wohlgeordneter Aufstellung erhalten, die neu einkommenden aber mineralogisch und paläontologisch untersucht, bestimmt und eingereiht werden müssen, ist zur unmittelbaren Aufsicht einem Assistenten anvertraut. Die wissenschaftliche Leitung des Archives, in welchem alle bereits vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten gesichtet, geordnet und zur öffentlichen Mittheilung vorbereitet, alle geognostischen und bergmännischen Karten systematisch zusammengestellt, die neu einlaufenden Arbeiten registriret und für die Herausgabe, Zusammenstellung und Uebersicht in einen wissenschaftlichen Einklang gebracht werden, ist einem höher gebildeteren Archivsbeamten übertragen (a. h. Entschl. v. 15. November 1849 über den Minist. Vortrag v. 22. October n. J.).

Weiters unterstehen diesem Ministerium: die **Forstdirection** zu Wien für die Verwaltung der sämmtlichen Reichsforste im Kronlande Oesterreich unter der Enns; die **Salinen- und Forstdirection** zu Gmunden, welche die Verwaltung des gesammten Salinenwesens und aller im Kronlande Oesterreich ob der Enns befindlichen Reichsforste zu leiten hat (Min. Vdg. v. 13. September 1850, Nr. 351 des R. G. Bl.); die **Berg-, Salinen- und Forstdirection** zu Salzburg, welcher die Oberleitung des gesammten Berg-, Salinen- und Forstwesens in dem genannten Kronlande an-

vertraut ist (Min. Erl. v. 7. Mai 1849, Nr. 242 des R. G. Bl. und Min. Erl. v. 22. Juli 1849, Nr. 335 des R. G. Bl.); die **Berg- und Forstdirection** zu Gratz für Steiermark, Kärnten und Krain, dann einstweilen für Croatien und Slavonien, welcher die sämmtlichen Reichsforste in Steiermark, so weit sie nicht in den Eigenthumscomplex der Innerberger Hauptgewerkschaft gehören, untergeordnet sind (Min. Vdg. v. 15. Juli 1850, Nr. 276 des R. G. Bl.); die **Berg- und Salinendirection** zu Hall für Tirol; die **Bergoberämter** zu Joachimsthal und zu Przibram, und die **Steinkohlenschürfungsdirection** zu Przibram für Böhmen; die Banater **Bergdirection** zu Oravitz; die **Berg-, Salinen- und Forstdirection** zu Wieliczka (Min. Erl. v. 25. October 1850, Nr. 333 des R. G. Bl.); dann für Ungarn die nieder-ungarische **Berg-, Forst- und Güterdirection** zu Schemnitz mit der ihr untergeordneten Factorie- und Forstcasse und der Bergwesens - Factorei zu Neusohl (Min. Erl. v. 10. April 1851, Nr. 99 des R. G. Bl.); die **Bergwesens- Inspectorate und Oberämter** zu Nagybanya und zu Schmölnitz; die **Berg- Forst- und Güterdirection** zu Schemnitz; das **Salinen-Oberverwalteramt und Domainen - Oberinspectorat** zu Soovar; das **General-Forstinspectorat** zu Treviso; das **Bergwerks - Inspectorat** in Agordo; ferner die **Bergwerks - Producten - Verschleiß - Direction** in Wien, mit den Factorien in Wien und Triest und den untergeordneten Verschleiß- und Speditionsämtern und Niederlagen (Min. Erl. v. 21. April 1849, Nr. 225 des R. G. Bl.).

Zur Besorgung der Berglehensämtlichen, Bergpolizeilichen und Bergdisciplinar - Angelegenheiten sind die **Berghauptmannschaften** bestimmt, bei deren jeder ein Berghauptmann, ein Markscheider, ein Actuar, ein Kanzellist und ein Amtsdiener bestellt ist. Unter ihnen stehen die **Berg - Commissariate** mit einem Berg - Commissär, einem Kanzellisten und einem Diener. Derlei Behörden bestehen: für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns die Berghauptmannschaft zu Steyer, mit dem exponirten Berg-Commissariate Wiener-Neustadt; für die Kronländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Berghauptmannschaft zu Hall; für Steiermark die Berghauptmannschaft zu Leoben, mit den Bergcommissariaten zu Voitsberg und Cilli; für Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest die Berghauptmannschaft zu Klagenfurt, mit den Berg-Commissariaten zu Bleiberg und Laibach (Min. Vdg. v. 26. Mai 1850, Nr. 211 des R. G. Bl.); für Böhmen die Berghauptmannschaften zu Joachimsthal, Mies, Przibram und Kuttenberg; der Ersteren

sind zwei Berg-Commissariate zu Schlaggenwald und Teplitz, jeder der andern je ein solches Berg-Commissariat untergeordnet, welche in Pilsen, Schlan, und Budweis ihren Sitz haben; für Mähren und Schlesien die Berghauptmannschaft zu Brünn, mit dem Berg-Commissariate in Mährisch-Ostrau (Min. Vdg. v. 14. März 1850, Nr. 123 des R. G. Bl.).

Die untersten Organe für die Berg- und Forstverwaltung bilden die verschiedenen Bergämter, Hüttenämter, Hammerverwaltungen, Salinenämter, Gutsverwaltungen der montanistischen Staatsgüter und die Verwaltungen der montanistischen Staatsfabriken.

Endlich sind auch die Directionen der **montanistischen Lehranstalten** zu Leoben und zu Przibram, der Forstlehranstalt zu Mariabrunn nächst Wien, der Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz und Schmölnitz und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Altenburg dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen untergeordnet *).

Die **Organe der politischen Verwaltung** haben in Angelegenheiten der Landescultur, des Forst- und Bergwesens nach §. IX. der Gr.Z. und §. 112 der Instr. für dieselben ebenfalls mitzuwirken und die an sie ergehenden Aufträge zu vollziehen.

§. 20.

Verwaltungs-Organe für die kirchlichen Angelegenheiten und den öffentlichen Unterricht.

Die oberste Leitung der Cultus-Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes steht dem **Ministerium des Cultus und des Unterrichtes** zu; seine Wirksamkeit erstreckt sich über sämmtliche Bildungsanstalten des Reiches, nicht nur hinsichtlich des literarischen Theiles und der Disciplin, sondern auch in Beziehung auf die ökonomischen Angelegenheiten mit alleiniger Ausnahme der orientalischen Akademie, die dem Ministerium des Aeußern untersteht, der montanistischen, landwirthschaftlichen und Forst-Lehranstalten, die zunächst von dem Ministerium für Landescultur und Bergbau ressortiren und der militärischen Bildungsanstalten, die dem Kriegsministerium untergeordnet sind.

---

*) Vgl. auch das Handbuch über den, dem k. k. Ministerium für Landescultur und Bergbauwesen unterstehenden Staatsbeamten - Gewerken und gewerkschaftlichen Beamtenstand im Kaiserthume Oesterreich für das J. 1851, herausgegeben von. J. B. Kraus. Wien 1851. 8.

Unter dem Ministerium besorgen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten die **Erzbischöfe und Bischöfe**, und zwar 12 Erzbischöfe und 61 Bischöfe der römisch-katholischen, 1 Erzbischof und 6 Bischöfe der griechisch-katholischen, 1 Erzbischof der armenischen und 1 Erzbischof und 10 Bischöfe der griechisch nicht unirten Kirche; sie werden dabei von ihren Consistorien oder Capiteln unterstützt. Ihre Diöcesen sind dann wieder in Bezirks-Vicariate und Dechanteien, und diese in Pfarreien und Localcaplaneien eingetheilt.

Für die geistlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche bestehen zwei landesfürstliche **Consistorien**, eines für die augsburgische und eines für die helvetische Confession zu Wien, dann das Ober-Consistorium zu Hermannstadt für die augsburgischen und jenes zu Klausenburg für die helvetischen Glaubensgenossen. Untergeordnete geistliche Behörden sind die **Superintendenturen**, und zwar 10 der augsburgischen und 8 der helvetischen Confession, die wieder in Seniorate (in Siebenbürgen in Decanate der lutherischen Confession) zerfallen. Unter diesen stehen die Pastoren und Prediger. Die Unitarier (Socinianer) haben einen **Superintendenten** zu Klausenburg, der zugleich der Präses der beiden Consistorien ist, welche die geistlichen und die Schulangelegenheiten dieser Kirche zu leiten haben. Ihr unterstehen die Senioren und dieser die einzelnen Kirchen.

Die kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten werden von den **Rabbinaten** besorgt.

Die **politischen Behörden** haben rücksichtlich der Kirchen- und Schulangelegenheiten die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überwachen, insbesondere in allen Fällen, wo die Kirchen- und Schulbehörden, oder die ihnen gegenüber stehenden Parteien den Beistand der Regierung bedürfen, deren Gesuche und Beschwerden zu übernehmen und darüber innerhalb ihres durch die Gesetze bezeichneten Wirkungskreises zu entscheiden, oder den Gegenstand Behufs der Vorlage an die höheren Behörden zu instruiren (§. 90 d. Instr. f. d. pol. Beh.).

Zur Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittelschulen hat in jedem Kronlande eine eigene **Landes-Schulbehörde** zu bestehen. Dieselbe bildet eine Section der Statthalterei. Ihre Mitglieder fungiren als Räthe des Statthalters; sie wirken unter seiner Verantwortlichkeit, und es liegt daher in seinem Ermessen, zu bestimmen, in welchen Fällen sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte unmittelbar, oder erst nach vorläufiger Collegialberathung zu besorgen haben. Jede Landes-Schulbehörde

besteht aus einem administrativen Referenten für die äußeren, d. i. die politisch-ökonomischen Angelegenheiten der Schulen, welcher aus dem Status der politischen Beamten gewählt wird, und den Rang und Gehalt eines Kreisrathes erster Classe hat; dann aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welchen als Männern von specieller Sachkenntniß die inneren, d. i. die wissenschaftlich-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen obliegen. Sämmtliche Mitglieder führen den Titel „Schulräthe". Für die Concepts- und Kanzleigeschäfte ist ihnen das nöthige Hilfspersonale beigegeben. Zur Unterstützung der Landes-Schulbehörde bei Geschäften, die eine solche wünschenswerth machen, ist vom Statthalter der mündliche und schriftliche Beirath sachverständiger Männer auch außerhalb der Landes-Schulbehörde einzuholen; für einzelne Angelegenheiten, von größerer Wichtigkeit, welche eine besonders vielseitige Erwägung erfordern, kann endlich die Landes-Schulbehörde durch berathende Commissionen unterstützt werden.

An diese Behörde sind alle von den Volks- und Mittelschulen, oder von Personen und Körperschaften ausgehenden Anträge, Gesuche, Berichte, Beschwerden u. s. w. in Schulangelegenheiten zu richten, und wenn sie ihren Wirkungskreis überschreiten, von ihr an das Ministerium einzubegleiten. Ebenso ergehen alle vom Unterrichts-Ministerium in Schulsachen zu erlassenden Entscheidungen und Verordnungen durch dieselbe. Ihr Wirkungskreis hat sich jedoch keineswegs auf den schriftlichen Verkehr zu beschränken, sondern es ist die Aufgabe derselben, durch ihre Mitglieder regelmäßige Bereisungen des Landes vorzunehmen, um den Zustand des Unterrichtswesens zu erforschen, und durch persönliches Einwirken auf die Verbesserung desselben hinzuarbeiten (k. Vdg. v. 24. Octbr. 1849, Nr. 432 des R. G. Bl. und Minist. Vdg. v. 23. Jänner 1850, Nr. 56 des R. G. Bl.).

Die Verwaltung der einzelnen, dem Ministerium des Cultus und Unterrichtes untergeordneten **Lehranstalten,** nämlich der Universitäten, der Akademien und höheren Special-Schulen, der Lyceen und theologischen sowohl als philosophischen Lehranstalten, dann der Gymnasien, der Realschulen und der minderen Specialschulen ist in der Art eingerichtet, daß sie meistens durch den Lehrkörper der bei denselben angestellten Professoren, mit einem selbstgewählten Vorstande, oder durch eigene Directoren geleitet werden. Die unmittelbare Aufsicht über die **Volksschulen** führen die Ortsseelsorger, denen eigene Schuldistrictsaufseher (bei den akatholischen Schulen die Senioren) vorgesetzt sind.

§. 21.

Verwaltungs-Organe für die Militär-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser führt nach §. 15 der R. V. den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht, entweder persönlich oder durch seinen Feldherrn.

In die oberste Leitung des Kriegswesens theilt sich nach den a. h. Armeebefehlen vom 16. October 1849 und vom 29. September 1850 das **Armee-Ober-Commando** und das **Kriegs-Ministerium**.

Das **Armee-Ober-Commando** besteht aus drei Abtheilungen: der General-Adjutantur, der Organisations-Abtheilung und der Operations-Kanzlei. Die der ersteren zugewiesenen Gegenstände sind: die Leitung der Militär-Central-Kanzlei; die Ueberwachung des gesammten Dienstes und die Handhabung der bestehenden Vorschriften; alle Personalien der activen Armee und Flotte; Ordens-Angelegenheiten und Auszeichnungen. — In die Organisations-Abtheilung gehören: die Organisation der Truppen und ihre Ausbildung; sämmtliche Reglements- und Dienstesvorschriften; die Adjustirung und Ausrüstung unter dem rein militärischen Gesichtspuncte und die Vorträge über Militär-Erziehungsanstalten in pädagogisch-wissenschaftlicher Beziehung. — Die Operations-Kanzlei besorgt alle operativen Geschäfte der Armee und Flotte; die Vorträge über die Arbeiten der Befestigungs-Commission des Reiches; die Leitung der Geschäfte des General-Quartiermeisterstabes und seiner annexen Corps und Branchen; die Entwürfe größerer Manövers und Friedens-Lager; sämmtliche Artillerie-, Genie- und Marine-Gegenstände in Bezug auf rein militärisches Wirken.

Aus der Person des Kriegs-Ministers und den bei der Person des Kaisers angestellten Organen des Armee-Ober-Commando's besteht unter dem persönlichen Vorsitze des Monarchen eine **Militär-Conferenz**, in welcher alle auf das Heer Bezug nehmenden Gegenstände höherer Wichtigkeit zu gegenseitiger Verständigung gebracht und erörtert werden.

Die dem **Kriegs-Ministerium** zugewiesenen Gegenstände sind: die Standesevidenthaltung sämmtlicher Offiziere der Armee, die Besetzung der Officiersstellen vom Hauptmann und Rittmeister abwärts bei den Garnisons-, Cordons- und Sanitäts-Bataillons, dem Fuhrwesen, dem Remontirungs-Departement, der Monturs-Branche, der Gensd'armerie und Militär-Polizeiwache, den Spitälern und Transports-Sammelhäusern; Pensionirung der Offiziere auf Grundlage physischer Dienstuntauglichkeit unter

gewöhnlichen Umständen; Quittirungen und sämmtliche Personalien der Pensionisten und Quittirten, mit Ausnahme höherer Charakterisirungen und ihrer Wiederanstellung im Truppendienste; Wiederanstellung der Pensionirten auf Friedensposten; Beurlaubungen in's Ausland auf Grund bestätigter Dienstentbehrlichkeit und Entscheidung aller Gebührsfragen in Urlaubsfällen; Entscheidungen über incorrigibel angezeigte Offiziere im politischen Wege; Geldunterstützungen hilfsbedürftiger Offiziere; Ernennung der k. k. Cadetten und Regiments-Cadetten, so weit die Inhaber dazu nicht ermächtiget sind; Stiftungs-Angelegenheiten; die Gränz-Angelegenheiten; Montur und Ausrüstung; Recrutirung; Remontirung; Casse- und Commissariats-Geschäfte; Verpflegung; Heiraths-Angelegenheiten; Kirchen-Angelegenheiten; Adels- Ordens- und Tax-Angelegenheiten; Militär-Erziehungsanstalten in Bezug auf Administration und Aufnahme der Zöglinge; Invalidenhäuser; Versorgung der Militär-Witwen und Waisen; Sanitätswesen; Artillerie-, Genie-, Bau- und Bequartirungs-Angelegenheiten; die Marine vom administrativen Standpuncte und das Justizwesen. Dem Ministerium zur Seite stehen: die Justiz-Normalien-Commission zur Revision und Sammlung der Militär-Justiz-Gesetze, die Monturs-Inspection, die Remontirungs-Inspection, das Universal-Kriegs-Zahlamt und die Direction der militärischen Kirchen-Angelegenheiten mit dem apostolischen Feldvicar an der Spitze.

Dem Armee-Ober-Commando und dem Kriegs-Ministerium untergeordnet sind: Die **General-Artillerie-Direction** unter einem General-Artillerie-Director; die **General-Genie-Direction** unter der Leitung eines General-Genie-Directors; der **General-Quartiermeisterstab** mit dem General-Quartiermeister an der Spitze für die Vermessungs- und Mappirungs-Geschäfte; und das **Marine-Ober-Commando** zu Triest für die obere Leitung der Kriegsmarine.

Die gesammte Heeresmacht ist mit Ausnahme von Croatien, Slavonien und Dalmatien in **vier Armee-Commanden** und **14 Armee-Corps** eingetheilt; und zwar I. zu Wien für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Nordtirol und Vorarlberg mit 4 Armee-Corps; II. zu Verona für das Lombardisch-Venetianische Königreich, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Istrien, sammt Triest und Südtirol mit 5 Armee-Corps; III. zu Ofen für Ungarn, Siebenbürgen, das Temeser Banat und Serbien mit 4 Armee-Corps; IV. zu Lemberg für Galizien und die Bukowina mit einem

Armee-Corps. Der an der Spitze eines jeden dieser Armee-Commanden stehende **Armee-Commandant**, so wie der Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien führt den militärischen Oberbefehl über alle zu seiner Armee gehörigen Truppen, und leitet alle rein militärischen Gegenstände, welche auf Truppenbewegungen, Dislocationen und Operationen Bezug nehmen, so wie die höheren Personalien direct an das Armee-Ober-Commando (a. h. Handbillet v. 30. April 1849, a. h. Armeebefehl v. 16. October 1849 und Instr. für die Armee-Commandanten, hinausgegeben mit Circ. Rescr. des Kriegs-Ministeriums v. 12. October 1850). Zur Besorgung der Geschäfte ist ihm meistens ein General ad latus beigegeben, dann als Referenten, unter welche er die operativen, die rein militärischen, die technischen und die Auszeichnungs-Gegenstände zu vertheilen hat, ein General-Adjutant, der Chef des General-Quartiermeisterstabes, der Feld-Artillerie-Director und der Feld-Genie-Director.

Unter den Armee-Commanden stehen die **Landes-Militär-Commanden** und zwar unter dem I. Armee-Commando die zu Wien, Graz, Prag und Brünn, unter dem II. zu Verona, unter dem III. zu Ofen, und unter dem IV. zu Lemberg. Außerdem sind die Landes-Militär-Commanden zu Hermannstadt und Temeswar unmittelbar dem Kriegsministerium, und jene zu Agram und Zara dem Banus untergeordnet. An der Spitze eines jeden Landes-Militär-Commando steht ein Commandant mit seinem Stellvertreter ad latus. Es hat ferner zur Besorgung seiner Dienstes-Angelegenheiten einen Hauptmann oder subalternen Offizier für rein militärische Angelegenheiten, einen Ober- oder Feld-Kriegs-Commissär für das Oekonomische, mit der gleichzeitigen Bestimmung als Kanzleidirector; einen Verpflegsbeamten für die Verpflegsgeschäfte; einen Garnisons-Auditor für die Justizgeschäfte; dann einen Stabs- oder Regiments-Arzt; weiters hat es für das Sanitätswesen die feldärztliche Direction, für die Kirchenangelegenheiten das Feldsuperiorat, und für die Cassagebarung ein Zahlamt und eine Kriegscasse zur Seite.

Unter den Landes-Militär-Commanden stehen die **Militär-Commanden** zu Linz mit dem dependirenden Brigade- und Festungs-Commando in Salzburg unter jenem zu Wien; zu Klagenfurt und Innsbruck unter dem zu Graz; zu Troppau unter dem Brünner; zu Mailand, Triest und Laibach unter jenem zu Verona; zu Preßburg, Kaschau, Großwardein und Oedenburg unter dem zu Ofen; zu Krakau und Czernowitz unter dem Lemberger; endlich das Gränz-Militär-Commando zu Semlin unter dem Landes-Militär-Commando zu Temeswar. Die Militär-Commanden

bestehen aus einem Militär-Referenten, einem feldkriegscommissariatischen Beamten für das Oekonomische; einem Verpflegsbeamten; einem Garnisons-Auditor und einem Stabs- oder Regiments-Arzte. **Platz- und Festungs-Commanden** bestehen in 123 Plätzen.

Als **Unterbehörden** für die einzelnen Militär-Verwaltungszweige bestehen: die Monturs-Oekonomie-Haupt-Commission zu Stockerau, mit dem Filial-Monturs-Depot zu Wien, und die Monturs-Oekonomie-Commissionen zu Gratz, Prag, Brünn, Jaroslau, Ofen, Carlsburg und Venedig; — die Oberdirection der Feuergewehr-Fabriken zu Wien und Steier; — die Beschäl- und Remontirungs-Departements und die Aerarial-Militär-Gestüte, dann das Militär-Equitations-Institut zu Wien, und das Militär-Commando am k. k. Thierarznei-Institute daselbst; — die Verpflegs-Directionen und Magazins-Verwaltungen, dann die Feld-Kriegs-Commissariate, welche zugleich die Revision der Rechnungen und die Scontrirung der Cassen über sich haben; — die Direction des militärisch-geographischen Institutes; — die Leitung der militärischen Bildungsanstalten; zu diesen gehören: die Ingenieurakademie in Wien (nach Kremsier verlegt), die Militärakademie zu Wiener-Neustadt, das Marinecollegium zu Triest, die Cadettencompagnien zu Olmütz und Gratz, die Regiments-Knabenerziehungshäuser in Bergamo und Cividale; dann 40 Linieninfanterie-Knabenerziehungshäuser; 2 Gränzregiments-Knabenerziehungshäuser in Naszov und Kezdi-Vasarheli in Siebenbürgen; die ärarischen Erziehungshäuser in der Militär-Gränze; — die Verwaltung der Invalidenhäuser zu Wien, Prag, Pettau, Padua, Tyrnau mit der Filiale zu Ofen. An der Spitze des Sanitätswesens steht der Oberfeldarzt und die oberfeldärztliche Direction zu Wien; dann die feldärztlichen Directionen bei den Landes-Militär-Commanden; die permanente Feldsanitätscommission; die Stabsärzte, Regimentsfeldärzte, Oberfeldärzte und Oberwundärzte. Bei der Militärmedicamentenregie fungirt ein Director, 2 dirigirende Provisoren und mehrere Senioren. Militärische Inspectionen bestehen in den Curorten zu Baden in Niederösterreich, zu Carlsbad, Teplitz, Schönau (bei Teplitz), Franzensbad, Marienbad in Böhmen, zu Freiwaldau und Gräfenberg in Schlesien, zu Sklo in Galizien, zu Mehadia im Banate, zu Trentschin und Pistyan in Ungarn, zu Tobusko in der Militärgränze und zu Monte Ortone. Endlich sind auch die Contumazanstalten an der Grenze gegen die Türkei der Militärverwaltung untergeordnet.

Für die Militär-Justizpflege besteht: der **oberste Militärgerichtshof zu Wien**, welcher durch die k. Vdg. v. 23. December 1848

(Nr. 51 des R. G. Bl.) in seinen rein richterlichen Functionen von dem Kriegsminister unabhängig erklärt wurde. Diesem untersteht zunächst das **allgemeine Militär-Appellations-Gericht** zu Wien. Die unteren Gerichte sind die Landes-Militär-Commanden, die judicia delegata militiaria mixta und judicia delegata pure militaria, dann die einzelnen Regiments- und Corps-Gerichte (Auditoriate).

Die **Verwaltung der Militärgränze** ist, wie schon oben bemerkt wurde, durchaus militärisch organisirt. Die oberste Leitung derselben steht dem Kriegsministerium zu. Unter diesem stehen die Landes-Militär-Commanden, welche in Beziehung auf die Militärgränze einen umfassenderen Wirkungskreis haben, als in den übrigen Kronländern. Eigene **Brigade-Commanden**, mit einem Brigadier an der Spitze, dem ein kriegscommissariatischer Beamter beigegeben ist, fungiren unter denselben als Aufsichts-Behörden, welche an Ort und Stelle die Amtshandlungen der Regimenter und Communitäten zu überwachen, für die genaue Vollziehung der höheren Befehle zu sorgen, und in dringenden Fällen einstweilen das Nöthige vorzukehren haben. Sie müssen von Allem, was die Landes-Militär-Commanden den Regimentern oder Bataillons befehlen, und diese den Landes-Militär-Commanden melden, in ununterbrochener Kenntniß sein; sie haben endlich auch bei wichtigen Local-Commissionen den Vorsitz zu führen.

Die ganze Militärgränze ist in Regiments-Bezirke eingetheilt, in welchen ein **Regiments-Commandant** die gesammte Militär- und Civilverwaltung leitet. Nur die freien Militär-Communitäten sind von seiner Jurisdiction ausgenommen. Der Regiments-Commandant hat Behufs der politischen Verwaltung einen eigens dazu gebildeten, und stets bei diesem Geschäfte verbleibenden Verwaltungs-Hauptmann, dann für das Bauwesen einen Bau-Hauptmann oder Adjuncten, für das Rechnungswesen einen Rechnungsführer, für die Justizpflege einen oder mehrere Auditore, ferner einen Grundbuchsführer und das erforderliche Kanzleipersonale, einen Waldbereiter, einen Ober- und Thierarzt und mehrere Unterärzte.

Die Regimentsbezirke zerfallen in Compagnie-Bezirke, deren **Compagnie-Commanden** in ähnlicher Weise wie die Regiments-Commanden organisirt sind.

Jeder Compagnie-Bezirk umfaßt wieder mehrere Gemeinden, die durch ihre **Ortsältesten** vertreten werden. Außerdem ist jeder Gemeinde ein Officier als **Stations-Commandant** oder ein **Ortsrichter** aus dem

Stande der Gefreiten oder verläßlichen älteren Gemeinen vorgesetzt, welche das Thun und Lassen der Ortsbewohner aufmerksam zu beobachten, und überhaupt die Local-Polizei aufrecht zu erhalten haben. Zur Leitung des Forstwesens bestehen eigene **Gränz-Wald-Directionen** mit dem untergeordneten Forstpersonale, und für das Bauwesen eigene **Gränz-Bau-Directionen.**

Die s. g. freien Militär-Communitäten sind 12 von den Regiments-Commanden unabhängige Städte, welche die Bestimmung haben, durch die in denselben ansässigen Handelsleute und Professionisten den Absatz und die Verarbeitung der Landesproducte zu befördern, und den Gränzern hierdurch die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Wirthschaftserzeugnisse zu verwerthen, und sich die erforderlichen Bedürfnisse zu verschaffen. Sie stehen unter einem **Magistrate,** welcher nach der mehreren oder minderen Wichtigkeit des Ortes aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem oder zwei Syndikern, einem Stadtschreiber, einem oder zwei geprüften Räthen, und mehreren bürgerlichen Rathsmännern, dann einem Polizei-Commissär, einem Wirthschafts-Verwalter, einem oder mehreren Kanzelisten und einem Grundbuchsführer zusammengesetzt sind. In Zengg besteht noch außerdem ein **Hafenamt** und ein **See-Sanitäts-Magistrat.** Jedem Communitäts-Magistrate ist eine Stadtwache unter der Leitung eines Stadt-Wachtmeisters zu Gebote gestellt.

Weiters sind auch noch eigene Stadtphysiker, Chirurgen, Hebammen und Spitälsväter, dann Waldaufseher, Wegmauth-Einnehmer und Viertelmeister in den Gränz-Communitäten angestellt.

Die Aufsicht über die einzelnen Schulen in der Militärgränze ist dem zunächst wohnenden Verwaltungs-Offiziere anvertraut. Die Schulen eines ganzen Regiments-Bezirkes stehen unter einer **Schul-Commission,** die aus dem Verwaltungs-Hauptmann, dem Ortspfarrer und dem Oberlehrer des Ortes, wo das Regiments-Commando seinen Sitz hat, in den Communitäten aber aus dem Pfarrer, dem Oberlehrer und einigen Mitgliedern des Magistrates zusammengesetzt ist. Bei jedem Landes-Militär-Commando hat ein **Schul-Director** die Leitung des Schulwesens in wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht zu besorgen.

Die Gerichtspflege wird in erster Instanz von den **Regimentsgerichten** (Auditoriaten), dann in Ansehung gewisser privilegirter Personen von den **judiciis delegatis pure militaribus,** und in den Communitäten von den **Magistraten** gehandhabt. Mit dem Magistrate zu Zengg ist auch das **Mercantil- und Wechselgericht** vereinigt. Die **Compagnie-**

Commanden bilden eine Art von Vergleichs-Commission, vor welchen gewisse Rechtsansprüche vorläufig zur Verhandlung gebracht werden müssen, ehe sie von den Gerichten angenommen werden dürfen. Endlich sind noch eigene **Gränz-Procuratoren** aufgestellt, welche die weniger bemittelten Gränzer unentgeldlich zu vertreten haben *).

§. 22.

Controlls-Behörden.

Nach §. 112 der R. V. wird ein besonderes Gesetz die Einrichtung und die Befugnisse des neu zu errichtenden **obersten Rechnungshofes** feststellen, welcher (nach §. 111 der R. V.) die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jedes Jahres nebst einer Uebersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorzulegen haben wird.

Gegenwärtig besteht als oberste Controlls-Behörde das im Jahre 1805 errichtete **General-Rechnungs-Directorium** mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, mehreren Hofräthen und Hofcommissionsräthen und dem untergeordneten Personale. Dasselbe leitet das Verrechnungswesen des gesammten Reiches, bearbeitet den Jahresausweis aller Staatsrechnungen und liefert die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

An das mit dem General-Rechnungs-Directorium vereinigte **Central-Rechnungs-Departement** gelangen die Ergebnisse aller Staatseinnahmen und Ausgaben, die Haupt-Rechnungs-Abschlüsse aller Staatsgefälle und die Bilanzen aller Cassen.

Der obersten Controllsbehörde unterstehen: die **Central-Staats-Buchhaltungen** für die einzelnen ihnen zugewiesenen Geschäftszweige und die **Landes-Buchhaltungen** in den einzelnen Kronländern. Sie haben zum Vorgesetzten einen Buchhalter, einige auch einen Vicebuchhalter, dann die erforderliche Anzahl von Rechnungsräthen, Rechnungs-Officialen, Ingrossisten, Accessisten und Praktikanten. Ihre Aufgabe geht dahin, die Rechnungen der manipulirenden Aemter in Beziehung auf die Richtigkeit der Thatsachen, und ob diese dem Systeme der vorgeschriebenen Gebahrungsweise angemessen erscheinen, zu prüfen, die entdeckten Abweichungen zu rügen und für die eingetretenen Verkürzungen die Ersätze auszuspre-

---

*) Vgl. Bergmayr (J. Fr.). Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Oesterreich. Wien, 1845. 2 Thle. 8.

chen, auch den politischen und den Finanz-Landesbehörden die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen. Zu den Central-Staats-Buchhaltungen gehören: die Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung; die Cameral-Haupt-Buchhaltung; die Hofstaats-Buchhaltung; die Gefällen- und Domänen-Hof-Buchhaltung; die Münz- und Bergwesens-Hof-Buchhaltung; die Tabak- und Stämpelgefällen-Hof-Buchhaltung; die Post-Hof-Buchhaltung; die Lotto-Hof-Buchhaltung; die Hof-Kriegs-Buchhaltung; die Hof-Buchhaltung politischer Fonds und die ungarisch-siebenbürgische Hof-Buchhaltung.

Landes-Buchhaltungen bestehen bei den Statthaltereien zu Wien, Linz, Gratz, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Agram, Temeswar, Ofen, Hermannstadt, Mailand und Venedig (die beiden letztern unter dem Titel: „Central-Staats-Buchhaltungen").

Außerdem haben die größeren Staatsfabriken (wie die Porzellanfabrik zu Wien), und andere wichtige Staatsinstitute (wie die Theresianische Akademie) eigene Buchhaltungen, welche unmittelbar dem General-Rechnungs-Directorium unterstehen. Endlich sind demselben auch die Montan-Buchhaltungen für die wichtigeren Bergwerke und die Tabakfabriken-Rechnungs-Kanzleien unmittelbar untergeordnet.

Zweites Hauptstück.

Der Staatsdienst in Oesterreich.

J. G. Megerle v. Mühlfeld: Handbuch für alle k. k. ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen u. s. w. Wien, 1809. 5 Bde. 8. nebst 2 Fortsetzungsbänden, die Darstellung der dießfälligen Gesetze bis zum Jahre 1828 enthaltend.

Dr. J. Winiwarter: Systematische Darstellung der in den alt-österreichischen deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen. Wien, 1829. 8.

§. 23.

Allgemeine Bemerkungen.

Diejenigen Personen, welche in Folge einer förmlichen Anstellung das Recht und die Pflicht haben, die Geschäfte der Regierung zu besorgen, und dafür vom Staate gewisse Vortheile genießen, werden im Allgemeinen öffentliche (auch Staats-) **Beamte**, und in so ferne sie bloß zu minderen, nur die Verwendung physischer Kräfte voraussetzenden Diensten gebraucht werden, **Diener** genannt (Vgl. Winiwarter a. a. O. S. 3.).

Die Verhältnisse derselben sind durch eigene Vorschriften geregelt, welche sich theils auf ihre Anstellung, theils auf die während der Dauer

des Dienstes ihnen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte, theils endlich auf den Austritt aus dem Dienste oder die nach dem Aufhören desselben stattfindenden Ansprüche beziehen *).

Gleichzeitig ist auch auf die Versorgung der Witwen nnd Waisen der Beamten und Diener des Staates Rücksicht zu nehmen.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung im Staatsdienste.

§. 24.

Allgemeine Erfordernisse.

Wo immer es sich um die Besetzung einer erledigten Dienststelle handelt, sind die betreffenden Behörden angewiesen, sowohl bei der Vornahme der ihnen selbst eingeräumten Besetzung, als bei der Erstattung der dießfälligen Vorschläge sich mit strengster Genauigkeit von den Kenntnissen, dem Fleiße und dem moralischen Charakter der Candidaten zu überzeugen (Hfd. v. 28. December 1811, Nr. 966 der J. G. S.), und dafür zu sorgen, daß nicht allein unter den Competenten das tauglichste Individuum gewählt oder vorgeschlagen, sondern auch auf solche Personen Rücksicht genommen werde, welche vielleicht außer den eingeschrittenen Bewerbern als besonders geeignet zur Berufung in den Staatsdienst erscheinen (Hfkzld. v. 27. März 1807, pol. G. S. Bd. 28. S. 60, neuerdings eingeschärft durch das Hofkzld. v. 10. Februar 1822, pol. G. S. Bd. 50. S. 26 und das Justizhfd. v. 11. Aug. 1826, Goutta's G. S. Bd. 27. S. 264.). Selbst bei provisorischen Anstellungen ist darauf zu sehen, daß nur solche Individuen zugelassen werden, die alle zu dem Amte, das sie versehen sollen, vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen (Studien-Hofcomm. Decr. v. 19. April 1823, n. ö. Prov. G. S. Bd. 5. S. 136.).

---

*) Im Abs. IV. der Grundzüge für die polit. Verw. Behörden v. 26. Juni 1849 ist auf eine dießfalls zu erlassende Dienstpragmatik hingewiesen, welche aber bisher noch nicht erschienen ist.

§. 25.

Unbescholtenheit.

Zur Besorgung öffentlicher Geschäfte sollen nur durchaus **unbescholtene** Individuen verwendet werden. Wenn daher Jemand in einer strafrichterlichen Untersuchung gestanden hat, und in derselben nicht für schuldlos erklärt wurde, so ist er ohne Genehmigung des Landesfürsten zu keinem Staatsdienste zuzulassen. Ebenso kann die Wiederanstellung eines Beamten, der wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung seines Dienstes entsetzt wurde, nur mit a. h. Bewilligung erfolgen; und Jeder, der gegen diese Vorschrift einen Dienstposten erlangen sollte, ist nach der Entdeckung dieses Umstandes ohneweiters und unnachsichtlich zu entlassen; die Behörden aber sind angewiesen, in Beziehung auf jeden Anzustellenden die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde (Hfkmrd. v. 21. Juni 1826, pol. G. S. Bd. 54. S 62. — Vgl. auch §. 10 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und §. 7 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.).

§. 26.

Alter unter vierzig Jahren.

Weiters darf Niemand in einen öffentlichen Dienst aufgenommen werden, der schon **über vierzig Jahre alt ist**, und nicht unmittelbar aus der wirklichen Militär-Dienstleistung oder aus der Invalidenversorgung übertritt (Hfkzld. v. 16. September 1822, pol. G. S. Bd. 50. S. 608.).

§. 27.

Oesterreichische Staatsbürgerschaft.

Endlich dürfen in der Regel auch keine **fremden Staatsangehörigen** in die österreichischen Staatsdienste aufgenommen werden, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind; und auch in diesem Falle ist wegen der, mit dem Eintritte in den Staatsdienst verbundenen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft jedenfalls die

höhere Genehmigung einzuholen (Hfkzld. v. 26. Juni 1787; — Hfkzld. v. 14. November 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 285 u. Hfd. v. 1. December 1823, Nr. 1976 der J. G. S.).

§. 28.

Besondere Erfordernisse.

Außer den allgemeinen Eigenschaften der Unbescholtenheit, einem Alter unter 40 Jahren und dem Genusse der österreichischen Staatsbürgerschaft werden von den Bewerbern um erledigte Dienststellen auch noch **besondere** Eigenschaften gefordert, welche aber nach Verschiedenheit der Dienstzweige auch in sehr verschiedener Weise festgesetzt sind.

Vor Allem muß hier zwischen den eigentlichen **Beamten** und der minderen **Dienerschaft**, in Ansehung der Beamten selbst aber wieder zwischen dem **Conceptsfache** und dem bloßen **Kanzleifache** unterschieden werden.

Die hier zu erwähnenden Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf den Nachweis der erforderlichen **Kenntnisse**, sowohl in theoretischer als in praktischer Beziehung.

§. 29.

Erfordernisse zu Anstellungen im Conceptsfache.

Zu jeder **Anstellung im Conceptsfache** sind in der Regel die zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erforderlich. Diese konnten aber für sich allein nicht mehr als genügend betrachtet werden, sobald im März des Jahres 1848 das System der Lernfreiheit bei denselben eingeführt und der Zwang der Semestral- und Jahresprüfungen abgeschafft worden war. Die erworbene Bildung muß nunmehr in ihrem Gesammtergebnisse durch eine, vor dem Eintritte in den öffentlichen Dienst abzulegende **Staatsprüfung** erprobt werden, welche durch das Gesetz v. 30. Juli 1850 (Nr. 327 des R. G. Bl.) geregelt wurde. Sie heißt die **theoretische** Staatsprüfung, im Gegensatze zu denjenigen (praktischen Staats-) Prüfungen, welche erst nach erfolgter Verwendung bei einer bestimmten Behörde, mit Rücksicht auf die besonderen für den betreffenden Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse von den einzelnen Ministerien angeordnet, und auf die ihnen zukömmlich scheinende Weise vorgenommen werden (§. 2 des a. G.), und bildet gewisser-

maßen die Brücke zwischen dem Studienleben und dem praktischen Wirken.

§. 30.

Theoretische Staatsprüfung.

Die gedachte Prüfung wird in drei Abtheilungen vorgenommen, wobei es der freien Wahl des Studirenden überlassen bleibt, welcher von den drei Prüfungsabtheilungen er sich zuerst unterziehen will. Eine oder zwei derselben kann er schon während seiner Studien ablegen, die dritte erst nach gehörig zurückgelegtem Quadriennium (§§. 3, 4, 13 und 14 des a. G.). Die eine **allgemeine** Abtheilung umfaßt die Prüfungsgegenstände: Rechtsphilosophie, innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Specialstatistik und einen Umriß der Welt- und der österreichischen Geschichte. Von den beiden andern speciellen Abtheilungen heißt die eine die staatsrechtlich administrative, die andere die judicielle. Gegenstände der erstgenannten Prüfung sind: österreichisches Staats- und Kirchenrecht, dann österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde. Der judiciellen Prüfungsabtheilung sind das österreichische Strafrecht und Strafverfahren, das österr. bürgerliche Recht, das österr. Handels- und Wechselrecht, so wie das österr. gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen zugewiesen (§. 5 ebd.). Jeder Candidat der Staatsprüfung muß während seiner Universitätszeit wenigstens 14 Semestralcollegien über die oberwähnten und die weiters mit Rücksicht auf die einzelnen Dienstzweige empfohlenen *) Lehrgegenstände, und fünf von den für die speciellen Abtheilungen bestimmten Lehrfächern gehört haben, und es darf keines dieser Collegien weniger als 4 Stunden wochentlich betragen (§. 10. ebd.). Außerdem werden von den Candidaten auch noch vier an der philosophischen Facultät gehörte Colle-

*) Empfohlen sind im §. 9 des a. G. denjenigen, welche sich der richterlichen Laufbahn zu widmen gedenken, die Collegien über das römische, das See- und das Bergrecht, und die gerichtliche Arzneikunde, über Rechtsgeschichte und über das in einzelnen Kronländern geltende Privatrecht; den Candidaten der Finanzbehörden die Collegien über die Staatsrechnungswissenschaft; den Candidaten für Anstellungen im Fache der Landescultur und des Bergwesens die Collegien über Bergrecht; den Candidaten für Anstellungen in Handels- und Gewerbssachen die Collegien über Handels- und Gewerbsgesetzgebung, so wie jenen, welche die consularämtliche oder die diplomatische Laufbahn einzuschlagen gedenken, die Vorlesungen über das praktische Völkerrecht und über das internationale See- und Handelsrecht.

gien, und zwar zwei über Philosophie und zwei über Geschichte gefordert (§§. 11 und 12 ebd.). Zur ersten Prüfungsabtheilung kann sich der Studirende melden, sobald er vier Semester seiner Universitätszeit zurückgelegt hat (§. 13 ebd.); zur dritten Abtheilung darf er aber nur dann zugelassen werden, wenn er von seinem als ordentlicher Hörer erfolgten Eintritte in das Facultätsstudium an gerechnet vier Jahre an der Universität zugebracht hat (§. 6 ebd.). Von dieser Universitätszeit müßen wenigstens vier Semester an einer österreichischen Universität zurückgelegt worden sein. Die übrige Zeit kann auch an einer nicht österreichischen Universität, an welcher Lehr- und Lernfreiheit besteht, zugebracht, und darf in das geforderte Quadriennium eingerechnet werden, in so ferne sie sonst den gesetzlichen Anordnungen entspricht (§. 7 ebd.)*). Das letzte Semester des vorgeschriebenen Quadrienniums ist dem Studirenden in der Art freigegeben, daß, wenn er in den vorausgegangenen sieben Semestern die entsprechenden Collegien an der rechts- und staatswissenschaftlichen, so wie an der philosophischen Facultät gehört hat, er in der Benützung der Vorlesungen während des achten Semesters ganz unbeschränkt ist, oder es auch ausschließend zum Selbststudium und zur Vorbereitung für die Staatsprüfung bestimmen kann (§. 6 ebd.). Uebrigens bleibt es dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten, in Fällen, wo offenbare Billigkeitsrücksichten, insbesondere zu Gunsten ausgezeichneter Studirender eine Abweichung von der Strenge des Gesetzes zu rechtfertigen scheinen, auch Ausnahmen von den eben erwähnten Vorschriften zu gestatten (§. 17 ebd.). Für jede der drei Prüfungsabtheilungen wird von dem Unterrichts-Ministerium eine eigene **Commission** aus Professoren der r. u. st. w. und der philosophischen Facultät, ausgezeichneten Advocaten, praktischen Staatsbeamten, Doctoren der Rechte oder sonstigen Fachgelehrten bestehend, mit einem Präses an der Spitze, je auf die Dauer eines Jahres ernannt **).

*) Ueber die Anrechnung der an den Universitäten zu Pesth, Padua und Pavia, an den im Jahre 1849 zu Laibach, und an dem im Jahre 1848 bis 1850, zu Zara bestandenen Privatstudien, ferner über die an den Rechtsakademien in Ungarn, Siebenbürgen und Croatien zurückgelegten Studienjahre sind die entsprechenden Bestimmungen in den §§. 7 und 48—57 des mehrerwähnten Gesetzes enthalten.

**) Solche Staatsprüfungs-Commissionen bestehen und zwar für die allgemeine Prüfungsabtheilung zu Wien, Gratz, Innsbruck, Prag, Olmütz, Lemberg, Krakau und Zara; für die staatsrechtlich administrative Abtheilung zu Wien, Gratz, Innsbruck, Prag, Olmütz, Lemberg, Krakau, Agram, Zara, Pesth, Hermannstadt, Mailand und Padua, und für die judicielle Abtheilung an den eben genannten Orten.

Aus den Mitgliedern dieser Commission, welche die **Hauptcommission** genannt wird, setzt der Präses derselben die **Special-Commissionen** für die einzelnen Prüfungsacte mit thunlichstem Wechsel der Commissäre, und zwar in der Art zusammen, daß die Special-Commission für die allgemeine Abtheilung mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf, die für die zwei speciellen Prüfungen je aus vier Mitgliedern besteht (§§. 18—21 ebd.). Die Staatsprüfungs-Commissionen werden in denjenigen Städten niedergesetzt, wo das Bedürfniß ihre Errichtung erheischt, und es steht den Candidaten frei, unter diesen Commissionen zu wählen, wie auch, ob sie die drei Abtheilungen bei derselben oder bei verschiedenen Commissionen ablegen wollen (§§. 25 und 26 ebd.). Die allgemeine Prüfung wird **mündlich** und **schriftlich**, die speciellen werden nur mündlich vorgenommen (§. 23 ebd.). Für die Vornahme der mündlichen Prüfungen ist keine bestimmte Zeit festgesetzt; sie werden über Anmeldung der Candidaten das ganze Jahr hindurch vorgenommen, mit Ausnahme der Oster- und der großen Herbstferien. Zur Abhaltung der schriftlichen Prüfungen sind vorzugsweise der erste und dritte Donnerstag eines jeden Monats außer den erwähnten Ferien bestimmt (§. 22 ebd.). Zwischen je zwei Prüfungsabtheilungen darf kein längerer Zwischenraum als von zwei Jahren treten, widrigens die bereits abgelegten Prüfungen als unwirksam angesehen würden (§. 27 ebd.). Die der mündlichen allgemeinen stets unmittelbar vorausgehende, und mit ihr bei der nämlichen Commission abzulegende, schriftliche Prüfung besteht in einer **Clausurarbeit**, welche von den Candidaten über zwei aus den Gegenständen dieser Prüfungsabtheilung entnommene Fragen unter Beaufsichtigung der Prüfungs-Commissäre ohne äußere Hilfsmittel und zwar binnen einem Zeitraume von 9 Uhr Morgens bis längstens 4 Uhr Nachmittags zu verfassen ist (§§. 26, 28 und 29 ebd. Die §§. 30 und 31 enthalten die näheren Bestimmungen über das dabei zu beachtende Verfahren).

Die mündlichen Prüfungen werden **öffentlich** abgehalten, wie dieß auch schon bei den früheren Annual- und Semestralprüfungen der Fall war. Die Dauer für einen Candidaten beträgt mindestens 2, wenn deren zwei oder drei zugleich geprüft werden, mindestens 3 oder 4 Stunden. (§§. 32 und 28 ebd.). Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung dieser Prüfungen sind theils in den §§. 32—35 des mehrerwähnten Gesetzes, theils in einer eigenen „Instruction zur Ausführung des Gesetzes v. 30. Juli 1850," vorgezeichnet. Was das Maaß der von den Candidaten zu fordernden Kenntnisse anbelangt, so heißt es darüber in den §§. 38 und 39 des o. a. G.: Es

könne von den absolvirten Studirenden nicht verlangt werden, daß sie aus den Studien schon alle Detailkenntnisse mitbringen, welche auf der von ihnen erwählten staatsdienstlichen Laufbahn wünschenswerth, oder nothwendig sind; — es komme vielmehr vor Allem auf die Erprobung der allgemeinen r. u. st. w. Grundbildung, so wie der Kenntnisse des Candidaten in den Hauptlehren und wesentlichen Grundsätzen der früher angeführten Lehrfächer und seines Ueberblickes über das Ganze eines jeden derselben, so wie über ihren genetischen Zusammenhang an (was dann mit Beziehung auf die einzelnen rationellen und praktischen Fächer in den §§. 40 und 41 des G. näher beleuchtet wird).

Nach abgehaltener Prüfung wird von den Prüfungs-Commissären zur Abstimmung über das Resultat derselben geschritten; und zwar vorerst darüber, ob der Candidat sich durch die Prüfung „befähigt" oder „nicht befähigt" habe. Zur Befähigung ist erforderlich, daß für den Candidaten die absolute Majorität der Votanten, unter welche auch der Präses der Commission zu rechnen ist, entfallen sei. Ist dieses nicht geschehen, so ist der Candidat als reprobirt anzusehen. Legt dagegen ein Candidat in der Prüfung überhaupt oder in einem Lehrgegenstande besonders ausgezeichnete Fähigkeiten an den Tag, so ist dies durch einen besseren Kalkül hervorzuheben (§§. 34 und 42 ebd.). Der Geprüfte erhält ein Zeugniß mit Angabe der Art, des Tages und des Erfolges der Prüfung und der Prüfungsnummer, und mit dem beigedruckten Siegel der Commission (§. 35 ebd.). Ein Candidat, welcher bei einer Prüfung reprobirt wurde, kann sie nach Verlauf einer von der Commission als Minimum bestimmten Zwischenzeit, jedoch nur Einmal, wiederholen. Sollte sich ein Reprobirter vor Ablauf dieser Zeit bei einer andern Prüfungs-Commission die Zulassung zur Reparatur erschleichen, so ist dieselbe ungiltig (§. 36 ebd.). Eine nach den gesetzlichen Bestimmungen abgelegte theoretische Staatsprüfung hat volle Gültigkeit für die ganze Monarchie (§. 43 ebd.). Für jede der 3 Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung ist eine mäßige Taxe*) zu entrichten, von welcher arme, und eine besonders fleißige Verwendung ihrer Studienzeit nachweisende Candidaten durch die betreffenden Länderchefs ganz oder zur Hälfte befreit werden können (§. 45 und 46 ebd. und Minist. Erl. v.

*) Diese Taxe wurde durch das Ministerium des Cultus und Unterrichts nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium, und zwar für die allgemeine Prüfungsabtheilung mit 10 fl. C. M. und für jede specielle Prüfungs-Abtheilung mit 8 fl. C. M. festgesetzt (Minist. Erl. v. 11. Nov. 1850, Nr. 449 des R. G. Bl.)

11. November 1850, Nr. 449 des R. G. Bl.). Der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte hat für die ganze Monarchie die gleiche Wirkung mit der vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfung. Außerdem können nur bei Männern von ausgezeichneter fachwissenschaftlicher und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst von besonderer Wichtigkeit ist, von den betreffenden Ministerien Dispensen von der theoretischen Staatsprüfung ertheilt werden (§. 44 ebd.). Besondere Bestimmungen gelten für das lombardisch-venetianische Königreich, wo die Lernfreiheit an den Universitäten Padua und Pavia noch nicht eingeführt ist (§§. 48 und 49 ebd.); dann für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien sammt dem Temeser Banate, und für Siebenbürgen, wo der große Bedarf an rechtskundigen Candidaten für den öffentlichen Dienst besondere Erleichterungen erheischte (§§. 50—57 ebd.); endlich enthalten die §§. 58—65 die erforderlichen Uebergangsbestimmungen, und nach §. 66 kann, wenn sich in einem Kronlande oder für einen Dienstzweig ein größerer Bedarf an Candidaten für öffentliche Aemter, welche die absolvirten r. u. st. w. Studien fordern, zeigen sollte, von den betreffenden Ministerien angeordnet werden, daß Candidaten nur die speciellen Staatsprüfungen, oder Eine derselben vor ihrem Eintritte in die Praxis abzulegen bemüßigt, oder daß sie auch auf Grundlage von Studien- oder Frequentations-Zeugnissen zu denselben ohne theoretische Staatsprüfung zugelassen werden; doch gelten im ersten Falle solche Prüfungszeugnisse nur für das betreffende Kronland oder für den speciellen Dienstzweig.

Für die im St. J. 1850/51 ihre gesetzliche Studienzeit vollendenden Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften, welche in einen Staatsdienst zu treten wünschen, wurden mit dem Erlasse des Unterrichts-Ministeriums v. 21. Jänner 1851 (Nr. 28 des R. G. Bl.) besondere Anordnungen getroffen, welche dieselben im Allgemeinen von der dritten Abtheilung der Staatsprüfung dispensirten.

§. 31.

Praktische Prüfungen.

Die Regelung der **praktischen Prüfungen**, welche nach angetretener Conceptspraxis in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes als Bedingung der wirklichen Anstellung gefordert werden, blieb, wie schon oben

bemerkt wurde, den einzelnen Ministerien vorbehalten. Bis zur Erlassung neuer Vorschriften wurden diesfalls die älteren Bestimmungen aufrecht erhalten (§. 47 des Ges. v. 30. Juli 1850).

§. 32.

a) Für den Conceptsdienst des Ministeriums des Aeußern.

Zu einer Stelle im Conceptsfache, sei es bei dem Ministerium des Aeußern selbst, sei es bei einer kaiserlichen Mission im Auslande, wird Niemand zugelassen, der nicht in Folge der bei dem gedachten Ministerium abzulegenden **Diplomaten-Prüfung** zu einer solchen Stelle befähiget erkannt worden ist. Die Zulassung zu dieser Prüfung wird von dem Minister des Aeußern nur solchen Bewerbern gestattet, die sich mit der durch das Gesetz vom 30. Juli 1850 (s. oben §. 30) vorgeschriebenen theoretischen Staatsprüfung, oder mit den nach eben diesem Gesetze die Stelle dieser Prüfung vertretenden Belegen und mit jenen über Erlernung der französischen und italienischen Sprache ausweisen. Die Diplomaten-Prüfung geschieht vor einer vom Minister zu bestellenden Commission, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen hat. Zum Vorsitze wird jedesmal ein höherer Beamter des Ministeriums berufen. Die Beisitzer werden aus dem Stande der praktischen Staatsbeamten, der Professoren, Doctoren der Rechte oder sonstiger Fachgelehrten entnommen. Die Diplomaten-Prüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche. Die Bestimmung der Reihenfolge derselben bleibt der Prüfungscommission überlassen, doch soll zwischen beiden kein längerer als ein vierzehntägiger Zeitraum stattfinden. Bei der mündlichen Prüfung sind die Kenntnisse des Candidaten aus dem gesammten natürlichen Völkerrechte (Recht des Krieges, des Friedens, der Neutralen, Seerecht und Gesandtschaftsrecht), aus der diplomatischen Staatengeschichte (Friedensschlüsse, Entstehung und Consolidirung der europäischen Staaten seit dem westphälischen Frieden u. s. w.) und aus dem positiven österreichischen Völkerrechte (Kenntniß der österreichischen Staatsverträge) zu erforschen. Eine Frage wenigstens muß in französischer Sprache gestellt und beantwortet werden. Bei der schriftlichen Prüfung wird dem Candidaten von jedem der Prüfungscommissäre eine Frage über einen der eben bezeichneten Gegenstände schriftlich vorgelegt. Der Candidat hat über jede derselben eine schriftliche Ausarbeitung und davon wenigstens eine in französischer Sprache, in dem Zeitraume von

9 Uhr Morgens bis längstens 6 Uhr Nachmittags unter steter Beaufsichtigung eines der Prüfungscommissäre zu verfassen. Er darf sich dabei keiner äußeren Hilfsmittel bedienen, doch können ihm die etwa nöthigen Gesetzbücher und Tractate zur Citirung des Textes oder der Daten auf sein Verlangen mitgetheilt werden. Unverzüglich nach vollendeten beiden Prüfungen versammeln sich die Commissäre und geben sowohl auf Grundlage ihrer Vormerkungen über die mündlichen Antworten des Candidaten, als der von ihnen genau durchgegangenen schriftlichen Elaborate, ihr Gutachten darüber ab, ob der Candidat sowohl nach den dargelegten theoretischen und praktischen Kenntnissen, als nach seiner Auffassungs- und Beurtheilungsgabe, seinem mündlichen Vortrage und seinem Style, die Fähigkeit zum diplomatischen Dienste dargethan habe oder nicht. Die Commissäre haben dann ihren, sei es einhellig, sei es durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß, unter Beilegung der Prüfungsarbeiten und allenfallsiger Separat-Votums dem Minister einzuberichten, welcher im Falle der Approbirung des Candidaten demselben ein Befähigungszeugniß ausstellen, im entgegengesetzten Falle aber ihn von seiner Abweisung schriftlich verständigen läßt. Im letzteren Falle kann dem Candidaten, wenn der Minister hiezu rücksichtswürdige Gründe findet, noch ein angemessener Termin zur Wiederholung der Prüfung ertheilt werden. Dem Minister bleibt es vorbehalten, bei Männern von bereits anerkannter, ausgezeichneter, fachwissenschaftlicher und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst von besonderer Wichtigkeit erschiene, eine Dispensirung von der Ablegung der Diplomaten-Prüfung zu gestatten. Diese Vorschriften gelten übrigens nicht für die Schüler der orientalischen Akademie, deren Befähigung fortan durch die an besagter Akademie vorgenommenen Prüfungen erprobt wird (Erlaß des Ministers des Aeußern vom 21. Jänner 1851, Nr. 21 des R. G. Bl.).

§. 33.

b) Für Anstellungen im politischen Fache.

Auch nach der Instr. f. d. polit. Behörden v. 14. April 1850 findet eine vorbereitende Verwendung in der **politischen** Verwaltung zum Behufe der Erlangung der für den Staatsdienst erforderlichen praktischen Eigenschaften statt (§§. 3 u. 10). Ueber die von solchen Practicanten abzulegenden Prüfungen wurden keine neuerlichen Vorschriften

erlassen. Es dürften daher noch immer die Bestimmungen des Hfkzld. v. 16. März 1819 (pol. Ges. S. Bd. 47. S. 76) und des Hfkzld. vom 13. Mai 1824 (pol. G. S. Bd. 52. S. 218) eine wenigstens analoge Anwendung finden. Diesen Vorschriften zu Folge hat sich jeder Candidat des politischen Staatsdienstes einer eigenen **praktischen Prüfung** zu unterziehen. Der Landes-Chef (Statthalter) ernennt zu diesem Ende mit gehöriger Umsicht eine Prüfungs-Commission, die aus 2 politischen Beamten (ehemals Regierungs- und Gubernialräthen), welche durch Geschäftskenntniß und Strenge vorzüglich dazu geeignet sind, und aus einem Secretär oder Concipisten als Actuar zu bestehen hat. Den Vorsitz bei dieser Commission führt der Landes-Chef selbst, oder sein Stellvertreter. Die Prüfung hat mündlich und schriftlich zu geschehen. Die mündliche Prüfung muß alle Zweige der intellectuellen Diensterfordernisse umfassen; sie muß daher sowohl aus der Gesetzkunde, dann aus den Patenten, Verordnungen und Normalien, als aus dem Geschäftsgange und aus den Manipulationsvorschriften mit praktischer Anwendung auf gegebene Fälle vorgenommen werden. Die schriftliche Prüfung hat in einer Ausarbeitung zu bestehen, welche die Beurtheilungskraft des Geprüften zu erproben geeignet ist; und sie ist dergestalt einzuleiten, daß der zu Prüfende nicht etwa im Voraus von den an ihn zu stellenden Fragen Kenntniß erhalte, oder in die Möglichkeit komme, sich fremde Hilfe zu deren Beantwortung zu verschaffen. Die Prüfungs-Commission hat bei jeder Frage anzumerken, ob sie der Candidat gut, mittelmäßig oder schlecht beantwortet habe. Wird der Geprüfte für fähig befunden, so wurde ihm früher ein eigenes Decret ausgefertigt. Zufolge des Hfkzld. v. 27. Jänner 1825 (Winiwarter a. a. O. S. 21. Anmkg.) ist aber nur in dem Anstellungs-Decrete des geprüften Candidaten anzumerken, daß er in der Prüfung zu dieser Anstellung geeignet befunden worden sei; das Maaß der Eignung ist in dem Prüfungsprotocolle ersichtlich zu machen, und sich bei künftigen Besetzungs-Vorschlägen gegenwärtig zu halten.

Ist der Geprüfte in der Prüfung nicht bestanden, so kann ihm, wenn er doch Talente zeigt, denen es nur an zureichendem Unterrichte und Uebung mangelt, gestattet werden, sich nach einem Jahre neuerlich zur Prüfung zu melden. Hätte dagegen der Geprüfte einen offenbaren Mangel an Urtheilskraft verrathen, so ist ihm gleich über die erste Prüfung der Rath zu ertheilen, einen andern Nahrungszweig einzuschlagen; und in diesem Falle kann er auch die Concepts-Praxis nicht länger fort-

setzen. Uebrigens haben auch die bei andern Behörden schon in Verwendung gestandenen Concepts-Prakticanten oder Auscultanten sich der gedachten Prüfung zu unterziehen (Hfkzld. v. 21. September 1826, pol. G. S. Bd. 54. S. 98).

Sie muß von den zur Praxis zugelassenen Candidaten in der Regel längstens binnen einem Jahre vom Tage ihres Eintrittes an gerechnet, abgelegt werden. Wenn ein Candidat nicht binnen Jahresfrist sich der Prüfung unterzieht, oder vor der Prüfung Mangel an Fähigkeit, Verwendung oder Sittlichkeit zeigt, so ist er ohne Weiteres zu entlassen. Eine Erstreckung der auf 1 Jahr festgesetzten längsten Frist kann von dem Landeschef, jedoch nur aus wichtigen Gründen, zugestanden werden; dagegen ein Candidat, der sich früher zur Prüfung meldet, allerdings sogleich zuzulassen ist, wenn ihm nicht anderweitige Bedenken entgegenstehen (Hfkzld. v. 13. Mai 1824 a. a. O.).

§. 34.

c) Für Anstellungen im Justizfache.

Was die Anstellungen im **Justizfache** betrifft, so verfügt das organische Gesetz für die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850 (R. G. Bl. Nr. 258), daß kein dem Richterstande angehöriger Beamte und kein Auscultant ernannt werden darf, welcher nicht die zum Richteramte befähigende Staatsprüfung mit Erfolge abgelegt hat (§. 9). Außerdem wird zur Ausübung des selbstständigen Richteramtes, so wie zur Bekleidung des Postens eines Secretärs, oder Directors auch die Nachweisung des Alters von 24 Jahren gefordert (§. 10).

Die Bewerber um eine Auscultantenstelle müssen überdies den Beweis beibringen, daß ihr Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienstesstelle durch ihr eigenes Einkommen, oder durch eine in rechtskräftiger Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung zureichend gesichert ist. Im letzteren Falle muß dargethan werden, daß diese Person unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen könne, und es müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll (Hfd. v. 11. Nov. 1820, Nr. 1715 der J. G. S. — Hfkzld. v. 15. März 1844, Z. 6569.)

Weiters verfügt der §. 15 des o. a. organ. Ges. v. 28. Juni 1850,

daß das Amt eines Advocaten, Notars und öffentlichen Agenten mit der Anstellung bei einer Gerichtsbehörde unvereinbar sei.

Für die **Generalprocuratoren** und deren **Stellvertreter** (Generaladvocaten), so wie für die **Staatsanwälte** und **Ober-Staatsanwälte** bei den Landesgerichten wird nach dem organischen Gesetze für die Staatsanwaltschaften vom 10. Juli 1850 (Nr. 266 des R. G. Bl.) das Alter von 30, für die übrigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der denselben zugetheilten Auscultanten, das Alter von 24 Jahren erfordert (§. 6). Außerdem hat sich jeder Bewerber um die Stelle eines Staatsanwaltes oder Staatsanwalts-Substituten über die mit Erfolg abgelegte Richteramtsprüfung, — wie sie nach dem Systeme der älteren Gesetzgebung üblich war, — oder mit dem Zeugnisse über die Ablegung der neu eingeführten praktischen Staatsprüfung auszuweisen (§. 7 ebd.). Ausgezeichnete Candidaten können jedoch provisorisch als Staatsanwalts-Substituten mit dem Vorbehalte angestellt werden, daß sie die erforderlichen Prüfungen binnen einem angemessenen Termine mit Erfolg zurücklegen und sich darüber ausweisen (§. 8 ebd.). In solchen Fällen kann der Justizminister aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die Nachsicht von der zur nachzutragenden Prüfung erforderlichen Praxis ertheilen (§. 9 ebd.). Jenen Bewerbern endlich, welche die Fiscaladjuncten- oder Advocatenprüfung abgelegt, oder bereits als wirklich angestellte Civilrichter hinreichende Beweise ihrer Tüchtigkeit gegeben haben, ist der Justizminister die ihnen mangelnde Criminal-Richterprüfung gänzlich nachzusehen ermächtiget (§. 10 ebd.).

In jenen Landestheilen, in welchen mehrere Landessprachen gesetzliche Anerkennung haben, wird auch die hinlängliche Kenntniß dieser in dem Bezirke gangbaren mehreren Sprachen erfordert (§. 7 ebd.).

Unter übrigens gleichen Umständen soll jenen Bewerbern der Vorzug gegeben werden, welche den juridischen Doctorgrad erlangt, oder sich durch längere Verwendung bei der Staatsanwaltschaft eine besondere Eignung zu den Verrichtungen derselben erworben haben (§. 11 ebd.).

Wie schon oben angedeutet wurde, muß die praktische Befähigung sowohl für das Richter- als für das Staatsanwaltschaftsamt durch eine mit günstigem Erfolge abgelegte **Prüfung** dargethan werden, welche in der Justiz-Ministerial-Verordnung v. 7. August 1850 (R. G. Bl. Nr. 328) ihre nähere Normirung erhalten hat. Durch diese Anordnung sind (vor der Hand in jenen Kronländern, in welchen die neue Justizorganisation

v. 14. Juni 1849 in Wirksamkeit getreten ist) die bisher bestandenen Vorschriften über die Auscultanten-Prüfungen, die Civil- und Criminalrichteramts-Prüfungen, die Prüfungen für das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen, die besonderen Bergrichteramts-, so wie die Fiscaladjuncten-Prüfungen außer Wirksamkeit getreten (§§. 23 u. 28 des o. a. Ges.) und es sind nur die erforderlichen vorübergehenden Anordnungen getroffen worden, welche sich auf die Wirksamkeit der bisherigen Richteramts-, Fiscaladjuncten- und Advocaturs-Wahlfähigkeitsdecrete (§. 20 ebd.), ferner auf die Wirksamkeit der bisher nur theilweise abgelegten Justizdienst-Prüfungen (§. 21 ebd.), dann auf die Wirksamkeit der nach den bisherigen Gesetzen vollendeten oder nur theilweise bestandenen Praxis beziehen (§§. 24 u. 25 ebd.).

Eine eigene Vorschrift regelt die Geltung der in jenen Kronländern, wo die Justizorganisation v. 14. Juni 1849 oder doch das allg. bürg. Ges. B. und das Straf-Ges. B. in Wirksamkeit sind, mit Erfolg zurückgelegten Justizpraxis und praktischen Justizdienst-Prüfungen auch in Beziehung auf Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien, das Temeser Banat und die Militär-Gränzgebiete, so wie entgegen die Wirksamkeit der für diese Länder erlangten analogen Befähigungen im Verhältnisse zu den erstgenannten Kronländern (§. 27 ebd.).

Es bestehen gegenwärtig nur drei Gattungen von praktischen Justizdienst-Prüfungen, nämlich: die **Richteramts-Prüfung**, die Advocatursprüfung und die Notariatsprüfung.

Wer zu einer dieser Prüfungen zugelassen werden will, muß sich entweder mit der durch das Gesetz vorgeschriebenen theoretischen Staatsprüfung, oder mit den nach eben diesem Gesetze die Stelle dieser Prüfung vertretenden Belegen, und mit einer bestimmten Geschäfts-Praxis ausweisen (§. 5 des o. a. Ges.). Um insbesondere zur Richteramts-Prüfung zugelassen zu werden, muß sich der Candidat nach zurückgelegter theoretischer Staatsprüfung oder nach Erlangung der ihre Stelle vertretenden Erfordernisse durch volle zwei Jahre der Justiz-Praxis in einem derjenigen Kronländer mit Erfolg gewidmet haben, in welchen bereits die neue Justizorganisation in Wirksamkeit steht. Von dieser zweijährigen Praxis-Zeit muß er wenigstens ein halbes Jahr bei einem Landes- oder einem Bezirks-Collegialgerichte, ein halbes Jahr bei einem Bezirks- (Einzel-) Gerichte, ein halbes Jahr bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde am Sitze eines Landesgerichtes

oder eines Bezirks-Collegialgerichtes zugebracht haben. In Ansehung des vierten halben Jahres hat der Candidat freie Wahl, ob er es in der Praxis bei einer dieser Behörden oder bei einem Fiscalamte, Advocaten oder Notar verwenden wolle. Ebenso ist er hierbei an keine bestimmte Reihenfolge gebunden, sowie es ihm freisteht, die angeführten Arten der Praxis auch durch längere als die vorgeschriebene Zeit zu nehmen, in soferne dies von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes ohne Nachtheil für andere Candidaten und ohne sonstige Störung des öffentlichen Dienstes bewilligt werden kann. Die Zuweisung der sich um diese Justiz-Praxis meldenden Rechts-Praktikanten an die verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgt in jedem Oberlandesgerichtssprengel von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und zwar, in Beziehung auf die Staatsanwaltschaften, im Einverständnisse mit dem General-Procurator am Sitze des Oberlandesgerichtes (§§. 6—8 ebd.). Diese Justiz-Praxis wird den Candidaten in die Dienstzeit des wirklichen Staatsdienstes nicht eingerechnet. Jede derjenigen Behörden, gleichwie auch diejenigen Advocaten und Notare, bei welchen der Candidat die Justiz-Praxis genommen hat, haben ihm darüber ein Zeugniß auszufertigen, in welchem die Zeit und Art der Verwendung, sowie die von dem Candidaten bekundete Befähigung und der Grad seines Fleißes zu bezeugen sind. Mit diesen Belegen versehen kann sich der Candidat um die Zulassung zur Richteramts-Prüfung bewerben. Die diesfälligen Gesuche sind bei dem Oberlandesgerichte einzubringen, welches über die Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, unter Vorbehalt des Recurses an das Justizministerium, zu entscheiden, und diese Gesuche nach der Zeitordnung ihres Einlaufens zu erledigen hat. Dabei ist zu sehen, daß kein Candidat länger als zwei Monate vom Tage der Ueberreichung seines Gesuches ungeprüft bleibe. Mit Rücksicht hierauf werden die Prüfungstage im Voraus für jeden einzelnen Monat festgesetzt, und sowohl jedem Candidaten mit der Bewilligung seines Gesuches, als auch durch das Amtsblatt der in dem Kronlande erscheinenden Regierungs-Zeitung bekannt gemacht (§§. 10—12 ebd.).

Die Prüfungs-Commission wird in jedem einzelnen Falle von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zusammengesetzt, und hat, wenn derselbe nicht selbst den Vorsitz übernimmt, aus dem Senats-Präsidenten oder einem anderen Rathsmitgliede des Oberlandesgerichtes als Vorsitzenden, einem Rathe des Oberlandesgerichtes; einem Landesgerichtsrathe, einem Mitgliede der Staatsanwaltschaft und einem Advocaten zu

bestehen. Die Beiziehung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft geschieht im Einverständnisse mit dem General-Procurator, hinsichtlich der Advocaten aber aus der Zahl der dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes von der Advocatenkammer zu diesem Zwecke Jahr für Jahr zu bezeichnenden Individuen (§. 13 ebd.).

Die Richteramts-Prüfung wird nur mündlich und als Eine Gesammt-Prüfung über alle Zweige des Justizdienstes vorgenommen. Sie findet öffentlich statt und hat mindestens mit jedem Candidaten einzeln zwei Stunden zu dauern. Sie wird in der Geschäftssprache desjenigen Oberlandesgerichtes abgehalten, bei dem sie abgelegt wird. Bestehen in dem Sprengel dieses Oberlandesgerichtes noch andere landesübliche Sprachen, so muß auf Verlangen des Candidaten die Prüfung zum Theile auch in einer dieser Sprachen vorgenommen werden. Sie hat sich auf die Erprobung gründlicher Kenntnisse aller dem Civil- und Strafrichter und dem Staatsanwalte zu wissen nöthigen Gesetze, mit Inbegriff des Bergrechtes, auszudehnen, und insbesondere auch dessen praktische Geschäftsgeübtheit und Fähigkeit eines geordneten Vortrages zu erforschen. Jeder der Prüfungs-Commissäre hat Fragen zu stellen, und sich über das Ergebniß jeder einzelnen Antwort sein Gutachten vorzumerken. Am Schlusse der Prüfung hat sich die Commission zur Berathung zurückzuziehen, und nach Stimmenmehrheit zu beschließen, ob der Candidat sowohl nach den dargelegten theoretischen und praktischen Kenntnissen, als nach seiner Auffassungs- und Beurtheilungsgabe und seinem mündlichen Vortrage die Fähigkeit zum praktischen Justizdienste dargethan habe oder nicht. Im ersten Falle ist dem Candidaten von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten ein Zeugniß auszufertigen, in welchem der gedachte Erfolg einfach beglaubiget, insbesondere aber auch bestätiget wird, in welchen Sprachen die Prüfung bestanden wurde, und in wie ferne der Candidat hierbei die vollkommene Kenntniß derselben praktisch bewährt habe. Im zweiten Falle aber ist ihm von der Commission ein angemessener Termin zu bestimmen, innerhalb dessen er sich zur Wiederholung melden könne. Wurde er schon zweimal auf solche Weise reprobirt, so ist er nie mehr zu einer der in dem Gesetze vom 7. August 1850 geregelten Prüfungen zuzulassen (§§. 3 u. 14 ebd.).

Die Richteramtsprüfung befähigt zur Anstellung im Richterstande, in der Staatsanwaltschaft und zu einer Auscultanten-Stelle. Sie gilt, wenn sie bei dem Oberlandesgerichte eines derjenigen Kronländer abgelegt wurde, in welchen die neue Gerichtsorganisation

bereits eingeführt ist, auch für alle übrigen Kronländer, in welchen das a. b. G. B. vom 1. Juni 1811 und das Str. G. B. vom 3. September 1803 in Wirksamkeit sind (§§. 2 u. 3 ebd.).

Da die mit gutem Erfolge zurückgelegte Advocatursprüfung ebenfalls zu jeder Anstellung im Richterstande, in der Staatsanwaltschaft und bei den Fiscalämtern befähigt, so muß hier auch noch Einiges über dieselbe bemerkt werden.

Wer zur **Prüfung für die Advocatur** zugelassen werden will, hat außer den früher angegebenen allgemeinen Erfordernissen noch insbesondere nachzuweisen, daß er an einer k. k. österreichischen Universität durch wirkliche Ablegung der hiefür vorgeschriebenen strengen Prüfungen den juridischen Doctorgrad erworben habe, und daß er nach Erlangung des allgemein geforderten Ausweises mindestens durch vier volle Jahre, und hiervon wieder wenigstens zwei Jahre nach erlangtem Doctorgrade, sich in einem derjenigen Kronländer, in welchen die neue Justizorganisation bereits in's Leben getreten ist, der für die Advocatur erforderlichen Geschäfts-Praxis mit Erfolg gewidmet habe. Von dieser vierjährigen Geschäfts-Praxis muß er 2½ Jahre bei einem Fiscalamte oder Advocaten, ein Jahr in der oben erwähnten Gerichts-Praxis, und ein halbes Jahr bei einer Staatsanwaltschaft zugebracht haben. — Hinsichtlich der Reihenfolge dieser verschiedenen Zweige der Praxis ist ihm freie Wahl gelassen. Hinsichtlich der Advocaturs-Prüfung und des über dieselbe auszustellenden Amtszeugnisses gelten die für die Richteramts-Prüfung festgesetzten Vorschriften noch mit folgenden Bestimmungen: Bei der Zusammensetzung der Prüfungs-Commission ist statt eines der drei Richter ein zweiter Advocat beizuziehen; die Advocaturs-Prüfung ist nicht blos mündlich, sondern auch schriftlich vorzunehmen; sowohl bei dem mündlichen als bei dem schriftlichen Theile dieser Prüfung ist insbesondere auch des Candidaten Gewandtheit in Beziehung auf die erste Einleitung von Rechtsgeschäften und der weiteren gerichtlichen Schritte in und außer Streitsachen, sowie seine Fähigkeit in Beziehung auf die Abfassung von Rechtsurkunden und auf die hiebei in Anwendung zu bringenden Vorsichten (Cautelar-Jurisprudenz) zu erforschen. Zur schriftlichen Prüfung ist der Candidat erst zuzulassen, nachdem er die mündliche bestanden hat. Bei derselben ist ihm die Entwerfung der Streitschriften und des richterlichen Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen über einen vorgelegten Civilrechtsfall; ferner über eine strafgerichtliche Verhandlung die Entwerfung des Verweisungs-Erkenntnisses sammt Beweggründen, sofort

die Abfassung der Anklage-, so wie der Vertheidigungsschrift, ferner des strafgerichtlichen Endurtheiles sammt Entscheidungsgründen im Amtslocale aufzutragen. — Hiebei sind ihm wohl die einschlägigen Gesetzbücher und Gesetzsammlungen zur Verfügung zu stellen; er hat aber durch Handschlag zu geloben, daß er sich bei diesen Arbeiten jeder fremden Beihilfe enthalten wolle. Die Beurtheilung der Prüfungs-Commission hat sich auch über die schriftlichen Ausarbeitungen auszudehnen; es ist aber dem Candidaten über beide Theile der Prüfung, wenn er sie bestanden hat, nur Ein Zeugniß auszufertigen. — Für den Fall, daß er die schriftliche Prüfung nicht bestünde, gelten wegen der Wiederzulassung zu diesem Theile der Prüfung die nämlichen Bestimmungen, welche für die mündliche Richteramts-Prüfung festgesetzt sind (§§. 3 und 15—17 ebd.).

§. 35.

d) Für Anstellungen im Finanzfache.

Nach dem Hfkmrd. v. 21. August 1839 (pol. G. S. Bd. 67. S. 159) ist jeder Candidat für den Conceptsdienst bei einer leitenden **Finanzbehörde** (Cameral- und Gefällsbehörde) vorerst zur Beurtheilung seiner Fähigkeit, Verwendung und Moralität einer Probe zu unterziehen, die wenigstens 6 Wochen und längstens 3 Monate zu dauern hat (Abs. 2 des o. a. Ges.). Der Concepts-Candidat ist, falls die Probezeit günstig überstanden wurde, sogleich mittelst Decretes und Beeidigung zur ordentlichen Concepts-Praxis zuzulassen; im Falle eines ungünstigen Resultates aber von der fernern Conceptsübung zu entheben (Abs. 3 ebd.). An die Stelle der für den Cameraldienst früher bestandenen Prüfungen wurde eine einzige gesetzt, welcher sich der Concepts-Praktikant nach dem Verlaufe eines Jahres und vor Ablauf des zweiten Jahres nach dem Zeitpuncte der Anfnahme in die eigentliche Conceptspraxis zu unterziehen hat (Abs. 4.). Diese **Prüfung** hat nebst dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften alle Gegenstände zu umfassen, die in dem Hfkmrd. v. 24. Juni 1829 (nied. österr. Prov. G. S. Bd. 11. S. 580.) für die bei der Hofkammer aufzunehmenden Concepts-Praktikanten vorgeschrieben waren. Dieses sind: a) alle Zweige des öffentlichen Einkommens aus den directen und indirecten Besteuerungswegen, dann den Regalien dem Staatsbesitzthume und den Staatsfabriken, mit Angabe der Grundgesetze, worauf ihre Einrichtung und die Einhebung ihrer Bezüge beruhen; b) die

Darstellung der Creditsinstitute des Staates, mit Angabe der Grundgesetze ihrer Einrichtung; c) die Darstellung derjenigen Gewerbs- und Handelsgesetze, welche mit der Zollverfassung im Zusammenhange stehen; d) die Darstellung der Casse-Einrichtung, des Casse- und Rechnungsverfahrens in allgemeinen Umrissen; e) die Darstellung des Organismus der für alle Zweige der Finanzverwaltung bestehenden Behörden, dann der Pensions-, Provisions- nnd Disciplinar-Vorschriften für die Beamten und Diener und ihre Angehörigen; endlich der mündliche Vortrag einer wirklich gepflogenen Verhandlung mit dem Zwecke einer actenmäßig getreuen und klaren Darstellung. Die Prüfung ist ausschließlich bei dem Gefällsobergerichte vorzunehmen, daher niemals ein Gefälls-Bezirksgericht hierzu delegirt werden darf. Die Prüfungs-Commission hat aus zwei Räthen des Gefälls-Obergerichtes, die der Präsident dieses Gerichtes, und zwar einen aus der Zahl der Justizräthe, den andern aus der Zahl der Räthe bei den Finanz-Landesbehörden bestimmt, und aus einem zweiten Rathe der Finanz-Landesbehörde zu bestehen, welchen der Vorsteher dieser Letzteren zu benennen hat.

Bei den Prüfungen haben sich die dazu bestimmten Commissionen gegenwärtig zu halten, daß es darauf ankomme, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Geprüfte sich dem Studium der Gesetze und Vorschriften, aus denen er die Prüfung zu bestehen hat, mit Eifer und Fleiß gewidmet habe; ob er den Geist und den Zusammenhang dieser Gesetze und Vorschriften sowohl unter sich, als auch mit den allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzen richtig aufgefaßt habe; ob er die zur Ausführung der Untersuchungen und zur Ausübung des Richteramtes über Gef. Ueb. erforderlichen Geistesgaben besitze. Die Fragen sind also nicht so sehr auf Gegenstände, deren Kenntniß ein gutes Gedächtniß voraussetzt, als darauf zu richten, den Scharfsinn und die Urtheilskraft des Geprüften zu erproben. Die Prüfung soll zwar strenge sein, doch sich nicht in Einzelheiten verlieren. Zur schriftlichen Ausarbeitung ist eine nicht sehr ausgedehnte und nicht verwickelte Untersuchung zu wählen und es hat der Candidat darüber das Referat und die Entscheidung zu entwerfen (§. 190 des Amtsunterrichtes für die zur Anwendung des Str. G. ü. G. Ü. bestimmten Behörden und Aemter v. J. 1835 u. Hfkmrd. v. 24. Juni 1829 a. a. O.). Ueber das Resultat der Prüfung ist von dem Gefälls-Obergerichte mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und sohin, wenn der Geprüfte nach dem übereinstimmenden Erkenntnisse beider Behörden fähig befunden wird, derselbe davon mit De-

cret des Obergerichtes zu verständigen. Falls bei einem nicht ganz befriedigenden Resultate der Prüfung eine Wiederholung derselben als zulässig erkannt würde, ist dazu eine Frist von 6 Monaten zuzugestehen (Abs. 5 des o. a. Ges.).

Was die zu leitenden Finanz-Behörden übertretenden Conceptspракticanten und Auscultanten der politischen und Justizbehörden betrifft, so ist denselben der Termin zur Ablegung der gedachten Prüfung vom Ablaufe des 2ten Jahres nach ihrem Uebertritte einzuräumen. Sollten sich dieselben jedoch hinreichend vorgebildet fühlen, so unterliegt es keinem Anstande, ihnen die Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit in den obigen Termin zu gestatten, so daß sie auch früher und selbst vor dem Uebertritte auf ihr Ansuchen zur Prüfung zugelassen werden können, wenn ihre Dienstzeit im Ganzen seit ihrer ersten Beeidigung den Zeitraum eines Jahres erreicht oder übersteigt (Abs. 7 ebd.).

Uebrigens haben die eben erörterten Bestimmungen auch auf die Tabakfabriken-Direction und die Lotto-Direction, mit Berücksichtigung des Organismus dieser Behörden, Anwendung, so daß auch die Conceptspракticanten derselben nach vorausgegangener probeweisen Verwendung und nach vorgenommener Beeidigung auf gleiche Weise und in gleichen Fristen zur Ablegung der Prüfung bei dem Gefälls-Obergerichte zu verhalten sind (Abs. 6 ebd.).

Was die Anstellung bei den **Fiscalämtern** betrifft, so wurde es im §. 23 des Ges. v. 7. August 1850 (a. a. O.) einer besondern Bestimmung vorbehalten, ob dazu nebst der Advocaturs-Befähigung noch praktische Prüfungen für administrative und finanzielle Dienste erforderlich sein werden.

Bisher galten in dieser Beziehung die Anordnungen der Justizhofdecrete v. 11. Juli 1828 (Nr. 2351 der J. G. S.) und v. 19. Mai 1829 (Nr. 2402 der J. G. S.). Denselben zu Folge müssen die Candidaten zu Fiscal-Adjunctenstellen 24 Jahre alt, Doctoren der Rechte, unbescholtenen Leumunds und von der Zeit des erworbenen Doctorats an gerechnet, 3 Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem Fiscalamte oder bei einer Gerichtsbehörde in der Praxis gewesen sein. Sie müssen sich ferner einer strengen Prüfung, der s. g. **Fiscalprüfung** unterziehen.

Die Prüfungs-Commission hat aus 2 Räthen der politischen Landesbehörden und zwei Räthen des Oberlandesgerichtes, dort aber, wo sich das Oberlandesgericht nicht in demselben Sitze mit der Landesbe-

hörde befindet, aus zwei Räthen des Landesgerichtes (nach den o. a. Gesetzen des Landrechtes oder des Stadt- und Landrechtes), dann in beiden Fällen aus dem Kammer-Procurator zu bestehen. Die Wesenheit und Form dieser Prüfungen ist in der Art beibehalten worden, wie sie schon durch die Hfd. v. 9. Mai 1785 (Nr. 427 der J. G. S.) und 16. Mai 1788 (Nr. 828 der J. G. S.) vorgeschrieben worden war. Sie hat sich auf alle in die Fiscalgeschäfte einschlagenden Justiz- und politischen Gegenstände, wie auch über die Bearbeitung eines oder des andern verwickelten Falles zu erstrecken. Es ist dabei nach dem Hfd. v. 25. October 1806 (Nr. 790 der J. G. S.) nicht so sehr auf das Gedächtniß, als vielmehr auf die Beurtheilungskraft des Candidaten in Anwendung des Gesetzes und dessen Sinnes Rücksicht zu nehmen.

Die Prüfungs-Commission hat zuvörderst an die Landesbehörde Bericht zu erstatten, und diese sich mit dem Oberlandesgerichte in's Einvernehmen zu setzen, um über die Qualification des Geprüften und das ihm auszustellende Zeugniß zu erkennen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit die höhere Entscheidung einzuholen. Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesbehörde und des Oberlandesgerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde statt. Ueber die bestandene Prüfung wird ein Zeugniß in ähnlicher Weise, wie bei den Prüfungen für das Richteramt ausgestellt.

Die **Fiscalprüfung** galt bisher nur für diejenige Provinz (dasjenige Kronland), in welchem sie abgelegt wurde, und der Candidat um eine Fiscal-Adjuncten-Stelle in einer andern Provinz mußte sich vorläufig noch einer Prüfung aus den in dieser Provinz bestehenden besondern Gesetzen und wesentlichen Provinzialverhältnissen unterziehen.

§. 36.

e) Für Anstellungen bei den Militärbehörden.

Nach dem Hfkzld. v. 12. Februar 1807 (pol. G. S. Bd. 28. S. 31) kann Niemand in irgend einem Zweige der **Militärverwaltung** als Conceptsbeamter angestellt werden, der nicht seine Laufbahn als Conceptspракticant angefangen hat. Bei den Verwaltungszweigen, welche eigenthümliche Kunst- und Manipulations-Kenntnisse erfordern, haben sich die Prakticanten, welche sich denselben widmen wollen, diese speciellen Kenntnisse im wirklichen Dienste bei einer solchen Branche zu erwerben, ehe sie zur Anstellung bei dem Concepte in einem solchen Fache gelangen

können. Sie werden daher als Rechnungs-Adjuncten, bei den Monturs-Commissionen, als Verpflegs-Adjuncten bei dem Verpflegsfache u. s. w. angestellt, und erst dann zum Concepte in diesen Fächern zugelassen. Aspiranten um eine Concepts-Prakticantenstelle bei dem Kriegs-Ministerium müssen sich überdieß einer eigenen **Prüfung** bei dem Militär-Apellationsgerichte zu unterziehen. Die um eine Stelle bei dem Feldkriegs-Commissariate sich Bewerbenden müssen nach vollendeten Studien in einer Regiments-Rechnungskanzlei in Verfassung der monatlichen und jährlichen Rechnungen aller Art, der verschiedenen Ausweise, dann der Musterungs- und Revisionsacten sich hinlänglich geübt, und eine von dem dazu bestimmten Feldkriegs-Commissär geprüfte und ohne erhebliche Mängel befundene Probearbeit geliefert haben. Den auf solche Art für das Commissariat tauglich befundenen Candidaten ist auch noch Gelegenheit zu verschaffen, sich von der Rechnungs-Manipulation einer Kriegscasse, eines Verpflegs-Magazines und einer Monturs-Commission die nothwendigste Kenntniß zu erwerben, und dann erst hat der Ober-Kriegscommissär eine **Prüfung** mit ihnen vorzunehmen, in welcher er sie über alle erworbenen Kenntnisse, wie auch über ihre Geschicklichkeit in schriftlichen Aufsätzen zu prüfen hat. Findet der Ober-Kriegscommissär den Geprüften zur Anstellung im Commissariate geeignet, so hat er über den Prüfungsbefund an das Landes-Militär-Commando einen ausführlichen, gutächtlichen Bericht zu erstatten, worin bestimmt ausgedrückt sein muß, wie der Candidat in jedem Gegenstande Genüge geleistet habe. Dieser Bericht, nebst jenem des Feldkriegs-Commissärs über die gelieferte Probearbeit wird von dem Landes-Militär-Commando sammt allen Beilagen dem Kriegs-Ministerium eingesendet Auch die Rechnungsführer von Regimentern, Corps, Monturs-Oekonomie-Commissionen u. s. w., die Militär-Gränz-Oekonomie Offiziere und die Buchhaltungsbeamten, die zum Feldkriegs-Commissariate zu gelangen wünschen, müssen sich bei dem Ober-Kriegscommissäre auf die eben angegebene Weise der Prüfung unterziehen. (Bergmayr's Kriegs- und Marineverfassung des Kaiserthums Oesterreich. Bd. I. §. 208. S. 418.)

§. 37.

Erfordernisse zu Anstellungen im Kanzleifache.

Hinsichtlich der Erlangung einer Anstellung im **Kanzleifache** besteht die allgemeine Verfügung, daß nur vollkommen geeignete Individuen auf

dieselbe Anspruch haben, und daß insbesondere, wenn es sich um eine unentgeltliche Accessistenstelle handelt, von den Bewerbern ein hinreichendes Auskommen nachgewiesen werden muß (Hfd. v. 27. November 1795, Nr. 266 der J. G. S. u. Justizhfd. v. 18. März 1825, Goutta's G. S. Bd. 25, S. 110).

Die Bewerber um diese Stellen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet, und das vierzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ihre Sitten und Lebenswandel müssen in jeder Beziehung tadellos sein. Sie müssen die vier Grammatical-Classen oder die Realschule mit gutem Erfolge vollendet haben. Die Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter Militär-Akademie müssen sich über die Vollendung des dritten Curses in jeder Akademie ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzleipraxis fähig zu sein. Die Bewerber haben zu beweisen, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung zureichend zugesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert wird, muß dargethan werden, daß diese Person unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll. Unter Vorlegung des Ausweises über alle vorerwähnten Erfordernisse hat der Bewerber bei der Behörde, wo er eine Accessistenstelle zu erlangen wünscht, die Zulassung zur vorläufigen provisorischen Dienstleistung in der Dauer von sechs Monaten anzusuchen. Wenn die Behörde die vorgelegten Ausweise genügend findet, und die Zahl der vorhandenen Accessisten nicht schon die Hälfte der Zahl der systemisirten besoldeten Kanzlisten, oder bei ungleicher Zahl die größere Hälfte derselben erreicht hat, hat dieselbe den Bittsteller einer **Prüfung** im Schreiben des mündlich Vorgesagten und im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und zwar nebst der Geschäftssprache in jener, deren Kenntniß sonst im Allgemeinen bei der Behörde erforderlich ist, zu unterziehen, und mit gehöriger Berücksichtigung des Resultates dieser Prüfung in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Handschrift und die Regelmäßigkeit der Schreibart das Gesuch mit dem Prüfungs-Operate dem Ober-Landesgerichte, welches über die probeweise Aufnahme eines Individuums zum Accessisten zu entscheiden hat, gutächtlich vorzulegen, und wenn diese Entscheidung dahin erfolgt, daß der Bittsteller zur probeweisen Verwendung zugelassen werde, ist der Bittsteller ge-

gen, an Eidesstatt abzugebende Angelobung der Verschwiegenheit, zur probeweisen Dienstleistung zuzulassen, und in dieser, in so fern es ohne Gefährde der guten Geschäftsbesorgung geschehen kann, so vielseitig zu beschäftigen, daß man hierdurch zu einer richtigen und erschöpfenden Würdigung seiner Brauchbarkeit gelange. Nach Verlauf der sechsmonatlichen Probezeit, welche von den Unterbehörden eigenmächtig nicht verlängert werden darf, sind unverweilt die erforderlichen Anträge auf Zurückweisung des Bewerbers, oder um dessen definitive Ernennung zum unentgeldlichen Accessisten zu erstatten.

§. 38.

Besondere Anordnungen für einzelne Dienstzweige.

a) Für Anstellungen bei der Medicinalverwaltung.

Was die Anstellungen im Fache der **Medicinalverwaltung** anbelangt, so enthält darüber die Verordnnng des Ministers des Innern v. 1. October 1850 (R. G. Bl. Nr. 376) nachstehende Bestimmungen:

Als Bezirksarzt kann in Zukunft definitiv nur derjenige Arzt angestellt werden, welcher seine Befähigung dazu durch eine, unter den noch speciell zu bestimmenden Modalitäten abgelegte Prüfung aus der österr. medicinischen Polizei und gerichtlichen Medicin dargethan hat. Ausgenommen hiervon sind die in einem öffentlichen Sanitätsdienste bereits definitiv angestellten Individuen (§. 8.). Die am Sitze jeder Statthalterei eingesetzte Medicinal-Commission besteht aus einer nach den Verhältnissen des Kronlandes und des Sitzes der Statthalterei festzusetzenden Zahl von Aerzten, dann aus einem Wundarzte, einem Apotheker und einem Thierarzte (§. 15); als Sanitäts-Referent bei dem Ministerium des Innern ist stets ein Arzt zu bestellen. Die Zusammensetzung der bei demselben bestehenden Medicinal-Commission ist bereits oben (§. 15, S. 28) erwähnt worden.

§. 39.

b) Für die Amtspraxis bei den Steuerämtern.

Nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 14. Juni 1851 (Nr. 210 des n. ö. L. G. Bl.) setzt die Aufnahme und Beeidigung der **Steueramts-Prakticanten** den guten Erfolg einer vorläufigen Prüfung voraus. Diese hat zu umfassen: die wesentlichsten Bestimmungen über die

directe Besteuerung mit Inbegriff der Einrichtung des Grundsteuer-Katasters; die für die Steuerämter bestehenden Casse- und Verrechnungsvorschriften sammt den für das Dienstverhältniß derselben geltenden Anordnungen; dann die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Verrechnung der gerichtlichen Depositen und die Grundsätze über die Gebühren-bemessung von Rechtsgeschäften, in soweit letztere den Geschäftskreis der Steuerämter berührt. In der Regel wird die Prüfung bei der für die Geschäfte der directen Besteuerung bestellten Landesbehörde, in deren Amtsgebiete der Candidat dient, vorgenommen. Der Chef dieser Behörde kann jedoch auch eine Cameral-Bezirksbehörde für Candidaten, die an einem von der Landesbehörde entlegenen Orte dienen, zur Vollziehung der Prüfung ermächtigen. Die Prüfungs-Commission hat unter dem Vorsitze eines Rathes der Steuer-Landesbehörde oder im Falle der Delegirung einer Cameral-Bezirksbehörde, des Vorstehers der letzteren, aus einem Steuer-Inspector oder Unter-Inspector und einem höhern Rechnungsbeamten der Behörde, bei der die Prüfung vorgenommen wird, zu bestehen. Die für die Geschäfte der directen Besteuerung bestellte Landesbehörde entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

§. 40.

c) Für den Cassendienst.

Ueber die Aufnahme von **Cassebeamten** sind die Hauptbestimmungen in dem Hfkmrd. v. 3. September 1819 (pol. G. S. Bd. 47, S. 315) enthalten. Denselben zu Folge soll der Bewerber um einen Cassedienst wenigstens die Gymnasialstudien absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen. Er soll nebst diesen Studien die Staatsrechnungswissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben, oder in jenen Ländern, wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, Zeugnisse von der Real-Akademie oder der letzten Normalclasse, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungswissenschaft bestätigen, beibringen. Weiters soll der Competent wenigstens das 20te Lebensjahr, und wenn es sich um die Beförderung zum Casseofficier handelt, wenigstens das 23te Lebensjahr zurückgelegt haben. Er soll eine gute, leserliche und correcte Handschrift führen, und nicht nur im Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren sein. Er muß sich über einen untadelhaften, moralischen Character und über den Umstand, daß er im Erforderungsfalle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. zu

leisten im Stande sei, glaubwürdig ausweisen. Sprachkenntnisse, außer jenen, in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und welche als absolutes Erforderniß betrachtet werden müssen, sind caeteris paribus zu berücksichtigen. Endlich ist Niemand zum Cassedienste anzustellen, der nicht bei einer Casse, und wo möglich von dem Oberbeamten jener Casse, bei welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist. Der o. a. Verordnung ist ein Beispiel einer dem Candidaten bei solchen Prüfungen vorzulegenden Aufgabe beigefügt. Ueber diese Prüfungen werden nach dem Hfkmrd. v. 17. December 1819 (pol. G. S. Bd. 47, S. 450) keine Zeugnisse oder Fähigkeits-Decrete hinausgegeben, sondern es wird bloß über die Geprüften ein gewissenhafte Qualifications-Tabelle verfaßt, und diese sammt den Acten und Prüfungs-Elaboraten nach allfällig gemachtem Amtsgebrauche in der Registratur aufbewahrt. Die bei der Prüfung zum Cassedienste gar nicht geeignet Befundenen sind gänzlich abzuweisen; diejenigen aber, welche nur mittelmäßig bestanden haben, zur besseren Erlernung des Mangelnden zu bescheiden. Die mit gutem Erfolge überstandene Prüfung gilt in der Regel nur für Ein Jahr, vom Tage der Prüfung an gerechnet, und nur für das Kronland, in welchem sie abgelegt wurde. Sollte sich der Fall ergeben, daß Bittsteller, welche diese Prüfung in einem Kronlande bestanden haben, sich um eine in einem andern Kronlande erledigte mindere Cassebedienstung in Competenz setzen, so kann die betreffende Behörde entweder die Prüfung des Competenten durch ihre eigenen Casse-Oberbeamten vornehmen lassen, oder sich von derjenigen Behörde, durch welche die Prüfung des Bittstellers bereits veranlaßt worden ist, die ämtliche Mittheilung des Original-Prüfungsactes erbitten, oder endlich die ämtlich versiegelten Aufgaben, welche zur Prüfung der Competenten für die erledigte Casse-dienst-Stelle bestimmt sind, der Behörde desjenigen Kronlandes, in welcher sich der Competent befindet, mit dem Ersuchen übermachen, daß der Bittwerber hiernach durch den dortigen Casse-Oberbeamten geprüft und sodann das Resultat im Originale übergeben werden möchte.

Nur Quiescenten, welche während ihrer früheren activen Dienstleistung entweder Cassen geführt, oder andere mit Verrechnung verbundene Aemter besorgt haben, und sich mit befriedigenden Zeugnissen hierüber auszuweisen vermögen, sind, sobald dieselben um einen Cassedienst, für welchen sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sich bewerben, von Ablegung der bei der ersten Anstellung im Cassefache angeordneten Prüfung nach dem Hfkmrd. v. 4. November 1828 befreit.

§. 41.

d) Für Anstellungen bei der Verwaltung der Staatsgüter.

Die Zulassung zur unentgeltlichen Amtspraxis bei den **Domänen-Verwaltungsämtern** setzt nach dem Hfkmrd. vom 11. Jänner 1822 (nied. öst. Pr.G.S. Bd. 4. S. 11) ein wenigstens 17jähriges Alter der Bewerber, die gehörig nachgewiesene Ausbildung durch Schulbesuch, eine gute Handschrift und einen ganz tadellosen Ruf, so wie die Mittel zum Unterhalte der Individuen bis zur etwa erfolgenden besoldeten Anstellung voraus.

Zu **Oberbeamten auf Staatsgütern** sind nur Leute, die im Wirthschaftsfache bereits vortheilhaft anerkannte praktische Beweise abgelegt haben, anzustellen, und auch hier der Vorgang zu beobachten, daß von kleineren Amtirungen die Beförderung immer auf größere geschehe, die Neulinge von der unteren Stufe zu dienen anfangen, immer aber sich über die erworbenen ökonomischen Kenntnisse, das Rechnungswesen und die vollständige Inhabung der Normalien bei weiteren Beförderungen im Wirthschaftsfache standhaft auszuweisen haben (Hfkmrd. vom 10. October 1791).

§. 42.

e) Für den Consulardienst.

Zum Zwecke der speciellen praktischen Ausbildung jüngerer Staatsdiener für den Consulardienst wurden bei dem Handels-Ministerium acht **Consular-Elevenplätze** creirt, welche dem Status der Concepts-Adjuncten einverleibt sind und deren Besetzung nach Maßgabe des Bedarfes für den Consulardienst Statt findet. Die Consular-Eleven genießen den Gehalt als Concepts-Adjuncten und rücken nach ihrem Dienstalter in dieser Eigenschaft in den Gehaltsstufen vor. Der unverehelichte Stand ist nicht nur eine Vorbedingung zur Aufnahme als Consular-Eleve, sondern bildet auch ein für die Dauer des Verbleibens in dieser Eigenschaft geltendes Erforderniß. Weitere Bedingungen zur Erlangung einer Consular-Elevenstelle sind: Ein Alter unter dreißig Jahren; die mit gutem Erfolge absolvirten juridisch-politischen Studien; eine im Staatsdienste im Conceptsfache vollstreckte wenigstens Einjährige Dienstleistung bei Behörden, wo die Gelegenheit gegeben ist, sich von der Gliederung und dem Geschäftskreise der Regierungs-Organe und den Formen der Geschäftsbehandlung genaue Vorkenntnisse zu erwerben;

empfehlende geistige Befähigung und fleckenlose Moralität; die vollständige Kenntniß der deutschen, italienischen und französischen Sprache; die Ablegung einer schriftlichen Concurs-Prüfung. Zu dem schriftlichen Concurse werden nur jene Bewerber zugelassen, von welchen die übrigen Erfordernisse bereits erwiesen sind. Die Abhaltung des Concurses findet beim Handels-Ministerium Statt, und es wird den zugelassenen Bewerbern der Zeitpunkt jederzeit bekannt gegeben. Die Bewerber haben bei diesem Concurse unter ämtlicher Aufsicht drei ihnen vorgelegte Aufgaben oder Fragen schriftlich zu lösen, nämlich: eine aus dem europäischen Völkerrechte oder insbesondere über die Handels- und Schifffahrtsverträge Oesterreichs mit auswärtigen Staaten; eine aus den österreichischen Gesetzen und Vorschriften, über die Seeschifffahrt; eine aus der National-Oekonomie, oder dem österreichischen Zoll- und Handelssysteme, oder der österreichischen Handels- und Industrie-Statistik. Eine dieser Aufgaben ist in deutscher, die andere in italienischer, die dritte in französischer Sprache zu bearbeiten. Die Prüfung der Ausarbeitungen wird beim Handels-Ministerium vorgenommen und ihr Ergebniß dient im Zusammenhange mit den anderen Erfordernissen zum Anhaltspunkte bei der Ernennung von Consular-Eleven. Bei dieser Ernennung sollen unter den Bewerbern jene im Vorzuge berücksichtiget werden, welche nebst den allgemeinen Erfordernissen über eine mehrere, die Qualification für den Consular-Dienst erhöhende Ausbildung, als welche namentlich der Besitz ausgedehnterer Kenntnisse im Fache des Handels und der Industrie, die gesetzliche Befähigung zur Ausübung des österreichischen Richteramtes in civil- und strafrechtlichen Angelegenheiten, die gutbestandenen politischen Amtsprüfungen, die Kenntniß noch anderer Sprachen außer den obbenannten und zwar, namentlich von National-Sprachen der an die Türkei gränzenden Länder des Kaiserreiches oder der österreichischen Seeküsten-Gebiete, oder von orientalischen Sprachen mit Einschluß der griechischen sich auszuweisen vermögen. Für Zöglinge der orientalischen Akademie sind von den 8 Eleven-Plätzen drei vorbehalten, und dieselben sind nur zur Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien auf dieser Akademie durch die Zeugnisse derselben verpflichtet. Die Consular-Eleven haben die specielle Bestimmung, sich in den consularämtlichen Geschäftszweigen umfassende Kenntnisse in praktischer Richtung zu erwerben. Sie werden zu diesem Zwecke theils in ihrer Stellung beim Handels-Ministerium verwendet, theils der Central-Seebehörde in Triest, theils den Consular-Aemtern, deren Vorsteher wirkliche Staatsdiener sind,

nach Maßgabe ihrer Eignung und des Bedarfes zur Dienstleistung zugewiesen. In der Regel hat eine mindestens einjährige Zuweisung und Dienstleistung bei der Central-Seebehörde in Triest den Anfang zu bilden, woselbst sie in der Geschäftsabtheilung für Handel, Industrie, Schifffahrt, Consular-Sachen und auch zeitweise bei den untergeordneten Hafen- und Sanitäts-Aemtern zu verwenden sind; es hat dann die Einberufung zum Handels-Ministerium zu folgen, wo ihnen die Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in den mit dem Consular-Dienste zusammenhängenden Geschäftszweigen geboten wird; endlich hat die Zuweisung zu den Consular-Aemtern zu erfolgen. Die Vorsteher von Consularämtern, denen nach ihrer Kategorie und Amtswirksamkeit Eleven zur Dienstleistung zugewiesen werden, haben im Falle einer solchen Zuweisung und auf vorläufiges Ansuchen des zugewiesenen Eleven für dessen anständige Unterkunft und Beköstigung nach seiner Ankunft, gegen eine mit seinem Einkommen vereinbarliche Vergütungsleistung auf so lange Zeit das Geeignete vorzukehren, bis der neue Ankömmling sich im Stande befindet, für die fernere, seinen Verhältnissen angemessene Bedeckung dieser Bedürfnisse selbst Vorkehrung zu treffen. Den Consular-Eleven ist nach Maßgabe ihrer Befähigung, dienstlichen Leistungen und Dienstzeit, so wie ihrer empfehlenden persönlichen Eigenschaften überhaupt, die nächste Anwartschaft auf die zu besetzenden besoldeten Dienstplätze minderer Kategorie im Consularfache, namentlich auf Kanzler- und Dolmetschstellen, und sodann in weiterer Aussicht auf höhere Consular-Anstellungen zugestanden und außerdem soll auf sie auch bei Besetzung von Dienstplätzen im Ministerium des Handels und der Gewerbe, und bei der Central-Seebehörde in Triest die geeignete Rücksicht genommen werde (a. h. Entschl. v. 20. October 1849, Nr. 424 des R. G. Bl.).

§. 43.

f) Für Anstellungen im Hafen- und See-Sanitäts-Dienste.

Jedermann, der eine Bedienstung im See-Sanitätsfache erhalten will, hat sowohl, wenn es sich um die Stelle eines wirklichen See-Sanitätsbeamten, als auch um die eines Inspections-Quardians oder eines eventuellen Wächters handelt, sich einer der relativen Wichtigkeit des Dienstpostens angemessenen **Prüfung** aus den See-Sanitäts-Vorschriften zu unterziehen. Die Prüfungen aller See-Sanitätsbeamten und Inspections-Quardiane werden bei der Central-Seebehörde oder von den

Inspectoren abgehalten; die eventuellen Wächter werden bei den Centralämtern oder Aemtern, Deputationen oder Lazareths-Directionen geprüft, wo sie aufgenommen werden sollen. Uebrigens steht es der Central-Seebehörde frei, zur Prüfung von See-Sanitätsbeamten und Inspections-Quardianen nicht nur die Inspectoren, sondern jedes andere dazu geeignete Organ der See-Sanitäts-Verwaltung für einzelne Fälle oder zeitweise zu ermächtigen (§. 52 der k. Vdg. vom 15. Mai 1851, Nr. 165 des R. G. Bl.).

Bei allen Anstellungen und Beförderungen von Hafen- und See-Sanitätsbeamten ist wie bei Anstellungen überhaupt auf strenge Moralität und Rechtlichkeit, dann aber auch auf Sprachkenntnisse, gründliche Vertrautheit mit allen jene Verwaltungszweige regelnden Gesetzen und Vorschriften und auf praktische Erfahrung Rücksicht zu nehmen. Die Hafencapitäne, so wie die Hafenlieutenants sollen aus dem Stande des Seedienstes, vorzüglich unter den geprüften und erprobten Schiffscapitänen gewählt, und bei sonst gleichen Verhältnissen die Offiziere der k. k. Kriegsmarine und die mit der Ehrenflagge ausgezeichneten Mercantil-Capitäne bevorzugt werden. Die Cassebeamten bei den Central-Hafen- und See-Sanitätsämtern müssen sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Casse-Prüfung (s. oben §. 39) ausweisen (§. 59 ebd.). Zu Hafenlootsen, dann zu Boots- und Unterbootsmännern können nur solche Individuen gewählt werden, welche bereits durch längere Zeit auf österreichischen Schiffen gedient und als vollkommen brauchbar und verläßlich sich erprobt haben, auch sowohl der italienischen, als, wo eine andere Sprache üblich ist, der Landessprache mächtig sind. Das Lesen und Schreiben der italienischen Sprache ist für die Boots- und Unterbootsmänner als nothwendiges, für die Lootsen als ein wünschenswerthes Erforderniß festgesetzt. Gewesenen Matrosen der Kriegs-Marine und solchen Individuen, welche auch einer oder der andern fremden Sprache mächtig sind, gebührt bei sonst gleichen Verhältnissen der Vorzug vor andern Bewerbern (§. 62 ebd.). Um als Sanitäts-Inspections-Quardian angestellt zu werden, soll das bezügliche Individuum schon längere Zeit als eventueller Sanitätswächter gedient und dabei als vollkommen brauchbar und verläßlich sich erprobt haben, überdieß des Lesens und Schreibens in italienischer Sprache vollkommen kundig, und jedenfalls auch der Landessprache, wo diese eine andere als die italienische ist, mächtig sein. Wenn in Ermangelung geeigneter eventueller Wächter andere Individuen als Sanitäts-

Inspections-Quardiane angestellt werden sollen, müssen dieselben ihre Befähigung zum See-Sanitätsdienste auf vollkommen befriedigende Weise darthun (§. 65 ebd.).

Bei der Aufnahme von Lazareths- und Reinigungsdienern ist bei sonstiger Tauglichkeit auf ausgediente Militärs vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Die fähigsten, des Lesens und Schreibens in italienischer Sprache kundigen, jedenfalls der Landessprache mächtigen und in den Vorschriften ihres Dienstes gehörig bewanderten Reinigungsdiener sind zu eventuellen Wächtern bei den Lazarethen zu ernennen, so oft eine Vermehrung derselben wirklich nothwendig ist; die Centralämter, Aemter und Deputationen erwählen ihre eventuellen Wächter aus solchen Individuen, deren Moralität und Rechtlichkeit erwiesen und deren sonstige Brauchbarkeit für den Dienst durch die oben angeführte Prüfung erprobt ist (§. 68 ebd.).

§. 44.

g) Für den Baudienst.

Um tüchtige Kräfte für den **Baudienst** zu gewinnen, wurde durch den Erlaß des Handels-Ministeriums vom 13. März 1850, Nr. 118 des R. G. Bl. das Institut der Bau-Eleven eingeführt, und die Bestimmung getroffen, daß jeder Bewerber um einen Baudienst sich einer eigenen Staatsprüfung aus den einschlägigen Fächern unterzogen haben müsse. Der Bewerber um eine Bau-Elevenstelle hat seine für die Beschwerden des Baudienstes geeignete Körperbeschaffenheit durch ärztliche Zeugnisse darzuthun und nachzuweisen, daß er als Vorbildung erlernt habe: die grammatikalische Kenntniß der eigenen Sprache, dann der Geschäftssprache des Bauamtes, bei welchem er zunächst die Aufnahme ansucht; Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Statistik. Die Erwerbung dieser Kenntnisse kann auf was immer für eine Art geschehen sein, wenn solche nur befriedigend bewährt sind. Die Kenntniß mehrerer Sprachen gibt Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung. Ferner muß der Bewerber folgende Fach-Wissenschaften sich eigen gemacht haben: Elementar-Mathematik, höhere Mathematik mit Differenzial- und Integral-Rechnung und analitischer Geometrie, darstellende Geometrie, praktische Geometrie, Physik, allgemeine Chemie, Mineralogie, Mechanik und Maschinenlehre, die Bauwissenschaft in den drei Zweigen des Land-, Straßen- und Wasserbaues, Baukunst, Zeichenkunst überhaupt und in

ihrer verschiedenen technischen Anwendung. Die Nachweisung hat durch Prüfungs-Zeugnisse von Vorstehern öffentlicher Lehr-Anstalten oder Militär-Instituten zu geschehen (§. 2 des o. a. Ges.). Die Erlangung einer wirklichen Anstellung im Staatsbaudienste ist durch die mit Erfolg abgelegte **Staatsprüfung** bedingt. Diese Prüfungen werden jährlich einmal und zwar im Winter bei den Bau-Directionen in den Kronländern abgehalten. Die Candidaten haben wenigstens sechs Wochen vor dem allgemein zu verlautbarenden Prüfungstermine bei der Bau-Direction, bei welcher sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, ihr schriftliches Gesuch einzureichen. Um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, muß der Bau-Eleve in dieser Eigenschaft wenigstens ein Jahr verwendet worden sein. Zur Staatsprüfung werden übrigens auch alle jene Personen zugelassen, welche, ohne Bau-Eleven zu sein, sich über die oben angeführten Erfordernisse bei der General-Bau-Direction ausweisen, und mindestens eine dreijährige entsprechende Verwendung bei Privatbauten darthun. In diesem Falle wird die Bewilligung zur Ablegung der Staatsprüfung auch ohne die erklärte Absicht des Candidaten, in den Staatsdienst treten zu wollen, ertheilt (§§. 5—8 ebd.). Gegenstand der Staatsprüfung sind die drei Baufächer und die praktische Geometrie. Die Prüfung findet mündlich und schriftlich, dann durch Bearbeitung von Projecten statt. Der mündlichen Prüfung beizuwohnen ist jedem Bau-Beamten und Eleven gestattet. Die Wahl der mündlichen Fragen, so wie die Dauer des mündlichen Prüfungs-Actes ist der Prüfungs-Commission überlassen. Die schriftlichen Fragen und die von den Candidaten zu bearbeitenden Projecte werden von den Bau-Directionen jährlich rechtzeitig im Wege der General-Bau-Direction dem Ministerium in Vorschlag gebracht, welches die gewählten Fragen und Projecte versiegelt auf demselben Wege den einzelnen Bau-Directionen zurücksenden läßt, die von den Prüfungs-Commissären in Gegenwart der Candidaten erst dann entsiegelt werden dürfen, wenn sie den Letzteren zur schriftlichen Beantwortung oder Bearbeitung übergeben werden. Die schriftliche Lösung der gestellten Fragen und die Bearbeitung der Projecte hat im Amts-Locale der Bau-Direction unter ämtlicher Ueberwachung ohne Besprechung über die Prüfungsgegenstände und ohne Benützung von Büchern oder Schriften zu geschehen. Die schriftliche Prüfung dauert drei Tage, indem an jedem Tage Fragen aus einem der drei Bauzweige, jedoch nur in solchem Umfange gestellt werden, daß sie jedesmal während eines halben Tages, d. i. binnen 6 Arbeitsstunden, schriftlich beantwortet

werden können. Auch die anzufertigenden Projecte sollen für jeden Candidaten Aufgaben aus allen drei Baufächern umfassen. Die Skizzen zu jedem Entwurfe, welche die von dem Candidaten gewählte Anlage des Baues und die Anordnung aller wesentlichen Theile desselben zu versinnlichen hat, und von welcher später nicht mehr abgegangen werden darf, muß am 1ten Tage zu Stande gebracht werden; für die Ausarbeitung werden hinsichtlich der Aufgabe aus jedem Bauzweige höchstens acht Tage eingeräumt (§§. 11—18 ebd.). Gleichzeitig mit der Uebersendung der schriftlichen Fragen und Aufgaben wird für jedes Kronland, wo sich laut der Anzeige der Baudirection Candidaten gemeldet haben, die **Prüfungs-Commission** bestellt. Sie besteht aus drei im Staatsdienste stehenden Baubeamten. Der Vorsitzende wird über Vorschlag der General-Baudirection vom Ministerium, die beiden Beisitzer von der General-Baudirection ernannt (§. 19 ebd.). Das Ergebniß der Prüfung ist von der Commission im Zusammenhange, jedoch mit gehöriger Berücksichtigung der in Einzelnheiten mehr oder minder hervorgetretenen besonderen Befähigung zu beurtheilen. Dieses Urtheil findet seinen Ausdruck in den Bezeichnungen: „Nicht befähigt," — oder: „Befähigt" — oder: „Vorzüglich befähigt." Wer als nicht befähigt erkannt wurde, kann sich im nächsten oder einem späteren Jahre abermal der Prüfung unterziehen; bei einer Baubehörde in Verwendung stehende Bau-Eleven dürfen die Wiederholung der Prüfung nicht über das zweite Jahr verzögern. Wenn bei der zweiten Prüfung über den Candidaten abermal die Nichtbefähigung ausgesprochen wird, so darf er zu keiner weiteren Prüfung zugelassen werden. Ein Bau-Eleve, der sich in diesem Falle befindet, wird seiner Verwendung enthoben (§§. 20—22 ebd.).

Die Prüfungszeugnisse werden sogleich von der Commission ausgefertigt, von allen Prüfungs-Commissären unterzeichnet und dem Geprüften zugestellt. Gleichzeitig übersendet die Commission das Prüfungs-Protocoll über den beobachteten gesammten Vorgang an die General-Bau Direction, welche dasselbe dem Ministerium zur Bestätigung vorlegt, die bei den Staatsprüfungen durch ein Diplom ertheilt wird.

Die General-Baudirection muß die Namen der als nicht befähigt erkannten Candidaten sämmtlichen Bau-Directionen bekannt geben, um zu verhindern, daß dieselben nicht öfter als zweimal bei verschiedenen Bau-Directionen zur Prüfung zugelassen werden (§§. 23—25 ebd.).

Der §. 10 des Ges. enthält die nöthigen vorübergehenden Bestimmungen in Ansehung der im Staatsdienste bereits angestellten Baubeamten.

§. 45.

h) Für den Staats-Postdienst.

Die Bedingungen zum Eintritte in den **Staats-Postdienst** und die Vorschriften über die bezüglichen **Staatsprüfungen** sind in dem Erlasse des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 23. April 1850, Nr. 247 des R. G. Bl. enthalten.

Jeder Candidat für den Staatspostdienst muß das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben und eine gesunde Körperbeschaffenheit nachweisen; er hat ferner das Absolutorium über die an einem inländischen Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände beizubringen.

Diesen Lehranstalten werden gleichgehalten: die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die Ingenieur-Akademie in Wien, die Handels- und nautische Akademie in Triest, dann die Cadetten-Compagnien zu Olmütz und Graz und die Pionnier-Schule zu Tulln (Min. Erl. v. 2. September 1850, Nr. 340 des R. G. Bl.), so wie das Marine-Collegium zu Triest (Min. Erl. v. 27. September 1850, Nr. 368 des R. G. Bl.).

Der Candidat hat die grammatikalische Kenntniß seiner Muttersprache und der Geschäftssprache des Postamtes, bei welchem er zunächst die Aufnahme ansucht, durch ein legales Zeugniß nachzuweisen. Wenn er außerdem auch noch die Kenntnisse anderer Sprachen, insbesondere der italienischen oder französischen, nachweiset, so gibt ihm dies vor gleichen Bewerbern den Vorzug. Wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in die Amtscandidatur tritt, so hat er über seine Beschäftigung während dieser Zeit und über sein Wohlverhalten sich glaubwürdig auszuweisen (§§. 1—4 des o. a. Ges.).

Die Aufnahme findet mittelst Aufnahmsbescheides in der Eigenschaft als Post-Aspirant und zwar nur auf Probe und in der Regel nur auf die Dauer eines Jahres Statt. Dieses Aspirantenjahr, welches nicht als Staatsdienstzeit zählt, hat zum Zwecke, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Candidat die erforderlichen Eigenschaften und auch den inneren Beruf besitze, sich zu einem vollkommen tauglichen Postbeamten heranzubilden; zeigt sich das Gegentheil, so kann der Aspirant auch schon vor Ablauf des Probejahres von seiner Dienstesverwendung entfernt werden, so wie es auch jedem Aspiranten frei steht, ohne Angabe des Beweggrundes auszutreten, in welchem Falle er seinen Austritt schriftlich anzuzeigen hat.

Hat der Post-Aspirant während des Probejahres genügende Beweise seiner Befähigung im Allgemeinen geliefert, und ein solches Verhalten an den Tag gelegt, welches wahrhafte Neigung zu dem gewählten Berufe erkennen läßt, so ist derselbe behufs der Aufnahme als Post-Eleve der Eleven-Prüfung zu unterziehen. Außerdem können Personen, welche die für eine Anstellung bei der Postanstalt vorgeschriebenen Studien zurückgelegt haben, die sonst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, und bei einer andern Behörde, oder Amte bereits ein volles Jahr im Staatsdienste nach ihrer Beeidigung zu völliger Zufriedenheit sich verwendet haben, auch ohne vorausgegangene probeweise Verwendung bei einem Postamte zur Posteleven-Prüfung zugelassen werden (Min. Erl. v. 14. September 1850, Nr. 353 des R. G. Bl.). Nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung wird der Post-Aspirant im ungünstigen Falle als unbrauchbar mittelst einer schriftlichen Weisung jeder ferneren Verwendung enthoben, im günstigen Falle aber erfolgt seine Aufnahme als Post-Eleve nach Maß der erledigten Plätze durch ein besonderes Ernennungs-Decret, und es ist der Post-Aspirant verpflichtet, bis zur Einreihung in die Zahl der systemisirten Post-Eleven sich fortan im Postdienste zu verwenden (§§. 5—7 des o. a. Ges.).

Zur Erlangung einer wirklichen Anstellung im Postfache hat der Post-Eleve nach einer mindestens einjährigen und längstens dreijährigen Elevenzeit die praktische Officialsprüfung abzulegen. Hat der Post-Eleve bei der Officialsprüfung über seine vollkommene Befähigung zum wirklichen Postbeamten keine hinreichenden Beweise gegeben, so wird demselben ein weiterer Vorbereitungstermin von höchstens einem Jahre gestattet, nach dessen Ablauf er einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, und wenn er auch bei dieser nicht gut besteht, aus dem Staatspostdienste zu entfernen ist. Hat der Post-Eleve die Officialsprüfung gut bestanden, so erlangt er dadurch das Recht, sich um Verleihung einer statusmäßigen Post-Officialsstelle oder in so fern er die juridisch-politischen Studien absolvirt hat, auch um eine Concepts-Adjunctenstelle bei der General-Direction der Communicationen zu bewerben. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der vorkommenden Erledigungen mit Rücksicht auf Fähigkeit und Verwendung des Bewerbers während der Elevendienstzeit, welche sodann als Staatsdienstzeit eingerechnet wird (§§. 11—13 ebd.).

Behufs der weiteren Beförderung im Manipulationsfache zu Controlors-, Cassiers- und Postamtsvorstehers-Posten bedarf es keiner neuerlichen Prüfung. Bei Besetzung dieser Stellen hat weniger die Dauer als

die Art der Dienstleistung, die erprobte Geschäftstüchtigkeit, die thatsächlich bewährte Leitungsgabe, so wie überhaupt die Tadellosigkeit des Bewerbers im Amte und dessen moralisches und äußeres Verhalten im Verkehre mit dem Publicum zu entscheiden (§. 14 ebd.).

Hält sich ein Postbeamter für befähigt und fühlt er den inneren Beruf dazu, auch im administrativen Postfache mit gutem Erfolge wirken und in diesem Zweige ersprießliche Dienste leisten zu können, so steht es ihm frei, zu diesem Behufe um die Zulassung zur höheren Administrativ-Prüfung einzuschreiten, wobei er eine durch allseitige Brauchbarkeit, besonderen Diensteifer und tadelfreies Verhalten ausgezeichnete, mindestens dreijährige Post-Officials-Dienstzeit nachzuweisen hat, welcher eine gleichartige Dienstleistung von derselben Dauer in der Eigenschaft als Concepts-Adjunct der General-Direction für die Communicationen gleichgehalten wird (§. 15 ebd.).

Die Administrativ-Prüfung ist vorgeschrieben zur Erlangung von Concipisten-, Secretärs und Rathsstellen- bei der 2ten Abtheilung der General-Direction der Communicationen für das Postwesen, dann für die Stelle des Directors, so wie des Adjuncten des Curs-Bureau, von Secretärs-, Adjuncten- und Directorsstellen bei den Post-Directionen und von Post-Commissärsstellen.

Wenn der Prüfungs-Candidat bei der Administrativ-Prüfung nicht gut besteht, so wird demselben zur besseren Vorbereitung und Ergänzung des ungenügenden Wissens ein weiterer Termin von mindestens einem und höchstens zwei Jahren ertheilt; wenn er aber auch bei der wiederholten Prüfnng nicht entspricht, so ist er als ungeeignet für den Administrativdienst von der Competenz für Administrativstellen auszuschließen, wodurch jedoch seine Beförderung im Manipulationsfache nicht behindert wird.

Durch den günstigen Ausfall der Administrativ-Prüfung erlangt der Postbeamte die Competenzfähigkeit für Administrativ-Posten (§§. 16—18 ebd.).

Als Post-Expeditor darf Niemand in Eid genommen werden, der sich nicht über eine genügende Schulbildung, und die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Post-Manipulations- und Rechnungsgeschäfte auszuweisen vermag (Vorschrift v. 9. April 1801, neuerdings in Erinnerung gebracht durch Hfkmrd. v. 19. April 1826). Bei der Post-Expeditorsprüfung ist vorzugsweise darauf zu sehen, ob der Candidat durch den in der Post-Manipulation erhaltenen praktischen Unterricht,

welcher mindestens drei und höchstens sechs Monate zu dauern hat, sich so viele Kenntnisse erworben habe, daß ihm die selbstständige Besorgung eines einfachen Postamtes mit Beruhigung überlassen werden könne.

Post-Expeditoren, welche sich durch Befähigung, strenge Ordnung und Pünctlichkeit im Dienste, so wie durch ein anständiges und gefälliges Benehmen gegen das Publicum auszeichnen, wurde ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß sie den Post-Eleven gleichgehalten werden, wenn sie außer der Deutschen noch einer anderen in Oesterreich gangbaren Sprache mächtig sind, die Cautionsfähigkeit nachweisen und das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Post-Expeditoren, welche diese Bedingungen nachweisen, dürfen nach einer mindestens dreijährigen Expeditorszeit zur Offizials-Prüfung mit Nachsicht der ihnen allenfalls mangelnden Studien zugelassen werden. Wenn ein Post-Expeditor bei der Officialsprüfung nicht gut besteht, wird ihm deren Wiederholung nicht gestattet. Bei dem günstigen Ausfalle der Officials-Prüfung erlangt der Post-Expeditor das Recht, sich um eine systemmäßige Post-Officialsstelle zu bewerben, und es ist in vorkommenden Erledigungsfällen auf einen solchen Candidaten mit Rücksicht auf die Ansprüche und im Verhältnisse zur Zahl der concurrirenden Post-Eleven thunlicher Bedacht zu nehmen. Die Staatsdienstzeit ist in einem solchen Falle vom Tage der Beeidigung als Post-Official zu berechnen.

Zur Administrativ-Prüfung sind die aus der Classe der Post-Expeditoren hervorgegangenen Post-Officiale nur in dem Falle zuzulassen, wenn sie die für den Eintritt in den Staats-Postdienst vorgeschriebenen Studien nachweisen (§§. 19—24 ebd.).

Post-Expeditoren von minderer Befähigung, aber sonst guter Verwendung haben Anspruch auf Aushilfsconducteurs-Stellen, wenn sie eine fünfjährige zufriedenstellende, ununterbrochene Dienstzeit im Postfache nachweisen, dann außer der Deutschen noch einer anderen in Oesterreich gangbaren Sprache mächtig und cautionsfähig sind (§. 25 ebd.).

Um die Zulassung zur Eleven- und Officials-Prüfung hat der Candidat bei derjenigen Post-Direction, in deren Bezirke er in Verwendung steht, um die Zulassung zur Administrativ-Prüfung aber im Wege seiner vorgesetzten Behörde bei der General-Direction der Communicationen mittelst eines besondern Gesuches einzuschreiten und die vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Die betreffende Behörde hat das Gesuch zu prüfen, bei allfälligen Zweifeln die näheren Erhebungen zu pflegen, und bei erkannter Zulässigkeit den Bewerber mittelst Bescheides

von der ertheilten Bewilligung unter Angabe des Tages, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, in Kenntniß zu setzen, und gleichzeitig die Prüfungs-Commission zu verständigen. Bei der Würdigung von Einschreiten der Post-Expeditoren um Zulassung zur Officialsprüfung hat die Post-Direction im Einvernehmen mit dem Post-Commissär des Bezirkes, in welchem der Bewerber als Post-Expeditor fungirt, vorzugehen.

Die Prüfungs-Commissionen für die Eleven- und Officials-Prüfungen sind in dem Amtssitze der Post-Direction eines jeden Kronlandes, jene für die Administrativ-Prüfung in Wien als dem Amtssitze der General-Direction der Communicationen aufgestellt.

Die Commission für die Eleven- und Officials-Prüfung besteht aus dem jeweiligen Post-Director oder dessen Adjuncten als Vorsitzenden und Leiter der Prüfung, aus dem Manipulationsvorstande oder einem höheren Beamten des Localpostamtes im Sitze der Postdirection und aus dem Postcommissär desjenigen Bezirkes, dessen Amtssitz in jenem der Postdirection oder demselben zunächst sich befindet. Außerdem ist der Commission für die Eleven-Prüfung noch ein lehrbefugter Sprachkundiger bezüglich derjenigen Sprache, deren Kenntniß der Prüfungs-Candidat zu besitzen angibt, beizuziehen (§§. 26—29 ebd.).

Die Commission für die Administrativ-Prüfung besteht aus dem General-Postdirector als Vorsitzenden und Prüfungsleiter oder dessen Stellvertreter; aus einem Mitgliede der 1ten Abtheilung für den Eisenbahnbetrieb; aus einem Mitgliede der 2ten Abtheilung für das Postwesen; aus einem Mitgliede der Telegraphen-Abtheilung; aus dem Vorstande der Rechnungsabtheilung der General-Direction für die Communicationen und aus dem Rechtsconsulenten (§. 30 ebd.).

Die Eleven-Prüfung, welche mündlich und schriftlich ist, hat zum Zwecke, die theoretischen Schul- und Sprachkenntnisse, letztere durch mündliche Conversation und einen schriftlichen Aufsatz, dann insbesondere den Umfang seines geographischen Wissens und seiner Rechnungsfertigkeit in Anwendung auf das praktische Bedürfniß zu erproben, so wie den Grad seiner Capacität überhaupt und seiner Conceptsfähigkeit insbesondere durch schriftliche Aufsätze zu ermitteln.

Die Officials-Prüfung, welche bloß mündlich vorzunehmen ist, hat alle Zweige des Manipulations-, Casse- und Rechnungsdienstes zu umfassen und sie bezweckt, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Post-Eleve oder Post-Expeditor sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse in den

genannten Fächern angeeignet, deren Zusammenhang und Ineinandergreifen aufgefaßt, ob er den Sinn und Zweck aller auf die Manipulation Bezug nehmenden Vorschriften zu beurtheilen und richtig anzuwenden gelernt habe und überhaupt im Stande sei, in jeder Abtheilung der Manipulation selbstständig und mit der erforderlichen Fertigkeit arbeiten zu können. Auch muß der Candidat darthun, daß er sich vom Wagen- und Straßenbau, wie von der Pferdekunde jene Elementarkenntnisse erworben habe, welche für den praktischen Postdienst, insbesondere für die Functionen eines Post-Commissärs unerläßlich sind.

Die Administrativ-Prüfung, welche mündlich und schriftlich ist, hat zum Gegenstande die wesentlichsten bei der Postanstalt geltenden Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze, die Special-Vorschriften für die einzelnen Post-Administrationszweige, die Verwaltungsnormen rücksichtlich der andern Communicationsmittel (Eisenbahnen und Telegraphen) und ihren Zusammenhang mit der Post-Administration, das Verhältniß der Staatspost zu den Privateisenbahn-Gesellschaften, die Berührungspuncte der Post-Administration mit der Finanzverwaltung, die allgemeinen Umrisse der Reichsverfassung, der politischen und Rechtsverwaltung im österreichischen Staate und nationalökonomische Fragen mit Bezug auf das Post- und Transportwesen, endlich eine größere schriftliche Ausarbeitung, welche in actenmäßiger Darstellung und motivirter Entscheidung über praktische Fälle bestehen soll. Bei dieser Prüfung kommt es hauptsächlich darauf an, zu erfahren, ob der Candidat eine höhere Anschauung von seinem Fache, genügende Kenntnisse von dem Zusammenhange mit den verwandten Administrationszweigen und überhaupt jenen Ueberblick der inneren Verhältnisse des österreichischen Staates sich erworben hat, der für jeden gebildeten Staatsbeamten unerläßlich und Zeuge ist von reifem Urtheile und Selbststudium (§§. 31—33 ebd.).

Bei jeder Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem die gestellten Fragen und die Art der Beantwortung jeder einzelnen Frage ersichtlich zu machen sind; am Schlusse desselben hat die Commission ihr von sämmtlichen Mitgliedern zu unterfertigendes Gutachten über den zu ertheilenden Calcül „gut“ oder „vorzüglich befähigt,“ oder über die Zurückweisung des Candidaten, über dessen Ausschließung von der Wiederholung der Prüfung, oder über die Ertheilung eines weiteren Vorbereitungstermines beizusetzen. Der Beschluß der Prüfungscommission wird mit Stimmenmehrheit gefaßt (§. 34 ebd.).

Ueber die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung wird dem Can-

didaten von dem Post-Director und beziehungsweise von dem General-Post-Director ein ämtliches Zeugniß ertheilt, in welchem das Ergebniß der Prüfung durch den Calcül gute oder vorzügliche Fähigkeiten auszudrücken ist (§. 35 ebd.).

Sämmtliche Prüfungen sind unentgeltlich, und es werden die Postbeamten als Zuhörer zugelassen (§. 36 ebd.). Die erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind in den §§. 37—43 des Gesetzes enthalten.

§. 46.

i) Für die Aufnahme in den Staatsforstdienst.

Zur Aufnahme in den **Staatsforst-Beamtendienst** sind nur diejenigen Personen geeignet, welche die durch die Minist. Vdg. v. 16. Jänner 1850, lit. A., Nr. 63 des R. G. Bl. eingeführte Staatsprüfung für Forstwirthe mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden muß man das 22te Lebensjahr vollendet haben und die nöthige theoretische und praktische Vorbildung nachzuweisen vermögen. Das gedachte Gesetz schreibt in dieser Beziehung als nothwendig vor: entweder mit gutem Erfolge zurückgelegte Studien an einer öffentlichen Forstschule und hierauf erfolgte zweijährige ununterbrochene, jedoch mit gehöriger Abwechslung verbundene praktische Verwendung im äußern und innern Forstdienst, bei gleichzeitiger weiterer theoretischer Ausbildung durch eigene Studien; — (Ein Jahr dieser praktischen Verwendung kann nachgesehen werden, wenn der Candidat schon vor Eintritt in die Forstschule durch zwei Jahre im praktischen Forstdienste beschäftiget war; oder wenn er nach absolvirter Forstschule noch durch ein Jahr auf einer Universität oder einer allgemeinen technischen Akademie den Studien zu seiner weiteren Ausbildung obgelegen ist. Die auf die Forstschule folgende praktische Verwendung muß jedoch in letzterem Falle vorzugsweise im Walde selbst stattgefunden haben) — oder Nachweisung jener Vorstudien, welche für den Eintritt in eine öffentliche Forstschule gefordert werden, und der Widmung von fünf Jahren zur Aneignung der nöthigen forstlichen Kenntnisse, gleich viel, ob diese zum Theile in Privatschulen, oder durch Frequentirung forstlicher Vorträge an Universitäten oder technischen Akademien, oder blos durch Selbststudium, jedenfalls aber in Verbindung mit praktischer Verwendung und wirklicher Dienstesleistung erworben wurden (§. 4 des o. a. G.).

Die Staatsprüfung selbst wird immer im Herbste und zwar in

den größeren Kronländern regelmäßig jedes Jahr, in den kleineren Kronländern aber abwechslungsweise in den betreffenden Hauptstädten abgehalten (§. 5 ebd.).

Die Prüfungs-Commissionen bestehen einschließlich des Vorstandes aus je drei Individuen. Diese werden für jedes Jahr insbesondere erwählt. Das vorsitzende Individuum wird von dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen aus der Reihe der Staatsforstbeamten ernannt. Die beiden übrigen sachverständigen Beisitzer sind dort, wo Landes-Forstvereine bestehen, von diesen, sonst aber von den betreffenden Landwirthschafts-Gesellschaften der Art auszuwählen, daß diese Vereine oder Gesellschaften dem Ministerium je sechs Individuen vorschlagen, von welchen es sodann zwei als Prüfungs-Commissäre und zwei als Ersatzmänner bestimmt (§. 6 ebd.).

Die Prüfung ist eine dreifache. Jeder Prüfungs-Candidat hat nämlich bei der Prüfungs-Commission irgend eine selbst angefertigte Abhandlung oder Ausarbeitung in Betreff eines Fachgegenstandes zu überreichen, und am Schlusse der Prüfung der gedachten Commission alle jene Aufklärungen hierüber zu geben, welche diese verlangt und welche nöthig erscheinen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die fragliche Arbeit der Candidat selbstständig zu liefern vermochte.

Die Prüfung ist ferner zunächst eine schriftliche, bei welcher eine stetige strenge Ueberwachung durch je zwei Prüfungs-Commissäre stattfinden muß. Die Candidaten dürfen sich hierbei keiner wissenschaftlichen Hilfsmittel bedienen, und haben ihre Arbeit, ohne die Prüfungs-Localitäten zu verlassen, innerhalb 12 Stunden zu beenden. Die Fragen zur schriftlichen Prüfung werden von den öffentlichen Forstlehr-Anstalten geliefert und von dem Ministerium ausgewählt. Unmittelbar an die schriftliche Prüfung hat sich des anderen Tages die mündliche anzureihen. Dieselbe wird öffentlich abgehalten und hat in der Regel höchstens zwei Stunden zu dauern. Alle Fragen, sowohl die schriftlichen als die mündlichen haben mehr die praktische Richtung festzuhalten und zunächst und vorzugsweise die Aufgabe eines selbstständigen Forstverwalters zu berücksichtigen (§. 7 ebd.). Nach abgehaltener Prüfung haben die Prüfungs-Commissäre ohne Verzug und ununterbrochen die schriftlichen Ausarbeitungen durchzugehen, und nach Maßgabe des hierauf und auf die mündliche Prüfung gegründeten Urtheiles hat sodann die Abstimmung über die Befähigung der Candidaten zur selbstständigen Wirthschaftsfüh-

rung zu erfolgen. Dieselben werden als nicht befähiget, oder als befähiget, oder als vorzüglich befähiget erklärt (§. 8 ebd.).

Ein als nicht befähiget erkannter Candidat kann sich nach Verlauf eines Jahres abermals zur Prüfung melden. Besteht er auch dann nicht, so ist er für immer abzuweisen. Den als befähiget erkannten Candidaten wird ein Zeugniß hierüber ausgefertiget, und von sämmtlichen Prüfungs-Commissären unterzeichnet.

Ueber den Prüfungsact wird ein Protocoll verfaßt, welches nach Abschluß dieses Actes sammt allen Prüfungsarbeiten an das Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen übermittelt wird.

Für die Zulassung zur Staatsforstprüfung ist von jedem Candidaten vorhinein die Taxe von 10 fl. C. M. zu entrichten (§§. 9—10 ebd.).

Die forstliche Staatsprüfung befähigt zu allen Staats-Forstbeamtenstellen (§. 14 ebd.).

Die Candidaten für den **untergeordneten Forst-Verwaltungsdienst** müssen den Unterricht der Volksschulen genossen haben, und sich nach einer mindestens dreijährigen Praxis als Forstlehrlinge (Forstzöglinge) und zurückgelegtem 20ten Lebensjahre einer eigenen Prüfung unterziehen, welche ebenfalls durch das oben erwähnte Minist. Decr. vom 16. Jänner 1850, lit. B., geregelt wurde.

Diese Prüfungen werden alljährlich zu einer bestimmten Zeit am Sitze der Kreisbehörden von besonderen Prüfungs-Commissionen vorgenommen. Jede Prüfungs-Commission besteht aus drei Commissären, wovon einer den Vorsitz führt; das vorsitzende Individuum wird unmittelbar von dem Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen ernannt. Für die beiden anderen Beisitzer haben die bezüglichen Landes-Forstvereine, oder in Ermangelung von Forstvereinen, die betreffenden Landwirthschafts-Gesellschaften, je sechs sachverständige Individuen vorzuschlagen, aus welchen das Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen zwei als Commissäre und zwei als Ersatzmänner wählt. Die Prüfungen sind öffentlich und werden blos mündlich abgehalten, wiewohl schriftliche Arbeiten, welche mit der Beantwortung mündlicher Fragen ohne zu langen Aufenthalt verbunden werden können, keineswegs ausgeschlossen sind. Die Zeitdauer der Prüfung soll für jeden einzelnen Candidaten drei Stunden nicht übersteigen. Im Uebrigen ist bei diesen Prüfungen analog der Staatsforstprüfung vorzugehen. Es dürfen jedoch nur solche Prüfungsfragen gegeben werden, welche Gegenstände des untergeordneten Verwaltungsdienstes betreffen. Die Candidaten werden als zum unter-

geordneten Verwaltungsdienst nicht brauchbar, oder als brauchbar, oder als sehr brauchbar bezeichnet. Jene, welche nicht brauchbar sind, können nach Verlauf eines oder zweier Jahre wiederholt zur Prüfung zugelassen werden. Wird ein Individuum nochmals als unbrauchbar erkannt, so ist es für immer zurückzuweisen. Den als brauchbar erkannten Candidaten wird ein von sämmtlichen Commissären unterzeichnetes Zeugniß ausgefertigt, das über den Prüfungsact aufgenommene Protocoll aber sammt allen Beilagen bei der Kreisbehörde hinterlegt. Für die Zulassung zur Prüfung ist von jedem Candidaten vorhinein eine Taxe von 5 fl. C. M. zu entrichten (§§. 4—9 des o. a. Ges.).

§. 47.

k) Für das Lehramt an den Volksschulen.

Nach der politischen Verfassung der (deutschen) Volksschulen vom 11. August 1805 (Neunte Auflage vom J. 1847) soll jeder **Lehrer an einer öffentlichen Volksschule** gesunde Sinne, eine gute Aussprache und einen gesunden Körper haben, frei von auffallenden Gebrechen, die ihn bei den Kindern lächerlich machen könnten; er soll einen guten, gesunden Verstand und die Fähigkeit besitzen, sich in eine Sache leicht zu finden; er soll ein gottesfürchtiger Mann sein und die Gegenstände, die er lehren soll, selbst gut verstehen; von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um den Religions-Unterricht des Katecheten in der Schule zu wiederholen. Wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll er nicht allein der deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig sein, ebenso muß er dort, wo der Meßnerdienst mit dem Schuldienste verbunden ist, so viel Fertigkeit im Orgelspielen besitzen, daß er die üblichen Melodien der gesetzlich eingeführten Kirchenlieder fehlerfrei zu spielen im Stande ist (§§. 209—220 der Schul-Verf.). Für die Lehrer der Volksschulen, insbesondere der sogenannten Trivialschulen, wird an den von der Landes-Behörde dazu bestimmten Hauptschulen ein eigener **Präparanden-Curs** abgehalten, der in Oesterreich unter der Enns, Böhmen und Mähren durch Studien-Hofcomm. Decr. v. 7. April 1832, Z. 1430 auf 6, in den übrigen Kronländern auf 3 Monate festgesetzt wurde, und in welchem die Candidaten nach einer insbesondere dazu vorgeschriebenen Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Zu diesem Präparanden-Curse darf Niemand zugelassen werden, der sich nicht mit einem empfeh-

lenden Sittlichkeits-Zeugnisse (und in Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Böhmen und Mähren auch mit einem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge zurückgelegte dritte Hauptschul-Classe) auszuweisen vermag (St. H. C. D. v. 7. April 1832, Z. 1430 und v. 13. Februar 1833, Z. 980).

Nach Vollendung des Curses wird mit den Präparanden in Gegenwart des Schul-Districts-Aufsehers eine Prüfung sowohl theoretisch als praktisch abgehalten, und denen, welche gut bestanden sind, ein Zeugniß darüber ausgestellt, welches von dem Schuldistricts-Aufseher mit dem Beisatze unterfertiget wird, daß der Geprüfte als Schulgehilfe (Unterlehrer) verwendet werden kann (§. 117 der Sch. Verf.).

Hat ein so geprüfter Candidat ein Jahr lang als Gehülfe (Unterlehrer) gedient und das 20te Jahr seines Alters zurückgelegt, so kann er sich dann um die Adjustirung seines Zeugnisses bei seinem Schul-Districts-Aufseher bewerben. Dieser hat ihn strenge zu prüfen und sich überhaupt die genaueste Kenntniß von seiner Tauglichkeit zu verschaffen, und nur wenn er ihn des Lehrerzeugnisses in jeder Rücksicht für würdig befindet, ihn dem Consistorium namhaft zu machen. Bei diesem werden die Candidaten neuerdings mündlich und schriftlich strenge geprüft und erst, wenn sie gut bestanden sind, erhalten sie von dem Schulen-Oberaufseher die Adjustirung ihres Zeugnisses mit der Formel: „Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden“ (§. 120 der Sch. Verf.).

Die **Lehrerinnen der Mädchenschulen** müssen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sondern auch in den allgemein nothwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl geübt sein. Sie werden von dem Schulenoberaufseher über die Lehrgegenstände und die Lehrart, und von der Vorsteherin eine Mädchenschule in den weiblichen Handarbeiten geprüft, und mit einem Zeugnisse versehen (§§. 124 und 126 ebd.).

Die Candidaten um eine **Katechetenstelle** müssen den Unterricht in der Katechetik und Pädagogik genossen haben, und sich darüber mit einem guten Fortgangs-Zeugnisse auszuweisen vermögen (§§. 110—113 ebd. und St. H. C. D. v. 23. Juni 1815 hinsichtlich der Mitglieder des Piaristenordens).

Die Candidaten zu **Schuldiensten für akatholische Gemeinden** müssen dieselben Bedingungen erfüllen, welche von den Lehrern der katholischen Schulen gefordert werden (§§. 458 und 459 ebd.). Ueber ihre Religionskenntnisse und ihre katechetische Geschicklichkeit sind sie insbe-

sondere von ihrem vorgesetzten Superintendenten oder von einem durch ihn delegirten Senior oder Pastor zu prüfen (St. H. C. D. v. 6. März 1820, Z. 1608.).

Die Lehrer der **Israeliten** endlich müssen, wie die Lehrer der Katholiken und Akatholiken in der Lehrart vorschriftmäßig unterrichtet und mit den gesetzmäßigen Zeugnissen versehen sein (§. 469 der Sch. Verf.). Ueber die israelitische Religionslehre, dann über die Lehrart und den Vortrag in derselben haben sie ein Zeugniß von einem israelitischen Religionslehrer beizubringen, dessen Note unverändert in das Präparanden-Zeugniß aufgenommen wird (n. ö. Rggs. Vdg. v. 21. Mai 1822, Z. 20517.).

Für die **Lehrer an den Hauptschulen** wurde durch den Ministerial-Erlaß vom 17. September 1848, Z. 6111 ein **verbesserter Präparandencurs** eingeführt, der ein volles Schuljahr zu dauern hat, und dem durch Erlaß des Ministeriums des Unterrichts vom 13. Juli 1849, (Nr. 324 des R. G. Bl.) ein zweiter Jahrescurs beigefügt wurde. In diesen Präparandencurs werden nur solche Candidaten aufgenommen, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt und die beiden Jahrgänge der vierten Classe der Hauptschule oder die ersten vier Classen des Gymnasiums mit im Ganzen genügenden Erfolge zurückgelegt oder aber über den Besitz der in diesen Schulen zu erwerbenden Kenntnisse in einer Aufnahmeprüfung sich ausgewiesen haben. Der erste Jahrescurs ist vorherrschend theoretisch, der zweite vornehmlich praktisch gestaltet. Jenen Zöglingen dieses Curses, welche sohin durch eine theoretische und praktische Prüfung beweisen, daß sie sich die nöthigen Fähigkeiten angeeignet haben, wird das Lehrfähigkeits-Zeugniß für Hauptschulen von drei Classen ertheilt.

Für die **Lehrerstellen der vierten Classe** an den Hauptschulen, dann für die Stellen der **Schreiblehrer** an denselben und der **Zeichnungslehrer** werden eigene Concursprüfungen abgehalten (St. H. C. D. v. 16. August 1823, Z. 5450, v. 23. August 1823, Z. 5728 und vom 7. November 1840, Z. 6352.).

§. 48.

1) Für das Gymnasial-Lehramt.

Die Anstellungsfähigkeit derjenigen Männer, welche sich um die Stelle eines ordentlichen **Gymnasial-Lehrers** bewerben wollen, wird

nach dem Ministerial-Erlasse vom 30. August 1849, Nr. 380 des R. G. Bl. durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Abhaltung das Ministerium des Unterrichts Prüfungs-Commissionen in verschiedenen Städten des Reiches ernennt. Die Prüfungen der Religionslehrer, dann der technischen Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Singens und Turnens sind besondern, in der o. a. Vorschrift nicht enthaltenen Bestimmungen unterworfen. Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus Männern, welche die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasial-Unterrichtes nach seiner neuen Organisation wissenschaftlich vertreten. Eines der Mitglieder wird zum Director der Prüfungs-Commission ernannt, und hierdurch mit dem Vorsitze in den Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correspondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt. Das mit der Leitung des Gymnasialwesens beauftragte Mitglied der Landes-Schulbehörde am Orte der Prüfungs-Commission ist, wenn es nicht selbst Mitglied der Prüfungs-Commission ist, berechtigt und verpflichtet, den mündlichen Prüfungen und Probe-Lectionen, wenn seine sonstigen Geschäfte es erlauben, jedoch ohne Stimmrecht beizuwohnen, um die ihm so wichtige Kenntniß der Candidaten zu gewinnen (§. 1 des o. a. Ges.).

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat beizubringen: ein Gymnasial-Zeugniß, welches seine Befähigung zum Eintritte in ein Universitätsstudium ausspricht; ein Universitäts-Zeugniß, welches darthut, daß er durch drei Jahre an einer Universität als ordentlicher Hörer gewesen und ob über sein sittliches Verhalten nichts Widriges vorgekommen; falls seit seiner Universitätszeit mehr als Ein Jahr verflossen, ein Zeugniß einer öffentlichen Behörde über sein Verhalten während dieser Zeit; endlich seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich zu bezeichnen hat, für welche Gegenstände und Classen des Gymnasiums, und in welcher Unterrichtssprache er sich zum Unterrichte befähigt glaubt (§. 2 ebd.).

Um überhaupt die Anstellungsfähigkeit an Gymnasien zu erreichen, muß der Candidat erstens durch das Examen in einem Hauptgebiete des Gymnasial-Unterrichtes so gründliche Kenntnisse beweisen, daß er befähigt ist, in diesem Gebiete durch das ganze Gymnasium mit Erfolg Unterricht zu ertheilen, und muß zweitens denjenigen Grad allgemeiner Bildung bekunden, welcher ihn das Verhältniß und gegenseitige Inein-

andergreifen aller einzelnen Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums richtig erkennen und würdigen läßt.

Als Hauptgebiete des Gymnasial-Unterrichtes, deren gründliches Studium in Verbindung mit der genügenden allgemeinen Bildung die Zulässigkeit zu Gymnasial-Stellen begründet, sind anzusehen:

1. Das philologische Gebiet, d. h. lateinische und griechische Sprache und Literatur.
2. Das historisch-geographische Gebiet.
3. Das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet. Indem dieses Gebiet drei Hauptgegenstände, nämlich: Mathematik, Physik und Naturgeschichte umfaßt, ist es genügend, wenn der Examinand in zweien darunter gründliche Studien, im dritten Gegenstande aber nur die von jedem Examinanden zu erfordernde allgemeine Bekanntschaft beweist.
4. Dagegen wird das Studium der Philosophie und das der Unterrichtssprache, in welcher der Candidat zu lehren beabsichtigt, denen der vorgenannten drei Hauptgebiete nicht in der Weise gleichgestellt, daß gründliche Kenntniß der Philosophie oder der Unterrichtssprache und ihrer Literatur oder auch beider Gebiete zusammen, unter Voraussetzung sonstiger allgemeiner Bildung selbstständig zu Lehrbefähigung berechtigen, sondern es muß zu jedem dieser beiden Studien oder ihrer Vereinigung noch die gründliche Kenntniß eines Gegenstandes, aus einem der drei vorgenannten Hauptgebiete hinzukommen.
5. Derselbe Grundsatz findet auf jede andere lebende am Gymnasium zu lehrende Sprache Anwendung (§§. 3 und 4 ebd.).

Was insbesondere in Ansehung jedes einzelnen Prüfungsgegenstandes von dem Candidaten zu fordern sei, ist in den §§. 5 — 9 des Ges. umständlich entwickelt.

Was die Form der Prüfung anbelangt, so erhält I. der Examinand zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung; eine derselben muß nothwendig aus dem Kreise der speciellen Studien des Examinanden und zwar so gewählt werden, daß derselbe darin hinlängliche Gelegenheit findet, den Umfang und die Gründlichkeit seiner Studien zu zeigen. Bei der zweiten Aufgabe ist nicht ausgeschlossen, daß sie ebenfalls aus dem Gebiete der speciellen Studien des Examinanden entlehnt sei, besonders wenn etwa die Vielseitigkeit der Studien des Examinanden dieß wünschenswerth macht; in der Regel ist jedoch für den zweiten Aufsatz ein Thema

allgemeineren namentlich philosophischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, in welchem der Examinand seine philosophische Bildung zu bekunden Anlaß habe. Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von 6 — 8 Wochen bewilligt. Bei Einlieferung der Arbeiten hat derselbe zugleich gewissenhaft anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benützt. Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen, diese statt einer oder beider schriftlichen Arbeiten gelten zu lassen, und demgemäß zu beurtheilen, oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren (§. 11 ebd.).

Der Director der Prüfungs-Commission gibt diese Arbeiten an die betreffenden Fachmitglieder der Commission zur Durchsicht und schriftlichen Abgabe ihres Urtheiles, mit welchem begleitet dieselben auch den übrigen Mitgliedern der Commission mitgetheilt werden. Beides ist in möglichst kurzer Zeit zu beenden. Es steht der Prüfungs-Commission zu, wenn bereits diese schriftlichen Arbeiten genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, ihn von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen, und auf eine bestimmte Zeit hin abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungs-Commissionen des Reiches ämtlich in Kenntniß zu setzen sind.

Hat die häusliche schriftliche Arbeit einen Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält darauf der Examinand die Vorladung zu Clausur-Arbeiten und zur mündlichen Prüfung und das Thema zu zwei Probe-Lectionen, nebst Angabe der Gymnasial-Classen, vor welchen dieselben zu halten sind (§. 12 ebd.).

II. Die Clausur-Arbeiten, in der Regel zwei, jede zu 12 Stunden, und unter unausgesetzter strenger Aufsicht zu vollenden, werden aus dem Gebiete der speciellen Studien, welche der Examinand, nach den Angaben in seinem Lebenslaufe, betrieben und durch die häuslichen schriftlichen Arbeiten bewiesen hat, gewählt. Sie dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt. Für die Correctur der Clausur-Arbeiten gelten dieselben Bestimmungen wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten (§. 13 ebd.).

III. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle Gegenstände des Gymnasialunterrichtes; sie hat in denjenigen Gegenständen, in welchen der Examinand bereits schriftlich gearbeitet, das Ergebniß der schriftlichen

Prüfungen zu vervollständigen und zu sichern; in den übrigen aber muß sie so weit reichen, daß dadurch sowohl der allgemeine Standpunct der Kenntnisse des Geprüften ermittelt, als auch bestimmt werden kann, ob überhaupt und in welchen Gegenständen und bis zu welchen Classen des Gymnasiums dem Examinanden ein Unterricht anvertraut werden kann (§. 14 ebd.).

IV. Den Schluß des Examens bilden die an einem Gymnasium des Prüfungsortes zu haltenden Probe-Lectionen, in der Regel zwei. Die Aufgaben dazu sind dem Examinanden vorher zur reiflichen Ueberlegung zu geben und sind ihrem Inhalte und der Höhe der Gymnasial-Classen nach in ähnlicher Weise zu bestimmen, wie für die Clausur-Arbeiten. Der Examinand hat in ihnen zu zeigen, in wie weit er natürliche Lehrgabe besitzt, und Anfänge zu ihrer Ausbildung gemacht hat. Bei den Probe-Lectionen müssen Seitens der Prüfungs-Commission der Director derselben und dasjenige Mitglied, in dessen Gebiet die Aufgabe fällt, anwesend sein; sie haben ein schriftliches Urtheil über den Befund der Probe-Lectionen den Prüfungs-Acten beizugeben. Seitens des Gymnasiums hat der Director oder der Classenlehrer der Classe, in welcher die Lection gehalten wird, der Lection beizuwohnen, um die Schule, so wie den Examinanden gegen etwaige disciplinarische Störungen zu schützen (§. 15 ebd.).

Nach Beendigung der sämmtlichen Theile des Examens tritt die Prüfungs-Commission zusammen, um auf Grund des über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheiles zu entscheiden, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe oder nicht. Hierbei kommen zunächst die in den drei ersten Theilen des Examens, den schriftlichen sowohl häuslichen als Clausur-Arbeiten, und der mündlichen Prüfung dargelegten Kenntnisse in Betracht. Wenn bei genügender wissenschaftlicher Bildung die Probe-Lectionen noch bedeutende Mängel zeigen, so sind diese zwar im Zeugnisse mit Entschiedenheit zu bemerken, sie haben aber ein abweisendes Urtheil nicht zu begründen, falls nur zu hoffen steht, daß der Examinand durch Aufmerksamkeit auf sich selbst und durch Uebung dieselben werde entfernen können. Beweisen die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden, daß er in seinem Hauptgebiete noch nicht die erforderliche Gründlichkeit erlangt hat, oder in den übrigen Lehrgegenständen nicht die genügende allgemeine Bekanntschaft besitzt, lassen sie aber zugleich hoffen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, den Forderungen zu genügen, so hat ihn die Prüfungs-Commission unter

Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen, und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens sich derselbe wieder zum Examen vor einer Prüfungs-Commission melden dürfe. Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er in weiterem Studium das Fehlende werde ersetzen können, oder die Probe-Lectionen Mängel zeigen, deren Entfernung außer aller Wahrscheinlichkeit liegt, so hat die Prüfungs-Commission das Recht, den Examinanden durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugniß schlechthin ohne Erlaubniß zu einem später zu wiederholenden Examen abzuweisen, und hievon die übrigen Prüfungs-Commissionen des Staates amtlich in Kenntniß zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Recurs an das Unterrichts-Ministerium zu (§. 16 ebd.).

Das über das Examen auszustellende Zeugniß enthält: das Gesammturtheil der Commission, ob der Examinand als lehrfähig erkannt worden sei, oder nicht, und im letzteren Falle, ob er zeitweise oder unbedingt zurückgewiesen sei; dann unter ausdrücklicher Bezeichnung der Aufgaben der schriftlichen Arbeiten und der Probe-Lectionen das Urtheil über die wissenschaftlichen Leistungen im schriftlichen und mündlichen Examen, mit der Feststellung ob und bis zu welchen Classen in jedem der Gegenstände der Examinand zu unterrichten für befähigt erachtet werde; und ein Urtheil über die Lehrfähigkeit des Candidaten, so weit sich dieselbe in den Probe-Lectionen bekundet hat. Es steht jedem Candidaten frei, wenn er das Examen vor einer Prüfungs-Commission zwar bestanden, aber in einem oder mehreren Gegenständen ein ihm nicht genügendes Urtheil erhalten hat, nach beliebiger Frist um Abhaltung eines zweiten Examens nur in diesen Fächern nachzusuchen, um dadurch eine Verbesserung seines früheren Zeugnisses und die Zuerkennung der Lehrfähigkeit für mehr Gegenstände oder höhere Unterrichtsstufen, als für welche er sie bereits besitzt, zu erwerben. Das erworbene neue Zeugniß in dem betreffenden Gegenstande wird abgesondert von dem früheren allgemeinen, aber unter ausdrücklicher Beziehung auf dasselbe, ausgestellt. In ähnlicher Weise kann der Candidat eine Ergänzung seines Zeugnisses erwerben, indem er sich nachträglich zur Prüfung für den Unterricht in einer lebenden Sprache, welche kein Gegenstand seiner ersten Prüfung war, meldet. Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung bestanden hat, berechtiget ihn zunächst zum Abhalten des Probejahres an einem Gymnasium, wo die Unterrichtssprache, für welche der Candidat

sich erklärt hat, in Anwendung ist, und macht ihn nach geleistetem Probejahre zur definitiven Anstellung an Gymnasien der bezeichneten Art fähig, ohne daß zum Behufe einer speciellen Anstellung noch eine besondere Prüfung erfordert würde. Sind jedoch seit der Abhaltung des Probejahres mehr als zwei Jahre vergangen, ohne daß der Candidat durch Ertheilen von Unterricht an einem Gymnasium beschäftiget war, so hat er, um zu einer Gymnasialstelle wählbar zu sein, das Examen zu erneuern; eine Wiederholung des Probejahres hingegen ist nicht erforderlich (§§. 17 und 18 ebd.).

Nach bestandenem Examen hat jeder Candidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium, zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen. Dieses Probejahr kann nur an einem öffentlichen Gymnasium gehalten werden. Der Candidat kann das Kronland dazu wählen. Das Gymnasium aber wird von der Landes-Schulbehörde des Kronlandes bestimmt.

Der Director desselben bezeichnet, nach Maßgabe des vom Candidaten vorgelegten Zeugnisses und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Anstalt, die Lehrgegenstände und die Classen, in welchen der Candidat Unterricht zu ertheilen hat, und setzt ihn über die Lehraufgabe der Classen, über die an die Schüler zu stellenden Forderungen und die zu haltende Disciplinar-Ordnung in genaue Kenntniß.

Der Director und der Hauptlehrer haben die Verpflichtung, vorzüglich in der ersten Zeit die Lehrstunden des Candidaten häufig zu besuchen, und ihm nachher ihre Bemerkungen über Mängel und Methode oder Disciplin zur Nachachtung auszusprechen; anderer Seits hat der Probe-Candidat, um sich eigene Anschauung der Methode und Disciplin geübter Lehrer zu verschaffen, häufig in den Lectionen von Lehrern der Anstalt, namentlich des Hauptlehrers seiner Classe und derjenigen Lehrer, die gleiche Gegenstände mit ihm in andern Classen behandeln, zu hospitiren.

Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler des Probe-Candidaten oder sein sonstiges Verhalten dem Gymnasium, an welchem er beschäftiget ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Director das Recht, nach Beendigung des ersten Semesters und in dringenden Fällen sogar sogleich der Thätigkeit des Candidaten an seinem Gymnasium ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Candidaten, unter Beilegung des Protokolls über die

Ansichten des Lehrkörpers sofort an die Landes-Schulbehörde zu berichten. Die Landes-Schulbehörde hat je nach der Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an ein anderes Gymnasium zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken, oder erforderlichen Falles wegen Zurückweisung desselben vom Lehramte seinen Antrag an das Ministerium zu stellen.

Nach Ablauf des Probejahres hat der Director auf Grund einer Berathung mit den Haupt- oder Classenlehrern der Classen, in welchen der Probe-Candidat beschäftiget war, ein von ihm und diesen Classenlehrern zu unterfertigendes Zeugniß auszustellen, in welchem die Gegenstände und Classen, worin der Candidat unterrichtet hat, bezeichnet, und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichte und in Aufrechthaltung der Zucht unverholen beurtheilt wird. Abschrift des Zeugnisses ist dem an den Schulrath zu erstattenden Jahresberichte über das Gymnasium beizulegen. Erst durch dies Zeugniß ist die Prüfung für das Gymnasial-Lehramt als geschlossen anzusehen, und der Candidat zum Vorschlage für Gymnasial-Lehrerstellen und zu unmittelbar definitiver Anstellung befähiget (§§. 19 und 20 ebd.).

Für das Abhalten der Prüfung hat jeder Candidat die Taxe von 10 fl. zu zahlen (§. 21 ebd.).

Die erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind theils in einer besonderen Beilage zu dem Gesetze vom 30. August 1849, theils in dem Min. Schreiben vom 25. November 1849, Nr. 39 des R. G. Bl. enthalten.

Für die Gymnasien des lombardisch-venetianischen Königreiches sind durch die Min. Vdgen. v. 8. und 13. Jänner 1850 (Nr. 54 und 55 des R. G. Bl.) besondere Verfügungen getroffen worden, denen zu Folge die Besetzung erledigter Lehrerstellen, die Fälle von Uebersetzungen schon angestellter Lehrer ausgenommen, in der Regel mittelst Concursprüfungen zu bewerkstelligen ist.

§. 49.

m) Für das Lehramt an den Realschulen.

In welcher Weise die Lehrer an den neu organisirten **Realschulen** ihre Befähigung darzuthun haben werden, darüber wird nach dem Min. Vortrage v. 12. Februar 1851, Nr. 70 des R. G. Bl., ein besonderes Gesetz erfließen. Bisher galt die Verfügung des §. 116 der Sch. Verf.,

nach welcher die Lehrämter an den Realschulen nur mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche nicht blos den Gegenstand, für den sie anzustellen sind, ganz inne haben, sondern auch überzeugend darzuthun im Stande sind, daß sie mit dem Geiste dieser Anstalten und mit dem Bedürfnisse der Schüler an denselben, so wie mit der Methode des Unterrichtes innig vertraut sind. Sie müssen jedenfalls den Lehrcurs für Präparanden an der Normalschule des Landes mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§. 50.

n) Für das Lehramt an den höheren Unterrichtsanstalten (Universitäten, Lyceen, technischen Instituten).

Für erledigte Lehrkanzeln an **Universitäten, Lyceen** und **technischen Instituten** sollen nach dem Min. Erl. v. 11. December 1848, Nr. 20 des R. G. Bl. nur solche Personen in Vorschlag gebracht werden, für deren wissenschaftliche Befähigung gedruckte oder geschriebene wissenschaftliche Arbeiten vorliegen, und deren sonstige Lehrfähigkeit entweder durch wirkliches Lehren oder wenigstens durch eine Probevorlesung bewährt ist. Sie können übrigens wirkliche in- oder ausländische Lehrer oder Professoren oder Privatdocenten sein, oder Privatgelehrte, welche noch nicht wirklich gelehrt haben. Letztere müssen, wenn es sich um Facultätsstudien handelt, wenigstens diejenigen Bedingungen erfüllen, die durch den Min. Erl. v. 19. December 1848, Nr. 37 des R. G. Bl. für die Habilitirung der Privatdocenten vorgeschrieben sind. Sie müssen also in der Regel Doctoren derjenigen Facultäten sein, an der sie als Lehrer angestellt werden sollen, und nur bei Männern, die in Folge wissenschaftlicher Leistungen einen ausgezeichneten öffentlichen Ruf genießen, oder bei denen ein besonderes, auf andere Weise nicht leicht zu befriedigendes Bedürfniß der Lehranstalt spricht, kann von diesem Erfordernisse Umgang genommen werden. Sie haben ferner eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung oder ein größeres Werk aus dem Gebiete der Wissenschaft, über welche sie lehren sollen, vorzulegen, und sich bei dem Lehrkörper der Anstalt, bei welcher die zu besetzende Lehrkanzel erledigt ist, einer wissenschaftlichen Besprechung (einem s. g. Colloquium) zu unterziehen, welche in Gegenwart des Lehrkörpers durch von diesem bestimmte Fachmänner vorgenommen wird, und den Inhalt der überreichten Abhandlung zum Gegenstande hat. Fällt das Colloquium zur Befriedigung

des Lehrkörpers aus, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung über einen in das betreffende Fach einschlagenden Gegenstand, der ihm vom Lehrkörper bestimmt wird, zu halten. Nur bei wissenschaftlichen Celebritäten kann sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke begnügt werden, ohne das Colloquium und die Probevorlesung zu fordern. Diese Letztere kann überdieß immer nachgesehen werden, wenn die Befähigung zum mündlichen Vortrage schon genügend bekannt ist.

Wenn es sich nicht um ein Facultäts-Studium handelt, haben die Bewerber nebst der Nachweisung ihrer wissenschaftlichen Befähigung jedenfalls einer Probevorlesung sich zu unterziehen. Diese können sie an jeder Lehranstalt halten, welche denjenigen gleichartig ist, an welcher sie angestellt zu werden wünschen.

Ausnahmsweise kann in Fällen, wo es die Umstände erheischen, von dem Ministerium die Abhaltung einer allgemeinen **Concursprüfung** angeordnet werden.

Dieselben Bestimmungen gelten im Wesentlichen auch an den Universitäten und Lyceen des lombardisch-venetianischen Königreichs nach der Min. Vdg. v. 12. Jänner 1850, Nr. 55 des R. G. Bl.

§. 51.

o) Für Anstellungen im Militär-Justizfache.

Die Candidaten für das **Militär-Richteramt** müssen sich nach dem Hfd. v. 10. December 1802 der Auditoriats-Praxis unterziehen, welche sowohl das Civil- als das Strafrecht umfaßt, für die jedoch keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, und den Auditoriats-Lehrcurs bei dem allgemeinen Militär-Apellationsgerichte über die Militär-Justizgesetze hören. Sie müssen dann eine Richteramtsprüfung (Auditoriats-Prüfung) ablegen, welche nach §. 26 der Instr. für das Militär-Apellationsgericht vom 5. December 1802 unter dem Vorsitze eines Generals von wenigstens drei Apellationsräthen vorgenommen wird, und sich vorzugsweise auf das Militär-Civil- und Strafrecht zu beziehen hat. Der Geprüfte erhält, wenn er die Prüfung gut bestanden hat, ein Befähigungs-Decret, welches ihn zur Erlangung von Auditorsstellen bei den Regimentern und Corps befähigt. Um zu den höhern Stellen des Militär-Richteramtes befördert zu werden, müssen sich die bereits wirklichen Auditore einer neuerlichen Prüfung (der Stabsauditoriats- oder s. g. Stabal-Prüfung) unterziehen, zu welcher

sie jedoch erst nach längerer und ausgezeichneter Dienstleistung zugelassen werden. Dieselbe wird bei dem obersten Militär-Gerichtshofe vorgenommen und von diesem wird auch das Befähigungsdecret zum Stabs-Auditoriate den gut bestandenen Candidaten ausgefertigt.

§. 52.

Vorgang bei Besetzung erledigter Dienstplätze.

Ausschreibung eines Concurses.

Behufs der Besetzung erledigter Dienstplätze muß häufig ein **Concurs** ausgeschrieben und den öffentlichen Zeitungsblättern eingeschaltet werden, um diejenigen, welche sich darum zu bewerben in der Lage sind, von dem eingetretenen Erledigungsfalle zu unterrichten, und die Behörde selbst in die Möglichkeit zu versetzen, aus den sich meldenden Bewerbern den Tauglichsten auszuwählen.

So verfügt insbesondere der §§. 20 des org. Ges. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl., daß für die bei den Gerichtsbehörden erledigten Dienstplätze, mit Ausnahme jener der Präsidenten und Senatspräsidenten, dann der Räthe des obersten Gerichtshofes in der Regel eine Concurs-Ausschreibung zu erfolgen habe, wovon nur aus erheblichen Gründen und mit höherer Genehmigung abgegangen werden darf. Die dießfälligen Edicte sind dem Amtsblatte des betreffenden Kronlandes und wenn es sich um die Anstellung eines Rathes, eines Bezirksrichters, Assessors, Adjuncten, Secretärs, Archivars, Grundbuchs- und Depositenamts-Directors handelt, auch der Wiener Zeitung dreimal einzuschalten. — In ähnlicher Weise ist durch das org. Gesetz v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. (§§. 16 und 17) die Concursausschreibung für die bei der Staatsanwaltschaft erledigten Stellen angeordnet, und die Einrückung in die Wiener Zeitung dann verfügt, wenn es sich um die Besetzung der Stelle eines Staatsanwaltes oder eines Staatsanwalts-Substituten handelt; für die Dienstplätze der General-Procuratoren und der General-Advocaten bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe werden keine Concurse ausgeschrieben.

In Ansehung der Lehrämter verfügt der Minist. Erl. v. 11. December 1848, Nr. 20 des R. G. Bl., daß Behufs der Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten, Lyceen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen durch das betreffende Landes-Präsidium die Ausschreibung des Amtes mit Bezeichnung des Termines, bis zu

welchem die Bewerber um dasselbe sich zu melden haben, zu veranlassen sei. Die Besetzungsart der erledigten Lehrstellen im lombard.-venet. Königreiche ist in ähnlicher Art durch die Minist. Vdg. v. 13. Jänner 1850, Nr. 55 des R. G. Bl. geregelt. Auch für die Schuldienste an den Volksschulen sind, in so weit nicht einem Privaten das Präsentationsrecht zusteht, nach dem St. H. C. D. v. 20. Jänner 1821 (Goutta'sche G. S. Bd. 20, S. 22) u. v. 26. August 1836, Z. 5255 Concurse auszuschreiben, und eben dieß hat nach dem St. H. C. D. vom 30. August 1823, Z. 5728 in Ansehung der Zeichnungslehrerstellen und nach dem St. H. C. D. v. 7. November 1840, Z. 6352 in Ansehung der Schreiblehrerstellen zu gelten.

§. 53.

Anbringung der Gesuche.

Rücksichtlich der **Anbringung der Gesuche** gilt im Allgemeinen die Vorschrift, daß jene Bittwerber, welche noch nicht angestellt sind, ihre Gesuche unmittelbar bei der Behörde, wo die zu besetzende Stelle erledigt ist, überreichen, und dieselben mit den nöthigen Belegen über die zur Erlangung des Dienstes erforderlichen Eigenschaften versehen sollen. Jene Bittwerber hingegen, welche sich bereits in einer öffentlichen Dienstleistung befinden, haben ihre Gesuche um Beförderung oder Uebersetzung bei der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen, und selbe durch diese weiter befördern zu lassen (Hfd. v. 17. December 1819, Nr. 1638 der J. G. S.; n. ö. Reg. Pr. Circ. v. 10. November 1833, Z. 2206). Die Bittsteller haben sich in ihren Gesuchen insbesondere auszuweisen: a) über ihre persönlichen Verhältnisse (Name, Alter, Stand u. s. w.), b) über ihre bisherige Dienstleistung; c) über die erworbenen Kenntnisse; d) über ihr moralisches Betragen; und e) wenn es sich um ein Amt handelt, welches mit einer Cautionsleistung verbunden ist, über den Umstand, daß sie die erforderliche Caution zu leisten im Stande sind (gal. Gub. Vdg. v. 23. August 1793, pol. G. S. Bd. 13, S. 20.).

Ausführliche Verfügungen in Ansehung der Competenz um erledigte Justizstellen sind in den §§. 24—26 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl., und in dem Justiz-Min. Erl. v. 30. Jänner 1851, Nr. 27 des R. G. Bl., dann hinsichtlich der staatsanwalt-

schaftlichen Stellen in den §§. 20—24 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. enthalten.

§. 54.

Ernennung der Beamten und Diener.

Die **Ernennung** der Staatsbeamten und Diener steht häufig nicht denjenigen Behörden zu, bei welchen die zu besetzenden Dienstplätze in Erledigung gekommen, sondern bleibt einer höheren, vorgesetzten Stelle, in vielen Fällen Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten. Ist dieses der Fall, so sind dann von den untergeordneten Behörden nur die geeigneten Besetzungsvorschläge zu erstatten, von denen im folgenden §. 55 die Rede sein wird.

Die Minister werden nach §. 19 der R. V. vom Kaiser ernannt; eben so gehen alle Personal-Ernennungen im Reichsrathe vom Kaiser aus (§. 14 des Pat. v. 13. April 1851, Nr. 92 des R. G. Bl.); der Kaiser beruft die Gesandten auf ihre Posten (§. 17 der R. V.) und überhaupt kann als Regel angenommen werden, daß die Besetzung aller höheren Dienstesstellen, wie der Sectionschefs, Ministerialräthe und Sectionsräthe, dann der Ministerial-Secretäre, so wie der Protocolls-, Expedits-, Archivs- und Registraturs-Directoren bei den Ministerien (a. h. Entschl. v. 11. December 1816) unmittelbar vom Monarchen ausgeht. Die mindern Dienstplätze werden im Allgemeinen von den betreffenden Ministern verliehen, während die Besetzung der untergeordneten Posten sowohl im Concepts- als im Kanzleifache meistentheils jenen Behörden überlassen bleibt, bei welchen sie in Erledigung kommen. Die wichtigsten für die einzelnen Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Die Statthalter werden vom Kaiser ernannt (§. 92 der R. V.)

Die Ernennung der Conceptsbeamten bei den politischen Behörden und der Secretäre bei den Statthaltereien und Kreisregierungen steht dem Minister des Innern zu.

Der Statthalter ernennt die Secretäre der Bezirkshauptmannschaften und das Dienstpersonale bei den politischen Stellen, und bewilliget die Zulassung zur vorbereitenden praktischen Verwendung bei einer politischen Behörde; eben so besetzt er jene Dienstesstellen bei den im Kronlande befindlichen Straf-, Corrections- und Arbeitshäusern, bei Taubstummen- und Blinden-Instituten, Kranken-, Ge-

bär- und Findelhäusern, Pfand- und Leihanstalten u. s. w., deren Verleihung früher der politischen Landesstelle zustand (§. 10 der Instr. f. d. pol. Behörden v. 14. April 1850.)

Die Stadthauptleute und Vicestadthauptleute werden vom Kaiser ernannt. Der Minister des Innern ernennt die übrigen Concepts-Beamten der Stadthauptmannschaften. Der Statthalter ernennt das Kanzleipersonale und bewilligt die Zulassung zur vorbereitenden praktischen Verwendung bei der Stadthauptmannschaft. Das Dienstpersonale wird vom Stadthauptmann ernannt; ihm steht auch mit Zustimmung des Statthalters die Aufnahme von Diurnisten zu (§. 12 der Grundzüge f. d. Organisation der Polizeibehörden v. 10. December 1850.).

Die Mitglieder der bei den Statthaltereien errichteten ständigen Medicinal-Commissionen werden von dem Minister des Innern ernannt (§. 15 der Min. Vdg. v. 1. October 1850, Nr. 376 des R. G. Bl.). Dasselbe gilt von den Mitgliedern der dem Ministerium des Innern beigegebenen Medicinal-Commission mit Ausnahme des Sanitäts-Referenten, des Referenten des Quarantäne Wesens beim Handelsministerium und des ärztlichen Referenten beim Unterrichts-Ministerium (§. 21 ebd.).

Die Präsidenten und Räthe des obersten Gerichts- und Cassationshofes werden vom Kaiser ernannt (§. 16 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.). Den Präsidial-Secretär ist der erste Präsident des gedachten Gerichtshofes zu ernennen berechtigt (§. 13 des Pat. v. 8. August 1850, Nr. 325 des R. G. Bl.). Die Ernennung des ganzen übrigen Hilfs- und Kanzlei-Personales ist dem Plenarsenate (der vollen Rathsversammlung dieses Gerichtshofes) nach Anhörung des General-Procurators vorbehalten (§. 16 lit. a ebd.).

An Ansehung der übrigen Gerichte gilt die Bestimmung, daß die Ernennung der Präsidenten, Senatspräsidenten und sämmtlicher Räthe, mit Einschluß der Bezirksrichter I. Cl. dem Kaiser vorbehalten bleibt (§. 16 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.). Die Bezirksrichter II. und III. Cl., die Assessoren, Adjuncten und Auscultanten, die Secretäre und Archivare, die Grundbuchs- und Depositenamts-Directoren werden vom Justiz-Minister ernannt (§. 17 ebd.). Alle übrigen Beamten und Diener der Justistverwaltung werden, wenn ihre Stelle bei einem Landes- oder Handelsgerichte oder bei einem Oberlandesgerichte in Erledigung gekommen

ist, von diesen Gerichten, wenn es sich aber um die Besetzung eines bei einem Bezirksgerichte erledigten Dienstpostens handelt, von demjenigen Landesgerichte ernannt, in dessen Sprengel sich jenes Bezirksgericht befindet (§. 18 ebd.). Die eben erwähnten Besetzungen sind von dem hierzu berufenen Gerichte in voller Rathsversammlung oder im Plenarsenate nach Anhörung des Staatsanwaltes beziehungsweise des Generalprocurators durch Stimmenmehrheit vorzunehmen (§. 21 ebd.) Die Aufnahme und Zuweisung der Rechtspracticanten ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten, jene der Tagschreiber, in der vom Oberlandesgerichtspräsidenten für seinen Sprengel festgesetzten Zahl, dem Landesgerichtspräsidenten überlassen (§. 29 ebd.). Die Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und Handelssenaten der Landesgerichte, dann der bergkundigen Beisitzer bei den Bergsenaten erfolgt durch den Justiz-Minister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels rücksichtlich des Bergwesens (§. 27 ebd.).

Die Ernennung der Generalprocuratoren und ihrer Stellvertreter, so wie der bei den Landesgerichten angestellten Staatsanwälte und Ober-Staatsanwälte, und der in der VII. Diätenclasse stehenden Staatsanwalts-Substituten ist dem Kaiser vorbehalten. Die übrigen Staatsanwalts-Substituten werden vom Justiz-Ministerium, die sämmtlichen Kanzleibeamten und Diener endlich von dem Generalprocurator ernannt (§§. 14 und 15 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.).

Bei der Aufnahme von Rechtspracticanten, welche ihre Rechtspraxis bei der Staatsanwaltschaft beginnen, ist der Generalprocurator verbunden, mit dem Oberlandesgerichts-Präsidenten das geeignete Einverständniß zu treffen; die Aufnahme von Tagschreibern innerhalb der für die einzelnen Staatsanwaltschaften bestimmten Zahl kann er aber von Fall zu Fall demjenigen Staatsanwalte überlassen, bei dem sie verwendet werden sollen (§§. 28 und 29 ebd.).

In Ansehung der Finanzbehörden muß in Ermanglung neuerer Bestimmungen auf das Hfkmrd. v. 11. Jänner 1810 (pol. G. S., Bd. 33, S. 9) zurückgegangen werden, welchem zu Folge die Besetzung aller, nicht der a. h. Benennung vorbehaltenen Dienste in diesem Zweige der Staatsverwaltung, so wie die Vergebung sämmtlicher Cassebedienstungen, in den Wirkungskreis des Finanz-Ministeriums gehörte; den Finanzlandesbehörden bliebe nur die Besetzung jener Dienstesstellen bei

den untergeordneten Aemtern überlassen, deren Gehalt den Betrag von jährlichen 400 fl. nicht übersteigt.

Die Ernennung der Consular-Eleven geschieht durch das Handels-Ministerium (§. 10 der a. h. Entschl. v. 20. October 1849, Nr. 424 des R. G. Bl.). Die Anstellung der Hafen- und Seesanitätsbeamten, der Hafendiener und Inspections-Quardiane steht der Central-Seebehörde zu; nur jene der Vorsteher bei den Central-Aemtern, Aemtern und Lazarethen, wie auch aller andern Bediensteten, deren Gehalt 800 fl. übersteigt, ist dem Handelsministerium vorbehalten (§. 49 der k. Vdg. v. 15. Mai 1851, Nr. 165 des R. G. Bl.). Diesem ist auch die Ernennung der Ministerial-Commissäre bei den Eisenbahnen durch den Min. Erl. v. 18. März 1849, Nr. 173 des R. G. Bl. zugewiesen.

Die Schullehrer an den Trivialschulen, so wie die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände werden über Präsentation der dazu berechtigten Personen oder Behörden und nach eingeholtem Gutachten der Schuldistrictsaufseher von den Consistorien angestellt (§§. 141—147 der Sch. Verf.). Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so hat ihnen der Schuldistrictsaufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellet (§. 148 ebd.). Die Directoren und Lehrer der Normal-Hauptschulen werden von dem Ministerium des Unterrichts, die Directoren und Lehrer der übrigen Hauptschulen von den Landes-Schulbehörden ernannt (§. 135 ebd.). An den Stiften nnd Klöstern, welche sich dem Unterrichte widmen, steht zwar das Recht, die Directoren, Lehrer oder Lehrerinnen zu bestimmen, den Obern zu, jedoch müssen sie ihre Anträge vorläufig der Landes-Schulbehörde mittelst des Consistoriums zur Genehmigung vorlegen (§. 138 ebd.). Die Katechetenstellen an den Normal-Hauptschulen werden von den Landesschulbehörden im Einvernehmen mit den Ordinariaten besetzt (St. H. C. D. v. 28. November 1834, Z. 7571); die Katechetenstellen an den übrigen Hauptschulen aber nur dann, wenn der Gehalt aus dem Religionsfonde bestritten wird. Ist dieß nicht der Fall, so muß doch vor der Besetzung die Anzeige an die Landesschulbehörde gemacht und die Genehmigung derselben eingeholt werden (§. 137 der Sch. Verf.). Die Besetzung der Lehrkanzeln an den Universitäten, Lyceen, Gymnasien, technischen In-

stituten und Realschulen geschieht entweder durch das **Ministerium** des Unterrichtes selbst, oder über Antrag desselben durch den **Landesfürsten** (Min. Erl. v. 11. December 1848, Nr. 20 des R. G. Bl. und für das lomb. venet. Königreich Min. Vdg. v. 13. Jänner 1850, Nr. 55 des R. G. Bl.).

§. 55.

Erstattung von Besetzungsvorschlägen.

Wenn die Besetzung eines erledigten Dienstpostens nach den bestehenden Directiven einer höheren Behörde überlassen ist, so haben gewöhnlich die untergeordneten Stellen einen **Besetzungsvorschlag** zu erstatten, wie dieß in Ansehung der politischen Verwaltungsbehörden durch §. 10 der Instr. für dieselben v. 14. April 1850, in Ansehung der Polizeibehörden durch den §. 2 der Grundzüge für dieselben, hinsichtlich der Anstellungen im Justizfache durch §§. 22, 23 und 26 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl., dann §§. 18, 19 und 27 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. und §. 16 lit. b. des Pat. v. 8. August 1850, Nr. 325 des R. G. Bl.; — für den Hafen- und See-Sanitätsdienst in dem §. 49 der k. Vdg. v. 15. Mai 1851, Nr. 165 des R. G. Bl. u. s. w. insbesondere vorgeschrieben ist.

In Ansehung der Lehrämter gelten folgende Bestimmungen: Ueber die Besetzung derjenigen Schuldienste, welche die Landes-Schulbehörde oder das Unterrichts-Ministerium zu verleihen hat, hat der Schuldistrictsaufseher mit Beilegung aller einkommenden Bittschriften dem Consistorium den gutächtlichen Bericht zu erstatten, und das würdigste Subject in Vorschlag zu bringen. Das Consistorium erstattet seinen Bericht an die Landesschulbehörde (§. 149 der Sch. Verf.). Der Vorschlag zur Besetzung der Lehrerstellen an Universitäten, Lyceen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen geht von dem Lehrkörper der Anstalt aus, an welcher das Amt erledigt ist, und ist durch das Landespräsidium an das Ministerium zu erstatten. Es ist dabei jedesmal eine Terna vorzuschlagen (Abs. 1 des Min. Erl. v. 11. December 1848, Nr. 20 des R. G. Bl.). Für das lomb. venet. Königreich sind die analogen Bestimmungen in der Min. Vdg. v. 13. Jänner 1850, Nr. 55 des R. G. Bl. enthalten.

Bei jedem zu erstattenden Besetzungsvorschlage sind sämmtliche Bewerber um eine Dienstesstelle in eine Tabelle (die s. g. **Competenten-**

Tabelle) zusammenzufassen, und die Eigenschaften und Verdienste derselben in den dazu bestimmten Rubriken aufzuführen (Hfkzld. v. 2. September 1791, pol. G. S. Bd. 3, S. 73; St. H. C. D. v. 20. Mai 1826, Z. 2134). Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn jemand vorgeschlagen wird, der um den erledigten Dienstposten nicht angesucht hat (Hfkzld. v. 11. April 1824, pol. G. S. Bd. 52, S. 192.).

Die Competenten-Tabelle hat zu enthalten: Name, Stand und Rang des Bittwerbers; Vaterland und Geburtsort (Hfd. v. 27. Juli 1798, Nr. 424 der J. G. S.); die verschiedenen Dienstleistungen jedes Individuums und den Tag, an welchem es dazu gelangt ist, um die Dienstzeit und den Rang der Competenten unter einander daraus entnehmen zu können (Hfkzld. v. 19. Juli 1821, pol. G. S., Bd. 49, S. 190); die Verwendung in dem bisherigen Dienste; die erworbenen Kenntnisse, insbesondere auch nach dem Justizhfd. v. 30. October 1828 die ausgewiesenen Sprachkenntnisse; dann das moralische Betragen; endlich auch die Gehaltsgenüße, die in partem salarii verliehenen oder die keinen Gehaltstheil bildenden Emolumente und Natural-Deputate; kurz alle Rücksichten, welche geeignet sind, zur Ausmessung der Diensttaxen einen sichern Anhaltspunct zu gewähren (Hfkzld. v. 12. April 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 111.).

Alle diese Rubriken sind mit der gewissenhaftesten Verläßlichkeit auszufüllen, und es ist sich dabei keines Ausdruckes zu bedienen, der einen schwankenden, zweifelhaften oder doppelsinnigen Begriff geben kann (Hfkzld. v. 27. Febr. 1806, pol. G. S. Bd. 26, S. 24.). Ueberhaupt ist nur dasjenige aufzunehmen, worüber vollkommene Sicherheit herrscht (Hfkmrd. v. 26. November 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 441 und Justizhfd. v. 7. October 1826, in Mühlfeld's o. a. Werke, VIII. Thl. S. 7); sollten sich Zweifel ergeben, so sind dieselben vorher zu lösen (Justizhfd. v. 9. Juni 1826, Goutta'sche G. S. Bd. 27, S. 185.).

§. 56.

Allgemeine bei Dienstbesetzungen zu beobachtende Grundsätze.

Als **allgemeine**, bei Dienstbesetzungen, und daher auch bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge zu beobachtende **Grundsätze** lassen sich folgende hervorheben:

1) **Für einen erledigten Dienstposten ist Niemand in Vorschlag zu**

bringen, der nicht alle dazu erforderlichen Eigenschaften (§§. 24—51 d. W.) besitzt.

2) Unter mehreren tauglichen Bewerbern hat nicht so sehr das Dienstalter, als vielmehr die höhere Fähigkeit und der größere Fleiß den Ausschlag zu geben (Hfkzld. v. 30. November 1826, Z. 31774; — Hfkzld. v. 23. Jänner 1830, pol. G. S. Bd. 68, S. 19.).

3) Wenn um eine erledigte Bedienstung bereits angestellte Individuen einkommen, die durch ihre Erneunung gegen ihren vorigen Genuß verlieren würden, so sind sie von diesem ihnen bevorstehenden Verluste zu unterrichten, und ihre Ernennung darf nur dann Statt finden, wenn sie sich dem gedachten Verluste freiwillig unterziehen (Hfkzld. v. 20. Juli 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 254.).

4) Zur möglichsten Schonung der Finanzen ist die Bestimmung getroffen, daß bei der Besetzung erledigter Stellen vor Allem auf die Unterbringung noch tauglicher Quiescenten oder anderer vom Staate eine Unterstützung genießender Individuen Bedacht zu nehmen sei (Hfd. v. 30. October 1787; Hfd. v. 10. März 1791; Hfd. v. 25. November 1791; Jstzhfd. v. 17. September 1792; Decr. d. Finanz-Hofstelle v. 21. December 1797, pol. G. S. Bd. 11, S. 228; Hfkzld. v. 16. August 1810; Hfkzld. v. 9. Mai 1831, Z. 11068.). Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn die im Pensions- oder Quiescenten-Stande befindlichen Personen schon über 40 Jahre alt sind (Hfkzld. v. 28. Juli 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 185.). Wenn demnach ein Beamter zu der von ihm bekleideten Stelle gewisser Umstände wegen als untauglich erscheint, aber doch anderswo, wenn auch in einer minderen Kategorie, zu dienen noch im Stande ist, so soll er bei sich ergebender Apertur, jedoch mit Beibehaltung seines Charakters und Gehaltes, dahin übersetzt werden. Beträgt der Ruhegenuß mehr als der Gehalt, welcher der zu überkommenden Stelle anklebt, so ist ihm dieser so lange zu belassen, bis er in eine Diensteskategorie von gleichem Gehalte einrückt; wenn er aber wieder in einem Dienste angestellt wird, für welchen eine gleiche oder höhere Besoldung ausgemessen ist, als der Betrag seines Ruhegenusses ausmacht, so ist ihm der für die erhaltene Dienstesstelle ausgemessene Gehalt anzuweisen (Hfkmrd. v. 26. Mai 1803, pol. G. S. Bd. 19, S. 185

und Hfd. v. 30. Juni 1803 ebd., Bd. 13, S. 238.). Die Quiescenten sind verpflichtet, Dienstposten, um welche sie auch nicht angesucht haben, unter den oben angeführten Voraussetzungen, anzunehmen (Hfkzld. v. 7. August 1825 bei Mühlfeld a. a. O. Bd. VIII. S. 113); sie sind daher, wenn sie sich der Untersuchung über ihre fernere Diensttauglichkeit vorsätzlich entziehen würden, mit dem Verluste des Quiescenten-Gehaltes zu bedrohen, und wofern auch diese Drohung keinen Erfolg haben sollte, ist der Quiescentengehalt wirklich ohne Weiters einzuziehen (Hfkmrd. v. 5. Jänner 1827, Goutta'sche G. S. Bd. 28, S. 30).

5) Endlich ist, um auch den Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, strengstens im Auge zu behalten, daß zu nahe Verwandte oder verschwägerte Personen bei einer und derselben Behörde nicht angestellt werden dürfen.

Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde oder bei einem und demselben Amte erstreckt sich nach dem Hfkzld. v. 7. December 1838 (pol. G. S. Bd. 66, S. 493) auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschlüssig. Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern bei politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitätsbehörden und Aemtern; nur können da, wo die Geschäfte in mehrere Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten Statt finden.

Bei dem untergeordneten Conceptspersonale der oben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulations-Fächer des Einreichungsprotokolls, Expedits und der Registratur bestimmt sind, dann in Ansehung der bloßen Diener ist jenes Verbot darauf beschränkt, daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulations-Beamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controlle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen. Eben so unzulässig ist das oben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß bei den Beamten der Cassen-, Rent-, Tax- und Gefällsämter und überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebahrung und Geldverrechnung zu thun haben,

und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst, mit Einschluß der Amtsdiener. Wenn bei einem und demselben Amte solche Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden, so muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil im Gehalte, unverweilt Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range länger dienender Beamter leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörde liegt, ist hierzu der Vorschlag an die höhere Behörde zu erstatten. Demzufolge hat wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, in seinem Gesuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung sucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterläßt, hat, falls er die verlangte Anstellung erhält; es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen andern Dienstplatz, auch in einer geringeren Dienstekategorie erfolgt, oder wenn er der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Hinsichtlich der Justizbeamten verfügt gegenwärtig der §. 13 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.: Jene, welche in auf- und absteigender Linie überhaupt verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, dürfen bei einer und derselben Justizbehörde nicht angestellt werden. In Ansehung der Raths- und Amtsdiener, in so fern sie nicht Cassendiener sind, dann der Hausknechte ist das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft darauf beschränkt, daß diese Diener mit keinem Angestellten, zu welchem sie in dem Verhältnisse der Unterordnung stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen.

Als Mitglieder der Staatsanwaltschaft eines bestimmten Gerichtes können nach §. 13 das Pat. v. 10 Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. solche Personen nicht angestellt werden, welche mit einem richterlichen Beamten dieses Gerichtes, oder mit einem Mitgliede der bei demselben fungirenden Staatsanwaltschaft in auf- oder absteigender Linie, oder in dem vierten oder in einem näheren Grade der Seitenlinie verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Auch die Kanzleibeamten

und Diener der Staatsanwaltschaft dürfen mit ihren Vorgesetzten nicht in dem erwähnten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Bei einer und der nämlichen Bildungsanstalt dürfen Individuen, welche in auf- oder absteigender Linie, oder als Geschwisterkinder, oder noch näher in der Seitenlinie verwandt, oder in gleicher Art verschwägert sind, zwar im Verhältnisse der Coordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination angestellt werden, oder als Supplenten dienen (St. H. C. D. v. 15. Juni 1827, Z. 1069 und v. 29. December 1828, Z. 6729 und §. 166 der Sch. Verf.). Diese Anordnung dürfte als noch in Kraft bestehend anzusehen sein, weil das oben angeführte Hfkzld. v. 7. December 1838 der Anstellungen im Lehrfache nicht erwähnt.

§. 57.

Besondere Berücksichtigung der Militärpersonen bei Verleihung von Civil-Bedienstungen.

Ueber die Anstellung pensionirter und quiescirter **Militär-Officiere** bei Civilämtern besteht ein ausführliches Normativ in dem Hfkzld. v. 2. Jänner 1817 (pol. G. S. Bd. 45, S. 4.). Demselben zu Folge müssen, um eine genaue Kenntniß von den Eigenschaften der eine Civilbedienstung verlangenden Officiere zu erhalten, von der Militärbehörde über die Qualification derselben genaue Ausweise verfaßt werden; und zwar haben sich diese Ausweise nach dem Hfkzld. v. 4. April 1826 (pol. G. S. Bd. 54, S. 42) auch auf alle mit Gnadengehalten betheilten Officiere und andere zum Armeedienste gehörige, pensionirte oder mit Gnadengehalten betheilte Militär-Individuen oder Parteien, — und nach der n. ö. Rggs. Vdg. v. 18. October 1828 auf die aus der Neustädter-Militär-Akademie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegs-Diensten ausgemusterten, und mit der stiftmäßigen Pension jährlicher 150 fl. betheilten Zöglinge zu erstrecken. Die gedachten Ausweise sind den Civil-Behörden mitzutheilen, um bei Vergebung erledigter Dienstesplätze diejenigen Officiere bedenken zu können, welche die vollkommene Qualification dazu haben. Alle Vierteljahre ist das Verzeichniß der in dieser Zeitfrist untergebrachten Militär-Individuen, mit genauer Bezeichnung der erhaltenen Dienstesstellen und der damit verbundenen Gehalte dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Obwohl kein pensionirter Officier zur Annahme eines Civildienstes

gezwungen werden kann, so ist doch jeder in Folge seiner Competenz im Civile angestellte pensionirte Offizier verbunden, binnen 6 Wochen von dem Tage, als seiner vorgesetzten Militärbehörde die Nachricht von einer Diensteverleihung bekannt gegeben wird, bei der vorgesetzten Civilstelle wegen Uebernahme des Dienstes sich zu melden, widrigenfalls die unterlassene Meldung als eine stillschweigende Entsagung angesehen werden würde (Hfkmrd. v. 10. März 1803 u. Hfkzld. v. 2. Jänner 1817 a. a. O.). Wenn übrigens eine Dienststelle besondere Manipulationskenntnisse (wie bei Registraturen der Fall ist), oder längere Dienstesersahrung (wie bei Protocollisten- oder Secretärs-Stellen) oder die Zurücklegung sämmtlicher Studien voraussetzt, so ist es nach dem Hfkzld. v. 26. August 1817, pol. G. S. Bd. 45, S. 322 und dem Hfd. v. 27. December 1817, Nr. 1401 der J. G. S. nicht hinreichend, daß sich die um dergleichen Stellen bewerbenden pensionirten Officiere mit den dazu erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausweisen, sondern es ist auch nothwendig, daß sie ihre praktischen Kenntnisse, somit ihre wirkliche Qualification durch eine längere Uebung im Dienste unter den Augen der Behörde erprobt haben. Zu diesem Ende ist ihnen nicht nur der Eintritt in die Civil-Praxis, wenn sie sich hierzu melden, und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausweisen, ohne Anstand zu gestatten, sondern ihnen auch während derselben alle mögliche Gelegenheit zu ihrer schleunigeren und vollkommenern Geschäftsbildung zu verschaffen.

Wenn ein pensionirter Officier insbesondere als Kanzellist bei einer Civilgerichtsbehörde angestellt zu werden wünscht, so hat er zu Folge Justizhfd. v. 30. September 1823 (Goutta'sche G. S. Bd. 23, S. 561.) vorher mit seiner Pension als unentgeltlicher Kanzlei-Prakticant oder Accessist bei jener Gerichtsbehörde, wo er eine Kanzellistenstelle zu erhalten wünscht, einzutreten.

In Ansehung der Dienstplätze, die bloße Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, und einige Uebung fordern, ist, so lange taugliche Officiere vorhanden sind, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen (Hfkzld. v. 26. August 1817 a. a. O.).

Dagegen ist dafür zu sorgen, daß nicht etwa cassirte Officiere wieder angestellt werden, was aber nach der Weisung des Hfkzld. v. 3. Juli 1817 (pol. G. S. Bd. 45, S. 185) nicht leicht geschehen kann, wenn sich die Civilbehörden die Austritts-Certificate der eine Anstellung suchenden Officiere jederzeit vorweisen lassen, da solche nur jenen Militärpersonen ertheilt werden, welche ihre Charge tadelfrei ausgedient haben.

Ueberhaupt dürfen ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne besondere höchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden: a) wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind; b) wenn sie auch nur im Disciplinar-Wege Bestrafungen solcher Vergehen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend, oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civil-Anstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen; c) wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustig oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind (Hfkzld. v. 16. Mai 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 179.)

Die Weisung, Invaliden-Unteroffiziere und Gemeine vorzüglich bei der Dienerschaft der Behörden anzustellen, wurde ursprünglich durch das Hfd. v. 31. December 1797 (pol. G. S. Bd. 11, S. 229) ausgesprochen, und seit jener Zeit oftmals, insbesondere durch Hfd. v. 4. December 1801, Hfkzld. v. 23. Juli 1803, Justizhfd. v. 30. Mai 1806, Hfkzld. v. 19. August 1813 und Hfd. v. 9. Juli 1823 (pol. G. S. Bd. 51, S. 175) wiederholt.

Jedoch soll nach dem Hfd. v. 3. August 1793 (pol. G. S. Bd. 3, S. 14) kein Soldat angenommen werden, der schon 60 Jahre alt, oder mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet ist, welche vermuthen lassen, daß er in einigen Jahren nicht weiter im Stande sein werde, seinen Dienst gehörig zu versehen.

§. 58.

Beeidigung der Staatsdiener.

Alle in öffentlichen Diensten stehenden Beamten sind in Eidespflicht zu nehmen (Pat. v. 28. October 1758.). Diese allgemeine Vorschrift wurde durch besondere Anordnungen hinsichtlich der einzelnen Diensteskategorien wiederholt ausgesprochen, und es wurden zugleich die, den obwaltenden Diensteverhältnissen entsprechenden Eidesformeln hinausgegeben. So enthalten die §§. 31 und 32 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. die Bestimmungen über die Beeidigung der Justiz-Beamten, und die §§. 30 bis 33 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. jene über die Beeidigung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre; die Beeidigung der Beamten bei den ausübenden

Gefällsämtern normirt das Hfkmrd. v. 10. Mai 1846 (pol. G. S. Bd. 74, S. 102) und die Beeidigung der Fiscaladjuncten das Hfd. v. 30. Juli 1815 (Goutta'sche G. S. Bd. 25, S. 377); für das zur Bewachung der Wälder aufgestellte Forstbeamten- und Forstaufsichts-Personale wurde eine besondere Eidesformel durch den Min. Erlaß v. 3. Jänner 1849, Nr. 67 des R. G. Bl. festgesetzt; und die Minist. Vdg. v. 24. Mai 1850, Nr. 219 des R. G. Bl. hat zeitgemäßen Eidesformeln für die Professoren an Universitäten, technischen Instituten, Akademien, medicinisch-chirurgischen Studien und wissenschaftlichen Special-Instituten, dann für die Directoren an Gymnasien, Realschulen und andern Staatsschulen, endlich für die Lehrer an den eben gedachten Bildungsanstalten eingeführt. Der Diensteid der Vorsteher und Custoden der Universitäts-, Lycal- und sonstigen öffentlichen Bibliotheken ist durch das Hfkzld. v. 23. Juli 1807 (pol. G. S. Bd. 29, S. 37) geregelt.

Bei bloßen Titelverleihungen ist kein Eid abzunehmen, wohl aber in allen Fällen der Verleihung eines hoheren Dienstcharakters, und zwar in der Regel von dem Präsidio jener Stelle, welcher der Beförderte zur Dienstleistung zugewiesen wird (Hfkzld. v. 8. April 1816, pol. G. S. Bd. 44. S. 146.).

Von der früher angeordnet gewesenen Aufnahme einer eigenen Clausel in Betreff der Theilnahme an geheimen Gesellschaften in den Diensteid der Beamten und öffentlichen Lehrer, und von der Abforderung eines darauf bezüglichen Reverses hat es durch den Erlaß des Ministeriums des Innern und des Unterrichts v. 14. December 1848, Nr. 24 des R. G. Bl. und durch den Erlaß des Finanz-Ministeriums v. 25. März 1849, Nr. 191 des R. G. Bl. sein Abkommen erhalten.

Im Allgemeinen lautet die den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßte Eidesformel für Staatsbeamte folgendermaßen:

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. und nach Allerh. demselben dem aus allerhöchst dessen Stamm und Geblüte nachfolgenden Erben treu und gehorsam zu sein. Und nachdem sie zum — — — ernannt worden sind, so werden Sie schwören, stets das Beste des Staatsdienstes im Auge zu halten, in Allem und Jedem die wahre Wohlfahrt der Monarchie auf Grundlage der von Sr. Majestät Ihren Völkern allergnädigst ertheilten Verfassung zu befördern, sich die Besorgung der ihnen zugewiesenen Geschäfte in

deren vollem Umfange mit Eifer und Treue nach Ihrem besten Wissen und Gewissen angelegen sein zu lassen. Sie werden die Aufträge, die Ihnen von dem Herrn Minister, oder von Ihrem unmittelbaren Vorgesetzten und deren Stellvertreter ertheilt werden, pünktlich und schleunig befolgen, die Ihnen anvertrauten Geschäfte pflichtmäßig verschwiegen halten, Niemanden davon Abschriften oder Auszüge mittheilen, in Dienstsachen mit Niemanden correspondiren, jederzeit wie es einem ehrlichen Manne geziemt, ehrbar, gerecht, verschwiegen und aufrichtig handeln, und sich davon weder durch Gunst oder Ungunst, Freund- oder Feindschaft, noch durch Verheißungen oder Gaben abwendig machen lassen. Was mir eben vorgelesen worden ist, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben will ich getreu nachkommen. So wahr mir Gott helfe!"

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Staatsdiener.

---

§. 59.

Allgemeine Bemerkungen.

Die besonderen Pflichten, welche dem einzelnen Staatsdiener obliegen, werden durch die Natur seines Amtes oder Dienstes und die besonderen dafür bestehenden Vorschriften näher bestimmt, und können eben deshalb hier nicht weiter erörtert werden; allerdings lassen sich aber gewisse **allgemeine Pflichten** hervorheben, welche sich in der Regel auf alle Staatsdiener, als solche beziehen, und diese sollen in den nächstfolgenden §§. einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

§. 60.

A. Pflichten der Staatsdiener im Allgemeinen.

a) Genaue Erfüllung der Amtspflichten.

Im Allgemeinen ist jeder Beamte und Diener verbunden, **die ihm durch sein Amt und seinen Diensteid auferlegten Pflichten auf das**

Genaueste zu erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört es auch, daß sich die Angestellten durch ihr Verhalten sowohl in als außer dem Amte oder Dienste der Achtung und des Vertrauens würdig beweisen, welche ihr Beruf fordert (Vgl. §. 60 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. R. Bl.).

§. 61.

b) **Dienstlicher Gehorsam.**

Jeder Beamte und Diener ist ferner verpflichtet, die Anordnungen und Aufträge seiner **Vorgesetzten** genau und schleunig zu vollziehen, ihre dienstlichen Verfügungen und Weisungen pünctlich und ungesäumt zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Geschäfte nach deren Anordnung zu behandeln (Vgl. §. 8 der Instr. f. d. polit. Behörden v. 14. April 1850 und §. 11 der Gr. Z. f. d. Organisation der Polizei-Behörden v. 10. December 1850).

§. 62.

c) **Beobachtung des Gesetzes und vorschriftsmäßiges Benehmen gegen Parteien.**

Der Staatsdiener hat sich bei allen seinen Amtshandlungen das **Gesetz** gegenwärtig zu halten, und in seinem Benehmen Menschenfreundlichkeit und Diensteifer mit würdigem Ernste zu verbinden (Vgl. §. 19 der o. a. Instr. f. d. polit. Behörden und §. 16 der o. a. Gr. Z. für die Organisation der Polizei-Behörden). Es ist ihm auf das Strengste untersagt, bei Ausübung seines Amtes in Schimpfworte auszubrechen, indem darunter nur das Ansehen des Amtes leidet (Hffzld. v. 11. Februar 1811, Z. 1641.). Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, macht sich nach Art. IX. lit. B. Z. 5 des Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 25 des R. G. Bl. eines Vergehens schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen. Ist die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatte oder geben konnte, so ist die Strafe strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten (§§. 86 und 87 Str. G. II Thl.). Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für

einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein **Verbrechen**, welches mit schwerem Kerker von 1 bis auf 5 Jahre bestraft wird. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann die Strafe bis auf 10 Jahre verlängert werden (§§. 85—87 Str. G. I. Thl.).

§. 63.

d) Enthaltung von jeder Geschenkannahme in Amtssachen.

Weiters ist den Beamten auf das Strengste untersagt, in Amtssachen **Geschenke** anzunehmen, es mögen diese an sie selbst oder an die Ihrigen unter was immer für einem Titel, entweder für die Bemühung oder aus Dankbarkeit, vor oder nach erfolgter Entscheidung verabreicht werden (Pat. v. 13. Februar 1769; — Hfd. v. 25. Juni 1784, Nr. 310 der J. G. S.; — Jstzhfd. v. 21. October 1815, Nr. 1183 der J. G. S.), und ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt, ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, begeht ein Verbrechen, welches mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre bestraft wird. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen (§. 88 Str. G. I. Thl.).

§. 64.

e) Bewahrung des Atmsgeheimnißes.

Schon nach dem Hfd. v. 27. Mai 1785 haben die Beamten über Alles, was in Amtsgeschäften vorfällt, die strengste **Verschwiegenheit** zu beobachten. Diese Verpflichtung wurde neuerdings durch das Hfd. v. 24. Jänner 1793, Nr. 84 der J. G. S., das Hfkzld. v. 30. Jänner 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 37, das Jstzhfd. v. 7. April 1823, Nr. 1930 der J. G. S. und das Hfkzld. v. 11. Mai 1845, pol. G. S. Bd. 73, S. 88 auf das Nachdrücklichste eingeschärft. In Uebereinstimmung hiermit wurde durch das Hfd. v. 19. Jänner 1811, Nr. 922 der J. G. S. jede **Mittheilung von Actenstücken** an Parteien sowohl in Abschrift, als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo

diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, verboten, und durch das Jstzhfd. v. 10. Februar 1826 (Goutta'sche G. S. Bd. 27, S. 49) allen Beamten untersagt, Geschäfte der Stelle, wo sie dienen, oder worauf sie Einfluß zu nehmen im Stande sind, so wie auch Dienstbesetzungen zum Gegenstande ihrer Privat-Correspondenz, sei sie an wen immer gerichtet, zu machen; das Hfkmrd. v. 9. August 1828 hat aber insbesondere in Beziehung auf die Geheimhaltung der zu erstattenden Dienstbesetzungsvorschläge die Bewahrung des Amtsgeheimnisses wiederholt eingeschärft.

§. 65.

f) Verpflichtung, sich ohne erhaltenen Urlaub nicht vom Amtsorte zu entfernen.

Durch ein Decr. v. 25. Jänner 1804 (Mühlfeld a. a. O. Bd. II. S. 43) wurde es allen Amtsvorstehern zur strengsten Pflicht gemacht, außer Commissionen oder legalen **Urlauben** nie **Entfernungen vom Amtsorte** zuzugeben, und wenn sich Einer ihrer Untergebenen aus was immer für einer Ursache längere Zeit hindurch eigenmächtig dem Dienste entziehen sollte, dieses sogleich den vorgesetzten Behörden einzuberichten. Die eingetretenen Absenzen sind in den vorgeschriebenen Absenz-Tabellen ersichtlich zu machen, für welche mit dem Jstzhfd. v. 16. März 1827 (Goutta'sche G. S. Bd. 28, S. 134) ein eigenes Muster hinausgegeben wurde.

Außerdem enthalten die Gesetze ausführliche Bestimmungen darüber, welche Behörden Urlaubsbewilligungen zu ertheilen befugt sind. So verfügt der §. 12 der Instr. für die politischen Behörden v. 14. April 1850: „Urlaubsbewilligungen sind, in so weit es ohne wesentlichen Nachtheil des Dienstes thunlich ist, und zwar in der Art zu ertheilen, daß nicht durch gleichzeitige Beurlaubung mehrerer Individuen des Amtspersonales die Arbeitskräfte einer Behörde zum Nachtheile des öffentlichen Dienstes geschmälert werden. Der Bezirkshauptmann ist ermächtigt, den unter ihm stehenden Beamten einen Urlaub von höchstens 2 Wochen zu bewilligen. Der Kreispräsident kann einen Bezirkshauptmann auf höchstens 3 Wochen, die übrigen Beamten der Bezirkshauptmannschaften und Kreisregierung auf höchstens 6 Wochen beurlauben. Dem Statthalter steht das Recht zu, den Kreispräsidenten und Statthaltereiräthen auf höchstens 6 Wochen, den übrigen politischen Beamten

des Kronlandes auf höchstens 3 Monate einen Amtsurlaub zu geben. Der Stadthauptmann ist nach §. 13 der Gr. 3. für die Organisation der Polizeibehörden vom 10. Decembrr 1850 ermächtigt, den ihm unterstehenden Beamten einen Urlaub von höchstens 2 Wochen zu bewilligen; der Statthalter kann den Stadthauptmann auf höchstens 2 Wochen, die übrigen Beamten der Stadthauptmannschaft auf höchstens 6 Wochen beurlauben.

Für die Beamten der Justizstellen sind die betreffenden Bestimmungen in den §§. 49—56 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und für jene der Staatsanwaltschaft in den §. 40—45 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. enthalten; dann für die Finanzbeamten in dem Hfkmrd. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. Bd. 33, S. 9; für die Fiscalbeamten in den Fiscal-Instructionen v. 10. März 1783, Nr. 124 der J. G. S. und v. 15. März 1801, Nr. 526 der J. G. S. und für die Mitglieder des Lehrstandes in dem Minist. Erl. v. 26. April 1850, Nr. 189 des R. G. Bl.

Damit ferner Beamte, welche Aerarial-Gelder in Händen haben, nicht durch voreilige Ertheilung eines Urlaubs zu einer Reise in das Ausland die Gelegenheit erhalten, entweder der Entdeckung einer Veruntreuung zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden, so soll ein solcher Urlaub weder einem in Verrechnung stehenden noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe es nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten oder wo dieses Individuum allein an seinem Platze steht, durch die vorläufige Liquidatur, die Richtigkeit seiner Rechnungen und die vollständige Uebergabe der besagten Gelder erwiesen hat. In dringenden Fällen, wo eine Rechmungs-Liquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür geleistet werden (Hfkzld. v. 21. Jänner 1811, pol. G. S. Bd. 36, S. 21.).

Die Urlaubs-Gesuche sind bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzubringen (Hfkzld. v. 26. October 1826.). Die angesuchten Urlaube sind in der Regel gleich nach erfolgter Bewilligung anzutreten; es wäre denn, daß die vorgesetzte Stelle aus Dienstesrücksichten die Zeit des Antrittes selbst länger hinaus zu rücken fände, oder der Urlaubswerber in seinem Gesuche den Zeitpunct, wo er von dem Urlaube Gebrauch zu machen gedenket, wenigstens beiläufig angegeben hätte. Fielen einem Urlaub-Ansuchenden unerwartete Ereignisse vor, die in dem Zeitpuncte des Urlaubs-Antrittes eine Abänderung nothwendig machten, so

hat die ihm unmittelbar vorgesetzte Stelle diesfalls nach Umständen und Billigkeit vorzugehen. Nie aber kann es der Willkühr eines Beamten überlassen werden, binnen eines ganzen Jahres von dem erhaltenen Urlaube nach Gutbefinden Gebrauch zu machen, da dieses nicht selten dem Dienste zum Nachtheile gereichen, und zu manchem Unfuge Anlaß geben würde (Hfkzld. v. 3. Jänner 1804, pol. G. S. Bd. 21, S. 2.).

Die Zeit, welche zur Hin- und Herreise erfordert wird, ist in die bestimmte Urlaubszeit einzurechnen (Hofentschl. v. 22. September 1790), und es darf sich Niemand erlauben, dieselbe ohne vorher erhaltene Verlängerung zu überschreiten, widrigenfalls ihm, außer den sonst zu verhängenden Disciplinarstrafen, der Gehalt vom Tage des erloschenen Urlaubs bis zum Tage seines Wiedereintrittes in die Dienstleistung eingezogen würde. Deßhalb ist auch in der schriftlichen Urlaubsbewilligung der Tag des anfangenden wie des erlöschenden Urlaubs jederzeit auszudrücken (Hfkzld. v. 24. September 1809, pol. G. S. Bd. 32, S. 115). Auch bei den mit Adjuten betheilten Auscultanten und Conceptsprakticanten hat nach dem Hfkzld. v. 10. August 1832, Z. 17959 im Falle der Urlaubs-Ueberschreitung die Gehaltssperre einzutreten.

Die Urlaubsverlängerungs-Gesuche sind jedesmal der unmittelbar vorgesetzten Behörde, und zwar zu einer Zeit, welche deren ordentliche Behandlung noch vor Verlauf der bewilligten Urlaubsfrist möglich macht, zu überreichen (Hfkmrd. v. 15. November 1826, pol. G. S. Bd. 54, S. 126), und es kann von dieser Regel nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Hinderniß der Rückreise erst zu einer Zeit eingetreten ist, wo die Erledigung des Verlängerungsgesuches in dem eben vorgezeichneten Geschäftsgange unmöglich vor dem Ausgange der Urlaubszeit erfolgen könnte. In diesem Falle steht es dem Beamten, der sich näher bei dem Sitze der höheren als bei jenem seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde befindet, zwar frei, sein Gesuch unmittelbar bei jener höheren Behörde einzureichen, er hat aber zugleich seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde von dem Inhalte und den Beweggründen seines Gesuches die Anzeige zu machen (Hfkzld. v. 26. October 1826.).

§. 66.

g) Enthaltung von unerlaubten Nebenbeschäftigungen.

Zufolge des Hfkzld. v. 23. September 1835 (pol. G. S. Bd. 63, S. 359) wurde das früher bestandene Verbot besonders bezeichneter Ne-

benbeschäftigungen der l. f. Beamten und Diener aufgehoben; zugleich aber die Bestimmung getroffen, daß im Allgemeinen kein Beamter oder Diener sich einem Nebengeschäfte, oder einer Unternehmung widmen oder sich in derselben interessiren dürfe, welche 1) nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder 2) welche dem Anstande und der äußern Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche 3) die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. In den ersten beiden Fällen ist der betreffende Beamte von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Recurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle treten die allgemeinen Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.

Die Aufhebung des Verbotes bestimmter Nebenbeschäftigungen bezieht sich nach dem St. H. C. D. v. 5. März 1844 (pol. G. S. Bd. 72, S. 67) auch auf das Verbot der Ertheilung von Privat-Unterricht, und nach dem Hfkzld. v. 15. October 1841 (pol. G. S. Bd. 69, S. 309) auf das Verbot der Ausübung der ärztlichen Praxis für die Medicinalbeamten des Staates; dagegen ist durch den §. 15 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. das Amt eines Advocaten, Notars und öffentlichen Agenten als unvereinbar mit der Anstellung bei einer Gerichtsbehörde erklärt worden; auch muß die Anordnung des Hfd. v. 2. November 1790, Nr. 73 der J. G. S. und das Hfd. v. 27. März 1800, welchem zu Folge wirklich angestellte Richter in Rechtsangelegenheiten das Amt eines Schiedsrichters nicht übernehmen dürfen, als noch aufrecht bestehend angesehen werden, so wie die Bestimmung des Hfkzld, v. 12. Juli 1823, vermöge welcher den öffentlichen Sanitätsbeamten eine Curatel über Gemüthskranke nicht übertragen werden darf; das in Ansehung der Beamten bestandene Verbot des gleichzeitigen Studirens ist aber durch den Minist. Erl. v. 13. Juli 1848 (pol. G. S. Bd. 76, S. 263) außer Wirksamkeit gesetzt worden.

§. 67.

Aufsicht auf das Betragen der Beamten.

Schon durch das Hfkzld. v. 25. Jänner 1804 (pol. G. S. Bd. 21, S. 15) und wiederholt durch das Hfkzld. v. 9. Juli 1808 wurde es sämmtlichen Amtsvorstehern zur strengsten Pflicht gemacht, auf das religiöse, sittliche und moralische eben so wie auf das dienstliche Betragen ihrer Subalternen unausgesetzt zu sehen, und jeden derselben, der sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, und nach einer vorläufig dießfalls erhaltenen ernstlichen Ermahnung und Warnung sich nicht bessert, dafür gehörig zu bestrafen, oder bei erwiesener Unverbesserlichkeit nach Maß der ihnen eingeräumten Wirksamkeit entweder vom Amte zu entfernen, oder auf dessen Entfernung von demselben bei der höheren Behörde anzutragen.

Weiters verfügt das Hfkmrd. v. 13. September 1823 (Jstzhfd. v. 14. October in der Goutta'schen G. S. Bd. 23, S. 576), daß alle Vorgesetzten ihre Untergebenen genau kennen zu lernen, und sobald sie an ihnen Fehler oder Gebrechen wahrnehmen, sie ihnen bekannt zu geben, sie zu warnen, und sie zur Besserung und Vermeidung derselben gehörig anzuhalten bemüht sein sollen. Insbesondere ist nach dem Hfd. v. 22. Jänner 1784 auf den Aufwand derjenigen Beamten, welche bei Cassen und Geldmanipulationen angestellt sind, die größte Aufmerksamkeit zu richten. Diese Vorschrift wurde in Ansehung der Gefällsbeamten durch das Hfkmrd. v. 2. September 1806 (pol. G. S. Bd. 27, S. 83) mit dem Beisatze wiederholt, daß im Vernachlässigungsfalle der sorglose Amtsvorsteher zur unnachsichtlichen Haftung verhalten und so auch die Vorgesetzten bei den höheren Behörden, welche eine dießfällige Anzeige unbeachtet ließen und dieselbe näher zu untersuchen verabsäumten, zur strengsten Verantwortung gezogen werden sollen.

Um in steter Uebersicht der Eigenschaften und des Betragens der Beamten zu bleiben, sind je nach Verlauf eines Jahres besondere, nach einem eigens hinausgegebenen Formulare zu verfassende Ausweise vorzulegen, in welchen jedoch nur jene Beamten angezeigt werden sollen, mit denen sich eine Veränderung, Pensionirung oder neue Anstellung ergeben hat (Hfkmrd. v. 21. Juli 1803, pol. G. S. Bd. 20, S. 19.).

§. 68.

Disciplinarbehandlung der Beamten.

Im Allgemeinen haben die Vorsteher der Behörden über die im Bereiche ihres Amtsgebietes angestellten Beamten und Diener die **Disciplinargewalt** nach den darüber bestehenden Normen zu üben (§. 6 der Instr. f. d. pol. Beh. v. 14. April 1850; §. 10 der Gr. Z. f. d. Polizeibehörden v. 10. December 1850; §§. 37—43 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.; §. 54 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. u. s. w.), und im Falle der Pflichtverletzung oder bei säumiger oder ungehöriger Erfüllung des Dienstes die erforderliche Ahndung eintreten zu lassen. Zu diesem Ende ist auch von jeder gegen einen Beamten eingeleiteten Criminaluntersuchung (Hfkzl. Min. Schr. v. 20. December 1819, pol. G. S. Bd. 47, S. 453), von jeder Verhaftnahme eines solchen (Hfd. v. 18. Juni 1808 und 26. October 1810) und von jedem gegen einen Beamten geschöpften Strafurtheile dem Vorsteher der Behörde, bei welcher der Beschuldigte oder Verurtheilte dient, die Anzeige zu machen (Hfkzld. v. 26. November 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 370 und Hfd. v. 16. Jänner 1819, Nr. 1536 der J. G. S.). Uebrigens darf gegen keinen Beamten mit einer Disciplinarstrafe vorgegangen werden, ohne ihm vorher die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen deutlich vorgehalten und darüber seine Rechtfertigung mündlich oder schriftlich abgefordert zu haben (Hfkzld. v. 25. September 1843, pol. G. S. Bd. 71, S. 240.).

Nach dem Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. §. 61 und nach dem Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. §. 52 sind die Dienstvergehen der bei den Justizbehörden und bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten und Diener theils durch Ordnungsstrafen, theils durch Disciplinarstrafen zu ahnden. Ordnungsstrafen sind (nach §. 62 und §. 53 ebd.): 1) die Mahnung, d. i. die einfache Erinnerung an die dem Beamten oder Diener obliegenden Dienstpflichten; 2) die Rüge, d. i. der eindringliche Tadel wegen eines vorgekommenen Dienstvergehens mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzungen. Die Disciplinarstrafen sind (nach §. 64 und §. 55 ebd.): 1) der Verweis, welcher stets die Androhung strengerer Disciplinarstrafen für den Fall der Wiederholung zu enthalten hat; 2) der Gehaltsabzug; und 3) die Dienstentlassung. Der Gehaltsabzug findet insbesondere statt: wenn die über einen Gegenstand

abgeforderten Berichte oder Gutachten innerhalb des festgesetzten Termines und ungeachtet der erfolgten Betreibung nicht überreicht werden (Hfd. v. 30. Jänner 1792 und Hfkzld. v. 7. Jänner 1813, pol. G. S. Bd. 40, S. 1); wenn eine dringende Ausarbeitung aus Unthätigkeit oder Nachlässigkeit des damit Beauftragten im Rückstande bleibt (Fiscal-Instr. v. 10. März 1783, Nr. 124 der J. G. S.); bei verspäteter Rechnungslegung (Hfkzld. v. 19. December 1828); bei Urlaubsüberschreitungen oder eigenmächtiger Entfernung vom Amte (Hfd. v. 20. Jänner 1792.).

In welcher Weise bei der Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Beamte und Diener der Justizbehörden vorzugehen sei, ist umständlich in den §§. 65—95 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. enthalten. In Ansehung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der denselben beigegebenen Kanzleibeamten und Diener finden sich die analogen Bestimmungen in den §§. 56—60 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.

Von der Dienstentlassung wird des Zusammenhanges wegen in dem dritten Abschnitte dieses Hauptstückes gehandelt.

§. 69.

Zeitweise Enthebung von den Dienstesverrichtungen (Suspension) der Beamten.

Die **zeitweise Enthebung (Suspension)** der Beamten und Diener ist eine mittlerweilige Vorkehrung, welche in einigen Fällen schon nach der Bestimmung des Gesetzes eintreten muß, in anderen Fällen aber nach Maßgabe der Umstände verhängt oder auch unterlassen werden kann.

Die Suspension hat Platz zu greifen, wenn es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erfordert; also wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung welcher die Dienstentlassung statt finden kann, eingeleitet wird (Hfkzld. v. 17. Mai 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 117.). Bei Justizbeamten insbesondere muß sie verfügt werden, wenn ein solches Individuum im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt worden ist, oder wenn wider dasselbe mittelst eines noch nicht rechtskräftigen Urtheiles, eines Disciplinargerichtes oder im Wege einer noch einer weiteren Berufung unterliegenden administrativen Verfügung die Dienstentlassung ver-

hängt wurde (§. 96 u. ff. des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.). Gleiche Bestimmungen gelten in Ansehung der Beamten und Diener der Staatsanwaltschaft nach §§. 61 und 62 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.

Mit der Suspension vom Amte ist nach dem o. a. Hfkzld. v. 17. Mai 1828, wenn sie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld eines Beamten verhängt wird, jedesmal auch die Suspension vom Gehalte zu verbinden. Wenn in einem solchen Falle die Erhaltung des Beamten und seiner Familie gefährdet wird, so ist demselben die entsprechende **Alimentation** zu verabreichen; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Beschuldigte in gerichtliche Verwahrung gebracht, oder nur auf freiem Fuße untersucht wird (Hfkmrd. v. 28. Mai 1824.). Bei dem Ausmaße der Alimentation ist in der Regel die Quiescentengebühr als Anhaltspunct zu nehmen, und in Fällen, wo in Ermangelung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, die geringste zuzugestehen, doch darf der ganzjährige Betrag der Sustentationsgebühr nie zwei Drittheile des genossenen Gehaltes übersteigen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr ist den Behörden überlassen, welche dabei auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu tragen haben (Hfkzld. v. 17. Mai 1828 a. a. O.). Solche Alimentationsbeträge können weder zu Gunsten eines Dritten mit Beschlag belegt, noch kann der früher über den Gehalt erwirkte Verbot darauf ausgedehnt werden. Nur in dem Falle, als auf der Besoldung eines Beamten eine Unterhalts-Vormerkung zu Gunsten seiner Gattin haftet, ist bei Bemessung des Alimentations-Betrages darauf eine angemessene Rücksicht zu nehmen, da derselbe nicht nur die Erhaltung des suspendirten Beamten, sondern auch die seiner Familie zum Gegenstande und Zwecke hat (Hfkmrd. v. 9. September 1826.). Die Suspendirung eines Beamten oder Dieners der politischen Behörden wird von dessen unmittelbarem Amtsvorstande bei der nächsten vorgesetzten Behörde beantragt, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, sogleich verhängt und der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung angezeigt (§. 13 der Instr. v. 14. April 1850.). In Ansehung der Beamten und Diener der Polizeibehörden wird sie vom Stadthauptmanne beim Statthalter beantragt, oder wenn Gefahr am Verzuge ist, sogleich verhängt und dem Statthalter zur Genehmigung angezeigt (§. 14 der Gr. Z. v. 10. December 1850.). Die Bestimmungen über die Suspension der Justizbeamten sind in den §§. 96—102 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.

und jene über die zeitweilige Enthebung des staatsanwaltschaftlichen Beamten in den §§. 61—63 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. enthalten.

§. 70.

Geltendmachung der Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener.

Die **Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener,** welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, sind nach dem Hfkzld: v. 24. September 1841 (pol. G. S. Bd. 69, S. 297) lediglich im administrativen Wege auszutragen, mit einziger Ausnahme des Rechnungs-Processes, in Ansehung dessen durch das Hfkmrd. v. 26. Jänner 1843 (pol. G. S. Bd. 71, S. 7) die Bestimmungen des Pat. v. 16. Jänner 1786 aufrecht erhalten wurden. Auch darf, wenn ein Beamter gestorben ist, der gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestanden ist, die Verlassenschaft desselben vor Bewilligung der betreffenden Behörde dem Erben nicht eingeantwortet werden (§. 94 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl.). Wie die sich ergebenden Aerarialrückstände bei den in Concurs verfallenen Beamten hereinzubringen sind, ist insbesondere in dem Pat. v. 8. December 1808, (pol. G. S. Bd. 31, S. 121) enthalten. Weiters wurde mit dem Hfkmrd. v. 25. Juni 1819 (pol. G. S. Bd. 47, S. 241) für sämmtliche Cassen eine eigene Vorschrift über die Behandlung jener Beamten erlassen, welche gegen das Aerar in Verrechnung stehen oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so ferne ihnen bei der diesfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt. Die von den Beamten erlegten Dienst-Cautionen haften nach dem Hfkmrd. v. 10. Jänner 1827 (Goutta'sche G. S. Bd. 28, S. 36) nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderungen des Aerars und sind daher auch zur Deckung derselben nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften zu verwenden. Wenn diese Caution in öffentlichen Fondsobligationen, oder in Anlagen im Staatsschuldentilgungsfonde bestehen, ist, sobald die Ersatzpflicht des Beamten durch eine, keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist ohne

weitere Verzögerung mit der Veräußerung dieser Obligationen vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa darauf haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen (Hfkzld. v. 6. Februar 1842, pol. G. S. Bd. 70, S. 26.). Zu diesem Ende müssen dieselben, sobald sie auf einen bestimmten Namen lauten, von dem Eigenthümer oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes einzuschreiten hat, mit der gehörigen Cession an die Tilgungsfonds-Hauptcasse Behufs der börsenmäßigen Einlösung versehen werden (Hfkmrd. v. 15. August 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 188 und Hfkzld. v. 17, October 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 658). Es ist dann weiter zu unterscheiden, ob der ganze Betrag der zu realisirenden Obligation dem Staatsschatze gebührt, so daß keine Hinauszahlung oder Rückvergütung Statt hat, oder ob das Aerar nur auf einen Theil solcher Obligations-Erläge Anspruch macht, und folglich eine Rückerstattung geschehen muß. Im ersten Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß die den Aerarial-Anspruch erschöpfende Obligationen an die competente Casse schleunig abgeführt werde; im zweiten Falle ist jedesmal ein erschöpfender Bericht unter Einbegleitung der in Verhandlung stehenden Obligationen an das Finanz-Ministerium zu erstatten, um die Einlösung des Obligations-Antheiles durch die Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse und die Rückgabe der die Aerarial-Schuldigkeit übersteigenden Obligations-Quote zu veranlassen (Hfkmrd. v. 9. Jänner 1818, bei Winiwarter a. a. O. S. 243).

§. 71.

B. Rechte der Staatsdiener im Allgemeinen.

a) Sie können ihrer Amtshandlungen wegen nicht civilrechtlich belangt werden.

Staatsbeamte können nach dem Hfd. v. 14. März 1806, Nr. 578 der J. G. S. ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Civilgerichte niemals belangt werden, und jede solche gegen sie angestellte Klage ist von dem Civilrichter sogleich zurückzuweisen.

§. 72.

b) Besonderer Schutz der Beamten gegen Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten.

Jede sowohl wörtliche als thätliche Beleidigung eines Beamten, der in der Vollziehung seines öffentlichen Amtes begriffen ist (Hfkzld.

v. 7. Februar 1833, Z. 2333), bildet eine strafbare Handlung (Hfkzld. v. 11. April 1822, Z. 9042 in der n. ö. Prov. G. S.), welche, wenn sie Folgen nach sich gezogen, und den Beamten in Vollstreckung seines Amtes wirklich gehindert hat, als Vergehen zugerechnet, und mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft wird (§. 73 St. G. B. II. Thl. u. Art. B z. 4 des Pat. v. 27. Jänner 1850, Nr. 25 des R. G. Bl.). Außerdem begründet sie nur eine Uebertretung, welche bei wörtlichen Beleidigungen mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, bei thätlichen Beleidigungen mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten bestraft wird (§. 72 St. G. B. II. Thl.). War die Absicht unmittelbar darauf gerichtet, durch die eingetretene Widersetzlichkeit die Vollziehung des ämtlichen Befehles zu vereiteln, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 70 des St. G. B. I. Thl. vorhanden (Jstzhfd. v. 5. October 1804, Nr. 691 der J. G. S.), auf welches die Strafe des schweren Kerkers und öffentlicher Arbeit von 6 Monaten bis auf 1 Jahr, und wenn der Widerstand mit Waffen geschehen ist, oder mit einer Beschädigung und Verwundung begleitet war, von 1 bis 5 Jahre gesetzt ist (§. 71 St. G. B. I. Thl.).

§. 73.

c) Dienstrang.

Jedem Beamten ist ein bestimmter **Dienstrang** eigen, welcher ihm nicht von dem Datum des ihm zugekommenen Anstellungsdecretes, sondern von dem Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, gebührt. Wenn daher Anstellungen und Beförderungen, welche in der Regel in dem Wirkungskreise einer bestimmten Behörde liegen, aus was immer für einem Grunde einer höheren Entscheidung unterzogen werden, während dieser aber die dazu berechtigten Behörden eine Anstellung oder Beförderung gleicher Kategorie an ein Individuum verfügen, welches sonst demjenigen nachgegangen sein würde, das von der höheren Behörde späterhin ernannt oder befördert wird, so ist die Rangsbestimmung, bis die höhere Entscheidung erfolgt, vorzubehalten und erst später gehörig auszumitteln (Vdg. des böhm. Gub. v. 2. Juli 1828.).

Zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt werden, hat derjenige in der neuen Kategorie vor dem Andern den Rang zu nehmen, der ihm schon in der früheren

Anstellung vorgegangen ist (Hfkzld. v. 16. Mai 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 115.). Bei Dienst-Uebersetzungen haben die aus wichtigen Gründen an einen andern Ort in gleicher Eigenschaft übersetzten Beamten ihren Dienstrang beizubehalten; jene hingegen, welche wegen eines Verschuldens übersetzt werden, in den letzten Rang ihrer Kategorie einzutreten (Hfkzld. v. 4. September 1817, pol. G. S. Bd. 45, S. 330.). Besondere Anordnungen über den Rang der in einen Civildienst übergetretenen Militärpersonen enthält das Hfd. v. 26. März 1789, Nr. 991 der J. G. S. Die Rangbestimmung der verschiedenen Dienstes-Kategorien ist durch eine große Anzahl einzelner Verordnungen getroffen.

§. 74.

d) Systemmäßige Genüsse der Beamten.

1) Adjuten.

Zu den systemmäßigen Genüssen der Beamten gehören zuvörderst die **Adjuten**, welche in der Regel an fähige und mittellose Prakticanten und Auscultanten so lange verliehen werden, bis dieselben in einem besoldeten Dienstposten einrücken. Auf solche Adjuten kann kein gerichtliches Verbot zu Gunsten eines Privatgläubigers Platz greifen und es ist keine freiwillige Abtretung oder Verpfändung derselben statthaft (Hfd. v. 19. December 1800, Nr. 513 der J. G. S.). Sie werden wie die Besoldungen in monatlichen Raten ausbezahlt (Hfkmrd. v. 12. Mai 1808).

§. 75.

2) Besoldungen.

Die mit den einzelnen Dienststellen verbundenen **Besoldungen** (Gehalte und Functions-Zulagen) sind durch die betreffenden Organisirungsvorschriften (Vgl. das I. Hauptstück d. W.) und durch einzelne Verordnungen festgesetzt.

In der Regel ist der Tag der Eidesablegung auch der Anfangstag der Besoldung; nur wenn ein Beamter aus ämtlichen Ursachen in Ablegung der Dienstpflicht gehindert wird, gebührt ihm der Genuß der Besoldung vom Tage des Ernennungsdecretes, welches ihm von seiner Behörde selbst zukommt, und wodurch ihm seine neue Bestimmung bekannt gemacht wird (Hfkmrd. v. 13. December 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 303 und Hfkmrd. v. 2. April 1824). Vom Tage des Dienst-

antrittes fängt die Besoldung in allen jenen Fällen an, wo der Beamte zu einem andern gleichen oder verschiedenen Dienste übersetzt oder angestellt wird, und wo er keinen neuen Diensteid abzulegen hat. Endlich vom Tage der Erledigung geht die Besoldung an die nachrückenden Beamten dann über, wenn es sich um classenmäßige Besoldungen der nämlichen Kategorie, d. i., um die nach dem Alter oder einer andern Dienstordnung schon festbestimmte Vorrückung der Besoldungsclasse bei Stellen handelt, wo die höhere Besoldung den nachrückenden Individuen schon im Voraus in eventum verliehen war (Hfkmrd. v. 21. Juli 1808, pol. G. S. Bd. 31, S. 22). Der nachrückende Beamte hat in diesem Falle den höheren Gehalt vom Tage der Einstellung desselben ohne Rücksicht auf eine Intercalarzeit, jedoch erst dann zu erhalten, wenn über die Besetzung der erledigten Stelle entschieden, und dieselbe wirklich besetzt wird (Hfkmrd. v. 23. Juli 1824, pol. G. S. Bd. 52, S. 325 und Jstzhfd. v. 12. August 1825; dann Hfkmrd. v. 6. October 1841, pol. G. S. Bd. 69, S. 305). Wenn eine höhere Gehalts-Kategorie einem Individuum zu Theil wird, das zu der Stelle, wo diese erlediget ist, von anderwärts her übersetzt wird, so ist ihm diese nach dem Hfkzld. v. 31. Juli 1826 (pol. G. S. Bd. 54, S. 73) erst vom Tage seines Antrittes der erledigten Dienststelle zu erfolgen, wenn er einen geringeren Gehalt bei seiner Uebersetzung in der vorigen Dienststelle bezogen hat. Tritt ein Quiescent in die wirkliche Dienstleistung ein, so ist ihm ebenfalls die damit verbundene Besoldung anzuweisen und sein Quiescentengehalt einzuziehen, ausgenommen dieser Letztere wäre größer als die erstere, in welchem Falle von seinem Quiescentengehalte nur der Betrag, welcher der Besoldung gleich kommt, einzuziehen, und ihm das Superplus zu belassen ist (Hfkzld. v. 26. Jänner 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 106).

Was in Ansehung der in eine Civilbedienstung übertretenden Militärpersonen hinsichtlich ihrer Bezüge zu gelten habe, ist in dem Hfd. v. 2. Jänner 1817 (pol. G. S. Bd. 45, S. 4), dem Hfkzld. v. 9. April 1818 (pol. G. S. Bd. 46, S. 73) und den Hfkmrd. v. 5. März und 19. August 1819 (pol. G. S. Bd. 47, S. 68 und 308) enthalten.

Die Flüssigmachung der Bezüge der politischen Beamten und Diener wird vom Statthalter veranlaßt (§. 11 der Instr. v. 14. April 1850). Die Anweisung der Bezüge der Justizbeamten ist in den §§. 34—36 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl., und jene der Beamten und Diener der Staatsanwaltschaft im §. 33 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. normirt. Im Allgemeinen hat die Gehaltsan-

weisung durch das Finanz-Ministerium zu geschehen (Hfkmrd. v. 19. Mai 1824, pol. G. S. Bd. 52, S. 230).

Damit bei der Anweisung der Gehalte keine Beirrungen eintreten, müssen vorzugsweise folgende Puncte berücksichtigt, und in einer vorzulegenden Tabelle ausgedrückt werden: a) durch wessen Absterben, Austritt, Beförderung, Pensionirung oder Entlassung die Stelle in Erledigung gekommen; b) von welchem Tage und in welchem Betrage die Besoldung (und das Quartiergeld) erlediget wurde; c) ob bereits alle systemisirten Stellen einer Diensteskategorie und mehrerer Gehaltsstufen besetzt sind; d) welche Individuen und von welchem Tage dieselben in die erledigten Bezüge einzurücken haben; e) ob nicht der eine oder der andere dieser Bezüge bereits bei einer früher erfolgten Ernennung flüssig gemacht worden sei; f) ob die Ernennung, Beförderung und hauptsächlich die Uebersetzung auf Ansuchen oder von Amtswegen, oder des Dienstes wegen vorgenommen wurde; endlich g) welchen Gehalt der beförderte Beamte oder Diener bisher genossen, ob er eine Personal-Zulage gehabt, wann und warum, dann auf wie lange er solche erhalten habe, und ob ihm selbe bei der erlangten Beförderung einzuziehen sei (Jstzhfd. v. 23. Mai 1823, Goutta'sche G. S. Bd. 23, S. 385.).

Die Behebung der Besoldungen geschieht mittelst eigener Zahlungsbogen (Hfd. v. 17. November 1796) und gegen gehörig gestämpelte Quittungen. Sie werden in monatweisen Beträgen, und zwar den Statthalterei-, Oberlandesgerichtsräthen *) und allen in dem gleichen oder in einem höheren Range stehenden Beamten am 16., den übrigen minderen Beamten aber im Anfange eines jeden Monats ausbezahlt (Hfkmrd. v. 7. December 1825, pol. G. S. Bd. 53, S. 238).

Die Besoldungen der öffentlichen Beamten dürfen weder freiwillig abgetreten noch verpfändet werden; es soll daher auch kein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung zurückgefordert und zurückgestellt werden (Pat. v. 25. October 1798, pol. G. S. Bd. 13, S. 70; in den wieder erworbenen Ländertheilen kundgemacht durch Hfd. v. 8. Juni 1816, Nr. 1256 der J. G. S. und Hfd. v. 15. Mai 1818, Nr. 1455 der J. G. S.); doch ist diese Anordnung nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattin oder Kinder an-

*) In dem Gesetze heißt es eigentlich: „wirklichen Regierungs-, Gubernial-, Appellations-Räthen ꝛc."

erkannt werden, wenn ein Beamter kein eigenes oder nicht hinreichendes Vermögen besitzt, aus welchem dieselben geleistet werden könnten (Hftzld. v. 19. April 1799, pol. G. S. Bd. 14, S. 99); daher auch die Cession der Besoldungen an diejenigen, welche aus denselben auf ihren Unterhalt gesetzmäßigen Anspruch haben, gestattet ist (Hfd. v. 14. September 1805, Nr. 748 der J. G. S.). Die Alimentationen dürfen aber zur Beseitigung jeder Irrung nur von jener Casse erfolgt werden, bei welcher die Besoldung, von der sie abgezogen werden, bezahlt wird, und die gerichtlichen Anzeigen über bewilligte Alimentationsbeträge auf Besoldungen müssen an jene Behörden erstattet werden, welchen die Anweisung der Besoldungen zusteht (Hfkmrd. v 26. März 1810).

Der Anspruch auf den Gehaltsbezug erlischt: a) bei den in Ruhestand versetzten Staatsdienern mit dem Tage des wirklich erfolgten Dienstaustrittes, wenn der Beamte zur Zeit, als ihm die Quiescirungs- oder Jubilirungsverständigung zugestellt wird, sich noch in wirklicher Dienstleistung und in dem Orte des Amtes, bei dem er angestellt ist, befindet; b) mit dem Tage der von der competenten Behörde beschlossenen Versetzung in den Ruhestand, wenn der Beamte Krankheits- oder anderer Ursachen halber auch schon vor dem, wegen seiner Quiescirung oder Jubilirung gefaßten Beschlusse und der hierüber erhaltenen ämtlichen Verständigung das Amt nicht mehr besucht hat; c) bei freiwillig vom Dienste austretenden, oder von Amtswegen, wegen Mangels an Vertrauen und aus Strafe entlassenen Individuen mit dem Tage, von welchem anzufangen keine Dienste mehr geleistet wurden (Hfkmrd. v. 23. August 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 578); d) bei eintretendem Todfalle eines Beamten kommt der ganze Betrag des auf den Sterbemonat entfallenden Gehaltes den Erben zu erfolgen, wenn der Verstorbene, in so ferne es sich um einen Staatsdiener bis zur Charge eines wirklichen k. k. Rathes handelt, den ersten des Monats erlebt hat; bei Beamten von erstbesagter Charge aufwärts aber nur dann, wenn er den 16ten Monatstag erlebt hat; im entgegengesetzten Falle gebührt der Gehalt den Erben bloß bis zum Sterbetage (Hfkmrd. v. 23. August 1823.).

Wenn Besoldungs-Ausstände verstorbener Individuen noch vor beendeter gerichtlicher Verlassenschafts-Abhandlung derselben liquidirt werden, und bei der Casse zur Zahlung bereit liegen, und zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländische ist, sind die dießfälligen Beträge gegen gehörige Quittung jener Person zu verabfolgen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde besonders hierzu ermächtiget worden ist; wenn aber

entweder die gedachte Liquidirung erst nach bereits beendigter Abhandlungspflege über den Nachlaß der verstorbenen Aerarial-Gläubiger beendet wurde, oder die Abhandlungsbehörde eine ausländische ist, so genügt die Beibringung einer in befugter Form ausgefertigten Legitimations-Urkunde der betreffenden inländischen oder ausländischen Abhandlungs- oder sonst competenten Behörde zur Erhebung für die Erben, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß eine solche Urkunde, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde, mit der schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der k. k. Gesandschaft, oder eines österreichischen Consuls versehen sein muß (Hfkmrd. v. 25. April 1828).

§. 76.

Besoldungsvorschüsse.

Bei Krankheits- oder anderen Unglücksfällen können den Beamten sowohl, als der stabil angestellten Dienerschaft der Behörden und Aemter ein- bis dreimonatliche **Besoldungs-Vorschüsse** ertheilt werden, für welche keine Zinsen zu entrichten sind, und deren Rückzahlung durch kleine Abzüge statt findet (Pat. v. 25. October 1798, pol. G. S. Bd. 13, S. 70; in den neu acquirirten Ländern kundgemacht durch H. C. Decr. v. 27. Mai, und Justiz-Hfd. v. 8. Juni 1816; Hfkmrd. v. 6. November 1818, pol. G. S. Bd. 46, S. 258, und Hfkzld. v. 10. Jänner 1819, ebd. Bd. 47, S. 4; dann Hfkmrd. v. 14. April 1819, pol. G. S. Bd. 47, S. 92 in Ansehung der minderen Diener). Wenn ein Beamter um einen Besoldungsvorschuß bittet, muß immer vorläufig bei der Casse, bei welcher er seine Besoldung bezieht, erhoben werden, ob der Gehalt des Bittstellers schon mit einem Verbote belegt sei, und auf welchen Betrag sich derselbe erstrecke, um zu sehen, ob durch den erlangten Vorschuß der verkümmerte Betrag getilgt, oder doch dem Beamten eine wirksame Erleichterung verschafft werden könne (Finanz-Hfd. v. 15. October 1799). Weiters müssen die eingetretenen Unglücksfälle durch ärztliche Zeugnisse oder andere glaubwürdige Documente nachgewiesen werden. Die Vorschüsse sollen nie mehr als den vierten Theil der fixen Besoldung ohne Zuschuß betragen, und zur Rückzahlung können in der Regel höchstens zwanzig Monatsfristen bestimmt werden. An Beamte, die einen etwa schon erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückbezahlt haben, darf kein neuer Vorschuß bewilligt werden, und in keinem Falle sind die unteren Behörden ermächtigt, solche Vorschüsse ganz oder zum Theile nachzusehen.

Für die genaue und pünktliche Befolgung dieser Vorschriften sind die Chefs der betreffenden Behörden gegen Regreß an ihre eigenen Besoldungen verantwortlich. Ueber alle angewiesenen Besoldungsvorschüsse muß alle halbe Jahre ein Verzeichniß an das Finanzministerium eingesendet werden, worin der Name und Dienstes-Charakter des Empfängers, seine Besoldung, die angewiesene Vorschuß-Summe, und der zur Zurückzahlung angeordnete monatliche Abzugsbetrag ersichtlich zu machen sind (Hfkmrd. v. 7. November 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 397).

Nach §. 11 der Instr. v. 14. April 1850 sollen Besoldungs-Vorschüsse an die Beamten und Diener der **politischen** Behörden in der Regel nicht ertheilt, bei besonders rücksichtswerthen Umständen aber der Antrag dazu dem Ministerium vorgelegt werden.

§. 77.

3) Natural-Quartiere.

Mit den Dienstplätzen mehrerer Beamten ist schon systemmäßig eine **freie Wohnung (Natural-Quartier)** verbunden. In allen übrigen Fällen ist die Verleihung einer solchen Wohnung nur als eine bloße stets widerrufliche Gnade anzusehen, so daß dieselbe auf jedesmaliges Verlangen der betreffenden Behörde ohne Widerrede geräumt werden muß, und unter keinem Vorwande irgend ein Ersatz dafür angesprochen werden darf (Hkmrd. v. 27. August 1811). In den Wohnungen, welche Beamte in Aerarial-Gebäuden genießen, oder die ihnen in Privatgebäuden auf Staatskosten gemiethet werden, dürfen ohne höchste Genehmigung keine baulichen Herstellungen vorgenommen werden, welche bloß die Gemächlichkeit und vortheilhaftere Benützung für den Bewohner bezielen (a. h. Entschließung v. 16. September 1821); ebenso ist die Beischaffung oder wie immer geartete Nachschaffung von Mobilien an die vorläufig erwirkte höchste Genehmigung gebunden. Endlich darf nach dem Hfkmrd. v. 31. Juli 1826 in solchen Wohnungen nichts auf Aerarialkosten angeschafft oder weggeschafft werden, als wozu jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist.

§. 78.

4) Quartiergelder.

Allen in der Reichs-Haupt- und Residenzstadt **Wien** in wirklicher Dienstleistungen stehenden Beamten und allen in einem eigenen Schema

besonders bezeichneten minderen Dienern wurde durch das Hfd. v. 19. November 1819, Nr. 1626 der J. G. S. der Bezug eines **Quartiergeldes** eingeräumt. Ueberzählige Beamte und Diener, wenn sie keinen Gehalt beziehen, und jene, welche im Besitze eines Natural-Quartiers stehen, haben auf ein Quartiergeld keinen Anspruch (§. 2 des o. a. Ges. und Note der Hofkmr. v. 16. August 1824). Auch jubilirte und quiescirte Beamte sind von dem Genusse desselben ausgeschlossen, und es kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen um Beibelassung des Quartiergeldes eingeschritten werden (Justizhfd. v. 19. November 1825, Goutta'sche G. S. Bd. 26, S. 281). Das Ausmaß der Quartiergelder wurde ursprünglich durch zwei dem Hofdecr. v. 19. November 1819 beigegebene Schemen festgesetzt, welche aber durch die Hfkmrd. v. 22. März und 21. April 1822 und andere nachgefolgte Verordnungen wesentliche Abänderungen erfahren haben. Das Quartiergeld wird zu Georgi und Michaeli vorhinein erhoben (§. 4 des o. a. Ges.). Der Genuß desselben wird von dem Tage des abgelegten Diensteides bestimmt, dergestalt, daß jene Beamten und Diener, welche vor dem Georgi- und Michaelis-Tage den Diensteid abgelegt haben, das mit ihrer Dienstes-Kategorie verbundene Quartiergeld von dem Georgi- oder Michaelis-Termine angefangen erhalten, jene aber, welche auch nur um einen Tage nach dem Georgi- oder Michaelis-Tage den Diensteid abgelegt, in den Genuß des Quartiergeldes erst von dem darauf folgenden Termine einzutreten haben. Von dieser allgemeinen Bestimmung findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn ein Beamter oder Diener aus Dienstes-, Krankheits- oder andern wichtigen Rücksichten an der früheren Ablegung des Diensteides gehindert wurde, in welchem Falle ihm das Quartiergeld von dem nächsten auf den Ernennungstag folgenden Termine angewiesen werden darf (§. 5 ebd.). Der Genuß des Quartiergeldes hört auf, wenn der damit betheilte Beamte oder Diener: a) mit Tode abgeht. In diesem Falle haben dessen sich legitimirende Erben das Quartiergeld noch für das nächste halbe Jahr zu beziehen (§§. 6 und 7 ebd.); b) wenn er seinen Dienst resignirt, in welchem Falle er den Genuß für das seiner Resignation nächstfolgende halbe Jahr verliert (§§. 6 und 10 ebd.); c) wenn er in Pensions- oder Quiescentenstand versetzt, oder d) zu einer Behörde außer der Residenzstadt übersetzt wird. In diesem Falle gebührt ihm das Quartiergeld noch für den nächstfolgenden halbjährigen Termin, vom Tage der zu bescheinigenden Zustellung des Pensions- oder Quiescentengehaltes-, oder des wirklichen Anstellungs-Decretes, dergestalt, daß wenn das Decret

den 8. Mai oder am 13. October oder später zugestellt worden wäre, der Beamte noch das Recht zum Bezuge des halbjährigen Quartiergeldes vom nächsten Michaelis bis Georgi oder vom nächsten Georgi bis Michaelis zu erhalten hat (Hfkmrd. v. 27. Juli 1823, n. ö. Prov. G. S. Bd. 5, S. 283); e) wenn er des Dienstes entlassen wird, in welchem Falle er den Genuß des Quartiergeldes für das dem Zeitpunkte seiner Entlassung nächstfolgende halbe Jahr verliert; während f) der vom Amte und Gehalte suspendirte Beamte, für die Zeit, als die Suspension dauert, kein Quartiergeld zu beziehen hat (§§. 6 und 10 des o. a. Ges.). Wenn pensionirte, quiescirte oder zu Behörden außer der Residenz übersetzte Beamte oder Diener vor Anweisung oder Erhebung des denselben gebührenden halbjährigen Quartiergeldes mit Tode abgehen, so übergeht ihr dießfälliger Anspruch auf ihre sich legitimirenden Erben (§. 11 ebd.). In Beförderungsfällen hat der in eine höhere Dienstes-Kategorie getretene Beamte oder Diener das ihm zukommende höhere Quartiergeld von dem Tage des abgelegten Diensteides und der angefangenen Besoldung zu beziehen (§. 12 ebd.). Bei vorfallender Degradirung eines Beamten oder Dieners ist dem Degradirten das mindere Quartiergeld von dem, dem Tage des Degradirungsdecretes nächstfolgenden Termine anzuweisen (§. 13 ebd.). In dem Falle, wenn ein Beamter zu einer Behörde übersetzt wird, wo bereits einer oder zwei der ältesten Beamten seiner Dienstes-Kategorie in dem Genusse des höheren Quartiergeldes stehen, kann derselbe, wenn er auch den Aeltesten im Dienstrange vorgeht, in den Bezug des höheren Quartiergeldes in so lange nicht eintreten, bis nicht durch den Austritt des einen oder des andern der Aeltesten der höhere Betrag des Quartiergeldes in Erledigung kommt (§. 14 ebd.). Auf Quartiergelder finden keine Verbote statt, doch darf den geschiedenen Gattinnen oder den Kindern der Beamten oder Diener, wenn den Ersteren aus dem Gehalte des Ehegatten und rücksichtlich Vaters eine Alimentation gerichtlich zuerkannt wird, auch aus dessen Quartiergelds-Genusse ein Beitrag bemessen und angewiesen werden (§. 15 ebd.).

§. 79.

5) Diäten und Reisekosten-Vergütung *).

Die Vergütungen, auf welche Beamte und Diener bei Dienstreisen Anspruch haben, bestehen in der **Diäte** oder dem **Taggelde**, sowie dem

*) Vgl. Trattinick (Dr. C.). Darstellung der bestehenden Vorschriften über die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die im Dienste reisenden öffentlichen

Zehrungsbeiträge, welche sie als eine Entschädigung für jenen Mehraufwand erhalten, der durch den Aufenthalt außer ihrem Wohnorte an Kost und Unterstand in der Regel verursacht wird; dann in der eigentlichen **Reisekostenvergütung**, das ist in den Kosten der Fahrgelegenheit und den damit verbundenen Nebenauslagen. Die Bestimmungen hierüber wurden ursprünglich durch das Reglement vom 11. October 1749, später aber durch die a. h. Entschl. v. 13. Jänner 1807 (pol. G. S. Bd. 28, S. 13) getroffen. Die über diese Normalvorschrift aus Anlaß spezieller Anfragen erflossenen Erläuterungen wurden dann in dem Hfkmrd. vom 21. Mai 1812 (pol. G. S. Bd. 38, S. 225) gesammelt und neuerdings kundgemacht, auch unterm 20. Jänner und 6. Juni 1816, Z. 217 und 19,373 auf die neu erworbenen Provinzen Tirol, die Lombardei, Venedig, Dalmatien, Illyrien und das Küstenland ausgedehnt.

Die Taggelder sind nach dem Dienst-Charakter der Beamten ausgemessen, und diese hiernach in zwölf Classen gereiht. Für die Zehrungsgelder sind drei Classen festgesetzt, und die Beträge aus nachstehendem Schema ersichtlich:

Diäten:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
20 fl.	17 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.	8 fl.
VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
6 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl.	3 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	1 fl. 36 kr.

Zehrungsbeiträge:

I.	II.	III.
1 fl. 12 kr.	48 kr.	36 kr.

Die Einreihung der Beamten in die einzelnen Diäten-Classen geschah ursprünglich durch das Hfkmrd. vom 20. Mai 1813 (pol. G. S. Bd. 40, S. 107), und seither durch eine große Anzahl spezieller Verfügungen, die sich auf einzelne Dienstes-Kategorien beziehen.

Beamten, ihre Gebühren bei Substitutionen, nebst einem vervollständigten Diäten-Schema für die verschiedenen Dienstes-Kategorien sämmtlicher Hof-, dann Staats-, ständischer, städtischer und privatherrschaftlicher Beamten der gesammten österreich., deutsch-italienisch und ungarischen Erblanden, von Emanuel Hünner. Wien, 1846. 2 Theile. 8.

Die Commissionsreisen der Beamten werden in der Regel mit Postpferden zurückgelegt, deren Anzahl nach der Diätenclasse bemessen ist. Der Beamte hat demnach Anspruch auf die Vergütung des entfallenden Postrittgeldes, des Postillions-Trinkgeldes, der Kaleschgebühr, wenn er sich nicht seines eigenen, oder eines auf seine Kosten gemietheten Wagens oder eines Aerarialwagens bedient, des Schmiergeldes und der Umspannungsgebühr. Das mit 10 Kr. C. M. pr. Meile durch das Hfkmrd. v. 22. August 1822, Z. 13,494 ausgemessene Wagenreparaturs-Pauschale darf nur dann aufgerechnet werden, wenn der Beamte mit seinem eigenen oder einem auf seine Kosten gemietheten Wagen gefahren ist. Bei dem Gebrauche eines Aerarialwagens werden die nöthig gewordenen Reparaturen in so weit vergütet, als sie durch unwidersprechliche Zeugnisse und Conti ausgewiesen werden können. Die Vergütung der eben benannten Auslagen geschieht bei Reisen auf Poststraßen nach der Zahl der zurückgelegten Poststationen; außerhalb der Poststraßen aber nach der Zahl der geografischen Meilen (Hfkmr. Vdg. v. 7. Juni 1837, Z. 22,359). Für eigentlich offiziose Reisen, so wie für jene Reisen, für die den Beamten schon ein bestimmter Pauschalbetrag ausgemessen ist, findet keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten statt; welche Reisen aber als offiziose anzusehen sind, ist in den betreffenden Dienstes-Instructionen und einzelnen darüber erflossenen Verordnungen enthalten. So verfügt der §. 30 der Instr. f. d. pol. Beh. v. 14. April 1850: Die Statthalter, Kreispräsidenten und Bezirkshauptmänner haben sich durch wiederholte Bereisungen vom Zustande und von der ordnungsmäßigen Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtsgebietes zu überzeugen. Weiters, heißt es im §. 31 ebd.: Um den vom Amtssitze der Bezirkshauptmannschaft entfernten Parteien bei einfacheren, dringenden oder minder wichtigen Angelegenheiten die Nothwendigkeit zu ersparen, sich mit schriftlichen Eingaben an die Bezirkshauptmannschaft zu wenden, oder persönlich an deren Amtsitz zu begeben, ist von dem Bezirkshauptmanne die Einleitung zu treffen, daß in der Regel in den Orten, in welchen das Bezirksgericht sich befindet, nach Umständen aber auch in anderen Orten an einem bestimmten, den Insassen kund zu machenden Tage, und zwar wenigstens einmal innerhalb zwei Wochen, von dem Bezirkshauptmanne oder einem ihm beigegebenen Beamten ein Amtstag abgehalten werde. Endlich verfügt der §. 32 ebd.: Wenn außerdem in dringenden oder wichtigen Angelegenheiten das persönliche Einschreiten eines politischen Organes oder eine

örtliche Erhebung in einem die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstande nothwendig ist, so ist ein Beamter dahin in Commission abzusenden.

Die Reisen, — fährt dann §. 33 ebd. fort — welche die politischen Beamten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten innerhalb des in den Bereich des Ministeriums des Innern gehörigen Wirkungskreises unternehmen, sind officioser Natur und daher aus den systemisirten Reisepauschalien zu bestreiten. Die Vergütung der bei solchen Reisen innerhalb des Amtsgebietes gehabten Auslagen haben die politischen Beamten aus dem für ihre Behörde jahresweise pauschalirten Verlage, ohne dabei auf einen Diäten- oder Reisegelderbezug Anspruch zu haben, in der Art zu erlangen, daß sie zwar ihrer Behörde, nicht aber dem die Abfindungssumme leistenden Staatsschatze gegenüber, die jedesmaligen Reisekosten zu verrechnen und auszuweisen haben, in so fern sie nicht unter sich dießfalls ein anderes Uebereinkommen treffen. Den exponirten Commissären wird aus dem gesammten Reisepauschale der Bezirkshauptmannschaft ein angemessener Betrag ohne die Verpflichtung besonderer Verrechnung als Pauschale angewiesen. Die Art und das Ausmaß der Theilnahme am Pauschale ist dem Uebereinkommen der Bezirkshauptmannschafts-Beamten, oder wenn ein solches nicht zu Stande kommt, der Entscheidung des Kreispräsidenten und beziehungsweise in den Ländern, welche sich nicht in Kreise theilen, des Statthalters überlassen.

Die Diäten sowohl als die Zahl der Postpferde sind nur nach der wirklichen Dienstcharge der Beamten und nicht nach ihrer etwaigen Titular-Kategorie auszumessen, wenn nicht dieser höhere Charakter mit der betreffenden Dienstleistung systemmäßig verbunden ist. Wenn ein Beamter zwei active Dienstleistungen zugleich bekleidet, so hat er allemal die Diäte nach dem höheren Charakter der zwei Dienststellen zu beziehen, wenn auch das Commissionsgeschäft zu den Verrichtungen des niederen Dienstes gehört (§§. 8 und 9 des Normales v. J. 1812).

Beamte einer minderen Kategorie haben auch für Commissionen, wozu sonst höhere Beamte verwendet werden, nur das für ihre Kategorie ausgemessene Taggeld zu beziehen; es wäre denn, daß die Commission einen für ihre Kategorie auffallend höheren Aufwand erforderte, in welchem Falle für dieselben auf Erhöhung der Diäte bis zum Betrage der unmittelbar an die ihrige anstoßenden Klasse der Antrag bei dem Finanz-Ministerium gemacht werden kann (§. 12 ebd.). Wenn Diurnisten bei Commissionen verwendet werden, so ist dem Finanz-Ministerium die

Macht eingeräumt, nach Maß der Umstände auf die Zeit der Commission das gewöhnliche Diurnum derselben bis auf das Doppelte zu erhöhen (§. 13 ebd.). Zu den normalmäßigen Diäten dürfen keine Zulagen oder Erhöhungen bewilliget werden (§. 15 ebd.); auch ist den bei Tag und Nacht reisenden Beamten nicht gestattet, etwa den doppelten Diätenbezug in Anspruch zu nehmen (Hofk. Note vom 28. Juli 1834, Z. 25,621). Wenn die Ausmessung höherer Diäten für Staatsbeamte, die in Amtsgeschäften außer der Monarchie in fremde Staaten abgeordnet werden, nothwendig fallen sollte, so muß von Fall zu Fall das motivirte Gutachten an das Finanz-Ministerium gelangen. Es ist dabei keineswegs als ein System anzusehen, daß Beamten bei Reisen außer Landes ein höheres, als das für solche Reisen im Allgemeinen bewilligte Diurnum gegeben werden müsse, sondern um eine dießfällige Diäten-Erhöhung kann nur nach Maßgabe der in jener ausländischen Provinz, wohin der Beamte geschickt war, allenfalls bestehenden größeren Theuerung eingeschritten werden (§. 16 des Normales v. J. 1812). Neben den Diäten haben keine Aufrechnungen auf Quartier, Holz, Licht, Bedienung oder andere zur Verpflegung oder zur Gemächlichkeit des Beamten verwendeten Kosten Statt, sondern alle diese Auslagen, wenn nicht zu deren Aufrechnung eine ausdrückliche, schriftliche höhere Bewilligung erfolgt, müssen aus den Diäten bestritten werden. Nur wenn das Commissionsgeschäft von der Art ist, daß nebst der Wohnung des Beamten noch ein besonderes Arbeits- oder Commissionszimmer unumgänglich nothwendig ist, kann die Auslage für dasselbe besonders aufgerechnet werden (§. 17 ebd.). Auch außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung der Reise unumgänglich nothwendig sind, und nicht zur Verpflegung des Beamten selbst gehören, oder nicht schon unter einem Averso begriffen sind, kommen demselben, wenn sie gehörig erwiesen sind, besonders zu vergüten (§. 18 ebd.). Wenn ein Beamter während der Commissionszeit in eine Krankheit verfällt, so dauern während derselben, wenn die Krankheit probehältig dargethan ist, die Diäten ununterbrochen fort. Aber auf Vergütung der Heilungskosten hat er nur dann einen Anspruch, wenn unwiderleglich erwiesen ist, daß die Krankheit unmittelbar und ohne eigene Schuld oder Unvorsichtigkeit des Beamten durch die Commissionsreise oder durch die Geschäftsbesorgung verursacht worden ist. Die Bestimmung und Anweisung einer solchen Vergütung hängt von dem Finanz-Ministerium ab (§. 19 ebd.).

Ein Beamter, der während seiner ämtlichen Abwesenheit sich von

dem Commissionsorte in eigenen oder was immer für anderen nicht ämtlichen Angelegenheiten, oder aus Vergnügen (es sei mit oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen, und bleibt überdieß, wenn es ohne Erlaubniß geschehen, oder dem Commissionsgeschäfte dadurch eine Verlängerung oder ein Nachtheil zugegangen ist, strenge dafür verantwortlich (§. 20 ebd.). Wie schon oben bemerkt wurde, haben in der Regel alle Commissionsreisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen. In Ermanglung derselben müssen andere Fuhren um die jeden Orts üblichen Preise bedungen werden (§. 21 ebd.). In diesen Fällen ist der aufgerechnete Fuhrlohnsbetrag durch die Quittung des Fuhrmannes und durch ein ämtliches Certificat gehörig auszuweisen (Hfkmrd. v. 9. November 1822 und v. 24. August 1843, Z. 27542). In manchen Fällen haben auch die Reisen der Beamten mittelst Vorspann zu geschehen, worüber verschiedene Anordnungen in den einzelnen Kronländern bestehen.

Bei Geschäftsreisen, wo mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, darf, wenn es nicht besonders wichtige Umstände anders erheischen, nicht jeder Beamte in einem Wagen allein, sondern es sollen immer so viele, als die Möglichkeit gestattet, mit einander fahren (§. 22 des Diäten-Normales, erneuert durch Hfd. v. 20. Jänner 1831, Z. 418 und durch Hfkmrd. v. 5. Juni 1842, Z. 23258). Die in Commission reisenden Beamten haben wie jeder andere Reisende alle Wegmauthe zu zahlen, sie sind aber berechtigt, die gehörig erwiesenen Auslagen in Aufrechnung zu bringen (§. 34 des Diäten-Normales.). Wenn Beamte mit eigenen Pferden, zu deren Haltung sie nicht von Amtswegen verbunden sind, oder worauf sie nicht schon vom Aerarium einen Unterhaltsbeitrag genießen, eine Dienstreise machen, so gebührt ihnen eben jene Vergütung der Fuhrkosten, wie wenn sie keine eigenen Pferde verwendet hätten (§. 25 ebd.).

Wenn Beamte eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuß machen, und dieß ohne Nachtheil des Commissionsgeschäftes und ohne zu großen Zeitverlust thun können, so gebührt ihnen eben jene Vergütung der Fuhrkosten, die sie, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven aufzurechnen befugt sind (§. 26 ebd. und Hfkmrd. v. 5. Februar 1830, Z. 33074 in der n. ö. Pr. G. S. Bd. 12, S. 83). Die zur See im Dienste reisenden Beamten haben während der Zeit, als sie sich eingeschifft befinden, nur die einfachen Diäten zu beziehen, und es ist bloß gestattet, in Fällen, wo Beamte während der Dauer der Seereise unvor-

hergesehenen, außerordentlichen Ungemächlichkeiten ausgesetzt waren, auf Verleihung der doppelten Diäten ausnahmsweise bei dem Finanz-Ministerium im Gnadenwege einzuschreiten (Hfkmrd. v. 4. October 1820, Z. 37597). Besondere Anordnungen bestehen für Dalmatien in dem Hfkmrd. v. 16. Jänner 1827, Z. 27 und für das lombardisch-venetianische Königreich in dem Hfkmrd. v. 2. Juni 1829, Z. 19805. Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, dürfen an Fuhrkosten statt der Postgebühr nur die für die Benützung des Dampfschiffes wirklich aufgelaufenen Auslagen in Anschlag gebracht werden, und zwar für die Beamten mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten, für die Diener mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der zweiten Classe, nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze hin und zurück, dann für den Transport des das Normalgewicht überschreitenden Gepäckes, endlich für den Transport des eigenen Wagens, falls die Mitnahme eines solchen nothwendig war, derselbe wirklich benützt wurde, und über die erfolgte Transportirung desselben auf dem Dampfschiffe die gehörige Nachweisung beigebracht wird. Wo in einer und derselben Richtung sich einer Eisenbahn und der Dampfschifffahrt bedient werden kann, ist diejenige Art der Beförderung zu wählen, bei welcher mit Rücksicht auf das Zeiterforderniß der Aufwand in einem minderen Betrage entfällt. Diese Anordnungen traten mit 1. Mai 1851 für alle Kronländer in Wirksamkeit (Finanz-Min. Erl. v. 8. März 1851, Nr. 62 des R. G. Bl.). Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, sind an Fuhrkosten statt der Postgebühr nur die für die Benützung der Eisenbahn wirklich auflaufenden Auslagen zu passiren, und zwar für die Beamten bis einschließig der 7ten Diätenclasse mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten für die übrigen Beamten mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der zweiten, für die Individuen der Amtsdienerschaft mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der geringsten Wagenclasse, nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze und zurück, dann für den Transport des das Normalgewicht überschreitenden Gepäckes, endlich für den Transport des eigenen Wagens, falls die Mitnahme eines solchen auf der Eisenbahn nothwendig war, derselbe wirklich benützt wurde, und über die erfolgte Transportirung desselben auf der Eisenbahn die gehörige Nachweisung beigebracht wird. Wenn die Benützung einer in der Reiserichtung bestehenden Eisenbahn nicht thunlich erscheint, weil entweder ein Aufschub der Reise bis zu dem auf eine bestimmte Zeit beschränkten Abgange der

Eisenbahnzüge wegen Dringlichkeit des Commissionsgeschäftes nicht zulässig ist, oder in dem regelmäßigen Verkehre der Eisenbahnfahrten Störungen oder Unterbrechungen eingetreten sind, ist zwar die Aufrechnung der sonst statthaften Fahrgebühren erlaubt, es müssen jedoch die Gründe, welche die Benützung des Transportsweges der Eisenbahn nicht gestattet haben, gehörig nachgewiesen und bestätigt sein. Findet die Commissionsreise in Begleitung eines Privatdieners Statt, so kann für denselben der Fahrpreis nach der geringsten Wagenclasse aufgerechnet werden (Finanz-Min. Erl. v. 10. März 1849, Nr. 158 d. R. G. Bl., durch Min. Erl. v. 26. December 1849, Nr. 7 des R. G. Bl. vom J. 1850 auch im lomb.-ven. Königreiche, in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, dem Temeser Banate und Serbien in Wirksamkeit gesetzt, und durch Min. Erl. v. 28. April 1849, Nr. 233 des R. G. Bl. auf die Pferdebahnen zwischen Budweis, Linz und Gmunden ausgedehnt.).

Wo Commissionen, die in einer nur einige Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernten Gegend vorgenommen werden, nur einen halben Tag dauern, ist der andere halbe Tag zur Hin- und zur Zurückreise zu verwenden (§. 28 des Diäten-Normales.). Für Commissionen im Dienstorte sind keine Diäten bewilligt, dagegen ist für Commissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, dennoch die ganze Diät passirt (§. 29 ebd.). Beamte, welche manchesmal zum Nachsehen der Arbeit oder zur Auszahlung der Arbeiter in eine nur wenig entfernte Gegend sich begeben, haben hiefür keine Vergütung zu fordern, wenn dieses Geschäft eine aus ihrer ordentlichen Dienstpflicht entspringende Verbindlichkeit ist. Wenn aber hiezu ein Beamter verwendet wird, dem solches nach seiner Dienst eskategorie nicht obliegt, so gebührt ihm hiefür die directivmäßige Vergütung der Fuhrkosten. Diäten aber haben in diesen beiden Fällen nur dann Statt, wenn die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet wird, mehr als 2 Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernt ist, und dieser nicht schon wegen seines Dienstes selbst, oder wegen eines ausgemessenen Pauschalbetrages hierauf keinen Anspruch hat (§. 30 ebd.).

Ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, darf kein Beamter eine Reise in Angelegenheiten des Dienstes vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Diensteinstruction hierzu angewiesen oder berechtiget ist (§. 31 ebd.). Den auf Commission reisenden Beamten können angemessene Vorschüsse aus den Staatscassen angewiesen werden, jedoch sind sie verpflichtet, längstens innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Commission (Hfkmrd. v. 5. December 1826, pol.

G. S. Bd. 54, S. 139) ihre Rechnungen oder sogenannten Reiseparticularien einzustellen (§. 32 des Diäten-Normales.). Der festgesetzte Termin hat dergestalt für peremtorisch zu gelten, daß die nach Ablauf desselben zur Liquidirung überreichten Reiseparticularien zurückzuweisen sind (Hfkmrd. v. 5. April 1832, Z. 40051), und die allfälligen Vorschüsse, welche ein Beamter hierauf erhalten hat, demselben zur Last geschrieben und durch Abzüge von seiner Besoldung hereingebracht werden. Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen ist die nachträgliche Passirung über verspätete Vorlagen zu ertheilen. Diese Anordnungen gelten übrigens nach dem Hfkmrd. v. 22. November 1821 (pol. G. S. Bd. 49, S. 333) auch dann, wenn kein Reisevorschuß erfolgt wurde.

Alle Reiseparticularien müssen im Wege der vorgesetzten Behörde zur Liquidirung überreicht werden. Bei Abfassung derselben muß sowohl im Particulare selbst, als auch auf dem Einbegleitungsberichte die Entfernung und Meilenzahl, dann der Gebrauch eines eigenen oder gemietheten Wagens, und der Umstand, daß der Beamte die ausgewiesene Zeit in dem ihm zugetheilten Dienstgeschäfte wirklich zugebracht und auch an Reisevorschuß nichts, oder welchen Betrag er empfangen hat, von der das Particulare einbegleitenden Behörde bestätiget werden (n. ö. Rggs. Vdg. v. 2. August 1826, Prov. G. S. Bd. 8, S. 405.). Die Behörden, denen die Erledigung solcher Rechnungen zusteht, haben sich hiervon die möglichst zuverlässige Ueberzeugung zu verschaffen. In dieser Hinsicht ist es den die Commission absendenden Behörden überlassen, wo sie es thunlich oder nützlich finden, die Verfassung und Vorlegung eines eigenen Operations-Journales anzuordnen, worin die täglichen Verrichtungen des abgesendeten Beamten oder Dieners von demselben aufzuzeichnen sind. Ueberhaupt ist sorgfältig darauf zu wachen, daß die Commissionen möglichst beschleunigt, und um keinen Tag über die unumgängliche Nothwendigkeit verlängert werden (§. 33 des Diäten-Normales) und Verzögerungen der Reise, welche nicht durch die Umstände oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan sind und gerechtfertigt werden, sind der betreffenden administrativen Behörde zur Entscheidung anzuzeigen (Hfkmrd. v. 19. Februar 1830, Z. 5092). Die eingelangten Reiseparticularien sind von den betreffenden Staatsbuchhaltungen zu prüfen (zu censuriren) und zu erledigen (zu adjustiren). Findet die Buchhaltung Anstände, so hat sie die gelegten Rechnungen zu bemängeln. Diese Bemänglung kann 1.) die nachgewiesene ziffermäßige Richtigstellung der einzelnen Ansätze in den Reise- und Diätenparticularien

und deren Gesammtbetrages betreffen. In diesem Falle hat es bei der Entscheidung der competenten Rechnungsbehörde sein Verbleiben, und es findet keine weitere Berufung mehr Statt. Wenn sich dagegen 2.) die Bemänglung auf die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit der Dienstreise oder der Dauer der hiezu verwendeten Zeit bezieht, so haben die Rechnungsleger ihre allfällige Beschwerde dagegen, wenn sie Amtsvorsteher sind, unmittelbar, sonst im Wege der Behörde, welcher sie angehören, bei ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der unternommenen Dienstreise und über die Dauer der hierzu erforderlichen Zeit steht nur der Beurtheilung der vorgesetzten Behörde zu. 3) Findet sich der Particularleger deßhalb beschwert, weil er glaubt, die Staatsbuchhaltung habe die bestehenden Gebührenvorschriften unrichtig angewendet, so ist in gleicher Weise vorzugehen; doch hat in diesem Falle der Amtsvorstand der vorgesetzten Behörde über die vorgelegten Beschwerden, in so ferne dieselben nicht zur sogleichen Verwerfung geeignet erkannt werden, im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu entscheiden, wobei es ihm unbenommen bleibt, ein Gutachten der Staatsbuchhaltung einzuholen. Wird der Ansicht des Amtsvorstandes von Seite der diesfalls einvernommenen Finanzlandesbehörde beigepflichtet, so sind die Beschwerden als endgültig entschieden anzusehen, wäre dagegen die Finanz-Landesbehörde mit der von dem Amtsvorstande beabsichtigten Entscheidung wegen einer nach ihrer Ansicht dabei eintretenden unrichtigen Anwendung der Gebührenvorschriften nicht einverstanden, so haben die Amtsvorstände die Verhandlung dem betreffenden Ministerium vorzulegen, von welchem sodann die Schlußentscheidung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgt (Vdg. des Min. der Justiz im Einvernehmen mit dem Finanz-Minist. und dem Rechnungs-Directorium v. 11. Juni 1851, Nr. 150 des R. G. Bl.). Wenn der Rechnungsleger über die aus den Staatscassen erhaltenen Reise-Vorschüsse einen Hereinrest zu entrichten hat, so ist, sobald derselbe nach Verlauf von 14 Tagen nicht abgeführt worden, die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen, damit der Rechnungsleger mit allem Nachdrucke und selbst mittelst Abzügen an der Besoldung zur Berichtigung verhalten werde (Hfkzld. v. 8. März 1827, Goutta'sche G. S. Bd. 28, S. 115). Reise- und Zehrungsgelder, welche einem zur Commission beordneten Beamten entweder vorgeschossen oder nachträglich angewiesen werden, genießen mit den Besoldungen gleiche Begünstigung; es kann daher auch auf solche Vergütungsbeträge niemals ein gerichtliches Verbot zu Gunsten eines

Privatgläubigers statt finden (Decr. der gal. Hfkzl. v. 31. December 1801).

§. 80.

6) Gebühren in Substitutions-Fällen.

Beamte, welche zur **einstweiligen Versehung** eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, haben nebst der vorschriftsmäßigen ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, die ihnen nach ihrer eigenen Diätenclasse gebührenden Diäten zu erhalten, wogegen der mit dem **substituirten** Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für das Aerar einzuziehen sind (Hfkmrd. v. 11. April 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 92). Bei Commissionsreisen gebührt den substituirten Beamten nur jene Diäte, die mit der von ihnen selbst bekleideten Dienststelle, nicht aber jene, welche mit dem Dienste, der von ihnen bloß versehen wird, systemmäßig verbunden ist (Hfkmrd. v. 8. August 1833, Z. 34425). Wenn Individuen, die keine Beamte sind, einem Amte substituirt werden, so sind ihnen die Genüsse, welche mit diesem Amte systemmäßig verbunden sind, zu erfolgen und bei Substitutionen außer ihrem Wohnorte die Reisekosten, dann für die Dauer der Reise die Diäten, nach der Analogie ihres persönlichen Ranges, oder wenn sie keinen haben, des Amtes, das sie vertreten, zu vergüten. Wenn Quiescenten und Pensionisten zu Substitutionen außer ihrem gewählten Aufenthaltsorte bestimmt werden, so sind sie wie die wirklichen Beamten zu behandeln. Bei Substitutionen in ihrem gewählten Aufenthaltsorte tritt aber ihre Verbindlichkeit, sich im Dienste nach Maß ihrer Kräfte gebrauchen zu lassen, ein; doch kann in solchen Fällen nach gut vollbrachter Substitution eine angemessene Belohnung nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden bewilligt oder angetragen werden. Außer den eben bezeichneten Fällen hat kein Beamter für die ihm übertragene Vertretung eines Amtes auf besondere Gebühren Anspruch; nur unter außerordentlichen Umständen, wo ein substituirter Beamter durch eine längere und besondere Anstrengung sich auf eine für den Dienst vortheilhafte Art auszeichnet, können angemessene Belohnungen für ihn bewilliget oder angesucht werden (Hfkmrd. v. 11. April 1818 a. a. O.). Diese Anordnungen erleiden nach der Vdg. v. 24. November 1828, Z. 42910 auch auf die mit Anstellungsdecreten versehenen beeideten Praktikanten, und nach

dem Hfkmrd. v. 25. August 1837, Z. 35761 auch auf jene Individuen Anwendung, welche bei solchen provisorischen Aemtern substitutionsweise verwendet werden, deren Organisirung noch nicht definitiv erfolgt ist.

Wenn das zu einer substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uebernahme derselben gegen eine geringere, als die normalmäßige Gebühr willfährig sich herbeilassen sollte, so ist jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrausgabe streng zu beseitigen, aber auch die von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel zu setzen, und einer nachträglichen Verhandlung darüber unter keiner Bedingung Statt zu geben (Hfkmrd. v. 15. April 1835, Z. 14488).

Ueber Substitutionsgebühren hat eine Particularlegung nur dann einzutreten, wenn mit selben zugleich Reisekosten verbunden sind (Hfkmrd. v. 6. April 1840, Z. 10810).

Besondere Vorschriften über die Supplirung von Lehrämtern sind in dem St. H. C. D. v. 3. Juni 1839, Z. 7223 enthalten.

§. 81.

7) Uebersiedlungskosten.

Hinsichtlich des Anspruches auf Vergütung der **Uebersiedlungskosten** muß vorerst unterschieden werden, ob der Beamte die ihm zu Theil gewordene Uebersetzung oder neue Anstellung selbst angesucht hat oder nicht. Im ersteren Falle gebührt ihm, er mag dabei in utili oder honorifico gewinnen oder nicht, keine Vergütung (Normale v. 13. September 1804, §. 1, pol. G. S. Bd. 22, S. 135). Dieß gilt auch dann, wenn die Uebersetzung wegen obwaltender Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse in verbotenem Grade Statt finden muß (Hfkmrd. v. 28. März 1829, Z. 10491). Diejenigen, welche ex officio übersetzt werden, aber in utili gewinnen, sollen in der Regel auch nichts erhalten; nur bleibt es dem Finanz-Ministerium gestattet, bei eintretenden besondern Umständen für sie um eine Beihilfe einzuschreiten (§. 2 ebd.). Bei Beamten, die von Wien in die Provinz übersiedeln, ist das in Wien genossene Quartiergeld der daselbst bezogenen Besoldung zuzuschlagen und diese Summe als Maßstab der Vergleichung anzunehmen (Hfkmrd. v. 1. Februar 1824, Z. 4320). Wenn dagegen ein Beamter aus der Provinz nach Wien übersetzt wird, so ist das ihm zu seinem vorigen gleichen Gehalte angewiesene Quartiergeld als in utili gewonnen zu be-

trachten, und schließt jeden Anspruch auf Vergütung aus (Hfkmrd. v. 30. October 1838, Z. 46525); doch hat dieß nicht zu gelten, wenn der in die Residenz übersetzte Beamte in der Provinz eine Naturalwohnung genoß (Hfkmrd. Vdg. v. 20. Mai 1840, Z. 18751).

Jenen Beamten, welche ex officio übersetzt werden, und blos in honorifico oder weder in honorifico noch in utili etwas gewinnen, soll nebst den ihnen nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten, zugleich die Fuhrkosten-Vergütung nach der vorschriftmäßig bestimmten, und für die Verehlichten nur die Halbscheide, für die mit mehr als zwei Kindern Belasteten auf das Doppelte erhöhten Anzahl der Pferde, auch für ihre Möbeln eine Entschädigung, und zwar den nicht Verehlichten mit einem einmonatlichen, den Verehlichten mit einem zweimonatlichen, und den mit mehr als zwei Kindern Belasteten mit einem dreimonatlichen Besoldungs-Beitrage abgereicht werden (Norm. §. 3). Bei der Ausmittlung der Fuhrkosten-Entschädigung darf jedoch eben so, wie bei jener der Meubles-Entschädigung, nur jene Anzahl Kinder gerechnet werden, welche der Beamte bei der Uebersiedlung mitnimmt, und der Beamte kann auch nur dann die für einen Verehlichten entfallende Entschädigung erhalten, wenn er seine Frau an seinen neuen Anstellungsort kommen läßt (Hfkmrd. v. 13. Juni 1828, Z. 20330, erneuert mit Hfkmrd. v. 13. December 1839, Z. 43095). Die Meubles-Entschädigung ist übrigens nicht nach dem neuen, sondern nach dem früheren Gehalte des Beamten zu bemessen, wenn dieser auch höher als der in der neuen Eigenschaft erlangte gewesen wäre (Hfkmrd. v. 26. September 1827, Z. 34978), und es ist dabei die ganze während der letzten stabilen Dienstleistung bezogene Besoldung, mit Einschluß der vertaxirten Naturaldeputate in Anschlag zu bringen (Hfkmrd. v. 12. Februar 1827, Z. 5820); auf Personalzulagen kann nur in so weit Rücksicht genommen werden, als sie zur Ergänzung eines früher genossenen Gehaltes verliehen wurden (Hfkmrd. v. 29. Juli 1832, Z. 31028 und v. 20. Mai 1840, Z. 18751). Die Benützung der Eisenbahnen hat auch bei Uebersiedlungsreisen Platz zu greifen, und es ist in Ansehung solcher Reisen den verehlichten Beamten die Aufrechnung der Fahrgebühr für jedes der mit demselben wirklich übersiedelten Familienglieder nach der dem Beamten zukommenden Wagenclasse, und für jedes wirklich übersiedelte Individuum seiner Privatdienerschaft nach der geringsten Wagenclasse zugestanden (Finanz-Min. Erl. v. 10 März 1849, Nr. 158 des R. G. Bl.).

Da das Uebersiedlungs-Normale nur auf stabil übersetzte Staats-

diener Anwendung erleidet, so haben bloß zu einem provisorischen Dienste übersetzte Beamte lediglich nebst den Diäten die einfachen kategorienmäßigen Fuhrkosten anzusprechen (Hfkmrd. v. 14. April 1845, Z. 11362). Beamte, die bei Auflassung ihres Amtes, bevor ihnen ein Quiescentengehalt bemessen wird, auf einen andern wirklichen Dienstposten übersetzt werden, haben keine Vergütung der Uebersiedlungskosten anzusprechen (Hfkmr. Circ. Vdg. v. 9. November 1826, Z. 36914); eben so wenig hat bei Quiescenten, die an einem Orte außer ihrem Domicilium eine Wiederanstellung erlangen, eine solche Vergütung statt (Hfkmrd. v. 19. November 1826, Z. 45146); wenn dagegen Quiescenten eine bloß provisorische Anstellung erhalten, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß ihnen die Vergütung der Reisekosten und Diäten während der Tage der Reise angewiesen werde (Hfkmr. Vdg. v. 29. August 1833, Z. 38146). Wenn mindere Diener, bei welchen die Veränderlichkeit des Aufenthaltes nicht bereits mit ihrer Diensteseigenschaft verbunden ist, von Amtswegen und ohne Vermehrung ihrer Bezüge übersetzt werden, so kann ihnen nebst den normalmäßigen Zehrungsgeldern auch eine Entschädigung für die durch die Uebersiedlung herbeigeführten Auslagen zugestanden werden, und zwar sind die Landesbehörden ermächtiget, eine Pauschalsumme bis zum Betrage von 40 fl. C. M. zu bewilligen, bei deren Bestimmung auf die Entfernung, die zu Gebote stehenden Transportmittel, die Größe des Gehaltsbezuges und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen ist, ob das betreffende Individuum allein oder mit einer Familie übersiedelt (Hfkmrd. v. 4. Juni 1829, Z. 21535, v. 1. August 1829, Z. 3651 und v. 30. November 1830, Z. 40606).

§. 82.

e) Aushilfen.

Beamte und Diener, welche ohne ihr Verschulden in mißliche Umstände gerathen, sich aber stets durch ihre gute Verwendung und Moralität die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde erworben haben, können mit zeitlichen **Aushilfen** betheilt werden (Justizhfd. v. 19. Juli 1822; Hfkmrd. v. 16. Juli 1823, §. 34; Hfkzld. v. 30. December 1825). Dieß gilt insbesondere auch von Praktikanten, obgleich dieselben zur Erlangung von Besoldungsvorschüssen nicht geeignet sind (Hfkmrd. v. 2. October 1822).

§. 83.

f) Personal-Zulagen.

Besonders verdienten Beamten werden manchmal **Personal-Zulagen** verliehen, welche aber nach Maß, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt einrückt, wieder einzuziehen sind (Hfkmrd. v. 10. November 1824, pol. G. S. Bd. 52, S. 487). Die Personalzulagen, die im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmäßigen Gehalte sind, kommen den letzteren in Beziehung auf die gerichtliche Verbotlegung oder Verpfändung ganz gleich zu halten (§. 3 der Blg. I zum Hfd. v. 15. Mai 1818, Nr. 1455 der J. G. S.).

§. 84.

g) Remunerationen.

Remunerationen können nur für außerordentliche Dienste, welche eine nicht gemeine Verwendung erheischen und nicht ohnehin in den Pflichten des Dienstplatzes liegen, keineswegs aber für Geschäfte, welche, wenn gleich nicht gewöhnlich, doch mit der Amtspflicht und dem Wirkungskreise des Beamten in Verbindung stehen, in Anspruch genommen werden (Hfkzld. v. 1. Mai 1800, pol. G. S. Bd. 15, S. 58; Hfkzld. v. 1. December 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 450; Hfkmrd. v. 14. September 1821). Die Anträge auf Remunerationen sind höheren Orts vorzutragen, wenn eine Remuneration für Beamte den Betrag von 100 fl. übersteigen soll; oder wenn ein Beamter im Verlaufe eines Jahres schon eine Remuneration erhalten hat, und ihm noch eine zu Theil werden soll. Uebrigens müssen die über höhere Bewilligung ertheilten Remunerationen in genauer Evidenz gehalten, und es muß ein Ausweis hierüber, unter Anführung der Umstände, jährlich vorgelegt werden (Hfkzld. v. 1. December 1820, a. a. O. und Hfkmrd. v. 28. Mai 1825). Auch Praktikanten sind zur Erlangung von Remunerationen geeignet (Hfkmrd. v. 2. October 1822).

§. 85.

h) Feuerschadens-Vergütungen.

In Fällen, wo sich Beamte bei Brandunfällen in Rettung der ihnen anvertrauten Aerarial-Güter und Cassen mit Hindansetzung ihrer eigenen

Habe besonders auszeichnen und verdient machen, oder wo sonst außerordentliche Umstände eintreten, kann denselben eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Drittheile des gerichtlich oder sonst glaubwürdig erwiesenen Schadens zugestanden werden, wenn die Schuld des entstandenen Feuers nicht ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten zur Last fällt (Hfkmrd. v. 5. April 1804, pol. G. S. Bd. 21, S. 112, an das venet. Gub. erlassen mit dem Hfkmrd. v. 22. September 1826).

§. 86.

i) Tragung einer Uniform.

Damit der Staatsbeamte schon nach seinem äußern Erscheinen als solcher bekannt sei, wenn er in seiner Eigenschaft bei feierlichen Gelegenheiten auftritt, oder in Vollziehung der ihm obliegenden Amtspflichten mit Behörden oder mit dem Publicum in oder außer dem Dienstorte in Dienstesberührung kommt, ist er zur **Tragung einer Uniform** in den eben bezeichneten Fällen verpflichtet, außerdem aber berechtigt (Min. Erl. v. 24. August 1849, Nr. 377 des R. G. Bl.). Polizei-Beamte haben zur besonderen Kenntlichmachung eine weißrothe Kokarde zu tragen (§. 16 der Gr. Z. für die Org. der Polizei-Behörden). Die allgemeine Uniformirungs-Vorschrift ist in dem oberwähnten Erlasse des Ministeriums des Innern v. 24. August 1849, Nr. 377 des R. G. Bl. enthalten. Die Uniform des Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes wurde durch die Vdg. des Min. des Innern v. 24. Mai 1850, Nr. 210 des R. G. Bl.; jene der Postmeister, Postexpedienten, Postcommissäre, Postexpeditoren durch die Vdg. des Handels-Min. v. 31. Mai 1850, Nr. 215 des R. G. Bl. und die der Consular-Beamten durch den Erlaß des Handels-Min. v. 28. August 1850, Nr. 360 des R. G. Bl. festgesetzt. Das Tragen von Staatsbeamten-Uniformen von Personen, die keine wirklichen Staatsbeamten sind, und ebenso der Gebrauch der Stickerei (oder der Borten), welche die Staatsbeamten auszeichnet, wird als Uebertretung mit verhältnißmäßigen Geld- oder Arreststrafen geahndet. Wäre eine solche Handlung zugleich mit dem Verbrechen des §. 178 lit. b. St. G. I. Thl. oder mit der Uebertretung des §. 88 St. G. II. Thl. verbunden, so ist sie ein erschwerender Umstand (Hfkzld. v. 29. März 1816, Nr. 1224 der J. G. S. und Hfkzld. v. 30. Mai 1816).

§. 87.

k) Befreiung von der Pflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel.

Oeffentliche Beamte können wider ihren Willen zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel nicht angehalten werden (§§. 195 und 281 des a. b. G. B.).

§. 88.

l) Befreiung von der Militärpflicht.

Die **Befreiung von der Militärpflicht** genießen nach dem Conscriptions- und Recrutirungs-Patente v. 25. October 1804 und den Hfkzld. v. 12. und 22. August 1827 alle Beamte, welche bei landesfürstlichen oder geistlichen Stellen und Aemtern, bei Universitäten, Lyceen, Gymnasien und allen übrigen Lehranstalten, wie auch bei der Akademie der bildenden Künste angestellt sind. Von den beeideten Praktikanten sind nur diejenigen befreit, zu deren Aufnahme die Zeugnisse über die vollendeten juridischen Studien erforderlich sind. Von den Beamten bei landesfürstlichen Fabriken, Bergwerken, Salinen, Hammerwerken u. s. w. nur die Directoren, Inspectoren, Rechnungsführer, Buchhalter, Kassire, Adjuncten und Oberaufseher. Die Hausinspectoren, Thürhüter, Kanzleidiener und das noch mindere Personale unterliegen dagegen der Militärpflicht. Schullehrer, zu deren Unterhalt die Dotation vollständig ausgemittelt ist, sind von der Militärstellung ganz befreit. Schulgehülfen (Unterlehrer), welche durch Decrete höherer Behörden angestellt sind, genießen die zeitliche Befreiung.

§. 89.

m) Befreiung vom Personalarreste.

Gegen verschuldete Beamte darf keine gerichtliche Einschreitung, oder eine **Personal-Execution**, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden bewilligt oder verhängt werden (Pat. v. 25. October 1798, Nr. 436 der J. G. S. und Hfd. v. 26. Jänner 1799, Nr. 453 der J. G. S.).

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung des Staatsdienst-Verhältnisses.

---

§. 90.

Von der Auflösung des Dienstverhältnisses im Allgemeinen.

Die **Auflösung** des Staatsdienst-Verhältnisses ist entweder eine relative, wenn der Staatsdiener im Wege des Diensttausches, der Dienst-Uebersetzung, der Beförderung oder Degradirung zwar seinen Dienstposten verläßt, aber zugleich wieder in einen andern Dienstplatz eintritt, — oder eine absolute, welche durch den Tod des Beamten, die Dienstes-Resignation, die Dienst-Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand herbeigeführt wird.

§. 91.

1) Diensttausch.

Die Bewilligung zu einem **Diensttausche** darf in der Regel nicht ohne wichtige und dringende Ursachen, und auch nur dann, wenn der Dienst dabei offenbar nichts verliert, und kein Dritter dadurch gekränkt wird, ertheilt werden (Cab. Schr. v. 24. Jänner 1800, pol. G. S. Bd. 50, S. 4 und Hfkmr. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. Bd. 33, S. 15.). Insbesondere verfügt das Hfkmrd. v. 22. September 1830 (pol. G. S. Bd. 58, S. 198), mit Beziehung auf eine ältere Vorschrift vom J. 1817, daß die Bewilligung zu einem Diensttausche 1) durch die Würdigung bedingt ist, ob der Dienst nicht vernachlässigt wird, d. i. ob die moralische Gewißheit vorhanden ist, daß jeder Tauschwerber den Anforderungen der anzutretenden neuen Dienstbestimmung vollkommen gewachsen sei; 2) daß sie Nachweisung wichtiger Motive voraussetzt, auf welche das Diensttausch-Gesuch gegründet wird; und 3) die ämtliche Anerkennung erheischt, daß die vorgebrachten Bestimmungsgründe der Tauschwerber wirklich bestehen, und ob sie einen besonders wichtigen und dringenden Anlaß abgeben, den Diensttausch zuzulassen; endlich 4) soll bei dem Umstande, daß kein Dritter durch einen Diensttausch gekränkt wer-

den darf, den Tauschenden bei der Behörde, zu welcher sie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser letzteren, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten bleiben, welchen der durch den Tausch austretende Beamte eingenommen hat.

§. 92.

2) Dienst-Uebersetzung.

Die **Bestimmung der Standorte** der politischen Beamten, und zwar der bezirkshauptmannschaftlichen Secretäre, der Conceptsadjuncten, der in der vorbereitenden Praxis befindlichen Individuen, so wie des Dienstpersonales, steht dem Statthalter unbeschränkt zu (§. 10 der Instr. für die pol. Beh. v. 14. April 1850); er bestimmt auch die Standorte der Bezirks-Commissäre und Kreisconcipisten, und hat das Recht, sie aus Rücksicht des öffentlichen Dienstes zu **versetzen**, oder zur Statthalterei oder Kreisregierung einzuberufen, jedoch nur in so ferne dadurch der Concretalstatus der Gehaltsstufe nicht verändert wird. Die Bewilligung der Versetzung eines Bezirks-Commissärs aus einem Kronlande in ein anderes steht nur dem Minister des Innern zu (§. 15 der Vdg. des Min. des Innern v. 13. December 1849, Nr. 47 des R. G. Bl.). Dieser bestimmt auch die Standorte der Statthalterei- und Kreisräthe, der Kreispräsidenten und Bezirkshauptmänner, und verfügt die Einberufung der Kreispräsidenten zur Statthalterei und der Bezirkshauptmänner zur Kreisregierung, in so weit dadurch der systemisirte Concretalstatus einer Gehaltsstufe nicht verändert wird (§. 14 ebd.).

Bei Justizbeamten kann die unfreiwillige **Versetzung** eines Präsidenten oder Senatspräsidenten, eines Rathes oder Bezirks-Richters auf einen andern Dienstposten außer dem Falle, wo dieselbe durch Veränderungen in der Organisirung der Gerichte nothwendig gemacht wird, nur in Folge Beschlusses eines ordentlichen Disciplinargerichtes verfügt werden, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten erscheint (§. 110 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.). Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn durch die Schuld eines solchen richterlichen Beamten zwischen ihm und andern Mitgliedern des Gerichtes Beziehungen entstanden sind, welche ein erwünschtes Zusammenwirken nicht mehr erwarten lassen; oder wenn andere Umstände in der Person oder in den Verhältnissen des Angestellten eintreten, welche die

ämtliche Wirksamkeit desselben in seiner bisherigen Stellung wesentlich stören oder gefährden (§. 111 ebd.). Wenn zwischen zweien der bei demselben Gerichte angestellten richterlichen Beamten ein Schwägerschafts-Verhältniß entsteht, welches, wenn es früher bestanden hätte, die Anstellung des Einen von ihnen bei diesem Gerichte würde verhindert haben, so muß sich derjenige, durch dessen Verehelichung das Schwägerschafts-Verhältniß begründet wurde, die Versetzung an eine andere Stelle gefallen lassen (§. 112 ebd.). Der Ausspruch des Disciplinargerichtes, daß der Fall einer unfreiwilligen Versetzung vorhanden sei, darf nur über Antrag des Generalprocurators gefällt werden; der Generalprocurator ist aber diesen Antrag nur über schriftlichen Befehl des Justizministers zu stellen berechtigt (§. 113 ebd.). Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf einen Dienstposten mit gleichem Range und Gehalte erfolgen (§. 115 ebd.). Die übrigen Beamten und die Diener der Justizverwaltung können jederzeit, auch ohne ihre Zustimmung auf eine andere Stelle mit gleichem Range und gleichem Gehalte im Interesse des Dienstes versetzt werden (§. 117 ebd.).

Dieser Grundsatz gilt im Allgemeinen in Ansehung der Versetzung der Staatsdiener, und es besteht insbesondere die Verfügung, daß Beamte, die an einen andern Ort übersetzt werden, längstens binnen 14 Tagen nach Erhalt des dießfäligen Decretes an ihren neuen Bestimmungsort abzugehen haben, widrigenfalls der Gehalt des dagegen Handelnden sogleich eingestellt, und die Anzeige hievon höheren Ortes erstattet werden müßte (Erlaß des galiz. Gub. v. 28. October 1826, bei Winiwarter a. a. O. S. 266.).

§. 93.

3) Beförderung.

Bei **Beförderungen** ist ohne Unterschied des Dienstalters nur auf Jene eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, welchen von ihren Vorgesetzten das gewissenhafte Zeugniß über ihre vorzügliche gute Verwendung und ihr sittliches Betragen zu Theil wird (Hfd. v. 18. November 1785; Vdg. der Finanz- und Commerz-Hofstelle v. 28. August 1798; Hfkzld. v. 21. Februar 1799; Decr. an sämmtl. Appell. Ger. v. 25. Jänner 1804; Hfkmrd. v. 13. März 1806; Hfkzld. v. 30. November 1826; Hfkzld. v. 23. Jänner 1840). Im Uebrigen gelten hier die für An-

stellungen in Staatsdienste überhaupt entwickelten Grundsätze (vgl. den ersten Abschnitt dieses Hauptstückes).

§. 94.

4) **Degradirung.**

Der **Degradirung**, d. i. der Versetzung eines Beamten auf einen minderen Dienstposten, als welchen er bisher bekleidet hatte, geschieht in mehreren älteren Verordnungen (Hffmrd. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. Bd. 33, S. 41; Hfd. v. 19. November 1819, Nr. 1626 der J. G. S. §. 13 u. s. w.) Erwähnung, und zwar als einer Disciplinarstrafe, bei deren Verhängung die nämlichen Grundsätze, wie bei der Dienst-Entlassung zu gelten haben. In den neuern Gesetzen, insbesondere in dem Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und im Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. ist die Degradirung als Disciplinarstrafe nicht aufgeführt.

§. 95.

5) **Tod des Staatsdieners.**

Welche Ansprüche den Hinterbliebenen eines Staatsdieners bei eintretendem **Todfalle** desselben zustehen, wird in dem folgenden Abschnitte erörtert werden. Unter welchen Vorsichten allfällige Besoldungsausstände verstorbener Individuen an die Erben zu verabfolgen sind, ist bereits oben (§. 75 d. W.) erwähnt worden. Wenn bei Sterbefällen von öffentlichen Beamten oder Dienern sich öffentliche Gelder, Amtsschriften oder sonstige Aerarialgegenstände vorfinden, so ist bei der Todfallsaufnahme ein Commissär der Behörde, bei welcher der Verstorbene bedienstet war, zuzuziehen, um ihm sämmtliche Gelder und Amtsgegenstände gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Ist eine solche Zuziehung nicht möglich, oder war der Verstorbene bei der Abhandlungs-Instanz selbst bedienstet, so sind öffentliche Gelder und Werthpapiere gerichtlich zu erlegen, die Amtsacten aber entweder gehörigen Orts zurückzustellen oder der Todfallsaufnahme beizuschließen, oder nach Umständen unter gerichtliche Sperre zu nehmen (§. 20 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl.). Wenn ein Beamter gestorben ist, der gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestanden, so darf die Verlassenschaft desselben vor

erfolgter Bewilligung der betreffenden Behörde den Erben nicht eingeantwortet werden (§. 94 ebd. Vgl. auch §. 70 d. W.).

§. 96.

6) **Dienstes-Resignation.**

Die Annahme und Erledigung freiwilliger **Dienstes-Resignationen** ist im Allgemeinen jener Behörde überlassen, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist (Hfkzld. v. 7. Jänner 1803, pol. G. S. Bd. 19, S. 4, in den neu erlangten Provinzen kundgemacht durch Jstzhfd. v. 1. August 1818).

Dienstes-Entsagungen von Seite der Bezirkshauptmänner, der Kreisräthe, so wie von Seite des Statthaltereipersonales, dann von Seite der Stadthauptmannschaft kann der Statthalter, von Seite der übrigen Bediensteten der Kreisregierung und der Bezirkshauptmannschaften der Kreispräsident annehmen. Jede solche angenommene Resignation ist den höheren Behörden, die Resignation eines Obercommissärs, oder eines höher gestellten Beamten der Stadthauptmannschaft insbesondere dem Minister des Innern anzuzeigen (§. 14 d. Instr. für d. pol. Beh. v. 14. April 1850 und §. 15 der Gr. Z. f. d. Organ. d. Polizeibehörden v. 10. December 1850).

Wenn ein gewesener Soldat eine ihm zu Theil gewordene Civilanstellung freiwillig zurücklegt, ist dem nächsten Militär-Commando, und durch die vorgesetzten Civilbehörden dem Landes-Militär-Commando die Anzeige in der Absicht zu machen, damit ein solcher Mann, wenn er zu einer Militär-Dienstleistung noch geeignet ist, wieder von dem Militär übernommen werden könne (Hfkzld. v. 24. März 1808, pol. G. S. Bd. 30, S. 157).

§. 97.

7) **Dienst-Entlassung.**

Die **Dienst-Entlassung** ist der höchste Grad der Disciplinarstrafen, welcher daher auch nur in Folge der schwersten Pflichtverletzungen und unter Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Förmlichkeiten verhängt werden darf. Die Fälle, auf welche diese Strafe angedroht ist, sind folgende:

1) Wenn der Staatsdiener eines Verbrechens überwiesen, und

als Verbrecher abgeurtheilt wird (Hfkmrd. v. 16. Juli 1812, pol. G. S. Bd. 39, S. 6; §. 70 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. B. Bl.; §. 58 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.).

2) Wurde er bloß eines Vergehens oder einer Uebertretung für schuldig erkannt, so ist wohl die Anzeige davon an seine vorgesetzte Behörde zu machen, von dieser aber insbesondere erst in Berathung zu ziehen, ob der Verurtheilte in seinem Amte zu belassen sei oder nicht (Hfkzld. v. 26. November 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 370); nur gegen Beamte und Diener der Justizbehörden und der Staatsanwaltschaft muß die Entlassung aus dem Dienste verhängt werden, wenn sie von den ordentlichen Strafgerichten eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind (§. 70 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und §. 58 des Pat. v. 10, Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.).

3) Diejenigen Beamten, welche durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem anderen Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, sollen mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres Dienstes entsetzt werden (Pat. v. 20. October 1798, pol. G. S. Bd. 13, S. 70). Gegen die Beamten und Diener der Justizverwaltung ist die Entlassung insbesondere auch dann auszusprechen, wenn sie des über ihr Vermögen eröffneten Concurses schuldig erkannt worden sind (§. 70 des Pat. v. 25. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.).

4) Weiters ist die Dienst-Entlassung angedroht auf grobe Verletzungen des Amtsgeheimnisses (Justizhfd. v. 24. Jänner u. Hfkzld. v. 6. Februar 1793, und Justizhfd. v. 19. Jänner 1811, Nr. 922 der J. G. S.);

5) auf andauernde Vernachlässigung des Dienstes, insbesondere durch Saumseligkeit in Erstattung abgeforderter Berichte oder Gutachten (Handb. v. 1. Jänner 1792; Justizhfd. v. 30. Jänner 1792; Fiscal-Instr. v. 15. März 1801, Nr. 526 der J. G. S.; Hfkzld. v. 31. August 1817).

6) Wenn ein Beamter eigenmächtig seinen Dienst verläßt und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung, im Amte zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge

leistet, so ist er ebenfalls unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen seines Dienstes zu entlassen (Hfkmrd. v. 9. Juli 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 270; §. 71 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und §. 59 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.); endlich

7) ist diese Strafe jenen Casse- und Buchhaltungsbeamten angedroht, welche mit Staatspapieren Handel treiben (Hfd. v. 15. Februar 1797 und Hfkzld. v. 17. Jänner 1803).

Was die Behörden anbelangt, welche die Dienst-Entlassung verfügen können, so gelten darüber folgende Grundsätze: Die Conceptsadjuncten, die zur Praxis zugelassenen Individuen und das Dienerschaftspersonale bei den politischen Behörden und bei den Stadthauptmannschaften kann der Statthalter ohne weiters entlassen (§. 13 der Instr. v. 14. April 1850 und §. 14 der Gr. Z. v. 10. December 1850). Hinsichtlich der Entlassung des übrigen Amtspersonales ist von den Statthaltern dann Bericht zu erstatten, wenn die höchste Besoldungsclasse jener Dienst-Kategorie, in welcher sich der zu entlassende Beamte befindet, 600 fl. übersteigt (Hfkzld. v. 1. December 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 448 und Hofkzld. v. 10. Mai 1821, pol. G. S. Bd. 49, S. 130).

Die Entlassung von Beamten und Dienern der Justizbehörden hat in den Fällen 1., 2., 3., diejenige Behörde, welcher die Ernennung des Beamten oder Dieners zustände, ohne vorläufiges Disciplinarverfahren auszusprechen. Die Entlassung solcher Justizbeamten, deren Ernennung dem Kaiser oder dem Justizminister vorbehalten ist, wird in den angedeuten Fällen von dem Justizminister verfügt (§. 70 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl.). In allen übrigen Fällen kann die Entlassung gegen Präsidenten, Senatspräsidenten, Räthe und Bezirksrichter nur von einem Disciplinargerichte nach vorausgegangenem ordentlichen Disciplinarverfahren ausgesprochen werden (§. 101 der R. V. und §. 72 des o. a. Ges.). Gegen andre Justizbeamten wird die Dienstentlassung vom Justizminister, gegen Diener des obersten Gerichtshofes von diesem, gegen alle übrigen Diener der Justizverwaltung vom Oberlandesgerichte im administrativen Wege verfügt (§. 73 ebd.). Gegen Angestellte der Staatsanwaltschaft wird in den oben unter 1., 2., angeführten Fällen die Dienstentlassung, wenn sie vom Kaiser oder vom Justizminister ernannt worden sind, durch den Justizminister, sonst durch den Generalprocurator ohne vorläufiges Disciplinar-

verfahren ausgesprochen (§. 58 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.). In allen übrigen Fällen wird sie gegen sämmtliche Concepts- und Kanzleibeamten von dem Justizminister, gegen die Diener von dem Generalprocurator verfügt (§. 60 ebd.); nur gegen solche Mitglieder der Staatsanwaltschaft, denen der Uebertritt in eine Kategorie des Richterstandes vom Bezirksrichter aufwärts vorbehalten wurde, oder welche schon vor ihrer Anstellung bei der Staatsanwaltschaft in einer dieser Kategorien bedienstet waren, kann eine gänzliche Dienstentlassung nur durch richterlichen Spruch des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel sie angestellt sind, oder nach Umständen des obersten Gerichtshofes und rücksichtlich des bei diesen Gerichten fungirenden Disciplinarsenates in Folge förmlichen Disciplinarverfahrens verfügt werden (§. 59 ebd.).

Bei den Finanzbehörden und allen übrigen Behörden gilt als Regel, daß diejenige Behörde, welche einen Beamten anzustellen berechtigt ist, ihn auch zu entlassen befugt sei (Hfkmrd. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. Bd. 33, S. 41).

Die Unfähigkeitserklärung zu einem öffentlichen Dienste kann nie einen Gegenstand eines gegen einen Beamten gefällten Strafurtheiles ausmachen (Hfkzld. v. 23. März 1792, pol. G. S. Bd. 1, S. 23); doch ist von jedem gegen einen Beamten geschöpften Strafurtheile der Behörde, zu welcher der Abgeurtheilte gehört, die Anzeige zu machen (Hfkzld. v. 26. November 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 370 und Hfd. v. 16. Jänner 1819, Nr. 1536 der J. G. S.). Sohin hat die nach den oben entwickelten Grundsätzen competente Behörde die Entscheidung zu fällen, ob gegen das fragliche Individuum der Verlust des Amtes zu verhängen sei oder nicht. Jeder Sitzung einer Administrativ-Behörde, bei welcher über die Entlassung eines Beamten oder Dieners berathen werden soll, sind zwei Justizräthe beizuziehen, um die volle Beruhigung über den Umstand, daß die Dienst-Entlassung den Gesetzen entspreche, zu erlangen, und jedes Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Urtheils, wodurch die Disciplinarstrafe verhängt werden soll, zu beseitigen (Hfkmr. Vdg. v. 8. Jänner 1807; Hfkzld. v. 26. November 1815 a. a. O.; Hfkmrd. v. 19. Juli 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 173). Diese Zuziehung hat nach dem Hfkzld. v. 7. April 1833 (pol. G. S. Bd. 61, S. 101) auch in jenen Fällen einzutreten, wo beeidete Concepts- oder Manipulations-Praktikanten wegen Vergehen zu entlassen sind, und sie muß nach dem Hfkzld. v. 24. October 1834 (pol. G. S. Bd. 62,

S. 240) selbst dann eingeleitet werden, wenn der Antrag der betreffenden Behörde auf die Entlassung nicht gerichtet wäre.

Nach dem Hfkzld. v. 29. März 1821 (pol. G. S. Bd. 49, S. 96) hat jedes Ober-Landesgericht, und wo keines besteht, die in dem Orte befindliche ansehnlichste Justizbehörde zwei Räthe zu benennen, und dieselben der Administrativbehörde zu dem Ende namhaft zu machen, damit von dieser sämmtliche die Entlassung eines Beamten betreffenden Verhandlungsacten mit dem Referate dem ältesten der ernannten zwei Justizräthe mitgetheilt werden. Jeder dieser beiden Räthe hat unverzüglich die Acten sorgfältig und genau durchzulesen, und seine Meinung nach seiner inneren Ueberzeugung und nach Gewissen schriftlich aufzusetzen. Sohin sind die Acten mit dem schriftlichen Aufsatze der Meinungen beider Räthe dem betreffenden Referenten der Administrativbehörde so schleunig, als nur immer möglich ist, wieder zurück zu senden. Die beiden Justizräthe haben dann zu erwarten, ob sie von der Administrativbehörde zur Berathschlagung vorgeladen werden, und im Falle ihrer Vorladung, daselbst zu erscheinen; bei der Berathschlagung hat jeder von den zwei Räthen eine Virilstimme abzugeben und was er zur näheren Aufklärung des Berathungs-Gegenstandes oder zur näheren Begründung seiner Meinung etwa noch zu bemerken für wesentlich und wichtig erachten sollte, gewissenhaft zu eröffnen. Sind nun die beiden Justizräthe nicht derselben Ansicht, wie die Administrativbehörde (Hfkzld. v. 1. December 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 448; Hfkzld. v. 20. Juni 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 154 und Hfkzld. v. 26. Juli 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 209), oder sind die Justizräthe unter sich selbst verschiedener Meinung, so ist der Gegenstand zur höheren Beurtheilung vorzulegen, damit von der höheren Behörde mit neuerlicher Zuziehung zweier Justizräthe ein endlicher Beschluß gefaßt, oder nach Umständen die höchste Entschließung eingeholt werde (Hfkmrd. v. 19. Juli 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 173, und Hfkzld. v. 16. Juni 1843, pol. G. S. Bd. 71, S. 167).

Gegen die auf Entlassung lautende Entscheidung der Administrativbehörde kann der Betheiligte, ohne an einen Präclusivtermin gebunden zu sein, eine Vorstellung bei der höheren Behörde einbringen, doch hat diese niemals einen Suspensiveffect (Hfkzld. v. 22. August 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 327). Besondere Vorschriften bestehen über das bei Entlassung der Angestellten im Justizfache zu beobachtende Verfahren in den §§. 73, 74 und 75—95 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. und über das Verfahren bei Entlassung der

Beamten und Diener der Staatsanwaltschaft in den §§. 59 und 60 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.

§. 98.

8) Versetzung in den Ruhestand.

Die **Versetzung in den Ruhestand** ist eine zweifache, nämlich die **Quiescirung**, wenn der Staatsdiener nur auf einige Zeit außer Dienstleistung kömmt, und die **Jubilirung**, wenn er für immer in den Ruhestand versetzt wird. Die Quiescirung findet statt a) wegen langwieriger Krankheit, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist; b) wenn durch Veränderungen im Geschäftsgange eine Stelle überflüssig wird; die Jubilirung dagegen wenn ein Beamter oder Diener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich wird.

So lange ein Beamter noch fort zu dienen im Stande ist, soll er, wenn er auch das 40te Dienstjahr schon überschritten hätte, nicht um seine Jubilation ansuchen (Hfd. v. 24. September 1824, Nr. 2041 der J. G. S.). Diese soll vielmehr nur dann bewilliget werden, wenn die Untauglichkeit auch zu leichteren Geschäften (Vdg. v. 10. Jänner 1778 u. v. 17. Juli 1795), allenfalls durch chirurgische oder ärztliche Zeugnisse (Hfd. v. 31. October 1793) erwiesen ist.

Geflissentliche Jubilationen noch dienstfähiger Beamten sind an den Jubilirten mit dem Verluste des erschlichenen Jubilations-Gehaltes und an demjenigen, der die Jubilation auf was immer für eine Weise veranlaßt hat, mit der Entsetzung vom Dienste zu bestrafen (Vdg. v. 11. October 1792 und v. 31. October 1793. Vgl. auch in Ansehung der Haftung der Aerzte für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben und Bestättigungen das Justizhfd. v. 7. April 1827 und Hfkzld. v. 17. Mai 1827 in der Goutta'schen G. S. B. 28, S. 193).

Aus diesem Grunde sollen auch diejenigen Jubilirten, welche in der Folge so viele Kräfte gesammelt haben, daß sie wieder einen angemessenen Dienst versehen können, neuerdings angestellt, und ihre Pensionen während dieser Zeit eingezogen und ihnen erst nach wieder erfolgter Untauglichkeit eingeräumt werden (Hfd. v. 6. April 1787).

Von Amtswegen wird zur Versetzung in den Ruhestand geschritten a) wenn ein Beamter oder Diener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich

wird, oder b) wenn eine durch neue Einrichtungen im Organismus der Staats-Behörden nothwendige Veränderung im Personale statt findet (Hfkmrd. v. 26. Mai 1803, pol. G. S. Bd. 19, S. 185; Hfkzld. v. 1. December 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 448; Hfkzld. v. 3. März 1821, pol. G. S. Bd. 49, S. 95; Hfkmrd. v. 26. April 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 228). Dagegen kann die Versetzung in den Ruhestand nicht als Strafe verhängt werden, weil der Anspruch auf eine Betheilung vielmehr durch die vorausgegangene tadelfreie Dienstleistung bedingt ist (P. R. v. 1781; Hfkmrd. v. 16. August 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 247).

Die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand verfügt bei den Bezirkscommissären, den Concipisten und Secretären der Kreisregierungen und Statthaltereien, und bei jenen Beamten und Dienern, deren Ernennung ihm zusteht, der Statthalter (§ 14 der Instr. v. 14. April 1850), ebenso wie bei den Polizei-Commissären und bei dem minderen Conceptspersonale, so wie bei den Kanzleibeamten und bei den Dienern der Stadthauptmannschaften (§. 15 d. Gr. Z. v. 10. December 1850); in Ansehung der übrigen Beamten der politischen Behörden gelten die allgemeinen Grundsätze, welche dahin gehen, daß diejenige Behörde, welcher die Ernennung eines Beamten oder Dieners zusteht, auch die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen befugt sei (Hfkmrd. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. Bd. 33, S. 13 und Hfkzld. v. 1. December 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 448). Handelt es sich dagegen um eine Dienstesstelle, deren Vergebung sich Seine Majestät vorbehalten haben, so muß Vortrag an Seine Majestät selbst erstattet werden. Die unfreiwillige Versetzung von Beamten oder Dienern der Justizverwaltung in den Ruhestand ist insbesondere durch die §§. 103—109 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl., und jene der Mitglieder der Staatsanwaltschaft durch die §§. 64—66 des Pat. v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. geregelt.

Vierter Abschnitt.

Von der Versorgung der Staatsdiener und ihrer Familien.

Schwabe (B.). Das allgemeine österreichische Civil-Pensions- und Provisions-System. Wien, 1844. 8.

Wildenauer (A.). Handbuch der Normalvorschriften über die Unterstützung und Versorgung der in den k. k. österr. Militär- und in Civil-Staats-, ständischen, städtischen oder sonst öffentlichen Bedienstungen stehenden Individuen und ihren Witwen und Waisen rc. Prag, 1847. 8.

§. 99.

Versorgung der Staatsdiener und ihrer Familien im Allgemeinen.

Wenn ein Staatsdiener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstuntauglich, oder wenn er in Folge eingetretener Veränderungen im Staatsdienste entbehrlich wird, so erhält er mit Rücksicht auf seine Dienstjahre und seine bisherigen Bezüge entweder einen **Ruhegehalt** (Quiescentengehalt, Jubilationsgehalt, Pension) oder eine **Provision**, oder endlich eine bloße **Abfertigung**. Ihre Witwen und Kinder werden nach der Kategorie desjenigen behandelt, welchem sie angehörten.

§. 100.

Gesetzesquellen.

Die Vorschriften über die Versorgung der Staatsdiener und ihrer Angehörigen sind in zwei **Hauptnormalien** v. 30. November 1771 und 26. März 1781 (abgedr. bei Schwabe a. a. O. S. VII.) enthalten. Später wurde von dem gew. Rechnungsrathe der Kameral-Haupt-Buchhaltung Gottfried Strauß eine Zusammenstellung unter dem Titel: „Grundsätze über die Behandlung der Beamten, deren Witwen und Waisen in Pensionsfällen“ verfaßt, und mit Hfkmrd. v. 26. Juni 1816 den neu erworbenen österr. Provinzen mitgetheilt. Diese seither oft in

Druck gelegte Sammlung von Pensionsvorschriften hat zwar nach dem Hfkzld. v. 1. Juli 1824 keine Gesetzeskraft, wird aber dennoch als Leitfaden bei Behandlung von Pensionsfällen überall angewendet. Seither ist eine große Anzahl von nachträglichen Verordnungen erschienen, welche einzelne Bestimmungen getroffen und aufgeworfene Zweifel gelöst haben.

§. 101.

A. Versorgung der Staatsdiener.

Bedingungen, von denen der Versorgungs-Anspruch abhängig ist.

Nur jene Staatsdiener haben nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses auf eine weitere Betheilung Anspruch, welche a) in Folge einer ämtlichen Ernennungsurkunde (Hfkmrd. v. 12. Jänner 1836, Z. 2428); b) auf einem statusmäßigen Dienstposten (Hfkzld. v. 4. März 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 65); c) mit fixem Jahres- oder Monats-Gehalte (a. h. Entschl. v. 24. Mai 1822, Z. 21425 und v. 12. April 1836, Z. 17183); d) stabil (bleibend) angestellt sind (Hfkmrd. v. 8. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 96); und e) dem Staate fleißig und treu gedient haben (P. N. v. 1781).

In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze wurden durch eine Reihe von Verordnungen, meistentheils über erhobene Anfragen und Zweifel, einzelne Dienstes-Kategorien bezeichnet, welche auf eine Pension Anspruch geben und andere ausgeschieden, bei denen dieß nicht der Fall ist. Besondere Vorschriften wurden auch über die Pensionirung der von fremden Regierungen übernommenen Beamten erlassen.

§. 102.

Erlöschung des Anspruches auf Versorgung.

Der Versorgungs-Anspruch eines sonst dazu berechtigten Staatsdieners **erlischt**: a) wenn er seinem Dienste freiwillig entsagt (a. h. Entschl. v. 4. April 1787 und 2. Juli 1789; Hfkmrd. v. 10. März 1814); b) wenn er den Dienst eigenmächtig verläßt, und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist, unter Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung, im Amte wieder zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet (Hfkmrd. v. 9. Juli 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 270); c) wenn er sonst aus was immer für einem Grunde des Dienstes entlassen wird (P. N. v. 1781, §. 2, S. auch §. 97 d. W.).

§. 103.

Maßstab zur Ermittlung der Versorgungsansprüche.

Das **Ausmaß** der Ruhegenüsse oder sonstigen Betheilungen der Staatsdiener ist einerseits von der längeren oder kürzeren Dienstzeit, und anderseits von den Activitätsbezügen derselben abhängig.

§. 104.

Berechnung der Dienstzeit.

Die erforderliche **Dienstzeit** muß in der Regel ununterbrochen zurückgelegt worden sein. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Unterbrechung erwiesenermaßen außer Schuld, Willen und Zuthun des Beamten oder Dieners lag (Hfd. v. 13. April 1784, Kropatschek'sche G. S. Bd. 7, S. 949 und Hfd. v. 6. März 1787, ebd. Bd. 14, S. 633), oder wenn demselben etwa bei dem Uebertritte aus anrechnungsmäßigen in nicht anrechnungsfähige Staats- oder in Privatdienste dießfalls mit a. h. Genehmigung eine besondere Zusicherung ertheilt wurde.

Die im Quiescenten-Stande zugebrachte Zeit ist in der Regel von jeder Anrechnung bei dem Ausmaße der normalmäßigen Gebühr und zwar selbst dann ausgeschlossen, wenn eine bloß provisorische Verwendung eines Quiescenten auf einem nicht systemisirten Dienstplatze, oder wenn dessen Verwendung nur substitutionsweise statt fand. Wenn dagegen ein Quiescent in einem stabilen, systemisirten Dienstposten mit dem Genusse der systemmäßigen Besoldung wieder angestellt wurde, so kann die frühere zu seiner späteren Dienstzeit zugerechnet, und bei einer sohin erfolgenden definitiven Pensionirung diese Gesammt-Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden (Hfkmrd. v. 8. Februar 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 32).

Wenn ein Beamter vom Dienste zeitlich suspendirt, nach dem Resultate der mit ihm gepflogenen Untersuchung aber von dem ihm zur Last gelegten Dienstvergehen schuld- oder straflos erklärt wurde, ist ihm die im Suspensionsstande zugebrachte Zeit allerdings anzurechnen (Hfkmr. Erl. v. 3. Juli 1834, böhm. Pr. G. S. Bd. 16, S. 525).

Die Dienstzeit wird in der Regel von dem Tage an berechnet, an welchem der zu Betheilende seine erste eidliche Verpflichtung abgelegt (Hkzld. v. 11. October 1783), oder, wenn eine solche nicht statt fand,

zuerst seinen Dienst angetreten hat (Hfkmrd. v. 30. December 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 317).

Rücken mindere Diener, Bergarbeiter u. dgl. zu wirklichen Beamten vor, so ist ihnen die unbeeidet zugebrachte Dienst- oder Arbeitszeit zum Behufe der Pensionsbemessung allerdings anzurechnen, wenn dieselbe nur überhaupt mit der Provisionsfähigkeit verbunden war (Hfkmrd. v. 12. April 1840, pol. G. S. Bd. 68, S. 192).

Den Militär-Individuen, welche aus der activen Dienstleistung unmittelbar in Civilstaatsdienste eintreten, ist bei ihrer sohinigen Pensionirung oder Provisionirung nach den Civilpensionsnormen die Militär-Dienstzeit einzurechnen (Hfkmrd. v. 2. November 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 274).

Wenn pensionirte Officiere, oder Halb- und Real-Invaliden, die mit einem Invalidengehalte, oder mit einer Reservationsurkunde auf denselben betheilt, oder doch ohne ausdrückliche Verzichtleistung auf dieses Beneficium in die Staatsdienste übergetreten sind, wenigstens volle 10 Jahren in einem Civildienste zugebracht haben, so wird ihnen, wenn auch der Uebertritt in die Civil-Anstellung nicht unmittelbar und ohne alle Unterbrechung erfolgte, die bei dem k. k. Militär in was immer für einer Charge vollstreckte Dienstzeit angerechnet (Hfd. v. 1. und 12. September 1798, pol. G. S. Bd. 13, S. 50, und Hfkmrd. v. 2. November 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 274). Der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und den s. g. Prima-Planisten darf in diesem Falle sogar die Zeit, die sie als Aushilfsdiener (Aushelfer) zubrachten, in die Civildienstleistung eingerechnet werden (Hfkmrd. v. 10. Juli 1835, pol. G. S. B. 63, S. 273). Diese Einrechnung findet nicht statt bei jenen Officieren, die während des bestandenen Chargenverkaufes die Militärdienste verlassen haben, oder durch Quittirung aus dem Militärdienste getreten sind; dann nicht bei jenen minderen Militäristen, die nach ausgedienter Capitulationszeit die Militärdienste freiwillig verlassen haben, oder die auf ein Haus, eine Wirthschaft oder Profession aus den Militärdiensten entlassen wurden, und erst in der Folge in Civildienste getreten sind (Hfkmrd. v. 12. August 1822).

Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der Anrechnung der Militärgränz-Dienstjahre und des Landwehrdienstes.

Die in städtischen Diensten vor dem Uebertritte in den Staatsdienst zugebrachten Jahre sind, jedoch nur dann in Anschlag zu bringen, wenn sie selbst mit Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden waren

(Hfkmrd. v. 24. Jänner 1817, Tirol. Pr. G. S. Bd. 4, S. 81; — Hfkmrd. v. 26. August 1819, pol. G. S. Bd. 47, S. 312).

Wenn es übrigens bei einzelnen Diensten zweifelhaft ist, ob sie bei der Pensionsbemessung zur Anrechnung geeignet seien oder nicht, so darf dießfalls von den competenten Behörden den Staatsdienern auf deren Einschreiten in Voraus keine Zusicherung ertheilt werden, sondern die Entscheidung darüber ist auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo mit der Dienstunfähigkeit der Bittsteller deren Versetzung in den Ruhestand wirklich statt findet (a. h. Entschl. v. 4. März 1824, 31. März 1833 und 26. Februar 1839).

§. 105.

Bezüge, welche bei der Bemessung der Ruhegenüsse in Anschlag kommen.

Das zweite Moment, auf welches bei der Ausmessung der Ruhegenüsse Rücksicht zu nehmen ist, sind die zuletzt bezogenen Activitätsgenüsse. Hierunter gehören: der eigentliche Gehalt (§. 4 des P. N. v. 1771); die Ergänzungszulage aus einer etwa früher genossenen höheren Besoldung (§. 2 des P. N. v. 1781); die als ein Theil des Gehaltes bezogenen Natural-Deputate und sonstigen Nebenbezüge, in so weit die Carenztaxe davon entrichtet wurde (Finanzhfd. v. 3. April 1798, pol. G. S. Bd. 12, S. 51); endlich die den Präfecten, Professoren und Katecheten der Gymnasien zugewiesenen Decennal-Zulagen*) (St. H. C. Decr. v. 14. Februar 1831, n. ö. Pr. G. S. Bd. 13, S. 58; St. H. C. Decr. v. 20. Mai 1833, pol. G. S. Bd. 66, S. 12; und St. H. C. Decr. v. 20. Jänner 1838, n. ö. Pr. G. S. Bd. 20, S. 29). Dagegen sind die bloß zeitlich, für die Dauer der Dienstleistung bewilligten Personal-, Local- oder Functions-Zulagen, Natural-Quartiere, Quartiergelder und andere dergleichen Nebenzuflüsse nicht in Anschlag zu bringen (§. 4 des P. N. v. 1771 und 1781).

Von diesem Grundsatze finden folgende Ausnahmen statt:

1) Die in Civildienste übergetretenen Militär-Individuen erhalten, wenn sie auch während derselben im Disciplinarwege die Strafe

---

*) Diese Decennal-Zulage bestehet darin, daß den verdienten Gymnasiallehrern, Katecheten und Präfecten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte ein Drittel ihres Gehaltes zugelegt wird (St. Hofcom. Decr. v. 28. September 1819, pol. G. S. Bd. 47. S. 348).

der Degradirung erlitten haben, bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand nie einen geringeren Ruhegenuß, als den Betrag der früher genossenen Militär-Pension (Hfkmrd. v. 22. Juni 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 235).

2) Derjenige, der schon früher einmal im Ruhestande lebte, und während desselben einen bestimmten Ruhegenuß bereits wirklich bezog, sohin aber wieder angestellt wurde, hat bei seiner neuerlichen Versetzung in den Ruhestand das Recht des Rücktrittes in den schon früher einmal bezogenen Ruhegenuß, wenn auch auf Grundlage seines letzten Gehaltes ein geringerer Betrag entfiele (Hfkmrd. v. 6. April 1787, Kropatschek's Jos., G. S. Bd. 14, S. 633 und Hfkmrd. v. 13. Juni 1829, venet. Pr. G. S. Bd. 20, S. 145).

3) Wenn ein Staatsdiener aus einer stabilen Anstellung unmittelbar in eine provisorische übergetreten ist, so ist bei seiner sohinigen Pensionirung der zuletzt bezogene Activitäts-Genuß der stabilen Anstellung zum Grunde zu legen (Hfkmrd. v. 13. Jänner 1837, gal. Pr. G. S. Bd. 19. I. Abth., S. 118).

§. 106.

Ausmaß der Betheilung.

a) Abfertigung.

Was nun das **Ausmaß** der Betheilung auf Grundlage der beiden oben angedeuten Momente anbelangt, so gelten darüber folgende Bestimmungen:

Hat der zu Betheilende zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand noch nicht volle 10 (bei montanistischen Arbeitern noch nicht volle 8) zur Anrechnung geeignete Dienstjahre zurückgelegt, so erhält er als **Abfertigung** einen Jahresbetrag des oben (§. 105) bezeichneten Activitäts-Genusses (Abs. 1 des Pens. N. v. 1781 und in Ansehung der Bergarbeiter das Hfkmrd. v. 7. November 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 281).

Da diese Abfertigung nur die Stelle des den länger dienenden Individuen zu verabreichenden fortlaufenden Ruhegenusses vertritt, so hat ein derlei abgefertigtes Individuum, wenn es noch vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Einstellung des Activitäts-Bezuges gerechnet, (gleichviel ob provisorisch, substituorisch oder stabil) mit Gehalt wieder angestellt wird, die empfangene Jahres-Besoldung pro rata dem Aerar

wieder zurück zu ersetzen (Hfkmrd. v. 30. Juli 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 185), zumal die vor der geschehenen Abfertigung bereits zurückgelegte frühere Dienstzeit bei einer späteren neuerlichen Versetzung in den Ruhestand allerdings in Anrechnung gebracht werden kann (Hofkmrd. v. 20. Jänner 1838, pol. G. S. Bd. 66, S. 15).

Wenn ein im Civile angestellter pensionirter Offizier vor Verlauf von 10 Jahren seiner Civildienstleistung ganz dienstuntauglich würde, so hat derselbe wieder in die zuletzt genossene Militär-Pension zurück zu treten (Hfkzld. v. 2. Jänner 1817, pol. G. S. Bd. 45, S. 4). Ebenso verfügt das Hfkmrd. v. 2. November 1832 (pol. G. S. Bd. 60, S. 274), daß jene Militär-Individuen, welche als Real- oder Halb-Invaliden nicht unmittelbar aus der Militär-Dienstleistung, sondern nach einer kürzeren oder längeren in dem Invalidenstande zugebrachte Zeit, aus selbem in Civildienste treten, wenn sie vor zurückgelegten 10 Civildienstjahren zum Dienste unfähig werden, in die Invalidenversorgung oder sonstigen Militär-Ruhegenüsse, die sie, als sie in Civilstaatsdienste traten, genossen haben, wieder einzutreten berechtigt sind. Der Invalidengehalt bleibt übrigens auch jenen Invaliden vorbehalten, welche in einen Civildienst eingetreten sind, mit dem keine Pensions- oder Provisions-Fähigkeit verbunden ist. Wenn aber ein Invalide dem Invaliden-Institute entsagt und in Civildienste tritt, so ist er wie jeder Civilbeamte zu behandeln, und kann daher, wenn er nicht 10jährige Civildienste geleistet hat, auf keine Pension oder Provision, sondern nur auf die gewöhnliche Abfertigung Anspruch machen (Finanzhofd. v. 12. September 1798, pol. G. S. Bd. 13, S. 50).

Ausnahmsweise wird jenen Beamten, welche wegen Wahnwitz, zugestoßener Krankheit oder Erblindung ohne ihr Verschulden vor zurückgelegtem 10ten Dienstjahre zu allem Broterwerbe unfähig werden, ein Viertel ihres Gehaltes als fortlaufender Ruhegenuß belassen; und wenn ihnen ein solches Unglück in ihrer Amtsverrichtung zugestoßen, so sollen sie nach Billigkeit und Befund noch besser behandelt werden (Abs. 5, Pens. N. v. 1781).

§. 107.

b) Fortlaufende Ruhegenüsse.

Nach zurückgelegten 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren erhalten die in Ruhestand versetzten Beamten und andre im Staatsdienste stehenden

Individuen, welche eine jährliche Besoldung genießen von der bis zur Activirung des Taxgesetzes v. 27. Jänner 1840 die s. g. Charakters- und Carenztaxe entrichtet werden mußte, eine jährliche fortlaufende Betheilung, welche mit der Benennung **Pension** (Jubilationsgehalt) und **Quiescentengehalt** bezeichnet wird.

Die minderen Diener, die meistens bloß zur Versehung körperlicher Verrichtungen bestimmt sind (wie die Portiere, Hausknechte, Feuerwächter, Hausmeister, Boten, Bau-Aufseher u. s. w.), dann die Aufsichts-Individuen in den Gefangenhäusern, die keine Leitung über ein untergeordnetes Personale führen (Hfkzld. v. 12. November 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 219) erhalten nach dem P. N. v. 1781 nur eine tägliche Betheilung, welche **Provision** genannt wird.

§. 108.

1) Pensionen und Quiescentengehalte.

Die **Pension** (und ebenso der **Quiescentengehalt**) beträgt bei einer Dienstzeit von 10 bis 25 Jahren ein Drittheil, bei einer Dienstzeit von mehr als 25 bis 40 Jahren die Hälfte, bei vollen 40 Dienstjahren zwei Drittheile des oben angeführten Activitätsgenusses. Erst wenn die Dienstzeit 40 Jahre bereits überstiegen hat, gebührt dem Austretenden der volle Betrag seines Activitätsgenusses als Jubilationsgehalt (Abs. 1. des Pens. N. v. 1781; Hfd. v. 18. October 1793, pol. G. S. Bd. 3, S. 50).

Die Bestimmung der Pension für die höchsten Staatsbeamten (Präsidenten, Vicepräsidenten u. dgl.) bleibt der jedesmaligen Genehmigung des Landesfürsten vorbehalten; doch wurde durch die Finanz-Min. Erl. v. 18. Juni 1848, Z. 2138 F. M. und v. 16. Juni 1849 (Nr. 282 des R. G. Bl.) der von Sr. Majestät genehmigte Grundsatz ausgesprochen, daß kein zeitlicher oder bleibender Ruhegenuß aus dem Staatsschatze und den politischen Fonden mit einem höheren Betrage als 8000 fl. jährlich zu erfolgen sei. Außerdem bestehen folgende Ausnahmen von der oben aufgestellten Regel:

1) Wenn ein im Civile angestellter pensionirter Offizier nach Verlauf von 10 Civildienstjahren in Ruhestand versetzt werden soll, so ist er zwar da, wo er gedient hat, zu pensioniren, dergestalt jedoch, daß wenn er auch in Ansehung seines Amtes zur Erlangung einer Pension gar nicht geeignet, oder diese geringer als die vorhin genossene Militär-

Pension wäre, ihm jedesmal der Betrag der letzteren ganz abzureichen kommt (Hfkzld. v. 2. Jänner 1817, pol. G. S. Bd. 45, S. 4; Hfkmrd. v. 19. Juni 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 233).

2) Beamte, deren Besoldung wenigstens 200 fl. beträgt, sind nie mit einem minderen Betrage als jährlichen 100 fl. zu pensioniren (a. h. Entschl. v. 16. November 1782; Hfd. v. 18. October 1793, pol. G. S. Bd. 3, S. 49). Beamte, deren Gehalt 100 fl. nicht übersteigt, sind gar nicht pensionsfähig (Hfd. v. 11. Mai 1781); jene aber, deren Besoldung zwar 100 fl. übersteigt aber 200 fl. in fixo nicht erreicht, sind nach den allgemeinen Pensionsvorschriften zu behandeln (Hfkmrd. v. 15. October 1792, pol. G. S. Bd. 1, S. 179 und Hfkmrd. v. 19. October 1824).

3) Für Individuen, welche ohne ihr Verschulden von einem höher auf einen geringer besoldeten Dienstposten übersetzt wurden, und im Momente dieser Uebersetzung gesetzlich schon einen höheren jährlichen Ruhegenuß ansprechen konnten, als jenen, der ihnen später mit Rücksicht auf ihre ganze zurückgelegte Dienstzeit gebührt, wird der früher erworbene Anspruch wieder wirksam (a. h. Entschl. v. 7. October 1824, bei Schwabe a. a. O. S. 68).

4) Ebenso haben wiederangestellte Quiescenten oder Pensionisten, wenn die neue Anstellung, die sie zeitlich versahen, mit gar keiner Pensions-Fähigkeit verbunden war, oder wenn der von derselben entfallende Ruhegenuß den schon früher wirklich bezogenen dem Betrage nach nicht erreichte, lediglich in diesen wieder einzutreten (Hfkmrd. v. 6. April 1787, Kropatschek'sche G. S. Bd. 14, S. 633).

5) Bei sonst verdienstlichen Casse-Beamten, welche nur aus Abgang physischer Kräfte die gehörige Thätigkeit zur genauen und zuverlässigen Amtirung verloren haben, und deßhalb zur Jubilirung geeignet befunden werden, kann nach dem innern Gehalte ihrer mehr oder weniger bewährten Dienstleistung auf Beibehaltung ihres vollen Gehaltes oder nach Umständen eines größeren Theiles desselben, als ihnen die vollstreckte Dienstzeit normalmäßig zuweisen würde, angetragen werden (Hfd. v. 22. August 1794, pol. G. S. Bd. 5, S. 104).

6) Verdiente Post-Conducteure, die den größten Theil ihrer Dienstzeit auf längeren und beschwerlichen Straßen vollstreckt, oder körperliche Verletzungen im Dienste erlitten haben, dürfen im Falle ihrer Pensionirung oder unverschuldeten Quiescirung um einen Grad günstiger

behandelt werden, als jener ist, der normalmäßig für sie entfallen würde (a. h. Entschl. v. 17. November 1834, Schwabe a. a. O. S. 70).

7) Die aus öffentlichen Fonds besoldeten Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecten, welche 30 Jahre und darüber zur Zufriedenheit im Lehramte gedient haben, sind bei ihrer Deffizienz mit dem vollen Gehalte und den während des Dienstes erhaltenen Decennalzulagen in die verdiente Ruhe zu entlassen (St. H. C. D. v. 28. September 1819, pol. G. S. Bd. 47, S. 348).

8) Die Professoren an den ungarischen Universitäten, Akademien und Gymnasien erhalten nach 20 Dienstjahren, welche sie als wirkliche stabile Lehrer, nicht aber als bloße Supplenten oder Substituten zugebracht haben, die Hälfe, nach 30 Jahren und darüber den vollen Betrag des bezogenen Gehaltes als Ruhegenuß (Ratio educationis publicae etc. 1806, §§. 289 und 290).

§. 109.

2) Provisionen.

Der Betrag der **Provisionen** ist nicht immer gleich, und es ist bei Männern nebst dem bezogenen Gehalte und den zurückgelegten Dienstjahren auf die größere oder geringere Armuth und die Bedürfnisse ihrer Familie, bei Weibern auf ihre Kränklichkeit, die von ihnen zu ernährenden Kinder und die mindere oder größere Unfähigkeit zum Verdienste zu sehen (Strauß a. a. O. §. 110). Jedenfalls ist, um die minderen Diener nicht günstiger zu behandeln als gering besoldete pensionsfähige Beamte, der höchste Betrag der Provisionen auf 15 Kreuzer täglich oder 91 fl. 15 kr. jährlich festgesetzt (Hfd. v. 17. April 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 96; Hfkmrd. v. 21. September 1838, n. ö. Pr. G. S. Bd. 20, S. 818), welcher Betrag übrigens nur für eine Dienstzeit von 35 bis 40 Jahren verliehen werden soll. Hat ein minderer Diener mehr als 40 Dienstjahre zurückgelegt, so gebührt ihm der volle Activitätsgenuß als Provision (a. h. Entschl. v. 16. Jänner 1789; Hfkmrd. v. 17. April 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 96 und Hfkzld. v. 23. Juni 1833, pol. G. S. Bd. 61, S. 173).

Ergeben sich bei dem Ausmaße der Provisionen unter dem höchsten Betrage von 15 Kr. auf einen Tag Bruchtheile, so sind diese ohne Rücksicht, ob sie sich auf mehr oder weniger als ½ Kr. belaufen, immer zu Gunsten des zu provisionirenden Dieners als ein ganzer Kreuzer anzu-

nehmen (Schwabe a. a. O. S. 67). Wenn die Provision den Betrag von 8 Kr., in Ungarn und Siebenbürgen aber (Rescr. v. 19. September 1843), dann in der Lombardei und Venedig (Hfkrmd. v. 24. November 1822) und in Dalmatien (a. h. Entschl. v. 24. Februar 1840) den Betrag von 4 Kr. nicht erreicht, ist immer dieser Betrag zu bemessen; doch darf durch die Provisionsbestimmung der wirklich dabei in Anschlag zu bringende Activitätsgenuß des Dieners auf keinen Fall überschritten werden (Hfkmrd. v. 17. April 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 96).

§. 110.

Einbringung und Instruirung der Pensions- und Provisions-Gesuche.

Für die **Einbringung** der Pensions- und Provisions-Gesuche ist keine peremtorische Frist vorgeschrieben (Schwabe a. a. O. S. 132); nur in Ansehuug der Quiescenten hat das Hfd. v. 5. November 1824 (pol. G. S. Bd. 52, S. 485) die Bestimmung getroffen, daß sie zum Behufe der Ausmittlung ihres Ruhegenusses binnen einem Präclusivtermine von 4 Monaten ihre Dienstes-Documente beizubringen haben.

Jedenfalls müssen die Gesuche um normalmäßige Betheilung mit den nöthigen Ausweisen **belegt** sein, um das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zur Begründung des gestellten Anspruches darzuthun; darunter gehören vorzüglich: die ämtlichen Urkunden (Decrete, Bescheide, Militär-Abschiede u. dgl.) über die erste Anstellung und weitere Beförderung des zu Betheilenden und die besondere Bestätigung über den in der Civildienstleistung zuerst abgelegten Diensteid, oder über den Tag des ersten Antrittes einer mit dem Anspruche auf einen Ruhegenuß verbundenen Bedienstung (Hfkzld. v. 24. Mai 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 181; Hfkmrd. v. 26. April 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 228; Hfkmrd. v. 9. Juni 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 167); dann die Nachweisung des zuletzt bezogenen Activitätsgenusses sammt den einzurechnenden Nebenbezügen, nebst Angabe der Fonds, aus denen diese Bezüge floßen (Hfkmrd. v. 7. Jänner 1804, pol. G. S. Bd. 21, S. 5; Hfkmrd. v. 26. April 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 228), weil die in Frage stehenden normalmäßigen Gebühren in der Regel aus jenen Fonds und Cassen erfolgt werden, aus denen der zu Betheilende zuletzt seinen Gehalt bezog (Schwabe a. a. O. S. 124, wo auch die stattfindenden Ausnahmen verzeichnet sind). Weiters ist, wenn die fort-

laufende Betheilung vor zurückgelegtem 10ten Dienstjahre angesprochen wird, die Beurkundung eines eingetretenen Unglücksfalles der nach dem Obigen den gemachten Anspruch zu begründen vermag, und der Nachweis der daraus entsprungenen Erwerbsunfähigkeit nothwendig (Hfkzld. v. 24. Mai 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 181). Werden die erwähnten Urkunden nur in Abschriften vorgelegt, so sind sie zur Vermeidung vor Unterschleifen immer von den betreffenden Behörden zu beglaubigen (gal. Gub. Erl. v. 26. April 1821, gal. Pr. G. S. Nachtr. Bd. S. 69). Die vorschriftsmäßig instruirten Betheilungsgesuche sind immer an jene Behörde zu überreichen, bei welcher der Bittwerber zuletzt angestellt war (Hfkmrd. v. 23. Juni 1822 und 7. Mai 1823). Diese hat die beigebrachten Documente hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen, und wenn dabei etwas mangelhaft befunden würde, von den Parteien noch vor der Einbegleitung oder Unterstützung ihrer Bitte (wenn sie nämlich nicht selbst darüber zu entscheiden hat) die Ergänzung zu verlangen, um zu deren Besten Verzögerungen in der Befriedigung der gesetzlichen Ansprüche möglichst hintanzuhalten (n. ö. Reg. Vdg. v. 28. Juni 1822, n. ö. Pr. G. S. Bd. 4, S. 657). Die dießfälligen Einbegleitungsberichte sind möglichst kurz zu fassen, und haben sich hauptsächlich darauf zu beschränken, die vorgeschriebenen Pensions- und Provisionstabellen hinsichtlich des Daseins der erforderlichen Eigenschaften nach dem Inhalte der von den Bittwerbern beigebrachten Documente in allen Rubriken auszufüllen (Hfd. v. 21. September 1827, Nr. 2308 der J. G. S.; Hfkmrd. v. 10. Mai 1842, m. schl. Pr. G. S. Bd. 24, S. 191).

Bei den Anträgen auf Pensionirungen und Jubilirungen sind stets die bestehenden Normalvorschriften, und nicht einzelne Exemplificationen oder zugestandene Begnadigungen anzuführen, und wenn ja Individuen einer günstigeren Behandlung als der normalmäßigen würdig sein sollten, nämlich wegen einer besonders eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung, oder eines im Dienste zugestoßenen Unglücks oder sonstiger außerordentlicher Umstände wegen, so ist dieses von der betreffenden Behörde, welche für die Richtigkeit der Angabe verantwortlich zu bleiben hat, jedesmal genau anzugeben (Hfkmrd. v. 19. August 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 191).

§. 111.

Anweisung der Ruhegenüsse.

Die **Anweisung** des Ruhegenusses erfolgt mittelst einer eigenen Verleihungsurkunde, welche der Partei von der dazu berufenen Behörde hinausgegeben wird. Zugleich ergeht die nöthige Anweisungs-Verordnung an die betreffende Casse, welche vorher Behufs der weiteren Controlle und der Vorschreibung in den Büchern der Buchhaltung im kurzen Wege zur Einsicht mitgetheilt werden muß (Hfkmrd. v. 17. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 103). Außerdem wurde durch das Hfkmrd. v. 26. April 1822 (pol. G. S. Bd. 50, S. 228) die Einsendung motivirter Quartalsausweise dergestalt angeordnet, daß, wenn auch während eines Quartales gar keine derlei Gebührenverleihung vorgekommen wäre, doch wenigstens darüber die Anzeige gemacht werde. Weiters ist, sowohl in den, den Parteien zu ertheilenden Verleihungsurkunden, als in den an die Cassen ergehenden Anweisungsverordnungen der Anfangstag der Gebühren genau zu bemerken, und die Clausel einzuschalten, daß der Bezug innerhalb des österr. Kaiserstaates erfolgen müsse. Endlich ist zur Vermeidung von Irrungen der Geldbetrag jedesmal mit Buchstaben auszudrücken (Hfkmrd. v. 17. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 102).

§. 112.

Beginn und Dauer des Ruhegenusses.

Der Genuß des Quiescentengehaltes, der Pension oder Provision **beginnt** bei Staatsdienern, welche sich bis zur ämtlichen Verständigung über ihre Versetzung in den Ruhestand in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen und im Amtsorte befinden, mit dem Tage des Dienstaustrittes und des zu gleicher Zeit eingestellten Activitätsgenusses, bei jenen Individuen aber, die sich wegen Krankheit oder andrer Umstände wegen schon außer Dienstleistung befinden, mit dem Tage des über ihre Quiescirung oder Jubilirung bei der competenten Behörde erfolgten Beschlusses (Hfkmrd. v. 23. August 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 579). Der Ruhegenuß **endiget** mit dem Todestage des Betheiligten, wenn dieser vor dem zur Zahlung der Gebühr bestimmten Tage eintritt, sonst aber mit dem Ablaufe des Sterbemonats (Hfd. v. 31. Mai 1793,

pol. G. S. Bd. 2, S. 116 und Hfkmrd. v. 30. März 1821, pol. G. S. Bd. 49, S. 98).

§. 113.

Ertheilung von Vorschüssen.

Da die Auszahlung der Pensionen und sonstigen Ruhegenüsse bei den verschiedenen Cassen nicht eher erfolgen darf, als bis dieselben gehörig ausgemittelt und angewiesen sind, so wurde durch das Hfkmrd. v. 18. Jänner 1821 (pol. G. S. Bd. 49, S. 5) und durch das Hfkmrd. v. 4. Juli 1824 (pol. G. S. Bd. 52, S. 298) die Verfügung getroffen, daß den in Ruhestand versetzten Staatsdienern auf ihr Ansuchen einstweilen und bis zur erfolgenden Bemessung und Anweisung des ihnen gebührenden Ruhegenusses, monatliche Beiträge als **Vorschüsse** gegen seiner Zeit zu leistenden Rückersatz und zwar in dem Betrage des nach ihrer Dienstzeit *wahrscheinlich* entfallenden Bezuges angewiesen werden können. Wenn jedoch ein in Ruhestand versetzter Beamter die Beibringung seiner Documente verzögern, und mit deren Ueberreichung durch ¼ Jahr zurückbleiben sollte, worüber die Behörden unter eigener Verantwortung zu wachen haben, so ist die weitere Verabfolgung dieser monatlichen Vorschüsse allsogleich einzustellen. Die Hereinbringung der gedachten Vorschüsse erfolgt aus den zuerkannten normalmäßigen Gebühren, und zwar auf einmal, ohne daß einer Ratenzahlung statt gegeben werden darf (Hfkmrd. v. 18. Jänner 1821, m. schl. Pr. G. S. Bd. 3, S. 73).

§. 114.

Behebung der Ruhegenüsse.

Die Cassen haben gleich nach erhaltener Anweisungs-Verordnung die darin bezeichnete Gebühr, so wie die etwa in Abzug zu bringenden Taxen und sonstigen Aerarial-Ersätze in *Vormerkung* zu bringen, und die Raten, in welche derlei Abzüge etwa einzutheilen kommen, genau ersichtlich zu machen (Unterricht für die Prov. Cam. Cassen v. J. 1807).

Den Parteien werden sohin, wenn sie sich mit Vorlegung der über ihre Betheilung erhaltenen Legitimationsurkunde melden, eigene *Zahlungsbogen* ausgefertiget, und diesen die gedachten Legitimationsurkunden, oder eine beglaubigte Abschrift derselben unter Beidrückung des

Amtssiegels angeheftet. Die verfallenden Gebühren sind nur gegen Producirung dieses Bogens auszufolgen, und es sind auf demselben sowohl die ausbezahlten Raten, als auch die etwa in Abzug gebrachten Beträge jederzeit anzumerken (Hfkmrd. v. 17. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 104). Sollte Jemanden sein Zahlungsbogen verloren gehen oder entfremdet werden, so ist ihm ein Duplicat auszufertigen und dieses als solches zu bezeichnen, zugleich aber in dem Contobuche die nöthige Vormerkung zu pflegen, damit, wenn etwa in der Folge wieder der ursprüngliche Zahlungsbogen produzirt würde, keine Zahlung darauf geleistet, sondern derselbe lediglich dem Ueberbringer abgenommen werde (Hfkmrd. v. 17. November 1796).

Der Zahlungstag bei Pensionen, Provisionen und Quiescentengehalten ist auf den 25ten eines jeden Monats festgesetzt. Sollte dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, oder auf jenen Tag fallen, der zum Cassa-Abschlusse bestimmt ist, so können die Parteien die Zahlung erst am nächstfolgenden Werktage fordern. Hat das betheilte Individuum den Behebungstag erlebt, und ist es am 25ten selbst, oder erst nach demselben mit Tode abgegangen, so ist an der bereits für den vollen Monat behobenen Gebühr nichts zurückzufordern, und falls die Behebung noch nicht stattgefunden hätte, muß der entfallende Betrag nicht nur bis einschließlich des Sterbetages, sondern für den vollen Monat an die sich legitimirenden Erben oder an die gerichtliche Abhandlungsbehörde ausbezahlt werden (Hfkmrd v. 4. Mai 1813, pol. G. S. Bd. 40, S. 87; Hfkmrd. v. 25. November 1818, pol. G. S. Bd. 46, S. 262 und Hfkmrd. v. 30. März 1821, pol. G. S. Bd. 49, S. 98).

Bei Behebung der Ruhegenüsse muß von der betreffenden Partei jederzeit eine Quittung beigebracht werden, welche sowohl den Termin, für den die Gebühr behoben wird, als den Geldbetrag, und zwar letzteren mit Buchstaben ausgedrückt, zu enthalten hat, so wie das Datum der Ausstellung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers oder bei des Schreibens unkundigen Parteien, nebst der von einem Zeugen geleisteten Namensunterschrift, die Beisetzung des Handzeichens sammt der ämtlichen Bestätigung über die Echtheit desselben (Hfkmrd. v. 17. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 104).

Außerdem müssen die in Frage stehenden Quittungen die Bestätigung des Lebens des Betheiligten, und zwar von Seite des Eigenthümers oder Administrators des Hauses, wo derselbe wohnt, und von Seite des Pfarrers unter Beidrückung des Pfarr-Siegels enthalten

(Hfkmrd. v. 13. Jänner 1812, pol. G. S. Bd. 38, S. 61; Hfkzld. v. 7. September 1831, ebd. Bd. 59, S. 176 und Hfkmrd. v. 17. April 1834, ebd. Bd. 62, S. 104). Zugleich wurde den Pfarrern durch das Hfkzld. v. 25. November 1818 (pol. G. S. Bd. 46, S. 262) zur Pflicht gemacht, von jedem in ihrem Pfarrsprengel erfolgten Tode eines mit einem Ruhegenusse betheilten Individuums, mit Angabe des Charakters des Betheilten, dann des von ihm genossenen Bezuges, so wie der Casse oder des Fondes, aus denen die Zahlung geleistet wurde, unverzüglich im gehörigen Wege unter eigener Dafürhaftung die Anzeige an die competente Behörde zu erstatten, von welcher dann die Cassen angemessen verständiget werden.

Diese Letzteren haben übrigens auch von Amtswegen, wenn sie von dem Ableben einer in einem Aerarialbezuge stehenden Partei oder von dem Aufhören der Befähigung derselben zum weiteren Bezuge zuverlässige Kenntniß erhalten, die fernere Auszahlung, ohne erst die Einstellungs-Verordnung abzuwarten, sogleich zu sistiren (Hfkmrd. v. 17. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 106).

Ingleichen verfügt auch der §. 33 des Pat. v. 28. Juni 1850 (R. G. Bl. Nr. 255), daß die Todesfälle aller Personen, welche aus öffentlichen Cassen unter was immer für einem Titel Pensionen, Provisionen oder Quiescentengehalte beziehen, unter Anschluß des Zahlungsbogens, oder im Nichtauffindungsfalle desselben unter möglichst genauer Angabe des Namens und Charakters des Verstorbenen, der Eigenschaft und des Betrages des bezogenen Genusses, dann der Casse, aus welcher er bezogen wurde, unmittelbar derjenigen Behörde anzuzeigen sind, welcher die betreffende Casse untersteht.

Bei Behebung rückständiger Gebühren verstorbener Individuen gelten die bereits oben (§. 75, S. 178 d. W.) in Ansehung der Besoldungs-Ausstände angeführten Vorschriften des Hfkmrd. v. 25. April 1828 (pol. G. S. Bd. 56, S. 99).

Bei Parteien endlich, welche die Befugniß besitzen, ihren Genuß im Auslande zu beziehen (s. unten §. 115), müssen die Quittungen jedesmal mit der Coramisirung einer k. k. österr. Gesandtschaft oder eines österreichischen Consulates versehen sein (Hfkmrd. v. 28. Juli 1824, pol. G. S. Bd. 52, S. 332 und Hfkmrd. v. 25. April 1828, ebd. Bd. 56, S. 101) und der Bevollmächtigte, welcher die Gebühr für den Abwesenden behebt, hat sich als solcher insbesondere gehörig zu legitimiren.

Die Cassen sind angewiesen, bei Uebernahme der Quittungen die-

selben genau zu prüfen, und wenn sie mangelhaft befunden würden, die Parteien zu deren Verbesserung in angemessener Weise zu belehren (Hfkmrd. v. 17. April 1834, a. a. O.).

Wird ein Ruhegenuß über ein volles Jahr nicht behoben, so ist die Zahlung von den Cassen von Amtswegen einzustellen (P. R. v. 1771, Abs. 12) und es dürfen ferner nur auf neuerdings von dem Finanz-Ministerium ertheilte Bewilligung sowohl der Rückstand als die künftig fälligen Raten erhoben werden (Hfkmrd. v. 11. November 1842, pol. G. S. Bd. 69, S. 320).

§. 115.

Bestimmung des Ortes, wo die Ruhegenüsse zu verzehren sind.

In der Regel steht es jedem, mit einem Ruhegenusse betheilten Individuum frei, denselben wo immer innerhalb der Grenzen des österr. Kaiserstaates zu verzehren. Es kann daher selbst nach erfolgter Bewilligung und Anweisung der normalmäßigen Gebühr eine **Uebertragung** derselben auf eine andere Casse gefordert werden (Hfkmrd. v. 30. Juni 1818, pol. G. S. Bd. 46, S. 177; Hfkmrd. v. 3. Februar 1821, ebd. Bd. 49, S. 8 und Hfkzld. v. 1. Juli 1823, ebd. Bd. 51, S. 170); doch sind hierbei gewisse Vorsichten vorgeschrieben, um jede ungebührliche Auszahlung zu vermeiden. Die betreffenden Gesuche sind nach dem Hfkmrd. v. 3. Februar 1821 (pol. G. S. Bd. 49, S. 8) und dem Hfkzld. v. 1. Juli 1823 (ebd. Bd. 51, S. 170) jedesmal bei jener Landesbehörde zu überreichen, welcher die Casse oder der Fond, aus dem die letzte Zahlung geschah, untersteht. Ein solches Uebertragungsgesuch darf nur dann angenommen werden, wenn demselben ein legales, von zwei Oberbeamten der betreffenden Casse gefertigtes und mit dem Amtssiegel versehenes Certificat beiliegt, welches die ursprüngliche Bewilligungs-Verordnung, die Dauer des Bezuges, den Ausstands-Termin, die noch unbehobenen Rückstände, endlich die darauf haftenden Tax- und andern ärarischen Abzüge, mit Bemerkung der Fristen, in welchen letztere zu berichtigen kommen, genau nachweiset. Nach dem Inhalte dieses Certificates ist der fremden Behörde, welche den Genuß auf eine ihr unterstehende Casse übernehmen soll, Alles bekannt zu geben, was sie zu wissen bedarf, um die Anweisung von dem Tage des Ausstandes ohne alle Gefährde für das Aerar und vorschriftsmäßig verfügen zu können. Zugleich ist an die eigene Casse unter Verständigung

von dem Verfügten die Einstellungsverordnung zu erlassen, und diese hat über den in dem hinausgegebenen Certificate bemerkten Tag des letzten Bezuges ohne ausdrückliche höhere schriftliche Weisung, unter eigener Haftung für jeden etwa in der Folge ausfallenden Ersatz, durchaus keinen Betrag weiter zu erfolgen.

Die Behörde, welcher die Casse untersteht, von der künftig die Zahlung des Genusses geschehen soll, hat in ihrer, an die gedachte Casse zu erlassenden Anweisungsverordnung nebst Uebermittlung des oberwähnten ämtlichen Certificates jedesmal mit Beziehung auf die ursprüngliche Verleihung die Dauer des Genusses genau zu bestimmen, und die Bittsteller von der getroffenen Verfügung ordnungsmäßig zu verständigen. Die Casse, welche die Zahlung neu übernimmt, hat dieselbe in ihrem Contobuche gehörig vorzuschreiben.

Die Ruhegenüsse müssen in der Regel stets **im Inlande** verzehrt werden, und eine eigenmächtige Entfernung des Betheilten aus dem österr. Kaiserstaate, oder die Ueberschreitung der ihm zum Aufenthalte im Auslande bewilligten Zeitfrist würde den Verlust des Ruhegehaltes nach sich ziehen (Hfkrmd. v. 5. Jänner 1808, pol. G. S. Bd. 30, S. 2 und Hfkmrd. v. 14. April 1823, ebd. Bd. 51, S. 113). Ausnahmen hiervon treten ein: 1) in Ansehung derjenigen fremden Staaten, mit welchen ein Pensions-Freizügigkeitsvertrag besteht; dieß ist der Fall mit dem Großherzogthume Baden (Vertrag. v. 24. October 1806, pol. G. S. Bd. 27, S. 171); mit dem Königreiche Baiern (Vertrag v. 12. November 1807, ebd. Bd. 29, S. 139); mit dem Herzogthume Modena (Vertrag v. 22. October 1818, ebd. Bd. 46, S. 244); mit dem Großherzogthume Toscana (Vertrag v. 31. August 1821, ebd. Bd. 50, S. 45) und mit dem Herzogthume Parma (Vertrag v. 9. December 1822, ebd. Bd. 50, S. 678). Doch muß auch in diesen Fällen vorläufig ein Anbringen an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes gemacht werden, wo sich die Staatscasse befindet, aus welcher der Genuß erfolgt. 3) Die lombardischen Pensionisten und Provisionisten, welche in der sardinischen Provinz Novara Realitäten besitzen, können zu Folge der mit Sardinien unter dem 4. October 1751 abgeschlossenen Convention (Art. III) daselbst ihren Aufenthalt nehmen; doch dauert diese Begünstigung nur so lange, als nicht etwa die sardinische Regierung durch Verweigerung der Reciprocität zu einem andern Benehmen Anlaß geben sollte (Hfkmrd. v. 21. September 1838, Schwabe a. a. O. S. 166) *). 3) Die specielle

*) Eine weitere (von Schwabe a. a. O. S. 165 angeführte) Ausnahme hinsicht-

Bewilligung zur Entfernung in das Ausland, unter der Begünstigung, daß der Ruhegehalt auch dorthin bezogen, oder doch während der Abwesenheit des Betheilten seinen im Inlande zurückgebliebenen Angehörigen erfolgt werde, kann ausschließend nur von Sr. Majestät ertheilt werden (Hfkmrd. v. 5. März 1826, pol. G. S. Bd. 54, S. 33). Dagegen sind die Ministerien berechtigt, den mit Ruhegenüssen betheilten Individuen Urlaube zu Reisen in das Ausland gegen dem zu ertheilen, daß die Carenz des Genusses für die Dauer der Abwesenheit eintritt, und die Wiederflüssigmachung und Erfolgung der Gebühr erst vom Tage der Rückkehr in den österr. Kaiserstaat neuerdings Platz greift (a. h. Entschl. v. 5. Juli 1822, Schwabe a. a. O. S. 171). Soll bei dem Wiedereintritte in das österr. Gebiet der Bezug auch für die vergangene Zeit der Abwesenheit wieder angewiesen werden, so ist die allerhöchste Entschließung des Landesfürsten dann einzuholen, wenn ein bereits im Ganzen genossener Urlaub von 3 Jahren auf eine noch längere Zeit erstreckt werden soll (a, h. Entschl. v. 23. April 1834, Schwabe a. a. O. S. 171). Derlei Absentirungs- und Urlaubsgesuche sind von den Parteien, die auf eine Landes-Haupt-Casse angewiesen sind, bei der betreffenden Statthalterei zur weiteren Einbegleitung an das Ministerium, von jenen aber, welche auf eine Staats-Haupt-Casse angewiesen sind, bei dem Ministerium unmittelbar einzubringen. Nur bei sehr dringlichen Reisen, welche es manchmal den Bittstellern unmöglich machen, ohne Nachtheil die Entscheidung des Ministeriums abzuwarten, dürfen die Statthalter, denen die mit der Gebührenzahlung beauftragten Cassen unterstehen, einstweilen die dießfällige Bewilligung unter Anhoffung der höheren Genehmigung, um welche sie unter Einem einzuschreiten haben, ertheilen (Hfkmr. Erl. v. 3. Juni und 2. October 1835, Schwabe a. a. O. S. 168).

Die Behörden sind übrigens angewiesen, solchen Parteien ihre Reisepässe nur gegen Producirung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung auszufolgen (Hfkmr. Erl. v. 15. Mai und 23. Juli 1834; ob. d. enns. Pr. G. S. Bd. 16, S. 283 und böhm. Pr. G. S. Bd. 16, S. 511). Kehrt eine Partei wieder in's Inland zurück, so hat sie die Einhaltung der ihr ertheilten Urlaubsfrist durch Vorlegung ihres Reisepasses und das auf demselben befindlichen Visum der Gränzbehörde nachzuweisen

---

lich der von fremden Staaten übernommenen Pensionisten dürfte gegenwärtig kaum mehr praktisch sein.

(Hfkmrd. v. 14. April 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 114). Nur Pensionisten und Provisionisten, welche sich dem Mercantil-Seedienste widmen, sind von der Verpflichtung, zu jeder Seereise bei der competenten Behörde einen eigenen Urlaub nachzusuchen, unter der Bedingung enthoben, daß sie ausschließend auf Schiffen von österreichischer Flagge dienen, und es dürfen denselben hiernach, sobald sie sich über die genaue Erfüllung dieser Bedingung nach ihrer jedesmaligen Zurückkunft von der Seereise mittelst einer legalen Bestätigung des betreffenden Hafenamtes auszuweisen vermögen, die während der Abwesenheit aus den k. k. Staaten von den Cassen vorschriftsmäßig nicht bezahlten Ruhegenüsse vom Tage des Ausstandes sowohl für das Vergangene als für die Zukunft wieder flüssig gemacht werden (Hfkmrd. v. 14. October 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 213).

§. 116.

Verpfändung und Verbots-Belegung der Ruhegenüsse.

In Ansehung der **Verpfändung** und der **Verbotslegung** auf Ruhegenüsse besteht zuvörderst die allgemeine Vorschrift, daß die Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten weder verpfändet noch versetzt werden dürfen, vielmehr die etwa verpfändeten oder versetzten Urkunden dieser Art von den administrativen Behörden ohne Weiters dem Besitzer abgefordert und von diesem zurückgestellt werden sollen (Hfkzld. v. 21. Juni 1840, pol. G. S. Bd. 68, S. 254), welche Anordnung auch auf die minderen ämtlichen Diener (durch das Hfkzld. v. 24. December 1840, Z. 18825) als anwendbar erklärt wurde, jedoch auf die früher geschehenen Verpfändungen und Versetzungen keine rückwirkende Kraft äußern sollte.

Weiters besteht die Verfügung, daß auf die Provisionen der minderen Staatsdiener, da sie nichts anderes als Almosengelder sind, gar kein Verbot oder Cession angenommen, noch auf derselben Verschreibung gerichtliche Assistenz ertheilt werden solle (Direct. Hfd. v. 11. September 1795, pol. G. S. Bd. 7, S 61). Eben so können die Pensionen, welche den Betrag von Einhundert Gulden Conv. Münze jährlich nicht erreichen, weder in gerichtliche Execution gezogen, noch mit Verbot belegt, verpfändet oder abgetreten werden (Hfkzld. v. 6. Mai 1839, pol. G. S. Bd. 67, S. 83); doch sollte diese Anordnung auf die bereits vor der Publication derselben bewilligten und rechtskräftig gewordenen Ver-

bote keine rückwirkende Kraft äußern (Hfkmrd. v. 18. Juli 1840, pol. G. S. Bd. 68, S. 280).

Im Uebrigen können die Jubilations- und die Quiescenten-Gehalte der Beamten höchstens zur Hälfte mit einem gerichtlichen Verbote belegt, oder in die Pfändung genommen werden (Hfd. v. 16. Jänner 1786, Nr. 518 der J. G. S. und Hfd. v. 14. März 1786, Nr. 796 der J. G. S.), und hat diese Vorschrift auch in Concursfällen zu gelten (Hfd. v. 14. März 1788, Nr. 796 der J. G. S.); auf eine noch nicht bewilligte Pension aber ist gar kein Verbot zu verhängen (Hfd. v. 29. Jänner 1799, Nr. 464 der J. G. S.). Verbote, Vormerkungen und Pfändungen auf Ruhegenüsse können nur von der competenten Gerichtsbehörde des Schuldners bewilligt werden, welche zugleich die betreffende Casse davon zu unterrichten hat (Hfd. v. 22. Juni 1789, Nr. 1022 der J. G. S.). Außerdem ist auch noch ein Ersuchschreiben an jene Behörde, welcher die, die Zahlung leistende Casse unmittelbar untersteht, zu erlassen und solche darin von dem bewilligten Verbote, der Vormerkung, Pfändung und Erfolglassung dergestalt in Kenntniß zu setzen, daß nicht nur der Name und Charakter desjenigen, gegen welchen die Execution statt findet, sondern auch die Forderung des Gegentheils und die Casse, wo der Ruhegenuß der geklagten Partei angewiesen ist, zuverlässig und deutlich angegeben erscheine (Hfd. v. 12. Jänner 1789, Nr. 952 der J. G. S. und Hfd. v. 25. Mai 1804, Nr. 669 der J. G. S.). Die von der fraglichen Bewilligung unterrichteten Cassen haben zwar ungesäumt die entsprechende Vormerkung auf dem betreffenden Conto einzuleiten, aber die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, als bis sie hierzu von ihrer vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten (Hfd. v. 22. November 1782, Nr. 102 der J. G. S.). Dieser Auftrag ist jedenfalls zu ertheilen, wenn die Bewilligung den gesetzlichen Vorschriften angemessen erscheint; im entgegengesetzten Falle sind der betreffenden Gerichtsbehörde die gegen ihre gefaßte Entscheidung sich ergebenden Anstände unter Rückstellung der gedachten Entscheidung zu eröffnen (Schwabe, a. a. O. §. 124).

Wenn auf den nämlichen Ruhegenuß mehrere Verbote auch bei verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenem das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile oder gerichtlichen Vertrage im ordentlichen Executionswege das Pfandrecht früher erwirkt hat (Hfd. v. 7. September 1790, Nr. 56 der J. G. S.), wenn aber zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforde-

rungen Abzüge an den Ruhegenüssen der Staatsdiener von den einschlägigen Administrativbehörden angeordnet werden, so können die, wenn auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen von Seite der Privaten nur auf jenen Theil des Ruhegenusses geltend gemacht werden, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist (Hfkzld. v. 16. September 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 228 und Hfkzld. v. 24. September 1841, Bd. 69, S. 297).

Wenn eine Uebertragung des mit einem Verbote oder einer Pfändung belegten Ruhegenusses an eine andere Casse statt findet, so sind derselben nebst dem Ausweise aller aushaftenden Verbote und Pfändungen, der hierauf gemachten Abzüge und rücksichtlich an die Verbots- und Pfändungsleger bereits geleisteten Zahlungen, so wie der hieran noch ausstehenden Forderungen auch alle gerichtlichen Verbote und alle dießfalls erhaltenen Verordnungen im Originale durch Amts-Correspondenz zu übersenden (Hfkmrd. v. 3. Februar 1821, pol. G. S. Bd. 49, S. 10 und Hfkzld. v. 1. Juli 1823, ebd. Bd. 51, S. 170).

Wird ein Pensionist oder Quiescent, dessen Ruhegenuß mit einem Verbote belegt ist, wieder angestellt, so ist das erwirkte Verbot von dem Augenblicke an, wo die Auszahlung des Ruhegenusses aufhört und der Bezug der Activ-Besoldung beginnt, als wirkungslos anzusehen (Hofkmrd. v. 5. März 1838, pol. G. S. Bd. 66, S. 86). Im Uebrigen kann die Aufhebung und Löschung eines bestehenden Verbotes oder einer Vormerkung, oder Pfändung nur bei derjenigen Gerichtsstelle erwirkt werden, welche solche bewilliget hat, und es ist hierbei auch das nämliche Verfahren zu beobachten, welches bei Ertheilung der Bewilligung eingehalten werden mußte (Hfd. v. 25. Mai 1804, Nr. 669 der J. G. S.).

§. 117.

Gestattung eines Nebenerwerbes nebst dem Bezuge des Ruhegenusses.

Jedem mit einem Ruhegehalte betheilten Individuum steht es frei, sich durch **Privat-Verdienst** etwas zu erwerben, oder auch eine **Privat-Anstellung** zu übernehmen, so lange dasselbe nicht vom Staate zu einer Dienstleistung berufen wird. Im Falle einer solchen Berufung hat der Betheilte die Wahl, entweder diesem Rufe zu folgen, oder auf den zu beziehenden Ruhegenuß Verzicht zu leisten (Hfkmr. Pr. Decr. v. 28. Juli 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 183; Hfkmrd. v. 14. October 1825, ebd. Bd. 53, S. 210).

§. 118.

Verwirkung des Ruhegenusses.

Die **Verwirkung** eines bereits angewiesenen Ruhegenusses ist durch das Gesetz in folgenden Fällen angedroht:

1) wenn der damit Betheilte einer strafbaren Handlung sich schuldig macht, welche den wirklich dienenden Beamten seines Dienstes verlustig gemacht haben würde. Die Entscheidung dieser Frage steht, unter Beiziehung von zwei Justizräthen jener Behörde zu, bei oder unter welcher der Staatsdiener damals, als er in den Ruhestand versetzt wurde, diente (Hfkzld. v. 19. März 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 133; Hfkzld. v. 22. Mai 1815, ebd. Bd. 43, S. 244; Hfkzld. v. 26. November 1815, ebd. Bd. 43, S. 370 und Hfkzld. v. 3. Juli 1816, ebd. Bd. 44, S. 250). Deßhalb sind auch die Gerichtsbehörden angewiesen, von jeder gegen einen im Ruhestande befindlichen Staatsdiener eingeleiteten Untersuchung und von jedem gegen ihn gefällten Strafurtheile die Anzeige zu erstatten (Hfd. v. 17. März 1815, Nr. 1137 der J. G. S.; Hfd. v. 16. Jänner 1819, Nr. 1536 der J. G. S.; Hfkmrd. v. 14. October 1831, pol. G. S. Bd. 59, S. 208 und Hfkzld. v. 28. Februar 1839, ebd. Bd. 67, S. 36).

2) Der Verlust des Ruhegenusses tritt ferner ein, wenn der damit Betheilte sich unbefugter Weise aus dem österreichischen Kaiserstaate entfernt, oder die ihm zum Aufenthalte im Auslande ertheilte Zeitfrist überschreitet (vgl. oben §. 115 d. W.), oder

3) wenn er aus unstatthaften Gründen sich weigert, eine ihm zugedachte Wiederanstellung zu übernehmen (Hfkmr. Präs. Erl. v. 28. Juli 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 183) und sich der zu diesem Behufe angeordneten ärztlichen Untersuchung vorsätzlich entzieht (Hfkmrd. v. 5. Jänner 1827, pol. G. S. Bd. 55, S. 3).

§. 119.

B. Versorgungs-Ansprüche der Witwen.

Im Allgemeinen geht der einem Staatsdiener zustehende Versorgungsanspruch im Falle seines noch während der activen Dienstleistung oder auch im Ruhestande erfolgten Ablebens an seine **Witwe** über (Norm. v. 1771). Doch treten hiervon folgende Ausnahmen ein:

1) wenn gegen einen Staatsdiener der Pensions- oder Provisions-Verlust aus einem der in den §§. 102 und 118 d. W. angeführten Gründen bereits ausgesprochen war und nur wegen seines gleich darauf erfolgten Todes nicht wirksam werden konnte (Hfkmrd. v. 11. Mai 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 244);

2) wenn gegen ihn, bevor noch über den Versorgungsanspruch seiner Witwe entschieden, und ihr die entfallende Gebühr angewiesen ist, solche Verschuldungen hervorkommen, welche ihn, falls er nicht verstorben wäre, seines Dienstes oder seines Ruhegenusses verlustig gemacht haben würden. Diese Frage ist, unter Zuziehung zweier Justizräthe, auf die im §. 97 d. W. angegebene Weise zu entscheiden (Hfkmrd. v. 2. Jänner 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 1);

3) wenn der Verstorbene durch freiwilligen Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht hatte (a. h. Entschl. v. 20. Februar 1825, Schwabe, a. a. O. S. 15);

4) wenn sich die Witwe selbst durch unsittlichen Lebenswandel jeder Unterstützung von Seite des Staates unwürdig gemacht hat (Hfkmrd. v. 21. Mai 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 44);

5) wenn bei der Verehelichung die Vorschrift des Hfd. v. 29. Juli 1800 (pol. G. S. Bd. 15, S. 101) nicht beobachtet wurde, welcher zu Folge jeder Civilbeamte seine bevorstehende Verehelichung vorläufig dem ihm vorgesetzten Amts-Chef zu melden hat;

6) wenn der Beamte zur Zeit seiner Verheirathung in der Haupt und Residenzstadt Wien einen Gehalt unter 400 fl., in Provinzialstädten unter 300 fl. und auf dem Lande unter 200 fl. bezog (siehe das o. a. Hfd. v. 29. Juli 1800), und sich auch nicht über einen sicheren Nebenzufluß auszuweisen vermochte, welcher mit Inbegriff seines Amtsgehaltes einem der eben angegebenen Beträge gleich kommt (Hfd. v. 17. März 1801, pol. G. S. Bd. 16, S. 29). Dieser Vorschrift sind auch die beeidigten Practicanten unterworfen (Hfkzld. v. 13. Februar 1821, Goutta'sche G. S. Bd. 20, S. 84). Ausgenommen davon sind die minderen Diener (Hfkmrd. v. 28. October 1823), die bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten Beamten, und das mindere Lottopersonale vom Calculanten abwärts (Hfd. v. 8. November 1804, pol. G. S. Bd. 23, S. 147);

7) wenn die Ehe mit dem Staatsdiener bereits während seines Ruhestandes abgeschlossen wurde, ohne daß eine Wiederanstellung des Pensionisten oder Quiescenten erfolgte (Hfd. v. 18. October 1796, pol. G. S. Bd. 9, S. 78);

8) wenn bei einer im Suspensionsstande eingegangenen Ehe die Wirkungen der Suspension nicht entweder noch vor dem Tode des Staatsdieners durch dessen neuerliche Zulassung zur Dienstleistung, oder erst nach seinem Ableben durch Zuerkennung des Rechtes an die Erben zum nachträglichen vollen Bezuge des eingestellt gewesenen Activitätsgenusses von selbst entfallen (Hfd. v. 5. Juni 1773, Kropatschek'sche G. S. Bd. 6, S. 601; vgl. auch Schwabe a. a. O. S. 19);

9) wenn die Witwe zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben geschieden lebt, und nicht zu erweisen vermag, daß sie an der Scheidung keine Schuld trug (Hfkmrd. v. 16. Februar 1818; Hfkmrd. v. 15. October 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 201);

10) wenn die Witwe einen, zwar noch in der activen Dienstleistung stehenden, aber mehr als 60 Jahre alten Staatsdiener geheirathet und nicht mit demselben Kinder erzeugt, oder durch wenigstens 4 Jahre im Ehestande gelebt hatte (Hfd. v. 28. Juni 1791, pol. G. S. Bd. 1, S. 56; Hfd. v. 15. August 1791), und zwar ohne Rücksicht auf die früher etwa mit demselben Gatten außer der Ehe erzeugten, wenn gleich durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder (Hfkmrd. v. 21. Mai 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 143). Einer solchen Witwe kann jedoch die später zu erwähnende Abfertigung nicht verweigert werden (Hfkmrd. v. 12. April 1813, pol. G. S. Bd. 40, S. 82);

11) wenn die Witwe mit einem Beamten verheirathet war, dessen Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und der eine Hauptrechnung zu führen und zu legen hatte, in so fern sie die vorgeschriebene Weiber-Verzichtsurkunde bei der competenten Behörde einzulegen unterließ (Hfd. v. 3. April 1770, Kropatschek'sche G. S. Bd. 6, S. 183; Pens. Norm. v. 1771; Hfd. v. 10. Jänner 1812, pol. G. S. Bd. 38, S. 20). Unter eine Hauptrechnung ist diejenige Rechnung zu verstehen, welche von einem öffentlichen Beamten über ein ihm anvertrautes Aerarialgut periodisch, d. i. in bestimmten Abschnitten gelegt werden muß; die Rechnung mag in einem Journale oder in was immer für einer andern Form bestehen (Hfkmrd. v. 6. October 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 277). Die Art der Ausstellung dieser Verzichtsurkunden ist in dem Hfd. v. 16. Mai 1788, Nr. 830 der J. G. S.; v. 15. März 1793, pol. G. S. Bd. 2, S. 54; v. 28. Juni 1793, ebd. Bd. 2, S. 137 und v. 10. März 1829, ebd. Bd. 57, S. 47 festgesetzt. Uebrigens haben auch derlei Witwen auf die gesetzliche Abfertigung Anspruch.

§. 120.

1) Abfertigung.

Die den Witwen zukommende Betheilung besteht entweder in einer bloßen Abfertigung oder in einem fortlaufenden Ruhegenusse. Die **Abfertigung** wird ihnen dann zu Theil, wenn ihr Gatte zur Zeit seines Todes noch nicht volle 10 (bei montanistischen Arbeitern noch nicht volle 8) anrechnungsfähige Dienstjahre zählte (Pens. N. v. 1781), oder auch nach bereits zurückgelegter zehn- (oder acht-) jähriger Dienstzeit des Gatten, wenn sie aus besonderen, auf den Verstorbenen und dessen Dienstleistung und Moralität gar keine Beziehung nehmenden anderweitigen Gründen, und ohne, daß ihnen selbst eine gesetzwidrige Handlung zur Last gelegt werden kann, zu einer fortlaufenden Betheilung nicht geeignet sind, z. B. wegen nicht erfolgter Ausstellung des erforderlichen Verzichtsreverses (Hfkzld. v. 14. Mai 1813, pol. G. S. Bd. 40, S. 82).

Die Abfertigung beträgt ein Viertheil des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen Activitätsgenusses (Pens. Norm. v. 1781 und Hofkzld. v. 25. Mai 1808, pol. G. S. Bd. 30, S. 224).

§. 121.

2) Pensionen.

Die den Beamtens-Witwen, deren Gatten bereits durch volle zehn Jahre dem Staate gedient hatten, zuzuweisenden **Pensionen**, werden entweder von Fall zu Fall bestimmt, oder aber nach dem Charakter des verstorbenen Staatsdieners, oder nach dem Betrage seines letzten Activitätsgenusses bemessen.

Das Erste findet bei den Witwen jener höheren Beamten statt, deren Pensionen selbst von Fall zu Fall festgesetzt werden (Schwabe, a. a. O. S. 79).

Die nach dem Dienst-Charakter des verstorbenen Gatten zu bemessenden Witwen-Pensionen haben fünf Abstufungen, zu 600 fl., 500 fl., 450 fl., 400 fl. und 350 fl. Die Einreihung in die einzelnen Kategorien erfolgte durch eine große Anzahl einzelner Verordnungen, wobei nur noch zu bemerken kömmt, daß jede Rangs-Parificirung ausgeschlossen ist (Hfkmr. Entsch. v. 11. Juni 1812) und daß ein bloßer

Titel keinen Anspruch auf eine charaktermäßige Pensionirung der Witwe gibt (Hfkmr. Entsch. v. 31. December 1806).

Allen übrigen Witwen, welche keine charaktermäßige Pension beziehen, wird dieselbe mit dem Drittheile des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgenusses zugemessen (Pens. Norm. v. 1771 und 1781). Hierbei treten jedoch folgende Ausnahmen ein:

1) wenn dem Gatten vor seinem Tode ein höherer Gehalt bereits verliehen war, er aber vor der Eidesablegung starb (a. h. Cab. Schr. v. 2. September 1821 und a. h. Entschl. v. 26. Jänner 1828), oder wenn ihm bei mehreren Gehaltsclassen der nämlichen Dienſteskategorie nach dem Dienstalter bereits ein höherer Gehalt gebührte, in welchen er aber noch nicht eingerückt war, weil die vollständige Besetzung der erledigten Dienstplätze erst später erfolgte (Hfkmrd. v. 23. Juli 1824, pol. G. S. Bd. 52, S. 325), in welchem Falle der betreffende höhere Gehalt der Pensionsbemessung zu Grunde zu legen ist. Dagegen kömmt

2) wenn der Gatte noch vor seinem Tode aus Strafe durch ein im Disciplinarwege gefälltes Administrativ-Erkenntniß auf einen minderen Dienstposten degradirt worden war, diesen aber vor seinem Tode noch nicht angetreten hatte, dieser mindere Activitätsgenuß bei Bestimmung des Pensionsausmaßes in Betrachtung (Hfkmrd. v. 22. Juni 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 235);

3) die Witwen der mit vollen 200, jedoch unter 300 fl. besoldeten Staatsdiener erhalten jedenfalls eine Pension von jährlichen 100 fl. als Minimum (Pens. Norm. v. 1781); dagegen die Witwen von Beamten, welche unter jährlichen 200 fl. besoldet waren, nach der allgemeinen Regel zu behandeln sind; wenn sie jedoch vier oder noch mehrere Kinder haben, so kann ihnen die Hälfte, oder nach Umständen sogar zwei Drittheile des letzten Activitätsgenusses als Pension verliehen werden (Hofkmrd. v. 15. October 1792, pol. G. S. Bd. 1, S. 189 und Hfkmrd. v. 18. October 1793, ebd. Bd. 3, S. 50).

4) Das Maximum einer nach dem Gehalte des Mannes zu bemessenden Witwen-Pension ist auf 333 fl. 20 kr. festgesetzt, wenn gleich die Besoldung des Verstorbenen mehr als 1000 fl. jährlich betrug (Pens. Norm. v. 1781).

5) Die Behandlung der Witwen von aus dem Pensionsstande in Civildienste übergetretenen Officiers bestimmt das Hfkmrd. v. 10. März 1803 (pol. G. S. Bd. 19, S. 69) und das Hfkzld. v. 2. Jänner 1817 (ebd. Bd. 45, S. 11).

6) Witwen von Beamten, welche erwiesenermaßen im Dienste ihr Leben verloren, erhalten auch bei noch nicht zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit ihres Gatten ein Viertheil seines letzten Activitätsgenusses als Pension, wobei jedoch das oben angegebene Minimum von 100 fl. und eben so das Maximum von 333 fl. 20 kr. gleichfalls eingehalten werden muß (Pens. Norm. v. 1781; a. h. Entschl. v. 26. April 1791).

Witwen, deren Gatten mehrere Dienste zugleich bekleideten, und in Ansehung derselben für jeden pensionsfähig sind, können mehrere Pensionen nur in so ferne zugleich beziehen, als damit im Ganzen nicht der höchste Betrag der Witwen-Pension jährlicher 333 fl. 20 fl. oder jene Gebühr überschritten wird, die ihnen auch nur für eine der von dem Verstorbenen bekleideten verschiedenen Anstellungen in ohnehin höherem Betrage nach dem Charakter desselben zukommt (a. h. Entschl. v. 29. Jänner 1811 und 24. October 1812, Wildenauer a. a. O., S. 247).

Ehemals mußte bei Bemessung der Witwenpensionen auch auf das eigene Vermögen der zu Betheilenden Rücksicht genommen werden; durch die a. h. Entschl. v. 4. September 1850 (Finanz-Min. Erl. v. 11. n. M., R. G. Bl. Nr. 350) wurde jedoch die Verfügung getroffen, daß es zur Bemessung der normalmäßigen Pensionen der Witwen von der Nachweisung oder Ermittlung des eigenen oder ererbten Vermögens, und eben so bei den bereits mit Pensionen betheilten Witwen von der Verpflichtung der Ausweisung des seitdem zugefallenen Vermögens abzukommen habe, und daß die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der Civil-Pensionsvorschriften auf alle nach der a. h. Entschl. v. 4. September 1850 statt findenden Verhandlungen über das Ausmaß der in Rede stehenden Bezüge oder über deren wegen eines zugefallenen Vermögens in Frage kommende Aenderung nicht mehr in Anwendung zu bringen seien.

§. 122.

3) Provisionen.

Die **Provisionen** der Witwen minderer Staatsdiener werden in der Regel mit einem Drittheile des zuletzt bezogenen Activitätsgenusses des Verstorbenen ausgemessen, und es ist dabei als Minimum in den deutschen und galizischen Kronländern der Betrag von 6 Kreuzern (Hfkmrd. v. 17. April 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 97), im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien von 4 Kr. (Hfkmrd. v. 24. Novem-

ber 1822), in Ungarn und Siebenbürgen aber von 3 Kr. (a. h. Rescr. v. 26. Juni 1830 und 9. September 1843) täglich angenommen, während das Maximum auf tägliche 12 Kr. festgesetzt ist (Hfkmrd. v. 24. November 1822).

§. 123.

4) Erziehungsbeiträge.

Die mit einer Pension oder Provision betheilten Witwen sind verpflichtet, davon sowohl ihre leiblichen, als auch die mit ihrem Gatten erheiratheten Stiefkinder, in so fern sie vermögenslos sind, bis zur Erreichung des Normalalters d. i. bei pensionsfähigen Parteien des Alters von 20 Jahren bei Söhnen und von 18 Jahren bei Töchtern; bei provisionsfähigen Parteien aber von 14 Jahren bei Söhnen und 12 Jahren bei Töchtern (nach dem Hfd. v. 4. December 1798, pol. G. S. Bd. 13, S. 105 und v. 21. Mai 1799, ebd. Bd. 14, S. 117) oder bis zu ihrer etwa früher eintretenden Versorgung zu erhalten (Hfkmr. Entsch. v. 21. Mai 1824), und es kann zu diesem Ende ein Antheil ihres Genusses, der aber die Hälfte desselben niemals übersteigen darf, sogar gerichtlich in Anspruch genommen werden (Hfkzld. v. 7. September 1792, pol. G. S. Bd. 1, S. 179). Wenn sie übrigens zur Zeit des Todes ihres Mannes mit wenigstens vier, in ihrer Verpflegung stehenden, noch unversorgten Kindern belastet sind, so haben sie für jedes derselben, welches noch unter dem oben angegebenen Normalalter steht, einen jährlich oder täglich fortlaufenden Beitrag zur Bestreitung der Unterhaltskosten unter der Benennung: **Erziehungsbeitrag** anzusprechen (a. h. Entschl. v. 28. Juni 1822; Hfkmrd. v. 14. Mai 1842, böhm. Pr. G. S. Bd. 24, S. 344). Dieß findet auch dann Statt, wenn die Witwe zur Zeit des Todes ihres Gatten mit dem vierten Kinde noch schwanger ist, wo dann für den Posthumus der Erziehungsbeitrag vom Tage der erfolgten Geburt anzuweisen kömmt (a. h. Entschl. v. 29. Mai 1799; Hfkzld. v. 12. Juli 1806; Hfkmrd. v. 25. Mai 1814 und v. 2. October 1818), und es geht der für die lebenden Kinder bewilligte Erziehungsbeitrag nicht wieder verloren, wenn auch die Witwe in dem gedachten Falle kein lebendes Kind zur Welt brächte, oder wenn solches gleich nach der Geburt stürbe (Hfkmrd. v. 16. October 1806, v. 19. November und 23. December 1824). Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Witwen von Berg-, Hütten und Münz-Beamten, welche selbst

dann, wenn sie nur zwei oder drei Kinder besitzen, mit mäßigen Erziehungsbeiträgen zu betheilen sind (Hfkmrd. v. 12. Juli 1816).

Die Erziehungsbeiträge sind eine Gebühr der Mutter (Hfkmr. Entsch. v. 12. October 1838); sie werden nach Köpfen verliehen, und sind daher jedesmal einzuziehen, wenn das damit betheilte Kind das Normalalter erreicht, eine Versorgung erhält oder mit Tode abgeht (Hfd. v. 25. August 1797, pol. G. S. Bd. 11, S. 62).

Die Erziehungsbeiträge sind entweder außerordentliche, deren Bestimmung von Fall zu Fall geschieht, oder sie werden nach dem Charakter des verstorbenen Vaters, und zwar in vier Abstufungen mit 100 fl., 80 fl., 70 fl. und 60 fl. jährlich ausgemessen, oder es ist, wenn zum Maßstabe der Witwenpension der Gehalt des verstorbenen Gatten zu dienen hat, als Richtschnur zu nehmen, daß die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeiträgen der Kinder zusammengenommen, nie die Hälfte des besagten Activitätsgenusses übersteige, wobei die Summe von jährlichen 500 fl. als Maximum anzunehmen ist (Hfkmrd. v. 26. April 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 230). Die Beträge sind jederzeit in ganzer Guldenzahl, ohne Kreuzer (zwischen 12 und 60 fl.) festzusetzen, und dabei zuvörderst der Rang und Gehalt des verstorbenen Vaters zu berücksichtigen (Hfkzld. v. 3. Februar 1841, pol. G. S. Bd. 69, S. 3).

Sollte übrigens bei einer größeren Anzahl unversorgter Kinder das Ausmaß für jedes einzelne zu gering entfallen, und der Vater ein besonders verdienter Staatsdiener gewesen sein, so bleibt es dem betreffenden Ministerium überlassen, auf Einschreiten der Unterbehörden eine angemessene Erhöhung zu bewilligen (Hfkzld. v. 1. Juli 1824, Schwabe a. a. O. S. 107).

Die Erziehungsbeiträge, welche den provisionsfähigen Witwen für ihre Kinder verliehen werden, sind so zu bemessen, daß sie einschließlich der Witwen-Provision nie zwei Drittheile des bei der normalmäßigen Behandlung in Anschlag kommenden Activitätsgenusses übersteigen, und auf keinen Fall über 100 fl. ausmachen (Hfkmrd. v. 26. April 1822 a. a. O.).

§. 124.

5) Conduct-Quartal.

Außer den fortlaufenden Ruhegenüssen und den eben berührten Erziehungsbeiträgen haben die zur Erlangung einer Pension geeigneten

Witwen der Staatsdiener noch Anspruch auf das s. g. **Conduct-Quartal**, d. i. ein Viertheil des bei der Pensionsbemessung in Anschlag zu bringenden Activitätsgenusses, wenn 1) dieser nicht mehr als jährliche 600 fl. betrug (Hfkmrd. v. 12. Juli 1822, pol. G. S. Bd. 50, S. 565; Hfkmrd. v. 17. Juni 1823, ebd. Bd. 51, S. 157 und Hfkzld. v. 13. Mai 1824, ebd. Bd. 52, S. 216); 2) das Ableben des Gatten noch in der wirklichen Dienstleistung erfolgte (Hfkzld. v. 13. Mai 1824 a. a. O.); und 3) der Nachlaß erwiesenermaßen nicht einmal hinreicht, daraus die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten (Hfkmrd. v. 19. Jänner und 17. März 1797, pol. G. S. Bd. 10, S. 27 und Hfkmrd. v. 25. September 1829, ebd. Bd. 57, S. 612).

Für Witwen, die nach der Diensteigenschaft ihrer verstorbenen Männer nur mit einer Provision betheilt werden, kann, wenn der Nachlaß nicht hinreicht die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, auf Beihilfen von 30 bis 40 fl. eingeschritten werden (Hfkmrd. v. 20. Jänner 1821).

§. 125.

Einbringung der Gesuche um die den Witwen gebührenden Betheilungen.

Hinsichtlich der **Einbringung** und **Instruirung der Gesuche** um die den Witwen zu statten kommenden Bezüge gelten im Allgemeinen die oben (§. 110 d. W.) aufgestellten Grundsätze. Insbesondere sind nach Umständen beizubringen: der Todtenschein des verstorbenen Gatten; der Trauungsschein über die eingegangene Ehe; ein ämtliches Zeugniß darüber, daß die Witwe mit ihrem Gatten bis zu dessen Tode in friedlicher Eintracht zusammengelebt (Hfkmr. Erl. v. 2. October 1831) oder im Falle einer Ehescheidung, daß sie an derselben keine Schuld trug (Hofkmrd. v. 5. October 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 201); der Taufschein des Verblichenen zum Beweise seines Alters bei noch nicht vierjähriger Dauer der Ehe; die erwirkte Verehelichungs-Bewilligung; die Bestätigung über den eingelegten Verzichtsrevers, nebst einem Zeugnisse jener Buchhaltung, welche die Rechnungen des verstorbenen Gatten zu censuriren hat, daß mit Rücksicht auf die zur Sicherstellung des Aerars inneliegende Dienstcaution des Verstorbenen die Bewilligung und Anweisung der Witwenpension selbst noch vor vollständiger Erledigung der gedachten Rechnungen und Hinausgabe des Absolutoriums keinem Anstande unterliege (a. h. Entschl. v. 26. Juni 1791; Hfkmr. Erl. v. 6. Mai 1796

und 12. November 1836); die Taufscheine der vorhandenen Kinder und die Conten über die letzten Krankheits- und Leichenkosten.

§. 126.

Beginn und Dauer der Witwengenüsse.

Die fortlaufenden Ruhegenüsse der Witwen **beginnen** mit dem Tage des eingestellten Activitäts- oder Ruhegenusses des verstorbenen Gatten (Hfd. v. 28. October 1790, pol. G. S. Bd. 1, S. 115). Dieß gilt auch von den Erziehungsbeiträgen mit alleiniger Ausnahme des oben in Ansehung der nachgebornen Kinder angegebenen Falles.

Die gedachten Bezüge **endigen** jedenfalls

1) mit dem Tode der betheilten Person; ferner erlöschen die Witwen-Pensionen und Provisionen

2) mit dem Tage der Wiederverehlichung der Witwe (Pens. Norm. v. 1771; Hfkzld. v. 20. September 1811, pol. G. S. Bd. 37, S. 61); doch steht es dieser hierbei frei, sich die einzustellende Pension oder Provision für den Fall des abermaligen Witwenstandes vorzubehalten, oder aber sich abfertigen zu lassen (Finanzhfd. v. 5. Mai 1801, pol. G. S. Bd. 16, S. 82; Hfkmrd. v. 9. Mai 1804, ebd. Bd. 21, S. 139; Hfkzld. v. 4. April 1816, ebd. Bd. 44, S. 141). Die Abfertigung geschieht wenn aus der früheren Ehe keine betheilungsfähigen Kinder vorhanden sind, mit einem dreijährigen, im entgegengesetzten Falle mit einem anderthalbjährigen Gebührenbetrage (S. die oben angef. Ges. und Hfkzld. v. 22. Juni 1826, m. schl. Pr. G. S. Bd. 8, S. 148). Die Witwe hat ihre dießfalls getroffene Wahl unter Vorlegung des Trauungsscheines und der Taufscheine der von dem früheren Gatten allenfalls noch vorhandenen betheilungsfähigen Kinder mittelst eines eigenen Gesuches der competenten Behörde anzuzeigen (Hfkmrd. v. 24. Mai 1832 pol. G. S. Bd. 60, S. 138). Von der einmal getroffenen Wahl kann in der Folge nicht mehr abgegangen werden (a. h. Entschl. v. 8. October 1803 und 14. Juni 1830 bei Schwabe a. a. O. S. 193). Sollte die Witwe, welche bei gemachtem Vorbehalte nach dem Tode ihres zweiten Gatten um die Wiedererlangung der Pension oder Provision einschreitet, von demselben geschieden gelebt haben, so ist das Gesuch zur allerhöchsten Entschließung vorzulegen (Hfkzld. v. 7. Juli 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 140). Ebenso ist vorzugehen, wenn Frauen akatholischer,

Religion von ihrem Manne getrennt werden, und deßhalb noch bei Lebzeiten ihres zweiten Gatten um Wiederflüssigmachung des reservirten Genusses ansuchen (Hfkmrd. v. 24. Mai 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 139).

3) Weiters erlischt der Witwengenuß mit der Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder in einer öffentlichen Anstalt, den Fall des Eintrittes in ein der weiblichen Erziehung gewidmetes Nonnen-Kloster ausgenommen (Hfkzld. v. 10. December 1813, pol. G. S. Bd. 41, S. 119).

4) Die Erziehungsbeiträge der Kinder endigen mit dem Tage des erreichten Normalalters (s. o.); und

5) mit dem Tage einer etwa noch früher erlangten Versorgung (P. N. 1771). Als solche erscheint bei Söhnen: der Eintritt in den Militärstand mit Bezug einer Gage oder Löhnung (Hfkrgsr. Circ. v. 23. Mai 1824, Mil. G. S. Bd. 7, S. 53); die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine vom Staatsschatze dotirte oder doch hinsichtlich ihres Fonds unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt (Hofkrgsr. Circ. v. 23. December 1822, Mil. G. S. Bd. 5, S. 176; Hfkzld. v. 25. October 1827, pol. G. S. Bd. 55, S. 180; vgl. auch Schwabe a. a. O. S. 158); die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes, mit welchem ein Gehalt oder Lohn verbunden ist; die Erlangung eines Adjutums (Hfd. v. 9. Februar 1824, Nr. 1987 der J. G. S.) oder eines Diurnums (Hfkmrd. v. 29. Mai 1835, gal. Pr. G. S. Bd. 17, Abth. I. S. 558); die Freisprechung bei einem Gewerbe, wodurch der Jüngling in den Stand gesetzt wird, sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen; so wie die Unterbringung in die Lehre, wenn von dem Lehrherrn für die Bedürfnisse des Lehrlings gesorgt wird (Schwabe a. a. O. S. 159). Bei Töchtern wird als eine Versorgung angesehen: die Verehelichung; der Eintritt in ein Nonnenkloster, welches sich mit der weiblichen Erziehung beschäftigt; die Erlangung einer Stiftung, einer Präbende, eines Stiftungsplatzes oder einer mit einem Gehalte oder Lohne verbundenen, öffentlichen oder Privatbedienstung (Hfkmrd. v. 17. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 101).

§. 127.

Anweisung und Behebung der Witwengenüsse.

Ueber die **Anweisung** der Witwengenüsse gelten die oben (§. 111 d. W.) angeführten Bestimmungen; insbesondere ist in den betreffenden Ausfertigungen anzudeuten, daß die Verleihung der Pension oder Provision nur für die Dauer des Witwenstandes Platz greift, und daß die Erziehungsbeiträge lediglich bis zur Erreichung des Normalalters oder etwa noch frühern Erlangung einer Versorgung zu erfolgen kommen, wobei der Zeitpunct, an welchem jedes einzelne (schon lebende) Kind nach dem Inhalte der eingesehenen Taufscheine das Normalalter vollstrecken wird, bestimmt anzugeben ist (Hfkmrd. v. 17. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 102).

In Ansehung der **Behebung** der Witwenbezüge ist außer dem bereits (§. 114 d. W.) Gesagten noch weiters zu bemerken, daß die einzulegende Quittung nebst der Bestätigung des Lebens auch die Bekräftigung des Umstandes zu enthalten hat, daß die Witwe sich noch nicht wiederverehlicht hat.

Endlich können auch den Witwen **Vorschüsse** auf die ihnen gebührenden Pensionen oder Provisionen (s. oben §. 113 d. W.) zu Theil werden, welche jedoch im Ganzen die Summe nicht überschreiten sollen, die ihnen auf jeden Fall als Abfertigung zu Theil werden müßte (Schwabe a. a. O. S. 175). Wenn der verstorbene Gatte vom Amte und Gehalte suspendirt, und mit einer Alimentation betheilt war (§. 69 d. W.), so hat dessen Witwe bis zur Ausmittlung ihres Pensions- oder Provisionsanspruches gleichfalls eine Alimentation zu erhalten, welche nach Umständen mit einem Drittheile oder mit der Hälfte der ihr allenfalls gebührenden systemmäßigen Bezüge auszumessen kommt (Hfkmrd. v. 30. Mai 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 145 und Hfkzld. v. 16. Juli 1832, ebd. S. 198). Bei provisionsfähigen Witwen ist das Minimum des Alimentationsbetrages mit täglichen 4 Kreuzern festgesetzt, jedoch dergestalt, daß, in so fern ihre systemmäßige Provisionsgebühr in einem geringeren Betrage ausfallen würde, nur der Letztere anzuweisen ist (Hfkmrd. v. 17. Juli 1835, pol. G. S. Bd. 60, S. 297).

Diese Begünstigung findet nach der Hfkmr. Entsch. v. 4. März 1836, Z. 8995 eine analoge Anwendung auf die Witwen jener Staatsdiener, wo das Verbrechen oder Vergehen des Gatten erst nach dessen

Tode entdeckt wurde, bis über ihren Pensions- oder Provisions-Anspruch entschieden ist.

§. 128.

Verwirkung der Witwengenüsse

Die **Verwirkung** der Witwengenüsse tritt aus den oben (§. 118 d. W.) angeführten Gründen ein, und es ist hinsichtlich der Einziehung derselben auch das dort vorgezeichnete Verfahren analog zu beobachten.

§. 129.

C. Versorgung der Kinder.

Auch die **Kinder** (Waisen) der Staatsdiener haben Anspruch auf Versorgung, wenn ihre Väter selbst pensions- oder provisionsfähig waren, doch treten in Ansehung derselben die nämlichen Ausnahmen ein, die oben §. 119 d. W. unter 1—8 angegeben wurden. Diese Versorgung besteht entweder in einer Abfertigung unter den im §. 120 d. W. angegebenen Bedingungen, oder in den, ihrer Mutter zugewiesenen Erziehungsbeiträgen (§. 123 d. W.), oder in einer selbstständig ihnen zukommenden Pension oder Provision (Waisenpension, Waisenprovision), und dem Conductquartale. Sie können jedoch auf diese Bezüge keinen Anspruch machen, wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führen, wenn ihr Vater die erforderliche Heiraths-Bewilligung von Seite seiner vorgesetzten Behörde nicht erwirkte, wenn derselbe zur Zeit seiner Verehelichung in Wien einen Gehalt unter jährlichen 400 fl., in den Provinzialhauptstädten unter 300 fl., und auf dem flachen Lande unter 200 fl. bezog, und auch keine Nebeneinkünfte besaß, welche die oben angegebenen Beträge zu ergänzen vermochten; wenn die Ehe des Staatsdieners im Ruhestande geschlossen wurde, und die aus einer solchen Ehe abstammenden Kinder während desselben erzeugt wurden, ohne daß eine Wiederanstellung des Vaters erfolgte; endlich wenn bei einer im Suspensionsstande eingegangenen Ehe die Wirkungen der Suspension nicht von selbst wieder entfallen sind (vgl. §. 119 d. W.); dagegen äußert es keinen Einfluß auf ihre Ansprüche, wenn die Mutter zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben geschieden lebte (Hfkmrd. v. 15. October 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 201), und eben so wenig ist seit der a. h. Entschl. v. 4. September 1850 (R. G. Bl. Nr. 350) auf ein den Kindern eigenthümliches Vermögen oder Einkommen Rücksicht zu nehmen.

Eine selbstständige Pension oder Provision haben in der Regel nur älternlose Waisen anzusprechen, und zwar bei dem Vorhandensein aller jener Bedingungen, unter welchen eine solche Betheilung ihrer Mutter bereits wirklich zu Theil geworden war, oder hätte zu Theil werden müssen, wenn sie nicht vor ihrem Gatten gestorben wäre (Hfkmrd. v. 21. März 1825, ob d. ennſ. Pr. G. S. Bd. 7, S. 71). Ausnahmsweise tritt auch bei blos vom Vater verwaisten Kindern dieser Anspruch ein, wenn sich ihre Mutter wieder verehlicht (Hfkzld. v. 7. September 1791, pol. G. S. Bd. 1, S. 179; Finanzhfd. v. 5. Mai 1801, ebd. Bd. 16, S. 82; Hfkmrd. v. 15. Juni 1808, ebd. Bd. 30, S. 238); wenn der Betheilungsanspruch der Mutter wegen eingetretener Ehescheidung unwirksam blieb (Hfkmrd. v. 11. Mai 1815, ebd. Bd. 43, S. 244); wenn dieselbe für ihre Person auf die Erlangung einer Abfertigung beschränkt war, weil sie die erforderliche Verzichtsurkunde nicht gehörig ausgestellt hatte (S. oben S. 234), oder wenn sie wegen einer von ihr begangenen strafbaren Handlung ihres Genusses verlustig wurde (Hfkmrd. v. 11. Mai 1815 a. a. O.).

Das Ausmaß der Pension wird bei den Waisen höherer Staatsbeamten jedesmal von Seiner Majestät selbst bestimmt; außerdem besteht die Gebühr für alle, von demselben Vater abstammenden Kinder zusammen (in concreto) in der Hälfte jener Pension oder Provision, welche ihre Mutter entweder wirklich bezogen hat, oder erhalten haben würde, wenn sie nicht früher verstorben, oder für ihre Person von einem Betheilungsanspruche ausgeschlossen wäre (Hfkmrd. v. 19. Juni 1819, pol. G. S. Bd. 47, S. 203). Dabei ist als Minimum des Pensionsbetrages die Summe von jährlichen 100 fl. anzusehen (Hfkzld. v. 7. Juli 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 140). Kinder eines pensionsfähigen Staatsdieners, der in einem Activitätsgennsse unter 200 fl. jährlich stand, haben, wenn ihrer nicht mehr als 3 sind, ein Drittheil, wenn aber 4 oder mehr vorhanden sind, die Hälfte oder nach Umständen zwei Drittheile des väterlichen Activitätsgenusses, abgesehen von der mütterlichen Gebühr anzusprechen (Hfkmrd. v. 15. October 1792, pol. G. S. Bd. 1, S. 189) und Kinder von im Civile angestellten pensionirten Officieren, welche schon während der Militärdienstleistung ihres Vaters erzeugt wurden, dürfen in dem von ihnen nach den Militär-Pensions-Vorschriften bereits erworbenen Anspruche nicht verkürzt werden (Hfkzld. v. 2. Jänner 1817, pol. G. S. Bd. 45, S. 12).

Die Pension oder Provision gebührt den Kindern wie schon oben

erwähnt wurde zusammen genommen, und wird daher mit dem Namen „Concretal-Pension oder Provision“ bezeichnet. Wenn die Mutter vor Anweisung der Waisen-Pension oder Provision Erziehungsbeiträge genoß, deren Gesammtbetrag die Waisen-Pension oder Provision der Summe nach übersteigt, so kömmt der dießfällige Mehrbetrag unter die Kinder dergestalt zu vertheilen, daß ihnen nur die Hälfte des mütterlichen Genusses als Concretalgebühr angewiesen, der Ueberschuß der Erziehungsbeiträge aber nach Köpfen unter sie repartirt und auf so lange belassen wird, bis er mit dem successiven Aufhören der Befähigung eines oder mehrerer Kinder zur Theilnahme an dem Genusse der Pension oder Provision von selbst dem Aerare anheimfällt (Hfkmrd. v. 15. Juni 1808, pol. G. S. Bd. 30, S. 238).

Das Conduct-Quartal gebührt den Kindern unter den oben (§. 124 d. W.) angegebenen Bedingungen; doch können dasselbe auch großjährige mittellose Waisen, welche weder auf eine Abfertigung noch Pension Anspruch zu machen haben, ausnahmsweise dann erlangen, wenn sie zur Zeit des Ablebens des Vaters sich noch in seiner Versorgung befanden, und dieser Beihilfe zur Bestreitung der letzten Krankheits- und der Leichenkosten des Verstorbenen bei der Unzulänglichkeit seines Nachlasses unumgänglich bedürfen (Hfkmrd. v. 23. Juli 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 242).

Die Waisen-Pensionen und Provisionen beginnen mit dem Tage des eingestellten Activitäts- oder Ruhegenusses des Vaters oder der eingestellten Pension oder Provision der Mutter. Sie endigen 1) mit dem Tode des betheilten Individuums; 2) mit dem erreichten Normalalter (Vgl. oben §. 123 d. W.); 3) mit der Erlangung einer Versorgung (Vgl. §. 126 d. W.); doch wächst in diesen Fällen der erledigte Antheil den noch übrigen, auf die Concretalgebühr Anspruch habenden Kindern zu, so daß diese gänzlich erst mit dem Tage erlischt, da kein unversorgtes, unter dem Normalalter stehendes Kind mehr vorhanden ist (Hfd. v. 25. August 1797, pol. G. S. Bd. 11, S. 63); 4) wenn in Folge der Wiederverehlichung der Mutter die Hälfte der von ihr genossenen Pension oder Provision an die Kinder übergegangen war, und die Mutter nach dem Tode des zweiten Gatten wieder in ihren vorigen Witwengenuß und in den Bezug der früher genossenen Erziehungsbeiträge eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Einbringung der Gesuche um die den Waisen zukommenden Betheilungen, dann hinsichtlich der Anweisung, Behe-

bung und Verwirkung ihrer Genüsse gelten die bereits entwickelten Grundsätze.

§. 130.

Verpfändung und Verbotsbelegung der Witwen- und Waisen-Genüsse.

Die Pensionen der Witwen und Waisen können nur, wenn sie den Betrag jährlicher 100 fl. erreichen, und immer nur zur Hälfte mit gerichtlichem **Verbote** belegt oder in die **Pfändung** genommen werden (Hfd. v. 16. Jänner 1786, Nr. 518 der J. G. S.; Hfkzld. v. 6. Mai 1839, pol. G. S. Bd. 67. S. 83). Die Erziehungsbeiträge unterliegen einem solchen Beschlage gar nicht (§. 2 der Blge. des Hfd. v. 15. Mai 1818, Nr. 1455 der J. G. S.); und das Gleiche hat auch von den Provisionen der Witwen und Waisen zu gelten, die den Almosen gleichgehalten werden (Directorialhfd. v. 18. September 1795, pol. G. S. Bd. 7, S. 61).

Drittes Hauptstück.

Sorge für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Eichler (A. E.). Die Polizei praktisch, oder Handbuch für Magistrate, Wirthschaftsämter, Aerzte u. s. w., dann für alle jene, denen die Aufsicht auf die Polizeigegenstände obliegt, mit Anführung der ergangenen Gesetze. Prag. 1794. 8. — Zweite Aufl. mit Anführung der neuen Strafgesetze nach dem Pat. v. 3. September 1803. 1804. 8. — Dritte Aufl. 1806. 8. — Vierte verbesserte Aufl. 1815. 8.

Hofer (Th.). Handbuch für den Ortsrichter, oder Auszug aus jenen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche die Ortsrichter zur Besorgung des Polizeiwesens in den Ortsbezirken zu wissen nöthig haben. In alphabetischer Ordnung. St. Pölten, 1840. 8.

Obentraut (Max). Alphabetisches Handbuch der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landescultur. Prag. 1843. 4 Bde. 8.

Fauller (Chrysost). Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizeiverwaltung im Kaiserthume Oesterreich. Erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, in alphab. chronolog. Ordnung zu-

sammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich. Wien. 1827. 4 Bde. 8.

Barth-Barthenheim (J. L. Ehrenr. Graf v.). System der österreichischen administrativen Polizei, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien. 1829—1830. 4 Bde. 8.

Schohay (Vinc.). Polizeiliche Gesetzkunde für das Königreich Böhmen, enthaltend: sämmtliche bis Ende 1828 für Böhmen ergangene Polizei- und sonstige hierauf Bezug nehmende Gesetze und Anordnungen, nach bestimmten Schlagwörtern alphabetisch geordnet. Prag. 1830. 2 Bde. 8.

§. 131.

Aufgabe der politischen Behörden im Allgemeinen.

Zur Wirksamkeit der **politischen Organe** überhaupt gehört vor Allem die Sorge für die Aufrechthaltung der **Sicherheit**, der **öffentlichen Ordnung** und **Ruhe** im Umfange ihres ämtlichen Gebiethes (Abs. VIII. der Gr. Z. f. d. Org. d. pol. Beh. v. 26. Juni 1849).

Zu diesem Ende haben die politischen Behörden darüber zu wachen, daß den Angriffen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, und den Verletzungen der Person und des Eigenthums, mögen sie vom Zufalle herrühren oder durch menschliche Thätigkeit absichtlich oder unabsichtlich veranlaßt werden, vorgebeugt, bei vorfallenden Störungen der Ordnung und Sicherheit dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt gethan, die eingetretenen nachtheiligen Folgen beseitigt, und die Uebertreter des Gesetzes der berufenen Behörde überliefert werden (§. 53 der Instr. f. d. pol. Beh. v. 14. Apr. 1850).

§. 132.

Aufgabe der Polizeibehörden.

Eben so sind die **Polizeibehörden** durch §. 1 der Instr. v. 10. December 1850 angewiesen, den Gefahren, womit der Monarch, das kaiserliche Haus, die gesetzliche Ordnung, so wie überhaupt der **Rechtsbestand** und die Wohlfahrt des Staates, so wie der Einzelnen bedroht sind, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem Bereiche ihres Bezirkes zu erhalten,

die Angriffe gegen dieselbe und die Verletzungen der Person und des Eigenthumes, mögen sie vom Zufalle herrühren oder durch menschliche Thätigkeit absichtlich oder unabsichtlich veranlaßt werden, zu hindern, bei vorfallenden Störungen der Ordnung und Sicherheit dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt zu thun, die eingetretenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, endlich die Uebertreter des Gesetzes auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern.

§. 133.

Mitwirkung von Seite der Individuen und Gemeinden.

Außerdem liegt es den **einzelnen Staatsbürgern** ob, die öffentlichen, mit der Sorge für die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung und Sicherheit betrauten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgabe im Interesse des allgemeinen Wohles zu unterstützen. Insbesondere sind die **Vorstände der Gemeinden** unter eigener Verantwortung gesetzlich verpflichtet, den politischen Behörden in der Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Sicherheit für Person und Eigenthum, und in den Maßregeln zur Abwendung der dieselben bedrohenden Gefahren beizustehen, die zur Handhabung dieser Obliegenheit und zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit nöthigen Anstalten rechtzeitig zu treffen, und für die Aufbringung der hiezu etwa erforderlichen Mittel zu sorgen, so wie endlich bei strafbaren Gesetzes-Uebertretungen die Thäter anzuzeigen, anzuhalten und an die Gerichte übergeben zu lassen (§§. 119, 121, 131 und 132 des allg. Gem. Ges. v. 17. März 1849 und §. 54 der Instr. f. d. pol. Beh.).

§. 134.

Mitwirkung von Seite der Gensd'armerie.

Weiters ist die **Gensd'armerie** (Landessicherheitswache) als ein militärisch organisirter Wachkörper, nach dem organ. Gesetze v. 18. Jänner 1850 (R. G. Bl. Nr. 19) bestimmt, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, drohenden Störungen derselben und Gesetzesübertretungen jeder Art nach Möglichkeit zuvor zu kommen, sie zu hindern, oder wenn sie dennoch statt fänden, die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes und die Zustandebringung der Ruhestörer oder Gesetzesübertreter zu bewirken, endlich die

Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen zu unterstützen, und überhaupt alle jene Sicherheitsmaßregeln zur Ausführung zu bringen, welche in dem oberwähnten Gesetze und der Dienstes-Instruction der Gensd'armerie als ihre besonderen Obliegenheiten bezeichnet sind.

§. 135.

Beistandleistung des Militärs.

Wenn die der Gemeinde und der Bezirksbehörde zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit nicht zureichen, hat sich der Bezirkshauptmann wegen der erforderlichen **Militär-Assistenz** an den Kreispräsidenten, und beziehungsweise in den Kronländern, welche nicht in Kreise getheilt sind, an den Statthalter zu wenden.

In besonders dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, hat der Bezirkshauptmann das Recht, die Militär-Assistenz selbst und auf eigene Verantwortung zu requiriren, wovon jedoch sogleich der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen ist (§. 51 der Instr. f. d. pol. Beh.).

§. 136.

Mitwirkung von Seite der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Endlich haben die politischen Organe in allen die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Sicherheit und den Rechtsschutz des Einzelnen und der Gesammtheit betreffenden Angelegenheiten mit den **Justizbehörden** und der **Staatsanwaltschaft** das erforderliche Einvernehmen zu pflegen und mit denselben zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke zusammen zu wirken (§. 56 der Instr. f. d. pol. Beh.).

§. 137.

Besondere Obliegenheiten der politischen Behörden.

Kundmachung der Gesetze.

Die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und des Rechtsbestandes im Staate setzt vor Allem eine gehörige **Kundmachung der Gesetze** voraus, durch welche es jedem Staatsbürger möglich wird, sich die Kentniß der für sein Verhalten vorgezeichneten Normen zu verschaffen.

Die gesetzlichen Vorschriften werden nach der Art ihrer Entstehung, nach der Form ihrer Kundmachung und nach dem Gegenstande, welchen sie betreffen, mit verschiedene Benennungen belegt; als: kaiserliche Patente, kaiserliche Verordnungen, Ministerial-Erläße, Ministerial-Verordnungen, Statthalterei-Verordnungen, Circularien, Nachrichten oder Kundmachungen, Ordnungen u. dgl. Die älteren Gesetze erscheinen auch noch in der Form von Handbilleten, Rescripten, Generalien, Hofdecreten u. s. w.

Allgemeine Gesetze, welche ihre Wirksamkeit über den ganzen Umfang des Reiches oder doch über mehrere Kronländer erstrecken, werden in der Form von **kais. Patenten** oder **kais. Verordnungen** kundgemacht; Erstere beginnen mit dem Namen und Titel des Landesfürsten, und sind von ihm, so wie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet; letztere sind mit jenem Eingange nicht versehen, und führen nur die Unterschrift des Landesfürsten und desjenigen Ministers, in dessen Verwaltungszweig sie einschlagen. Die Gegenzeichnung der Minister hat die Bedeutung der Gewährleistung, daß die bestimmten Formen beobachtet, und die kaiserlichen Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind (a. h. Cab. Schr. v. 20. August 1851, Nr. 194 des R. G. Bl.).

Ministerial-Erläße oder **Ministerial-Verordnungen** sind jene gesetzlichen Vorschriften, welche von einem oder mehreren Ministerien ausgehen; sie sind an die Stelle der früheren Hofdecrete getreten. Gründen sie sich auf eine allerhöchste Entschließung des Landesfürsten, welche über einen Ministerial-Vortrag erfolgte, so wird in denselben darauf Bezug genommen; häufig aber werden solche Ministerial-Verfügungen von den einzelnen Ministerien, innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises lediglich zur Durchführung der bereits anderweitig festgestellten Grundsätze, ohne vorher eingeholte Genehmigung des Monarchen erlassen. Sie sind mit der Unterschrift des betreffenden Ministers versehen.

Statthalterei-Erläße, Statthalterei-Verordnungen werden von den Statthaltern entweder zur Kundmachung eines an sie gelangten Ministerial-Erlasses, welcher dann mit Datum und Geschäftszahl darin aufgeführt wird, — oder im Bereiche ihrer eigenen Amtswirksamkeit erlassen. Die in ähnlicher Weise von den früheren Länderstellen, Appellationsgerichten, Cameral-Gefällenverwaltungen, General-Commanden u. s. w. ausgegangenen Verordnungen wurden meist **Circularien** genannt. Dient eine getroffene Verfügung nur zur Belehrung der einer höheren Behörde untergeordneten Aemter und Angestellten, ohne zur Verlautbarung

an das Publikum bestimmt zu sein, so führt sie insbesondere den Namen eines **Umlaufschreibens** oder einer **Currende**.

Nachrichten oder **Kundmachungen** belehren das Publikum über irgend eine neue Einrichtung, oder über die Abänderung einer schon bestehenden Anstalt; z. B. eines Krankenhauses, einer Lehranstalt u. dgl.

Zusammenstellungen der über einen einzelnen Gegenstand, oder über die Verrichtungen einer einzelnen Behörde erflossenen Vorschriften werden mit dem Namen der **Ordnungen** belegt; z. B. Markt-Ordnung, Dienstboten-Ordnung, Feuerlösch-Ordnung, Polizei-Ordnung u. s. w.

Manchmal bezeichnet man mit diesem Ausdrucke auch gewisse umfangreichere Gesetze, welche die auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Vorschriften in systematischer Anordnung enthalten, z. B. Gerichts-Ordnung, Strafproceß-Ordnung, Advocaten-Ordnung, Notariats-Ordnung, Gemeinde-Ordnung u. dgl. m.

Die **Kundmachung** der Gesetze gehört zur Wirksamkeit der politischen Organe (Abs. VIII. der Gr. Z. v. 26. Juni 1849 und §. 40 der Instr. v. 14. April 1850). Sie geschieht nunmehr nach der Vorschrift des Pat. v. 4. März 1849 und den auf dasselbe sich beziehenden Nachtragsverordnungen. Durch dieses Gesetz wurde die Einführung eines allgemeinen **Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes** in allen landesüblichen Sprachen angeordnet.

Dieses Gesetzblatt enthält: a) alle Reichs- und Landesgesetze; b) alle für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen; c) die von den Ministerien nach ihrem Wirkungskreise zum Vollzuge der Gesetze erlassenen Verordnungen, es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Theilen desselben allgemeine verbindende Kraft haben (§. 2 des o. a. Pat.).

Die verbindende Kraft der im Reichsgesetz- und Regierungsblatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn dießfalls nicht in einzelnen Fällen eine besondere Bestimmung getroffen wird, in allen Theilen des Reiches, für welche das Gesetz oder die Verordnung zu gelten hat, mit dem 45sten Tage (§. 4 der k. Vdg. v. 20. December 1850, Nr. 473 des R. G. Bl.) nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Gesetzblatt ausgegeben und rücksichtlich versendet wurde. Deßhalb ist auch der Tag der Ausgabe, welcher mit jenem der Versendung zu-

sammentreffen muß, auf jedem Blatte zu bemerken (§. 4 des Pat. v. 4. März 1849).

Zur Herausgabe des Reichsgesetz- und Regierungsblattes wurde ein eigenes Redactions-Bureau eingesetzt, welches unter dem Wirkungskreise des jeweiligen Justiz-Ministers steht, einen Ministerialrath im Status des Justiz-Ministeriums zum Vorstande hat, und mit 19 Redacteuren besetzt ist (a. h. Entschl. v. 14. Mai 1850, Z. 6759).

Die Herausgabe erfolgt in zehn Sprachen, nämlich 1) in der deutschen; 2) italienischen; 3) magyarischen; 4) böhmischen (zugleich mährischen und slowakischen Schriftsprache); 5) polnischen; 6) ruthenischen; 7) slovenischen (zugleich windischen); 8) serbisch-illirischen mit serbischer Civilschrift; 9) serbisch-illirischen (zugleich croatischen mit lateinischen Lettern); und 10) romanischen (moldauisch-wallachischen) Sprache.

Die Texte in diesen verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch. Dem nicht deutschen Texte ist immer die deutsche Uebersetzung beigefügt (§. 1 des Pat. v. 4. März 1849).

In der Regel findet die Ausgabe in allen zehn Landessprachen gleichzeitig statt, doch ist bei solchen Gesetzen und Verordnungen, wo der Anfangspunct der Wirksamkeit schon ursprünglich weiter hinausgerückt ist, als hier oben im Allgemeinen vorgesehen wurde, oder wo derselbe schon ursprünglich je nach den verschiedenen Kronländern auch verschiedenartig festgesetzt wird, oder endlich bei denjenigen, die zunächst nur für einzelne Theile des Reiches Gültigkeit haben, das mit deren Publication beauftragte Ministerium ermächtiget, dieselben vorerst nur in einer oder auch nur in einigen aus den zehn Landessprachen kund zu machen, dagegen in den übrigen Landessprachen erst später nachfolgen zu lassen (Kais. Vdg. v. 7. December 1849).

Das Reichsgesetzblatt wird zu einzelnen Stücken (Nummern, Heften oder Blättern) ausgegeben, und zwar zwanglos, je nach dem vorhandenen Stoffe, ohne an eine bestimmte Periode gebunden zu sein. Die Ausgabe jedes einzelnen Stückes wird durch die in Wien erscheinende Regierungs-Zeitung und sämmtliche zur Aufnahme ämtlicher Kundmachungen bestimmten Landes-Regierungs-Zeitungen jederzeit unverzüglich angezeigt (§. 1 des Pat. v. 4. März 1849).

Jeder Jahrgang bildet für sich einen abgeschlossenen Band. Die in das Reichsgesetz- und Regierungsblatt einzuschaltenden Verfügungen werden nur mit einem Datum aufgenommen, und zwar bei Reichs- und Landesgesetzen, kaiserlichen Patenten und Verordnungen nach dem Tage

der a. h. Sanction, bei den von den Ministern erlassenen Verordnungen nach dem Tage der ministeriellen Ausfertigung. Ebenso werden sie auch nur mit einer Geschäftszahl versehen, welche alljährlich mit 1. Jänner neu beginnt, und bis letzten December fortläuft.

Das Reichsgesetzblatt wird allen Behörden portofrei zugesendet (§§. 8 und 11 des o. a. Pat.). Der Absatz für Private findet bei dem Verschleißamte der k. k. Hof- und Staats-Buchdruckerei in Wien, und bei den Filial-Absatzämtern derselben statt.

Außer dem Reichsgesetz- und Regierungsblatte erscheint in jedem Kronlande ein **Landes-Gesetz- und Regierungsblatt** in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Uebersetzung (§. 4 des Pat. v. 4. März 1849).

Die Landes-Gesetz- und Regierungsblätter enthalten: a) aus dem allgemeinen R. G. Bl. mit Beziehung auf die Zahlen des Stückes und der einzelnen Nummer, so wie mit Bezeichnung der Tage, an welchen das betreffende Stück des R. G. Bl. in der deutschen Allein- und in der entsprechenden Doppel-Ausgabe erschienen ist, alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche in jenem Kronlande Wirksamkeit haben, in welchem dieses L. G. Bl. ausgegeben wird (§. 3 der k. Vdg. v. 20. December 1850); b) alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten (§. 5 des Pat. v. 4. März 1849).

Diese letzteren Anordnungen sind mit dem Anfange des 15ten Tages nach dem Datum des L. G. Bl. als in dem ganzen Kronlande gehörig kundgemacht und verbindlich anzusehen, wenn nicht in den gedachten Erläßen der Landesbehörden selbst ein anderer Zeitpunct ihrer verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt ist (§. 6 des o. a. Pat.).

Auch das L. G. Bl. wird den im Lande befindlichen Behörden, so wie allen Reichsbehörden portofrei zugesendet (§§. 5 und 11 des o. a. Pat.).

Außerdem sind alle Gemeinden zur Anschaffung des L. G. Bl. desjenigen Kronlandes, dem sie angehören, in den in der Gemeinde üblichen Landessprachen verpflichtet (§. 9 des Pat. v. 4. März 1849 und §. 11 der k. Vdg. v. 20. December 1849).

Die Bezirkshauptleute haben darüber zu wachen, daß die L. G. Bl. den Gemeindevorstehern regelmäßig zukommen (§. 40 der Instr. f. d. pol. Behörden).

Diese haben die Obliegenheit, die Gemeinden sogleich von dem Erscheinen eines jeden dieser Blätter auf die geeignete Art in Kenntniß zu setzen, und die Einleitung zu treffen, daß sich Jedermann von denselben Einsicht verschaffen könne. Sie haben zu diesem Ende jedenfalls die einzelnen Blätter durch 14 Tage im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht auszulegen, sohin aber zu sammeln und sicher aufzubewahren (§. 10 des Pat. v. 4. März 1849. — §. 127 des a. Gemeinde-Gesetzes v. 17. März 1849).

Außerdem bleibt es den Gemeindevorstehern unbenommen, an Sonn- oder Feiertagen die ohnedieß zum Gottesdienste versammelten Gemeindeglieder nach Abhaltung desselben zu sich zu rufen, und ihnen die eingelangten Gesetze und Verordnungen vorzulesen (Erl. des M. des Innern v. 12. Februar 1850, Z. 25712). Diese Vorlesung kann auch an Amtstagen geschehen, oder es kann noch eine andre Art der Kundmachung z. B. durch Anheftung am Rathhause, an den Stadtthoren und Kirchenthüren u. s. w., wie dieß früher durch das Hfd. v. 11. October 1791 (pol. G. S. Bd. 3, S. 96) angeordnet war, oder besonders in größeren Städten, durch Mittheilung an die Hauseigenthümer und Wohnparteien (nach dem Hfkzld. v. 7. Mai 1810 und dem Hfkzld. v. 7. Mai 1811, pol. G. S. Bd. 34, S. 96 und Bd. 36, S. 117) gewählt werden (§. 40 der Instr. f. d. pol. Beh.).

Die eben bezeichnete Art der Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen ist in der Regel als die *einzige* gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart zu betrachten. Es wurden deßhalb auch mit dem 22. December 1848, als dem Anfangspuncte der neuen Gesetz- und Regierungsblätter, alle bis dahin von der Staatsverwaltung, oder unter Aufsicht der Behörden ausgegebenen, allgemeinen, besondern, und Provinzial-Gesetzsammlungen für abgeschlossen erklärt.

Uebrigens bleibt es den Behörden vorbehalten, in allen Fällen, in welchen die höhere Wichtigkeit oder Dringlichkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch eine andere Art der Veröffentlichung oder Verbreitung erheischt, durch besondere Abdrücke für die möglichste Veröffentlichung Sorge zu tragen.

In Ansehung der Wirksamkeit der *Reichs- und Landesgesetze* gelten auch in einem solchen Falle die im §. 3 des Pat. v. 4. März 1849 enthaltenen Bestimmungen, in Ansehung der *Verordnungen* aber bleibt es den Behörden überlassen, mit gewissenhafter Erwägung

der obwaltenden Umstände die Kundmachungsart zu wählen, und den Zeitpunct der verbindenden Kraft derselben in der Verordnung selbst auszusprechen (§. 7 des Pat. v. 4. März 1849), wobei dann zu sorgen ist, daß auch die Gemeindevorsteher den dießfalls an sie ergehenden Aufträgen genügen (§. 40 der Instr. f. d. pol. Beh.).

Außer dem Reichsgesetzblatte und den Landesgesetz- und Regierungs-Blättern erscheint seit dem Beginne des Jahres 1851 auch noch ein **Verordnungsblatt** für die Verwaltungsgegenstände des österreichischen **Handels-Ministeriums**, welches mit 1. Jänner 1851 an die Stelle des früheren Verordnungsblattes für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen getreten ist. Es hat die Bestimmung, sowohl in legislativer als in administrativer Richtung eine vollständige und authentische Summlung aller in dem gedachten Verwaltungsbereiche erscheinenden Normal-Erläße zu bieten, und auch sonst dahin gehörige Anordnungen und Nachrichten, deren Kenntniß hinsichtlich der Amtirung nothwendig, oder den Angestellten bezüglich ihrer individuellen Interessen wünschenswerth ist, mitzutheilen. Alle unmittelbar in den Verwaltungsbereich des Handels - Ministeriums gehörenden Behörden, Aemter, und selbstständigen Organe werden mit diesem Verordnungsblatte von Amtswegen und portofrei betheilt (Vdg. des Handels-Minist. v. 21. December 1850).

Endlich wurde noch ein eigenes **Militär-Verordnungsblatt** gegründet, und durch die Circ. Vdg. des Kriegs-Minist. v. 20. September 1850, Z. 4245 die Bestimmung getroffen, daß die im R. G. Bl. jeweilig erscheinenden Erläße, welche auch für das Militär verbindliche Kraft haben, in diesem Militär-Verordnungsblatte stets speciell bezeichnet werden sollen. Seit 6. November 1850 wurde aber das gedachte Militär-Verordnungsblatt in das **k. k. Armee-Verordnungsblatt** umgestaltet, welches außer den in dasselbe aufgenommenen Gesetzen und Verordnungen auch die das Militär betreffenden Personalnachrichten enthält. Es ist in seiner äußeren Form dem R. G. Bl. ähnlich.

§. 138.

Evidenzhaltung der Verhältnisse der Bevölkerung.

Eine weitere Aufgabe der politischen Behörden ist die **Evidenzhaltung der Verhältnisse der Bevölkerung**, deren Kenntniß für die Staatsverwaltung in so mancher Beziehung von höchster Wichtigtigkeit ist.

Als die vorzüglichsten Mittel zur Erlangung dieser Kenntniß dienen:

a) die Aufnahme des Standes der Bevölkerung (Conscription);
b) die genaue Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister (Civilstandsbücher);
c) die genaue Handhabung des Meldungswesens;
d) das Fremdenwesen, und
e) das Paßwesen (§§. 41, 42, 43, 46, dann 63, 64 und 65 der Instr. f. d. pol. Beh. und §. 2 der Instr. f. d. Polizei-Beh.).

§. 139.

A. Volkszählung (Conscription).

Schopf (Fr. Jos.). Sammlung aller in Conscriptions-, Recrutirungs- und Militär-Entlassungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften. Wien, 1833. 8., nebst einem Fortsetzungshefte. Wien, 1836. 8.

Umfassende **Volkszählungen** waren in Oesterreich zuerst durch die Hfd. v. 19. Jänner und 16. Februar 1754 eingeleitet, aber durch den 7jährigen Krieg wieder unterbrochen worden. Erst das Pat. v. 18. September 1777 und eine demselben beigefügte Instruction stellte genauere Vorschriften über die Seelenbeschreibung auf. Diesen folgte das Conscriptions- und Werbbezirks-System vom 27. April 1781. Später erschien das Pat. v. 25. October 1804, welches eigentlich nur den 1ten Abschnitt eines neuen, das Conscriptions- und Recrutirungswesen umfassenden Gesetzes bildet, dessen 2ter Theil jedoch nicht vollständig an's Licht getreten ist.

Die in diesem Patente enthaltenen Anordnungen bezogen sich bloß auf die Provinzen Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Inner-Oesterreich, mit Ausschluß von Triest (Hfkzld. v. 31. Mai 1818), welche deshalb auch die alt-conscribirten Provinzen genannt wurden.

Für Tirol und Vorarlberg, dann für das lombardisch-venetianische Königreich und für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und die Militär-Gränze bestanden eigenthümliche Vorschriften, die sich mit dem dort eingeführten Systeme der Militär-Aushebung im innigsten Zusammenhange befanden. Gegenwärtig wird die Volkszählung in allen Kronländern des Reiches nach denselben Grundsätzen vorgenommen, und es wurden die dießfalls

nöthigen Belehrungen durch die Statthaltereien größtentheils gegen Ende des Jahres 1850 hinausgegeben.

§. 140.

Organe, welche mit der Vornahme der Conscription betraut sind.

Bei der Vornahme der Conscription haben die Militärbehörden mit den Organen der politischen Verwaltung zusammen zu wirken.

Von Seite des Militärs werden durch die Landesmilitär-Commanden in dem Geschäfte geübte **Officiere** dazu abgeordnet, welche der Landessprache vollkommen kundig sein müssen, und sich vorzüglich durch ein freundliches Betragen gegen das Civile auszeichnen sollen, damit sorgfältig Alles vermieden werde, was die Conscription in einem falschen Lichte darstellen und der Bevölkerung gehässig machen könnte (Conscr. Pat. §. 31).

Den Offizieren werden eigene **Schreiber** aus dem Stande der Regimenter vom Feldwebel abwärts beigegeben, welche mit den erforderlichen Kenntnissen eine untadelhafte Conduite verbinden.

Von Seite der Civilbehörden sind die **Gemeindevorsteher** (nach §. 129 des Gem. Ges. v. 17. März 1849) berufen, sich an dem Geschäfte der Volkszählung unmittelbar zu betheiligen; auch die **Gensd'armerie** wird nach Umständen angewiesen, hilfreiche Hand dabei zu leisten. Insbesondere haben aber die Führer der Geburts-, Trauungs- und Sterbfalls-Matriken (in der Regel die **Ortsseelsorger**) dabei zu interveniren, oder im Falle ihrer Verhinderung eine andere verläßliche Person an ihrer Stelle abzuordnen.

§. 141.

Zweck der Volkszählung.

Der in den Gesetzen ausgesprochene **Zweck** der Volkszählung (Volksaufnahme, Volksbeschreibung, Conscription) geht dahin, sowohl die Zahl der in jeder Gemeinde, in jedem Bezirke, Kreise und Lande wohnenden Einheimischen und Fremden, männlichen und weiblichen Geschlechtes, als auch ihr Alter, die Religion, den Stand, die Beschäftigung u. s. w. zu erfahren, damit nicht nur die Staatsverwaltung auf dieser verläßlichen Grundlage die Militärstellung im Verhältnisse zu der Bevölkerung ein-

leiten, und eine große Zahl wichtiger Anordnungen zweckmäßig treffen könne, sondern auch jede Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinde und jedes Kronland gleichfalls seine Bevölkerung genau kenne *).

§. 142.

Grundlage für die Volksaufnahme.

Die Volksaufnahme geschieht **Gemeindeweise.** Nach den Bestimmungen des Conscr. Pat. vom J. 1804 wurden die einzelnen Länder behufs der Conscriptionsvornahme in eigene **Bezirke** (Conscriptions-Bezirke, Werb-Bezirke) eingetheilt, deren jeder unsprünglich einem Linien-Infanterie-Regimente die nöthige Ergänzung liefern sollte.

Jeder dieser Conscriptionsbezirke trägt die Nummer des Regimentes, dem er zur Ergänzung zugetheilt ist. Die Bezirke zerfallen in **Sectionen,** die nach der Ordnung, welche die geographische Lage darbietet, numerirt sind. Die zu einer Section gehörigen **Ortschaften** sind nach der alphabetischen Ordnung ihrer Namen mit Nummern belegt. Dadurch wird die nöthige Ordnung im Conscriptionsgeschäfte erhalten.

§. 143.

Aufstellung der Ortstafeln.

Am Ein- und Ausgange einer jeden Ortschaft müssen oberhalb des Thores oder auf einer dazu errichteten Säule **Tafeln** angebracht werden, welche den Namen des Ortes, der Gemeinde, des Bezirkes und Gerichtes, zu welchem sie gehört, dann die Nummer der Ortschaft, der Section und des Werbbezirkes in der deutschen und in der Landessprache enthalten. Diese Tafeln sind auf Kosten der Gemeinden fortwährend in leserlichem Stande zu erhalten (Conscr. Pat. §. 30).

§. 144.

Nummerirung der Häuser.

In jeder Ortschaft müssen alle dazu gehörigen **Häuser ordentlich nummerirt** sein, da die Bevölkerung nach den vorhandenen Wohngebäuden aufgenommen wird.

---

*) Vgl. den Erl. des Statth. für Oesterreich unter der Enns v. 27. September 1850, L. G. Bl. Nr. 74.

Der **Nummerirung** unterliegen alle Gebäude, welche **zur Wohnung der Menschen** bestimmt und eingerichtet sind, wenn sie auch nur für einige Zeit bewohnt werden; dagegen sind Kirchen, Wachstuben, Arbeitshäuser, wenn sie bloß der Arbeit wegen besucht werden, u. dgl. Gebäude, welche den in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, von der Nummerirung ausgeschlossen.

Die Zählung wird bei irgend einem vorzüglichen Gebäude, z. B. dem Rathhause, oder dem ersten Hause am Eingange des Ortes angefangen, und nach der Lage der Häuser in arithmetischer Ordnung fortgesetzt.

In Städten sind die **Vorstädte**, wenn sie einen eigenen Namen haben, einer abgesonderten Nummerirung zu unterziehen. **Neue Häuser** erhalten, da keine Bruchtheile vorkommen dürfen, jene Nummer, welche auf die letzte der im Orte befindlichen Häuser folgt. Werden mehrere Häuser **in Eines umgebaut**, so hat dieses die sämmtlichen Nummern der früheren Gebäude fortzuführen, bis eine neue Nummerirung Statt findet, die nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft und des Werbbezirks-Commando's eingeleitet werden darf (Conscr. Pat. §. 3). **Geht ein Haus zu Grunde**, so wird selbes so lange als unbewohnt fortgeführt, als noch die Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiedererbauung vorhanden ist; wenn aber diese verschwindet, so erhält das erste Haus, welches neu gebaut wird, die Nummer des zu Grunde gegangenen.

Die Nummern müssen in jedem Hause oberhalb des Eingangs, und in Städten und Märkten auch innerhalb desselben angebracht werden, und hat der Hausbesitzer die dießfälligen Kosten zu tragen.

§. 145.

Nummerirung der Wohnparteien.

Wenn sich in einem Hause **mehrere Wohnparteien** befinden, so werden auch diese **nummerirt**, und zwar wird vom obersten Stockwerke angefangen und bis zum Erdgeschooße nach der fortlaufenden Zahlenreihe fortgeschritten; nur wenn der Hausbesitzer oder Miteigenthümer selbst im Hause wohnt, erhält er die **erste** Wohnparteien-Nummer.

§. 146.

Aufnahmsbogen.

Die Aufnahme der Bevölkerung geschieht durch Ausfüllung der eigens dazu vorgerichteten Tabellen, welche sich gegenwärtig auf folgende vier beschränken: 1) die Aufnahmsbogen; 2) die Fremdentabelle; 3) das Ortssummar; 4) die Ortsviehstands-Tabelle.

Die Aufzeichnung auf die s. g. **Aufnahms- oder Familien-Bogen** erstreckt sich auf alle Inwohner männlichen und weiblichen Geschlechtes. Ausgenommen sind nur die in den Monat-Tabellen der Regimenter, Bataillons und Corps erscheinenden Militärpersonen. Diese Ausnahme ist bloß persönlich; die Frauen, Kinder und Dienstleute derselben sind daher allerdings zu verzeichnen, sowie auch solche Militärpersonen, die bei keinem Regimente, Bataillone oder Corps im Stande vorkommen, z. B. Generäle, die keine Regiments-Inhaber sind, das Platzpersonale, die Patental-Invaliden, das Verpflegsbäckerpersonale u. dgl. (Conscr. Pat. §. 4).

Einen eigenen Aufnahmsbogen erhält:

1) Jeder Verheirathete, mit oder ohne Kinder.

2) Witwer und Witwen, die Kinder haben.

3) Ledige und verwitwete kinderlose Personen, wenn sie Dienstleute halten oder allein für sich wohnen, oder von einem eigenen Vermögen, Amte oder Gewerbe leben; überhaupt, wenn sie eine eigene Haushaltung führen, großjährig und selbstständig sind. Alle lebenden Kinder dagegen, die nicht einen eigenen Hausstand führen, erscheinen auf dem Bogen ihrer Aeltern, sie mögen im Orte anwesend sein oder nicht; ebenso auch Anverwandte und Pflegekinder, welche zu derselben Haushaltung gehören.

4) Klöster, Spitäler, Akademien, Stiftungen, Erziehungshäuser, Waisenhäuser, Irrenhäuser, Gebährhäuser, Versorgungshäuser u. s. w. für alle darin in Gemeinschaft unter Einem Vorstande lebenden Personen, mit Ausnahme jener, die nach 1, 2, 3 einen eigenen Bogen bekommen.

5) Casernen, für die darin wohnenden kinderlosen Officiersfrauen und Soldatenweiber; dann für jene Officiers- und Soldatenkinder, deren Mütter gestorben sind, wenn sie nicht nach 1, 2, 3 ohnehin einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten.

Jedes unbewohnte nummerirte Gebäude behält seinen eigenen Bogen mit der Anmerkung, „ist dermalen unbewohnt.“

Die Aufnahmsbogen haben als Ueberschrift

1) die Jahreszahl der ersten Anlegung; diese bleibt unverändert, so lange der Bogen dauert;

2) die Benennung des Landes, des Kreises, des Bezirkes, des Ortes, der Gemeinde;

3) die Nummern des Bezirkes, der Section, des Ortes.

Die einzelnen Rubriken sind:

1) die Hausnummer;

2) der Name des Hausbesitzers, derselbe mag im Hause wohnen oder nicht; hat ein Haus mehrere Miteigenthümer, so werden die Namen Aller angegeben; auch kömmt hier die Benennung des Hauses z. B. Rathhaus, Pfarrhof, Spital, Schulhaus anzusetzen;

3) die Wohnparteien-Nummer;

4) der Name des Bewohners; und zwar Vor- und Zuname, dann die Adelsbezeichnung und das Prädicat, wie sie in der Landessprache geschrieben werden; Witwen sind hier mit dem Namen ihres verstorbenen Gatten, uneheliche Kinder mit dem Namen, mit welchem sie in die Geburtsregister eingetragen wurden, Findlinge mit dem Namen, der ihnen von ihren Pflegeältern gegeben wird, aufzunehmen.

5) das Geburtsjahr; dieses wird sowohl bei dem männlichen als weiblichen Geschlechte angesetzt, und in zweifelhaften Fällen aus den Geburtsregistern erhoben;

6) die Qualification (die persönlichen Verhältnisse). In dieser Rubrike wird angezeigt, ob der Eingetragene ledig, verheirathet oder verwitwet ist; welchem Religionsbekenntnisse er angehört, dann sein Amt, seine Würde, das Gewerbe oder die Beschäftigung, die er betreibt, der Besitz, und überhaupt alle sonstigen Personal-Umstände, welche in militärischer oder gemeindlicher Hinsicht von Wichtigkeit sind;

7) die Haupt-Rubrik der Classification ist nur für das männliche Geschlecht bestimmt. Sie theilt sich wieder in mehrere Unter-Rubriken; davon sind die Rubriken

a) Geistliche; b) Adelige; c) Beamte und Honoratioren; d) Gewerbs-Inhaber, Künstler, Kunstzöglinge und Akademiker; e) Bauern; und f) ganz Unanwendbare gegenwärtig leer zu lassen; in die Rubrik g) Landwehrmannschaft werden alle jene Individuen aufgenommen, welche wirklich der Landwehr eingereiht sind;

die Rubrik h) Nachwuchs theilt sich wieder in 2 Classen, deren Eine diejenigen Individuen umfaßt, die noch nicht das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, während in der andern alle jene einzureihen kommen, die in einem Lebensalter von 16 bis 18 Jahren stehen. Doch sind hier nur diejenigen aufzunehmen, die nicht mit einem notorisch unheilbaren Gebrechen behaftet sind. Die Rubrik i) Zeitlich Befreite ist wieder leer zu lassen; bei der Rubrik k) der stellungspflichtigen Altersclassen ist zu bemerken, daß in ein bestimmtes Altersjahr immer derjenige aufzunehmen ist, welcher dasselbe in dem Sommerjahre vollstreckte, das der Volkszählung unmittelbar voranging. Die letzte Unterabtheilung der 7ten Hauptrubrik enthält die zum Landwehrdienste Vorgemerkten.

8) Das weibliche Geschlecht, in welche Rubrik alle einheimischen, sowohl anwesenden als abwesenden Frauenspersonen aufzunehmen sind.

9) Einheimische überhaupt; diese Rubrik dient nur zur Controlle für die Classificationsrubriken, um das Summiren der Köpfe zu erleichtern.

10) Die Rubrik „Abwesende“ enthält zwei Abtheilungen für das männliche und weibliche Geschlecht. Hier sind diejenigen aufzuführen, welche auf längere Zeit vom Hause entfernt sind, z. B. Studierende, Handwerksburschen u. dgl., und zwar so lange, bis ihr Tod, ihre Auswanderung in das Ausland oder ihr gesetzlicher Eintritt in den Verband einer andern Gemeinde ämtlich erwiesen ist. Dagegen ist Niemand, welcher nur zufällig zur Zeit der Zählung auf kurze Zeit entfernt ist, als abwesend einzutragen.

11) In der Anmerkungsrubrik ist unter Beisetzung der Jahreszahl anzugeben: der Zuwachs durch Geburt oder Einwanderung, so wie die Verminderung durch Sterbefälle oder Auswanderung; dann die Aufnahme solcher Momente, welche in der Qualificationsrubrik keinen Raum finden, aber doch zur Ersichtlichmachung geeignet sind.

Die bei der Eintragung in die Aufnahmsbogen zu beobachtende Ordnung ist in der Art vorgezeichnet, daß zuerst der Hausvater, dann dessen Ehegattin, oder diese allein, wenn sie Witwe ist, angesetzt wird. Hierauf folgen die Söhne nach dem Alter abwärts, dann die Töchter; nach diesen die im Hause befindlichen Verwandten männlichen und weiblichen Geschlechts. Zwischen den Kindern und den übrigen Verwandten ist

immer ein Raum leer zu lassen, um die etwa Nachwachsenden eintragen zu können.

Wenn älternlose Geschwister beisammen wohnen und eine gemeinschaftliche Haushaltung führen, so sind zuerst die Brüder nach ihrem Alter, dann die Schwestern anzusetzen.

Sind für Ein Haus mehrere Aufnahmsbogen erforderlich, so werden sie nach den Wohnparteien nummerirt; faßt Ein Bogen nicht alle zu Einer Familie gehörigen Personen, so ist ein s. g. Anstoßbogen, mit der Bezeichnung: „Fortsetzung der Wohnparteien-Nummer" anzuwenden.

Die Aufzeichnung eines Individuums in einer Rubrik des Aufnahmsbogens geschieht dadurch, daß die Ziffer 1 mit dem Namen des Aufzunehmenden auf Eine Querlinie gesetzt wird.

§. 147.

Fremdentabelle.

Die Aufnahmsbogen sind bloß zur Verzeichnung der einheimischen Bevölkerung bestimmt; die Fremden werden in einer eigenen Tabelle, der **Fremdentabelle** aufgeführt.

Diese umfaßt alle diejenigen Personen, welche nicht zu den Einheimischen gehören, die aber auch nicht bloß durchreisend sind.

Die Rubriken der Fremdentabelle sind:

Jahr, Name des Landes, Kreises, Ortes und der Gemeinde, Nummer des Conscriptions-Bezirkes, der Section, des Orts in der Ueberschrift; dann 1) Haus-Nummer; 2) Wohnparteien-Nummer; 3) Vor- und Zuname; 3) Geburtsjahr; 5) Qualification; 6) Fremde aus andern Provinzen; aus dem Auslande, immer mit zwei Abtheilungen für das männliche und weibliche Geschlecht; 7) Anmerkung. Hier ist bei Ausländern insbesondere anzugeben, seit wann sie sich im österreichischen Staate befinden.

§. 148.

Orts-Summar.

Die Aufnahmsbogen werden nach den Nummern der Häuser und Wohnparteien zusammengelegt, und es wird sohin aus denselben das **Ortssummar** (die Orts-Uebersicht) angefertigt, indem die in

jeder Rubrik des Aufnahmsbogens stehenden Ziffern oder Ansätze zusammengezählt, und die Summen in die betreffenden Rubriken des Summars eingetragen werden. Ist die Summe der Einheimischen aus der gesammten männlichen und weiblichen Bevölkerung eines Ortes gezogen, so wird noch die Summe der Fremden aus der Fremdentabelle hinzugezählt, woraus sich die Hauptsumme der Ortsbevölkerung ergibt. Die Zusammenstellung der Ortsübersichten geschieht abgesondert von den militärischen und abgesondert von den politischen Mitgliedern der Conscriptions-Commission, weil nur auf diese Weise durch die Vergleichung der beiderseitigen Elaborate die etwa eingeschlichenen Fehler entdeckt werden können.

§. 149.

Volkszählungsbücher.

Nach beendeter Verfassung der Ortsübersicht werden die durchgesehenen Aufnahmsbogen sammt der Fremdentabelle und dem Ortssummar n **Buchform zusammengelegt**, und von dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung an einem vor Feuer, Feuchtigkeit, Verschleppung und jeder Beschädigung und Verlust sicheren Orte übernommen. Die von militärischer Seite geführten **Conscriptionsbücher** werden bei den Werbbezirks-Commanden aufbewahrt.

§. 150.

Berichtigung der Volkszählung (Conscriptions-Revision).

Die Conscriptionsbücher müssen in steter Evidenz gehalten werden. Die während des Jahres sich ergebenden Veränderungen sind in einem besonderen Protocolle nach alphabetischer Ordnung vorzumerken, ohne sogleich in die Bücher eingetragen zu werden. Dieß geschieht bei den periodisch (in der Regel alle drei Jahre) vorzunehmenden **Revisionen.**

Diese werden in der Art eingeleitet, daß durch ein zwischen den militärischen und den politischen Behörden getroffenes Einverständniß der Gang des Geschäftes geregelt und jeder Gemeindevorstand durch die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft von dem Eintreffen des conscribirenden Officiers in Kenntniß gesetzt wird. Die Gemeindevorstände haben sohin die Vornahme der Conscription auf die ortsübliche Weise in ihrer Gemeinde anzukündigen, und dabei zu erinnern, daß Jedermann, der sich

der Volkszählung oder ihrer Revision entzieht, einen Auftrag der Conscriptions-Commission nicht befolgt, die von ihm verlangten Auskünfte verweigert, oder etwa in dieser Beziehung sich eine unwahre Angabe erlaubt, mit einer dem Armenfonde der Gemeinde zufallenden Geldbuße bis 10 fl. C. M., oder wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit Arrest bis zur Dauer von 8 Tagen belegt werden würde, worüber die Verfügung nach Maßgabe der Umstände über den Antrag der Commission dem Gemeindevorstande oder der Bezirksbehörde zusteht.

Die Revision wird Ortschaftsweise vorgenommen, entweder im Gemeindehause oder in einem andern hinlänglich geräumigen Gebäude. Nur in Wien ist die Revision von Haus zu Haus eingeführt, und es hat jeder Hauseigenthümer, Sequester oder Administrator dazu ein geräumiges, lichtes, mit mehreren Tischen versehenes Zimmer zu widmen (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 28. September 1829).

Behufs der Vornahme der Berichtigung sind in kleineren Ortschaften die Hausbesitzer, oder wenn dieselben aus zureichenden Gründen zu erscheinen verhindert wären, deren Stellvertreter vorzuladen, und zwar immer mehrere zugleich, damit keine Verheimlichungen statt finden können, jedoch in der Art, daß Niemand unnöthiger Weise Zeit zu versäumen genöthiget wird.

Uebersiedelt eine ganze Familie in ein anderes Haus im nämlichen Orte, oder in einen andern Ort der nämlichen Section, so ist der Aufnahmsbogen unter Abänderung der bezüglichen Daten der Ordnung nach an der betreffenden Stelle einzulegen. Bei einer Uebersiedlung in eine andere Section wird der Bogen cassirt, und ein neuer angelegt. Personen, die keinen eigenen Aufnahmsbogen haben und ihren Wohnort verändern, sind blos aus einem Bogen in den andern zu übertragen, und es wird in ersterem nur ihr Name und die Auswurfsziffer gestrichen. Bei Abwesenden, die mit der vorschriftsmäßigen Reisebewilligung versehen im Auslande sich befinden, ist dieser Umstand in der Anmerkungscolonne aufzuführen. Bei eingetretenen Todesfällen wird im Aufnahmsbogen Name und Ziffer des Verstorbenen gestrichen und in der Anmerkungsrubrik das Wort: „gestorben“ beigefügt. Ist Jemand zum Militär oder zur Landwehr abgestellt worden, oder ist eine conscribirt gewesene Militärperson in ein solches Verhältniß getreten, daß sie nunmehr in den Monatlisten eines Regimentes, Bataillons oder Corps erscheint, so ist die Aufnahmsziffer zu streichen und die entsprechende Anmerkung aufzunehmen. Im Falle erwiesener Auswanderung ist

entweder der Aufnahmsbogen zu cassiren, oder wenn nur ein Familienglied auswanderte, Name und Ziffer zu löschen. Personen, die in die Gemeinde kommen, und noch keinen eigenen Bogen haben, werden nach der oben angegebenen Weise in einen neuen Bogen eingetragen und dieser Bogen zu den übrigen an die gehörige Stelle gelegt. Sind nur Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen eingetreten, so werden diese auf dem schon bestehenden Bogen aufgeführt.

In größeren Städten erhält jeder Hausbesitzer soviel gedruckte **Conscriptionszettel**, als er Wohnungen hat, sammt einer kurzen Belehrung über die Ausfüllung derselben, welche er bei den Wohnparteien circuliren läßt. Der Hauseigenthümer hat über die genaue Eintragung der vorgekommenen Veränderungen zu wachen; in der Anmerkungsrubrik ist bei den durch Geburt Zugewachsenen das Datum, bei den neu eingezogenen Parteien die Nummer der früheren Wohnung, oder der Ort, woher sie gekommen sind, bei den Ausländern die Zeit, wie lange sie sich in den österreichischen Staaten aufhalten, anzuzeigen. Auch dürfen die abwesenden Kinder der Einheimischen in diesen Conscriptionszetteln nicht vergessen werden. Die Hauseigenthümer haben diese gehörig ausgefertigten Zettel der Commission in bester Ordnung vorzulegen, über die aus ihrem Hause in der Zwischenzeit ausgezogenen Parteien mit möglichster Genauigkeit die Auskunft zu ertheilen, wohin sie gezogen sind, und überhaupt alle geforderten Aufschlüsse zu geben.

Bei der Vornahme der Revision werden die Aufnahmsbogen der Ordnung nach vorgelesen, und dabei an die Anwesenden die betreffenden Fragen gestellt, ob sich seit der letzten Volkszählung Veränderungen ergeben haben, welche aufzunehmen sind.

§. 151.

Orts-Viehstandstabelle.

Mit der Bevölkerung zugleich wird auch der **Viehstand** erhoben, und zwar nach den Rubriken: Pferde, Maulthiere, Ochsen, Kühe und Schafe. Die Aufnahme geschieht bloß nach den Angaben der Eigenthümer. Die dazu gewidmeten Bogen enthalten oben die Jahreszahl und die fortlaufende Nummer, dann den Namen des Ortes, des Bezirkes u. s. w. Die Vieheigenthümer werden der Reihe nach mit ihren Namen unter Beifügung der Haus- und Wohnparteien-Nummer aufgezeichnet.

Gehört das Vieh Mehreren gemeinschaftlich, so ist nur der Name des Hauptes der Haushaltung anzusetzen. Auch aus den Viehstandstabellen werden Summarien für jeden Ort angefertigt.

§. 152.

Sections-Summarien, Bezirks-Summarien, Landestotalien.

Wenn die Aufnahme einer ganzen Section vollendet ist, hat der conscribirende Officier das **Sections-Summarium** auszuarbeiten, und sammt allen dazu gehörigen Eingaben an das Werbbezirks-Commando einzusenden. Die Gemeindevorsteher liefern eine Abschrift ihres Orts-Summars an den Bezirkshauptmann ab.

Bei dem Werbbezirks-Commando ist ein Officier als beständiger Conscriptions-Revisor angestellt. Dieser wird aus dem Stande des Regiments, dem der Bezirk zugetheilt ist, vom Oberlieutenant abwärts genommen, von dem Regimente vorgeschlagen und nach vorgenommener Prüfung vom Landes-Militär-Commando bestätigt.

Demselben ist ein beständiger Conscriptions-Schreiber aus dem Stande des Regimentes vom Feldwebel abwärts beigegeben. Der Revisor und der Schreiber sollen nie zu gleicher Zeit gewechselt werden, damit das Geschäft keine Unterbrechung erleide.

Aus den von den revidirenden Officieren eingesendeten Sections-Summarien, welche so wie die beigegebenen Acten genau zu untersuchen sind, verfaßt der Conscriptions-Revisor das **Bezirks-Summarium.** Die Bezirkshauptmannschaften haben für sich aus den einlangenden Orts-Summarien das Bezirks-Summarium zu verfassen; dann werden beide mit einander verglichen, und unter gemeinschaftlicher Fertigung militärischer Seits an das Landes-Militär-Commando, politischer Seits an die Statthalterei eingesendet.

Bei den Landes-Militär-Commanden und den Statthaltereien werden sohin die **Landestotalien** angefertiget, beide Operate mit einander verglichen und an das Kriegs-Ministerium, so wie an das Ministerium des Innern eingesendet, welche wieder einverständlich das **Haupt-Summarium** über alle Theile des Reiches zusammenzustellen haben.

§. 153.

Bestreitung der Conscriptionskosten.

Die **Conscriptionskosten** werden in der Regel aus dem Militär-Aerar bestritten. Das Land hat nur dem conscribirenden Offizier und dessen Schreiber die Unterkunft und zwei halbe Vorspannswagen gegen die gesetzmäßige Vergütung zu leisten.

Die Einquartierung hat wie die Militärbequartierung überhaupt zu geschehen; dasselbe hat von der Conscriptions-Kanzlei zu gelten, wenn sie nicht in dem Quartiere des Officiers eingerichtet werden kann. Sollte die Aufnahme eines eigenen Locales nothwendig sein, so sind die Kosten der Miethe, Beheizung und Beleuchtung von der betreffenden Gemeinde zu tragen. Was die Vorspann anbelangt, so sind die Conscriptionsacten sowohl militärischer als politischer Seits wo möglich mit einer gemeinschaftlichen Fuhr zu befördern. Diese Fuhren genießen die Befreiung von der Weg- und Brückenmauth, wobei jedoch jede sonstige Beiladung strenge untersagt ist, und die Vecturanten mit einem obrigkeitlichen Legitimationsscheine versehen sein müsse.

§. 154.

B) Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register.

Schletterer (Dr. Jos.). Ueber die Führung der Pfarrbücher oder Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotocolle und ihre Beweiskraft. Innsbruck, 1824. 8.

Pfleger Ritter v. Wertenau (Sev.). Compendium oder gedrängte Sammlung aller in der österr. Monarchie geltenden Vorschriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts- oder Tauf-, der Trauungs- (sammt Trauungs-Rapulare und Verkündbuch) und der Sterbeprotocolle von Seite der Civil-Seelsorge, u. s. w. betreffen. Wien, 1830. 8. Supplementblätter hiezu. Wien, 1831. 8.

Pfleger (Sev.). Die Matriken der Katholiken, Akatholiken und Israeliten. Wien, 1835. 8.

Millauer (Dr. Max.) Die Matriken der Akatholiken. Prag, 1830. 8.

Ein wichtiges Mittel zur Evidenzhaltung der Bevölkerung bilden die **Geburts-, Trauungs- und Sterberegister**, die auch sonst in mehrfacher Beziehung von hoher Bedeutung sind.

Die ersten allgemeinen Verordnungen über die Führung derselben rühren von der Kaiserin Maria Theresia her, doch hat erst Kaiser Josef II. durch das Patent v. 20. Februar 1784 (Kropatschek'sche G. S. B. 6, S. 358.) bestimmtere und vollkommen ausreichende Weisungen dafür erlassen. Nach diesem Patente hat jeder Pfarrer über seinen Kirchsprengel die oberwähnten drei Register abgesondert zu führen. Auch in den neuacquirirten oder wiedererworbenen Landestheilen, die unter der französisch-italienischen Gesetzgebung gestanden hatten, wurde die Matrikenführung den Civilbehörden, denen sie durch jene Gesetze übertragen war, wieder abgenommen und neuerdings der Geistlichkeit zugewiesen. (Hof-Comm.-Decr. v. 21. August 1815 und v. 14. März 1818; Vdg. f. Tirol v. 21. September 1815 und Hfd. v. 11. Februar 1820 f. das Triester Gubernium).

Sind einem Sprengel mehrere Ortschaften einverleibt, so müssen zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matriken geführt werden (Hfd. v. 19. Juli 1784, Kropatschek'sche G. S. Bd. 6, S. 567.).

Die Pflicht der Führung liegt jedem Seelsorger ob, welcher einer Seelsorgerstation selbstständig vorsteht.*) Für die Akatholiken wurden Anfangs die Matriken von den katholischen Seelsorgern geführt, später wurde aber mit Hfd. v. 26. November 1829 Nr. 2442 der J. G. S., um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsacte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, auch den akatholischen Seelsorgern die Führung dieser Bücher übertragen. Doch hat jeder akatholische Seelsorger jeden Matrikenact nebstdem auf einem besondern, mit denselben Rubriken versehenen Bogen einzutragen, und die Urkunden, die den Matriken selbst beigefügt werden, unter Hinweisung auf die Stelle, wo sie sich befinden, zu verzeichnen. Dieses Duplicat muß so bald als möglich dem katholischen Pfarrer zugesendet, von diesem die Empfangsbestättigung ertheilt, und letztere wieder den Matriken beigelegt und in den Acten angemerkt werden. Der katholische Pfarrer hat das Duplicat seinen Matriken beizulegen, und den Act selbst mit Bezie-

*) Nur in Wien hat der griechisch-katholische Pfarrer zur heiligen Barbara wegen der geringen Anzahl der Gläubigen seines Ritus keine eigenen Bücher zu führen, sondern jeden Tauf-, Trauungs- und Todtenfall binnen 24 Stunden dem betreffenden lateinischen Pfarrer zur Eintragung in seine Pfarrbücher anzuzeigen (Hfd. v. 15. Jänner 1815).

hung darauf in seinem Buche an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken.

Die Israeliten sind im Allgemeinen ebenfalls zur Führung der mehrerwähnten drei Register verpflichtet. Wo ein Ortsrabiner aufgestellt ist, hat derselbe, bei einzelnen Familien aber derjenige Rabiner, der dem Orte am nächsten wohnt, die Matriken zu führen. Außer dieser allgemeinen Vorschrift bestehen aber noch mehrere besondere Anordnungen für die einzelnen Kronländer.

In Nieder-Oesterreich wurde die Führung der jüdischen Matriken durch die Reggs.-Vdg. v. 3. December 1784 und 8. Mai 1794 der Polizei-Oberdirektion in Wien übertragen, und diese Anordnung durch das Rggs.-Circ. v. 11. September 1849 einstweilen aufrecht erhalten, bis eine Regulirung dieses Verhältnisses erfolgen wird. Dahin haben demnach alle Anzeigen von vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefällen zu geschehen, und zwar durch das Familienhaupt oder durch die Hebamme und den Rabbiner (Vdg. v. 28. August und 25. September 1794, v. 16. October 1795 und v. 2. December 1807.).

Für Böhmen wurde mit Hfkzld. v. 22. December 1837. Z. 29444 ein umfassendes Regulativ über die Führung der Judenmatriken hinausgegeben. Diese ist nach §. 2. desselben einem rechtschaffenen und erfahrenen Manne anzuvertrauen, welcher von der Bezirkshauptmannschaft ernannt und beeidigt wird. Der Matrikenführer hat jene Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle in seine Matrik einzutragen, welche sich in dem Bezirke ergeben, der ihm von der Behörde insbesondere zugewiesen ist. Die Controlle über die Führung der Matriken stehet dem Seelsorger jenes Ortes zu, in welchem der Matrikenführer wohnt, oder welcher diesem Orte der nächste ist, es wäre denn, daß von der Behörde ein anderer Seelsorger dazu berufen wäre. Dem controllirenden Seelsorger muß der Matrikenführer mit Ende eines jeden Vierteljahres die Matriken zur Einsicht vorlegen, damit deren richtige Führung von Ersterem durch Beisetzung des Vidi und durch seine Namensfertigung bestätiget werde, oder allfällige mindere Gebrechen beseitiget werden können. Außerdem ist der controllirende Seelsorger, die Ortsbehörde, der Bezirksvicar und jede höhere Behörde berechtiget, so oft es nöthig erscheint, die Einsicht der Matriken zu verlangen (§. 12. ebd.). Wer die, in dem Regulativ enthaltenen Vorschriften übertritt, wird nach Verhältniß der größeren oder geringeren Fahrläßigkeit mit einer im

Wiederholungsfalle zu verschärfenden arbiträren Geld- oder Arreststrafen belegt (§. 13. ebd.).

In Mähren müssen insbesondere alle Geburts- und Sterbefälle, welche bei den außer einer Judengemeinde sich aufhaltenden Judenfamilien vorkommen, nebstdem, daß sie bei der Ortsbehörde vorgemerkt werden, zur Eintragung in die Geburts-, Beschneidungs- und Sterbebücher der Judengemeinde, wohin der Vater gehört, angezeigt werden (Vdg. v. 27. Jänner 1795 und Gub. Decr. v. 30. Jänner 1824.).

In Galizien ist jeder Hausvater verpflichtet, die in seiner Familie sich ereignenden Veränderungen den Gemeindevorstehern anzuzeigen, welchen es obliegt, gemeinschaftlich mit dem Rabiner, und wo kein solcher ist, mit dem Schulvorsteher, Religionsweiser oder Schulsänger ein richtiges Verzeichniß über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle, und zwar in deutscher Sprache auf eben die Art bei der Gemeinde zu halten, wie diese Verzeichnisse von den Pfarrern der christlichen Gemeinden gehalten werden (Juden-Pat. f. Galizien v. 7. Mai 1789. §§. 4 u. 30, Kropatschek'sche G. S. Bd. 19, S. 361.).

Für Ungarn erfloß eine umständliche Vorschrift unter dem 4. Juli 1851 (ung. L. G. Bl. Nr. 153).

In Ansehung der Militärpersonen ist zwischen der sogenannten militia stabilis und militia vaga zu unterscheiden. Ueber die zur ersteren gehörigen Personen, welche mit der Seelsorge den Ortsseelsorgern zugewiesen sind, führen die Civilseelsorger die Matriken; über letztere, welche der Militär-Geistlichkeit unterstehen, die Militär-Geistlichen (Regiments-Kapläne 2c.). Diese haben ein ordentliches Protokoll zu führen, und in selbes alle Heirathen, Religionsveränderungen, Taufen und Begräbnisse, wie auch Justificirungen mit Namen, Tag, Jahr und Ort einzuschreiben (Mil.-Reglemt. v. J. 1768; Hfd. v. 1. Juni 1784; Dienst-Reglmt. kundg. mit Armeebefehl v. 1. September 1807.). Bedürfen Militärpersonen von der militia vaga einer geistlicher Amtshandlung, welche der betreffende Militärgeistliche zu verrichten außer Stande ist, so hat diese der Civil-Seelsorger in subsidium der Militärgeistlichkeit zu administriren, und davon auch die Eintragung in seine Matriken zu machen, aus denselben aber sohin mit Ende jeden Jahres zur Ergänzung der Militär-Matriken die erforderlichen Auszüge an die Militärgeistlichkeit zu überschicken (Hfd. v. 1. Juni, 30. August, 6. September und 25. November 1784; Vdg. f. Böhmen v. 15. October 1803.).

Ist eine Militärperson auswärts in einem Spitale gestorben,

so muß dieses, ohne erst vorläufig darüber zu berichten, sogleich einen ordentlichen Duplicat-Todtenschein ausfertigen und solchen unmittelbar dem betreffenden Regimente oder Corps, den Original-Todtenschein aber der Hofkriegs-Buchhaltung gleichfalls unverzüglich und verläßlich zusenden (Hfkr.-Rescr. v. 31. Juli 1824.).

Für Civil-Krankenanstalten, Gebär- und Findelhäuser führt derjenige Pfarrer die Matriken, in dessen Kirchsprengel sie liegen, wenn auch ein eigener Hausgeistlicher daselbst bestellt ist (Hfd. v. 15. September 1786.). Eine Ausnahme findet bei den Klöstern der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen statt, weil nach den canonischen Gesetzen jedes Kloster mit seinen Angehörigen und allen darin wohnenden und verpflegten Individuen eine Pfarre für sich ausmacht, keinem andern Pfarrbezirke zugewiesen ist, und die Priester des Barmherzigen-Brüder-Ordens zur Verrichtung der seelsorgerlichen Functionen in ihren Spitälern statutenmäßig verpflichtet sind, bei den Elisabethinerinnen aber ein eigens bestellter geistlicher Administrator sämmtliche seelsorgerliche Functionen versieht, und beide mit der nöthigen Jurisdiction von dem Consistorium versehen werden (Vdg. f. Böhmen v. 20. April 1826).

Die Militär-Spitäler führen über ihre Verstorbenen gleichfalls eigene Sterbematriken, welche die zur Besorgung der Feldspitäler angestellten Geistlichen richtig zu halten, und bei ihrer Verwechslung dem Nachfolger zur Fortsetzung einzuhändigen haben (Hfd. v. 19. November 1778.).

Um die nöthige Gleichförmigkeit in den Registern zu erzielen, müssen diese mit den für jedes derselben insbesondere vorgeschriebenen Rubriken geführt werden. Diese sind im Allgemeinen in dem Pat. v. 20. Februar 1784 angegeben. Besondere Vorschriften für die Militär-Matriken enthält die Instruction des apostolischen Feld-Vicars, sämmtlichen Militärbehörden und Caplänen hinausgegeben mit Hfkr. Vdg. v. 9. Juni 1816. E. 2263 (Bergmayr's bürg. Recht d. österr. Armee Bd. 1. S. 160 und 275) und das Regulativ über die Führung der Judenmatriken in Böhmen v. 22. December 1837. Z. 29444. Die Bücher werden von den Bezirkshauptmannschaften ordentlich foliirt, mit einem Faden durchzogen und mit dem Amtssiegel versehen dem Matrikenführer eingehändigt. Dieser darf hieran durchaus nichts ändern und muß für die unbeschädigte Erhaltung des durchgezogenen Fadens und des ämtlichen Siegels besonders Sorge tragen. Jede zufällige Verletzung der Blätter, des Fadens oder Siegels soll unverweilt zur geeigneten Abhilfe angezeigt werden.

§. 155.

1) Geburts-Register.

Das **Tauf- (Geburts-) Buch** enthält in der Regel acht Rubriken, und zwar:

1) Jahr, Monat und Tag der Geburt. Da der Tag der Geburt oft von dem Tage der vorgenommenen Taufe verschieden ist, so muß in den Taufbüchern vor dem Tage der erhaltenen Taufe der Tag der Geburt angemerkt werden (Hffzld v. 27. April 1812, Nr. 988 der J. G. S.). Die Eintragung des Tages der Taufe hat auch dann zu geschehen, wenn die Taufe bedingnißweise ertheilt worden wäre (nied. österr. Rggs.-Vdg. v. 18. August 1805), oder wenn im Nothfalle die Wassertaufe getrennt von der Ceremonientaufe stattgefunden hätte (Hffzld. v. 27. April 1812.). In Galizien ist für den Tag der Geburt und für den Tag der Taufe je eine abgesonderte Rubrik bestimmt (Hfd. v. 27. April 1812, Goutta'sche G. S. Bd. 31, S. 336.).

2) Die Hausnummer.

3) Des Kindes Taufnahme. Bei Israeliten kommt der Name, den es bei der Beschneidung oder bei der Vorsegnung der Mutter erhalten hat, einzutragen. Wäre das Kind vor der Namensbeilegung gestorben, so ist dieß in der Anmerkungsrubrik anzuführen und sich auf die Seitenzahl zu beziehen, in welcher der Sterbefall in der Sterbematrik vorkömmt (Regul. f. Böhmen §§. 20 u. 21.).

4) Das Geschlecht des Kindes.

5) Ob es ehelich oder unehelich ist.

6) Der Vor- und Zunahme der Aeltern. Da mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die Seelsorger bei Taufen auf verschiedene listige Art hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geborne einzutragen, auch bei unehelichen Kindern die Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, wodurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigungen mancher Familien herbeigeführt werden können, so wurde den Seelsorgern und Führern der Geburtsbücher, um dergleichen Ueberlistungen vorzubeugen, eine eigene Instruction in dem Hfd. v. 21. October 1813 (pol. G. S. Bd. 41, S. 95 für Salzburg kundg. mit Circ. v. 31 März 1819, für das Küstenland mit Hfd. v. 19 Februar 1820 Nr. 1650 der J. G. S.) ertheilt. Zugleich wur-

den die politischen Behörden beauftragt, auf die an sie ergehenden Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen und die Mittheilung der Resultate an die Matrikenführer zu leisten; den Hebammen und Geburtshelfern wurde aber zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger von Allem, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten. Dabei wurde ihnen noch bedeutet, daß sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit außer der gesetzlichen Strafe mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, würden belegt werden, und daß die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtiget seien, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern. Endlich muß in allen größeren Städten den Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtigt sind, mitgetheilt werden. Bei der Führung des Geburtsbuches kömmt es diesemnach darauf an, die möglichste Gewißheit herzustellen. a) Daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich die Mutter des Kindes sei; diesen Punkt haben die Seelsorger auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß annehmen; b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer sei. In eine Erforschung dieses Umstandes ist nur dann einzugehen, wenn die Kindesmutter es selbst verlangt. Wenn sie aber die uneheliche Geburt ihres Kindes eingesteht, und keinen Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters macht, so darf ihr das Geheimniß ihres wahren Namens nicht entrißen werden, sondern es ist der angegebene Name mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch einzutragen, das Kind als ein unehelich gebornes zu bezeichnen und die Rubrik des Namens des Vaters ganz leer zu lassen (Hfd. v. 13. Jänner 1814, Jaksch, GesetzLexicon im geistlichen Fache, Bd. 9, S. 109.; Hfkzld. v. 21. October 1815 a. a. O.). Fordert dagegen die Mutter, daß der Name des unehelichen Vaters eingetragen werde, oder gibt sie sich für verehelicht aus, so muß zuerst der wahre Name der Mutter constatirt werden. Die Seelsorger haben denselben bei einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers als wahr anzunehmen, sondern nur dann als gewiß anzusehen, wenn zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß der angegebene Name ihr wahrer sei; diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen. Können nicht zwei solche Zeu-

gen beigebracht werden, dann hat der Seelsorger den Namen der Mutter bloß mit dem Beisatze „angeblich“ einzutragen, und die Anzeige sogleich an die politische Behörde zu machen, damit diese mit Gewißheit erhebe, ob der angegebene Name der Mutter der richtige sei. Nach geschehener Mittheilung der gemachten Erhebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beizufügen. c) Was die Eintragung des Namens des Vaters anbelangt, so muß zuvörderst unterschieden werden, ob die uneheliche oder eheliche Geburt des Kindes behauptet werde. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt, wo sohin dessen Name in der Art aufzunehmen ist, daß unter des Pfarrers und des Pathen eigenhändiger Unterschrift beigesetzt wird: „Die als Vater angemerkte Person sei zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekannt, und entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotocolle angemerkt werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt“ (Pat. v. 20. Februar 1784, a. a. O. und Pat. v. 16. October 1787, Kropatschek'sche G. S. Bd. 13, S. 407.). Der Seelsorger kann hier die Stelle Eines Zeugeu vertreten und der Taufpathe die Stelle des Andern, wenn ihnen der als natürlicher Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Ist dieses nicht der Fall, so müssen zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestätigen, daß sie den sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Namen als seinen wahren wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater angebende Mann solche Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens vorerst ganz zu unterbleiben, und es ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsbehörde beizubringen, wodurch bestätigt wird, daß er sich als Vater des außer der Ehe gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt habe. Gibt sich die Mutter des Kindes für verehelicht aus und den Namen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigen Gatten an, so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters und bei unbekannten Personen die Beibringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der

als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweier dem Seelsorger wohl bekannter Zeugen die Wahrheit seiner Person und seines Namens beweisen, und zeigt der beigebrachte Trauungsschein, daß er mit der Kindesmutter über 6 Monate gesetzlich verehelicht ist, so ist sein Name in die Rubrik als Vater einzutragen, und das Kind als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die eheliche Geburt des Kinds bestreiten wollte. Zeigt der Trauungsschein, daß der Mann mit der Kindesmutter noch nicht durch 6 Monate verehelicht ist, so muß sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als das seinige anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beigebracht wird, so müssen die Zeugen aussagen, daß sie den Vater wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beigebracht wird, und zugleich darthut, daß die Ehe schon vor 6 Monaten geschlossen wurde, so ist der Name des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewißheit einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weis't der Trauungsschein eine nicht schon seit 6 Monaten geschlossene Ehe aus, so so ist der Name des Gatten unter der Rubrik Vater zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken, daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist, dann kommt es darauf an, ob die zwei Zeugen auch bestätigen können, daß sie die wirkliche Verehelichung der Kindesmutter mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht. Im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindesvaters und Gatten mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken. Im gegentheiligen Falle hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen, die Rubrik des Vaters aber, und der ehelichen oder unehelichen Geburt des Kindes offen zu halten, die Ursache dieser Offenhaltung jedoch anzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Behörde zu machen; der Name des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber ist mit Gewißheit erst dann aufzuführen, wenn die politische Behörde die Ge-

wißheit der Sache angezeigt hat (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 8. November 1832, nied. öster. Pr. G. S. Bd. 14, S. 545). Die zwei Zeugen, deren das Gesetz erwähnt, müssen als rechtliche Menschen wohl bekannt sein, und jene Eigenschaften haben, welche die Gerichts-Ordnung zu einer giltigen Zeugenschaft voraussetzt. Sind dem Seelsorger die Zeugen nicht persönlich bekannt, so hat er sich um sie zu erkundigen, und sie sich bekannt zu machen. Das Mittel hierzu hat er darin in der Hand, daß ihm nicht bloß der Name, sondern auch der Charakter und der Wohnort der Zeugen angegeben wird. Haben die Zeugen die gerichtsordnungsmäßigen Eigenschaften nicht, so enthält auch die durch nichts sonst verbürgte Angabe der Zeugen keine Sicherheit. Diese muß dann durch obrigkeitliche Untersuchung erzielt werden (Consistorial-Currende v. 30. April 1814). Die Namen der Aeltern sind ganz genau einzutragen. Der Seelsorger hat sich dieselben wo möglich auf einem Zettel geschrieben vorlegen zu lassen, um sie darnach abzuschreiben (Vdg. v. 14. August 1772; ob der Enns. Rggs.-Circ. v. 31. März 1819, §. 9). Das, den Adel bezeichnende Wörtchen „von" ist nicht beizusetzen, außer wenn der Seelsorger sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es der Person wirklich gebühre (nied. österr. Rggs.-Vdg. v. 13. December 1814). Außer den Namen sind auch Stand und Herkunft stets genau und verläßlich vorzumerken (böhm. Gub. Vdg. v. 25. December 1795). Da endlich der Vor- und Zuname unter dem Landvolke sehr oft bei mehreren Personen ganz gleich ist, so sind die Seelsorger, zur Vermeidung von Streitigkeiten, angewiesen, nebst dem Namen der Mutter in derselben Rubrik auch den Ort, woher sie gebürtig, dann die Hausnummer, sowie wer ihre Eltern waren, deutlich anzumerken (böhm. Gub. Vdg. v. 1. Mai 1794, und ob der enns. Rggs.-Circ. v. 31. März 1819, §. 12).

7) Die Religion der Aeltern.

8) Vor- und Zuname, wie auch Stand der Taufzeugen (Pathen). Diese Rubrik ist von ihnen sebst, und nicht von dem Seelsorger auszufüllen (Pat. v. 20. Februar 1784, §. 4; Decr. f. Tirol v. 26. November 1818). Der Einwendung, daß die Pathen meistens schlecht schreiben, und das Taufbuch mit ihrer Unterschrift verunreinigen, darf kein Gehör gegeben werden, da die Bemackelung mit einiger Aufmerksamkeit leicht vermieden werden kann (Hfd. v. 25. Februar 1788). Um diese wesentlich nothwendige Unterschrift der Zeugen, welche gleich nach geschehener Taufe wegzueilen pflegen, am sichersten zu erzielen, wurde sämmtlichen Seelsorgern

aufgetragen, daß dieses Einschreiben nicht erst nach der Taufe im Pfarrhause, sondern an dem nämlichen Orte, wo die Taufe vorgenommen wird, unmittelbar vor derselben zu geschehen hat (Hfd. v. 6. October 1788, Kropatschek'sche G. S. Bd. 15, S. 952). Ein abwesender Pathe darf in das Taufprotocoll nur dann eingeschrieben werden, wenn der Seelsorger zuverlässig weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe (Hfkzld. v. 9. August 1810, pol. G. S. Bd. 34, S. 179). Wurde aus wichtigen Ursachen die Wassertaufe ohne die Ceremonietaufe ertheilt, so ist die Rubrik der Pathen einstweilen offen zu halten, und erst dann auszufüllen, wenn die Ceremonie wirklich verrichtet wird (Hfkzld. v. 27. April 1812, Nr. 988 der J. G. S.). Sind die Pathen des Schreibens unkundig, so hat Jemand Anderer an ihrer Statt ihren Namen einzuschreiben, und sie haben diese Eintragung mit ihrem Handzeichen zu bekräftigen (S. die o. a. Gesetze). In Fällen, wo ein Pathe seinen Namen zwar eigenhändig, jedoch mit unleserlicher Schrift dem Taufregister eingeschrieben, hat Jemand Anderer, welcher eine gut leserliche Schrift hat, allenfalls der Schullehrer, mit Beisetzung seines eigenen Namens den unleserlich geschriebenen Namen des Pathen gleichsam als Uebersetzer leserlich mit dem Beisatze: „lies" oder „das heißt" beizuschreiben (böhm. Gub. Vdg. v. 27. October 1799, Kropatschek'sche G. S. Bd. 13, S. 546; Hfkzld. v. 27. Juni 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 241). Die eben angeführten Vorschriften über die Unterschrift der Zeugen gelten auch für die Eintragung der Militär-Matrikenfälle (Hfkr. Vdg. v. 27. October 1815).

Bei jedem im Taufbuche eingetragenen Taufacte ist ferner auch alle Mal der Name und Wohnort der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, einzutragen (Hfkzld. v. 2. Juli 1825, Jaksch a. a. O. Bd. 9, S. 117).

Endlich hat auch der taufende Priester seinen Namen beizusetzen (Hfd. v. 1. Jänner 1816).

§. 156.

2) Trauungsbücher.

Das **Trauungsbuch** hat folgende Rubriken zu enthalten:

1) Jahr, Monat und Tag der Trauung.
2) Nummer des Hauses.
3) Tauf- und Zuname des Bräutigams; Religion und Alter des-

selben; wie auch sein Stand, und die Vor- und Familiennamen und Stand seiner Aeltern;

4) ob er unverheirathet oder Witwer ist.

5) Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion und Alter; dann ihr Stand, und der Vor- und Familienname und Stand ihrer Eltern;

6) ob sie unverheirathet oder Witwe ist.

7) Tauf- und Zuname der Zeugen oder sogenannten Beistände und ihr Stand.

Der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung zur Ehe feierlich erklärt wird, ist, jedoch nur am Ende einer jeden Seite des Trauungsbuches anzusetzen (Pat. v. 20. Februar 1784, a. a. O.; §. 80 des allg. bürg. G. B.).

Die Rubriken des Bräutigams und der Braut hat der Seelsorger selbst einzutragen, und es ist in Ansehung der Genauigkeit dieser Eintragung dasjenige zu beobachten, was schon oben hinsichtlich der Führung der Geburtsbücher angegeben wurde. Die Zeugen haben ihre Namen eigenhändig einzuschreiben, oder ihr Handzeichen beizusetzen, und es gelten auch hier alle bereits oben für die Eintragung der Pathen angegebenen Vorschriften, denen nur noch beizufügen kömmt, daß der Mißbrauch, in den Trauungsbüchern statt der Zeugen nur die Brautführer und Kranzeljungfern zur Mitfertigung beizuziehen, durch eine eigene Gub. Vdg. v. 1. Mai 1794 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 4, S. 793) abgestellt wurde, da diese Personen meistens junge, zur Zeugenschaft nicht geeignete Leute sind. Wenn die Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden ist, so muß der Trauende bei jedem einzelnen Acte seine Unterschrift selbst beisetzen. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet lediglich mit dem Beisatze „Cooperator." Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten habe (Pat. v. 20. Februar 1784).

Bei Trauungen, wo die Brautleute zur Trauung in eine andere Pfarre entlassen wurden, ist diese Entlassung in dem Trauungsbuche vorläufig vorzumerken und die geschehene Trauung nachträglich einzuschreiben (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 13. Juni 1825). Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre, mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden,

ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen 8 Tagen anzeigen (§§. 81 und 82 des allg. bürg. G. B.).

Wird die Trauung von einem benachbarten Pfarrer vorgenommen, an den das Consistorium eine Gemeinde wegen Erkrankung oder gänzlicher Ermangelung des dort befindlichen Seelsorgers zur Empfangung der Sacramente unterdessen angewiesen hat, so muß er die Eintragung in dem Protocolle derjenigen Seelsorgerstation, welche eben keinen Seelsorger hat, als in dem Protocolle der eigenen Pfarre der Brautleute, machen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 8. November 1806).

Bei Ehen, deren Abschließung ein Anstand, oder gar ein Hinderniß im Wege stand, muß in dem Trauungsbuche eine kurze Erwähnung derjenigen Urkunden gemacht werden, wodurch die Hebung desselben bewirkt wurde (Hfd. v. 21. Mai 1786). Dem Pfarrer liegt es ob, die vorgekommenen Urkunden unter schwerer Strafe im Pfarrarchive sorgfältig zu verwahren, und vor jedem Verluste möglichst zu sichern (Hfd. v. 17. Juli 1813 und Hfd. v. 18. April 1818).

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt, und hierauf die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen abermals erklärt, d. h. die Ehe convalidirt wird, so muß die feierliche Handlung ebenfalls in dem Trauungsbuche vorgemerkt werden (§. 88 des allg. bürg. G. B.). Dieses hat an der Stelle zu geschehen, wo die frühere Ehe eingetragen war. Wird eine Ehe für ungiltig erkannt oder getrennt erklärt, so muß der Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt werden (§. 122 des allg. bürg. G. B.). Zu diesem Ende muß von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe vor sich ging, nach eingetretener Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses die Erinnerung an die politische Behörde erlassen werden, in deren Bezirke die Trauung vorgenommen wurde, von welcher sohin das mitgetheilte Urtheil dem Seelsorger zukommt (Hfd. v. 22. Juli 1819, pol. G. S. Bd. 47, S. 290).

§. 157.

3) Sterberegister.

Die Sterberegister sind mit 6 Rubriken zu führen; und zwar:

1) Jahr, Monat und Tag des Todes.

2) Hausnummer.
3) Namen,
4) Religion,
5) Geschlecht, und
6) angegebenes Alter des Verstorbenen (Pat. v. 20. Februar 1784 a. a. O.).

Wo in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Bezirksarzt oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt zu den vorigen noch die 7te Rubrik, nämlich der Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu diesem Ende sind die Bezirksärzte und Ortschiturgen angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Verstorbenen, zu dem sie gerufen worden sind, die Krankheit, die den Tod herbeiführte, schriftlich anzuzeigen.

Ueberdieß kann (nach dem Hfd. v. 19. Juli 1784) die Sacramentsadministrirung, d. i. der Name Desjenigen, der dem Verstorbenen die letzten Sacramente ausgespendet hat (Hfd. v. 21. October 1796) und der Begräbnißort in die Todtenmatrikel eingetragen werden, jedoch ist hierzu keine eigene Rubrik zu eröffnen, sondern diese Anmerkung, so viel geschehen kann, bei einer andern entsprechenden Rubrik zu machen. Die Notizen zur Ausfüllung des Todtenbuches erhält der Seelsorger aus den vorgeschriebenen Todtenbeschauzetteln; wo aber diese nicht ausreichen, oder gänzlich mangeln, hat er sich durch eigene Erkundigung gehörig zu informiren (Hfd. v. 24. October 1788). Wo ein gewaltsamer Todesfall vorkommt, werden dem Pfarrer die nöthigen Angaben von dem Gerichte mitgetheilt (Hfd. v. 28. Juli 1798).

In dem Todtenbuche haben alle in dem Pfarrbezirke verstorbenen Personen zu erscheinen, ohne daß auf das Domecil, die Religion, den Stand des Verstorbenen, oder den Ort der Beerdigung etwas ankömmt. Es müssen daher auch fremde, so wie diejenigen, welche von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen worden sind, dahin eingetragen werden. Selbst todtgeborne Kinder müssen darin vorkommen. Ist Jemand in einer andern Pfarre begraben worden, als in welcher er verstorben war, so hat die Eintragung des Sterbefalles in dem Todtenbuche der einen und der andern Pfarre zu geschehen (Ordinariats Vdg. v. 4 April 1824).

§. 158.

Vornahme von Aenderungen in den Matriken.

In den Matriken darf ohne vorhergegangene Anzeige an den Kreispräsidenten (rücksichtlich die Statthalterei) und die darüber erhaltene Genehmigung keine **Veränderung** vorgenommen werden (§. 43 der Instr. v. 14. April 1850). In Fällen solcher Abänderungen darf das Unrichtige nicht gelöscht oder ausgestrichen, sondern es muß der Artikel, so wie er in der Matrike steht, belassen werden, und es sind nur die nachher erfolgten Aufklärungen der wahren Umstände beizurücken und anzumerken (Hfd. v. 21. October 1796). Dieß ist noch insbesondere in Ansehung der Legitimation unehelich erzeugter Kinder durch die nachfolgende Verehelichung der Mutter mit dem natürlichen Vater ausgesprochen worden (Hfd. v. 30. Mai 1810). Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch ist endlich noch angeordnet, daß wenn er sich auch später als bei der Taufe in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollte, ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei (Hfd. v. 27. Juni 1835, a. a. O.).

§. 159.

Aufbewahrung der Matriken.

Da die Matriken Urkunden von größter Wichtigkeit sind, so ist die **sichere Verwahrung** derselben eine vorzügliche Pflicht der Seelsorger. Zu diesem Ende wurde die Aufbehaltung dieser Register in den meistens schlechten, der Feuersgefahr und der Entfremdung ausgesetzten Wohnungen der Schullehrer allgemein abgestellt, und dafür die Verwahrung in den Pfarreien, so viel als möglich in feuerfesten Behältnissen, angeordnet (Vdg. v. 3. Jänner und Hfd. v. 2. März 1790). In Ortschaften, wo die Umstände eine größere Sicherheit nothwendig machen, muß diese veranlaßt, und nöthigen Falls die Unterstützung der Landesbehörde dazu nachgesucht werden. Ereignet sich eine Feuersbrunst, so haben die Seelsorger vor allen andern Dingen die Matriken in Sicherheit zu bringen (Hfd. v. 10. Mai 1774). Stirbt ein Seelsorger, so werden die gedachten Register sammt den übrigen in die Seelsorge einschlagenden Schriften sogleich von dem zur Todfallsaufnahme

beizuziehenden geistlichen Commissär in Verwahrung genommen (§. 22 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl.). Eben so ist rücksichtlich der jüdischen Matriken angeordnet, daß sie in der Synagoge oder an einem andern sicheren Orte wohl verwahrt und aufbehalten werden sollen (Regul. v. J. 1837).

§. 160.

Anfertigung von Copien.

Um für den Fall, daß ungeachtet aller angewandten Vorsicht die Matriken durch Feuersbrunst, feindlichen Einfall oder sonst auf was immer für eine Art vernichtet werden sollten, dennoch einige Vorsorge zu treffen, wurde schon früher zu wiederholten Malen, insbesondere aber mit Hfkzld. v. 27. Juni 1835 (pol. G. S. B. 63, S. 241) verordnet, daß von denselben **zwei reine Copien** genommen, von den Pfarrern mit dem Originale genau collationirt, von den Bezirksvicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen sorgfältig revidirt und gefertiget, und daß, während das Originale bei der Pfarre aufbewahrt wird, die auf die gedachte Art beglaubigte Copie an das Ordinariat eingesendet werde.

§. 161.

Verfassung von Auszügen aus den Matriken.

Um die nöthige Ordnung und Vollständigkeit in den Matriken herzustellen, müssen noch mehrere **Auszüge** aus denselben verfaßt und gehörigen Ortes überreicht werden. Hierher gehören 1) die Auszüge über die von den Civil-Seelsorgern in Vertretung des Militär-Clerus mit Militärpersonen vorgenommenen Matrikenacte. Diese Auszüge sind auf eine mit der Form der Militär-Matriken übereinstimmende Weise anzufertigen, zu welchem Ende den Civil-Seelsorgern eine eigene Erläuterung mit Hfd. v. 5. Mai 1828 (Goutta'sche G. S. Bd. 29, S. 153) hinausgegeben wurde. Es ist dabei noch ferner zu beobachten, daß auf Einem Blatte oder Bogen immer nur jene Matrikenfälle anzugeben sind, welche ein und dasselbe Bataillon, Regiment oder Corps betreffen, und daß diesen Auszügen auch die bei Militärpersonen stattgefundenen Religionsveränderungen einzuschalten sind (ob. österr. Rggs. Vdg. v. 28. März 1804 und v.

31. März 1819). Die Einsendung der Extracte geschieht je am Schlusse des Militärjahres an den Bezirks-Vicar, und von diesem an das Consistorium. Die Consistorien haben dieselben sogleich, wie sie von den Bezirks-Vicariaten eingehen, unmittelbar an das Feldsuperiorat zu übergeben (Vdg. v. 10. März 1804, 22. Jänner 1813, 29. Jänner 1823, 31. Mai 1825 und 14. Juli 1828 bei Helfert: Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer).

2) Weiters haben die katholischen Seelsorger die in ihren Pfarrbezirken an der Stelle des akatholischen Pastors vorgenommenen Matrikenacte vierteljährig ihrem vorgesetzten Consistorium mittelst Ausweises anzuzeigen, und dieses hat die gesammten Ausweise der Kreisregierung (rücksichtlich der Statthalterei) zu übersenden, welche hiervon dem betreffenden Superintendenten die Mittheilung macht (Hfd. v. 21. Juni 1846, Z. 20343).

3) Ein drittes Verzeichniß, zu dessen Anfertigung die Matrikenführer verpflichtet sind, bezieht sich auf die im Laufe des Jahres gebornen Kinder, welches an die Ortsbehörde übergeben, und von dieser mit den nöthigen Beisätzen versehen an den Impfarzt befördert werden muß (Hfd. v. 9. Juli 1836, pol. G. S. Bd. 64, S. 755);

4) endlich verfügt schon das Pat. v. 20. Februar 1784, §. 9, daß zu Ende eines jeden Jahres die Pfarrer (wie auch die Rabiner) von allen drei Registern eine mit den Rubriken derselben übereinstimmende Jahrestabelle zusammenziehen, und dieselbe durch den Bezirksvicar an die Bezirkshauptmannschaft einschicken sollen. Für diese Tabellen wurden mit Hfd. v. 5. Mai 1828 eigene Formularien hinausgegeben, an welche sich genau zu halten ist. In dem Berichte, mit welchem diese Ausweise einbegleitet werden, ist in jenen Fällen, wo eine auffallende Veränderung in der Ab- oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in einer Gegend insbesondere beobachtet wird, die wirklich entdeckte oder muthmaßliche Ursache davon stets anzuzeigen (Hfd. v. 26. Jänner 1822). Seelsorger, deren Curatie mehrere Ortschaften einverleibt sind, haben für jeden Ort eine eigene Tabelle zu verfassen (Hfd. v. 19. Juli 1784).

Die Bezirksvicare haben die Tabellen der einzelnen Seelsorger zu sammeln, und wie schon bemerkt wurde, an die Bezirkshauptmannschaften zu übermitteln. Diese verfassen daraus die Bezirks-Summarien, und übersenden dieselben Behufs der Anfertigung der Landes-Summarien an die betreffende Staatsbuchhaltung.

§. 162.

Ueberwachung der Matrikenführung.

Das Institut der Matriken steht unter kirchlicher sowohl als unter politischer **Aufsicht**.

Von Seite der Kirche liegt es dem Bischofe ob, bei der Untersuchung der Diöcesen sich jedesmal die Pfarrbücher vorlegen zu lassen (Pat. v. 20. Februar 1784; Hfd. v. 26. November 1829.). Desgleichen haben die Bezirksvicare bei ihren Vicariats-Visitationen die Matriken einzusehen, und insbesondere sich zu überzeigen, ob sie ordentlich foliirt und amtsmäßig sigillirt, mit dem vorgeschriebenen Index versehen und von dem Seelsorger gehörig unterzeichnet sind. Die geschehene Einsicht und Prüfung haben sie dann mit der eigenhändigen Fertigung der Matrik und dem Beisatze „richtig befunden" oder „dieses und jenes mangelhaft und dermaßen abzustellen" zu bestätigen.

Ueber die Matrikenführung der akatholischen Seelsorger haben deren Vorsteher bei Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu wachen.

Politischer Seits ist es den Bezirkshauptmannschaften zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Matriken aller Orten nach Vorschrift geführt werden. Namentlich hat dieß bei den gewöhnlichen Bereisungen zu geschehen. Die höhere Controlle steht den Kreisregierungen und den Statthaltereien zu.

§. 163.

C) **Meldungswesen.**

Als ein weiteres Mittel zur Evidenzhaltung der Bevölkerung erscheint die genaue Handhabung der Vorschriften über das **Meldungswesen**, welche im Allgemeinen den Polizeibehörden (§. 3. der Instr. f. d. Pol. Beh.) und den Gemeinde-Vorstehern (§. 134 des Gem. Ges.) zugewiesen ist; doch soll der Wirkungskreis der Letztern diesfalls erst noch näher bezeichnet werden (Minist. Erl. v. 12. Februar 1850. Z. 25712.). Die in Beziehung auf das Meldungswesen bestehenden Anordnungen sind nicht überall dieselben, sondern richten sich nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Sie sind theils in den alten Polizeiordnungen (z. B. für Steiermark v. 31. Mai 1786, für Galizien v. 3. November

1786, für Böhmen v. 23. November 1789 und 27. October 1792, für Kärnten v. 15. Mai 1795 u. s. w.), theils in den für einzelne größere Städte insbesondere erflossenen Vorschriften enthalten (z. B. für Klagenfurt v. 15. Mai 1793; für Gratz v. 3. Jänner 1794; für Innsbruck v. 30. Jänner 1795; für Prag v. 10. Jänner 1809, republicirt durch die Prager Stadthauptmannschaft unterm 16. Jänner 1819; für Linz v. 15. November 1814; für Brünn v. 16. Juli 1818; für Agram v. 17. Juli 1851 u. s. w.). Eine ausführliche Anordnung wurde für Wien durch das Ministerium des Innern unterm 16. Mai 1849 (R.G.Bl. Nr. 250.) erlassen. Dieselbe bestimmt:

Jeder Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat alle neu einziehenden Wohnungs-Hauptparteien ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihr selbst bezogen, oder Jemanden anderen entgeldlich oder unentgeltlich überlassen wird, bei dem betreffenden stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate binnen vier- und zwanzig Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Ein- und Ausziehzeit zu melden und zwar mittelst eigens vorbereiteter Veränderungsbögen, deren Rubriken genau ausgefüllt werden müssen. Bei gemeinschaftlicher Miethe einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen (§. 1.). Das Ausziehen jeder Hauptwohnungspartei ist in derselben Zeit und Art anzuzeigen und dieser Anzeige jedesmal beizufügen, wohin die Partei übersiedelt ist, oder sich begeben hat, insoferne dieses Letztere dem Anzeigenden bekannt geworden ist (§. 2.). Treten solche Wohnungsveränderungen außer den gewöhnlichen Ausziehterminen ein, so hat die Meldung von Fall zu Fall binnen 24 Stunden nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zu geschehen (§. 3.). In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn obgleich ohne Wechsel der Wohnung eine Aenderung in der Eigenschaft einer Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei, oder umgekehrt eingetreten ist (§. 4.). Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen wird an dem Eigenthümer oder Hausbesorger mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. CM. geahndet (§. 5.). Wer immer einen Theil seiner Wohnung entgeldlich oder unentgeldlich, wochen- oder monatweise an Afterparteien überläßt, oder Bettgeher hält, oder auch sonst Jemand, worunter selbst verwandte und verschwägerte Personen, Erzieher und Erzieherinnen, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte und dergleichen gehören, bei sich aufnimmt, hat hierüber mittelst eigens vor-

geschriebener Meldzettel bei dem zuständigen stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate binnen 24 Stunden die Anzeige zu machen. Die Meldzettel sind genau auszufüllen und in zwei gleichlautenden von dem Hauseigenthümer oder Hausbesorger mitgefertigten Exemplaren zu überreichen, wovon das Eine mit der ämtlichen Vidirung zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. CM. geahndet (§. 6.). Mit eben solchen Meldzetteln und in derselben Zeit sind auch alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherrn in die Wohnung aufgenommen wurden, zu melden. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl. CM. geahndet (§. 7.). Die Meldung der ein- und austretenden Hausoffiziere, Kammerfrauen, Thürhüter, Portiere und überhaupt aller Dienstbothen hat nach der für Wien in Wirksamkeit bestehenden Dienstbothenordnung vom 1. Mai 1810 zu geschehen. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl. CM. zu ahnden (§. 8.). Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiftern, Siechen- und Versorgungsanstalten ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der dießfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbögen und Meldzettel verpflichtet, und verfallen bei Unterlassung in eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl. CM. Dasselbe gilt auch von Vorstehern der Krankenanstalten; dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des stadthauptmannschaftlichen Bezirkes der Stadt Wien einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben (§. 9.). Einkehrwirthe und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtiget sind, haben ein eigenes gehörig paraphirtes Fremdenbuch in gesetzlicher Form ununterbrochen zu führen, selbes stets zur Einsicht der Behörde bereit zu halten, die neu Angekommenen aber innerhalb 12 Stunden nach ihrer Ankunft mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels oder einer Abschrift des betreffenden Blattes des Fremdenbuches anzuzeigen; widrigens sie einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. CM. verfallen (§. 10.). Herbergsväter der Handwerke haben eigene Herbergsprotocolle zu füh-

ren, sie der Einsichtnahme der Sicherheitsbehörden stets offen zu halten, und von 8 zu 8 Tagen dem betreffenden stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate zur Vidirung vorzulegen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet (§. 11). Gegen Gast- und Schankwirthe, zu deren Gewerbsberechtigung die Beherbergung nicht gehört, finden, wenn sie dennoch Fremde bei sich aufnehmen die Vorschriften des §. 6 ihre Anwendung, außerdem kann bei mehr als zweimaliger Bestrafung nach Umständen auch die Abschaffung von dem Gast- oder Schankhause verhängt werden (§. 12). Alle vorerwähnten Geldstrafen sind im Falle der Zahlungsunvermögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von einem Tage für je 5 fl. der auferlegten Geldbuße umzuwandeln (§. 13). Das Verfahren und Erkenntniß wegen Außerachtlassung der hier gegebenen Vorschriften bleibt der Stadthauptmannschaft überlassen, welcher es durch das Hfd. v. 30. September 1806 zugewiesen war (§. 14).

Faßt man die verschiedenen für das Meldungswesen bestehenden Vorschriften zusammen, und bringt sie mit den §§. 78 und 79 des Str. G. B. II. Thls. in Verbindung, so lassen sich im Allgemeinen folgende Haupt-Grundsätze daraus ableiten:

a) In Städten ist jede Veränderung, die in den Haupt-Wohnungsparteien vor sich geht, bei der Behörde anzuzeigen, während auf dem Lande eine solche Controlle nicht statt findet;

b) in gleicher Weise ist die Meldung der mit Afterparteien sich zutragenden Veränderungen vorzunehmen.

c) Die Inhaber von Einkehrwirthshäusern haben von jedem über Nacht verbleibenden Fremden (d. i. nach der Vdg. des venet. Gub. v. 14. April 1831, Z. 10522 von jeder Person, die nicht im Orte wohnhaft ist) die Anzeige zu machen, und zwar in Städten an die Polizeibehörde, auf dem Lande an den Gemeindevorsteher, und bei einzeln liegenden Gasthäusern an der Grenze an den nächsten Grenzwachposten (Vdg. des böhm. Landespräs. v. 3. April 1835, Z. 290).

d) Die Besitzer von Schankhäusern, welche nicht zur Beherbergung berechtigt sind, sollen, einen besonderen Nothfall abgerechnet, Niemanden über Nacht aufnehmen (Vgl. das illyr. Gub. Dec. v. 22. Mai 1840). Die Polizeibehörden haben auf die ordentliche Führung der Fremdenbücher von Seite der Gastwirthe Aufsicht zu pflegen, die richtige Erstattung der Anzeigen zu überwachen, und zeitweise Revisionen in den

Gasthöfen und insbesondere an bedenklichen Orten und Schlupfwinkeln vorzunehmen (§. 3 d. Instr. f. d. Pol. Beh.);

c) derjenige, der sich in einem Meldungszettel einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, macht sich nach §. 78 Str. G. B. II. einer Uebertretung schuldig, die nach Umständen mit einfachem oder strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monate und mit der Abschaffung aus dem Orte oder (bei Ausländern) aus dem gesammten Kaiserstaate bestraft wird. Diese Vorschrift wurde durch das Hfkzld. v. 26. März 1833, Z. 6128 auf alle Fälle ausgedehnt, wo Jemand eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, Geburtsort, Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann; mit alleiniger Ausschließung jener Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung bereits durch anderweitige Gesetze Vorsorge getroffen ist *).

Endlich ist nach dem Hfkzld. v. 20. December 1844, Z. 37065 sowohl derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder andern obrigkeitlichen Ausweises bedient, als auch jener welcher seine Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überläßt, einer Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig.

Hiermit im Zusammenhange steht auch die in den verschiedenen Gesinde-Ordnungen enthaltene Vorschrift, daß kein Dienstgeber Jemanden ohne die vorgeschriebenen Ausweise, — nämlich einen Amtsschein bei denjenigen, welche erst zu dienen anfangen, oder einen Abschied (Dienstzeugniß) bei jenen, welche bereits in Diensten gestanden sind, und nur von einem in den andern übertreten, — in Dienst nehmen soll, eine Vorsicht, die jedem Familienhaupte das eigene Beste und die Sicherheit seiner Haushaltung von selbst empfehlen muß, und deren Außerachtlassung zwar keine strafbare Handlung begründet, aber jedenfalls die Folge nach sich zieht, daß ein solcher Dienstgeber bei jeder gegen einen so unvorsichtig aufgenommenen Dienstboten zu führenden Beschwerde von den Behörden ohne Beistand oder Genugthuung abgewiesen werden würde (§. 12 der Ges. Ordg. für Wien v. 1. Mai 1810). Ein Gewerbsmann aber, welcher einen Gesellen, der mit einem ordentlichen Wander-

---

*) Diese Anordnung wurde auch für Wien durch §. 15 des o. a. Minist. Erl. v. 16. Mai 1849 aufrecht erhalten.

buche *) nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, macht sich einer Uebertretung nach §. 79 des Str. G. B. II. Thls. schuldig, und wird das erste Mal mit 5 fl., das zweite Mal mit 10 fl., das dritte Mal mit Arrest bis zu 1 Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit Gewerbsverlust bestraft. Insbesondere wurde dieß durch die Vdg. des böhm. Gub. v. 16. October 1819, Z. 43523 hinsichtlich der Apotheker erklärt, welche einen Subjecten aufnehmen, der sich nicht mit einem Zeugnisse seines Wohlverhaltens und Fleisses von seinem letzten Dienstherrn auszuweisen vermag; Wundärzte dagegen, die einen Gehilfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beibringt, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe, sind in eine Geldstrafe von 24 fl. C. M. zu Gunsten der Gremialcasse zu verfällen (Grem. Odg. für das chirurg. Gremium zu Prag und für die Landgremien, genehmigt mit Hfkzld. v. 9. Mai 1822).

Ueberhaupt sind Unterstandgeber, welche Wandernde ohne Paß (Ausweis) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn sie nicht in die Classe der Gastwirthe oder Gewerbsleute gehören, die nach den ebenerwähnten §§. 78 und 79 Str. G. II. Thls. zu behandeln kommen, zufolge des Hfd. v. 16. April 1789 und der böhm. Gub. Vdg. v. 27. September 1805, Z. 36243 mit achttägigem, durch 2 maliges Fasten verschärften Arreste oder mit dem Erlage von 50 fl. C. M. zu bestrafen.

§. 164.

D) Fremdenwesen *).

Eine weitere Aufgabe der politischen Behörden ist die Handhabung der **Fremdenpolizei**, d. i. des Inbegriffes derjenigen Maßregeln, welche dazu dienen, unbedenklichen, und wirklich in Geschäften reisenden Fremden sowohl beim Eintritte als während des Aufenthaltes im österreichischen Staate alle thunlichen Erleichterungen zu verschaffen, dagegen das Einschleichen zweideutiger, bestimmungsloser, dem Lande nur zur Last fallender Leute hintanzuhalten, so wie über den jedesmaligen Aufenthalt

*) Der §. 79 spricht eigentlich von Kundschaften der Gesellen, welche früher, wenigstens zum Theile, die Stelle der Pässe vertraten. Durch das Pat. v. 27. Februar 1827 und das Hfkzld. v. 16. October 1828, Z. 22345 wurden aber an der Stelle jener Kundschaften Wanderbücher eingeführt, und im §. 3 des letztgenannten Gesetzes die Bestimmungen des §. 79 auf dieselben für anwendbar erklärt.

**) Vesque v. Püttlingen (Dr. Joh.). Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842. 8.

und die Beschäftigung der im Lande befindlichen Ausländer eine ununterbrochene Evidenz, und die Beruhigung zu erlangen, daß ein dem Staate nachtheiliges Treiben solcher Personen von der Staatsverwaltung nicht unbemerkt bleiben könne.

Die politischen Behörden werden hierbei unterstützt von den Gemeindevorstehern (§. 134 des Gem. Ges.), denen jedoch ihr dießfälliger Wirkungskreis erst näher wird bezeichnet werden (Minist. Erl. v. 12. Februar 1850, Z. 25712), dann von den besonders bestellten Sicherheitsorganen, d. i. den Polizeibehörden (§. 4 der Instr. f. d. Pol. Beh.) und der Gensd'armerie (§. 63 der Instr. f. d. pol. Beh.).

In Betreff der polizeilichen Behandlung der in das Reich kommenmenden Ausländer und ihrer Reiseurkunden sind bis zur Erlassung eines eigenen Fremdengesetzes die bestehenden älteren Vorschriften zu beobachten.

Denselben zu Folge soll bedenklichen Personen der Eintritt über die Grenze gar nicht gestattet werden (Vdg. v. 21. September 1802; Decr. d. Pol. Hofst. v. 28. Jänner 1821). Insbesondere ist dieß der Fall a) bei Personen, die aus was immer für einem Grunde aus einem andern Staate verwiesen wurden, wenn sie nicht österreichische Unterthanen sind; in welch' letzterem Falle sie zwar wieder aufgenommen werden müssen, aber gleichzeitig auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath gebracht, und daselbst der gehörigen Behandlung unterzogen, oder nach Umständen wenigstens genau beaufsichtiget werden sollen (Decr. d. Pol. Hofst. v. 16. August 1821); b) bei Ausländern, welche mit Schaukästen, Orgeln und andern Spielwerken nach Oesterreich kommen wollen; bei herumziehenden Comödianten, Gauklern, Seiltänzern, Springern, Taschenspielern, Kunstreitern, Vorzeigern von Riesen, Zwergen, Mißgeburten u. dgl.; bei Personen, welche Affen, Hunde, Tanzbären, Murmelthiere u. dgl. zur Schau tragen (Vdg. v. 10. Juni 1768, 26. Juni und 8. December 1781, 6. December 1784, 23. Februar und 22. Juni 1795, dann Hfd. v. 23. August 1813 und Hfkzld. v. 17. Februar 1826, tir. Pr. G. S. Jahrg. 1826, S. 67). Nur bei wirklich seltenen und sehenswerthen Thieren fremder Erdstriche soll hiervon eine Ausnahme gemacht werden (Hfd. v. 22. Juni 1795 und v. 6. December 1802; Hfkzl. Präs. Decr. v. 6. Jänner 1836). Ueberhaupt ist keinem Fremden der Uebertritt über die Grenze zu gestatten, der nicht mit einem ordentlichen Passe oder Wanderbuche versehen ist. Personen, die sich damit nicht auszuweisen vermögen, sind sogleich an der Grenze zurückzu-

weisen, oder wenn sie dennoch eingelassen worden wären, auf Kosten desjenigen, der ihnen den Eintritt gestattet hatte, wieder über die Grenze zurückzuschicken (Hfd. v. 1. und 25. März und 17. Juni 1801; Vdg. v. 8. Juni 1806 und Minist. Schreiben v. 10. April 1807; Hfd. v. 29. December 1813 und Hfkzld. v. 21. Juni 1825). Jeder Fremde hat sich zur Erhaltung eines Reisepasses für die österreichischen Staaten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder an den nächsten im Auslande befindlichen Minister-Residenten oder Consul zu wenden, und sich durch glaubwürdige Zeugnisse der Localbehörde über seine persönlichen Verhältnisse und die Absicht seiner Reise auszuweisen, wovon nur allgemein bekannte, und durch ihren Rang sich vorzüglich auszeichnende Fremde enthoben sind (Vdg. des Pol. Minist. v. 25. März 1801). Fremde aus benachbarten auswärtigen Provinzen können sich auch an die nächste Landesbehörde zur Erlangung eines Passes wenden, und haben zu diesem Ende die nöthigen Zeugnisse einzusenden (ebd.).

Fremde Handelsleute, welche einen inländischen Markt besuchen wollen, brauchen sich bloß an den Vorstand des Ortes, wo der Markt abgehalten wird, zu wenden (ebd.).

Jene, welche lediglich der Cur wegen in einen inländischen Badeort reisen, bedürfen bloß eines Passes von Seite derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie sich aufhalten (Pol.-Min. Schr. v. 22. Mai 1802), und ausländische Gewerbsleute von Seite jener Ortsbehörde, in deren Bezirke sie zuletzt gearbeitet haben (Pol.-Vdg. v. 3. April 1809) *).

Gar keines Passes zum Eintritte über die Grenze benöthigen

a) Fuhrleute, wenn sie sonst nicht verdächtig sind (Vdg. v. 4 September 1781);
b) Couriere, die sich nur mit ihren Depeschen auszuweisen brauchen (Hfkzld. v. 8. Juni 1801);
c) die auf Besuch, auf Erlustigung, in Handels- und anderen Geschäften nur auf einen Tag oder einige Stunden nach Oesterreich kommenden, zollämtlich bekannten Grenzbewohner;
d) Einwanderer. Diese werden von den Grenzämtern mit einem Passe versehen, an die Landesbehörde angewiesen und von dieser nach ihrem Uebersiedlungsorte instradirt (Vdg. v. 13. October 1781).

*) Besondere Vorschriften bestehen in Ansehung der preußischen, der russischen und der türkischen Unterthanen, dann in Ansehung der fremden Welt- und Klostergeistlichen, die nach Oesterreich kommen.

Fremde Militär-Personen müssen mit Pässen versehen sein, welche von den hiezu authorisirten ausländischen Militär-Behörden unterfertiget sind (Decr. d. Pol. Hofst. v. 25. September 1807).

Die Pässe müssen die genaue Personsbeschreibung des Empfängers enthalten, und von demselben eigenhändig unterschrieben sein; auch muß das Gefolge darin namentlich aufgeführt erscheinen und der Reisende hat für dasselbe zu haften (Normale v. 1. März 1809 und Hfd. v. 16. April 1823). Könnte Jemand bei der Behörde, welche den Paß ertheilt, nicht sebst erscheinen, so müssen die im Passe leer gebliebenen Rubriken beim Grenzzollamte ausgefüllt, und die Unterschrift des Reisenden beigesetzt werden (Pol.-Min. Vdg. v. 25. März 1801; Hfd. v. 16. April 1823; Präs. Decr. der Pol. Hofst. v. 22. October 1837).

Jeder Fremde hat bei der Einbruchsstation seinen Paß oder seine sonstige Reiseurkunde vorzuzeigen, und wenn dieselbe für echt und vorschriftsmäßig befunden wird, hat sie der an der Grenze aufgestellte Beamte zu vidiren, und die Route bis zu dem ausgedrückten Bestimmungsorte genau darauf vorzuzeichnen, auch den Fremden anzuweisen, daß er sich gerade an den, im Passe bestimmt angegebenen Ort verfüge (Hfkzld. v. 17. Februar 1793; Hfd. v. 8. und 22. August 1794; Pol.-Min. Decr. v. 25. März 1801; Vdg. v. 5. April 1809).

Während der Reise hat der Fremde, wo immer auf der vorgezeichneten Route eine eigene Stadthauptmannschaft oder Polizeibehörde sich befindet, seinen Paß oder sein Wanderbuch ebenfalls vidiren zu lassen (Pol.-Min. Kundmchg. v. 25. März 1801; Vdg. v. 5. April 1807). Fremde, welche es wagen sollten, von der im Passe augegebenen Route abzuweichen, sind, wo sie immer betreten werden, zu dem kürzesten vorgezeichneten Reisezuge, im Weigerungsfalle auch mit den nöthigen Zwangsmitteln, zu verhalten (nied. österr. Rggs. Decr. v. 9. December 1806).

Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte haben die Fremden ihre Pässe in Städten, in denen sich eine stadthauptmannschaftliche Behörde befindet, bei dieser gegen einen gedruckten Empfangsschein abzugeben, allwo der Paß bis zur Wiederabreise des Fremden in Aufbewahrung bleibt (Hfd. v. 1. Juni 1792; Hfd. v. 8. August 1794. §. 2).

Die Wanderbücher werden an den Orten der Arbeitsnahme vidirt (§. 63 der Instr. f. d. pol. Beh.). Auf dem Lande und in kleineren Städten ist der Paß bei dem Ortsvorstande ebenfalls vorzuweisen. Ueberhaupt wurde diesen zur Pflicht gemacht, Alles dasjenige zu beobachten,

was in Ansehung der Hauptstädte angeordnet ist, und sogleich, wenn sich ein Fremder länger aufhält als er ursprünglich angegeben hat, oder Anlaß zu einigem Verdachte gibt, die Anzeige an die höhere Behörde zu erstatten (Hfd. v. 30. September 1794). Jeder Fremde muß sich über den Zweck seiner Reise und seine persönlichen Verhältnisse näher ausweisen, wornach ihm auch der den Umständen angemessene längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bewilliget wird (Pol.-Min. Kdmchg. v. 25. März 1801).

Wiewohl jeder Fremde während seines Aufenthaltes in den österreichischen Staaten auf gerechten Schutz und Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit zählen darf, so versteht sich dagegen auch von selbst, daß er sich den allgemeinen Landesgesetzen unterziehen, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bei allen gesitteten Nationen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung und Einrichtung gebührenden Rücksicht betragen muß. Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, hat die daraus entspringenden Folgen sich selbst zuzuschreiben (Pol.-Min. Kdmchg. v. 25. März 1801 und v. 3. April 1809). Deßhalb ist auch von den Behörden über die im Lande weilenden Fremden eine strenge Aufsicht zu führen (Hfd. v. 22. August und 9. September 1794), und wenn irgend etwas Verdächtiges auffällt, die Anzeige an den Landeschef zu machen (Hfd. v. 30. September 1794).

Im Falle ein Fremder sich von seinem Aufenthaltsorte weg auf das Land oder auf Seitenwege begeben wollte, hat er bei der Behörde, wo sein Paß aufbewahrt liegt, sich zu melden. Diese hat ihn mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Personsbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers enthalten muß, zu versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herwege und an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge (Pol. Min. Vdg. v. 25. März 1801). Ebenso ist die Vidirung der Wanderbücher ausländischer Handwerksgesellen und Arbeiter nothwendig, wenn von ihnen die Wanderung in ein anderes Kronland, als in welchem der Eintritt in das Reich stattgefunden hatte, fortgesetzt werden will (§. 63 der Instr. f. d. pol. Beh.).

Reist ein Fremder in sein Vaterland zurück, so ist ihm sein Paß lediglich zurückzustellen, und darauf die Reiseroute anzumerken (Hfd. v. 8. August 1794). Die mittlerweile ertheilte Geleitsurkunde, oder die gedruckte Empfangsbestätigung über den hinterlegten Paß wird dagegen eingezogen (Pol.

Min. Vdg. v. 25. März 1801). Auch wenn der Fremde seinen Paß nothwendig hat, um sich bei seiner Gesandtschaft auszuweisen, und allenfalls einen neuen zu erhalten, muß die Wahrheit dieser Angabe vorläufig geprüft, und der Paß nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er binnen 24 Stunden wieder an das Amt zurückgelange, hinausgegeben werden (Decr. der Pol. Hofst. v. 16. August 1811). Die Pässe der austretenden Fremden sind von den Grenzzollämtern genau zu untersuchen, und zu sehen, ob alle dießfalls bestehenden Vorschriften von ihnen beobachtet worden (Vdg. v. 2. Jänner 1794). Eine besondere Paßnorm wurde am 21. Jänner 1835 durch das dalmatinische Landes-Gubernium kundgemacht.

Ueber die aus Oesterreich abgeschafften Fremden haben die Gerichtsbehörden eine besondere Tabelle zu führen, welche den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung, den Geburtsort, die Religion, das Alter, den Stand, eine kurze Personsbeschreibung, dann die Ursache der Abschaffung, die Behörde, von der sie verfügt wurde, den Tag der Abschaffung und den Ort, wohin sie erfolgte, zu enthalten hat (Justizhfd. v. 9. September 1808, Nr. 858 der J. G. S. und Hfd. v. 21. October 1835, Nr. 1182 ebd.). Ueberdieß ist von jeder ausgesprochenen Landesverweisung mittelst des vorgesetzten Oberlandesgerichtes die betreffende Statthalterei in Kenntniß zu setzen, indem diese beauftragt sind, dem Ministerium des Innern jeden solchen Fall sogleich anzuzeigen, da bei demselben die Haupttabelle über die außer Land geschafften Fremden, sie mögen aus Polizei-Rücksichten, oder wegen Vergehen und Verbrechen abgeschafft worden sein, monatlich in Druck gelegt und an sämmtliche Polizeibehörden in den Kronländern versendet wird (Justizhfd. v. 30. October 1818, Nr. 1514 der J. G. S.).

§. 165.

E) Paßwesen.

Das **Paßwesen** umfaßt die Evidenzhaltung der ankommenden und abreisenden Inländer im gewöhnlichen Verkehre, so wie auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, die Behandlung und Ueberwachung besonders signalisirter und bedenklicher Individuen, die Prüfung der vorkommenden Reiseurkunden in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, die Vidirung derselben, dann über vorläufiges Einvernehmen der Conscriptionsämter die Ertheilung von Reiseurkunden an Einheimische für das Inland, so wie für das Ausland (§. 5 der Instr. f. d. Pol. Beh.).

§. 166.

Reisen in das Ausland.

Was zuvörderst die Reisen in das **Ausland** betrifft, so steht es zwar in der Regel Jedermann frei, seiner Verrichtungen wegen sich in fremde Länder zu begeben, doch muß er hierwegen um Erlaubniß ansuchen. Von dieser Verbindlichkeit sind nur die Einwohner solcher Ortschaften befreit, welche zwischen fremdem Gebiete eingeschlossen liegen, oder durch die Grenze getheilt sind. Auch österreichische Unterthanen, welche über der Grenze in fremdem Gebiete Grundstücke besitzen, oder wegen des täglichen Verkehres mit den Bewohnern des benachbarten Staates die Landesgrenze häufig überschreiten müssen, — weil wechselseitige Gemeinschaft, nothwendige Nahrung und Wirthschaftsverrichtungen das augenblickliche Herüber- und Hinübertreten unvermeidlich machen, — sind ohne spezielle Erlaubniß über die Grenzen zu lassen (Hfd. v. 26 August 1799; Hfkzld. v. 27. December 1809). Außer diesen Individuen, welche dem Grenzamte vollkommen bekannt sein müssen, soll jeder Reisende mit einem nach seinen persönlichen Eigenschaften und seinem Charakter erforderlichen Reisepasse oder bei Handwerksgesellen mit einem Wanderbuche versehen sein, und sich damit gehörig ausweisen (Hfd. v. 26. Februar 1782, 22. October 1785, 26. Jänner 1796 und 24. Mai 1822).

Die Beamten der Grenzzollämter haben alle Reisenden zur Vorzeigung ihrer Reiseurkunden anzuhalten, und jene, die ohne Paß oder Wanderbuch, oder mit einem unregelmäßigen, die ausdrückliche Bewilligung des Uebertrittes in das Ausland nicht enthaltenden Passe, oder einem nicht gehörig vidirten Wanderbuche versehen sind, keineswegs über die Grenze zu lassen, wofür sie im ersten Uebertretungsfalle bei einer Strafe von 25 Thlr., im zweiten Betretungsfalle bei Dienstes-Entsetzung verantwortlich bleiben (Vdg. v. 19. November 1816). In der Regel ist der Kreispräsident, beziehungsweise der Statthalter zur Ertheilung der Reisebewilligungen berufen (§. 64 der Instr. f. d. pol. Beh. und Min. Erl. v. 27. August 1850, Nr. 61 des nied. öst. L. G. Bl.). Die Ausnahmen von dieser Regel sollen erst durch eine besondere Vorschrift näher bestimmt werden. Vor der Hand müssen noch die älteren, dießfalls bestehenden Anordnungen beobachtet werden. Diesen zu Folge mußte die höchste Schlußfassung zur Ertheilung einer Reisebewilligung für das

Ausland eingeholt werden: a) bei Staats- und öffentlichen Fondsbeamten; b) bei bloßen Luxusreisen; c) über alle Paßgesuche für die Dauer von mehr als 1 Jahre; und d) wenn die Polizeibehörde mit der politischen Behörde über die Zulässigkeit der Reise ins Ausland nicht einerlei Meinung ist. Den diplomatischen Personen, und andern ausgezeichneten Individuen wird die Reisebewilligung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt. Dieß gilt auch bei allen Reisen österreichischer Unterthanen in die Türkei (Hfd. v. 26. November 1802 und 21. August 1813). Das Kriegs-Ministerium ertheilt die Pässe an Militärpersonen, und zu Reisen in die Militärgrenze (Hfd. v. 3. September und 14. October 1794). Wanderbücher, die als Paß zur Reise in das Ausland dienen sollen, müssen vom Kreispräsidenten oder Statthalter vidirt werden (§. 64 der Instr. f. d. pol. Beh.).

Besondere Vorschriften für die Ertheilung der Pässe und sonstigen Reiseurkunden bestehen in Siebenbürgen (Vdg. des Civil- und Mil.-Gouverneurs v. 20. Juni 1851, Nr. 154 des L. G. Bl.). Nach denselben werden die Reisepässe in das Ausland auf die Dauer eines Jahres ausschließlich von dem k. k. Militär- und Civil-Gouverneur verliehen. Um jedoch den Verkehr der Bewohner des Kronlandes mit der Moldau und Wallachei nicht zu erschweren, können von den angrenzenden Bezirkscommissariaten an unbescholtene Personen ausnahmsweise Reisepässe für die Dauer von sechs Monaten ertheilt werden. Außerdem werden Viehzüchtern, welche sich über ihren Stand gehörig auszuweisen vermögen, von mehreren eigens bezeichneten Aemtern sogenannte Pascuationspässe verliehen.

Der Kreispräsident oder Statthalter kann in der Regel nur jenen Paßwerbern die Reise-Bewilligung ertheilen, welche in seinem Amtsbezirke ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausnahmsweise aber auch: inländischen Handelsleuten und andern Privaten aus einem fremden Kronlande in erwiesen dringenden Fällen, mit der Beschränkung jedoch, daß ihre Zurückkunft durch bewährte Personen verbürgt, und sogleich hiervon die Anzeige an jenen Kreispräsidenten oder Statthalter gemacht werde, dem der Paßwerber eigentlich untersteht (Hfkzld. v. 25. Juli 1818; Erl. des Min. des Innern v. 27. August 1850, Nr. 260 des tirol. L. G. Bl.).

Vor Ertheilung der Reisebewilligung muß sich nach Umständen häufig mit andern Behörden in's Einvernehmen gesetzt werden.

In dieser Hinsicht ist zuvörderst angeordnet 1) daß bei jeder Ertheilung eines Passes vorläufig die Polizeibehörde einzuvernehmen sei,

weil sie nach dem ihr vorgezeichneten Wirkungskreise über die moralische Beschaffenheit des Paßwerbers den vorzüglichsten Aufschluß zu geben vermag (Hfd. v. 24. Juni 1810 und 5. Juli 1811; Hfkzld. v. 28. April 1815, Kropatschek'sche G. S. Bd. 35, S. 247 und Hfkzld. v. 13. Juni 1816, Kropatschek'sche G. S. Bd. 36, S. 468). Nur in Orten, wo keine Stadthauptmannschaft besteht, kann auf Grundlage des Heimathsscheines ein Paß in's Ausland ertheilt werden, wenn der Inhalt desselben genügende Anhaltspunkte darbiethet, daß dagegen kein Bedenken obwalte (Min. Erl. v. 23. April 1850, nied. öst. L. G. Bl. Nr. 32). 2) Das Militär-Commando ist einzuvernehmen, wenn der Paßwerber, obgleich nicht Soldat, doch seiner Eigenschaft nach zum Militärdienste geeignet, oder dazu schon wirklich vorgemerkt ist. In diesem Falle muß außer Zweifel gesetzt werden, daß das Individuum verläßlich sei, so daß eine Entweichung nicht zu besorgen steht (Hfd. v. 1. Juni 1787 und v. 20. März 1798; Hfkzld. v. 6. April 1809). 3) Geistliche bedürfen zur Erwirkung eines Reisepasses für das Ausland die Einwilligung ihres vorgesetzten Consistoriums (böhm. Präs. Vdg. v. 29. Juli 1823).

Das zur Erlangung eines Passes einzuschlagende Verfahren besteht in Folgendem:

Ist der Paßwerber auf dem Lande wohnhaft, so hat er sein gehörig belegtes Gesuch bei seiner Ortsbehörde einzureichen. Diese soll die Ursache, welche als Grund der Reise vorgegeben wird, genau untersuchen, insbesondere aber erwägen, ob es, wenn der Paßwerber noch der Militärdienstverpflichtung untersteht, rathsam sei, in Conscriptions- und Recrutirungshinsichten seine Entfernung vom Hause zuzugestehen. Ueber alle diese Punkte ist sich von der Ortsbehörde in dem Berichte umständlich zu äußern, auch dem Paßgesuche eine genaue Personsbeschreibung beizuschließen, und dieses sammt den Acten an den Kreispräsidenten oder Statthalter einzusenden (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 3. August 1814).

Im Falle der Paßwerber der Militärdienstpflicht unterliegt, ist sohin wegen Evidenzhaltung des Conscriptionsstandes das Werbbezirks-Commando einzuvernehmen, und dieses hat, wenn es kein Bedenken findet, das Paßgesuch zu vidiren (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 14. Mai 1812). Zugleich ist darauf zu sehen, daß in dem Paßgesuche die Länder, für welche der Paß angesucht wird, bestimmt angegeben, und unbestimmte Ausdrücke und Benennungen vermieden werden (Decr. der Pol. Hofst. v. 1. August 1820).

In Städten, wo die Polizeigeschäfte durch eine eigene stadt-

hauptmannschaftliche Behörde verwaltet werden, hat letztere vorerst eine Paßanweisung zu ertheilen. Personen, welche der Polizeibehörde genau bekannt sind, bedürfen zur Erwirkung dieser Anweisung nur ihrer persönlichen Anmeldung. Alle übrigen Parteien, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechtes, müssen, wenn sie um die Anweisung eines Passes ansuchen, von dem Ortsvorstande ein Zeugniß beibringen, in welchem: a) die Nummer des Hauses, in dem sich die Partei befindet, und wenn sie eine Afterpartei ist, auch der Name desjenigen, bei dem sie ihre Unterkunft hat; b) das Alter und die Qualification oder Beschäftigung der Partei; c) von wo sie gebürtig, ob aus demselben oder einem andern Kronlande des österreichischen Kaiserstaats, oder aus dem Auslande, und in dem letzteren Falle, ob sie noch nicht naturalisirt sei; d) endlich der Zweck der Reise und der Ort, wo sie sich aufzuhalten gedenket, enthalten sein muß. Jenen Parteien, die ihrer Qualification und ihrem Alter nach der Militärwidmung unterliegen, ist von dem Ortsvorstande zu bedeuten, daß bevor sie zur Erlangung der Paßanweisung sich zur Polizeibehörde verfügen, sie das mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Zeugniß vom betreffenden Werbbezirks-Revisorate vidiren zu lassen haben. Waltet sohin kein weiterer Anstand ob, so fertigt die Polizeibehörde die Paßanweisung aus, worin der Grund und Zweck der Reise bemerkt, und dessen befundene Richtigkeit beigefügt werden muß (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 16. Juli 1798, 6. und 28. März 1811, 10. Februar und 20. März 1816, 10. August 1818 und 25. März 1820, Z. 1454).

Ohne vorläufige Einvernehmung der Werbbezirke können Pässe nur an nachstehende Individuen ertheilt werden: 1) den der Civiljurisdiction unterstehenden Frauenspersonen; 2) den von der Militär-Linien-, und Landwehrverpflichtung ganz befreiten männlichen Individuen; 3) den mit Abschied oder Laufpaß vom Militär entlassenen Individuen; 4) jenen militärpflichtigen Individuen, welche das zum Eintritte als Stellvertreter festgesetzte Minimalalter in dem der Paßertheilung vorangehenden Solarjahre vollstreckt und nachgewiesen haben, daß sie bei der hierauf erfolgten Recrutirung entbehrlich waren; 5) denjenigen männlichen Individuen, welche das linien- und landwehrstellungspflichtige Alter bereits überschritten haben; 6) jenen Individuen, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben und es während der Paßdauer auch nicht erreichen; 7) den zum Militärdienste ganz untauglich erkannten; 7) endlich solchen, welche entweder durch persönliche Kriegs-

dienste oder durch Stellung eines Supplenten der Militärpflicht vollkommen genügt haben (Hfkzld. v. 15. Februar 1843, Z. 4855). Mit der oben erwähnten Anweisung wendet sich dann die Partei an den Kreispräsidenten oder Statthalter (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 14. September 1807; Hfkzld. v. 28. April 1815; Decr. der Pol. Hofst. v. 19. September 1816). Dieser hat die Nothwendigkeit der Reise ebenfalls genau zu untersuchen, und hierwegen auf den strengsten Beweis zu dringen, besonders wenn die Paßwerber Leute von jüngeren Jahren sind. Er soll ferner beurtheilen, ob nicht eine Gefahr der Auswanderung zu besorgen sei, oder sonst der Reise die Absicht zum Grunde liege, einer wie immer gearteten, selbst Privatverpflichtung zu entgehen. Im Falle der Act hierüber die erschöpfende Aufklärung nicht enthält, bleibt es ihm vorbehalten, neuerliche Erhebungen einzuleiten, und insbesondere die Polizeibehörden anzuweisen, die näheren Erkundigungen über die wahren Verhältnisse des Paßwerbers einzuziehen (Hfkzld. v. 27. März 1809; Hfd. v. 20. März 1810; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 10. Februar und 20. März 1816; Hfkzld. v. 13. Juni 1816; Minist. Schr. v. 11. März 1820).

Die Pässe werden auf eigens vorgedruckten Blanquetten ausgefertiget. Diese enthalten nebst dem Lande, Kreise und Geburtsorte des Paßwerbers auch sein Geburtsjahr und eine genaue Personsbeschreibung desselben (Decr. des Pol.-Min. v. 25. März 1801; Hfkzld. v. 24. April 1807; Hfd. v. 26. December 1807; Hfd. v. 24. August 1812, Kropatschek'sche G. S. Bd. 32, S. 54; n. ö. Rggs. Decr. v. 13. Juni 1840, Z. 33666). Dagegen ist das Religionsbekenntniß zu Folge des Min. Erl. v. 31. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 60) darin nicht mehr anzugeben. Wohl aber ist in dem Passe der Zweck der Reise besonders aufzuführen und jedenfalls der zu betretende Staat bestimmt zu bezeichnen (Min. Schr. v. 11. März 1820; Decr. der Pol. Hofst. v. 1. August 1825). Außerdem wird auch noch, bei den s. g. beschränkten Pässen, der Ort des Aufenthaltes genau angegeben. Weiters ist das etwa mitzunehmende Gefolge unter namentlicher Aufführung der betreffenden Individuen, ersichtlich zu machen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 11. März 1808), und endlich die eigenhändige Unterschrift des Paßwerbers beizufügen (Min. Erl. v. 23. October 1849, Nr. 427 des R. G. Bl.). Die Ausfertigung der Pässe soll ohne alle Correcturen geschehen (Hfd. v. 25. April 1823, Z. 10782), damit nicht der Besitzer des Passes in Unannehmlichkeiten gerathe, oder gar in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt werde, da die Verfälschung eines Passes als einer

öffentlichen Urkunde, nach Umständen die Uebertretung oder das Verbrechen des Betruges begründet (§. 178 lit. d. Str. G. I. Thls.; Hfd. v. 17. Mai 1819, Z. 1562; Pat. v. 17. Jänner 1850, Art. IX.).

Vor seinem Austritte aus den österreichischen Staaten hat der Reisende den Paß von der im Inlande befindlichen auswärtigen Gesandsandschaft desjenigen Staates, in den er sich begeben will, vidiren zu lassen (Decr. der Pol. Hofst. v. 26. November 1808; n. ö. Rggs. Präs. Vdg. v. 14. October 1836, Z. 2657). Der Reisepaß ist sohin an der Grenze bei der betreffenden österreichischen Grenzbehörde vorzuzeigen (Hfd. v. 26. August 1799). Ist der Reisende im Auslande angelangt, und zwar in einem Orte, wo eine österreichische Gesandschaft ihren Sitz hat, so soll er sich sogleich bei derselben melden, und die bei sich habenden Certificate von ihr vidiren lassen, um sich des Schutzes derselben zu versichern (Hfd. v. 19. Februar 1807, pol. G. S. Bd. 23, S. 104). Die Pässe werden, wie schon oben bemerkt wurde, in beschränkte und unbeschränkte eingetheilt; diese berechtigen zum Aufenthalte im Auslande überhaupt, ohne den Besitzer an einen bestimmten Ort zu binden. Der mit einem beschränkten Passe versehene Reisende ist aber nur an dem im Passe bezeichneten Orte, und nur zu dem angegebenen Zwecke sich aufzuhalten befugt, worauf zu sehen die österreichischen Gesandten und Residenten an den fremden Höfen den Befehl haben; welche dann auch in Fällen, wo sie eine Uebertretung dieses Befugnisses wahrnehmen, die Mittheilung an die competente Behörde machen sollen, damit diese ihr Amt gegen solche Uebertreter handeln könne (Min. Schr. v. 11. März 1820).

Die Paßzeit darf von Niemanden überschritten werden, selbst nicht von Individuen, welche im Auslande den Paß mit einem Wanderbuche vertauschen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 17. September 1812; Hfkzld. v. 15. Juni 1813; Hfkzld. v. 11. Juli 1816). Wohl aber kann der Reisende um eine Verlängerung seines Reisepasses ansuchen und zwar im nämlichen Wege, wie um die Reisebewilligung selbst; nämlich bei jener Behörde, welche zur Ertheilung der letzteren befugt ist. Jenen Personen, welchen höchsten Orts der Consens zur Reise in das Ausland ertheilt wurde, darf der Kreispräsident oder Statthalter eine Verlängerung auf 3 Monate, jedoch nicht ohne hinlänglichen Grund, gewähren (Hfkzld. v. 10. Mai 1822).

Ueber alle ertheilten Pässe und Wanderbücher ist ein Protokoll und über die Paßzeit eine eigene Vormerkung zu führen (Hfd. v. 2.

Juni 1807, Kropatschek'sche G. S. Bd. 23, S. 292; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 17. September 1812; Hfkzld. v. 15. Juni 1813, und v. 9. April 1819, und §. 64 der Instr. f. d. pol. Beh.). Eben so kommt die Ertheilung der Reisepässe in das Ausland auch in die Conscriptionsbücher einzutragen (Hfkzld. v. 4. August 1829).

Bei der Rückkehr eines Reisenden ist von demselben an die Ortsbehörde, oder in Städten, wo sich eine Polizeibehörde befindet, an diese die Anzeige zu machen. Die Unterlassung derselben ist mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe bedroht (Hfd. v. 27. Mai 1798; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 8. Juni 1807, v. 25. Jänner 1808 und v. 13. Februar 1815). Die erloschenen Pässe sind von den Ortsbehörden oder von den Polizeidirectionen an die Statthaltereien einzusenden, und zwar mittelst eines Verzeichnisses, worin die Zahl des Passes, Name und Eigenschaft des Reisenden, das Land und der Ort wohin, auch die Zeit, wie lange der Inhaber gereist ist, endlich die Localbehörde des Reisenden angegeben sind (Hfd. v. 2. Juni 1807, und v. 9. April 1819).

Die Einrichtung der **Wanderbücher** wird später im Zusammenhange mit den, für das Wandern der Handwerksgesellen überhaupt bestehenden Vorschriften erörtert werden.

§. 167.

Reisen im Inlande.

Zu **Reisen im Inlande** genügt in der Regel der von dem Gemeindevorstande ausgefertigte **Heimathsschein**. Das Formulare hierzu wurde mit dem Min. Erl. v. 23. April 1850 (Nr. 32 des nied. öst. L. G. Bl.) hinausgegeben. Der Heimathsschein kann auch als Reiseurkunde in ein anderes Kronland dienen; nur ist dann die Vidirung des Bezirkshauptmanns erforderlich, die höchstens für jenen Zeitraum geschehen darf, der von der 4jährigen Dauer des Heimathsscheines noch übrig ist. Denjenigen Personen, die sich im stellungspflichtigen Alter befinden, darf die Vidirung höchstens auf 1 Jahr ertheilt werden, selbst wenn ihr Heimathsschein noch für längere Zeit Giltigkeit hätte.

Die **Wanderbücher** für Handwerksgesellen hat auf Grundlage des Heimathsscheines der Bezirkshauptmann, und in Städten und Märkten, welche eigene Magistrate haben, der Magistrat auszufertigen. Soll ein solches Wanderbuch als Reiseurkunde in ein anderes Kronland benützt werden, so muß es von dem Bezirkshauptmanne zur Reise dahin insbesondere vidirt sein.

Die Vidirung des Wanderbuches an Orten, wo der Handwerksgeselle in Arbeit gestanden ist, geschieht von Seite des Gemeindevorstehers, falls nicht im Orte sich eine eigene Polizeibehörde befindet (§. 64 der Instr. f. d. pol. Beh.). Ueber die vidirten Heimathsscheine und Wanderbücher hat die Bezirkshauptmannschaft, und über die ausgefertigten Wanderbücher die zur Ausfertigung berufene Behörde besondere Verzeichnisse zu führen (ebd.).

§. 168.

Ertheilung von Auskünften.

Auf Grund der vorschriftsmäßigen Handhabung des Meldungs-, Paß- und Fremdenwesens sind die Polizeibehörden in der Lage, die von den Behörden oder Parteien an sie gerichteten Anfragen oder Ansuchen um **Auskünfte** über Personen zu beantworten (§. 6 der Instr. f. d. Pol. Beh.).

Erster Abschnitt.

Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe.

---

§. 169.

Allgemeine Bemerkungen.

Von den mannigfaltigen Gefahren, welche theils die öffentliche Ordnung, theils die Sicherheit des Einzelnen bedrohen, kommen in diesem Abschnitte nur diejenigen zu berühren, welche den **Staat in seinem Verbande** anzugreifen und die **innere Ruhe** desselben zu stören geeignet sind. Die politischen (und Polizei-) Behörden haben hier beobachtend, vorbeugend und verhütend einzuschreiten, und bei wirklich erfolgten Rechtsverletzungen und Beschädigungen auf die Entdeckung der Gesetzesübertreter, und in so weit ihnen nicht selbst ein Ahndungsrecht zusteht, auf die Ueberweisung derselben an die competenten Strafbehörden ihr Augenmerk zu richten (§. 7 der Instr. v. 10. December 1850).

§. 170.

Wahrnehmung der Volksstimmung.

Als ein wichtiges Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit stellt sich vor Allem die **Wahrnehmung der Volksstimmung** dar. Die Polizeibehörden haben in dieser Beziehung die politischen und socialen, in das Staatsleben eingreifenden Zustände sorgfältig zu beobachten, und ihre besondere Aufmerksamkeit auf die öffentliche Stimmung bei Erlassung neuer Reichs- oder Landesgesetze über politische und administrative Einrichtungen zu richten, wobei es aber nicht genügt, bloß einzelne Stimmen zu hören, und ihren Ansichten den Werth eines allgemeinen Urtheiles beizulegen. Die Polizeibehörden haben sich von den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung Kenntniß zu verschaffen, die thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Bedürfnisse neuer Einrichtungen und dem Wunsche nach Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen zum Grunde liegen, sorgfältig zu prüfen, und gerechte Wünsche und Beschwerden ungesäumt zur höheren Kenntniß zu bringen. Ungerechten Wünschen und Beschwerden haben sie durch Berichtigung der denselben zum Grunde liegenden irrigen Vorstellungen und Begriffe zu begegnen, und böswilligen Einflüssen, die sich zur Erregung ungegründeter Mißstimmung und Aufreizung geltend zu machen suchen, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten (§. 8 der Instr. v. 10. December 1850). Ueber die gemachten Wahrnehmungen sind an die vorgesetzten Behörden periodische Berichte mit den geeigneten Anträgen zu erstatten (§. 9, ebd.). Nicht minder haben die Polizeibehörden den Einfluß der in- und ausländischen Blätter, Flugschriften und größeren Werke auf die öffentliche Meinung wahrzunehmen, und wichtige Daten zur höheren Kenntniß zu bringen (§. 10, ebd.); und eben so liegt die Ueberwachung geheimer Umtriebe und Anschläge, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, und die Evidenzhaltung der in dieser Beziehung bereits in Untersuchung gestandenen oder verdächtigen Personen in ihrer besondern Obliegenheit (§. 11, ebd.).

§. 171.

Ueberwachung der Presse.

So wohlthätig die freie Presse, wenn man ihre Segnungen auch nur in politischer Beziehung auffaßt, als Leuchte der Wahrheit, als Dolmetsch der Wünsche und Bedürfnisse der Staatsangehörigen, als Vermittler zwischen Herrscher und Volk, als Schutzwehr gegen Gewaltmißbräuche der Regierungsorgane und als Träger der Oeffentlichkeit des Staatslebens zu wirken berufen ist, eben so unheilvoll vermag deren Mißbrauch die Grundfesten aller rechtlichen und sittlichen Ordnung zu untergraben, das Vertrauen und die Liebe der Völker zu ihrem Monarchen zu zerstören, Verrath, Frevel und Verbrechen jeder Art ins Leben zu rufen und durch die Giftpfeile der Verläumdung, so wie durch den Pesthauch der Gesinnungs-Entsittlichung Verderben über Tausende, Zerstörung alles Lebens- und Familienglückes herbeizuführen (Min. Vortrag v. 12. März 1849). Solchem Mißbrauche entgegen zu wirken ist die Bestimmung der im Pat. v. 13. März 1849, Nr. 161 des R. G. Bl. angeordneten Maßregeln, welche sowohl für die Erzeugnisse der Presse im eigentlichen Sinne, als für alle durch Stein-, Metall- oder Holz-Druck, Prägung, Abformung, oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu gelten haben (§. 3 des e. a. Pat.).

Diesen zu Folge muß jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, auch mit den Namen des einen und andern, so wie mit der Angabe des Druckortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein (§. 4, ebd.). Die Uebertretung dieser Vorschrift wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von 5 — 100 fl. bestraft (§. 20, ebd.).

Weiters ist von jeder Druckschrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, und von jedem auf andere Art vervielfältigten literarischen oder artistischen Erzeugnisse (Min. Erl. v. 13. Mai 1849, Nr. 245 des R. G. Bl.) beim Beginne der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein Exemplar bei der daselbst für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde, und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen, widrigens jeder Schuldtragende in eine Geldbuße von 5—100 fl. verfiele (§§. 16

und 20 des Pat. v. 13. März 1849). Außerdem kann jede, mit Außerachtlassung der eben erwähnten Vorschriften ausgegebene Druckschrift von der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde entweder unmittelbar selbst, oder auf Anweisung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden. Jede solche Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte an dem zuständigen Bezirks-Collegial-Gerichte anzuzeigen. Diese Anzeige, oder wenn die Beschlagnahme nicht am Sitze des Staatsanwaltes Statt fand, die Absendung der Anzeige hat binnen 24 Stunden nach der Beschlagnahme zu erfolgen.

Der Staatsanwalt hat sohin über die ihm angezeigte und von ihm als gegründet erkannte Beschlagnahme eine Klage bei dem Bezirks-Collegial-Gerichte zu überreichen und darin auf Bestätigung der Beschlagnahme anzutragen. Das Gericht hat in diesem Falle sogleich bei Einleitung des Strafverfahrens über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden. Wenn über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen, oder, wenn die Beschlagnahme an einem von dem Amtssitze des Bezirks-Collegial-Gerichtes verschiedenen Orte erfolgte, nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme von dem Gerichte entschieden und die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist dem Betheiligten eröffnet wird, verliert der Beschlag ohne Weiteres seine Wirksamkeit, es wäre denn, daß die Verständigung nur wegen Abwesenheit oder Nichtauffindung desjenigen, an den sie geschehen sollte, nicht bewerkstelligt werden konnte. In diesem Falle genügt es, wenn die Verständigung im Amtslocale des Gerichtes oder der Behörde öffentlich angeschlagen und in das Amtsblatt des Kronlandes eingerückt wurde.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer solchen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der oben berührten Vorschriften gerechtfertiget erkannt wird (§§. 501 und 504—506 der Str. Pr. O. v. 17. Jänner 1850).

Die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen werden theils nach den allgemeinen Strafgesetzen, theils nach den Bestimmungen der §§. 23—35 des Pat. v. 13. März 1849, geahndet. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist in dem 24ten Hauptstücke der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 festgesetzt. Wenn der Inhalt der

Druckschrift eine Uebertretung begründet, die im öffentlichen Interesse verfolgt werden kann, so hat die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde ebenfalls das Recht, dieselbe mit Beschlag zu belegen. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur von dem zuständigen Bezirks-Collegial-Gerichte über eine Klage und den darin enthaltenen Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden (§§. 501 und 502 der St. P. O.). Eine solche Beschlagnahme kann sich übrigens niemals auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind (§. 40 des Pat. v. 13. März 1849).

§. 172.

Besondere Vorschriften

a) in Ansehung der periodischen Presse.

Wer die Herausgabe einer **periodischen Druckschrift** beabsichtiget, hat vorläufig an den Staatsanwalt, wenn dieser an dem Orte der Herausgabe sich befindet, im entgegengesetzten Falle an die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst bestellte Behörde die Anzeige zu überreichen. Diese Anzeige muß enthalten: a) die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens, und die Angabe, ob sie politischen oder nicht politischen Inhaltes sein werde; b) den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redacteurs, und wenn mehrere verantwortliche Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort Aller; c) den Namen und Wohnort des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, den Namen des einen und anderen; endlich d) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Ausweis über deren Erlag (§. 6 des Pat. v. 13. März 1849).

Wird diese Anzeige unterlassen, oder sind in derselben die gesetzlichen Erfordernisse zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht vollständig nachgewiesen, so kann von dem Staatsanwalte oder von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt werden. Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Verän-

derung in einem der aufgeführten Punkte noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen (§. 7, ebd.).

Jeder verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein. Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden, sind von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift ausgeschlossen. Ist bei einer periodischen Druckschrift kein besonderer Herausgeber genannt, so wird der verantwortliche Redacteur als solcher angesehen (§. 8, ebd.).

An den Erlag einer Caution ist die Herausgabe jeder periodischen Druckschrift gebunden, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder überhaupt politischen Inhalts ist, und von welcher periodisch wenigstens zweimal im Monate ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird (§. 9, ebd.).

Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten mit mehr als sechzig tausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, wenn davon in jeder Woche mehr als drei Mal ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird, zehntausend Gulden Conv. Münze, bei dreimaligem Erscheinen in der Woche fünftausend Gulden Conv. Münze, sonst aber dreitausend Gulden Conv. Münze. Für andere Orte ist die Caution mit der Hälfte dieser Beträge bemessen (§. 10, ebd.). Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conventions-Münze verzinslichen kaiserlich österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset (§. 11, ebd.).

Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautionserlag Statt zu finden hat, sind nach dem zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen zur möglichsten Erleichterung der Parteien getroffenen Uebereinkommen durch den Finanz-Min. Erl. v. 24. März 1849 (Nr. 190 des R. G. Bl.) insbesondre bezeichnet worden.

Diese Cassen haben die erwähnten Cautionen gegen Beibringung von Widmungsurkunden von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen, und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Ge-

genstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende, ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen, keineswegs aber sich in die Prüfung einzulassen, ob die in Staatsschuldverschreibungen erlegten Cautionen vermöge ihres Courswerthes und ihrer sonstigen Eigenschaften den im Patente vom 13. März 1849 angegebenen Erfordernissen entsprechen, weil diese Prüfung dem Staatsanwalte zusteht, bei welchem von den betheiligten Parteien der Cautionserlag auszuweisen ist.

Die Cautionsobligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen.

Auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Obligationen unbenommen, weßhalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligations-Interessen jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten von den Cautionslegern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag Statt fand, zu erfolgen sind.

Die geleisteten Barcautionen werden von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt.

Die Caution kann wegen Uebertretung der Vorschriften des Preßgesetzes v. 13. März 1849 ganz oder zum Theile verfallen. Auch haftet dieselbe für alle Geldbußen. — Diese Haftung und in den in dem gedachten Patente bestimmten Fällen auch der Verfall der Caution findet selbst dann Statt, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde (§. 12 des o. a. Pat.).

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Geldbuße oder ein bestimmter Betrag der Cantion als verfallen erkannt, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr der Geldbuße oder des als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeinde-Casse auszuweisen, im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes. Ist die Caution nicht im Baren geleistet, so muß zu diesem Ende der erforderliche Theil der als Caution erlegten Staatsschuld-Verschreibungen veräußert werden (§. 13, ebd.).

Die Cassen, bei welchen der Cautionserlag statt fand, haben in solchen Fällen der dießfälligen Aufforderung von Seite des Staatsanwaltes Folge zu geben und wenn die Caution in Staatsschulden-Verschreibungen, welche erwähntermaßen ohnehin stets auf den Ueberbringer

zu lauten haben, besteht, dieselben auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschulden-Tilgungshauptcasse börsenmäßig zu veräußern, übrigens die Realisirung jedes an die Gemeindecasse abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines Statt gefundenen Obligationen-Verkaufes unter Mittheilung einer ämtlichen Abschrift des Börsezettels und der Verkaufsnote zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Gemeinde zur Empfangsnahme des realisirten Betrages zu Gunsten der Armen bei der Casse gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anzuweisen hat (Min. Erl. v. 24. März 1849).

Wenn die Caution in Folge von Verfall oder Geldbußen vermindert wird, so muß die Ergänzung binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden (§. 14 des Pat. v. 13. März 1849).

Für die Leistung dieser Ergänzung gelten ebenfalls die oben angeführten Bestimmungen des Finanz-Min. Erl. v. 24. März 1849.

Jedes einzelne Blatt (jede Nummer) oder jedes Heft einer periodischen Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift, eines Journales u. s. w.) muß den Namen des Druckers, des etwaigen Herausgebers oder Verlegers, die Angabe des Druckortes und die Zeit des Erscheinens, dann insbesondere den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten (§. 4 des Pat. v. 13. März 1849).

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift ist beim Beginne der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein Exemplar bei der daselbst für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschrift darf jedoch hierdurch nicht aufgehalten werden (§. 16, ebd.).

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, jede ämtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufzunehmen. Im Falle der Verweigerung ist der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten (§. 17, ebd.).

Wird wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift Klage erhoben, so ist der Herausgeber auf Verlangen des Klägers von dem Gerichte zu verhalten, die über diese Klage ergangene gerichtliche Verordnung vollständig und unverändert in dem nächsterscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte und eben so das Urtheil mitzutheilen. Diese Mittheilung muß ohne alle Zusätze und Bemerkungen geschehen, und es

darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckschrift weiter durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte, widrigenfalls die gesetzliche Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Aufsatzes einzutreten hätte (§. 18 und 20, ebd.).

Die Uebertretung der eben erörterten Vorschriften wird an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden C. M. bestraft (§. 20, ebd.).

Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden C. M. zu verwandeln (§. 21, ebd. und §. 7 der Str. Pr. O. v. 17. Jänner 1850).

Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer durch den Inhalt derselben begangenen Uebertretung Statt gefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei besonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von 3 Monaten verhängt werden (§. 39, ebd.).

Wird in einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der Einheit und der Integrität des Reiches, der Religion, der Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger, schriftlicher, fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, zeitweilig bis auf drei Monate eingestellt werden. Eine auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung kann nur vom Ministerrathe ausgesprochen werden. Der Recurs gegen die Verfügungen des Statthalters hat keine aufschiebende Wirkung (§. 1 der k. Vdg. v. 6. Juli 1851, Nr. 163 des R. G. Bl.).

Jeder Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig eingestellten Blattes, so wie der Verbreitung desselben ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conv. Münze und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 5, ebd.).

§. 173.

b) In Ansehung des Hausirens mit Druckschriften und des Anschlagens derselben.

Das **Hausiren mit Druckschriften**, das **Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten** und **Anschlagen** derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt. Das Verbot des Anschlagens von Plakaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl., doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden (§. 19 des Pat. v. 13. März 1849).

§. 174.

c) In Ansehung des Verbotes ausländischer Druckschriften.

Ausländische Druckschriften können vom Minister des Innern für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden. Das gehörig kundzumachende Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe oder Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstiger Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich. Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörden sind zur Beschlagnahme verbotener ausländischer oder denselben gleichgehaltener Druckschriften verpflichtet. Als Verbreiter ist anzusehen und zu bestrafen, wer verbotene ausländische oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften in den Kaiserstaat versendet, oder deren Versendung dahin durch Bestellung veranlaßt, wer derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt, wer damit Handel treibt, wer solche Druckschriften im Inlande vertheilt, an öffentlichen Orten, in Lesezirkeln, Leihbibliotheken 2c. auflegt oder vorliest, oder sonst an Andere zur weiteren Mittheilung abtritt.

Auf die Einfuhr, den Handel, die Ankündigung und die Verbreitung einer verbotenen ausländischen oder derselben gleichgehaltenen Druckschrift ist eine Geldstrafe von 50 bis 500 fl. C. M. und bei erschwerenden Umständen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten verhängt.

Die in der Verbreitung ergriffenen verbotenen ausländischen oder denselben gleichgehaltenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

Hat aber die Verbreitung vor Erlassung des Verbotes stattgefunden, so ist die Außerlandesschaffung der Druckschrift zu bewirken, in so ferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Das Strafverfahren steht in den Ländern, wo die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 ins Leben trat, den Bezirks-Collegial-Gerichten zu, in allen übrigen Theilen der Monarchie haben die landesfürstlichen Collegial-Strafgerichte darüber zu erkennen (k. Vdg. v. 6. Juli 1851, Nr. 163 des R. G. Bl.).

§. 175.

Ueberwachung theatralischer Vorstellungen.

Theatralische Vorstellungen jeder Art dürfen in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders concessionirten Räumlichkeiten von mit persönlicher Befugniß versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden. Durch mehrfache Verordnungen wurde die Bestimmung getroffen, daß herumziehende Schauspiel-Unternehmungen (s. g. fliegende Comödianten-Truppen) in der Regel nicht zu dulden seien (Rggs. Vdg. v. 7. August 1789; Hfkzld. v. 9. Jänner 1795; Note der Polizei-Hofst. v. 6. December 1802; Hfd. v. 13. Juli 1819 und v. 23. Jänner 1825). Stabile Schauspiel-Unternehmungen zu bewilligen sind nur die Kreispräsidenten oder Statthalter berechtigt (Rggs. Decr. v. 15. Juni 1819). Die Bewilligung soll im Allgemeinen nur für größere Städte, und nur an Personen ertheilt werden, deren moralischer Charakter keiner Besorgniß Raum gibt (Rggs. Decr. v. 30. August 1796). Die Verleihung oder Uebertragung von Theaterbefugnissen für Wien ist Seiner Majestät vorbehalten (Hfkzld. v. 19. November 1828, Z. 26808).

Ausnahmsweise Bewilligungen zu einzelnen Vorstellungen von Dilettanten ertheilt der Bezirkshauptmann, und in Städten, wo Polizei-Directionen bestehen, der Polizei-Director oder Stadthauptmann (Min. Vdg. v. 25. November 1850, Nr. 454 des R. G. Bl.).

Jede wie immer Namen habende Bühnen-Production bedarf vor ihrer ersten Darstellung der Aufführungsbewilligung von Seite des Statthalters und es ist der Unternehmer oder der der Behörde angezeigte Stellvertreter (Director) dafür verantwortlich, daß kein Bühnenwerk ohne diese ertheilte Genehmigung des Statthalters zur Aufführung gebracht und daß sich bei den Darstellungen genau an diese Genehmigung gehalten und von derselben in keinerlei Weise abgewichen werde (§. 3 ebd.).

Die erlangte Aufführungsbewilligung ist nur für den Unternehmer und für die Bühne giltig, die ausdrücklich in derselben genannt sind. Bühnenwerke jedoch, welche mit erlangter Bewilligung bereits auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt zur Darstellung gekommen sind, bedürfen zu einer weiteren Aufführung auf einer andern Bühne desselben Kronlandes keiner neuerlichen Bewilligung (§. 4, ebd.).

Die ertheilte Aufführungsbewilligung kann aus Beweggründen der öffentlichen Ordnung jederzeit zurückgenommen werden (§. 5, ebd.).

Der Staats-Sicherheitsbehörde (Stadthauptmannschaft, Polizei-Direction, Bezirkshauptmannschaft rc.) liegt ob, darüber zu wachen, daß die Vorstellungen nur mit erlangter Aufführungsbewilligung und in Uebereinstimmung mit derselben Statt finden, dann daß die Art der Aufführung (Insceneſetzung, Kostüm rc.) nichts Anstößiges und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalte (§. 6, ebd.). Hiernach ist von der Darstellung auf der Bühne unbedingt ausgeschlossen: 1) wodurch sich der Darsteller einer, nach den allgemeinen Strafgesetzen verpönten Handlung schuldig machen würde; 2) was mit den Gefühlen der Loyalität gegen das Staatsoberhaupt, gegen das allerhöchste regierende kaiserliche Haus und gegen die bestehende Staatsverfassung unvereinbar oder was die Vaterlandsliebe der Bürger zu verletzen geeignet ist; 3) was nach den jeweiligen Zeitverhältnissen gegen die Rücksichten für die öffentliche Ruhe und Ordnung verstößt, Gehässigkeiten zwischen den Nationalitäten, Classen der Gesellschaft und Religions-Genossenschaften, oder Tumulte und unerlaubte Demonstrationen während der Darstellung hervorzurufen geeignet ist; 4) was den öffentlichen Anstand, die Schamhaftigkeit, die Moral oder die Religion beleidigt, daher insbesondere weder die Darstellung kirchlicher Gebräuche und gottesdienstlicher Handlungen anerkannter Religions-Genossenschaften, noch der Gebrauch der den Dienern derselben eigenthümlichen geistlichen Ornate auf der Bühne zu gestatten ist. Eben so wenig ist der Gebrauch österreichischer Amtskleider oder Uniformen auf der Bühne zuläſſig. Weiters 5) ist nicht gestattet, Personen, die

noch am Leben sind, und notorische Verhältnisse des Privatlebens zum Gegenstande von Bühnenvorstellungen zu machen.

Der Statthalter ist berechtigt die angesuchte Aufführungsbewilligung, wenn er es für angemessen findet, ohne Angabe der Gründe einfach zu versagen. In so ferne jedoch die Hindernisse, welche der Bewilligung entgegenstehen, nicht sowohl in der ganzen Tendenz des Bühnenwerkes, als vielmehr in einzelnen einer Abänderung fähigen Theilen desselben beruhen, so können dem Unternehmer im kurzen Wege die erforderlichen Erinnerungen gemacht werden, um ihn in den Stand zu setzen, durch passende Umarbeitungen diese Bedenken zu beseitigen.

Die Manuscripte, Programme 2c. der beabsichtigten Darstellungen sind in der Regel in zwei gleichlautenden Abschriften dem Statthalter zu überreichen, wovon eines in Amtshänden zurückbleibt, das andere aber paraphirt und mit der Erledigung versehen, den Unternehmern zurückgestellt wird.

Der Statthalter ist ermächtigt, vertrauenswerthe Directionen besonders im Amtssitze der Statthalterei von der Beibringung einer zweiten Reinschrift zu entbinden (Instr. v. 25. November 1850).

Die Sicherheitsbehörde ist überhaupt berufen, für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes während der theatralischen Vorstellungen zu wachen und alle Störungen des öffentlichen Vergnügens ferne zu halten. Wenn dringende Rücksichten es erfordern, kann sie die Aufführung eines Bühnenwerkes gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Statthalters ganz oder theilweise untersagen und selbst die Fortsetzung einer bereits begonnenen Darstellung einstellen. In außerordentlichen Fällen ist sie ermächtigt, das Gebäude räumen und schließen zu lassen (§. 6 der Vdg. v. 25. November 1850).

Gegen die Entscheidung des Statthalters steht dem Theater-Unternehmer der Recurs an den Minister des Innern gegen die Verfügungen der Sicherheitsbehörde an den Statthalter zu (§. 7, ebd.).

Jede Uebertretung der Bestimmungen des Theater-Gesetzes ist als ein Vergehen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 fl. C. M. und bei erschwerenden Umständen, überdies mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die aufgeführten Stücke ihrem Inhalte nach etwa Anlaß geben (§. 8, ebd.).

Einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) sind nach Maßgabe der aus dem Inhalte derselben hervorleuchtenden üblen Absicht an dem Schuldtragen-

den von der Sicherheitsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 fl. zu ahnden, in so ferne nicht eine strengere Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen dadurch verwirkt wurde (§. 9, ebd.).

§. 176.

Vorschriften über die Ausübung des Buchdruckerei-Gewerbes und den Betrieb des Buchhandels.

Privatpersonen, die nicht zum Buchdruckergewerbe gehörig befugt sind, ist es untersagt, **Buchdruckerpressen, Handpressen** und **Druckcharaktere** zu halten. Die Sicherheitsbehörde hat denselben nachzuforschen, und die aufgefundenen zu beseitigen (Hfkzld. v. 12. October 1792, Z. 117).

Eben so ist durch das Hfd. v. 31. Jänner 1793 (pol. G. S. Bd. 2, S. 16) allen Künstlern und Handwerkern, die sich mit dem Gießen und der Verfertigung der Buchstaben für die Druckerei beschäftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derselben an andere, als die privilegirten Buchdrucker, oder solche, die sich zu dieser Befugniß durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen, den Buchdruckern selbst aber der weitere Verkauf derselben, der Kauf oder Verkauf mag öffentlich oder heimlich, und unter der Hand geschehen, strenge verboten.

Die gleichen Bestimmungen gelten nach dem Hfkzld. v. 12. September 1819 (pol. G. S. Bd. 47, S, 327) in Ansehung der unbefugten Haltung einer Steindruckpresse oder Kupferdruckpresse, und es trifft dieses Verbot auch die Kartenmaler, wenn sie nicht ausdrücklich die Bewilligung erwirkt haben, eine Kupferdruckpresse zu halten (steir. Vdg. v. 15. März 1826, Z. 5397 in der steir. Prov. G. S.); doch ist die Uebertretung dieser Anordnungen gegenwärtig nur mehr nach den bestehenden Gewerbsvorschriften zu ahnden (Art. 13 des k. Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 24 des R. G. Bl.).

Eine **Buchhandlung** oder **Antiquar-Buchhandlung** zu errichten ist Niemand berechtigt, der nicht zuvor bei dem Kreispräsidenten die Erlaubniß angesucht, und solche nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften erhalten hat (§. 1 des Pat. v. 18. März 1806, pol. G. S. Bd. 26, S. 34). Außer den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren ist Niemanden erlaubt, mit Büchern, es sei alten oder neuen, gebundenen oder ungebundenen, zu handeln, sie aus dem Auslande kommen zu lassen, in Commission zu nehmen, oder darauf

Subscription zu sammeln. Nur an Orten, wo keine Buchhändler oder Antiquare sich befinden, und eine Bezirkshauptmannschaft besteht, kann von dem Kreispräsidenten nach vorläufiger Untersuchung einem Buchdrucker oder Buchbinder der Commissionshandel mit Büchern gestattet werden (§. 9, ebd.). Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift ist nur den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Presse auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen, doch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlages sich mit auswärts gedruckten Büchern und dem Sortimentshandel nicht abgeben, noch mit Büchern, die sie auf Anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben (§. 10, ebd.). Endlich bleibt es den Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen (§. 11, ebd.). Buchbinder und Trödler haben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch ist den Buchbindern die Erlaubniß ertheilt, mit Normal-, Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln (§. 13, ebd.). Ausländische Buchhändler und Bücherkrämer dürfen inländische Märkte mit Büchern nicht beziehen, und überhaupt ist Niemand auf denselben mit Büchern zu handeln befugt, der diese Befugniß nicht auf den Buchhandel hat (§. 15, ebd.). Ferners wurde zu Folge Präsidial-Schreibens der Polizei- und Censurhofstelle v. 6. October 1837 entschieden, daß den Buchhändlern keineswegs, so wie andern Kauf- und Handelsleuten das Recht zustehe, sogenannte reisende Commis im Lande herumzusenden, um Absatz für ihre Verschleißartikel zu suchen.

Da endlich der Fall vorgekommen ist, daß Personen, welchen auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Typographie und Lithographie Privilegien verliehen worden sind, Ansprüche darauf begründen, diese Privilegien selbst ausüben zu dürfen, und sogar neue Buch-, Stein- oder Kupferdruckereien zu errichten, so wurde angeordnet bei Verleihung der Privilegien im Fache der Typographie und Lithographie für immer die ausdrückliche Clausel beizusetzen, daß die Privilegien-Inhaber, so lange ihnen nicht selbstständige Befugnisse auf die fraglichen Beschäftigungen verliehen seien, ihre Privilegien nur durch Ueberlassung an einen befugten Drucker zu benützen berechtiget seien (Hfd. v. 29. Juli 1826).

Auch befugten Buchdruckern ist bei Verlust ihres Gewerbes nebst Confiscation ihrer Werkzeuge und nach Beschaffenheit der Umstände noch

weiteren Geld- oder Leibesstrafen untersagt, an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen und auf heimliche Weise setzen und drucken zu lassen (Hfd. v. 30. Mai 1795).

Buchdrucker-, Steindrucker- und Kupferdrucker-Befugnisse dürfen in der Regel nur für die Hauptstädte der Kronländer, dann für Orte, wo Kreisregierungen ihren Sitz haben, oder wo von Gerichten mindestens Bezirks-Collegialgerichte sich befinden, nach Erforderniß verliehen werden.

Buchhandlungen und **Antiquar-Buchhandlungen** dürfen außer den Hauptstädten der Kronländer und den Orten, wo Kreisregierungen sich befinden, in der Regel nur an solchen Orten, wo Bezirkshauptmannschaften bestehen, nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfes errichtet werden. Sollte für einen, zu den obigen Kategorien nicht gehörigen Ort um die Bewilligung zur Errichtung eines der genannten Gewerbe eingeschritten werden, so ist, wenn besondere Rücksichten dafür sprechen, die Frage, ob ein solches Gewerbe verliehen werden darf, der Entscheidung des Handelsministers zu unterziehen (Handels-Min. Erl. v. 16. Juni 1850, Nr. 239 des tirol. L. G. Bl.).

§. 177.

Bestimmungen über die Errichtung von Leihbibliotheken.

Die **Leihbibliotheken** sind aus öffentlichen Polizeirücksichten auf Befugnisse beschränkte Unternehmungen, und dürfen außer den Haupt- und Provinzialstädten nur in solchen Orten errichtet werden, wo landesfürstliche Behörden bestehen, damit sie von den letzteren hinsichtlich ihres Betriebes gehörig überwacht werden können. Die Bewerber um Befugnisse zur Haltung einer Leihbibliothek müssen das öffentliche Vertrauen genießen, einen moralischen Charakter haben, und in dem Orte selbst ansässig sein (Erl. des Handels-Min. v. 14. Februar 1849, Nr. 130 des R. G. Bl.). Die Errichtung ganz neuer Leihbibliotheken ist dem Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten. Die individuelle Verleihung steht den Kreispräsidenten zu (Handels-Min. Erl. v. 15. Juni 1850, Nr. 238 des tir. L. G. Bl.). Das unbefugte Halten einer Leihbibliothek wird als eine Gewerbsbefugnißanmaßung behandelt und bestraft (Handels-Min. Erl. v. 15. November 1849, Nr. 24 des R. G. Bl.).

§. 178.

Aufsicht über politische und nicht politische Vereine.

Eine besondere Beaufsichtigung erheischt das **Vereinswesen im Staate**, welches zwar einerseits die belebenden Elemente des Handels, der Industrie, der Wohlthätigkeit und jeder Entwicklung, somit der öffentlichen Wohlfahrt zur schönsten Entfaltung bringen kann, aber auch anderseits die größten Gefahren herbeiführt, wenn die Vereinigung gegen die Grundpfeiler des Staates, gegen seine Verfassung, gegen die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der einzelnen Bürger gerichtet ist. Um nun die Rücksichten auf das Interesse der öffentlichen Ordnung mit dem Rechte der freien Vereinigung und Versammlung in Einklang zu bringen, wurde das Pat. v. 17. März 1849, Nr. 171 des R. G. Bl. erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen im Folgenden enthalten sind.

Vor Allem muß nach diesem Gesetze zwischen **politischen** und **nicht politischen** Vereinen unterschieden werden.

Nicht politische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner besonderen Genehmigung. Die Unternehmer sind jedoch bei einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. C. M. gehalten, dem Gemeindevorstande am Orte der Errichtung und dem politischen Bezirkschef 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit die Vereinsstatuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorstandes anzuzeigen. Dasselbe hat von jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorstande zu gelten (§. 1 des Pat.). Alle anderen nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, oder ihr Kapital ganz oder zum Theile durch Actien aufbringen wollen, namentlich Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, für den Bau oder die Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Bank- und Creditsanstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Sparkassen u. s. w. unterliegen besonderen Vorschriften, welche am geeigneten Orte werden auseinander gesetzt werden (§. 2, ebd.).

Jeder politische Verein ist verpflichtet, wenigstens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörde unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage bevor sie in Wirksamkeit treten,

anzuzeigen (§. 3, ebd.), widrigenfalls jeder Gründer und jedes Mitglied des Vereines in eine Geldstrafe bis 100 fl. verfiele (§. 17, ebd.).

Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, sowie jede Veränderung in demselben der Behörde anzuzeigen (§. 4, ebd.). Die Unterlassung dieser Anzeige wird im ersten Falle an jedem Gründer und Mitgliede des Vereines, im zweiten Falle an dem Vorsteher und den Vorstandsmitgliedern mit einer Geldstrafe bis 100 fl. C. M. geahndet (§. 17, ebd.).

Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder noch Theilnehmer von politischen Vereinen sein. Bei Uebertretung dieser Vorschrift verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M. (§§. 5 und 21, ebd.). Studentenverbindungen sind nicht gestattet (§. 11 des Min. Erl. v. 13. October 1849).

Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt. Wer das Abzeichen eines politischen Vereins an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M. (§§. 5 und 23 des Pat. v. 17. März 1849).

Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt (§. 6, ebd.). Aus diesem Grunde wurden schon durch den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 6. December 1848, Nr. 11 des R. G. Bl. alle demokratischen Clubbs und alle Arbeiter-Clubbs für aufgelöst erklärt.

Die Behörde hat von den Vorlagen über Errichtung eines politischen Vereines Einsicht zu nehmen, und nach Umständen dessen Bildung zu untersagen, oder aber nur jene Punkte, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verwerfen (§. 7 des o. a. Pat.).

Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geschehenen Anzeige keine Einsprache von Seite der Behörde, so kann der Verein seine Verhandlungen beginnen (§. 8, ebd.). Finden sich die Anmeldenden durch den Bescheid der Behörde erschwert, so steht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu. Der politische Verein darf jedoch vor Erledigung des Recurses seine Wirksamkeit nicht beginnen (§. 9). Würde dieß vor Ablauf der eben angegebenen Fristen geschehen, so verfällt jeder Gründer und jedes Mitglied in eine Geldstrafe bis 100 fl. C. M. (§. 17, ebd.).

Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bemessen werden (§. 18, ebd.).

Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten. Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein directes, noch indirectes Mittel beschränkt werden. Frauenspersonen sind von allen politischen Vereinssitzungen auch als Zuhörerinnen unbedingt ausgeschlossen. Zu den Sitzungen solcher Vereine dürfen weder Staats- noch Communal-Gebäude verwendet werden (§. 10, ebd.). Ferner ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen (§. 11, ebd.). Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Locales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen (§. 12, ebd.). Dem Abgeordneten der Behörde ist in jeder Sitzung eines politischen Vereines ein angemessener Platz nach seiner Wahl vorzubehalten. Derselbe ist berechtigt, von dem Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Punkte der Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und ihm Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden. Das Protokoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen (§. 13, ebd.). Wenn Frauenspersonen als Zuhörer oder wenn Bewaffnete in eine Vereinssitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe von 50 fl. C. M. Frauenspersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. C. M. und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen. Unterläßt der Verein die Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirecte Mittel die Oeffentlichkeit derselben, oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften der Ueberwachung entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M. Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden (§. 24, ebd.). Versammelt sich der Verein zu einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten, und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden. Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden (§. 25, ebd.).

Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen, und auseinander zu gehen (§. 14, ebd.). Geschieht dieses

nicht sogleich, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdieß die Auflösung des Vereines nach sich ziehen (§. 19, ebd.). Wenn ein politischer Verein, ungeachtet der wiederholten Aufforderung der Behörde, die Sitzung aufzuheben sich weigert, oder den zur Räumung des Locales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung, selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht, zu bewirken, die anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in ämtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt dem über den Vorgang aufgenommenen Acte der Strafbehörde zu übergeben (§. 20, ebd.).

Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filial-Vereine zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr oder durch Aussendlinge in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes eines anderen politischen Vereines in seinen Vorstand, herzustellen. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht die Auflösung des Vereines nach sich. Ueberdieß verfällt derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischer Vereine angehört, in eine Strafe bis 200 fl. C. M. (§§. 16 und 26, ebd.).

Den politischen Vereinen ist bei Strafe der Auflösung die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sei es in Betreff ihres Inhaltes oder ihrer Form, in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßen (§§. 16 und 26, ebd.).

Macht sich ein politischer Verein als solcher einer Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung (§. 27, ebd.). Wenn Jemand in einer Vereinssitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Vertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Vertheilung nicht zu hindern strebt, wird, insofern er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. C.M. belegt (§.28, ebd.).

Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen, und in den Bereich seiner Verhandlungen

zu ziehen beginnt, so unterliegt er den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine (§. 29, ebd.).

§. 179.

Abhaltung von Volks-Versammlungen.

Bewaffnete Volks-Versammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, sind unbedingt verboten. Jeder, der eine bewaffnete Volks-Versammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu 6 Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu 3 Monaten (§. 30 des Pat. v. 17. März 1849, Nr. 171 des R. G. Bl.). Wer einer Volks-Versammlung, ohne Aufforderung bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden (§. 31, ebd.).

Wer eine **Volks-Versammlung** zu was immer für einem Zweck veranlassen will, hat hievon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, wenigstens 3 Tage vor der beabsichtigten Abhaltung durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von 50 bis 500 fl. C. M. verfällt (§. 32, ebd.). Diese Anordnung hat auch für alle Jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung, ohne Beschränkung auf geladene Gäste, zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines Festessens, politischer oder socialer Discussionen oder Petitionen veranstalten, findet aber auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben (§. 33, ebd.).

Die Behörden haben das Recht und die Pflicht, Volks-Versammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden. Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung auseinander zu gehen erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder des Vergehens des Auflaufes (§§. 51 bis 56, II. Th. St. G.) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhres (§§. 61, 62, 63, 66, 67, 70 und 71, I. Th. des St. G.) schuldig (§. 35, ebd.). Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volks-Versammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine

Deputation von höchstens 10 Mitgliedern überbracht werden (§. 36, ebd.). Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreicheren Deputationen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu Einem Monat zu bestrafen (§. 37, ebd.). Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewöhnlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten. Wenn jedoch eine der eben bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung (§§. 38 und 39, ebd.).

§. 180.

Ueberwachung geheimer Umtriebe und gefährlicher Anschläge.

In der besondern Verpflichtung der Polizei-Behörden liegt die Ueberwachung **geheimer Umtriebe** und **Anschläge**, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, und die Evidenzhaltung der in dieser Beziehung bereits in Untersuchung gestandenen oder verdächtigen Personen (§. 11 der Instr. v. 10. December 1850).

§. 181.

Maßregeln gegen Ausspäher und unbefugte Werber.

Ein genaues Augenmerk ist auf fremde **Ausspäher** zu richten, daher auch nicht zu gestatten, daß irgend Jemand ohne besondere Erlaubniß, das österreichische Gebiet aufnehme, Meßinstrumente aufstelle oder sonst etwas vornehme, was darauf Bezug hat (Hfkzld. v. 13. October 1801 und Hfkzld. v. 18. Juni 1806, bei Barthenheim, admin. Pol. Bd. 1, S. 196). Die Behandlung ergriffener Spione hat von den Militär-Behörden nach den Kriegs-Gesetzen zu geschehen (§. 60 des St. G. B. I. Thls.).

Dasselbe gilt von **unbefugten Werbern**, welche für fremde Kriegsdienste anwerben, oder einen zum Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder verleiten (§. 77, ebd.).

Die hierauf bezüglichen Strafbestimmungen sind in dem Hfkzld. v. 10. October 1821, Nr. 1808 der J. G. S. enthalten.

§. 182.

Maßregeln gegen Deserteurs (Ausreißer).

Eine gleiche Vorsicht ist gegen in- und ausländische **Deserteurs** zu gebrauchen. Als solche sind alle Soldaten anzusehen, welche ohne mit einem authentischen Abschied oder Urlaubspasse, oder mit einer Ordre versehen zu sein, von ihrer Truppe entfernt sich befinden, ohne sich bei einem Werbbezirke oder Militär-Commando zu melden, oder wenn sie mit einem Urlaube versehen sind, ohne diesen bei der politischen Behörde zu hinterlegen (Hfkzld. v. 19. Juni 1806 und 22. Jänner 1808). Derlei Personen soll bei schwerer Ahndung von Niemanden Unterstand gegeben werden. Der dawider Handelnde ist als Deserteurs-Verhehler anzusehen und zu bestrafen (Hfd. v. 28. October 1785; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 10. Jänner 1804; Hfkzld. v. 19. Mai 1806, Kropatschek'sche G. S. Bd. 21, S. 36; Hfd. v. 19. Juni 1806, ebd. S. 398).

Aus gleichen Ursachen ist es den Trödlern untersagt, an gemeine Soldaten Civilkleider zu verkaufen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 20. September 1745; Pat. v. 26. November 1779; Vdg. v. 15. Februar 1781; Circ. Vdg. v. 5. Jänner 1782). Wiederholte Verbote ergingen rücksichtlich des Ankaufes, des Eintauschens und des Verpfändens ärarischer Montoursstücke (Vdg. v. 15. Februar 1781, in der Kropatschek'schen G. S. Bd. 1, S. 114; Hofvdg. v. 31. März 1785, ebd. Bd. 8, S. 177; böhm. Gub. Vdg. v. 6. December 1791, ebd. Bd. 1, S. 326; küstenl. Gub. Vdg. v. 11. Mai 1793, ebd. Bd. 3, S. 3; Hfd. v. 16. September 1797, pol. G. S. Bd. 11, S. 114; tirol. Gub. Vdg. v. 5. Jänner 1799, Kropatscheck'sche G. S. Bd. 13, S. 23; Hfkzld. v. 5. December 1800, pol. G. S. Bd. 15, S. 201; mähr. schles. Gub. Circ. v. 9. April 1806, Kropatschek'sche G. S. Bd. 21, S. 187; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 24. Jänner 1807, ebd. Bd. 23, S. 75; Hfkzld. v. 24. October 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 367; Hfkzld. v. 29. August 1839, ebd. Bd. 67, S. 169). Die Behörden haben die verkauften neuen oder älteren Montoursstücke, wenn irgendwo welche angetroffen werden, ohne alle Rücksicht in Beschlag zu nehmen, und an das nächste Militärdepot oder an eine Militärcommission zum Gebrauche für die Truppen abzuliefern (Hof-Entschl. v. 23. November 1786, Kropatschek'sche G. S. Bd. 10, S. 189; böhm. Gub. Vdg. v. 19. Februar 1789, ebd. Bd. 17, S. 352; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 31. Jänner 1797, ebd. Bd.

10, S. 150; Hfkzld. v. 15. December 1808, pol. G. S. Bd. 31, S. 135).

Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten oder einen zu dem Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht, oder wer einen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montour oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt oder auf sonst eine Art hilfreiche Hand bietet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert wird, macht sich nach §. 199 des St. G. B. I. Thls. des Verbrechens der Vorschubleistung schuldig und ist nach §. 200 ebd. mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen; wobei noch insbesondere durch das Pat. v. 22. Jänner 1808 erklärt wurde, daß die Verwandtschaft mit dem Ausreißer von diesem Verbrechen nicht entschuldige (Vgl. auch das mail. Gub. Circ. v. 17. März 1817, in d. Mail. Pr. G. S. Jahrg. 1817, Bd. 1, S. 117). Für die Aufbringung eines Deserteurs, so wie für die Entdeckung eines Desertions-Complottes gebührt dem Aufbringer eine gesetzliche Belohnung (**Taglia**), die nach der Verschiedenheit der Waffengattungen, denen der Deserteur angehört, und nach Verschiedenheit der obwaltenden Umstände abgestuft ist (Hfkzld. v. 22. Jänner 1808, pol. G. S. Bd. 30, S. 8; Hfkzld. v. 16. April 1821, nied. öst. Pr. G. S. Bd. 3, S. 251).

Die ergriffenen Deserteurs müssen wohl verwahrt an das nächste Militärcommando abgeführt und dem commandirenden Officier übergeben werden (Pat. v. 26. Mai 1749; Hfd. v. 30. October 1751, 16. April 1755, 3. Mai, 19. Juni und 11. November 1806; Hfkzld. v. 22. Jänner 1808, pol. G. S. Bd. 30, S. 8; galiz. Gub. Vdg. v. 8. März 1811, Goutta'sche G. S. Bd. 29, S. 137; gal. Gub. Vdg. v. 13. April 1825, gal. Pr. G. S. Bd. 7, S. 91; §. 131 des Gem. Ges. v. 17. März 1849), und eine dießfällige Saumseligkeit ist strenge zu bestrafen (Hfkzld. v. 28. April 1809). Die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen sind als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen zu bestrafen, und diejenigen, welche zugleich erwerbs- und paßlose Vagabunden sind, nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln (a. h. Entschl. v. 12. März 1822; Erl. des Min. des Innern v. 14. Juli 1849, Nr. 325 des R. G. Bl.).

Ueber die Auslieferung der **fremden Deserteurs** ist zu bemerken, daß in so ferne mit fremden Staaten eigene Cartell-Verträge bestehen, diese eingehalten werden müssen, wenn auch der fremde Ausreißer hierlandes bereits ansässig wäre (Hfkzld. v. 22. März 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 35). Besteht kein Cartellvertrag, so kann eine Auslieferung nur mit höherer Genehmigung stattfinden (Hfkzld. v. 27. October 1806); ein solcher Deserteur ist vielmehr in der Regel von dem Gränzzollamte oder der nächsten politischen Behörde an ein nahes Militärcommando anzuweisen. Dieses hat, wenn er diensttauglich ist, vor Allem zu versuchen, ob er nicht in österreichische Kriegsdienste treten wolle. Ist dieß der Fall, so wird er nach den bestehenden Assentirungsvorschriften behandelt. — Ist dieß nicht der Fall, so wird er an die politische Behörde angewiesen, welche den eigentlichen Grund seiner Desertion zu erforschen, und zu erheben hat, womit er sich zu ernähren gedenke. Vermag er dieß anzugeben, so ist ihm zwar nicht an der Grenze oder in der Nähe derselben der Aufenthalt zu gestatten, aber er ist mittelst eines ordentlichen Passes in das Innere des Landes, dorthin zu instradiren, wo er nach seinen Kräften, Kenntnissen und gewohnter Beschäftigungsweise Arbeit und Unterhalt zu finden hoffen kann (Hfkzld. v. 15. Juni 1806; Circ. v. 4. April 1809). Es wird sohin der Behörde des Ortes, wo der Deserteur sich niederläßt, aufgetragen, ihn auf eine nicht auffallende Weise zu beobachten, und darüber zu wachen, daß er binnen 6 Wochen wirklich jenen Nahrungszweig ergreife, den er antreten zu wollen erklärte. Er hat sich dann nur noch verbindlich zu machen, daß er seinen Aufenthalt nicht ändern werde, ohne es vorher anzuzeigen, und einen Paß zu erwirken, der ihn an die Bezirkshauptmannschaft jenes Bezirkes anweist, wo er seinen neuen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt. In Wien ist solchen Deserteurs in der Regel der Aufenthalt gar nicht zu gestatten, wohl aber können sie sich, unter Nachweisung zureichender Gründe in Provinzialhauptstädten niederlassen, wo sie dann von Seite der Polizeibehörden wie andere Fremde des Civilstandes zu behandeln sind.

Leistet ein Deserteur den eben angegebenen Bedingungen nicht Genüge, oder äußert er bedenkliche Grundsätze, so ist er als ein gefährlicher Mensch oder ein dem Staate zur Last fallender Müßiggänger auf dem kürzesten Wege, allenfalls gegen Abreichung einer Unterstützung aus dem Aerare, über die Grenze zu schaffen (Hfd. v. 6. April 1809). Im Erkrankungsfalle sind solche Deserteurs an die Militärspitäler zu übergeben (Decr. der Pol. Hofst. v. 6. Februar 1814).

§. 183.

Maßregeln gegen entwichene Kriegsgefangene.

Kriegsgefangene, die von ihrem Transporte entweichen, sind anzuhalten, und an das nächste Militär-Commando abzuliefern, welches für jeden Mann eine entsprechende Taglia ausbezahlt (nied. öst. Rggs. Circ. v. 4. October 1813).

§. 184.

Beaufsichtigung der Militär-Beurlaubten.

In Absicht auf die erforderlichen Vorsichten bei **Militär-Beurlaubungen** wurde zwischen den Civil- und Militärbehörden das nöthige Einvernehmen gepflogen (Hfkzld. v. 18. November 1815).

Individuen, die aus Strafe zum Soldatenstande abgegeben worden sind, Vagabunden u. dgl., dann solchen, die aus andern Rücksichten nicht in ihren Geburtsort abgeschickt werden dürfen, soll in der Regel gar nicht, oder doch nur mit Beistimmung der politischen Behörde ihres Aufenthaltes ein Urlaub ertheilt werden (Hfd. v. 17. Juli 1804; Hofkzld. v. 12. August 1820). Ueberhaupt muß, um das zwecklose und oft gefährliche Herumwandern der beurlaubten Mannschaft zu verhindern, von den Civilbehörden für die stete Evidenzhaltung der Beurlaubten gesorgt werden (Hfkzld. v. 8. Juni und 17. Juli 1804; Hfkzld. v. 17. September 1825, pol. G. S. Bd. 53, S. 195). Zu diesem Ende muß die Behörde des Ortes, wohin der Soldat beurlaubt wird, hiervon unterrichtet werden (Hfd. v. 20. October 1806). Wenn sohin der Beurlaubte binnen einer, den Verhältnissen der Entfernung entsprechenden Zeit nicht im Orte eintrifft, so ist davon zur weiteren Verständigung des Regimentes die Anzeige zu machen.

Die Behörden haben darauf zu sehen, daß jeder in ihrem Bezirke befindliche Urlauber mit dem gehörigen Urlaubspasse versehen sei. Der Beurlaubte hat gleich nach dem Eintreffen in seinem Urlaubsorte diesen Paß entweder selbst zur Vidirung und Protokollirung auf die Conscriptionskanzlei zu bringen, oder dahin einzusenden. Der Paß bleibt übrigens in seinen Händen. Weiters muß aber der Urlauber auch mit einem Urlaubszettel versehen sein, welcher der Ortsbehörde übergeben werden muß (ebd.). Diese hat aus den ihr zugestellten Urlaubszetteln

eine Consignation über alle in ihrem Districte befindlichen Urlauber mit genauer Bemerkung des Regiments und der Urlaubszeit zu verfassen. Diese Consignationen sind vierteljährig dem Conscriptions-Revisor mitzutheilen, der dadurch in den Stand gesetzt wird, über sämmtliche Beurlaubte des ganzen Conscriptions-Bezirkes ein verläßliches Protokoll zu führen, oder von ihrem Aufenthalte in fortwährender Kenntniß zu sein (Hfkzld. v. 9. October 1817 und 11. März 1830).

Ein Urlauber darf sich nicht ohne seinen Urlaubszettel, der in diesem Falle zu vidiren ist, von seinem Aufenthaltsorte entfernen. Jede willkürliche Entfernung müßte sogleich höheren Ortes angezeigt werden (Hfd. v. 12. Februar 1818; Hfkzld. v. 17. September 1825).

In wie fern die Beurlaubten unter der Civiljurisdiction stehen, ist in dem Hfkzld. v. 31. Juli 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 310, dem Hfkzld. v. 5. Mai 1837, ebd. Bd. 65, S. 151 und dem Hfkzld. v. 6. October 1837, ebd. Bd. 65, S. 488 enthalten.

Alle beurlaubten Soldaten müssen, sobald sie erwerbslos sind, d. h. wenn ein länger andauernder Mangel an Erwerb bei ihnen eintritt, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder unthunlich ist, allsogleich verhalten werden, zu ihrem Regimente oder Corps einzurücken (Hfkzld. v. 28. August 1831; Hfkzld. v. 3. Jänner 1832, pol. G. S. Bd. 60, S. 1).

Auch die Soldaten der ungarischen oder der siebenbürgischen Regimenter müssen, wenn sie auf Urlaub gehen, jederzeit mit einem eigenen Urlaubspasse versehen werden. Wenn sie sohin in dem Bezirke ihres Urlaubsortes eintreffen, sind sie von dem in diesem Bezirke aufgestellten Werb-Commandanten zu revidiren. Die Urlaubspässe werden von ihm übernommen, und den Urlaubern dafür Aufenthaltsscheine behändigt. Mit diesem Aufenthaltsscheine hat sich der Beurlaubte gleich bei seinem Eintreffen im Urlaubsorte bei dem Gemeindevorsteher zu melden, und er darf ohne Vorwissen desselben seinen Aufenthaltsort weder zeitlich noch bleibend verändern. Will sich ein Beurlaubter seines Erwerbes wegen aus dem Urlaubsort in einen andern Ort des nämlichen Bezirkes begeben, und sich, jedoch nur zeitlich, und nicht über 8 Tage entfernen, so muß er sich bei dem Gemeindevorsteher, und zwar sowohl bei der Abreise als bei der Rückkehr melden, und Letzterer ist verpflichtet, dessen allfälliges längeres Ausbleiben sogleich der Bezirksbehörde anzuzeigen. Wünscht ein Beurlaubter zwar zeitlich, jedoch auf längere Zeit als 8 Tage, aus dem Urlaubsorte sich zu entfernen, so muß er sich an

den Bezirkshauptmann wenden, der ihm, ohne hierüber eine Anfrage an den Werb-Officier zu stellen, den Erlaubnißschein dazu ertheilt. Will ein Beurlaubter seinen Aufenthaltsort in dem nämlichen Bezirke bleibend verwechseln, so hat er sich bei dem betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann zu melden, der sein Gesuch unter Beilegung des abzufordernden Aufenthaltsscheines an den Werb-Offizier befördert, und wenn dieser das Ansuchen bewilliget, dem Beurlaubten einen neuen Aufenthaltsschein übersendet, auch das Haupt-Werb-Commando, so wie den betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann, in dessen Bezirk sich der Beurlaubte begibt, davon unterrichtet. Sollte sich ein Urlauber in einen andern Bezirk begeben wollen, so ist wieder zu unterscheiden, ob er seinen Aufenthalt nur zeitlich, oder bleibend zu verändern wünscht. Im ersten Falle ertheilt ihm der betreffende Bezirkshauptmann die Erlaubniß dazu schriftlich. Meldet sich dann der Beurlaubte nach Verlauf der bestimmten Frist nicht bei ihm, so ist der Werb-Officier davon zu verständigen, damit dieser mit dem Werb-Officier jenes Bezirkes, wohin der Beurlaubte sich begeben hat, das Einvernehmen pflege. Jeder Beurlaubte, der die ihm zur zeitlichen Veränderung des Aufenthaltes eingeräumte und in dem Erlaubnißscheine auszudrückende Zeit überschreitet, ist anzuhalten, und unter sicherer Verwahrung an den Werb-Officier seines Bezirkes abzuschicken, in so fern nicht Krankheit oder andere Unglücksfälle seine Rückkehr verhindern. Im zweiten Falle ist auf die, für bleibende Verwechslungen des Aufenthaltes im nämlichen Bezirke oben angegebene Weise vorzugehen (Instr. des Hofkrgsr. v. 3. Juli 1816, K. 3208 und v. 2. December 1816, K. 5504 in Bergmayr's Kriegs- und Marine-Verfassung Bd. I. S. 207 u. ff.).

§. 185.

Aufsicht auf verabschiedete Militärpersonen.

Bei Entlassungen der obligaten Militär-Mannschaft erhalten jene, welche durch gute Dienstleistung das Zeugniß des Wohlverhaltens verdienen, einen ordentlichen **Abschied**; jene hingegen, die von der Schanzarbeit zurückkehren, oder aus der feindlichen Kriegsgefangenschaft zurückkommen, und beim Feinde gedient haben, bloß einen **Laufpaß**. In diesen beiden Urkunden ist rückwärts, nach der Hofkrgsr. Vdg. v. 5. Jänner 1808, O. 20, eine genaue Personsbeschreibung des Entlassenen beizufügen, um dadurch die Unterschleife, die mit diesen Documenten geschehen

könnten, möglichst zu erschweren, und im Falle solche von dem Eigenthümer einem andern überlassen werden, diesen Betrug desto leichter zu entdecken (Bergmayr, a. a. O. S. 217).

Die politischen Behörden sind angewiesen, alle jene Verfügungen zu treffen, welche etwa die Fürsorge der allgemeinen Sicherheit oder der manchmal mit Nahrungssorgen verknüpfte Rücktritt der Capitulanten in das bürgerliche Leben erheischen könnte (Hfkzld. v. 23. September 1820), und die in die Civiljurisdiction übertretenden Militär-Individuen sind bei ihrer Verabschiedung jedesmal über ihr künftiges Verhältniß und ihre Verpflichtungen genau zu belehren, und diese Erinnerung ist ausdrücklich in ihre Abschiedsurkunden einzuschalten, damit sie sich nicht auch noch im Civilstande gewisse militärische Vorrechte und Begünstigungen anmaßen, den Behörden den Gehorsam versagen und sich den allgemeinen Lasten zu entschlagen suchen (Hfkzld. v. 27. September 1823). Durch das Hfkzld. v. 17. December 1829 (pol. G. S. Bd. 57, S. 757) wurden die politischen Behörden wiederholt angewiesen, über die nach ausgedienter Capitulations-Zeit in das Civil-Leben zurückgetretenen Soldaten genaue Aufsicht zu führen.

§. 186.

Aufsicht auf entlassene Sträflinge.

Eine besondere Fürsorge erheischen die aus der Haft **entlassenen Sträflinge**, weil dieselben häufig nicht so leicht in der Lage sind, sich durch redlichen Erwerb ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, und bei einer nicht völlig entsprechenden Einrichtung der Strafanstalten nicht immer gebessert aus denselben hervorgehen. Die Staatsverwaltung sucht in dieser Beziehung auf eine zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse hinzuarbeiten, eine zuträgliche Absonderung der Sträflinge nach dem Alter, und nach den eine größere oder geringere Verderbtheit ihres Charakters beurkundenden Momenten, ferner eine nützliche und anhaltende Beschäftigung einzuführen, um sie an Arbeit zu gewöhneu; ebenso wurde angeordnet, daß in allen Detentionsorten ein ordentlicher Religionsunterricht statt zu finden habe (Hfd. v. 20. April 1810). Ueberdem sind alle Sträflinge einige Zeit vor dem Austritte aus dem Gefängnisse von der Strafhausverwaltung der Behörde jenes Ortes anzuzeigen, in welchem sie sich nach erhaltener Freiheit aufzuhalten gedenken (Hfkzld. v. 17. October 1811, Nr. 963 der J. G. S.; in Steiermark kundgemacht mit

dem Hfd. v. 31. März und 13. September 1813; neuerdings eingeschärft mit Hfkzld. v. 3. October 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 334 und Hfkzld. v. 23. December 1830. Zu diesem Ende wurde von der Hofkanzlei einverständlich mit der obersten Justizstelle eine mit den entsprechenden Rubriken versehene Auskunftstabelle vorgeschrieben, und ein eigener Unterricht zur Führung derselben hinausgegeben. Diese Tabellen sind bei Ablieferung der Sträflinge andie betreffende Strafhausverwaltung mitzutheilen, und von dieser in den, die Aufführung während der Strafzeit betreffenden Rubriken auszufüllen (Hfkzld. v. 15. November 1821, pol. G. S. Bd. 49, S. 338).

In neuerer Zeit haben sich an mehreren Orten Vereine gebildet, welche es sich zur besonderen Aufgabe machen, entlassene Sträflinge aufzunehmen, für ihren Unterhalt zu sorgen, und sie einem geordneten Lebenswandel wieder zuzuführen. Solchen Vereinen können nach dem Hfd. v. 17. April 1847 durch die Strafhausverwaltungen alle gewünschten Auskünfte ertheilt werden, um sie in ihrem wohlthätigen Wirken zu unterstützen.

Damit man die Gewißheit erlange, daß die entlassenen Sträflinge sich auch wirklich dorthin begeben, wohin sie gehen zu wollen sich erklärten, sind sie unmittelbar bei der Entlassung aus dem Straforte an die Polizeibehörde zu stellen, und von dieser an ihren Bestimmungsort mit gebundener Marschroute zu instradiren. Eine Abschiebung hat nur bei erwiesener Gemeinschädlichkeit des Entlassenen Platz zu greifen. Personen, die nicht selbstständig sind, werden ihren Aeltern, Vormündern, Gatten oder Verwandten übergeben (a. h. Entschl. v. 9. August 1815; Hfkzld. v. 3. Februar 1820, böhm. Pr. G. S.; Hfkzld.v. 10. November 1820, nied. öst. Pr. G. S.; Hfkzld. v. 17. Februar 1821, pol. G. S. Bd. 49, S. 30).

Trifft der Sträfling zu der durch die Auskunftstabelle seiner Ortsbehörde angekündigten Zeit nicht ein, so hat selbe hievon sogleich die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu machen, um hiernach unverzüglich wegen Eruirung des Vermißten die nöthigen Nachforschungen pflegen, seiner habhaft werden, und selben an seinen heimatlichen Bestimmungsort abliefern zu können. Sobald ein Sträfling in seiner Heimat anlangt, hat die Ortsbehörde ernstlich und mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß derselbe Gelegenheit finde, sich seinen Unterhalt verdienen zu können, damit er nicht in die traurige Lage versetzt werde, aus Noth neue Verbrechen begehen zu müssen (Hof-Entsch. v. 30. Mai 1778;

Hfkzld. v. 3. October 1811; böhm. Gub. Vdg. v. 6. März 1834, erneuert mit Gub. Decr. v. 13. Juli 1837).

Ueberhaupt ist auf derlei Personen eine besondere Aufsicht zu führen, so daß die Behörde von jeder ihrer Handlungen, welche die öffentliche oder Privat-Sicherheit gefährden, sogleich in Kenntniß gesetzt werde. Während der Dauer dieser Beaufsichtigung darf sich ein solches Individuum ohne Vorwissen und Bewilligung der Ortsbehörde von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen. Die Erlaubniß hierzu darf nur aus dringenden Ursachen, und jene zu Uebersiedlungen an einen andern Ort nur dann ertheilt werden, wenn dort eine bestimmte Nahrungs- und Erwerbsgelegenheit nachgewiesen wird. In derlei Fällen ist aber die Behörde desjenigen Ortes, wohin sich ein solches Individuum begibt, vorläufig von dessen Ankunft und Verhältnissen genau zu unterrichten, damit die Aufsicht über dasselbe in dem neuen Wohnorte in gleicher Art wie früher fortgesetzt werden könne. Zeigt sich ein entlassener Sträfling arbeitsscheu, so kann nach den allgemeinen, zur Verhinderung des Müßigganges bestehenden Vorschriften gegen ihn vorgegangen werden (Hfkzld. v. 17. October 1811; Hfkzld. v. 31. Mai 1813; böhm. Gub. Vdg. v. 6. März 1834; Hfkzld. v. 21. Jänner 1836).

Die aus der Militärhaft entlassenen und nach ihrer Heimat gewiesenen Individuen, sie mögen Oesterreicher oder Fremde sein, werden an die nächste politische oder Polizeibehörde abgegeben, und von dieser weiter instradirt. Es ist hierbei durchaus keine Abweichung von dem in ihren Pässen vorgezeichneten Bestimmungsorte zu gestatten, sondern sie sind in der kürzesten Richtung dahin zu befördern (Hfkzld. v. 25. Juni 1825, pol. G. S. Bd. 53, S. 105). Im Uebrigen gelten auch in Ansehung ihrer die eben angeführten Bestimmungen.

§. 187.

Aufsicht auf die aus den Zwangsarbeitshäusern entlassenen Individuen.

Auf ähnliche Weise ist es den Directionen der **Zwangsarbeitshäuser** zur Pflicht gemacht, ein eigenes Protokoll über alle Austretenden zu führen, und in demselben jederzeit genau anzumerken, wem jedes Individuum übergeben, oder auf welche Art es entlassen wurde. Der zu Entlassende muß sich immer vorläufig ausweisen, womit er sich bei seinem Austritte ernähren kann, und falls er keinen Erwerb anzugeben wüßte, ist ihm einstweilen Arbeit und Verdienst in der freiwilligen

Arbeitsanstalt zuzuweisen. Bei Minderjährigen sind die Aeltern oder Vormünder vor der Entlassung zu berufen, und es ist ihnen der Tag des Austrittes ihres Kindes oder Mündels mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß sie dieselben an diesem Tage zu übernehmen haben. Sollten sie sich sohin zur Uebernahme ihrer Pflegebefohlnen nicht einfinden, so sind diese zur Stadthauptmannschaft zu stellen, damit sie durch letztere ihren Aeltern und Vormündern zugewiesen werden. Bei Großjährigen, welche Gatten, Anverwandte oder sonstige rechtliche Personen angeben, bei denen sie ihre fernere Unterkunft haben können, sind diese Personen gleichfalls vorzufordern, und es ist ihnen zu bedeuten, daß sie die zu entlassende Person an dem bestimmten Tage würden zu übernehmen haben. Von jedem austretenden Individuum muß vor dem Austritte der Stadthauptmannschaft, unter Benennung des künftigen Aufenthaltsortes und des Nahrungszweiges der Austretenden Nachricht gegeben werden, damit die Stadthauptmannschaft noch einige Zeit nach dem Austritte das Benehmen des Ausgetretenen beobachten kann. Sind diese nicht dorthin zuständig, wo ihr Austritt erfolgt, und wollen sie sich in ihre Heimat begeben, so sind sie mittelst gebundener Marschroute dorthin zu verweisen (Instr. für die Zwangsarbeitshaus-Verwaltung in Wien; nied. österr. Pr. G. S. Bd. 20, S. 962. — Aehnliche Directiven gelten für die übrigen Zwangs-Arbeitsanstalten, z. B. für Prag vermöge Gub. Decr. v. 31. Mai 1833; für Linz vermöge Rggs. Decr. v. 29. April 1836; für Gratz vermöge Hfkzld. v. 29. December 1839; für Brünn vermöge Gub. Circ. v. 20. October 1841 u. s. w.).

§. 188.

Vornahme von Streifungen und Visitationen.

Behufs der Entdeckung und Aufgreifung von Vagabunden, verdächtigen Individuen, Deserteurs oder Gesetzesübertretern müssen nach Umständen von Zeit zu Zeit oder über Ansuchen der Gemeindevorsteher oder der gerichtlichen Organe **Streifungen** veranlaßt werden, deren Vornahme den politischen und Polizeibehörden obliegt (§. 65 der Instr. v. 14. April 1850).

Die Streifungen sind entweder General-Visitationen, die in sämmtlichen Kronländern der Monarchie, oder Provinzial-Visitationen, die in einem bestimmten Kronlande, oder endlich Partikular-Visitationen, die in einem bestimmten Bezirke

vorgenommen werden. Die beiden letztern sind wieder entweder ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie periodisch wiederkehren, oder aus einem besondern Anlasse statt finden.

General-Visitationen werden nur bei besonderen Anlässen durch das Ministerium des Innern ausgeschrieben (Pat. v. 30. October 1751). Sie sollen mit der nöthigen Behutsamkeit dergestalt vorgenommen werden, daß nicht nur alle Städte, Märkte, Dörfer und einschichtigen Häuser, sondern auch nebst den Landstraßen alle Seitenwege, Wälder, Gebüsche, Gräben und sonst wegen Verbergung der verdächtigen Leute gefährlichen Orte mit aller Sorgfalt durchsucht werden. Die allgemeinen Streifungen in den einzelnen Kronländern werden von dem Statthalter desselben angeordnet (Hfd. v. 9. Mai 1785, Kropatschek'sche G. S. Bd. 9, S. 847; Pat. v. 3. November 1786, ebd. Bd. 10, S. 479 und Hfd. v. 3. Mai 1793, pol. G. S. Bd. 2, S. 104). In Absicht auf die Bestimmung der Zeit sind mit den zu verwendenden Individuen mündlich und mit thunlichster Beschleunigung die betreffenden Verhandlungen zu pflegen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 15. Juni 1812). Solche allgemeine Streifungen werden in der Regel alle Jahre ein Mal vorgenommen. Dabei ist vor Allem auf gute Ordnung zu sehen, und von dem Leiter der Visitation deßhalb die Veranstaltung zu treffen, daß die Gemeinden rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden. Am Abende vor der Streifung müssen die Kirchen, Klöster, Pfarr- und Friedhöfe, damit sich Niemand dahin flüchten könne, so wie an Flüssen die Ueberfuhren besetzt, besonders aber die Thore der Städte zeitlich geschlossen und alles Uebrige in Bereitschaft gesetzt werden (Pat. v. 13. April 1724, v. 20. September 1749 und v. 30. October 1751). Von den angeordneten Streifungen darf Niemanden das Geringste entdeckt, noch sonst eine sichtbare Vorbereitung getroffen werden, da sonst der Zweck derselben leicht vereitelt werden könnte (Hfkzld. v. 18. November 1815). Der Leiter der Visitation hat Sorge zu tragen, daß an dem bestimmten Versammlungsplatze alle Beamten sowohl, als das untergeordnete Personale erscheine. Zu solchen Nachsuchungen sind nur vollkommen verläßliche, vorzüglich ansässige Leute zu verwenden

Am Streifungstage selbst sollen bei Tagesanbruch diese Personen entweder vor dem Hause des Gemeindevorstehers, oder wo es sonst bestimmt wird, unfehlbar erscheinen, wonach sodann das sämmtliche aufgebotene Personale unter Anführung eines Beamten zuerst den Ort selbst und zwar alle Häuser, Keller, Böden, Scheuern und andere verdächtige

Schlupfwinkel auf das Genaueste visitiren, sodann nach dem angewiesenen Sammelplatze durch alle ihnen vorkommenden Abwege, Auen und Waldungen mit Aufmerksamkeit fortstreifen, auch die etwa unterwegs vorkommenden Ort- und Dorfschaften, insbesondere aber alle abgelegenen Schäferhöfe, Ziegelöfen, Wirths-, Schänk- und Abdeckerhäuser durchsuchen, und sich sohin in guter Ordnung auf dem Sammelplatze einfinden soll. Hierbei ist auf die Gebirgsgegenden und Flußauen ein besonderes Augenmerk zu richten (nied. österr. Rggs. Decr. v. 17. September 1826). Bei der Streifung sind alle angetroffenen müßigen und verdächtigen Personen, als: abgedankte Soldaten, Bettler, Pilger, Bilderkrämer, Bänderkrämer und andere dergl. Personen, dann Quacksalber, Zigeuner, dienstlose Hirten, Abdecker, Schergen und Dienersleute ohne Schonung anzuhalten und auf den Sammelplatz mitzubringen; doch sollen Reisende und possessionirte Personen, die sich durch die bei sich habenden authentischen Pässe und beglaubigten Urkunden hinreichend legitimiren, auch auf der geraden Landstraße sich befinden, und weder des Bettelns, noch des Müßigganges, noch sonst verdächtig sind, keineswegs beirrt werden.

Wenn das gesammte Streifungspersonale auf dem Sammelplatze eingetroffen ist, werden die angehaltenen Personen dem Leiter der Streifung und durch diesen den competenten Behörden übergeben. Nachdem die Mannschaft hinreichend ausgeruht, hat sie sich in derselben Ordnung, wie sie auf den Versammlungsort gerückt ist, wieder zurück und nach Hause zu begeben und auf dem Rückwege neuerdings die gehörige Durchsuchung zu pflegen. Während der Visitation sowohl, als bei der Zurückstreifung ist alles muthwillige Schießen und Getöse, wie auch andere Unfüge und Raufhändel, oder was sonst zu gefährlichen Folgen Anlaß geben könnte, auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Im Falle einer Vernachlässigung oder geflissentlicher Connivenz, oder im Falle der Freilassung oder nicht genügenden Verwahrung eines ergriffenen Vagabunden sind die Schuldtragenden auf das Strengste zu bestrafen (Hfd. v. 25. October 1776).

Weil die allgemeinen Visitationen wegen der Ausdehnung der dabei zu treffenden Anstalten nicht wohl allenthalben mit der erwünschten Verschwiegenheit vorgenommen werden können, verfügt das Gesetz, daß auch in den einzelnen Bezirken und zwar monatlich wenigstens einmal sogenannte Particular-Visitationen in aller Verschwiegenheit auch nur mit weniger Mannschaft besonders dort vorgenommen werden, wo der Verdacht oder die wirkliche Aufhaltung

müßiger und gefährlicher Leute sich äußert. Die Art der Ausführung dieser Streifungen ist dieselbe, wie sie bei den Landes-Visitationen angegeben wurde. Auch diese Particular-Visitationen sollen mit größter Genauigkeit zweckmäßig und zuverlässig vorgenommen werden (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 25. December 1812, 16. August 1822 und 17. September 1826). Der Visitations-Leiter hat dabei Sorge zu tragen, daß alle zur Streifung beschiedenen Leute persönlich oder durch andere wehrhafte Personen erscheinen, und bis zum Ende der Visitation ausharren. Jede Vernachlässigung ist an den Schuldtragenden strengstens zu ahnden.

Nebst den ordentlichen, monatweisen Streifungen sind auch außerordentliche unvorgesehene Visitationen vorzunehmen. Im Falle sich der Ruf über herumtreibendes oder in der Nähe sich aufhaltendes Zigeuner-, Diebs- und Raubgesindel, oder über einen begangenen Diebstahl, Raub oder Plünderung verbreitet, sollen unverzüglich, ohne höhere Weisung abzuwarten, und in größter Eile mehrere Gemeinden zusammentreten, die nächsten Militär-Commanden um die nöthige Assistenz ersuchen, und wenn sie sich vereinigt haben, eine gemeinschaftliche Streifung vornehmen. In außerordentlichen Fällen können solche momentane Streifungen durch Sturmzeichen mit drei Glockenstreichen oder einem Signalschusse von Ort zu Ort veranlaßt werden. Das Militär ist hierbei rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt an den die Streifung leitenden Civilbeamten gewiesen (Hfkzld. v. 27. Mai 1837, pol. G. S. Bd. 65, S. 168).

Auch außer den vorzunehmenden Streifungen sollen die Gemeindevorsteher die herumstreifenden abgedankten Soldaten, Bettler, Müßiggänger, Abdecker und Dienstleute, unbefugte Krämer und mit abgelaufenen Pässen versehene Wanderer sogleich anhalten, besonders aber an den gewöhnlichen Jahrmärkten und Kirchtagen, wo sich dergleichen Landstreicher größtentheils aufhalten, eine genaue Aufsicht pflegen, ferner auf den Wegen und Straßen, an den Wasser-Anländen und Ueberfuhren und in sonst etwa verdächtigen Häusern und Orten eine plötzliche Visitation vornehmen. Insbesondere sind durch das Rggs. Decr. v. 3. Jänner 1785 die Bräuhäuser, durch das Hfkzld. v. 18. November 1815 einsame Waldungen und Schottergruben, und durch das Hfkzld. v. 27 Februar 1818 die abgelegenen Wohnstätten und Localitäten der Wasenmeister als Objekte dieser Visitationen bezeichnet worden. In jenen Gegenden, welche der Postwagen befährt, und die des Aufenthaltes von Räubern und anderem liederlichen Gesindel verdächtig sind, hat das

Militär mit Dazwischenkunft der politischen Behörden, öfters und in ungewissen Zeitpunkten Streifungen vorzunehmen (Hfkzld. v. 22. März 1808, pol. G. S. Bd. 30, S. 157). Zu diesem Ende sind auch an besonders gefährlichen Punkten Militär-Piquets aufzustellen, und es ist von denselben ein fortwährender Patrouillendienst zu unterhalten (Hfkzld. v. 18. November 1815). Ebenso sind die Militär-Commanden angewiesen, wenn mehrere Deserteurs, oder andere gefährliche Leute sich irgendwo zusammenrotten sollten, den politischen Behörden bei den vorzunehmenden Streifungen den thätigsten Beistand zu leisten (Pat. v. 30. October 1781).

Endlich ist auch die Gensd'armerie ihrer Bestimmung gemäß berechtigt und verpflichtet Landstreicher und sonst verdächtige ausweislose Personen anzuhalten, von Reisenden, die sich auf irgend eine Art verdächtig machen, die Einsicht der Reiseurkunden zu verlangen, und diejenigen, welche nicht mit regelmäßigen Ausweisen versehen sind, zur Behörde zu geleiten (§§. 13 und 20 der Min.-Vdg. v. 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl.). Damit die Gensd'armerie den ihr nach ihrem Berufe obliegenden Dienstesverrichtungen gehörig entsprechen könne, hat sie fortwährend auf den Hauptstraßen sowohl, als auf den Neben- und Seitenwegen und zwar jede Corporalschaft in dem ihr zugewiesenen Districte bei Tag und Nacht zu patrouilliren, dergestalt, daß abwechslungsweise wenigstens der dritte Theil der Mannschaft mit diesem Dienste beschäftigt ist (§. 34, ebd.). Couriere und andere Reisende sind von der Gensd'armerie, wenn dieß von den höheren Behörden besonders angeordnet, oder aber wegen Gefahr drohender Unsicherheit einer Straßenstrecke angesucht wird, oder überhaupt nothwendig erscheint, zu begleiten (§. 25, ebd.). Die hiefür zu entrichtenden Gebühren sind, so wie die Bemessung, Erhebung und Verrechnung derselben, von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels, dann mit dem General-Rechnungs-Directorium durch Erlaß vom 23. December 1850 festgesetzt worden.

§. 189.

Berichterstattung über die Resultate der Streifungen und Visitationen.

Von den Resultaten der General-Visitationen ist vermittelst der Kreisbehörden und Statthaltereien an das Ministerium des Innern **Bericht** zu erstatten. Ebenso ist über die geschehenen Particular-

Visitationen bei sonstiger Ahndung, an die vorgesetzten Behörden zu **berichten**, und zugleich anzumerken, ob aller Orten eine zulängliche und taugliche Mannschaft gestellt, und überhaupt die nöthige Hilfe geleistet wurde; ob die betreffenden Beamten persönlich oder durch geeignete Stellvertreter erschienen und bis an's Ende geblieben sind; ob die benachbarten Bezirke nicht eine oder die andere Person einzubringen vernachlässigt, oder sonst ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben.

Jeder Leiter einer Visitation muß einen umständlichen Ausweis aller abgelieferten Leute seinem Berichte beilegen; diese Verzeichnisse haben zu enthalten: Name, Geburtsort, Religion, Stand und Condition; das Alter; die Personsbeschreibung; dann den Tag, den Ort und die Ursache der Verhaftnahme, und die weiters getroffene Verfügung.

Auch über die außerordentlichen Particular-Streifungen, und über die unvermutheten Visitationen sind die entsprechenden **Berichte** zu erstatten *).

§. 190.

Weiteres Verfahren mit den angehaltenen verdächtigen Personen.

Die bei Streifungen und Visitationen aufgefundenen **verdächtigen Leute** sind nicht etwa aus einem Bezirke in den andern zu jagen, sondern anzuhalten und zu untersuchen, damit sie der weiteren gesetzmäßigen Behandlung unterzogen werden können. Sie sind zu diesem Ende unverzüglich zu befragen: wie sie heißen, woher sie gebürtig und wie alt sie seien; ob sie ledig oder verheiratet sind, auch wie lange, und wie viele Kinder sie haben; wo sie sich seit einem Jahre aufgehalten, mit welchen Mitteln sie sich ernährt und ob sie sich dem Bettel ergeben haben; in welchen Orten sie Almosen eingesammelt; ob sie von Niemanden angehalten, und wie sie wieder entlassen worden seien; ob, wie oft und wohin sie bereits abgeschoben worden u. s. w. Fremde Bettler und Müßiggänger sind insbesondere über den Grenzort, wo sie eingelassen worden, die verabschiedeten Soldaten um ihren Abschied und Regiment, bei dem sie gedient, und überhaupt sind die angehaltenen Personen um Alles zu befragen, was die obwaltenden Umstände an die Hand geben. Die

*) Ueber die in Wien und dessen nächster Umgebung vorzunehmenden Streifungen bestehen eigene Verordnungen, welche in Bartenheim's o. a. Werke Bd. 1, §§. 762—769 gesammelt sind.

Aussagen sind gehörig zu protokolliren, um zur Grundlage der weiteren Verhandlungen zu dienen (Pat. v. 30. October 1751). Wenn bei dem Verhöre hervorkömmt, daß der Angehaltene einer strafbaren Handlung schuldig, oder doch verdächtig ist, so ist er ohne weiters an die betreffende Gerichtsbehörde abzuliefern.

Die weitere Behandlung der übrigen Personen hängt von ihrer Heimatszuständigkeit, und von dem Umstande ab, ob sie erwerbs- und dienstunfähig, oder erwerbsfähig sind.

Ist der Ergriffene in der Gemeinde einheimisch und erwerbsunfähig, so muß er von derselben versorgt werden (§. 22, Z. 3 des Gem.-Ges. v. 17. März 1849). Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben (§. 18, ebd.). Die näheren Bestimmungen über die Versorgung der Dürftigen werden bei der Erörterung der, über die Armenpflege bestehenden Vorschriften näher besprochen werden.

Einheimische arbeitsfähige Vagabunden sind, wenn sie zum Kriegsdienste tauglich sind, als Recruten an das Militär abzustellen, und der Gemeinde an dem sie treffenden Contingente zu Guten zu rechnen (Hfkzld. v. 14. Juni 1766; Pat. v. 7. December 1767; Hfd. v. 9. Jänner 1795; Hfkzld. v. 30. April und 12. August 1820; Hfkzld. v. 8. April 1821; Hfkzld. v. 25. Jänner 1828). Diejenigen, welche von dem Militär nicht angenommen werden können, sonst aber zur Arbeit genugsame Kräfte besitzen, sind mit unerbittlicher Strenge zur Arbeit bei Privaten zu verweisen (Hfkzld. v. 12. April 1809; a. h. Entschl. v. 5. August 1816). Außerdem können sie auch zu öffentlichen Arbeiten verwendet, oder in öffentlichen Arbeitsanstalten untergebracht werden. Insbesondere sind die Arbeitslosen bei Bauführungen und sonstigen öffentlichen Verschönerungen nach Möglichkeit zu beschäftigen (Hfkzld. v. 13. April 1187). Zur Ausrottung des Müßigganges bestehen ferner eigene Arbeitsanstalten, welche sich in die freiwilligen und in die Zwangs-Arbeitsanstalten (Correctionshäuser) theilen. Wenn die Angehaltenen einheimischen Individuen arbeitsfähig und nicht arbeitsscheu sind, so hat sie die Behörde in eine freiwillige Arbeitsanstalt zu weisen. Arbeitsscheue Menschen dagegen, welche durch Zwang zur Arbeit gewöhnt werden müssen, sind in die Zwangs-Arbeitsanstalt abzugeben. Auch von diesen Anstalten wird erst später am geeigneten Orte gehandelt werden.

Diejenigen Personen, welche nicht zur einheimischen Bevölkerung gehören, sind in der Regel abzuschaffen, denn so wie einerseits den Fremden, die sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatsschein auszuweisen vermögen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in einer Gemeinde nicht verweigeet werden darf (§. 25 des Gem. Ges. v. 17. März 1849), so ist es auch andrerseits den Gemeinden gestattet, sich von bedenklichen, ausweis- oder erwerblosen Fremden zu befreien, und zu diesem Behufe, wenn die dem Gemeindevorsteher zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, die Mitwirkung der Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen (§. 65 der Instr. v. 14. April 1850).

§. 191.

Abschaffung aus einem Orte.

In wie fern die **Abschaffung** aus einem Orte als Strafe einzutreten habe, ist in den Strafgesetzen enthalten. Dieselbe kann aber auch aus polizeilichen Rücksichten verhängt werden, wenn sie gleich als Strafe nicht statt findet; deßhalb ist nach einer Rggs. Vdg. v. 29. November 1804, Z. 787 in dem Erkenntnisse immer bestimmt auszudrücken, ob die Abschaffung aus Strafe oder bloß aus Polizeirücksichten verfügt wurde. Sie findet sowohl gegen In- als Ausländer statt, kann sich jedoch bei den Ersteren niemals auf den Umfang des gesammten Kaiserstaates erstrecken (Hof-Entschl. v. 25. Mai 1808, Z. 10520).

Aus polizeilichen Rücksichten sind zur Abschaffung geeignet: a) Müßiggänger, Bettler und Vagabunden; (durch zahlreiche Verordnungen festgesetzt); b) liederliche Dirnen (Weisung der Pol. Hfst. v. Jahre 1823); c) müßige Bergleute (Hfkzld. v. 30. October 1785 und Hfkzld v. 3. Juli 1787); d) paßlose Individuen (Rggs. Vdg. v. 23. März 1796 u. s. w.); e) unbefugte Unterhändler, s. g. Musterreiter und fremde Commissionärs; f) Leute, die keinen ehrlichen Erwerb auszuweisen im Stande sind; g) muthwillig und aus eigener Schuld vazierende Dienstleute.

Gegen Ausländer kann die Landes-Verweisung als Verschärfung der ausgestandenen Kerkerstrafe (Str. G. B. I. Thls. §§. 17 lit. e, 22 und 435), die Abschaffung als Strafe bei Vergehen und Uebertretungen (Str. G. B. II. Thls. §§. 8 und 17) und als Strafverschärfung bei Gefällsübertretungen (Gef. Str. G. B. §. 75) verhängt

werden; sie findet aber auch gegen sie aus bloßen Polizeirücksichten statt, wenn sich dieselben von Seite ihres Lebenswandels, ihrer politischen Gesinnungen oder ihrer Erwerbsfähigkeit als bedenklich darstellen. In diesem Falle kann die Ausweisung nicht als eine Strafe angesehen werden (Hfkzld. v. 25. Mai 1820 und 20. September 1825); doch ist sie auch nach ausgestandener Strafe, wenn gleich das Straferkenntniß nicht darauf lautet, als Vorsichtsmaßregel anwendbar (Rggsd. v. 15. April 1813, v. 11. August 1816 und v. 4. Februar 1817).

§. 192.

Ausführung der Abschaffung.

Die Abzuschaffenden werden: 1) entweder bloß **ihren Angehörigen übergeben**, oder 2) auf freiem Fuße mittelst **gebundener Marschroute** instradirt, oder 3) förmlich **abgeschoben**.

Die Beurtheilung, ob das Eine oder das Andere stattfinden solle, steht dem Bezirkshauptmann, und in Orten, wo eine Stadthauptmannschaft besteht, dem Vorsteher dieser Stelle zu (§. 65 der Instr. v.14. April 1850).

In der Regel sind Minderjährige ihren Vätern und Vormündern, Ehefrauen aber ihren Männern nach ausgestandener Strafe zu übergeben, wenn sonst keine weiteren Umstände vorkommen, die sie als besonders gefährlich erscheinen lassen (Hfkzld. v. 2. Mai 1816, Rggsd. v. 9. März 1821).

Mittelst gebundener Marschroute sind zu instradiren: 1) austretende Sträflinge, bei denen der Urtheilsspruch nicht auf Abschiebung lautet (Hfkzld. v. 3. Februar 1820); 2) Personen, deren Uebernahme aus dem Strafhause durch ihre Aeltern, Vormünder, Gatten, oder Anverwandte nicht erfolgen kann, oder die schon großjährig und selbstständig sind, oder selbst die Mittel haben, um nach Hause zurückzukehren (Rggs. Vdgen. v. 11. August 1816, 4. April 1818 und 9. März 1821). 3) Leute, die nicht besonders gefährlich sind, bei welchen also für die öffentliche Sicherheit nicht viel zu besorgen steht (Hfkzld. v. 27. April 1789).

Die Behörden haben über die richtige Abreise solcher Personen zu wachen, und die Behörde desjenigen Ortes, wohin sie zu gelangen haben, bei Zeiten von ihrem Eintreffen, unter Einsendung einer eigenen Notiztabelle zu verständigen (Hfkzld. v. 8. Februar 1820).

Die förmliche Abschiebung hat nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu geschehen. Jede eigenmächtige und gesetzwidrige Abschiebung würde den Schuldtragenden verantwortlich machen.

§. 193.

Bestimmungen über das Schubwesen.

Herzog (Fr. Tob.). Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schubwesen im Kaiserthume Oesterreich. Wien, bei Heubner. 1835. 8.

Die Vorschriften über das **Schubwesen** rühren größtentheils aus den älteren Zeiten her, und sind je für einzelne Provinzen erlassen worden, stimmen jedoch in den wesentlichsten Punkten fast durchgängig überein. Die wichtigsten dieser Anordnungen sind: für Oesterreich unter der Enns das Pat. v. 13. April 1724, erneuert mit Pat. v. 20. September 1749 und 30. October 1751; für Oesterreich ob der Enns die Bettlerordnung v. d. J. 1725 und 1736 und die Sicherheitsordnung v. 1. September 1752; für Steiermark das Schubnormale vom 2. September 1724, erneuert unterm 27. April 1743, 6. Mai 1744 und 26. Februar 1750 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 136); für Illyrien das Hfkzld. v. 27. März 1820 (laibacher Pr. G. S. Bd. 2, S. 83); für das Küstenland die Gub. Kdmchg. v. 18. September 1819 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 42, S. 391); für Tirol und Vorarlberg das Centr. Org. H. C. Decr. v. 27. Mai 1817 (tir. Pr. G. S. Bd. 4, Thl. 1. S. 911); für Böhmen das Sicherheits- und Schubpatent v. 3. April 1750 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 161) und die Vdg. v. 16. September 1794 (ebd. Bd. 4, S. 516, republicirt mit Vdg. v. 3. Juni 1802); für Mähren die Schub- und Bettlerordnung v. J. 1727 und v. 30. October 1751, dann das Hfkzld. v. 15. März 1827 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 53, S. 128); für Galizien das Pat. v. 3. November 1786 (pol. G. S. Bd. 10, S. 484); für Ungarn die Kundmachung des interimistischen Chefs der Statthalterei v. 20. März 1851 (Nr. 79 des ungar. L.-G. Bl.) *).

---

*) Zur Vermeidung von Wiederholungen werden diese Normalvorschriften im Folgenden nicht insbesondere citirt.

§. 194.

Zur Abschiebung geeignete Individuen.

Die **Abschiebung** eines entlassenen Sträflings sowohl (vgl. oben §. 186) als sonst bedenklicher Personen kann nur in den vom Gesetze vorgezeichneten Fällen geschehen (Hfkzld. v. 27. April 1789; Rggsd. v. 21. Jänner 1817, Z. 2230, v. 26. Februar und v. 4. März 1818, Z. 8569 und 8721; Rggsd. v. 10. Jänner 1827, Z. 1319). Diesem zu Folge stellen sich als zur Abschiebung geeignet dar: 1) Vagabunden, Müßiggänger, Bettler, verdächtige, paßlose oder bestimmungslose Individuen, die keinen ehrlichen Erwerb nachweisen können, dann solche, die durch liederlichen oder unsittlichen Wandel Anlaß erregen, und der ämtlichen Weisung zur Abreise von einem bestimmten Platze nicht Folge leisten, oder sich eine eigenmächtige Abweichung von der vorgezeichneten bestimmten Marschroute erlauben. — Von **Wien** sind insbesondere abzuschieben: Individuen oder Arbeiterfamilien, welche 14 Tage nach ihrem Eintritte ohne Erwerb oder Arbeit betreten werden; dann arbeitsunfähige und auf Wohlthätigkeit angewiesene Individuen, die sogleich zu entfernen sind (Min.-Erl. v. 4. December 1848. Nr. 2 des L. G. Bl.). 2) Diejenigen entlassenen Sträflinge, bei denen sich aus den Acten zeigt, daß sie sich früher schon einer falschen Meldung, oder einer Handlung schuldig gemacht, worauf im Gesetze die Abschaffung als Strafe erkannt ist, und die sonst in Sicherheitsbeziehung als bedenklich erscheinen; 3) diejenigen, welche in polizeilicher Hinsicht abgeschafft werden müssen, aber der Mittel und Hilfe beraubt sind, sich in ihre Heimat zu verfügen (Rggsd. v. 4. April 1818); 4) solche Individuen, welche von irgend einer Untersuchungs- oder Strafbehörde zur zwangsweisen Einlieferung requirirt sind, ohne daß über die Art des Transportes etwas Besonderes bestimmt ist (Vdg. f. Ungarn §. 1).

§. 195.

Ort, wohin die Abschiebung zu erfolgen hat.

Die Abschiebung erfolgt (mit Ausnahme des oben unter Z. 4) angegebenen Falles) bei Inländern in den **Zuständigkeitsort**, bei Ausländern an einen **Grenzort**. Die betreffenden Behörden sind von der angeordneten Abschiebung jederzeit vorher in Kenntniß zu setzen, und

auch um die verläßliche Mittheilung anzugehen, ob der Schübling an seinem Bestimmungsorte eingetroffen ist oder nicht (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 26. Februar 1823, Pr. G. S. Bd. 5, S. 84).

§. 196.

Verfahren bei der Abschiebung.

Niemand darf früher in Schub gesetzt werden, ehe derselbe nicht über seine persönlichen Verhältnisse und über jene Umstände, welche die Abschiebung rechtfertigen, zu Protokoll vernommen worden ist (böhm. Gub. Vdg. v. 11. März 1819, Prov. G. S. Ergänz. Bd. S. 36). Jeder Schübling ist ferner vor seiner Abschiebung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und der Umstand, daß derselbe gesund befunden wurde, zu constatiren (tirol. Gub. Vdg. v. 1. October 1793, Kropatschek'sche G. S. Bd. 3, S. 250; nied. öst. Rggs. Vdgen. v. 8. September und 31. October 1820, Pr. G. S. Bd. 2, S. 553; Rggsd. v. 2. Jänner 1825). Insbesondere dürfen die mit der Lustseuche behafteten Schüblinge erst nach erfolgter Heilung abgeschoben werden (Vdg. v. 19. November 1870, Kropatschek'sche G. S. Bd. 23, S. 751; Hfkzld. v. 14. Juli 1808, Z. 13775).

Für jeden Schübling ist ein eigener Schubpaß auszufertigen, worin auf die Verordnung Bezug genommen wird, mittelst welcher seine Abschiebung ausgesprochen wurde. Ueberdies hat der Schubpaß eine genaue Personsbeschreibung des Schüblings, dann den Ort und das Land, wohin er zu begleiten ist, und den Weg, den er zu nehmen hat, genau zu enthalten (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 26. März 1807, Kropatschek'sche G. S. Bd. 23, S. 152). Endlich muß er auch mit der Unterschrift des Amtsvorstandes oder dessen Stellvertreters versehen und das Amtssiegel beigedruckt sein. Wenn der Schübling anderweitige Urkunden besitzt, die ihm zum Ausweise dienen, so sind diese nicht ihm selbst zu behändigen, sondern dem Begleiter verschlossen zuzustellen, oder wenn es leicht geschehen kann, durch eine abgesonderte Gelegenheit an den Bestimmungsort abzusenden. Ebenso sind alle Prätiosen und alles Geld dem Schüblinge abzunehmen und dem Begleiter mit einem genauen Verzeichnisse zu übergeben (Rggsd. v. 20. Mai 1807, Kropatschek'sche G. S. Bd. 23, S. 272). Weiters ist dem Schubpasse ein unentgeldlich auszufertigender Taufschein, wenn solcher erlangt werden konnte (Hfd. v. 24. April 1770, Kropatschek'sche G. S. Bd. 6, S. 202) und bei Aus-

ländern auch noch eine **Heimatsurkunde**, d. i. ein Document, durch welches haltbar nachgewiesen erscheint, daß der Schübling ein Angehöriger jenes Staates ist, wohin er befördert wird (§. 30 der Vdg. f. Ungarn), dann eine Abschrift des mit demselben aufgenommenen **summarischen Constitutes** über seinen Geburtsort, sein Domicil und die Ursache seiner Abschiebung beizulegen (Hfkzld. v. 20. Februar 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 51).

Besonders gefährliche Schubpersonen können bei gegründeter Besorgniß des Entweichens in **Eisen** gelegt werden (Vdg. v. 20. October 1766, Kropatschek'sche G. S. Bd. 5, S. 134; Vdg. v. 21. November 1785, pol. G. S. Bd. 8, S. 214; Vdg. v. 26. Februar 1801, Kropatschek'sche G. S. Bd. 15, S. 712; Hfkzld. v. 2. November 1820; nied. öst. Pr. G. S. Bd. 2, S. 713; tirol. Gub. Vdg. v. 4. Februar 1825, Pr. G. S. Bd. 12, S. 39; böhm. Gub. Vdg. v. 7. August 1828, Pr. G. S. Bd. 10, S. 306), und jede Gemeinde ist verpflichtet, einen in Eisen angekommenen Schübling auch in Eisen weiter zu befördern. Nach dem Schubnormale für Ungarn (§. 23) sind jedem Schüblinge **Handschellen** anzulegen; die Behörden haben solche Individuen zu bezeichnen, bei denen die Nothwendigkeit dieser Vorsicht ausnahmsweise wegfallen kann. Die Eisen haben die Gemeinden beizuschaffen (Vdg. v. 21. Jänner 1780, Kropatschek'sche G. S. Bd. 8, S. 408).

In keinem Falle darf dem Schüblinge ein zur Gegenwehr taugliches Instrument belassen, sondern ein solches muß jederzeit dem Begleiter zur Verwahrung übergeben werden (Vdg. v. 13. März 1801, ebd. Bd. 15, S. 713). Um jede Entweichung zu verhüten, sind die Ortsvorstände verpflichtet, auf die in ihren Bezirk gelangenden Schüblinge während des Transportes ein wachsames Auge zu haben, und es ist die strengste Bestrafung eines jeden an der Entweichung Schuldtragenden angeordnet (Hof-Entschl. v. 16. Juni 1786, Kropatschek'sche G. S. Bd. 10, S. 236; Vdg. v. 22. (23.) März 1787, ebd. Bd. 13, S. 287; Vdg. v. 5. December 1795, Kropatschek'sche G. S. Bd. 7, S. 9; böhm. Gub. Vdg. v. 9. Jänner und 1. Mai 1807; Hfkzld. v. 28. September 1815; böhm. Gub. Vdg. v. 22. November 1817). Jede Gemeinde hat sich daher die sichere Fortbringung des Schubes angelegen sein zu lassen.

Als **Schubbegleiter** sind in der Regel nur die Amtsdiener, wenn diese aber nicht entbehrt werden könnten, andere verläßliche Individuen zu verwenden.

Sollte Niemand Geeigneter zur Vertretung des Amtsdieners aufge-

bracht werden können, so sind die Gemeinden verpflichtet, taugliche Schubbegleiter nach einer unter den Gemeindegliedern zu beobachtenden Reihenfolge zu stellen (Hfkzld. v. 28. September 1815; Hfkzld. v. 18. Jänner 1822, nied. öst. Pr. G. S. Bd. 4, S. 36; Hfkzld. v. 23. Jänner 1823, Kropatschek'sche G. S. Bd. 48, S. 47; böhm. Gub. Vdg. v. 28. Juni 1827, Pr. G. S. Bd. 9, S. 320).

In keinem Falle dürfen dem Schube Weibspersonen, Kinder oder alte gebrechliche Leute als Convoyanten beigegeben werden (Vdg. v. 20. October 1766; Vdg. v. 9. Mai 1776, v. 6. August 1781, v. 25. Februar und v. 21. November 1785 a. a. O.; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 31. Jänner 1793, Z. 787; Rggsd. v. 18. Juni 1796; ob. österr. Rggs. Vdg. v. 12. Juli 1819, Pr. G. S. Bd. 1, S. 230). Es sind vielmehr nur rüstige Männer dazu zu verwenden, und dieselben im Nothfalle zu bewaffnen (tir. Gub. Vdg. v. 4. Februar 1825, Pr. G. S. Bd. 12, S. 139), wobei, wenn etwa eine stärkere Begleitung nothwendig erschiene, auf die Person und die Eigenschaft des Schüblings Rücksicht genommen werden muß (galiz. Gub. Vdg. v. 13. Juni 1806, Kropatschek'sche G. S. Bd. 21, S. 394; Decr. des böhm. Gub. Präs. v. 11. August 1818; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 26. Februar 1823, Pr. G. S. Bd. 5, S. 84). In Ungarn wird die Begleitung einstweilen, bis eine andere definitive Einrichtung erfolgen kann, durch die k. k. Gensd'armerie besorgt (§§. 11—13 der Vdg. v. 20. März 1851).

Fände eine Entweichung statt, so ist sogleich die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, damit von ihr das Erforderliche eingeleitet werde (Rggsd. v. 6. August 1781; Vdg. v. 5. December 1795, Kropatschek'sche G. S. Bd. 7, S. 9).

Der Schub wird in der Regel zu Fuß weiter befördert; wenn jedoch der Schübling an Fußgebrechen litte, oder sonst krank, jedoch transportabel wäre, so ist von der Gemeinde die nöthige Fuhr, im Vorspannswege beizustellen (Hfkzld. v. 27. October 1822, nied. öst. Prov. G. S. Bd. 4, S. 828), und die Ursache, warum der Schub mit Vorspann veranlaßt wird, im Schubpasse anzumerken (Vdg. v. 23. October 1789, Kropatschek'sche G. S. Bd. 17, S. 376; Hfkzld. v. 21. April 1824, laibach. Prov. G. S. Bd. 6, S. 169).

Wenn eine Schubsperson auf dem Wege erkrankt, so ist vorerst ein Arzt zu Rathe zu ziehen, ob der Schübling dennoch weiter gebracht werden kann; ist dieß nicht der Fall, so wie wenn eine schwangere Weibsperson der Entbindung nahet, sind dieselben bis zur Genesung aufzube-

halten, es ist für ihre Herstellung zu sorgen, und ihnen die angemessene Verpflegung zu verabreichen (nied. öst. Rggsd. v. 5. Juni 1798; tirol. Gub. Vdg. v. 30. Juli 1817, Prov. G. S. Bd. 4, Thl. 2. S. 561; steir. Gub. Vdg. v. 17. Juli 1822, Pr. G. S. Bd. 4, S. 416; nied. öst. Rggsd. v. 2. Jänner 1825; böhm. Gub. Vdg. v. 4. Juli 1825, Pr. G. S. Bd. 7, S. 145; ob. öst. Rggs. Vdg. v. 7. Mai 1827, Pr. G. S. Bd. 9, S. 164; nied. öst. Rggsd. v. 6. December 1831, Z. 63381; böhm. Gub. Vdg. v. 9. December 1831, Pr. G. S. Bd. 13, S. 746).

Zur Nachtzeit und bei auffallend übler Witterung, besonders zur Winterszeit, darf die Weiterbeförderung des Schubes ebenfalls nicht geschehen, sondern es ist bis auf den nächsten Tag, oder bis zu eintretender besserer Witterung damit zu warten.

Den Schüblingen muß der Unterstand und die nöthige Verpflegung in natura, oder in einem für jedes Kronland besonders ausgesprochenen Geldbetrage verabreicht werden (Hfkzld. v. 6. Juli 1815). Bei Nacht sind dieselben gehörig zu bewachen (Rggsd. v. 26. März 1813). Nach dem Schubnormale für Ungarn (§§. 18 und 19) haben die Gemeinden den Schüblingen vor dem Abgehen ein Stück Brod zum Frühstücke, und nach der Ankunft in der Nachtstation wieder ein Stück Brod, dann eine warme Speise zu verabreichen. Die Verwahrung der Schüblinge hat im Gemeindearreste zu geschehen.

Bei jeder Gemeinde ist der Tag und die Stunde der Ankunft und der Weiterbeförderung des Schüblings, und der Name des Begleiters auf dem Rücken des Schubpasses eigenhändig anzusetzen (Rggs. Vdg. v. 26. März 1807, a. a. O.).

Der Begleiter hat den Schübling nicht eher aus seiner Aufsicht zu entlassen, als bis er von dem weiteren Begleiter ordentlich abgelöst, und der Schübling von diesem übernommen worden ist. Die Uebernahme hat in Gegenwart des Ortsvorstandes zu geschehen (Rggs. Vdgen. v. 10. März und 17. November 1795, Kropatschek'sche G. S. Bd. 7, S. 5.). Dem Schubbegleiter muß über die richtig geschehene Uebergabe ein eigenes Recepisse ausgestellt werden, welches den Tauf- und Zunamen des Schüblings und das Datum der Uebernahme zu enthalten hat (Vdg. v. 7. Juli 1781; Vdg. v. 4. Juni 1785, Kropatschek'sche G. S. Bd. 8, S. 214; Rggs. Vdg. v. 10. März 1795, Kropatschek'sche G. S. Bd. 7, S. 5; Rggsd. v. 18. Juni 1796).

Jede Gemeinde hat, wenn ihr Schub in dem nächsten Orte nicht

angenommen werden sollte, die Schüblinge inzwischen zu verpflegen, zugleich aber die Anzeige an die höhere Behörde zu erstatten. Wenn eine Gemeinde sich ohne Grund weigert, den Schub anzunehmen, so ist sie mit einer angemessenen Strafe zu belegen, und zur Ersatzleistung für die der nächsten Gemeinde dadurch verursachten Atzungskosten zu verurtheilen. Die auf unrechter Straße angekommenen Schüblinge sind aber mit ihrem Begleiter zurückzusenden, und auf die rechte Straße zu führen (Rggs. Vdg. v. 26. März 1807 a. a. O.).

Wenn der Schub am Bestimmungsorte eingelangt, und die abgeschobene Person der Gemeinde überliefert worden ist, muß der Schubpaß an jene Behörde zurückgesendet werden, welche die Abschiebung veranlaßt hat (Hfkzld. v. 14. März 1807, pol. G. S. Bd. 28, S. 115). Sollte dieser Paß nach einer im Verhältnisse zur Entfernung stehenden Zeit nicht zurückgelangen, so ist jene Behörde, die den Schubpaß ausgefertiget hat, verpflichtet, ungesäumt ihrer vorgesetzten Behörde darüber die Anzeige zu machen, damit durch dieselbe dem Sachverhalte nachgespürt werde.

Bei Zurückgelangung des Schubpasses ist genau zu untersuchen, ob sich alle Gemeinden nach der Schubvorschrift benommen haben, und im gegentheiligen Falle die Anzeige an den Kreispräsidenten oder Statthalter zu machen.

Jede Gemeinde hat ein eigenes Protokoll zu führen, welches den Namen des Schüblings, den Geburtsort desselben, die Ursache der Abschiebung, den Tag der Absendung, die Effecten des Schüblings, den Namen des Begleiters, den Namen der Gemeinde, wohin die Abschiebung erfolgte, das Recepisse über die richtige Uebergabe und den Gesundheitszustand des Schüblings enthält. Die Behörden haben sich von der ordentlichen Führung dieser Bücher zu überzeugen, und über entdeckte Gebrechen strenges Amt zu handeln (Rggs. Vdg. v. 10. März 1795, a. a. O.; Vdg. v. 3. December 1795, Kropatschek'sche G. S. Bd. 6, S. 400; Hfkzld. v. 28. September 1816).

Der Schub zerfällt in den **Hauptschub** und in den **Particularschub**. Jener geht zu bestimmten Zeiten, in der Regel monatlich zweimal, von bestimmten Hauptorten ab, und es werden mit demselben die abzuschaffenden Bettler, Müßiggänger und Vagabunden gemeinschaftlich befördert, bis zum Abgange desselben aber in sicherer Verwahrung gehalten. Die Particularschube haben dann statt zu finden, wenn die alsbaldige Entfernung einer abzuschiebenden Person Platz greifen

muß, oder wenn die Abschiebung in einer Richtung oder von Orten erfolgt, wo ein gemeinschaftlicher Transport mehrerer Schüblinge in der Regel nicht zu erwarten ist. Jeder Hauptschub wird von der Gensd'armerie begleitet; bei Particularschuben hat diese Begleitung nur dann einzutreten, wenn sich gemeingefährliche und verwegene Leute unter den Abzuschiebenden befinden (Erl. des Min. des Innern v. 26. Juli 1850, tirol. L. G. Bl. Nr. 255; croat. L. G. Bl. Nr. 53).

Ausländische Schüblinge werden bis an die Grenze gebracht, und dort nicht etwa ihrer Willkür überlassen, sondern der nächstgelegenen ausländischen Gerichts- oder Polizeibehörde übergeben. Der Schubbegleiter hat sich von dieser eine Empfangs- oder Auslieferungsbestätigung zu verschaffen, welche in den Acten aufbewahrt wird (tir. Gub. Vdg. v. 3. Juli 1818, Pr. G. S. Jahrg. 1818, S. 611). Zu diesem Ende sind bei den, in das Ausland zu befördernden Schüblingen die Heimatsverhältnisse derselben vor deren Abschiebung durch gesetzliche Urkunden oder durch Correspondenz mit den ausländischen Behörden in's Klare zu bringen, damit nicht etwa eine Verweigerung der Uebernahme statt finde (Hfkzld. v. 12. Mai 1821, nied. österr. Prov. G. S. Bd. 3, S. 376; Hfkzld. v. 26. März 1823, böhm. Prov. G. S. Jahrg. 1834, S. 494).

Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der Abschiebung nach Baiern (ob. öst. Rggsd. v. 27. Jänner 1820, Pr. G. S. Bd. 2, S. 23; steir. Gub. Vdg. v. 20. März 1822, Pr. G. S. Bd. 4, S. 128; Hfkzld. v. 28. August 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 199; böhm. Gub. Vdg. v. 15. December 1823, Pr. G. S. Bd. 5, S. 479; Hfkzld. v 14. November 1826, nied. öst. Pr. G. S. Bd. 8, S. 612; Hfkzld. v. 14. April 1827, tirol. Pr. G. S. Bd. 14, S. 254; Hfkzld. v. 19. April 1827, Kropatschek'sche G. S. Bd. 55, S. 75; Kreis-Circ. v. 22. October 1832; Hfkzld. v. 17. Mai 1835, Z. 12491); nach Würtemberg (Hfkzld. v. 19. April 1827, a. a. O.); nach Preußen (böhm. Gub. Vdg. v. 26. September 1828, Pr. G. S. Bd. 10, S. 442; Hfkzld. v. 30. November 1828; Min. Erl. v. 24. März 1851, mähr. L. G. Bl. Nr. 65) und nach Churhessen (Hfkzld. v. 15. Mai 1837, böhm. Pr. G. S. Jahrg. 1837, S. 256).

§. 197.

Maßregeln zur Verhütung der Reversion abgeschobener Personen.

Weiters sind die Gemeinden angewiesen, dafür zu sorgen, daß keine **Reversion** der abgeschobenen Individuen Platz greife. Sie werden zu diesem Ende schon vorläufig vor dem Eintreffen derselben in Kenntniß gesetzt (vgl. den vorhergehenden §.). Ferner haben sie den an ihrem Bestimmungsorte eingetroffenen Schüblingen ihre Pässe, Abschiede und sonstigen Urkunden abzufordern und dieselben aufzubewahren, die abgeschobenen Individuen selbst aber in thunliche Aufsicht zu nehmen (Rggsd. v. 10. Mai 1808, Kropatschek'sche G. S. Bd. 24, S. 470; Hfkzld. v. 9. Juni 1808). Im Falle der eigenmächtigen Entweichung eines Abgeschobenen ist sogleich an die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft Anzeige zu erstatten (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 26. Februar 1823, Pr. G. S. Bd. 5, S. 84). Ebenso muß es sogleich angezeigt werden, wenn ein bereits abgeschobener Mensch wieder in der Gemeinde erscheint, aus der er mittelst Schubes entfernt wurde. Besondere Vorschriften bestehen in dieser Beziehung für Wien in den Rggsd. v. 20. October 1816, 21. Mai 1818 und 9. Juni 1820, bei Bartenheim a. a. O. Bd. 1, §. 1085.

Die **Rückkehr** eines Verwiesenen bildet, wenn die Landesverweisung wegen eines Verbrechens erfolgte, eine Uebertretung, welche nach §. 81 des Str. G B. II. Thls. zu bestrafen ist (Art. IV. des Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 24 des R. G. Bl.). Die nämliche Strafbestimmung hat auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn der Revertent wegen eines Vergehens oder wegen einer Uebertretung aus dem gesammten Kaiserstaate abgeschafft worden war. Erfolgt die Abschaffung nur aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, so tritt die Bestimmung des §. 82 Str. G. B. II. Thls. ein. Endlich macht sich auch derjenige einer solchen Uebertretung schuldig, der nur aus Polizeirücksichten abgeschafft worden war (Hfkzld. v. 22. October 1846, Z. 31194) und es ist dem Abgeschafften das Verbot der Rückkehr mit den darauf verhängten Folgen in jedem Falle zu eröffnen. Der Revertent ist dann neuerdings abzuschaffen. Nach dem Schubnormale für Ungarn (§. 34) wird die Schubreversion als Vergehen bestraft.

§. 198.

Bestimmungen über die Verfertigung und das Tragen von Waffen.

Die **Verfertigung und das Tragen von Waffen** ist ebenfalls einer besonderen Aufsicht unterworfen. Ein erst zu erlassendes Waffengesetz wird die näheren Bestimmungen hierüber enthalten (§. 14 der Instr. v. 10. December 1850). Bis zum Erscheinen desselben müssen einstweilen noch die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung gebracht werden. Diesen zu Folge ist die Erzeugung von Waffen nur den dazu berechtigten Gewerbsleuten gestattet; daher auch die Militärbehörden angewiesen wurden, nur mit befugten Meistern und Fabrikanten über Lieferungen von Waffen abzuschließen (Note der Rgg. v. 21. Mai 1799).

Die Anhäufung von ganz fertigen Gewehren darf selbst in Gewehrfabriken nicht geduldet, und es soll insbesondere dahin gewirkt werden, daß die für das Ausland verfertigten Gewehre sobald als möglich weggeschafft werden (Hofvdg. v. 1. April 1796).

Allen Büchsen- und Gewehrmachern und sämmtlichen Fabrikanten ist bei Verlust ihres Befugnisses verboten, für irgend Jemand Commiß-Feuergewehre, Carabiner oder Musketen und Bajonette in was immer für einer Zahl, andere Feuergewehre aber in größerer, ein Dutzend übersteigender Menge zu verfertigen, wenn er sich nicht mit einer Beglaubigung der Behörde ausweisen kann, zu solchen Bestellungen berechtigt zu sein; sobald derlei Bestellungen bei ihnen gemacht werden, haben sie dieselben der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen (Rggsd. v. 11. August 1795).

Den Büchsenmachermeistern und Gewehrfabrikanten liegt es auch ob, solche Gesellen, die sie mit Arbeit verlegen, vorläufig der Behörde anzuzeigen, und die besondere Bewilligung hiefür zu erwirken (Hofvdg. v. 1. April 1796).

Den Bauern und ihren Knechten ist ganz verboten, Feuergewehre zu halten. Kugelbüchsen, Pöller und Doppelhaken sind bei ihnen nicht zu dulden, sondern ihnen abzunehmen, zu verkaufen und das erlöste Geld zurückzustellen. Ebenso ist auch den Bauern der Einkauf des Pulvers und Bleies ohne Erlaubniß der Behörde untersagt (Pat. v. 4. Februar 1741, Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 5; Vdg. v. 13. Februar 1777; Vdg. v. 14. December 1780, Trattner'sche G. S. Bd. 1,

S. 4; steir. Gub. Vdg. v. 1. August 1787, Kropatschek'sche G. S. Bd. 13, S. 58; Vdg. v. 21. März 1788; ob. öst. Rggs. Vdg. v. 3. Jänner 1796, ebd. Bd. 7, S. 439).

Ein noch strengeres Augenmerk ist auf gewisse, besonders gefährliche Waffen gerichtet. Hierunter gehören: zweischneidige und zweispitzige Messer, Stilette, dreieckige Klingen (Vdg. v. 23. Februar 1754, pol. G. S. Bd. 43, S. 362); hohlgeschliffene, stilettartige Messer (Vdg. v. 18. Juli 1794, pol. G. S. Bd. 5, S. 9); heimliche, namentlich in Stöcken verborgene Dolche und Degen (Hfd. v. 11. August 1798, Kropatschek'sche G. S. Bd. 12, S. 77 und Rggs. Vdg. v. 18. October 1799; ebd. Bd. 13, S. 506); Windbüchsen, die nur mit Handpumpen versehen sind (Hfd. v. 30. September 1802, pol. G. S. Bd. 18, S. 105); Stockflinten (ob. öst. Rggs. Vdg. v. 15. März 1832, Z. 5825; steier. Gub. Vdg. v. 19. November 1834, Z. 18649); Percussionsstöcke (Hfkzld. v. 5. Februar 1836, Z. 2511) u. dgl. m.

Hinsichtlich dieser verbotenen und insbesondere hinsichtlich der verborgenen Waffen, worunter auch Terzerolen und Sackpistolen gehören (Pat. v. 4. November 1760 im 6. Bd. des Codex austr.), ist nicht nur die Verfertigung, sondern auch das Tragen derselben untersagt (Hfd. v. 2. September 1796; Hfkzld. v. 11. August 1798; Hfkzld. v. 21. November 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 362). Windbüchsen durften schon nach den Vdgen. v. 19. Februar 1766 und 11. August 1795 für Bauern und andere Personen ähnlichen Standes ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verfertiget werden. Durch das Pol. Min. Schrb. v. 19. Juli 1799 wurde aber verordnet, daß gar keine Bestellung von Windbüchsen angenommen, oder ein solches Gewehr an den Besteller abgegeben werden soll, wenn nicht vorher die Anzeige davon an die Sicherheitsbehörde erstattet, und von dieser die Bewilligung dazu ertheilt worden ist. Diejenigen, welche Gewehre oder Waffen von neuer Construction zu verfertigen und in den Handel zu setzen beabsichtigen, haben vor ihrem Erscheinen im öffentlichen Verschleiße die Anzeige hiervon bei dem Kreispräsidenten oder Statthalter zu machen, damit die genaue ämtliche Untersuchung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit eingeleitet werden könne (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 20. December 1831).

Wer ein verbotenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder wenn ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält und davon der Behörde Anzeige macht, begeht eine Uebertretung, welche nach

§. 126 Str. G. B. II. Thls. zu bestrafen ist (neuerdings eingeschärft mit Vdg. der nied. österr. Rgg. v. 30. März 1846, Z. 19273).

Mit Ausnahme der erwähnten Waffengattungen ist im Allgemeinen das Tragen von Waffen nicht verboten; wohl aber besteht ein solches Verbot zu Folge des Pat. v. 18. Jänner 1818 für die Lombardei und Venedig, und zu Folge Hfkzld. v. 19. Juli 1818, Z. 12378 für Südtirol (die ehemaligen Kreise Trient und Roveredo), welches auch, unter Einführung einiger Modificationen in Ansehung der anzuwendenden Strafen, auf die beurlaubten Soldaten, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ausgedehnt wurde (allerh. Bef. v. 25. Februar 1820 für die Lombardei und Venedig, und Hfkzld. v. 6. April 1820 für Südtirol). Die Uebertretungen dieses Verbotes sind nach dem Just. Min. Erl. v. 26. Juli 1850 (Nr. 307 des R. G. Bl.) als Vergehen zu behandeln.

§. 199.

Weitere Maßregeln zur Hindanhaltung von Ruhestörungen aller Art.

Als weitere Maßregeln zur Hindanhaltung von Ruhestörungen aller Art stellt sich das Verbot der Mißhandlung von Patenten, Verordnungen und andern, unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen oder ausgesetzten von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden dar, dessen Uebertretung nach §. 71 des Str. G. B. II. Thls. zu bestrafen kömmt.

Ingleichen begründet jede eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, ein Vergehen, wenn sie dagegen aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde geschieht, eine Uebertretung (Hfd. v. 29. August 1822, Nr. 1889 der J. G. S.; Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 24 des R. G. Bl. Art. III.; Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 25 ebd. Art. X., Z. 1). Die Verletzung nicht gerichtlicher ämtlicher Siegel wird nach §. 74 Str. G. B. II. Thls. als Uebertretung bestraft (Hfkzld. v. 24. Juli 1829, Z. 16083; Hfkzld. v. 25. Jänner 1837, Z. 1414 und Hfkzld. v. 19. April 1841, Z. 11788).

Die Ausstreuung von Brandbriefen endlich ist, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche

Drohungen nach dem Hfkzld. v. 8. Juli 1835 (pol. G. S. Bd. 63, S 265.) qualificirt, durch das Hfkzld. v. 20. März 1828, Z. 1735, für eine Uebertretung gegen den öffentlichen Ruhestand erklärt worden.

§. 200.

Strafbestimmungen gegen Aufreizungen zur Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer Untergebene gegen ihre Staats- und Gemeindebehörden durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdeführungen reizt, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist nach §. 71 Str. G. II. Thls. zu bestrafen (Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 24 des R. G. Bl. Art. XV.). Dieß gilt insbesondere von Winkelschreibern, welche aus was immer für Absichten, vorzüglich aber aus Gewinnsucht Parteien zu Beschwerden überhaupt, vorzüglich aber zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordern und verleiten, oder sich in dieser Beziehung offenbare Gelderpressungen zu Schulden kommen lassen (Hfkzld. v. 21. December 1803, Kropatschek'sche G. S. Bd. 17, S. 860; Hfkzld. v. 2. März 1830, Z. 4568 in der mähr. Pr. G. S.; Hfkzld. v. 28. April 1836, Z. 8728). Aus gleichen Gründen sind auch Geldcollecten für Deputirte beschwerdeführender Gemeinden, ohne Bewilligung der politischen Behörden durch die Hof-Entschl. v. 29. Mai 1786 und das böhm. Gub. Decr. v. Juli 1824 untersagt worden (D. Jos. Koppel. Handbuch der österreichischen Strafgesetze über Vergehen und Uebertretungen. Olmütz, 1851. S. 98).

Wer boshafter Weise anderen Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 57 Str. G. B. I. Thls.). Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden, gerechnet (§. 58 Str. G. B. I. Thls.).

§. 201.

Maßregeln bei wirklich ausgebrochenen Ruhestörungen.

Bei **wirklich ausgebrochenen Unruhen** haben die Polizeibehörden, wenn gütliche Mittel nicht hinreichen, denselben ein Ende zu machen, mit aller Entschiedenheit aufzutreten, und wenn die ihnen zu Gebote stehende Polizeiwache nicht ausreichend sein sollte, die Mitwirkung der Gensd'armerie und nach Erforderniß auch des k. k. Militärs ungesäumt zu veranlassen (§. 11 der Instr. v. 10. December 1850).

Kommen in einem Bezirke gewaltsame Besitzstörungen vor, so hat der Bezirkshauptmann alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den obwaltenden Umständen zur Erhaltung und Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und zur Hindanhaltung weiterer Angriffe nothwendig erscheinen (§. 58 der Instr. v. 14. April 1850).

Wörtliche sowohl als thätliche **Beleidigungen** einer Civil- oder Militärwache sind nach Umständen als Vergehen oder als bloße Uebertretungen zu bestrafen (§§. 72 und 73 Str. G. B. II. Thls. und Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 25 des R. G. Bl. Art. B. Z. 4). Diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Finanzwache (§. 138 der Verfassung und Dienstvorschrift), des Forstaufsichtspersonales (Min.-Decr. v. 3. Jänner 1849) und der Gensd'armerie (§. 44 des Pat. v. 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl.).

Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn Jemand der Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzet, so begeht er das Verbrechen der **öffentlichen Gewaltthätigkeit** (§. 70 Str. G. B. I. Thls.) und wird nach §. 71 ebd. bestraft.

Wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung auffordert, macht sich des Vergehens des **Auflaufes** schuldig (§. 51 Str. G. B. II. Thls.). Die Mitschuld an diesem Vergehen fällt demjenigen zur Last, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe und Widersetzlichkeit zugesellet (§. 32, ebd.). Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um

der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, begründet das Verbrechen des **Aufstandes** (§. 61 des Str. G. B. I. Thls.), welches sowohl an den Aufwieglern und Rädelsführern, als an jedem, der sich der Rottirung gleich anfänglich oder erst im Fortgange zugesellet (§. 61, ebd.), nach den §§. 63—65, ebd. bestraft wird. Wer bei einem, aus was immer für einer Ursache veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, oder sich gar mit dem Beamten oder mit der Wache in einen Zank oder Wortstreit einläßt, macht sich ebenfalls des Vergehens des **Auflaufes** schuldig (§§. 55 und 56 Str. G. B. II. Thls.). Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, ist nicht nur derjenige straffällig, der ohne erhebliche Ursache vom Hause geht, sondern auch der Hausvater oder wer sonst einer Familie vorsteht, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält (§§. 53 und 54, ebd.). Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit ausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist **Aufruhr** vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt (§. 66 Str. G. B. I. Thls.). Bei überhand nehmendem Aufruhre wird das **standrechtliche Verfahren** eingeleitet. Die Erklärung, daß Aufruhr eingetreten und die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte und mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Kreispräsident für sich allein, und in besonders dringenden Fällen selbst der Bezirkshauptmann berechtigt, diese Erklärung zu erlassen (§. 477 der Str. Pr. O.). Die Erklärung, daß Standrecht einzutreten habe, wird in denjenigen Orten, wo Aufruhr ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündigung von der Kanzel ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß gebracht (§. 479, ebd.). Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist mit dem Befehle zu verkünden, daß sich Jedermann zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen

Zusammenrottungen zu entfernen und den zur Stillung des Aufruhrs ergehenden Anordnungen sich zu fügen habe, widrigens der noch ferner im Aufruhr Ergriffene standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden würde. Diese Verkündigung des standrechtlichen Verfahrens hat die Wirkung, daß Alle, welche sich nach Kundmachung desselben der Theilnahme am Aufruhr schuldig machen, vor das Standgericht gestellt werden; außerdem hat sich das standrechtliche Verfahren in diesem Falle auf alle nach Kundmachung desselben in dem Bezirke verübten Verbrechen des Hochverraths und der Störung der öffentlichen Ruhe des Staates, des Aufstandes, der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen und der Verleitung der Truppen zum Ungehorsam oder zur Auflehnung, so wie auch des Vergehens des Auflaufes zu erstrecken, jedoch nur in so weit diese Verbrechen und Vergehen mit dem Aufruhr in Zusammenhang stehen (§. 480, ebd.).

Endlich bestimmt §. 12 des Pat. v. 4. März 1849, Nr. 151 des R. G. Bl., daß bei Unruhen im Innern die Verfügungen über die Freiheit der Presse, über die Ausübung des Petitionsrechtes, über das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden, über die Freiheit der Person gegen willkürliche Verhaftnahme, über Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme der Papiere und Verletzung des Briefgeheimnisses zeitweisig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden können, worüber jedoch erst ein Gesetz das Nähere bestimmen soll.

Zweiter Abschnitt.

Sorge für die Sicherheit der Einzelnen.

§. 202.

Anordnung des Stoffes.

Die mannigfaltigen Gefahren, welche die **Sicherheit des Einzelnen** bedrohen, sind entweder gegen sein Leben, seine Gesundheit und seine körperliche Unversehrtheit, oder gegen seine Freiheit, seine Ehre und sein Eigenthum gerichtet. Die zum Schutze gegen diese Gefahren vom Staate getroffenen Maßregeln lassen sich daher am füglichsten, eben nach der Eigenschaft der bedrohten Güter, in vier Abtheilungen bringen.

Erste Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Staatsbürger.

§. 203.

Allgemeine Anordnungen.

Die Sorge für die **Sicherheit der Person** umfaßt die Aufsicht auf alle Handlungen oder Unterlassungen, wodurch das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Bewohner zufällig und absichtlich gefährdet werden können. Sie erstreckt sich auch auf das Einschreiten bei öffentlichen Calamitäten und bei sich ereignenden Unglücksfällen, welche einzelne Personen treffen (§§. 12 und 13 der Instr v. 10. December 1850).

Den absichtlichen Angriffen gegen die Sicherheit der Person, so wie denjenigen Verletzungen, welche aus einem höheren Grade von Fahrlässigkeit entstehen, wirken die Strafgesetze entgegen, indem sie die dießfälligen Handlungen und Unterlassungen theils für Verbrechen, theils für Vergehen oder Uebertretungen erklären und mit angemessenen Strafen belegen. Außerdem aber sucht die Staatsverwaltung auch verhütend und abwendend einzuschreiten, indem sie die Gelegenheiten zu solchen Verletzungen zu

vermindern und überall die nöthige Aufsicht zu pflegen bemüht ist. Diese wird von den Polizeibehörden im Allgemeinen durch die einzelne Nachschau, durch ambulirende Posten, Streifungen von Patrouillen bei Tag und Nacht, insbesondere aber durch Ueberwachung jener Gassen, Plätze und öffentlichen Orte, wo gewöhnlich oder aus speciellen Anlässen wie bei Volksfesten, Feierlichkeiten, Bällen, Feuersbrünsten u. s. w. ein größerer Zusammenfluß von Menschen entsteht, ausgeübt (§. 12 der Instr. v. 10. December 1850). Zur Erleichterung dieser Aufsicht wurde auch die nächtliche Beleuchtung der Straßen eingeführt, und die vorsätzliche Beschädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Laterne durch den §. 75 des Str. G. B. II. Thls. für eine Uebertretung erklärt, welche mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen ist.

§. 204.

Vorsichten in Ansehung des Besitzes und Gebrauches von Waffen.

Die hinsichtlich der Erzeugung, des Besitzes und des Tragens von **Waffen** bestehenden Anordnungen sind bereits oben (§. 198 d. W.) aufgeführt worden. Hier kömmt nur noch beizufügen, daß die unterlassene Verwahrung geladener Gewehre nach §. 127 und die unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres nach §. 128 des Str. G. B. II. Thls. eine Uebertretung begründet. Die geladenen Gewehre sind bei der Nachhausekunft von der Jagd oder sonstiger Gelegenheit entweder auszuschießen, oder die Ladung auszuziehen, oder falls zur Vorsicht die Beibehaltung eines geladenen Gewehres nothwendig wäre, solches dergestalt zu verwahren, damit überhaupt und besonders für Kinder alle Gefahr beseitigt, und Niemand durch Unbehutsamkeit oder Nachlässigkeit beschädiget werde (böhm. Gub. Vdg. v. 3. September 1797, republicirt durch Vdg. v. 25. August 1802).

§. 205.

Vorschriften über den Verkauf, die Aufbewahrung und die Versendung von Giften.

Eine besondere Vorsicht erheischt der Verkehr mit **Giftwaaren.** Die darauf bezüglichen Vorschriften haben theils den Zweck, daß jene, die vom Gifte Mißbrauch zu machen vorhaben, nicht leicht, oder doch nicht

ohne sehr baldige Entdeckung besorgen zu müssen, sich Gift verschaffen können, theils sollen sie verhüten, daß Jemand aus Irrthum oder Unbehutsamkeit durch Giftwaaren zu Schaden komme (vgl. Kudler's Erläuterung des Str. G. II. Thls. 6te Aufl., S. 86). Diese wurden daher vorerst in mehreren, für die einzelnen Provinzen erlassenen Verordnungen namentlich bezeichnet. Später wurde mit dem Hfkzld. v. 23. Juli 1829, Z. 9827 (pol. G. S. Bd. 57, S. 542) und dem Hfkzld. v. 24. Jänner 1839, Z. 1854 (nied. österr. Pr. G. S.) eine eigene Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate, nach vier Kategorien geordnet, hinausgegeben. Das letzterwähnte Gesetz unterscheidet:

I. Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den, für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen *).

---

*) 1) Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben, von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem anderen Namen vorkommen, als a) weißer Arsenik, b) Arsenikglas, c) Arsenikblumen, d) Giftmehl, e) Hüttenrauch, f) arsenige Säure, g) Arseniksäure, h) Fixirter Arsenik, Arsenicum fixum, i) Arseniksaures Kali, k) Arseniksaures Natron, l) Arseniksaurer Ammoniak, m) Arseniksaurer Kalk, n) Pharmakolith (Giftstein), o) Arseniksaures Kupfer, p) Scheeliches Grün, q) Mitisgrün, r) Wienergrün, und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt. s) Dingler's Reservage, t) Schwefelarsenik, u) Operment, v) Rauschgelb, w) Sandarak, x) Realgar, y) Rother Arsenik, z) Rubin-Arsenik. 2) Quecksilber-Chlorid, oder ätzendes salzsaures Quecksilber. a) Aetzsublimat, oder ätzendes Quecksilber (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum. b) Salzsaures Quecksilber-Oxyd. 3) Rothes Quecksilber-Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber. 4) Salpetersaures Quecksilber, Nitras hydrargyri. 5) Mineralischer Turbith, Turpetum minerale, Subsulfas hydrargyri. 6) Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias Stibii. 7) Phosphor. 8) Salzsaures Goldoxyd, mit oder ohne Natron. 9) Knallgold u. dgl. 10) Höllenstein, Nitras argenti fusus. 11) Spießglanz-Saffran, Crocus antimonii. 12) Weißer Präzipitat, Mercurius praecipitatus albus. 13) Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale. 14) Künstlicher Zinkvitriol, Vitriolum Zinci artificiale. 15) Hydrojodsaures Kali und alle übrigen Jodpräparate mit Ausnahme des Jodzinnobers. 16) Blausäure, Acidum hydrocyanicum. 17) Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer, a) von Kirschlorbeer, Laurocerasus, b) von bitteren Mandeln, c) von Pfirsichkernen und Pfirsichblättern, d) von Kirschkernen

II. Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Kaufleute und Apotheker, aber an keine andere Partei verkauft werden dürfen *).

---

u. dgl. 18) Giftige Alkaloiden, als: a) Morphin. b) Strychnin. c) Veratrin. d) Pikrotoxin. e) Hyoscyamin. f) Emetin u. s. w. und die daraus bereiteten Salze. 19) Lerchenschwamm, Agaricus albus. 20) Kokelskörner, Fischkörner, cocculi indici. — Durch Hfzld. v. 10. October 1847, Z. 34830 wurde auch der Schwefeläther, der Essig- und Salpeteräther, so wie alle bisher bekannten Aetherarten oder Naphten dieser Kategorie eingereiht; und durch Hfzld. v. 29. Juli 1848, Z. 8414 wurde den Materialwaarenhändlern der Verkauf des Fliegensteins und Scherbenkobaltes wieder gestattet.

*) A) Giftige inländische Pflanzen, welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Circulare ddo. 2. October 1813 enthalten sind, nämlich: 1) Mohnsamenkapseln, Capsula papav. somnif. 2) Schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum. 3) Bittersüßstengel, Caules dulcamarae. 4) Stechapfel, Datura Stramonium. 5) Schwarzes Bilsenkraut, Hyoscyamus niger. 6) Weißes Bilsenkraut, Hyoscyamus albus. 7) Tollkorn, Lolium temulentum. 8) Erven, Ervum Ervilia. 9) Unechter Gänsefuß, Chenopodium hybridum. 10) Wilder Lattich, Lactuca scariola. 11) Giftiger Lattich, Lactuca virosa. 12) Kirschlorbeerblätter, Prunus laurocerasus. 13) Einbeere, Paris quadrifolia. 14) Tollkirsche, Atropa Belladonna. 15) Rother Fingerhut, Digitalis purpurea. 16) Wilder Kälberkropf, Chaerophyllum sylvestre. 17) Berauschender Kälberkropf, Chaerophyllum temulentum. 18) Gleiße, Aethusa Cynapium. 19) Breitblättriger Wassermerk, Sium latifolium. 20) Schmalblättriger Wassermerk, Sium angustifolium. 21) Wasserschierling, Cicuta virosa. 22) Gefleckter Schierling, Conium maculatum. 23) Wilder Rosmarin, Ledum palustre. 24) Ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis. 25) Zaunrübe, Bryonia alba. 26) Rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica. 27) Zeitlose, Colchicum autumnale. 28) Bleiwurz, Zahnwurz, Plumbago europaea. 29) Hundwurzen, Cinanchum erectum. 30) Schweinsbrot, Cyclamen europaeum. 30) Wassernabelkraut, Hydrocotile vulgaris. 32) Saffrangelbe Rebendolde, Oenanthe crocata. 33) Gemeines Froschkraut, Alisma plantago. 34) Gemeine Waldrebe, Clematis vitalba. 35) Blaue Waldrebe, Clematis integrifolia. 36) Scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis flammula. 37) Gerade Waldrebe, Clematis erecta. 38) Wolfskraut, Gemeine Osterluzey, Aristolochia Clematitis. 39) Gemeine Küchenschelle, Anemone pulsatilla. 40) Schwärzliche Küchenschelle, Anemone pratensis. 41) Waldanemone, Anemone nemorosa. 42) Schwarze Nießwurzel, Helleborus niger. 43) Grüne Nießwurzel, Helleborus viridis. 44) Stinkende Nießwurzel, Helleborus foetidus. 45) Weiße Nießwurzel, Veratrum album. 46) Dotterblume, Caltha palustris. 47) Sturmhut, Aconitum, alle Arten desselben. 48) Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum. 49) Italienischer Seidelbast, Daphne Thymelaea. 50) Immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola. 51) Gemeine Zehrwurz, Arum maculatum. 52) Wolfsmilch, Euphorbia, alle Arten derselben. 53) Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten

III. Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu anderem Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen *).

IV. Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der I. Kategorie erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei selben zu beobachten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde, bei deren Aufbewahrung sie ferners eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden **).

---

derselben. 54) Ackerrettich, Raphanus Raphanistrum. 55) Gottesgnadenkraut, Gratiola, 56) Haselwurz, Asarum europaeum. 57) Die Rinde und Sprossen des Hollunders, Cortex interior et turiones Sambuci. 58) Wolferlei, Arnica montana. 59) Sebenbaum, Sabina. 60) Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum. 61) Schwarze Christwurzel, Veratrum nigrum. 62) Großes Schöllkraut, Chelidonium majus. 63) Wurzeln und Blätter des Gift-Sumach, Rhus radicans. 64) Eichenblättriger Gift-Sumach, Rhus toxicodendron. 65) Wunderbaumkörner, Semina Ricini. 66) Meerzwibeln, Scilla marina. 67) Mutterkorn, Secale cornutum. B) Giftige ausländische Pflanzen. 1) Brechwurzel, Ipecacuanha. 2) Krähenaugen, Nux vomica. 3) Ignatiusbohne, Faba S. Ignatii, Igazur. 4) Koloquinten Frucht, Cucumis Colocynthis. 5) Jalappa Wurzel, und Harz. 6) Croton Tiglium und Oel. 7) Aloe, alle Sorten. 8) Euphorbiumharz, Resina Euphorbii. 9) Scammoniumharz, Resina Scammonii. 10) Geoffrea-Rinde, Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis. 11) Sabadillensamen, Semina Sabadillae. 12) Läusesamen, Staphisagria. 13) Sibirische Schneerose, Rhododendron chrysanthemum et ferrugineum. 14) Spigelia, Anthelmia et marilandica. 15) Mohnsaft, Opium. C) Aus dem Thierreiche. Kanthariden, spanische Fliegen, Cantharides.

*) 1) Arsenikerze, als Fliegengift, Mückengift u. s. w., wobei noch zu bemerken ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung: Kobalt und Kobalterz, nicht falscher Scherbenkobalt oder Arsenikerz verkauft werde. 2) Augustarinde, die echte und falsche.

**) 1) Rauchende Salpetersäure, Acidum nitri fumans, vel Acidum nitrico-nitrosum. 2) Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum. 3) Concentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum. 4) Concentrirte Schwefelsäure, Vitriolöl, Acidum sulfuricum concentratum, Oleum Vitrioli. 5) Concentrirte Salzsäure, Acidum muriaticum concentratum. 6) Sauerkleesäure, Kleesäure, Zuckersäure, Oxalsäure, Acidum oxalicum. 7) Aetzstein, Lapis causticus, Kali purum. 8) Bleiglätte. 9) Mennig. 10) Bleiweiß. 11) Bleizucker, Sacharum Saturni. 12) Bleigelb, Massicot. 13) Casselergelb. 14) Englischgelb. 15) Neapelgelb. 16) Chrom-

Die beim Verkehre mit diesen Gegenständen zu beobachtenden Vorsichten wurden Anfangs außer der allgemeinen Sanitätsnorm v. 2. Jänner 1770 durch verschiedene Verordnungen für die einzelnen Provinzen vorgezeichnet, und zwar für Oesterreich unter der Enns in dem Pat. v. 15. September 1752 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 216); in dem Hfkzld. v. 29. Juli 1797 (pol. G. S. Bd. 11, S. 19 und in den Rggs. Vdgen. v. 10. December 1803, Z. 15472 und v. 1. Februar 1812; für Oesterreich ob der Enns in der Rggs. Vdg. v. 1. Juni 1826, Z. 13286 (Prov. G. S.); für Innerösterreich in dem Pat. v. 26. August 1791 (pol. G. S. Bd. 3, S. 64); für Tirol und Vorarlberg in der Gub. Vdg. v. 22. August 1818, Z. 19563 (Prov. G. S.); für Böhmen in der Vdg. v. 24. Mai 1765 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 4, 389); für Mähren und Schlesien in dem Gub. Circ. v. 18. December 1807; für Galizien in der Gub. Vdg. v. 11. Jänner 1820, Z. 58796 (Prov. G, S.) u. a. m. Später wurde aber durch das Hfkzld. v. 23. Juli 1829, Z. 9827 (pol. G. S. Bd. 57, S. 542) den Länderstellen in Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Illyrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Dalmatien und Venedig die Bewilligung ertheilt, die in Beziehung auf den Gifthandel in Niederösterreich bestehenden Vorschriften auch dortlandes in Wirksamkeit treten zu lassen. Wir werden daher unserer weiteren Darstellung auch diese letztgenannten Vorschriften zum Grunde legen.

Der Handel mit was immer für einer Gattung von Gift ist nur den Apothekern und jenen Handelsleuten gestattet, welche einen eigenen Erlaubnißschein hierzu erhalten haben. Nebst diesen ist blos noch den Aerarialbergwerken und den Gewerksanstalten die Führung und der Verkauf jener giftigen Stoffe erlaubt, welche dieselben zu Tage fördern, oder durch Anwendung künstlicher Mittel aus den Naturerzeugnissen als Haupt- oder Nebenprodukt ausscheiden, zusammensetzen, oder sonst auf irgend eine andere Weise gewinnen. In größeren Städ-

---

gelb. 17) Schwefelsaures Kupfer, oder Kupfer-Vitriol. 18) Französischer Grünspan. 19) Destillirter oder krystallisirter Grünspan. 20) Zinkvitriol, oder weißer Galizenstein, sulfas Zinci artificialis. 21) Wismuthweiß, Magisterium Bismuth. 22) Salzsaures Zinn in allen Formen. 23) Jod. 24) Jod-Zinnober. 25) Gummigutt. 26) Zinkoxyd, Flores Zinci. 27) Brechweinstein, tartarus emeticus vel stibiatus, Tartras lixivae et stibii. 28) Mineralischer Kermes, Kermes minerale. 29) Goldschwefel, sulfur auratum antimonii. 30) Hydrojodinsaures Kali.

ten und Ortschaften kann der Handel mit Giftwaaren einem oder mehreren verläßlichen und vertrauten Handelsleuten überlassen werden. In kleineren Ortschaften aber darf dieser Handel nur einem einzigen Handelsmanne anvertraut, und die Zahl der befugten Gifthändler soll überhaupt nicht über das dringendste Bedürfniß nach Giftwaaren vervielfältigt werden.

Der Handel mit Kräutern ist auf die befugten Kräuterhändler (die s. g. Dürrkräutler) beschränkt, und das Befugniß hierzu darf Niemanden ertheilt werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse ausweiset, daß er sich die vollkommene Kenntniß sowohl aller zum Handel erlaubten Kräuter und Wurzeln, als auch der ihnen ähnlichen, der Gesundheit jedoch nachtheiligen Kräuter und Wurzeln eigen gemacht habe, welches Zeugniß nur derjenige erhalten kann, der in einer darüber mit ihm vorzunehmenden Prüfung hinlängliche Beweise jener Kenntniß abgelegt hat. Selbst die befugten Kräuterhändler dürfen aber nur mit den insbesondere bezeichnete Kräutern und Wurzeln *) sowohl im frischen als im getrockneten Zustande, und durchaus mit keinen andern Handel treiben, Außerdem ist es ihnen verboten, mit diesen Kräutern und Wurzeln außer der gehörigen Reinigung von Erde und Staub oder sonst einem Unrathe irgend eine anderweitige Zubereitung vorzunehmen. Sie dürfen daher dieselben nicht zerschnitten, noch weniger zu Pulver gemacht, am allerwenigsten aber mehrere derselben mit einander vermischt und unter der Benennung: Thee, Spezies zum Umschlag, zum Bade u. dgl. zum Verkaufe bringen (Hfkzld. v. 9. März 1826, Z. 6689). Allen zum Gifthandel nicht berechtigten Individuen soll, wenn bei denselben Giftwaaren vorgefunden werden, der ganze Vorrath derselben abgenommen, und dieselben auch überdies noch nach der Vorschrift des §. 116, 117 und 118 des Str. G. B. II. Thls. behandelt und gestraft werden. Insbesondere ist in dieser Beziehung auf die Hausierer oder wandelnden Krämer (und namentlich auf die s. g. ungarischen Schwefelträger)

---

*) Diese sind: Bachbungen, Brennessel, Brunkreß, Cichorie-Kraut und Wurzel, Dillen, Ehrenpreis, Eibisch-Kraut und Wurzel, Enzian-Wurzel, Erdrauch, Gamanderln, Graswurzel, Gundrum oder Gundelrebe, Huflattich, Hühnerdarm, Johanneskraut, Isop, Käspappel, Kalmuswurzel, Kamillen, Kerbelkraut, Klapperrosen, Klettenwurzel, Krausemünz, Kuttelkraut, spanischer Lavendel, Leberkraut, edles Löffelkraut, Melisse, Pappelblüh, schwarze Ringelblumen, Röhrelkraut und Wurzel, Rökerl oder Gänseblumen, Rosen, Rosmarin, Salbei, Sauerampfer, Schafgraben, Schwarzwurzel, Scabiosen, Tausendguldenkraut, Wegerich (gespitzter) Weinrauten, Wermuth.

ein wachsames Auge zu haben (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 31. August 1805, pol. G. S. Bd. 25, S. 127; Hausirpat. v. 5. Mai 1811, §. 7; Hfkzld. v. 20. Juni 1817, pol. G. S. Bd. 45, S. 159; Hfkzld. v. 15. Juli 1819, ebd. Bd. 47, S. 283).

Den Apothekern ist es unter der schwersten Verantwortung und Strafe verboten, unter was immer für einem Vorwande Gift an Jemanden abzugeben, wenn dasselbe nicht von einem befugten Arzte oder Wundarzte als ein Bestandtheil einer Arznei verordnet wird (Hfkzld. v. 25. Juni 1829, Z. 13830; Hfkzld. v. 5. Februar 1835, Z. 2804).

Die befugten Gifthändler und Gifterzeuger sind schuldig, die Giftwaaren ganz abgesondert von allen übrigen Waaren, sowohl im Keller oder Magazine, als in dem Verschleißgewölbe in Schachteln, Schubläden, Gläsern u. dgl. die mit den bekanntesten Namen der enthaltenen Giftwaaren bezeichnet werden müssen, sorgfältig in einem eigenen Schranke aufzubewahren. Dieser Schrank ist mittelst einer besonderen Thüre zu verschließen, worauf deutlich die Worte „Giftwaaren" stehen müssen. Den Schlüssel zu dieser Thür soll Niemand anderer, als der Eigenthümer oder der verläßlichste älteste Handlungsdiener in Händen haben. Diese Vorsicht wurde den Apothekern neuerdings auch in Ansehung gewisser, namentlich aufgeführter vegetabilischer Arzneikörper und der Präparate aus ihnen *) eingeschärft (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 31. December 1818, Z. 50623; ober österr. Rggs. Circ. v. 1. Juni 1826, Z. 13286 und galiz. Gub. Vdg. v. 11. Jänner 1820, Z. 58796) und die Außerachtlassung derselben in den §§. 122, 123 des Str. G. B. II. Thls. mit angemessenen Strafen bedroht. Ebenso haben alle Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Gewerbsleute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder sonst zu einem nöthigen Gebrauche Gift oder giftartige Materialien benöthigen, bei Strafe des §. 124 des Str. G. B. II. Thls. dieselben

*) Diese Artikel sind: Acetas plumbi crystallisatus; id. solutus; Aqua laurocerasi; Herb. belladonnae; Frond. sabinae; Gum. euphorbii; Gum. guttae; Extr. belladonnae; Extr. gratiolae; Extr. hyoscyami; Extr. opii; Extr. stramonii; Liquor mercurialis; Muriat. hydrarg. corrosivi; Muriat. hydrarg. mitis; Muriat hydrarg. ammoniacalis; Muriat. stibii; Ol. folior. persicorum; Ol. sabinae; Oxydul. hydrarg. ammoniac; Oxydul. hydrarg. nigr. Moscati; Oxydum hydrarg. rubrum; Oxymel aeruginis; Pulvis gum. euphorbii; Pulvis gum. guttae; Pulvis cantharidum; Pulvis rad. belladonnae; Pulvis opii; Rad. belladonnae; Res. jalapae; Tart. lixiv. stibiatus; Tinct. cantharidum; Tinct. euphorbii; Tinct. colocynthidum; Tinct. opii simpl. et composita.

sorgfältigst aufzubewahren. Von diesen Gewerbsleuten darf unter keinem Vorwande Gift an Jemanden überlassen werden, widrigenfalls sie als unbefugte Gifthändler zu betrachten wären. Alles Geräthe, das bei dem Giftverkaufe verwendet wird, als Mörser, Löffel, Reibsteine, Wagen, Maße u. s. w. darf zu keinem andern Zwecke verwendet, und muß sorgfältig in dem Giftschranke mit den Giftwahren aufbewahrt werden.

In Betreff der Giftwaaren muß von den befugten Gifthändlern und Gifterzeugern ein eigenes nur für diese Gattung von Waaren bestimmtes Verschleiß- oder Vormerkbuch geführt, und in demselben deutlich und genau aufgezeichnet werden, a) wann, b) woher, c) welche Gattung, und d) wie viel an Giftwaaren sie empfangen oder gewonnen haben; dann e) an wen, f) an welchem Tage, g) welche Gattung von Gift, h) wie viel und i) zu welchem Endzwecke hievon verkauft oder sonst verbraucht worden sei. Außerdem soll dieses Vormerkbuch auch noch k) eine Rubrik enthalten, in welcher angemerkt werden muß, an welchem Tage, welche Giftgattung und wie viel von derselben aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sei. Auf jedesmaliges Verlangen der politischen und Gerichtsbehörden, der Kreis-, Stadt- und Bezirksärzte muß mittelst dieser Vormerkbücher nicht nur der Ankauf oder die Erzeugung des Giftvorrathes, sondern auch dessen Verschleiß auf das Genaueste stets ausgewiesen werden. Die unterlassene Führung dieser Bücher unterwirft der Strafe des §. 121 Str. G. B. II. Thls.

Den Apothekern, so wie jenen Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche die Gifthändler und Erzeuger persönlich kennen, und von denen sie wissen, daß sie ihr Gewerbe betreiben, so wie hiezu giftiger Stoffe bedürfen, können die für ihren Gewerbsbetrieb nöthigen Giftwaaren gegen einen eigenhändig von denselben unterfertigten Anweiszettel verabfolgt werden. In dieser Anweisung muß jedoch der Vor- und Zuname, der Stand und Aufenthaltsort, die Menge und Gattung der verlangten Giftwaare, endlich deren absichtlicher Gebrauch angemerkt sein. Holt der Abnehmer die verlangte Giftwaare nicht selbst ab, so ist das Gift nur einer demselben angehörigen, von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person zu übergeben. Jene giftigen Materialien und Präparate, welche von den befugten Gifthändlern geführt werden können, aber ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, dürfen jedoch auch blos an Apotheker, und an sonst keine andern Parteien verkauft werden.

Allen anderen Parteien sollen Giftwaaren nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Scheines verabfolgt werden. Diese Scheine werden von der Stadt- und Bezirkshauptmannschaft jedoch blos für solche Personen ausgefertigt, welche Gift für ihren Gewerbsbetrieb benöthigen. In dieser Bescheinigung muß der Vor- und Zuname, der Stand und Aufenthaltsort des Giftkäufers, die Art und Menge des zu verkaufenden Giftes, so wie die Ursache, wozu der Käufer das Gift nöthig hat, genau angeführt sein. Diese obrigkeitlichen Scheine, so wie die von Apothekern, bekannten Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten ausgestellten Anweiszettel sind von den Gifthändlern und Erzeugern stets zurückzubehalten, und bei den über die Giftwaaren zu führenden Vormerkbüchern aufzubewahren, damit bei einem durch Gift veranlaßten Unglücksfalle hieraus die nöthige Auskunft eingeholt werden könne. Ohne Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln darf kein Gift und keine Giftgattung verabfolgt, noch auch verschenkt werden. Aus diesem Grunde ist auch allen jenen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse und anderer schädlichen Thiere, so wie als Arzenei für das Vieh Gift brauchen, die Verabfolgung desselben durchaus zu verweigern, und dieselben auf andere den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen. Sollte der um ein Gift sich meldende Käufer, er mag mit einem obrigkeitlichen Scheine versehen sein oder nicht, nur im Geringsten verdächtig erscheinen, so liegt den Gifthändlern und Erzeugern unter der strengsten Verantwortung und Strafe ob, die Verdachtsgründe, ohne den verdächtigen Käufer entweichen zu lassen, sogleich der Behörde anzuzeigen.

So wie die Aufbewahrung der Giftwaaren, darf auch deren Verkauf und Verabfolgung nie Lehrlingen oder jedem Gehülfen überlassen, sondern dieselbe muß von dem Gifthändler oder Erzeuger, oder einem seiner vertrautesten und verläßlichsten Diener besorgt, und die Giftwaare dem Käufer stets versiegelt, mit der Aufschrift: „Gift" versehen, übergeben werden.

Gegen die Uebertreter dieser bei dem Giftverkaufe genau zu befolgenden Vorschriften und Vorsichten ist mit den im §. 119, 120 und 121 des St. G. B. II. Thls. festgesetzten Strafen vorzugehen.

Außer jenen Giften, deren Führung und Verkauf ausschließend den befugten Gifthändlern und Erzeugern vorbehalten ist, gibt es auch noch andere Waaren, welche gleichfalls giftige Eigenschaften haben, und wenn auch in einem geringeren Grade, doch durch eine

unvorsichtige Benützung gleichfalls schädlich werden können *). Die Führung und der Verkauf dieser Giftwaaren ist zwar zur Bequemlichkeit des Publikums allen zum Material- und Spezereiwaarenhandel berechtigten Handelsleuten überlassen. Zur möglichsten Verhütung von Unglücksfällen darf jedoch der Kleinverkauf dieser Waaren nur an bekannte Personen Statt finden, und alle diese Waaren müssen gleichfalls von allen übrigen Handelsartikeln ganz abgesondert aufbewahrt, so wie die dießfälligen Gefäße mit einer deutlichen Aufschrift der darin befindlichen Waare bezeichnet werden. Auch sind von allen jenen Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern und sonstigen Gewerbsleuten, welche von derlei giftartigen Materialien Gebrauch machen, bei deren Aufbewahrung genau dieselben Vorsichtsmaßregeln, wie bei den Giften selbst zu beobachten. Alle jene Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Gewerbsleute, welche die eben erwähnten Vorsichtsmaßregeln außer Acht lassen, werden mit eben denselben Strafen, wie jene belegt, welche bei dem Verkaufe und bei der Aufbewahrung der Giftwaaren die vorgeschriebenen Vorsichten außer Acht lassen.

Die Verpackung der zu versendenden Giftkörper hat nach dem Decrete des Min. des Innern v. 26. März 1849, Nr. 193 des R. G. Bl. in der Art zu geschehen, daß dieselben in leinene, mit der Aufschrift „Gift" versehene Säcke gefüllt, dann in Fäßchen gelegt werden, welche von stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf, mittelst guter Nägel befestigten hölzernen Reifen beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzu groben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapier auszukleben sind. Der Boden des Fäßchens ist auf dieselbe Weise inwendig zu bekleben, damit aber die innere Ausklebung nicht zerrissen werde, welches geschehen würde, wenn der Boden, wie gewöhnlich mit der Abnahme einiger Reifen eingefügt würde, so soll derselbe in einem

*) Als Waaren dieser Art sind bezeichnet durch das Hfkzld. v. 23. Juli 1829, Z. 9827: rauchende Salpetersäure, concentrirte Salpetersäure, Scheidewasser, concentrirte Schwefelsäure oder Vitriolöhl, concentrirte Salzsäure, Squerkleesäure, (Kleesäure), Aetzstein, Bleioxyde, Mennig, Bleiweiß, Bleizucker, Kupfervitriol, Grünspan jeder Art, Wißmuthweiß, salzsaures Zinn in allen Formen, Jod, Vitrum ammonii, Jodzinnober und Gummigutte; dann durch das Hfkzld. v. 12. October 1837 noch Zuckersäure, Oxalsäure, Bleigelb, Casselergelb, Englischgelb, Neapelgelb, Chromgelb, weißer Gallizenstein, Spießglanzglas und Jodine, und durch das Hfkzld. v. 24. Jänner 1839: Zinkoxyd, Brechweinstein, mineralischer Kermes, Goldschwefel und saures Kali,

eigens angefertigten Falze eingepaßt werden. Die Fugen sind mit einem von leimdickem Terpentin und Sägespänen angefertigten Kitte anzustreichen und der Boden ist überdieß mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln versichert, und dann neuerdings mit diesem Kitte bestrichen werden muß. Die vordem gebräuchliche Aufschrift auf dem Fäßchen „Gift" ist wegzulassen.

Ebenso sind in der Zoll- und Staats-Monopolsordnung und in dem Amtsunterrichte für die ausübenden Aemter besondere Anordnungen in Beziehung auf die zollämtliche Aufbewahrung und Untersuchung der Giftwaaren enthalten, auf welche durch das Hfkmrd. v. 2. Juli 1840, Z. 23385 neuerdings hingewiesen wurde. Endlich hielt es die Staatsverwaltung noch für zweckmäßig, um den zufälligen Vergiftungen vorzubeugen, die häufig aus Unkenntniß, durch Verwechslung von Giftpflanzen mit andern vegetabilischen Nahrungsstoffen entstehen, die verschiedenen Giftstoffe, so wie ihre zerstörenden Wirkungen und die Mittel, wodurch denselben, besonders in Ermanglung eines Arztes, entgegen gewirkt werden kann, allgemein bekannt zu machen (Beschreibung der Giftpflanzen für Böhmen v. Jahre 1789; Vdg. v. 23. Februar 1797 und v. 28. Juni 1827).

Besondere Warnungen ergingen: vor dem Genusse der Froschwurzel (Vdgen. v. 7. Mai 1771, 21. März 1772, 20. Mai 1776 und 28. April 1785), des unter dem Hafer vorkommenden Dovekrautes (Vdg. v. 14. Februar 1772), des Lolches oder Schwindelhabers (Vdg. v. 10. September 1772), des Eisenhütchens (Vdg. v. 20. Jänner 1787), des Bilsenkrautes (Vdg. v. 22. November 1787), des Wasserschierlings (Vdg. v. 23. Jänner und 18. März 1797), der Wolfskirsche (Vdg. v. 14. November 1793), der Tollkirsche (Vdg. v. 4. December 1798 und 21. September 1799), der Gleiße oder Hundsmelde (Vdg. v. 10. November 1803) u. a. m. Der Verkauf getrockneter Schwämme wurde wegen Schwierigkeit der Unterscheidung besonderen Marktvorschriften unterworfen (Vdg. v. 20. Juli 1807). Weiters wurden eigene Vorlesungen über die Kenntniß der Giftschwämme und anderer Giftpflanzen eröffnet, und deren Besuch vorzüglich dem Marktaufsichtspersonale zur Pflicht gemacht (Vdg. v. 2. Mai 1792 und v. 18. Juli 1801). Mit dem Hfd. v. 12. Jänner 1795 und der Vdg. v. 23. Februar 1799 wurden auch die Mittel gegen den Stich der Vipern und giftigen Insekten zur allgemeinen Belehrung hinausgegeben.

§. 206.

Vorsichten in Ansehung des Verkaufes unbekannter Materialwaaren.

Damit nicht aus Unkenntniß giftige oder giftartige Materialien ohne die nöthige Beschränkung in den Handel kommen, dürfen **Materialwaaren, deren Beschaffenheit noch nicht bekannt ist**, sie mögen zum ärztlichen Gebrauche gewidmet sein oder nicht, bei Verwirkung der im §. 122 des Str. G. B. II. Thls. enthaltenen Strafe nicht ohne vorhergegangene Untersuchung der berufenen sachverständigen Behörde in Umlauf gesetzt oder verkauft werden (§. 125 des Str. G. B. II. Thls. und Hfkzld. v. 23. Juli 1829, Z. 9827 a. a. O.).

§. 207.

Vorsichten in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes gifthältiger chemischer Farben.

Die Befugnißwerber zur Erzeugung **chemischer Farben** haben nicht nur ihre Kenntniß in der Chemie auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem sie jeden Artikel verfertigen wollen, umständlich anzugeben, und ein Fabrikslocale zu bezeichnen, das in Sanitäts- und andern öffentlichen Rücksichten gefahrlos erkannt wird. Die Verleihung solcher Befugnisse ist den Kreispräsidenten vorbehalten. Derlei Fabriks-Besitzer sind verpflichtet, den bei ihrem Destillirapparate befindlichen Rauchfang gehörig fegen zu lassen, den zur Erzeugung der Farben erforderlichen Arsenik so wie die daraus verfertigten Farben in der Art aufzubewahren, wie es für Giftstoffe vorgeschrieben ist; ihren Fabricationsplatz ohne Genehmigung des Kreispräsidenten bei Verlust ihres Befugnisses nicht zu verändern; die Fabrication auf andere, als die ihnen eigens bewilligten chemischen Producte nicht zu erweitern, die abfallenden Flüssigkeiten, die mit gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert sind, nicht auf die Gasse oder sonst an einen Ort, wo das Leben der Menschen und Thiere gefährdet werden könnte, sondern in eine unzugängliche Grube abzuleiten, oder in besondere Gefäße zu sammeln und an Orte zu schaffen, wo keine Gefahr zu befürchten ist; endlich sich einer jährlichen Untersuchung der vom Staate aufgestellten Aerzte zu unterziehen (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 10. December 1803, Z. 15472; Wiener stadthauptm. Vdg. v. 18. Jänner 1817; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 5. April 1823, Z. 10516;

Hfkzld. v. 14. Mai 1829, Z. 10595; Hfkzld. v. 23. Juli 1829, a. a. O.).

§. 208.

Vorsichten bei der Erzeugung der Phosphor-Zündhölzchen.

Da eine längere Einwirkung der Phosphordämpfe einen äußerst zerstörenden Einfluß auf den menschlichen Organismus übt, und eine meist tödtliche Necrosirung der Kieferknochen herbeiführt, so wurde mit dem Hfkzld. v. 3. September 1846, Z. 27977 ein eigenes Regulativ zur Hintanhaltung der Nachtheile für die Gesundheit der in **Zündhölzchen-Fabriken** beschäftigten Arbeiter erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen in Folgendem enthalten sind:

Das Trocknen der Phosphor-Zündhölzchen bei einem Wärmegrade von 18° R. darf nur allein in wohl eingerichteten Trockenkästen mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht stattfinden. Diese Trockenkästen müssen abseits und isolirt d. i. in solchen Localitäten aufgestellt sein, welche weder mit den übrigen Arbeitsorten der Fabrik noch mit bewohnten Ubicationen communiciren. Diese Kästen müssen völlig luftdicht schließen, sollen von Unten oder von Außen mittelst erwärmter Luft zu heizen und mit wirksamen Luftzügen oder Ventilationen versehen sein, welche zwar während des Trockengeschäftes ganz oder zum Theil geschlossen gehalten werden können, aber nach vollendeter Austrockung der Zündhölzchen so lange geöffnet und in Thätigkeit gesetzt werden müssen, bis alle Phosphordämpfe aus den Trockenkästen wieder entfernt worden sind, worauf es erst erlaubt ist, den Trockenkasten selbst zu öffnen und die fertigen Zündhölzchen herauszunehmen. Das Trocknen der Zündhölzchen ist in der Art zu reguliren, daß zuerst und — wenn möglich — zur bestimmten Stunde die in die Phosphor-Masse getauchten Zündhölzchen in den Trockenkasten eingesetzt werden, daß hierauf erst nach geschlossenem Kasten die erwärmte Luft eingelassen wird und daß die etwa schon getrockneten Hölzchen nicht früher wieder herausgenommen werden, bis das Zuströmen der erwärmten Luft durch Absperrung der Leitungscanäle unterbrochen, die im Kasten eingesammelten Phosphordämpfe aber mit Hilfe des Ventilators nach Außen gänzlich entfernt worden sind. Weiters ist durchaus nicht gestattet, daß der Trockenkasten zu jeder beliebigen Zeit bald geöffnet, bald wieder geschlossen werde, um bald eine Parthie Zündhölzchen hineinzuschieben, bald eine andere herauszunehmen, ohne früher die

Heizung abgesperrt, die entwickelten Phosphordämpfe aber wieder entfernt zu haben. Wo zum Trocknen der Zündhölzchen statt der Trocknungskästen Trocknungsstuben angewendet werden, müssen letztere von den Arbeits-Localitäten abgeschlossen und so eingerichtet sein, daß, während größere Parthien Zündhölzchen eingelegt werden, die angesammelten Phosphordämpfe in der Trockenstube in die freie Luft mittelst gut angebrachter Abzugslöcher entweichen. Zur Arbeit in den Trocknungs-Localitäten, mögen es Trocknungskästen oder Trocknungsstuben sein, so wie zur Bereitung der Zündmasse, sollen nur kräftige Männer verwendet werden, welche überdieß noch öfter des Tages im Dienste abwechseln können. Die Bereitung der Phosphor-Zündmasse, so wie jene der Chlor-Zündmasse, soll in einem abgesonderten Locale vorgenommen werden, und zwar am besten in derselben Küche, in welcher der zum ersten Eintauchen der Zündhölzchen erforderliche Schwefel geschmolzen wird. Auch das Eintauchen der bereits geschwefelten Hölzchen in die Zündmasse hat in dieser Küche zu geschehen. Diese Küche muß mit einem gut ziehenden und beständig offen zu haltenden Schlott, dagegen alle Aus- und Eingänge mit gut schließenden und beständig geschlossen (wenn auch nicht gesperrt) zu haltenden Thüren versehen sein, damit, wenn etwa einmal der Schwefel oder die Phosphormasse sich entzünden, oder etwa die Chlormasse detoniren sollte, die übrigen Arbeits-Localitäten von den dabei sich in großer Masse entwickelnden, höchst gefährlichen Dämpfen frei gehalten werden. Zu Arbeitsräumen sollen keine Localitäten verwendet werden, welche nicht wenigstens eilf Schuh hoch und mit einem wohl construirten Luftwechsel versehen sind, so zwar, daß die Einströmungsöffnungen in einer passenden Ecke unten am Boden, die Ausströmungsöffnungen aber an der entgegengesetzten Wand und Winkel, und zwar oben an der Decke, oder doch wenigstens an dem obersten Theile des Fensters so angebracht seien, daß der entstehende Luftzug über die Arbeiter hinweggeleitet werde. Für jeden Arbeiter soll ein Flächenraum von vier Quadratfuß vorhanden sein, damit derselbe wenigstens abwechselnd sitzend zu arbeiten in der Lage sei. Bezüglich der nöthigen Reinlichkeit ist der Fabriksunternehmer gehalten, zur Aufbewahrung der Ueberkleider der Arbeiter und Arbeiterinen, so wie zum Umkleiden derselben ein eigenes, im Winter heizbares Zimmer zu widmen, in welchem nicht gearbeitet werden darf; hier sollen die Arbeiter ihre mitgebrachten Ueberkleider, welche oft vom Regen und Schnee durchnäßt sind, ablegen können, damit sie von den schädlichen Ausdünstungen in der Fabrik nicht so ganz und gar imprägnirt und die

gesundheitsschädlichen Einflüsse der Phosphordämpfe auf die Arbeiter nicht auch noch außer der Fabrik fortgepflanzt werden. In diesem Umkleidzimmer soll für jeden Arbeiter oder jede Arbeiterin für die Dauer der Arbeit ein eigenes Arbeitskleid (Blouse) von dem Fabriksherrn bestimmt werden. Der Fabriksherr muß darauf sehen, daß sich die Arbeiter, bevor sie die Fabrik verlassen, und zwar sowohl Mittags als Abends, die Hände und das Gesicht sorgfältig waschen und reinigen können. In der Fabrik sollen die Fenster in den arbeitsfreien Stunden, so wie an Sonn- und Feiertagen geöffnet, die Arbeitstische, so wie die Fußböden wöchentlich wenigstens einmal gescheuert und die Wände jährlich wenigstens zweimal getüncht werden. Damit die Eßwaaren, welche die Arbeitenden mitbringen, nicht mit Phosphordämpfen und selbst mit getrockneter Phosphorzündmasse, womit sich die Arbeiter so leicht die Hände beschmutzen, verunreinigt werden, ist es untersagt, während der Arbeit zu essen. Dagegen muß sowohl Vormittags als Nachmittags zu einer schicklichen, aber im Voraus zu bestimmenden Zeit eine halbe Stunde freigegeben werden, damit die Arbeitenden ihr Brod, oder was sie sonst zu diesem Zwecke mitgebracht haben, im Ankleidezimmer oder im Freien genießen können, ohne eine Phosphor-Vergiftung besorgen zu müssen.

§. 209.

Vorsichten in Ansehung der Erzeugung, der Benützung und des Verkaufes explodirender Stoffe.

Schon durch das Hfkzld. v. 4. April 1809 (pol. G. S. Bd. 32, S. 79, wiederholt durch das Rggsd. v. 26. Februar 1811) war die Erzeugung und der Verkauf der **Knallkügelchen** und der **Knallfidibus** allgemein untersagt worden.

Weiters verfügte dann das Hfd. v. 15. Mai 1828, Z. 11183, daß die Erzeugung der **Kupferzündhütchen** nur mit Bewilligung der Landesstelle (also jetzt des Kreispräsidenten) und zwar nur demjenigen gestattet werden können, der sich über die eigengemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und das zu dieser Fabrication geeignete Locale besitzt. Dasselbe muß aus einem leichten Materiale erbaut, und wenigstens 30 Klafter von jedem bewohnten und unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegen. Die Uebertragung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort, darf ohne Genehmigung der Kreisbehörde nicht statt finden. Dem Fabricanten ist

nur erlaubt, 12 Loth Knallsilber oder Knall-Quecksilber zu bereiten, und er darf keine neue Quantität erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln eingefüllt ist. Der Fabricant darf das mit diesen Ingredienzien gemischte Fabrikat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, nicht aus seinem Laboratorium geben, und der Verkauf des Präparates ist bloß auf die Kupferhütchen beschränkt. Endlich wurde der Verkauf der explodirenden oder **Schießbaumwolle** durch das Hfkzld. v. 28. December 1846, Z. 43157 und durch das Hfkzld. v. 15. April 1847, Z. 12284 sowohl die Erzeugung als der Verkauf und der Gebrauch **explodirender Stoffe** überhaupt verboten.

§. 219.

Vorsichten in Ansehung der Gaserzeugung.

Zu Folge des Hfkzld. v. 27. April 1845, Z. 9414 darf die **Gaserzeugung** nur in der größtmöglichsten Entfernung von den Wohn- und sonstigen Gebäuden statt finden. Alle zur Gaserzeugung erforderlichen Gebäude, so wie jene Ubicationen, in welchen die mit Gas gefüllten Cilinder aufbewahrt werden, müssen eingewölbt, oder mit ganz eisernen Dächern ohne Oberböden hergestellt sein. Zur Verhinderung einer Explosion im Gasometergebäude ist ein durch das Dach führender Luftschlauch anzubringen, und die Seitenwände des Gebäudes sind unten mit Oeffnungen zu versehen, um durch die auf diese Weise herzustellende Circulation der Luft die Bildung des Knallgases zu verhindern. Das Gaserzeugungs-Locale darf mit keinem andern Lichte, als mit Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampe betreten werden. Die Einrichtung des Gaserzeugungs-Apparates mit den hierzu erforderlichen Gebäuden ist an die Bewilligung der Kreisbehörde gebunden; auch darf der Apparat nicht früher in Gebrauch gesetzt werden, bis derselbe von der competenten Baubehörde untersucht und von dem Kreispräsidenten die Betriebsbewilligung ertheilt worden ist. Eine wesentliche Abänderung am Apparate kann ebenfalls nur mit Zustimmung der Kreisbehörde vorgenommen werden. Die Leitung des Geschäftes und die Ueberwachung des Apparates darf nur einem solchen Individuum anvertraut werden, welches das polytechnische Institut oder die Baudirection als fähig und geeignet erklärt hat. Um das Durchsickern der Abfälle des zur Gaserzeugung verwendeten Materials, und das Eindringen in die nächst gelegenen Hausbrunnen zu verhindern, müssen die für diese Abfälle bestimmten Senkgruben mit

Steinplatten vollkommen wasserdicht hergestellt und fleißig geräumt werden. Die Abfälle sind in geschlossenen Fässern wegzuführen und auf abgelegenen, von der Behörde angewiesenen Plätzen abzulagern Im Hofe der Gaserzeugung dürfen keine solchen Materialvorräthe aufbewahrt werden, die zu den brennbaren Stoffen gehören; diese sind vielmehr an einem feuersichern Orte unterzubringen. Wenn bei Einlegung der Gasleitungsröhren Kanäle oder Wasserleitungen berührt werden, so muß die eigentliche Gasröhre noch mit einer Schutzröhre versehen werden. Ebenso sind die Gasleitungsröhren da, wo sie in die Ubicationen der Häuser geführt werden, nie ganz frei und in Berührung mit Holzbestandtheilen zu bringen. Alle Abzapfungen müssen daher mit der größten Vorsicht bedeckt, und die frei aus der Erde aufsteigenden Röhren für die Leitung des Gases immer mit besonderen Schutzröhren versehen werden. Die Absperrungen der Haupt- und der einzelnen Leitungsröhren müssen auf das solideste und in der Art angefertigt und unterhalten werden, daß bei Schließung des Hahns nicht die geringste Quantität von Gas entweichen kann. Nicht minder hat jeder Besitzer eines Gasapparates besonders darauf zu achten, daß der Gasometer und alle Leitungsröhren in stets gutem Zustande bestehen, die Beweglichkeit des ersteren zu keiner Zeit beirrt, und beim Auslöschen der Flamme mittelst Schließung der Hähne bei sonstiger strenger Verantwortung durchaus keine Nachlässigkeit eintrete und geduldet werde. Bei Fabriken, wo die Arbeits-Localitäten ununterbrochen durch die ganze Nacht, die Wohnzimmer aber nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkte beleuchtet werden, sind entweder zwei Hauptleitungen herzustellen, oder die Richtung des Hauptrohrs muß so gewählt werden, daß die zur Beleuchtung der Wohnzimmer bestimmte Strömung des Gases am Eintrittspunkte in die Wohnungs-Localitäten zur bestimmten Stunde durch einen Hahn ganz gesperrt werden könne, ohne die Beleuchtung der Arbeits-Localitäten zu beirren, um auf diese Weise eine ausdauernde lebensgefährliche Ausströmung des Gases in die Wohnzimmer, selbst wenn die Leitungsröhren beim Auslöschen der Flammen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Vorsicht geschlossen würden, möglichst zu verhindern. Wer sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei der Aufstellung oder dem Gebrauche eines Gasapparates Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, ist nach den §§. 89 oder 183 des Str. G. B. II. Thls. zu bestrafen. Die eigenmächtige Errichtung eines nachträglich auch vollkommen entsprechend befundenen Gas-Etablissements, so wie die Außer-

achtlassung der in Ansehung der Abfälle hier oben angeführten Vorsichten wird, wenn sie nicht die Amtshandlung nach dem Str. G. II. Thls. begründet, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe geahndet.

§. 211.

Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art.

Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei **Dampfkesseln aller Art** wurden mit Rücksicht auf die im Gebiete der Technik gemachten Erfahrungen mit dem Hfkzld. v. 31. August 1844, Z. 37871 in nachstehender Weise festgesetzt: Bevor ein Dampfkessel, es sei für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv für Eisenbahnen, oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei dem Kreispräsidenten die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirectionen mit Beiziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist. — Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructionsart, mit einziger Ausnahme der Locomotivkessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen. — Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit 12¾ Pfund auf den Quadratzoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht. — Die Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf das Zweifache des oben genannten Druckes probirt. — Die nähern Erläuterungen hierüber sind in einer eigenen Instruction enthalten, welche mit dem Gesetze zugleich hinausgegeben wurde. In dieser Instruction wurden durch das Hfkzld. v. 24. November 1845 einige Abänderungen in Beziehung auf die Blechdicke der Kessel und die Durchmesser der Sicherheitsventile vorgenommen. Später haben die Min.-Erlässe v. 14.

Juli 1848, Z. 1456 und v. 24. October 1848, Z. 7180 hinsichtlich der Blechdicke der Dampfkessel bei Locomotiven, und der Min.-Erl. v. 15. April 1850 (Nr. 151 des R. G. Bl.) hinsichtlich der Blechdicke der eisernen cylindrischen Locomotivkessel abermals einige Modificationen herbeigeführt, bei allen andern Dampfkesseln aber die frühern Bestimmungen aufrecht erhalten. Endlich hat das Hfkzld. v. 29. October 1845, Z. 33543 bestimmt, daß auch alle Schiffs-Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden, in welchen die höchste Dampfspannung noch unter einer halben Atmosphäre über dem gewöhnlichen Luftdrucke beträgt, blos auf den zweifachen anstatt den dreifachen Druck probirt werden dürfen. Die Sicherheitsventile dürfen beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theile, respective mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punkt des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann; berechnet sein. — Bei Locomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punkt hinaus, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann. — Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheitsventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugänglich sein muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Manometer mit oben offener Röhre versehen sein. — Die beigegebene Instruction enthält eine Tabelle, über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheitsventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers. — Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Locomotivkesseln der Fall ist, eingerichtet besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann. — Die nach Maßgabe der Kesseldurchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Blechdicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblech hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden sollen, ist aus den oben angedeuteten Vorschriften zu entnehmen. — Nach vollendeter Kesselprobe werden

die Sicherheitsventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, dem Kreispräsidenten angezeigt. — Die hierauf von Seite desselben an die betreffende Partei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Ort unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falles die Spannung der Federwage) leicht sichtbar ist. — Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer oder nach Umständen Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist. — Der Eigenthümer, oder nach Umständen auch der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weitern Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen. — Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheitsrücksichten intervenirende Baucommission hat zugleich auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge, nicht über, sondern noch einige Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen. — Von der vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleineren Dampfapparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl wie die Papin'schen Töpfe mit einem Sicherheitsventile versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehö-

rig probirt sein müssen, ausgenommen. — Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Sieteröhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet. — Jeder Maschinist, Locomotivführer, Gehilfe oder Heizer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiveisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheitzer gedient, sich die praktischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben. — Derjenige, welcher a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt; b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt; c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet; d) einem Maschinisten, Locomotivführer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem Dienste ausweisen kann; e) das Sicherheitsventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde, und in der Concession angegeben ist; f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheitsventil vorhanden, verlängert oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen, und endlich g) sich überhaupt was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Thls. des Str. G. behandelt.

§. 212.

Polizeigesetz für Eisenbahnen.

Lützenau (Al. Edl. v.). Erklärung des mit a. h. Entschl. v. 10. Jänner 1847 genehmigten österreichischen Eisenbahn-Polizeigesetzes. Wien, 1848. 8.

Zum Schutze des Verkehres auf den **Eisenbahnen**, welche mittelst **Dampfkraft** betrieben werden, und zur Erhaltung der bei dem Betriebe nothwendigen Ordnung und Sicherheit wurde mit a. h. Entschl. v. 30. Jänner 1847 ein eigenes Gesetz erlassen, und befohlen, daß dasselbe in den österreichischen Staaten, wo solche Eisenbahnen bereits bestehen, oder noch errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, vom Tage der Kundmachung an, genau und in so lange beobachtet werde, bis weitere Wahrnehmungen und Erfahrung die Erlassung anderer Bestimmungen nothwendig oder räthlich machen. Dasselbe ist in dem Hfkzld. v. 7. März 1847, Z. 5805 enthalten, dessen wesentlichste Bestimmungen hier folgen:

Wenn der Bau einer Eisenbahn oder einer Strecke derselben, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, und die mittelst Dampfkraft betrieben werden soll, nach dem von den Behörden genehmigten Projecte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist, bevor die Eröffnung statt findet, um die Bewilligung hierzu bei der Statthalterei, in deren Bereich der Betrieb in Wirksamkeit treten soll, für den Fall aber, als der Betrieb gleichzeitig auf dem Gebiete von mehr als einer Statthalterei in Ausführung gebracht werden soll, bei derjenigen, die in dem Standorte der Direction der Gesellschaft ihren Sitz hat, das Ansuchen zu stellen (§. 1). Ueber dieses Ansuchen ist eine aus politischen und technischen Beamten zusammengesetzte Commission abzuordnen, welche darüber die Untersuchung zu pflegen hat, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind so wie die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle für den Betrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, endlich für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunige Hilfe geleistet werden könne. Ueber die Vornahme dieser Untersuchungen wurde mit dem Hfkzld. v. 19. April 1848, Z. 14842 eine eigene Instruction hinausgegeben. In Bezug auf die Betriebsmittel hat insbesondere zur Richtschnur zu dienen, daß der Gebrauch von Locomotiven, welche mit weniger als drei Räderpaaren versehen sind, nicht gestattet ist (§. 2).

Nach Maß des Erfolges der Untersuchung hat die Statthalterei die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes zu ertheilen, oder die Bedingungen vorzuzeichnen, welchen vor der Eröffnung Folge zu leisten ist (§. 3).

Zum Behufe der Eröffnung des Betriebes der von der Staatsverwaltung erbauten Bahnen ist unter der von der berufenen Behörde zu liefernden Nachweisung, daß alle Erfordernisse für diesen Zweck erfüllt sind, die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät einzuholen (§. 4).

Jede Bahn, für welche die Bewilligung zum Betriebe schon ertheilt worden ist, muß stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und die der Beförderung entgegenstehenden Hindernisse sind so schleunig als möglich zu beseitigen. Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gegenstände und Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl, dann alle sonstigen Gegenstände stets in einem guten zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden. Es ist endlich das Betriebspersonale jederzeit in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften zu bestellen, und es sind demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit statt finden kann (§. 5).

Die Fahrordnung, welche durch die Zeit, für die sie jedesmal festgesetzt wird, sorgfältig zu beobachten ist, und rücksichtlich deren die bezeichneten Abfahrtsstunden und die bestimmte Fahrzeit, wenn nicht unvorhergesehene und nicht zu beseitigende Ursachen daran hindern, genau eingehalten werden muß, ist nebst den Fahrpreistarifen für Personen und Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in allen Bahnhöfen und Aufnahmsplätzen zur allgemeinen Einsicht anzuheften. Außerdem sind die Bedingungen der Aufnahme der Personen, ihres Verhaltens vor, während und bei der Beendigung der Fahrt, dann die Bedingungen der Uebernahme, der Beschaffenheit der aufzugebenden Sachen, der Urkunden, von welchen sie begleitet sein müssen, endlich jene der Erfolglassung und der Bestätigung über die Aufnahme und die richtige Ausfolgung allgemein bekannt zu machen. In diesen Kundmachungen ist insbesondere zu bemerken, daß die Reisenden, welche auf der Bahn befördert werden, die rücksichtlich der Reiseurkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen haben, und die einer

gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen sind. Aenderungen des Fahrpreis-Tarifes, insofern sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, und Aenderungen in den Fahrbedingungen sind vierzehn Tage früher, bevor sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 6).

In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrschnelligkeit statt finden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, eine Wegeslänge von sechs Meilen in der Stunde, und Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegeslänge von vier Meilen in der Stunde zurücklegen. Dieses höchste Ausmaß der Schnelligkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse einer Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebieten. Die Fälle, in welchen die Schnelligkeit jederzeit zu ermäßigen ist, sind dem Betriebspersonale in den Dienstesvorschriften zur Richtschnur vorzuzeichnen (§. 7).

Die verschiedenen Classen des Betriebspersonales müssen mit Dienstvorschriften betheilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten Vorschriften, welche ihnen insbesondere zur Richtschnur zu dienen haben, genau und umständlich zu bezeichnen sind. Die Dienstvorschriften für die Bahnwächter, Bahnaufseher, die technischen Stationsbeamten, für diejenigen, welche die Züge vor der Abfahrt zu untersuchen haben, die Heitzer, Locomotiv-Führer, die Individuen der Werkstätten, welche zur unmittelbaren Ueberwachung in Bezug auf die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive aufgestellt werden müssen, dann für das Zugbegleitungspersonale (Conducteure, Packmeister und Ober-Conducteure), endlich für die Oberbeamten der Betriebsleitung, sind der Statthalterei, in deren Sitze die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, vorzulegen, die nach Rücksprache mit der General-Direction der Communicationen die Genehmigung ertheilen, oder diejenigen Erinnerungen zu machen hat, welche sie zum Schutze einer geordneten und vollkommen sicheren Betriebsausübung zu machen findet (§. 8). Das Betriebspersonale hat die demselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten genau zu erfüllen, jeder Angestellte in seinem Wirkungskreise und insoweit es ihm obliegt, zur Erhaltung der Ordnung, der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes beizutragen, und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß jede auch noch so geringfügig

scheinende Vernachlässigung dieser Pflichten und die Nichtanwendung der größten Aufmerksamkeit und des größten Fleißes die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann (§. 9). Diejenigen Angestellten, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, sowie jene, welche mit dem Publicum verkehren, haben den Dienst jederzeit in der Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen zu verrichten (§. 10). Die Angestellten der Betriebsunternehmungen haben die Auskünfte, welche von den zur Ueberwachung des Betriebes und des Vollzuges der für den Betrieb erlassenen Vorschriften aufgestellten Beamten verlangt werden, denselben jederzeit vollständig und der Wahrheit getreu zu ertheilen (§. 11).

Wenn auch die Ernennung der Angestellten der Privatbahnen oder der Betriebsunternehmungen der Staatsbahnen und die Entlassung derselben den betreffenden Directionen oder denjenigen, denen sie diese Gewalt übertragen, vorbehalten bleibt, so sind sie doch verpflichtet, diejenigen nicht zu ernennen oder zu entlassen, deren Nichtanstellung wegen der gegen sie obwaltenden moralischen Bedenken, oder deren Entlassung wegen dieser Bedenken, oder weil der Beweis vorliegt, daß sie die für die Versehung der ihnen verliehenen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von der Staatsverwaltung gefordert wird (§. 12).

Nur diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personals sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand überhaupt den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden. Den Unternehmungen bleibt es aber unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht statt findet, so wie es auch ihnen überlassen wird, zu bestimmen, ob diejenigen von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden sollen, welche mit einer unrichtigen oder ohne Fahrkarte auf der Fahrt betroffen werden (§. 13).

Gegenstände, deren Versendung der k. k. Postanstalt vorbehalten ist, dürfen auf Bahnen, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, insoweit es Briefe, Schriften und Amts-

packete betrifft, nur wenn die Aufforderung hierzu von der Postgefälls-Verwaltung erlassen, und rücksichtlich der übrigen Poststücke nur, insofern ein Uebereinkommen mit der Postgefälls-Verwaltung getroffen worden ist, befördert werden (§. 14). Das Verhältniß der Eisenbahn-Unternehmungen zu dem Postregale ist in dem Hfkzld. v. 2. Juli 1840, Z. 20280 normirt.

Auf allen Bahnen sind Schießpulver und Knallpräparate, dann alle leicht feuerfangenden oder durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände, Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden können, von der Beförderung mit den Personenzügen auszuschließen. Solche Gegenstände dürfen nur mit den Lastenzügen befördert werden; sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung alle nöthigen Vorsichten angewendet werden (§. 15).

Diejenigen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa in dieser Beziehung das Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personale zu ertheilen für nöthig findet, willig Folge zu leisten (§. 16). In jedem Bahnhofe und an jedem Aufnahmsplatze haben die von der Statthalterei genehmigten Instructionen für das Bahnbetriebs-Personale zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen, und nebst denselben ist ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Beschwerdeführenden eingetragen werden können (§. 17).

Jedermann hat sich des Betretens der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gräben u. s. w. zu enthalten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen, dann in den zur Versammlung bestimmten Localitäten der Bahnhöfe, sowie an den zum Uebergange über die Bahn bestimmten Punkten. Das eigenmächtige Eröffnen der Schranken ist untersagt, und der Uebergang über die Bahn nur, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichts-Personale stattgefunden hat, ohne auf der Bahn zu verweilen, gestattet. Bei dem Zuwarten auf die Schrankeneröffnung

dürfen sich die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, Reitpferde oder Triebvieh der Bahn nicht zu sehr nähern, um das Scheuwerden der Thiere zu vermeiden, daher den Warnungen des Aufsichts-Personals in dieser Beziehung Folge zu leisten ist (§. 18). Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn hat nur unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch das Betreten der Bahn und des Zugehöres derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Scheuwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, stattzufinden (§. 19). Jede Beschädigung und jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich nicht bloß an ihrem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschlußschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. w., sowie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben, im Bereiche der Bahn oder des Zugehöres derselben, ist verboten. Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahrbetriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zur Fahrt beschränkt bleibt (§. 20).

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern keine solchen Anstalten getroffen oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten; daher bei was immer für Terrains-Veränderungen oder Bauführungen, wenn erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Gränze des zur Bahn gehörigen Eigenthums verringert, oder jene Stelle dieser Gränze näher gerückt würde, oder wenn die letztern in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, die Bewilligung hierzu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß, welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staats-Eisenbahnen aber mit der General-Direction der Communicationen das Einvernehmen zu pflegen hat (neuerdings in Erinnerung gebracht durch den Erlaß des Statthalters für Mähren v. 18. November 1850, Nr. 162 des L. G. Bl.). Die freie Lagerung von leicht

feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden; für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten Räume ist stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereit liegenden reifen Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche stattfinden und die Bahn verlegen können, Rücksicht zu nehmen (§. 21). Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Auftreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen an Bergabhängigen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich bestimmt und mit kennbaren Merkmalen bezeichnet worden sind, untersagt (§. 22).

Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften sind die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt und die Direction derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende oder sonst zu derselben in Beziehung tretende Publikum verantwortlich. Insbesondere sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen eingeräumten Befugniß oder auferlegten Pflicht, solche Maßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, welche verabsäumen, ihren Obliegenheiten zur Beischaffung derjenigen Mittel, die der sichere und regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen, welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksichtlich des Vollzuges der den letzteren obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Ueber das Maß, in welchem die Verantwortlichkeit die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugnisse und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Grenzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verbot verübten Handlung, oder gegen ein Gebot stattgefundenen Unterlassung. Die angeführten Bestim-

mungen über die Verantwortlichkeit sind unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes II. Theils zur Richtschnur zu dienen haben (§. 23).

Die Angestellten und die Direction der Unternehmung sind zunächst berufen, über die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschrift die Aufsicht zu pflegen (§. 24).

Die Angestellten der Unternehmung sind verpflichtet, Uebertretungen der erwähnten Vorschriften, wenn sich andere Angestellte der Unternehmung derselben schuldig gemacht haben, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher die weiteren Maßregeln zur Untersuchung des Beschuldigten zu veranlassen hat. Sie sind ferner verpflichtet, andere Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen keine Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes gefährdende Handlung bereits verübt haben, anzuhalten, und an die Ortsbehörde, oder an eine benachbarte politische Behörde, oder den nächsten zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern. Ist das Aufsichts-Individuum an dem Vollzuge der Anhaltung oder Ablieferung wegen der ihm gleichzeitig obliegenden Dienstverrichtungen gehindert, oder findet es Widerstand, oder wäre wegen der zu großen Zahl der Schuldigen eine Unterstützung nöthig, so ist mit Zuhilfenahme anderer Individuen, z. B. der eben auf der Bahn beschäftigten Arbeiter oder durch Anrufung der Ortsbehörde oder der benachbarten politischen Behörden, welche, wenn ihnen auch nicht die Jurisdiction zusteht, den Beistand zu leisten verpflichtet sind, die Anhaltung und Ablieferung zu bewirken (§. 25).

Zur Aufsicht über den Betrieb in allen seinen Theilen sind eigene Beamte aufgestellt, welche den Vollzug der für die Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften fortwährend genau zu überwachen haben, und welchen insbesondere die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den im Gesetze ausgedrückten Verbindlichkeiten die genaue Folge geleistet wird, dann ob das Betriebspersonale in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sind, daß die Geschäftsführung und die

Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann (§. 26).

Alle politischen Behörden und Ortsbehörden sind berufen, für die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen und den Vollzug derselben zu überwachen. Sie sind verpflichtet, den oben erwähnten Beamten auf deren Aufforderung den gesetzlichen Beistand zu leisten (§. 27).

Die Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug dieser Vorschriften ist unter der Leitung der Statthalterei des Kronlandes, durch welche die Bahn oder die Bahnstrecke führt, der Stadthauptmannschaft der Hauptstadt dieser Provinzen übertragen (§. 28).

Endlich wurden von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Inhalt des Min. Decr. v. 18. März 1849, Nr. 173 des R. G. Bl. eigene Ministerial-Commissäre aufgestellt, deren Amtsgewalt in den nachfolgenden Bestimmungen zusammengefaßt ist.

Die im §. 26 des Polizeigesetzes für Eisenbahnen erwähnten Aufsichtsbeamten sind den Ministerial-Commissären untergeordnet, und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Eben so sind die Eisenbahn-Directionen, Betriebs-Unternehmungen und ihre Angestellten verpflichtet, den Ministerial-Commissären jede gewünschte Auskunft zu geben, und ihren, unter Hinweisung auf ein bestehendes Gesetz oder die Dienst-Instructionen gestellten Anforderungen unweigerlich zu entsprechen (§. 1).

In allen dringenden, eine unverzügliche Verfügung erheischenden Fällen, sind sie nicht nur auf den k. k. Staats-, sondern auch auf Privatbahnen ermächtigt, Verfügungen zu treffen, und auf den sogleichen Vollzug ihrer Anordnungen zu dringen (§. 2).

Die politischen Behörden haben über ihr Einschreiten unverzüglich Amt zu handeln, und ihnen die nöthige Assistenz zu leisten (§. 3).

Den Ministerial-Commissären ist mit Beziehung auf das Eisenbahn-Polizeigesetz eine Disciplinargewalt über die Beamten und Diener der Eisenbahn-Anstalten, diese mögen vom Staate, von den Eisenbahn-Gesellschaften oder von den Betriebs-Unternehmungen angestellt sein, dahin eingeräumt, daß sie a) dieselben durch eindringliche Verweise für versäumte Pflichterfüllung zur Rede stellen, b) auf deren Belegung mit Geldstrafen im Disciplinarwege nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Dienstes-Stipulationen dringen, und endlich c) dieselben von Amte

oder Dienste suspendiren können, wenn letzteres die Dringlichkeit der Umstände nothwendig macht, und für die gehörige Stellvertretung des suspendirten Individuums geeignete Fürsorge getroffen ist. Auch zur Requirirung des Ersatz-Individuums sind sie erforderlichen Falles berechtigt (§. 4).

Ueber die ertheilten Verweise und verhängten Geldstrafen haben die Ministerial-Commissäre eigene Vormerkungen in alphabetischer Ordnung zu führen. Wiederholte fruchtlose Verweise berechtigen den Ministerial-Commissär mit Beziehung auf den §. 12 des Polizeigesetzes für Eisenbahnen zu verlangen, daß der Unverbesserliche vom Amte oder Dienste ganz entfernt werde (§. 5).

Beschwerden, welche gegen einen Ministerial-Commissär von den Eisenbahn-Gesellschaften oder Betriebs-Unternehmungen erhoben werden, sind unmittelbar an das Ministerium, alle übrigen Beschwerden aber an die Statthalterei zu richten, und letztere müssen, wenn sie gegen einzelne Verfügungen oder Straferkenntnisse gerichtet sind, binnen längstens 14 Tagen von der Bekanntmachung der Verfügung oder des Straferkenntnisses eingebracht werden, widrigens sie nicht mehr berücksichtigt würden. Gegen abändernde Entscheidungen der Statthalterei steht beiden Theilen die weitere Berufung an das Ministerium, jedoch immer nur binnen 14 Tagen, vom Intimationstage gerechnet, offen.

Alle diese Recurse äußern aber auf die vom Ministerial-Commissär getroffenen Verfügungen keine hemmende Wirkung (§. 7).

Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften und insbesondere die für das Bahnbetriebs-Personale festgesetzten Instructionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist oder nicht, über vorausgegangene Untersuchung der gesetzlichen Strafe (§. 31 des Eisenbahn-Polizeigesetzes).

Sind jene Merkmale vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes stattzufinden (§. 32). Durch das Hfkzld. v. 22. April 1847, Z. 14076 wurde insbesondere bestimmt, welche Beschädigungen an Eisenbahnen als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bestraft werden sollen, und durch die Vdg. des Justiz-Ministeriums v. 11. Februar 1850, Nr. 47 des R. G. Bl. wurde diese Verfügung auch auf alle Staats- und Privat-Eisen-

bahnen ausgedehnt, die nicht mit Dampfkraft betrieben werden. Weiters ordnet der §. 33 des Eisenbahn-Polizeigesetzes an, daß alle Handlungen und Unterlassungen, die schon nach den Vorschriften des II. Thls. des allgemeinen Str. G. B. eine Strafe nach sich ziehen, in so fern in dem fraglichen Gesetze nicht anders darüber verfügt, oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt ist, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln seien; die speciellen Strafbestimmungen des Eisenbahn-Polizeigesetzes aber sind in den §§. 34—46 desselben enthalten. Alle daselbst bezeichneten Uebertretungen sind durch den Art. IX. lit. B. Z. 18 des Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 25 des R. G. Bl. für Vergehen erklärt, und den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesen worden, indem zugleich die in den §§. 47—52 des Eisenbahn-Polizeigesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren in derlei Uebertretungsfällen dort wo die neue Straf-Proceßordnung bereits eingeführt ist, außer Wirksamkeit treten.

§. 213.

Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Betriebe der Dampfschiffahrt.

Zur Hindanhaltung von Unglücksfällen, welche bei dem Betriebe der **Dampfschiffahrt** eintreten können, wurde durch das Commerz.-Hof-C. Decr. v. 11. November 1817 (pol. G. S. Bd. 45, S. 352) die Verfügung getroffen, daß jedes hergestellte und zum Antritte der Reise in Bereitschaft stehende Dampfboot über die von den Unternehmern zu erstattende Anzeige rücksichtlich der Haltbarkeit der Maschine untersucht werde, wobei gegenwärtig die oben im §. 211 d. W. angeführten Vorschriften zu gelten haben, und daß dasselbe nur von einem, der Schiffahrt kundigen, ganz geeigneten Individuum geführt werden dürfe. Ferner ist ein besonderes Augenmerk auf die Ein- und Ausschiffung der Passagiere zu richten. Demzufolge muß das Zeichen zur Entfernung der auf das Dampfschiff nicht gehörigen Personen frühzeitig genug gegeben werden, damit denselben noch hinreichende Zeit bleibe, das Schiff ohne Gefahr zu verlassen. Zur Besteigung des Dampfschiffes sind ordentliche, mit Geländern versehene Treppen in Bereitschaft zu halten, und die Reisenden dabei nicht durch die auf- und abzuladenden Colli zu beirren (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 13. Juni 1840, Z. 32501). Die Schiffe, mit welchen Passagiere an das Dampfboot gebracht werden,

müssen mit vier fahrkundigen, verläßlichen Schiffleuten bemannt sein, und zur Nachtzeit mit zwei Laternen erleuchtet werden. Bei dem Anlegen sind dieselben an das Dampfboot dergestalt zu befestigen, daß sie sich nicht von dem Dampfschiffe entfernen können. Vor geschehener Befestigung darf keinem Reisenden das Dampfboot zu besteigen gestattet werden. Die Maschine darf, in so lange nicht alle Passagiere aufgenommen sind, nur mit jener Kraft in Bewegung gesetzt werden, welche nothwendig ist, um der Strömung des Wassers und dem Zurückweichen des Dampfbootes zu begegnen. Derjenige Platz auf dem Dampfboote, wo die Aufnahme der Reisenden geschieht, ist zur Nachtzeit auf eine entsprechende Art zu erleuchten. Endlich darf das Abstoßen des Anlandungsbootes von Seite des Capitäns nicht eher angeordnet oder zugelassen werden, bevor nicht alle Passagiere von dem Landungsboote auf das Dampfschiff ein-, oder von demselben auf das Landungsboot ausgetreten sind (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 8. October 1839, Z. 51857). Außerdem gelten auch in Ansehung der Dampfschiffe die allgemeinen Vorschriften der Schiffahrtspolizei.

§. 214.

Schiffahrtspolizei.

Die Maßregeln zur Verhütung der Gefahren, welchen das Leben und die körperliche Integrität der Menschen bei dem Betriebe der **Schiffahrt** ausgesetzt ist, sind in den verschiedenen Schiffahrtsordnungen und Strompolizeivorschriften enthalten. Hierher gehören: die Schiffahrtsordnung für die Donau in Oesterreich unter der Enns v. 20. Jänner 1770, republicirt am 10. November 1794, das Navigationspatent v. 10. Mai 1777 und die Donau-Strompolizei-Vorschrift v. 24. December 1827; die Flußpolizei-Vorschrift für den untern Theil des Marchflusses, von Göding abwärts bis zu dessen Ausmündung in die Donau, kundgemacht durch Hfkzld. v. 27. Jänner 1825, Z. 2739; die Schiffahrtsordnung für Oesterreich ob der Enns bei Fahrten auf der Donau, Traun, Salza und dem Inn v. 20. März 1770, republicirt am 7. April 1800 und am 12. Mai 1822; das Navigationspatent für die Mur in Steiermark v. 25. Juli 1780 und die Flußpolizei-Vorschrift für die schiffbaren Flüsse des Kronlandes Steiermark, den Mur-, Drau-, Sann- und Savestrom, so wie die übrigen Flüsse und Bäche daselbst, kundgemacht mit Hfkzld. v. 21. Sep-

tember 1826; die Schiffahrtsordnung für den Save- und Sannfluß in Krain v. 17. Juli 1799 und 19. August 1801; die Vdg. des Triester Gub. v. 11. März 1820, Z. 4212, für die Ströme, Flüsse und Bäche des (ehemaligen) Triester Gouvernements-Bezirkes; das Navigationspatent für Böhmen v. 31. Mai 1777; die Schiffer-Innungsordnung für die böhmischen Schiffmeister des Leitmeritzer Kreises v. J. 1805; das Polizei-Reglement für die Elbe- und Moldau-Schiffahrt v. 2. December 1841; die Flußpolizei-Vorschriften für den Marchfluß und die in denselben ausmündenden Flüsse in Mähren v. 5. August 1825; die Ordnung für die Floßfahrten in Galizien v. 28. November 1789 und v. 6. November 1827, Gub. Z. 68772, so wie die Strompolizei- und Pflanzungs-Ordnung v. 2. März 1842; das Reglement für die Flüsse, Seen und Kanäle in der Lombardei und Venedig v. 20. Mai 1806, u. a. m.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser umfassenden Vorschriften lassen sich, in so weit sie hierher gehören, in Folgendem zusammenfassen:

Die erste Pflicht eines jeden Schiffers (Schiffsleiters) ist, dafür zu wachen, daß das zur Abfahrt bestimmte Schiff sich in vollkommen gutem Stande befinde und für die Reise, zu der es verwendet wird, im Verhältnisse der Last, welche es zu tragen hat, hinlänglich fest und dauerhaft gebaut sei. Um in Fällen, wo diese Vorschrift übertreten werden sollte den Schuldigen sogleich zur Verantwortung ziehen zu können, hat jeder Schiffer und Flößer seine Fahrzeuge mit seinem Namen vollkommen leserlich und mit so großen Buchstaben zu bezeichnen, daß der Name auch in einer bedeutenden Entfernung gelesen werden kann (§. 1 der Donau-Str. P. V.). Nach andern Strompolizei-Vorschriften muß den Schiffen die Jahreszahl ihrer Erbauung von der Behörde eingebrannt, und das Brandzeichen alljährlich erneuert werden, so lange das Fahrzeug noch als tauglich befunden wird.

Jedes Schiff muß ferner mit den nach Verhältniß seiner Größe und Ladung erforderlichen Schiffsgeräthschaften, Seilen, Stricken u. dgl. versehen, und hinreichend bemannt sein (§. 2, ebd.).

Die Tauchung der Schiffe ist für die Donau dergestalt bestimmt, daß Fahrzeuge, deren Tragbarkeit 350 Ctnr. nicht übersteigt, wenigstens 6 Zoll, solche, deren Ladungsfähigkeit mehr als 350 Ctnr. beträgt, mindestens 9 Zoll mit ihrem oberen Rande an der tiefsten Stelle der Eintauchung über den Wasserspiegel hervorragen (§. 3, ebd.). In Oberösterreich müssen alle Schiffe im beladenen Zustande 9 Zoll in die

Lichte außer dem Wasser stehen. Für die Elbe und Moldau ist vorgeschrieben, daß jedes Schiff wenigstens 6 Zoll mit seinem Borde über den Wasserspiegel hervorragen muß.

Die Leitung der Schiffe darf nur von solchen Personen besorgt werden, denen das Leben und Eigenthum der Menschen ohne Gefahr anvertraut werden kann, welche also der Schiffahrt vollkommen kundig sind, und sich darüber mit einem Zeugnisse ihrer Behörde auszuweisen vermögen. Diese Zeugnisse müssen sowohl den Namen und die Personsbeschreibung des Schiffers, als auch die Namen und Beschreibung seiner Gehilfen, wofern er sich solcher bedient, enthalten (§§. 4 und 5, ebd.). Jedem, der ein Fahrzeug lenkt, ist die Nüchternheit zur strengsten Pflicht gemacht, und kein betrunkener Knecht oder Gehilfe darf auf einem Fahrzeuge geduldet werden (§. 6, ebd.).

Nach eingetretener Dämmerung, bei starkem Nebel, heftigem Winde, Stürmen und Schauerwetter darf weder vom Lande abgestoßen, noch die Fahrt fortgesetzt werden. Der Schiffer soll vielmehr, wenn erst während der Fahrt solche Ereignisse eintreten, an dem nächsten schicklichen Orte anlanden und eine günstigere Witterung abwarten. Uebrigens sind alle schiffahrtskundigen Knechte verpflichtet, wenn einem Fahrzeuge Gefahr droht, nach Kräften sich gegenseitige Hilfe zu leisten, jeder Beschädigung möglichst zu steuern, und bei Elementarzufällen sich zu jenen Diensten unweigerlich brauchen zu lassen, wozu sie von den zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Behörden aufgefordert werden (§. 7, ebd.).

Wenn Schiffe auf der Fahrt sich begegnen, hat das stromaufwärts gezogene Schiff dem stromabwärts fahrenden auszuweichen (Hffzld. v. 1. October 1829, Z. 22636). Für die Elbe und Moldau bestehen dießfalls folgende Vorschriften: Wenn zwei Ruder- oder Segelschiffe sich begegnen, von denen Eins gezogen wird, so soll Letzteres die Seite des Leinpfades, das andere das entgegengesetzte Ufer halten. Wird keines von beiden gezogen, und das stromaufgehende Fahrzeug segelt, so muß ihm das entgegenkommende, so weit es die Verhältnisse irgend gestatten, ausweichen; segelt es nicht, so weichen beide unter der zuletzt gedachten Voraussetzung rechts aus. Wenn sich ein Dampfschiff und ein Segel- oder Ruderschiff begegnen, so behält das Letztere stromaufgehend, so weit es die Oertlichkeit zuläßt, die Seite des Leinpfades. Geht es stromab ohne Segel, so steht dem ihm begegnenden Dampfschiffe die Wahl der Uferseite zu, und das Ruder- oder Segelschiff muß nach der entgegengesetzten Seite ausweichen. Geht

es aber mit Segeln, so muß es dem stromaufgehenden Dampfschiffe, so weit es die Verhältnisse gestatten, rechts ausweichen. Von zwei sich begegnenden Dampfschiffen, hält, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das stromaufgehende das linke, das stromabgehende das rechte Ufer, sowohl der Moldau als Elbe. Muß ein Dampfschiff das Fahrwasser innehalten, so gibt es durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Maste und durch fünf Schläge auf die Glocke oder durch die Dampfpfeife das Zeichen, worauf das ihm begegnende Segelschiff, so weit es irgend angeht, ausweichen muß, aber die Wahl des Ufers behält. Ist die Schiffahrtsrinne an irgend einer Stelle des Stromes so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an eine solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie nicht zurückgelegt hat. Ist aber in diesem Falle eines der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segel- oder Ruderschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des erstern beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat (§§. 3—6 des Pol. Regl.).

Doppelgefährte und Flöße dürfen auf der Donau nie über 7 Klafter breit geladen oder erweitert werden. Wo sie, der Beschaffenheit des Stromes zu Folge getheilt werden müssen, ist dieses durch eigene Anweisungen bekannt gemacht (§. 9 der Donau-Str. P. V.).

Bei der Landung ist jedes Fahrzeug mit guten Seilen an die Haftstöcke gehörig fest zu machen, damit es sich nicht losreißen könne. Die Haftstöcke sind daher immer ganz frei zu lassen, und nicht mit Schiffsgeräthschaften oder andern Sachen zu verlegen, oder durch Einschlagung von Keilen zu schwächen oder in irgend einer Weise zu beschädigen (§. 10, ebd.). Die gelandeten Schiffe und Flöße sind längs dem Ufer an die hierzu bestimmten Anländen so zu stellen, daß sie der Zufahrt anderer Schiffe so wenig als möglich, in keinem Falle aber der Vorüberfahrt hinderlich sind. Deßhalb müssen auch die s. g. Umtauchplätze von Schiffen immer ganz frei gelassen werden. So lange die Schiffe nicht ganz entleert sind, hat auf denselben im Falle des bloßen Uebernachtens die ganze Bemannung, außerdem aber eine angemessene Anzahl von Knechten zu verbleiben, um die Aufsicht zu führen, und bei eintretenden widrigen Ereignissen sogleich Abhilfe zu leisten (§. 11, ebd.).

Die Entleerung eines Schiffes muß binnen 3 Mal 24 Stunden nach dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Anlände beendigt sein, und eine ähnliche Bestimmung gilt auch für das Beladen der Schiffe. Die ausgeladenen Sachen müssen immer gleich bei dem Ausladen wenigstens 3 Klafter von dem oberen Uferrande gebracht werden. Nach vollendeter Entleerung ist jedes Schiff längstens binnen 24 Stunden von der Anlände zu entfernen, um neu ankommenden Fahrzeugen Platz zu machen; ebenso sind entladene Flöße abzuführen oder auszustreifen (§. 12, ebd.). Für Linz wurde mit der Rggs. Vdg. v. 25. September 1828 eine eigene Vorschrift über die bei dem Anlanden und Abfahren zu beobachtende Ordnung kundgemacht.

Die Schiffer, welche die Gegenzüge führen, sollen nie von den angewiesenen Hufschlägen (Ziehpfaden, Treppelwegen) abweichen, noch auf Inseln übersetzen, um daselbst zu übernachten, wenn nicht eine plötzlich eingetretene Gefahr es unumgänglich nothwendig macht. Das Holzfällen, Abweiden der Grasplätze durch die Schiffspferde, und jede andere muthwillige Beschädigung in den Auen oder auf den die Hufschläge zunächst begrenzenden Gründen ist strenge untersagt. Die Schiffleute haben ferner die Schiffspferde bei der Abfütterung oder Uebernachtung in die eigens errichteten Schiffzugs-Pferdeställe zu stellen und gehörig anzuhängen. Wo solche Pferdeställe nicht bestehen, sind die Pferde in gehöriger Entfernung von den Hufschlägen oder Fahrstraßen aufzustellen und an hinlänglich fest eingeschlagene Pfähle anzuhängen, um sowohl das Entlaufen, als jede daraus folgende Beschädigung zu hindern (§. 13, ebd.).

Die zeitweise in das Strombett getragenen Stöcke und Bäume, so wie andere Schiffahrtshindernisse werden, wenn sie Niemanden zur Last gelegt werden können, auf Kosten des Staates hinweggeschafft. Ist ein gescheitertes Schiff, oder was immer für ein anderer Gegenstand ein solches Hinderniß, und trägt der Eigenthümer Schuld daran, so hat er es sogleich zu beseitigen, oder es wird von Seite der Staatsverwaltung auf seine Kosten entfernt (§. 14, ebd.). Um dem Einstürzen der Stöcke und Bäume in den Strom möglichst vorzubeugen, müssen die Au-Eigenthümer alle im Bruche liegenden Auen immer fleißig abräumen, und zwar die Bäume nicht nur abhauen, sondern auch alle Stöcke ausheben und wegschaffen. Die nach einem Hochwasser auf Sandbänken oder in Seitenarmen liegen bleibenden Stöcke werden als eine herrenlose Sache angesehen, und fallen demjenigen anheim, der sie auf der Stelle

wegzubringen sich anheischig macht (§. 15, ebd.). Die Auen, längs deren die natürlichen Hufschläge gehen, müssen von den betreffenden Eigenthümern immer wenigstens 3 Klafter breit vom obern Uferrande an gerechnet, von allen Gesträuchen, Bäumen und Stöcken rein gehalten werden (§. 16, ebd.). Ist auf den Anländen, künstlichen oder natürlichen Hufschlägen nach Abgang des Eisstoßes Eis liegen geblieben, so sind die angrenzenden Gemeinden verpflichtet, die in ihrem Bezirke befindlichen Hufschläge vom Eise zu reinigen (§. 17, ebd.). Den allgemeinen Gebrauch der so gereinigten Anlände und Hufschläge dürfen weder Bewohner noch andere am Ufer Geschäfte treibende, vorzüglich Steinbrecher, nicht im Geringsten hemmen oder gar widerrechtlich schmälern; und eben so wenig darf von den vorüber oder längs derselben laufenden Wegen oder Straßen der Koth auf die Anlände oder den Hufschlag gebracht, oder im flüssigen Zustande dahin, oder gar über die Uferböschungen gescharrt werden (§. 18, ebd.). Jedes neu zu erbauende Haus oder auch jede hölzerne Hütte muß in der Regel wenigstens 10 Klafter von dem obern Rande der unwandelbaren Ufer erbaut werden. Bei Bruchufern ist auf den Bruch noch insbesondere Rücksicht zu nehmen (§. 19, ebd.).

Die Eigenthümer der an den Ufern liegenden Steinbrüche dürfen den Schutt nicht in Gestalt von vorragenden Spornen an das Ufer oder in den Strom führen, sondern allenfalls nur zur Ausfüllung der Krümmungen ohne Nachtheil der Schiffahrt verwenden. Die Steine dürfen nicht in den Strom geworfen, sondern müssen ordentlich aufgeschichtet und erforderlichen Falles mit Streifbäumen zur Verhinderung der Beschädigung der Schiffsseile belegt werden (§. 20, ebd.). Die Anheftung von Schiffmühlen an in das Flußbett eingeschlagenen Pfählen oder an Senkkörben ist ganz untersagt; sie sind vielmehr mittelst Anker und Ketten und andern der Schiffahrt minder nachtheiligen Vorrichtungen an ihren Standort zu befestigen. Eine Schiffmühle darf nie ohne Genehmigung der Behörde eingeheftet oder neu aufgestellt und eben so wenig zum besseren Betrieb einer Mühle eine den Ufern oder der Schiffahrt nachtheilige Vorrichtung angelegt werden (§. 21, ebd.).

Ebenso haben sich die Schiffknechte der aufwärts gehenden Geschirre beim Fahren längs den Wasserbauwerken des Gebrauches, der s. g. Spachhölzer gänzlich zu enthalten; und überhaupt darf kein Schiffer seine Fahrzeuge auf die Streif- und andern Geländer heften, oder s. g. Reitstöcke in die Wasserbauwerke einschlagen, oder ein Fahrzeug an einem solchen Bauwerke mittelst des „Reiten lassen" zum Still-

stande bringen. Diejenigen, welche dürres Holz in den Auen suchen, dürfen keine Pfähle aus den Faschinenbauten ausziehen oder gar das Reisig aufreißen. Diejenigen, welche dünnes Weidenreis zum Korbflechten suchen, dürfen den Anpflanzungen durch Ausschneiden solcher Reiser keinen Schaden thun. In Betreff der Holz- und Steinbauten sollen weder Holz- noch Eisentheile oder gar Steine, selbst von beschädigten oder alten Werken, noch viel weniger von neuen derlei Bauten weggenommen werden (§. 22, ebd.).

Ferner ist verboten, willkürlich Bauten oder Wasserwerke in den Strom zu legen, oder Mist, Schutt oder Steine, oder den Koth von den Wegen und Straßen in denselben zu leeren.

Die Fischer dürfen nicht durch Zäune oder andere Verhauungen Seitenarme abbauen, und wenn sie Eis hauen, dasselbe nicht in großen Stücken fortfließen lassen. In Böhmen ist insbesondere das Einschlagen und Einlegen der Fischkörbe untersagt. Lachsfänge dürfen ohne Bewilligung des Kreispräsidenten daselbst gar nicht errichtet werden.

Das Schottergraben muß an jenen Stellen unterlassen werden, wo man Versandung beabsichtigt.

Die Schiffseigenthümer müssen den Winter über ihre Schiffe an völlig sichern Stellen, oder ganz aus dem Strome bringen (§. 23, ebd.).

Endlich muß auch an den, unmittelbar in den Hauptstrom oder in einen, besonders schiffbaren Seitenarm ausmündenden Flüssen oder Bächen, so wie an den in diese letzteren fließenden Wässern zur Verhütung des Einsturzes der an den Ufern befindlichen Bäume jeder Anrainer das Ufer von einfallenden Bäumen und Stöcken gereinigt erhalten. Sollte bei höheren Wasserständen ein solcher Baum oder Stock aus einer höhern Gegend in einen derlei Fluß oder Bach getragen werden und liegen bleiben, so ist der Besitzer des anstoßenden Grundes verhalten, für die schleunige Hinwegschaffung desselben zu sorgen. Eben so ist es strenge verboten, in einen solchen Fluß oder Bach Mist, Erde, Schutt, Steine oder Straßenkoth zu werfen, oder gar zu verführen (§. 24, ebd.).

Alle Verletzungen der hier angeführten Vorschriften ziehen die Pflicht zur Entschädigung und nach Umständen auch eine gesetzliche Strafe nach sich, welche entweder nach dem allgemeinen Strafgesetze oder bei minderen Uebertretungen nach dem §. 122 des Gemeinde-Gesetzes v. 17. März 1849 zu verhängen ist.

Die Aufsicht auf die genaue Erfüllung der hier erwähnten Anordnungen ist theils den politischen, theils den Bau-Behörden und dem an mehreren Orten insbesondere aufgestellten Stromaufsichts-Personale übertragen.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften bestehen noch häufig ganz specielle, den Localverhältnissen angemessene Verfügungen, z. B. in Ansehung des Donaustromes die nied. öst. Rggs. Vdg. v. 2. Juni 1820, Z. 23447, dann das Hfd. v. 5. März 1824 und die Rggs. Vdgen. v. 10. Mai und 27. Juni 1827, Z. 24129 und 35127 in Bezug auf das Durchfahren größerer Doppel-Fahrzeuge durch die Jochbrücke zu Stein; die ob. öst. Rggs. Vdgen. v. 20. September 1822 und 19. Februar 1824 über die Bemannung der Flöße, welche durch die Donaubrücke bei Linz fahren; die nied. öst. Rggs. Vdg. v. 5. April 1830, Z. 17353 hinsichtlich des Abfahrens der Schiffe bei hohem Wasserstande; die nied. öst. Rggs. Vdg. v. 13. August 1831, Z. 42610 zur Verhütung von Unglücksfällen durch das Anfahren der Schiffe an die Brücke zu Stein; die nied. öst. Rggs. Vdgen. v. 16. Juli 1836, Z. 40794 und v. 16. November 1837, Z. 65496, dann die ob. öst. Rggs. Vdg. v. 18. Februar 1841 über die Aufstellung der Warnungszeichen für die Gegenzüge bei Grein; die nied. öst. Rggs. Vdg. v. 4. Mai 1844, Z. 25635 über die Fahrten durch den Strudel, Hößgang und Wirbel; die ob. öst. Rggs. Vdg. v. 12. September 1844 über die Landung der Schiffe nächst der Stadt Stein; die nied. öst. Rggs. Vdgen. v. 19. October 1843, Z. 56723; v. 4. April 1844, Z. 19582; v. 18. December 1844, Z. 74223; v. 7. Februar 1845, Z. 7713; v. 21. Juli 1845, Z. 44083; v. 17. October 1845, Z. 61926; v. 13. Jänner 1846, Z. 70304; v. 20. Mai 1846, Z. 26808; v. 10. August 1846, Z. 43454 und v. 25. Juni 1847, Z. 34261 über die Befahrung der Donau und insbesondere des Wiener-Donaucanals; die ob. öst. Rggs. Vdg. v. 13. März 1847 zur Verhinderung von Unglücksfällen, welche sich zur Zeit von Hochwässern durch die Befahrung der Straße zwischen Margarethen, Wilhering und Eferding bei Linz ergeben können; die Kundmachung des Landeschefs in Ungarn v. 17. Juli 1830 (Nr. 215 des L. G. Bl.), über die Hinwegräumung der Schiffahrtshindernisse auf der Donau, u. a. m.

Den **Flößern** in Galizien ist insbesondere vorgeschrieben, sich mit den nöthigen Handaxten, Schiffstangen und Floßhaken zu versehen, um das Fahrzeug während der Durchfahrt unter einer Brücke, oder der Vor-

beischiffung an Flußmühlen oder andern Fahrzeugen, und an gefährlichen Orten geschwinder und sicherer als mit dem Steuerruder leiten zu können. Ebenso muß jedes Floß die nöthigen Pflockschlägel und Uferpflöcke, und gute, der Größe und Last des Fahrzeuges angemessene Stricke oder Bastseile haben, welche an den Uferpflöcken mittelst einer Schlinge (eines s. g Klanges) oder durch haltbares Umwinden auf eine sichere Weise befestiget werden müssen (Gub. Vdg. v. 6. November 1827, Z. 68772).

Die für die **Seeschifffahrt** bestehenden Verordnungen werden im Zusammenhange am geeigneten Orte dargestellt werden.

§. 215.

Vorsichtsmaßregeln bei Ueberfuhren.

Zur Verhütung der Unglücksfälle bei den **Ueberfahrten** auf der Donau sind alle Ueberfahrts-Besitzer für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich gemacht, welche bei den Behörden vorzumerken sind. Allen Uebrigen ist das Ueberfahren bei Strafe untersagt. Rücksichtlich der Stadt Wien wurde den Pächtern der Ueberfahrt im Donaucanale das Ueberfahren bei starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt, und verordnet, daß sie sonst immer nur eine angemessene Anzahl Menschen und Bagage aufzunehmen und die als gut befundenen Fahrzeuge mit einem Geländer versehen sein sollen. Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle sind nach §. 89 des Str. G. B. II. Thls. zu bestrafen (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 19. Mai 1808, Z. 12724).

Die Vdg. des Triester Gub. v. 11. März 1820, Z. 4212 fügt den analogen, für die Ueberfahrten an den Strömen, Flüssen und Bächen des dortigen Gouvernementsbezirkes bestehenden Anordnungen noch insbesondere bei: In jedem Falle, wenn ein Ueberfuhrszeug verunglücken sollte, haben die an den nächst gelegenen Ufern befindlichen Leute ohne Zeitverlust und ohne auf einen Befehl zu warten, herbei zu eilen und alle thunliche Hilfe zur Rettung zu leisten. Auf keiner Ueberfuhr dürfen mehr Menschen, Wägen, Vieh oder anders Gewicht aufgenommen und geladen werden, als von der Behörde für jede Fährte bestimmt ist, und es muß die Anzahl der Menschen, Wägen, des Viehes, und überhaupt das Gewicht, welches ohne Gefahr aufgenommen und geladen werden kann, sichtbar eingebrannt sein. Die Außerachtlassung der hier angeführten Vorschriften unterwirft jeden Schuldtragenden, wenn er nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln kömmt, einem Pönfalle von 25 fl. C. M. Bei wiederholten

Gesetzes-Uebertretungen kann auch der Verlust des Ueberfuhrsrechtes verhängt werden.

§. 216.

Maßregeln gegen anderweitige Wassergefahren.

Zur Hindanhaltung der Gefahren, welche durch das **Baden** in Flüssen, Bächen, Mühlgräben, Teichen und anderen offenen Gewässern herbeigeführt werden, sind die Localbehörden angewiesen, wo es immer thunlich, die geeigneten Stellen zu ermitteln, wo auf eine gefahrlose Weise gebadet werden kann, und dieselben durch eingeschlagene Pfähle u. dgl. kennbar zu bezeichnen (Vdg. v. 18. Juli 1794, 6. August 1799, 23. Juni 1804 u. s. w.). Kinder sollen auch an diesen Stellen nicht ohne Beisein ihrer Aeltern, Aufseher oder Lehrer zugelassen (Vdg. v. 29. Juli 1796) und von den Schullehrern in dieser Hinsicht öfter gewarnt werden (§. 235 der pol. Schul. Verf.).

Das Baden außer den dazu bestimmten Plätzen wurde durch zahlreiche Kundmachungen, so wie das Fußwaschen auf den Flößen, dann das Schleifen auf dem Eise, außer den von der Behörde insbesondere bezeichneten Strecken, und das Ueberschreiten einer Eisdecke zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr bereits untersagt wurde, für strafbar erklärt (Vdgen. v. den J. 1761, 1763, 1766, 1772, 1774; v. 11. Juli 1781, 7. Juli 1784, 5. Juli 1787, 8. August 1807, Z. 26284; 29. August 1823, Z. 41950; 27. April 1827, 27. April 1828, 14. Mai 1829, Z. 25830; 4. Mai 1830, 12. April 1832, Z. 18137; 4. Juni 1837, Z. 32012; 11. Juni 1838, Z. 33265; 21. August 1839, Z. 47552 u. a. m.; dann §. 93 des Str. G. B. II. Thls.).

Die Vorsichten die gegen Ueberschwemmungen, Eisgänge, Dammbrüche u. dgl. getroffen sind, werden an einem andern Orte näher besprochen werden.

§. 217.

Maßregeln gegen Verletzungen durch Fuhrwerke und Reitpferde.

Das **schnelle, unbehutsame Fahren** und **Reiten** ist durch vielfache Verordnungen nicht nur verbothen, sondern auch durch die §§. 96, 97, 179 und 180 des Str. G. B. II. Thls. mit angemessenen Strafen belegt, und die Bestimmung beigefügt worden, daß demjenigen, der durch Ueberreiten oder Ueberfahren Jemanden getödtet oder tödtlich verwundet

hat, das Reiten oder Fahren gänzlich untersagt werden könne; daß aber auch anderseits Personen, welche aus natürlichen oder übernommenen Pflichten die Aufsicht über Kinder zu führen haben, es an der sorgfältigen Verwahrung derselben bei sonstiger Verwirkung der Strafe des §. 130 Str. G. B. II. Thls. nicht sollen fehlen lassen.

Ausführliche Bestimmungen finden sich: für Wien in den Vdgen. v. 24. December 1771 und 3. Februar 1792; den Rggs.-Circ. v. 18. Mai 1806; v. 9. März 1819, Z. 8288; v. 6. März 1822, Z. 10977; v. 30. November 1832, Z. 66903; v. 27. April 1836, Z. 30686; für Linz in den Rggs. Circ. v. 28. März und 27. Juni 1822, Z. 5815 und 12498; für Graz in der Lohn-Kutscherordnung v. 24. April 1833, Z. 908; für Prag in den Vdgen. v. 15. November 1779, 26. October 1782, 27. November 1786, 27. Juni 1791, 10. Jänner 1794; der Kundmachung der Stadthauptmannschaft v. 10. Juli 1819; der Gub. Vdg. v. 24. November 1842, Z. 65656; für Brünn in dem Rggs. Circ. v. 1. Juni 1833, Z. 9831; für Lemberg in der Gub. Vdg. v. 14. December 1828, Z. 87355 u. a. m.

Die wesentlichsten Punkte dieser Anordnungen lassen sich in Folgendem zusammenfassen: Das Fahren, Reiten und Führen der Pferde auf den, nur für das zu Fuße gehende Publikum bestimmten Wegen (den s. g. Trottoirs) ist, ganz besondere unausweichliche Fälle abgerechnet, nicht gestattet.

Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrstraße gefahren und den entgegenkommenden Wägen stets rechts ausgewichen werden.

Das wechseltige Vorfahren, so wie das Fahren mehrerer Wägen nebeneinander ist in der Regel verboten.

Bei den Stadtthören, über die Brücken, bei dem Einlenken aus einer Straße in die andere, bei dem Herausfahren aus den Hausthören und dem Hineinfahren in dieselben, endlich an allen Orten, wo ein Zusammenfluß von Menschen statt findet, z. B. auf Marktplätzen während der Marktzeit darf nur im Schritte, außerdem aber in den Gässen der Städte und Vorstädte nur in dem s. g. kleinen Trabe gefahren werden.

Die Fußgeher sind zur Vermeidung aller Unglücksfälle durch Zuruf aufmerksam zu machen, doch ist es auch eine Pflicht derselben, nicht durch unvorsichtiges und muthwilliges Wandeln in der Mitte der Fahrwege sich selbst der Gefahr der Beschädigung auszusetzen.

Last-, Holz- und Fleischhauerwägen sollen, wenn sie

auch ohne Ladung sind, in den Gässen der Städte nur im Schritte fahren.

Das Fahren mit 6 Pferden, welche bloß vom Wagensitze aus gelenkt werden, oder mit 4 Pferden, die in einer Reihe neben einander gespannt sind, ist gänzlich untersagt.

Die Gespanne der Schlitten müssen mit Schellen oder einer helltönenden Glocke zur Warnung der Fußgeher versehen sein.

Das übermäßige Knallen mit den Peitschen darf nicht statt finden.

Bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung dürfen im Freien, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten könnten, bei Verwirkung der Strafe des §. 182 des Str. G. B. II. Thls. nicht ohne Aufsicht stehen gelassen werden. Insbesondere ist bei der Abladung und Einkellerung des von den Bierbrauern an die Bierwirthe und Gastgeber abgelieferten Bieres darauf zu sehen, daß der Kutscher (s. g. Bierführer) sich nicht von dem Gespanne entferne und an der Einkellerung der Bierfässer Theil nehme (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 19. November 1819, Z. 42838). Auch die Fuhrleute der Wägen mit Kaufmannsgütern oder Holz haben sich nach der Weisung der Pol. Hofst. v. 9. Mai 1819 nicht zum Auf- und Abladen gebrauchen zu lassen, damit die Pferde nicht ohne Aufsicht bleiben.

Den Strafbestimmungen der §§. 179, 180 und 182 Str. G. B. II. Thls. unterwirft auch das Freigehenlassen der Pferde in den Straßen der Städte (tir. Gub. Vdg. v. 27. October 1820, Z. 21508).

Bei dem Herabfahren von Anhöhen ist sich der Radschuhe oder Sperrketten zu bedienen, und besonders schwere Fuhrwerke müssen im Winter mit einer eigenen Eiskette versehen sein.

Kutscher, welche eine Partei aus- oder einsteigen lassen, dürfen nicht in der Mitte der Straße stille halten, sondern immer in der Nähe des Hauses, doch so, daß die Fußgeher nicht gehindert werden, und das Gleiche hat zu gelten, wenn ein Wagen bei einem Hause auf eine Partei wartet. Insbesondere soll die Passage nicht durch die vor den Gasthäusern aufgestellten Wägen all zu sehr verengt werden.

Für diejenigen Orte, an denen sich gewöhnlich eine größere Anzahl von Menschen und Fuhrwerken einfindet, bestehen eigene **Fahrordnungen** *), und bei außerordentlichen Feierlichkeiten, militärischen Auf-

*) Z. B. die Fahrordnungen für die beiden Hoftheater in Wien v. 1. Februar

zügen u. dgl. werden besondere Bestimmungen erlassen und in vorhinein öffentlich kundgemacht.

Zur Aufrechthaltung aller bisher angeführten Vorschriften sind in volkreichen Ortschaften an den entsprechenden Stellen eigene Wachen aufgestellt. Diese haben Jedermann, der schnell und unbedachtsam fährt oder reitet, anzurufen und zu ermahnen, und wenn diese Erinnerung nicht befolgt wird, oder eine Beschädigung wirklich eintritt, den Schuldtragenden ohne Rücksicht auf Person und Stand anzuhalten und der Behörde zu überliefern.

Eine besondere Berücksichtigung erheischen in den oben angegebenen Beziehungen die **Mieth- oder Lohnkutschen**, dann die **Stellwägen**, für welche daher auch eigene Anordnungen bestehen; so: die Landkutscherordnung für Wien v. 29. November 1765 und die Fiakerordnung v. 22. Juli 1800; die Fiakerordnung für Linz v. 12. Jänner 1830, Z. 970; die Fiakerordnung für Graz v. 24. April 1833, Z. 908; die Vorschrift für den Betrieb der Stell- und Gesellschaftswägen für Mähren und Schlesien v. 5. Februar 1841, Z. 50832; die Fiakerordnung für Lemberg v. 5. September 1839, Z. 22599 u. a. m.

Diesen zu Folge kann das Lohnkutscher-Gewerbe nur in Folge eines von der Behörde dazu ertheilten Befugnisses ausgeübt werden. Jeder Miethwagen muß mit einer bestimmten Nummer versehen sein und soll mit nicht nummerirten Wägen durchaus nicht gefahren werden. Die Ausrüstung der Pferde und Wägen soll stets in gutem Stande erhalten werden. Die Leitung der Wägen ist nicht ganz jungen oder des Fahrens unkundigen Personen anzuvertrauen, vielmehr muß jeder Knecht eines Fiakers mit einer eigenen, auf seinen Namen lautenden Dienstbollete versehen sein, welche ihm von der stadthauptmannschaftlichen Behörde nur dann ertheilt wird, wenn sich dieselbe von seiner Tauglichkeit überzeugt hat. Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, verfällt der Strafe des §. 181 des St. G. B. II. Thls. und ist noch überdieß wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird. Den Lohnwägen sind bestimmte Standorte angewiesen, wo sie stehen zu bleiben und sich an die betreffende Reihen-

---

1800; die Fahrordnung bei den maskirten Bällen in den k. k. Redoutensälen v. 1. Jänner 1824; die Prater-Fahrordnung v. 29. April 1818; die Fahrordnungen für die Prager Brücke u. a. m.

folge zu halten haben. Die Knechte sollen sich daselbst nicht von ihren Pferden entfernen, und überhaupt sich ordentlich und ruhig betragen.

Stell- und Gesellschaftsfuhren, d. i. Unternehmungen, welche regelmäßig an bestimmten Tagen und Stunden Personen aus einem Orte in andere, nahe oder entfernte Orte, oder auch nur in die nächste Umgebung des Aufstellungsortes befördern, erheischen ebenfalls eine besondere Licenz, welche von der zu den sonstigen Gewerbsverleihungen berufenen Behörde ertheilt wird.

Jeder mit einer solchen Licenz Betheilte hat entweder selbst zu fahren, oder hierzu vollkommen verläßliche, nüchterne Knechte zu verwenden, welche bei der jedesmaligen Dienstesaufnahme nach Vorschrift des §. 181 II. Thls. des St. G. B. der Polizeibehörde des Ortes, wo die Unternehmung den Sitz hat, vorgestellt, und von derselben tauglich befunden sein müssen. Der zur Stell- oder Gesellschaftsfuhr bestimmte Wagenkasten kann in Federn hängen, oder auf der Achse ruhen, kann daher auch ein Leiter- oder sogenannter Steirerwagen sein, muß aber in jedem Falle mit ordentlichen Sitzen, und einem diese bedeckenden Dache versehen sein. Der Wagen muß mit dem Namen des Eigenthümers, der Angabe der Orte, zwischen welche er fährt, dann mit der Angabe, für wie viel Personen er bestimmt ist, und wenn ein Eigenthümer für mehrere Wägen die Erlaubniß haben sollte, auch mit der Nummer des Wagens mittelst Oelfarbe an beiden Seiten desselben deutlich bezeichnet sein. Für die feste und verläßliche Zusammenstellung des Wagens, welcher nach Maßgabe des zu befahrenden Weges auch mit entsprechend starken Hemmschuhen versehen sein muß, bleibt der Unternehmer verantwortlich, und es hat die verleihende Behörde den zur Fahrt bestimmten Wagen vor dem Eintritte seiner Benützung mit Rücksicht auf Festigkeit und Zweckmäßigkeit zu untersuchen. In der Bespannung bleibt der Unternehmer in der Regel auf die, in dem Licenzscheine angegebene Zahl der Pferde beschränkt, und eine Ausnahme hiervon ist nur in Fällen einer unumgänglich nothwendigen Vorspann, und wenn dieselbe auf Poststraßen auch den Postmeistern gestattet wird, zuläßig. Uebrigens hat der Unternehmer für die Unbedenklichkeit der Pferde und den guten Stand der Geschirre zu haften, sich in keinem Falle anderer, als Kreuzzügel zu bedienen, und es dürfen nicht mehr als höchstens drei Pferde nebeneinander gespannt werden.

Die Stell- oder Gesellschaftswägen müssen von Innen zum Oeffnen ein; selbe mittelst Schlüssel zu sperren, ist nicht gestattet, und bei ein-

tretender Nacht darf die Fahrt nur mit auf der Außenseite des Wagens gehörig angebrachten, wohl verwahrten angezündeten Wagenlaternen Statt finden (mähr. Gub. Circ. v. 5. Februar 1841). Auch in Böhmen wurden die Behörden wiederholt durch Gub. Vdg. v. 27. November 1834, Z. 51641 und v. 3. August 1837, Z. 37319 angewiesen, die strengste Aufsicht über die Unternehmer der Stellwägen in der Art zu führen, daß die Beschaffenheit der Fuhrwerke und ihrer Bespannung, so wie auch die Hindanhaltung der Ueberladung der ersteren nicht nur an den Orten, von welchen die Stellwagenfahrten ausgehen, sondern auch in jenen Stationen, wo die Pferde und Wägen unterwegs gewechselt werden, einer wirksamen Beaufsichtigung unterzogen, und bei wahrgenommenen Gebrechen und Ordnungswidrigkeiten die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen und gestraft werden.

Ueberhaupt erfloß in Ansehung der Einrichtung und Belastung der Fuhrwerke ein eigenes Regulativ in dem Hfkzld. v. 30. April 1840, Z. 10259. Diesem zu Folge soll die Breite der Lastwägen das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten (§. 1). Ferner dürfen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. an zweirädrigen Wägen nicht mehr als vier Pferde, und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als acht Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden (§. 2). Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl., bei zweirädrigen 30 Wiener Centner und bei vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen Eine Ausnahme von den obigen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände Statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht, das normalmäßige Maximum überschreitet (§. 4). Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten (§. 5). Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne convexe wulstartige Erhöhung, und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad, hat die Abnahme eines

Strafbetrages von 5 fl. einzutreten (§. 6). In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern, wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben (§. 7).

Das Einlegen von Reißketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verboten (§. 8).

Auch das all zu **breite** Laden der Frachtwägen wurde durch wiederholte Verordnungen (z. B. durch das Hfd. v. 16. August 1823 und v. 17. Juni 1824) abgestellt, und die Fuhrleute wurden für die daraus entstehenden Unglücksfälle verantwortlich gemacht. Außerdem wurde der Gebrauch von Lastwägen mit breiten Radfelgen durch Mauthbefreiungen und auch sonst in anderer Weise begünstigt.

Das Anhängen eines Frachtwagens an einen andern, wenn einer oder beide beladen sind, wurde durch die Hfd. v. 30. August und 10. November 1823 und das Rggsd. v. 3. October 1828 untersagt. Doch gilt dieses Verbot nicht hinsichtlich des Anhängens einer Kalesche oder eines ähnlichen Wagens an einen Frachtwagen; ebenso ist das Aneinanderhängen zweier unbeladener Frachtwägen gestattet, dagegen das Anhängen beladener Kalk- oder Kohlenwägen allerdings unter dem gedachten Verbote als begriffen erscheint.

Endlich sollen ausgespannte Wägen an gefährlichen Stellen, wo sie herabrollen können, durch untergelegte Prügel oder Steine versichert werden (nied. öst. Rggsd. v. 4. April 1811).

§. 218.

Straßenpolizei.

Die **Straßenpolizei** besteht in der Aufsicht auf Erhaltung der Wege und Straßen, auf Offenhaltung der Passage, auf schnelles Fahren und Reiten (vgl. den vorhergehenden §.), auf Versicherung der Kellertiefen und der Fallthüren am Eingange der Häuser, auf Hinwegräumung alles dessen von der Straße, woran Jemand zur Natzeicht verunglücken

könnte u. s. w. Insbesondere muß zur Winterszeit das Glatteis auf den Gehwegen vor den Häusern aufgehackt oder mit Asche, Sand oder Sägespänen bestreut werden (Vdg. v. 21. Februar 1823; nied. österr. Rggsd. v. 9. November 1826 und v. 14. Juni 1837, Z. 2879). Die hölzernen Hütten und Gassenstände der Verkäufer von Lebensmitteln, Blumen, Vögeln u. dgl. sind dort, wo sie die Passage hemmen, nach und nach hinwegzuschaffen (Rescr. v. 3. April 1789; Hfkzld. v. 9. Jänner 1795; Hfd. v. 8. December 1803; Vdg. der Pol. Dir. v. 14. April 1809; Rggsd. v. 14. Mai 1813; Hfkzld. v. 10. November 1814; Hfkzld. v. 2. Jänner 1818; Rggsd. v. 15. November 1826). Die beweglichen Gassenstände der Fleischhauer, Wildprethändler u. dgl. aber sind nach Verlauf der festgesetzten Verkaufsstunden sogleich zu entfernen (Rggsd. v. 11. October 1826).

Die Auslagekästen (Hängekästen) vor den Verkaufsgewölben dürfen in engen und lebhaften Straßen nur in so weit geduldet werden, als sie die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums in keiner Weise gefährden, und sollen überhaupt nicht über die Gewölbssteine hervorragen (Rggsd. v. 18. September und 11. November 1807; Hfkzld. v. 5. August 1808; Rggsd. v. 14. Mai 1813; Hfd. v. 10. November 1817; Rggsd. v. 15. November 1826). Nur in breiten Straßen und auf Plätzen kann eine Ausnahme statt finden, die aber von den Parteien sich nicht selbst angemaßt werden darf, sondern im gehörigen Wege nachgesucht und erwirkt werden muß. Im Uebertretungsfalle sollen die vorschriftswidrigen Gegenstände von Amtswegen entfernt, und die Eigenthümer mit einer Strafe von 25 fl. belegt werden.

Plachen (Vorsprungs- oder Wetterdächer) dürfen bei einem Pönfalle von 50 fl. nicht ohne Erlaubniß der Ortsbehörde errichtet werden, und müssen immer die Höhe von wenigstens 7 Schuhen von der Erde einhalten, damit die Vorübergehenden nicht durch eine zu niedrige Aufstellung gestört werden (Rggsd. v. 15. November 1826 und v. 18. Juli 1827) *). Die Fensterläden in den Erdgeschoßen der Häuser sind

---

*) Bei den auf der Esplanade gegen das Glacis zu befindlichen Schank- und Kaffeehäusern in Wien dürfen nur leinene Plachen, allenfalls mit leinenen Seitenwänden, in einer von dem k. k. Fortificatorium, dem Magistrate und der Stadthauptmannschaft zu bestimmenden Breite und nur auf beweglichen Säulen errichtet werden, so daß diese Stützen des Nachts ausgehoben und die Plachen selbst aufgezogen werden können (Rggsd. v. 30. Mai 1827).

dergestalt zu befestigen, daß sie nicht vom Winde hin und hergetrieben werden können.

Ueberhaupt müssen auf der Straße alle Gegenstände hinweggeräumt werden, durch welche dieselbe unwandelbar werden, oder besonders zur Nachtzeit Jemand verunglücken könnte. Deshalb ist das Aufstellen von Tischlerholz, Baumaterialien, Handels- und Gewerbs-Geräthschaften, Fässern und Kisten, Pflöcken, unschicklich eingegrabenen Steinen u. dgl., dann das Aufhäufen von Schutt- und Kothhaufen verboten. Wenn an einem öffentlichen Platze an der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, oder Waaren in Fässern, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen wird, so ist gegen die Eigenthümer oder Gastwirthe nach Umständen mit der Strafe der §§. 174, 175 und 177 des Str. G. B. II. Thls. vorzugehen, und wenn bei Führung eines Baues, bei großen Waaren-Versendungen, zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände eine Ausnahme statt finden muß, so ist dieß jederzeit der Obrigkeit anzuzeigen, und es ist dann ein Warnungszeichen von ein oder zwei beleuchteten Laternen aufzustellen (§. 176 Str. G. B. II. Thls.). Insbesondere gilt dieß von Plätzen, wo Baumaterialien liegen oder Straßen-Canäle ausgebessert werden (Circ. der Wiener Pol. Oberdirection v. 3. August 1822).

Auch zur Tagszeit ist die Aufstellung von (unbespannten) Wägen auf den Straßen selbst, zwischen den beiderseitigen Straßengräben untersagt. Die Uebertreter dieses Verbotes werden mit einer, dem Armen-Institute des Ortes zufallenden Geldstrafe von 1 bis 4 fl. belegt. Ebenso ist es den Localbehörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wägen die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirrt werde. Zu diesem Ende ist bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene Entfernung derselben von der Straße zu dringen, und daher der Gewerbs- oder Baubewilligung die Bedingung einzuschalten, daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wägen vorbehalten bleibe, welchen die Localbehörde in einem bestimmten Flächenmaße von Fall zu Fall festzusetzen hat. Bei Wirthshäusern, welche neben andern Häusern in einer Reihe liegen, bei denen also eine größere Entfernung von der Straße,

als jene der andern mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häusern nicht verlangt werden kann, ist im Falle ihrer neuen Errichtung, Uebersetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wägen entwedrr hinter oder neben dem Wirthshausgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung festzusetzen (Hfkzld. v. 7. März 1834, Z. 4555; böhm. Gub. Vdg. v. 14. März 1835, Z. 11189; nied. österr. Rggs. Vdgen. v. 20. Februar 1835, Z. 9641 und 14. Juli 1851, Z. 30513).

Die Mauthschranken sind des Nachts zu beleuchten, widrigenfalls die Bestrafung nach den §§. 174 und 176 des Str. G. B. II. Thls. Platz greifen würde (gal. Gub. Circ. v. 15. Jänner und 26. August 1828, Z. 83864 und 61309).

Ferner ist den Feuerarbeitern (Gürtlern, Kupferschmieden u. dgl.) das Arbeiten auf der Gasse untersagt, ausgenommen wenn es sich um eine solche Arbeit handelt, welche ihres Umfanges wegen nicht in der Werkstatt verrichtet werden kann, oder wo der erzeugte Gegenstand nicht aus derselben weggebracht werden könnte (Hfkzld. v. 15. Jänner 1807).

Das Abladen der Fässer, Waaren-Kisten u. dgl. auf den Straßen ist im Allgemeinen möglichst zu beschleunigen, und die abgeladenen Gegenstände sind so schnell als möglich von der Straße zu entfernen (Rggsd. v. 15. November 1826).

In mehreren Orten bestehen eigene Anordnungen hinsichtlich des Holzspaltens auf der Straße (z. B. in Wien das Rggs. Circ. v. 30. März 1845), welche darauf abzielen, die Verengung der Passage und die Gefährdung der Wägen und Fußgeher durch dasselbe hindanzuhalten.

Keller-Eingänge, so wie die im Innern der Keller etwa vorhandenen Fallthüren müssen so versichert sein, daß nicht nur für Unvorsichtige, sondern auch für Kinder und Betrunkene keine Gefahr daraus entstehen könne. Sie sind daher mit einem hölzernen Geländer von halber Mannshöhe zu umgeben, und mit stets von selbst zufallenden Thüren zu versehen (nied. österr. Rggsd. v. 13. December 1808, Z. 31890; Hfkzld. v. 28. Mai 1824, Z. 15005).

Die vor den Häusern auf der Straße befindlichen Kellerlöcher, dann die Aufbruchslöcher der Unraths-Canäle und Wasserleitungen, sind durch hölzerne, mit eisernen Schienen versehene Deckel, oder durch Steinplatten, Eisendeckel oder Eisengitter zu verwahren und bei Eröff-

nung derselben ist stets ein in die Augen fallendes Warnungszeichen aufzurichten (Rggsd. v. 12. Mai 1827 und v. 18. Mai 1845).

Die zu pflasternden Gässen sind jedesmal mit Ketten abzusperren, um jeden Andrang von Fuhrwerken zu vermeiden.

Da die Tauben die Dächer sehr beschädigen und die Dachziegel locker machen, so müssen sie wie anderes Geflügel eingeschlossen gehalten werden, und es ist ihnen der freie Ausflug nicht zu gestatten (Rggs. Circ. v. 3. Februar 1803). Ebenso sind die Hauseigenthümer verantwortlich gemacht, die Dächer jährlich wenigstens ein Mal übergehen zu lassen, um für ihre Ausbesserung, wenn es Noth thut, gehörige Sorge tragen zu können, damit nicht locker gewordene Ziegel durch Herabfallen Jemanden beschädigen. Weiters muß von den Dächern bei eintretender gelinden Witterung vor dem gänzlichen Aufthauen der Schnee zu solcher Zeit, wo wenig Menschen auf der Straße gehen, mit der nöthigen Vorsicht herabgeworfen werden; und eben so sind die an den Dächern herabhängenden Eiszapfen frühzeitig abzuschlagen (Decr. der Pol. Direct. v. 21. Februar 1823).

Wer an Straßen vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, ist nach Maßgabe der Umstände den Strafbestimmungen der §§. 135 oder 178 des Str. G. B. II. Thls. unterworfen.

§. 219.

Baupolizei.

Schuster (Dr. Mich.). Ueber das Baurecht, Verbietungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienstbarkeiten, dann über die einzelnen Gattungen, Ersitzung und Verjährung derselben. Prag, 1819.

Rößler (St. J.). Sammlung der im Baufache und in den damit zunächst verzweigten Gegenständen bis auf die neueste Zeit erschienenen Verordnungen. Prag, 1842. 2 Thle.

Möser (Ign.). Die Bauvorschriften, systematisch zusammengestellt. Stanislau, 1843. 2 Bde.

Mühlböck (Rud. C.). Baugesetzsammlung aller in den k. k. österreichischen Staaten, vorzüglich in der Provinz Nieder-Oesterreich in den

J. 1792—1845 ergangenen Bauverordnungen oder Bauvorschriften. Wien, 1846. 2 Bde. 8.

Die Vorschriften der **Baupolizei** beziehen sich auf die Abwendung der Gefahren, welche theils bei der Ausführung neuer Bauwerke, theils durch die unterlassene Sicherung alter baufälliger Gebäude der persönlichen Sicherheit und dem Eigenthume der Staatsbürger drohen. Diese Vorschriften sind in den verschiedenen Bauordnungen enthalten, deren sowohl für einzelne Städte, als für ganze Kronländer bestehen; als: für Nieder-Oesterreich v. 7. September 1782; für Wien v. 13. December 1829; für Ober-Oesterreich v. 20. Juni 1820; für Linz und Salzburg v. 20. März 1846; für Böhmen v. 8. März 1845; für Prag v. 7. September 1815; für Mähren und Schlesien v. 12. September 1835; für Brünn v. 22. December 1828, u. a. m.

Ohne hier auf diejenigen Bestimmungen der in Frage stehenden Gesetze einzugehen, welche dem Gebiete der Sanitätspolizei und der Feuerpolizei angehören, heben wir aus denselben nur Folgendes hervor:

Keine Privat-Bauführung darf ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes unternommen werden. Zu Reparaturen aber, die blos die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, ist kein Consens erforderlich. Bei neuen Bauten und bei größeren Bauveränderungen sind die Gesuche der Bauwerber mit gehörigen Bauplänen zu belegen, die den Grundriß aller Geschoße, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darstellen, und von dem Baumeister, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertigt sein müssen. Auf dem Lande genügt es, wenn diese Pläne nur skizzirt sind. Für Wien wurde durch die Rggs. Vdg. v. 27. Februar 1836, Z. 12496 eine eigene Richtschnur für die Verfassung der Baupläne vorgezeichnet.

Zur Erhebung der Local-Verhältnisse ist vor Ertheilung des Bau-Consenses ein Bauaugenschein vorzunehmen, wobei außer der zum Einflusse berufenen Behörde, auch die Nachbarn, so oft es sich um einen neuen Bau, oder um eine ihr Interesse berührende Bauveränderung handelt, zuzuziehen sind. Wenn die Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen machen, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und im gütlichen Wege nicht geschlichtet werden können, so kann wohl von der Behörde der Bau als in öffentlicher und polizeilicher Rücksicht zulässig erklärt werden, der Streit selbst ist jedoch auf den Rechtsweg zu ver-

weisen. In Fällen, wo gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höheren Entscheidung in der Regel einzustellen. Ueber die gepflogene Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, und die dabei nach dem Localbebefunde angetragene Berichtigung der Pläne ersichtlich zu machen.

Wenn es sich bei der Wiedererbauung eines alten Gebäudes um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rücksichten handelt, so muß über die Ausmittlung der allfälligen Entschädigung von Fall zu Fall eine besondere Verhandlung gepflogen werden. In einem solchen Falle darf jedoch der angesuchte Bau-Consens erst dann ausgefertiget werden, wenn über den Betrag, der von dem Bauwerber für den zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächenraum geforderten Endschädigung definitiv abgesprochen worden ist, und der Bauwerber sich mit der diesfälligen Entscheidung zufrieden gestellt hat. Vor erhaltenem Bau-Consense darf, selbst wenn die Bau-Commission bereits abgehalten worden wäre, kein Bau begonnen werden. Der gegen diese Anordnung handelnde Bau- oder Zimmermeister ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Die Bau-Consense sind in der Regel nur auf drei Jahre (nach der Bauordnung für Mähren nur auf ein Jahr) gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden.

Die Bauherren haben sich bei ihren Bauführungen nur der hiezu gesetzlich befugten Bau- und Zimmermeister zu bedienen.

Die Bauherren so wie die Baumeister sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Baurisse verantwortlich, und ist jede Abweichung bei Vermeidung der Demolirung, und der außerdem verwirkten gesetzlichen Strafen, auf das strengste untersagt.

Bei neuen Bauten und Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Hauses, sind jedesmal die erforderlichen Warnungszeichen aufzustellen Die Unterlassung dieser Vorsicht unterwirft der Strafe des §. 133 Str. G. B. II. Thls. und die Beschädigung der aufgestellten Zeichen der Strafe des §. 77 ebd. Vor Aufstellung der Baugerüste ist der Behörde die Baueinleitung anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage und der allfälligen Abänderungen der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung das Nöthige vorgekehrt werde.

In Wien dürfen neue Häuser höchstens vier Stockwerke hoch gebauet werden.

Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstufen, Barrièren auf den Gässen, dann die Aufstellung schwerer Körper als Verzierungen ober den Dachgesimsen, als: Statuen, Vasen u. dgl., ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmsweise Bewilligungen sind von Fall zu Fall anzusuchen.

Die Bauführer sind strenge gehalten, nur vollkommen gute Materialien, nämlich: gehörig ausgebrannte Ziegel, reinen Sand, und unvermischten Kalk zu verwenden.

Das wesentlichste Erforderniß solider Gebäude ist die Mauerstärke.

Die gehörige Bestimmung derselben hängt jedoch von so verschiedenen einwirkenden Verhältnissen, als: von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte u. s. w. ab, daß sich darauf beschränkt wurde, die bereits als Observanz bestandene Regel als Anhaltspunkt vorzuzeichnen, wornach die Dicke der Hauptmauer im obersten Stockwerke wenigstens ein und einen halben Schuh zu betragen hat, mit jedem Geschoße abwärts um 3 Zoll zu verstärken, im Fundament aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist. Sollte der Baugrund aus Wellsand, Moorboden, aufgeschüttetem Erdreich oder sonst lockeren Erdschichten bestehen, oder von Quellen, die nicht abgeleitet werden können, erweicht sein, so sind die Grundmauern des aufzuführenden Gebäudes auf einem liegenden Roste zu erbauen, oder nach Umständen mit einem Pfahlroste zu versehen. Gebäude, deren Fuß von einem fließenden Wasser bespült wird, wie Fabriken, Mühlen u. dgl. müssen gegen Unterwühlung an der Wasserseite mit einer Bürstenwand versichert, wenigstens bis über den höchsten Wasserstand von Quadern oder behauenen Steinen, und durchaus mit Kalk und Zementmörtel aufgeführt werden.

Nach Vollendung eines Baues ist von dem Bauführer sogleich die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller die Passage hindernden Gegenstände vor dem Hause, so wie die Wiederherstellung alles desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, und wozu insbesondere die gehörige Herstellung des aufgerissenen Straßenpflasters gehört, auf seine eigenen Kosten zu veranstalten.

Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hierzu von der Ortsbehörde der Bewohnungs-Consens ertheilt wurde.

Bei Gelegenheit der zu diesem Behufe vorzunehmenden Augenscheine haben die Ortsbehörden gleichzeitig durch eine genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes eine strenge Controlle über die Beobachtung der genehmigten Baurisse zu üben, zu welchem Ende bei diesen Augenscheinen jedesmal ein unparteiischer Bauverständiger beizuziehen ist, der die Ausführung in allen ihren Theilen mit den Bestimmungen des Bauplanes genau zu vergleichen hat.

Wenn ein bereits bestehendes Gebäude an irgend einem Theile den **Einsturz** droht, so ist der Eigenthümer oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Die Unterlassung dieser Vorsicht wird nach Verschiedenheit der Umstände mit den, in den §§. 134 und 135 des Str. G. B. II. Thls. enthaltenen Strafen belegt. Kann in einem solchen Falle der Hausbesitzer wegen Vermögenslosigkeit den Bau selbst dann, wenn ihm Fristen bewilligt und Vorschüsse ermittelt werden, nicht vornehmen, oder weigert er sich dessen beharrlich, so ist im äußersten Falle das Gebäude abzuschätzen und an den Meistbietenden öffentlich im Versteigerungswege unter der Bedingung der Wiederherstellung in guten und gefahrfreien Stand zu veräußern (Hfd. v. 1. Juli 1784).

Wenn ein Baumeister einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile eines Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, und ein solches Gerüste oder das Gebäude einstürzt, so ist er, wenn Niemand dabei beschädiget worden, das erste Mal mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist er, nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen andern Baumeister zu seinem Bau zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden (§. 136 des Str. G. B. II. Thls.). Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben (§. 137, ebd.). Offenbart sich hierbei von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen (§. 138, ebd.). Für Brünn wurde in dem Gub. Decr. v. 24. November 1840 eine eigene umfassende Vorschrift über die bei Bauten zu errichtenden Gerüste hinausgegeben.

§. 220.

Vorsichtsmaßregeln gegen anderweitige Beschädigungen durch Herabfallen, Ersticken u. dgl.

Gefährliche Stellen an den Ufern der Flüsse und Bäche, und Abschüsse an Straßen, Wegen und Brücken müssen zur möglichsten Hindanhaltung aller Gefahren mit **Dämmen**, **Beschlägen** oder **Geländern** verwahrt werden. Wer diese, so wie eine **Brücke** oder **Schleuse** muthwillig abwirft oder beschädigt, macht sich einer Uebertretung schuldig, welche nach §. 76 Str. G. B. II. Thls. mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist. Der gleichen Strafe werden Schiffsknechte unterworfen, welche sich bei gepflasterten Ufer-Taluds zum Abstoßen der Schiffe bei dem Gegentriebe der s. g **Spachhölzer** bedienen, während die Schiffmeister, welche für ihre Knechte zu haften haben, mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt werden (nied. österr. Rggsd. v. 30. September 1820, Z. 42706). Endlich verfallen die Schiffknechte, welche bei einem Wasserstande von 6′ ober 0 und darüber, ohne die aufgestellten Warnungstafeln zu berücksichtigen, mit einem Fahrzeuge größerer Gattung unter der Ferdinandsbrücke in Wien durchfahren, und sich nicht durchheften, ebenfalls in die Strafe des obgenannten §. 76 des Str. G. B. II. Thls. Die Schiffmeister, welchen dabei ein Verschulden zur Last fällt, werden mit einer Geldstrafe von 20 fl. belegt (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 23. Juli 1821, Z. 33020). Noch strenger werden die Beschädigungen an Dämmen, Wasserleitungen und Wasserwerken in der Lombardei und im Venetianischen geahndet, wo der besonderen obwaltenden Verhältnisse wegen derlei Verletzungen mit der größten Gefahr für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Bewohner verknüpft sind (Hfkzld. v. 31. März 1820, Z. 8548).

Bei Errichtung neuer **Brücken** sollen die alten Jochpiloten nicht bloß abgestemmt, sondern aus dem Grunde gerissen werden, weil sie sonst den Schiffen und Flößen hinderlich und gefährlich werden, und an Bächen durch Anhängen von Wurzeln oder Gesträuche zu Ueberschwemmungen, neuen Rinnsalen und Verwüstungen des Landes Anlaß geben (Vdg. v. 15. April 1789) *).

---

*) Besondere Anordnungen bestehen hinsichtlich der Erhaltung der Donaubrücken bei Stein und Wien, welche Barth a. a. O. Bd. II., §. 1903 u. ff. gesammelt hat.

Nach der ober österr. Rggs. Vdg. v. 3. September 1834 (Prov. G. S. Bd. 16, S. 284), der Rggs. Vdg. v. 18. November 1841 (ebd. Bd. 23, S. 351) und dem Statth. Decr. v. 4. November 1851 müssen zur Vermeidung von Unglücksfällen alle nicht gehörig versicherten **Hauslacken** ordentlich umplankt werden. Die Verzäunung ist in der Art herzustellen, daß Kinder weder den Zaun oder die Planke übersteigen, noch durchkriechen, noch den Zugang, welcher durch eine feste Thüre mit einem Riegel zu verschließen ist, öffnen können. Auf die Unterlassung dieser Herstellung oder der nöthigen Ausbesserung ist eine Geldstrafe von 2 bis 10 fl. C. M. für den Hausbesitzer festgesetzt, und es ist, wenn derselbe dem Auftrage zur Herstellung der entsprechenden Verzäunung nicht ungesäumt nachkommen sollte, diese ohne Weiters auf seine Kosten durch den Bürgermeister zu veranlassen, wobei noch zu bemerken kömmt, daß in Fällen, wo die unterlassene, oder nicht nach Vorschrift bewirkte Verzäunung der Hauslacken die Verunglückung eines Menschen zur Folge hatte, wider den zur Verzäunung Verpflichteten, die gerichtliche Strafamtshandlung wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach dem §. 89 des II. Thls. St. G. B. statt finden würde.

Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute, Kupferschmiede, Spengler, Schlosser, so wie deren Handlanger, müssen sich, wenn sie auf Dachungen oder an einem Thurme Arbeiten zu verrichten haben, stets der Sicherheitsgurte (des Spannseiles, der Leine, d. i. eines um den Leib geschlungenen Strickes), bedienen, widrigenfalls die Meister, deren Gesellen oder Handlanger dieser Vorschrift keine Folge leisten, mit einem dreitägigen Arreste, die dawider handelnden Gesellen oder Handlanger selbst aber nach dem Str. G. B. II. Thls. bestraft, oder wenn der dießfällige Thatbestand nicht hergestellt werden könnte mit einer arbiträten Polizei-Strafe belegt werden sollen. In den Märkten und Dörfern des flachen Landes hat diese Anordnung nur auf jene daselbst befindlichen Gebäude Anwendung, welche wenigstens mit einem Stockwerke versehen sind (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 13. September 1794; v. 30. Juli 1799, Z. 13934; v. 4. October 1803, Z. 19132; v. 28. Mai 1812, Z. 14527; Hfkzld. v. 11. December 1816; Hfkzld. v. 11. November 1817, Z. 32011; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 5. Jänner 1835, Z. 69592). Die mähr. schles. Gub. Vdg. v. 18. October 1821, Z. 26973 bestimmt, daß die Unterlassung des Anbindens der in der Höhe mit Lebensgefahr arbeitenden Gewerbsleute jedenfalls die Uebertretung des §. 183 Str. G. B. II. Thls. begründe, und daß auch die Arbeitsgeber,

welche auf die Befolgung dieser nothwendigen Sicherheitsmaßregel nicht dringen, straffällig seien. Auch die Canalräumer haben sich nach der nied. österr. Rggs. Vdg. v. 2. Mai 1836, Z. 25096 stets mit einem um den Leib befestigten Stricke zu versehen, damit ihnen erforderlichen Falles sogleich die nöthige Hilfe geleistet werden könne.

Die **Aufzugsseile**, mittelst welcher Menschen in Körben (zur Verrichtung von Maurerarbeiten u. dgl.) aufgezogen werden, sollen in der Länge einer Klafter eingespitzt werden, d. h. es soll das zum Aufziehen bestimmte Seil aufgelöset, in zwei Hälften abgetheilt, und sohin eine Hälfte in die andre eingeflochten werden, wodurch eine vollkommene, keine andere Verbindung mehr benöthigende Schlinge gebildet wird (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 1. Juni 1832, Z. 27776).

Bei dem **Schotter-** und **Lehmgraben** soll die Erde immer von oben herunter weggeräumt, und solchergestalt abdachungsweise und niemals senkrecht abgegraben, noch viel weniger untergraben (unterhölscht) werden, wofür die Inhaber und Pächter solcher Gruben, so wie die Contrahenten von Schotterlieferungen verantwortlich sind (Hfd. v. 29. Juli 1784; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 1. Juli 1800, Z. 11426; v. 30. November 1803; v. 12. Juni 1804 und 30. März 1817, Z. 12762; mähr. schles. Gub. Circ. v. 21. November 1823, Z. 3347).

Die bei Anlegung der **Stollen** in den Bergwerken anzuwendenden Vorsichten sind in den Berggesetzen enthalten *).

Die Bewilligung zur Unternehmung einer **Luftfahrt** soll nur bekannten Physikern ertheilt werden, welche sich mit einer von dem Ministerium des Innern ausgefertigten allgemeinen Erlaubniß auszuweisen vermögen (Hfkzld. v. 31. August 1808).

Glöckner sollen keine Kinder zum **Läuten der Glocken** verwenden (Weisung der Pol. Hofst. v. 27. December 1823).

Gaukler und andere Leute, die von der Producirung lebensgefährlicher Kunststücke ein Gewerbe machen, sind in der Regel nicht zu dulden (Vdg. v. 28. Jänner und v. 29. August 1797).

---

*) Vgl. Jung: Das Bergrecht in den k. k. österreichischen Staaten. Wien, 1822. 8. — Schmidt: Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen. Prag, 1833 und 1845. 8. — Tausch: Das Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates. Klagenfurt, 1827; Wien, 1834. 8. — Schneider: Lehrbuch des Bergrechtes für die gesammten Länder der österreichischen Monarchie. Prag, 1848 8. — Hingenau (Frhr. v.): Handbuch der Bergrechtskunde. Wien, 1851. 8.

Die Unfüge, welche durch die s. g. **Johannis-** oder **Springfeuer** häufig herbeigeführt worden waren, haben bereits die Vdgen. v. 14. Juni 1754 und v. 17. Juni 1757 abgestellt. Ebenso wurde der Gebrauch übermäßig großer **Kirchenfahnen** durch Vdg. v. 16. Mai 1781, das Austragen zu großer **Bodungen** bei der Weinlese durch Vdg. v. 23. Juli 1757, und das Beladen der Müllerjungen mit allzuschweren **Mehlsäcken** durch Vdg. v. 9. December 1802 auf das Schärfste untersagt.

Fangeisen, Schlingen, Fallbäume, Wolfsgruben und **Legbüchsen** gegen das Wild dürfen niemals an gangbaren Orten errichtet, und sollen immer mit solchen Warnungszeichen aufgestellt werden, daß sie von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt zu werden vermögen. (Pat. v. 28. Februar 1786, §. 6; Hfd. v. 23. Juni 1788, §. 4; tirol. Gub. Vdg. v. 12. September 1816).

In Städten dürfen an den Ecken der Häuser zur Hindanhaltung ihrer Verunreinigung keine **Geländer mit eisernen Spitzen** hergestellt werden, weil diese, da sie öffentlich und dem Andrange des Publikums ausgestellt sind, zur Zeit eines Gedränges, zur Winterszeit, zur Regenzeit bei schlüpfrigen Wegen, oder auch sonst, wenn Kinder oder Betrunkene ausgleiten, der körperlichen Sicherheit gefährlich werden können (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 10. Juni 1826, Z. 28041).

Wiederholte Warnungen wurden erlassen, keine **brennenden Kohlen** in ein geschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen, indem dadurch die Gefahr des Erstickens herbeigeführt wird. Wenn ein Gewerbsmann, seines Gewerbes wegen, ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer unterhalten muß, so ist ihm zwar dieß gestattet, er hat jedoch immer auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser zu setzen, indem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern. Die Nichtbefolgung der einen oder der andern Anordnung wird an dem Schuldtragenden nach §. 89 des Str. G. B. II. Thls. geahndet (nied. österr. Rggs. Circ. v. 10. März 1808, Z. 2886, im Anhange zum Str. G. B.).

Neu verfertigte **Schwefelräucherungs-Apparate** müssen, bevor sie in Gebrauch gesetzt werden, von einem öffentlichen Sanitätsbeamten untersucht worden sein; auch ist die wirkliche Anwendung eines solchen Apparates ohne Intervention eines Arztes in keinem Falle gestattet (Hfkzld. v. 6. April 1820, Z. 9195).

Hinsichtlich der **Räumung** (Reinigung) der **Kanäle** und **Senk-**

gruben (Mehrungen) wurden durch die steir. Gub. Vdg. v. 27. Juli 1825, Z. 18611 folgende Vorsichten vorgeschrieben:

Eine lange nicht geräumte, eng verschlossen gehaltene Mehrungsgrube muß immer einige Stunden, bevor die Räumung unternommen wird, geöffnet werden, damit die Stickluft ausströmen kann.

Vor dem Anfange der wirklichen Räumung haben die Mehrungsräumer den Versuch mit Licht und Flammenfeuer vorsichtig zu machen. Es wird nämlich von der Oeffnung oder dem Spunde der Senkgrube ein Licht oder in einem Topfe angebrachtes Flammenfeuer aus Papier, Stroh oder Holzsplittern bis an die Oberfläche des Unrathes hinabgelassen; wenn dieses fortbrennt, kann die Räumung angefangen und die Grube bestiegen werden, widrigens aber muß diese Arbeit so lange verschoben werden, bis durch das brennend erhaltene Licht der Beweis von der ganz beseitigten Stickluft hergestellt ist. In solchen Fällen kann und muß die Grube auch bis auf die folgende Nacht offen bleiben, jedoch ist sie inzwischen vor dem Zutritte der Menschen gut zu verwahren.

Der Nachtarbeiter, welcher die Senkgrube rücksichtlich der völligen Gefahrlosigkeit ihres Besteigens zuerst zu untersuchen hat, ist in dieselbe in einem aus Leder oder Spagatgurten verfertigten, und an einem Stricke gut befestigten Korbe hinabzulassen, und muß mit einem Spannseile (s. oben) versehen sein.

Zur mehreren Verwahrung gegen das Einathmen mephitischer Dünste haben die Arbeiter bei dem Besteigen einer Mehrungsgrube immer auch in Essig getauchte Schwämme sich um den Mund und die Nase zu binden.

Die Bauart der Senkgruben in engen Räumen zwischen verbauten Stellen, wo Luft und Licht nur wenig wirken können, erzeugt gewöhnlich die mehrere oder mindere Stickluft. Es sind daher bei den Aborten, vorzüglich wo diese im Innern der Häuser und durch mehrere Stockwerke angebracht sind, Luftfänger oder Schläuche bis unter die Hausdächer zu führen, um die in den Mehrungen sich sammelnde Stickluft ausströmen zu machen.

Bei neuen Bauführungen oder bei Umstaltung von Mehrungen ist eine Stiege zu dem untersten Boden der Senkgrube anzubringen, um das Hinabsteigen zu erleichtern.

Die Nachtarbeiter, welche sich ein Vergehen gegen diese Anordnungen zu Schulden kommen lassen, sind nach dem §. 89 des Str. G. B. II. Thls. zu behandeln, wenn sich aber die Uebertretung zur Anwendung dieses Paragraphes nicht eignen sollte, so ist solche als ein einfaches

Polizeivergehen zu ahnden, welches Strafverfahren auch bei Unterlassung der unverzüglichen Anzeige eines geschehenen Unglücksfalles zu beobachten kömmt.

Aehnliche Vorsichtsmaßregeln sind bei Grabung neuer oder Reparirung schon bestehender **Brunnen** anzuwenden. Die nied. österr. Rggs. Vdg. v. 21. December 1837, Z. 72395 und v. 11. Juni 1839, Z. 31740 verfügt in dieser Beziehung:

1) Sollen alle, wie immer gearteten Brunnherstellungen oder Reparaturen nur von berechtigten Individuen unternommen und in Ausführung gebracht werden.

2) Muß bei der Brunngrabung besonders darauf gesehen werden, daß zur Auspölzung derselben 6 bis 7 Zoll dickes Pölzholz, nämlich zu Haupt- und Sprenghölzern, und zur Ausschallung der Seitenwände, dann zu den sogenannten Aufsetzbrettern nur Klingauer oder Welser Bankladen verwendet werden.

3) Soll von oben hinab kein Pölzwerk über 4 Schuh Höhe haben, und die Seitenwände nicht stehend, sondern liegend ausgetäfelt und verschallt sein; auch ist mit allem Fleiße darauf zu sehen, daß besonders im lockern und stehenden mit sogenannten Laßen vermischten Schottergrunde die Pölzwerke hart auf einander zu stehen kommen, und kein Zwischenraum unversichert gelassen wird.

4) Wird ein Brunnen auf eine bedeutende Tiefe ausgehoben, so ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß der Brunnenschacht auf 6 Schuh im Gevierten angelegt, und die Ausgrabung der vier Seitenwände in einer Tiefe von 10 Klaftern nicht mehr und nicht weniger als 2 Zoll Einziehung erhalte, damit eine nachtheilige Untergrabung gänzlich beseitigt werde.

5) Nachdem bei Grabung tiefer Brunnen sich meistens viel Stickluft entwickelt, welche lebensgefährlich ist, so ist den Brunnengräbern eingeschärft worden, in solchen Fällen, und zwar immer früh Morgens, bevor die Grabung begonnen wird, die Luft durch vorsichtiges Hinablassen eines brennenden Lichtes in den Brunnen zu prüfen; zeigt sich dann das brennende Licht zum Auslöschen, so ist es ein Beweis, daß die Luft lebensgefährlich ist, und in solchen Fällen ist sogleich ein Blasebalg, zwar in der gewöhnlichen Form, jedoch solid und luftdicht gebaut, in der Länge von wenigstens 5 Schuh, mit den gehörigen Luftklappen und entgegengesetzten Ventilen versehen, seitwärts des Aufzuges, jedoch nicht weit vom Brunnenschachte aufzustellen, das Gebläse während der Arbeit unun-

terbrochen in Bewegung zu erhalten, und mittelst einzuhängender lederner Schläuche, blecherner oder hölzerner Röhren, welche luftdicht und genau zusammenpassend sein müssen, den Arbeitern in den Brunnen die nöthige Lebensluft zuzuführen; auch hat sich jeder Brunnenarbeiter zum Auf- und Abfahren in den Brunnen mit einer starken Leibgurte, welche in das Zugseil, woran der Zugeimer hängt, und worein sich das auf- und abfahrende Individuum immer zu stellen hat, zum Einhängen eingerichtet sein muß, zu versehen.

6) Rücksichtlich der Brunnenausmauerung ist den Unternehmern dieser Arbeiten zur Pflicht gemacht, daß jeder Brunnen, wenn er auch schon Saugwasser haben sollte, in so lange es der Andrang desselben zuläßt, im Vierecke nach vorgeschriebener Art ausgegraben und gepölzt werden muß, und nur erst dann soll zur Einschlagung der Brunnenbüchsen geschritten werden, wenn das Wasser in einer den Bedarf deckenden Quantität vorhanden ist, wo dann jene Brunnenbüchsen, welche im Durchmesser über 3 Schuh halten, während dem Einschlagen inwendig mit eisernen Spannreifen zu versehen sind, weil es nur hierdurch möglich gemacht wird, dieselbe senkrecht, und nach einer ordentlichen Zirkellinie einzuschlagen.

Sollte jedoch das gefundene Wasser, wie es öfter geschieht, abnehmen, und für den Bedarf nicht hinreichend sein, so wäre es erst an der Zeit, entweder zur Unterfangung oder Bohrung Hand anzulegen. Diese Unterfangung ist dann mit den eigends hierzu verfertigten Brunnziegeln, die Gurten aber von keilartig geformten 7½ Zoll breiten und 11 Zoll hohen Schlußziegeln herzustellen und die hölzernen Zwickel so wenig als möglich hiezu in Anwendung zu bringen.

Die Brunnausmauerung oberhalb der Brunnbüchse oder des Brunnkranzes muß durchaus von unten herauf entweder mit Brunnsteinen auf wenigstens Einen Schuh oder auf einen ganzen Mauerziegel, d. i. auf 11 Zoll Dicke, von der bestgebrannten Gattung trocken hergestellt werden; die rückwärtigen Fugen, wenn die Ziegel nicht keilförmig geformt sind, müssen mit Ziegelstücken gut ausgezwickt, und die leeren Räume in den Ecken nicht mit Schutt oder Thonerde, sondern mit Schotter ausgefüllt werden; an dem obersten Ende aber bis zum Brunnkranz ist die Ausmauerung sammt den vier Ecken in einer Höhe von 6 bis 7 Schuh der besseren Solidität wegen, und zur Sicherung der nächst stehenden Gebäude durchaus mit gutem Mörtel in Ausführung zu bringen. Uebrigens müssen die Brunnen während des Nichtarbeitens gehörig eingedeckt sein.

7) Diejenigen Brunnengräber, welche die anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln nicht befolgen, werden mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe belegt, und nach Umständen selbst nach dem Str. G. B. II. Thls. behandelt. Insbesondere wird die Unterlassung der Vorsicht des Brunneneindeckens während des Nicharbeitens an dem Uebertreter mit Geld oder Arrest auch dann bestraft, wenn hierbei nicht die Merkmale einer im Str. G. B. verpönten Handlung eintreten.

Alle hergestellten Brunnen müssen entweder gedeckt, oder mit einem wenigstens 2½ Schuh hohen Geländer (Kranze) versehen werden, widrigenfalls der betreffende Hausinhaber oder Hausadministrator mit der Strafe des §. 183 Str. G. B. II. Thls. belegt werden könnte (böhm. Gub. Vdg. v. 13. März 1789; v. 9. September 1792 und v. 5. September 1817, Z. 41425).

Auf gleiche Weise sind die **Erdäpfelgruben** gehörig zu versichern (Vdg. v. 18. April 1789).

Die **Mühlsteine** (Läufer), deren Zerspringen während des Mahlens mit großer Gefahr für das Leben der Mühlarbeiter und Mahlgäste verbunden ist, sollen nur aus einer, ihrer Qualität nach hierzu vollkommen geeigneten Felsenmasse gebrochen werden, wofür die Erzeuger verantwortlich sind. Weiters sind die Mühlsteine wenigstens mit 10 bis 12 starken hölzeren oder 2 bis 3 eisernen Reifen zu versehen (abzubinden), und hat der Mühlbesitzer bei Einlegung eines neuen Mühlsteines den Mühlgang durch einen erfahrenen Mühlarbeiter oder Werkführer beobachten zu lassen und jede unvorsichtige Annäherung durch längere Zeit hindanzuhalten. Die Unterlassung dieser Vorsichten wird nach den Vorschriften der Mühlordnung geahndet (böhm. Gub. Vdg. v. 2. Mai 1833, Z. 16610).

Die Errichtung von **Schießstätten** an Privatorten ist gänzlich untersagt, und Jedermann zur Benützung der öffentlichen Schießstätten angewiesen (Vdg. v. 6. November 1747 und v. 12. August 1794). Letztere dürfen nicht ohne Erlaubniß der Behörde, und niemals an Stellen errichtet werden, wo die Vorübergehenden einer Gefahr ausgesetzt sind. Für die Sicherheit des Zielers ist durch Aufstellung eines kugelfesten Zielerhäuschens und durch Aufsteckung von Zeichen, vor deren Wegnahme kein Schuß abgefeuert werden darf, zu sorgen (Vdg. v. 11. September 1788; Hfkzld. v. 30. Juni 1830, Z. 24662). Weiters sind sie mit einer hinreichend hohen Schutzmauer zu umfangen, oder doch wenigstens am Ende mit einem Kugelfänger hinter der Scheibe zu

versehen (mähr. Präs. Erl. v. 3. Juni 1818 und Präs. Schr. der Pol. Hofst. v. 30. Juni 1830).

Das Abfeuern von **Pöllern** bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande ist dergestalt einzurichten, daß nur solche Pöllergeschütze gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden und abfeuern kann, daß zur Ladung und zum Abfeuern solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulation ganz kundig sind, und daß dabei überhaupt alle mögliche Vorsicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Leben der Menschen der Gefahr irgend einer Beschädigung oder Verletzung auszusetzen (Hfkzld. v. 6. Jänner 1825, Z. 678).

Auf den Schaubühnen dürfen nur einzelne, nicht allzu stark knallende Schüsse, höchstens aus Pistolen oder Flinten abgefeuert werden (Vdg. v. 18. Februar 1812).

Das Verbot des Schießens zwischen den Häusern, dann die bei der Aufbewahrung des Schießpulvers zu beobachtenden Vorsichten sind in den Feuerpolizei-Vorschriften enthalten, und werden später umständlicher berührt werden. Auf den mit Pulver und Munition beladenen Wägen müssen während des Transportes schwarze Fahnen zur Warnung aufgesteckt werden (Hfkrgs.-Vdg. v. 3. September und 6. October 1837).

Die Berechtigung zur Erzeugung von **Feuerwerkskörpern** (pyrotechnischen Gegenständen) ist bei dem Kreispräsidenten oder beziehungsweise der Statthalterei anzusuchen, wobei sich der Befugnißwerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrication dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hierbei vorzugehen gedenkt, in einer umständlichen Beschreibung genau anzugeben hat. Die Ausübung einer solchen Berechtigung kann nur in einem, aus leichtem Materiale erbauten und wenigstens 30 Klafter von jedem Gebäude und von der Straße entfernten Locale gestattet werden, und die Transferirung eines schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort nur mit Bewilligung der oben angegebenen Behörde Statt finden. Endlich ist der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf die Erzeuger selbst beschränkt, und ist es denselben nicht erlaubt, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen (Hfkzld. v. 8. April 1830, Z. 7311).

In Böhmen wurde neuerlich durch Gub. Vdg. v. 23. August 1849 (Nr. 147 des L. G. Bl.) das **Hausiren der Kinder mit Reibzündhölzchen** gänzlich verboten.

§. 221.

Maßregeln gegen Verletzungen durch Thiere.

Zur Verhütung der Gefahren, welche der Sicherheit des Lebens durch **Thiere** drohen, bestehen folgende Anordnungen:

Auf die Ausrottung reißender Thiere (Raubthiere), als: Wölfe, Lüchse, Bären u. s. w., sind angemessene Belohnungen festgesetzt (Hfd. v. 29. August 1783; v. 23. Juni 1788; v. 15. Jänner 1797; v. 17. October 1821; v. 2. December 1822, Z. 32283; Hfkmrd. v. 29. October 1827).

Solche schädliche Thiere dürfen von Privaten ohne Erlaubniß der Obrigkeit gar nicht gehalten werden. Die Uebertretung dieses Verbotes wird nach den §§. 142 und 143 des Str. G. B. II. Thls. geahndet. Ebenso ist das Herumwandern mit Bären und anderen wilden Thieren verboten (Vdg. v. 26. Juni 1781; Hfd. v. 14. Juni 1794; mähr. schles. Gub. Decr. v. 27. August 1813, 23. Juni 1819 und 24. September 1824; nied. österr. Rggsd. v. 27. Juli 1827, Z. 42423); Bei wirklich sehenswerthen Thieren fremder Himmelsstriche kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, doch ist hierzu immer die gehörige Erlaubniß einzuholen (Hfd. v. 12. Juni 1785 und v. 5. August 1824, Z. 23779). Productionen reißender oder wilder Thiere, wenn auch im gezähmten Zustande, sind auf Schaubühnen untersagt, da leicht durch das Scheuwerden solcher Thiere Unglücksfälle herbeigeführt werden können (nied. österr. Rggs. Präs. Vdg. v. 30. October 1839, Z. 2599). Solche Thiere müssen wohl verwahrt und unter den nöthigen Vorsichten in Käfigen versperrt gehalten werden. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht die Bestrafung nach §. 144 und 146 Str. G. B. II. Thls. nach sich. **Schwarzwild** darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe zu schießen oder sonst auf eine Art zu erlegen (Pat. v. 28. Februar 1786).

Auch **häusliche** Thiere müssen gehörig verwahrt werden, wenn sie eine bösartige Eigenschaft an sich haben. Deßhalb ist das Austreiben bösartiger **Stiere** auf dem Lande nicht zu gestatten. Den Fleischhauern in den Städten aber ist die gehörige Vorsicht anempfohlen, damit weder bei dem Triebe, noch bei der Schlachtbank durch das Ausreißen verwilderter **Ochsen** ein

Schaden angerichtet werde. Auf dem Ochsenstande (Gries) soll zur Zeit der Theilung Niemand verweilen, den seine Geschäfte nicht dahin rufen; noch weniger darf Jemand mit einem Fanghunde daselbst erscheinen, oder das Vieh hetzen und scheu machen, mit Steinen werfen und durch Lärmen und Schreien beunruhigen. Die Dawiderhandelnden sind zu verhaften und ihnen die Hunde abzunehmen.

In der Gegend des Ochsengrieses sind Warnungstafeln zur Abhaltung müßiger Zuschauer aufzustellen. Auf dem Transporte sind alle wilden s. g. viehscheuen Ochsen gebunden auf Wägen in das Haus des betreffenden Fleischers zu führen; die halbscheuen Ochsen sind mit alten nicht scheuen, paarweise zusammen zu binden. Die einzelnen Triebe sind jedesmal mit einer hinlänglichen Anzahl Treiber zu Fuß und auch einigen zu Pferde zu begleiten; der Trieb soll durch solche Gegenden geschehen, wo die wenigsten Menschen gehen (nied. öst. Rggs. Decr. v. 5. December 1807, Z. 36913 und v. 29. Jänner 1835, Z. 2434). Im Allgemeinen ist der Eintrieb des Hornviehs in Städte nur in einer frühen Morgenstunde oder zur Mittagszeit gestattet (nied. österr. Rggsd. v. 29. August 1793).

Das Halten zu vieler unnöthiger **Hunde** ist wegen der bei diesen Thieren sich vorzugsweise entwickelnden Wuthkrankheit sowohl auf dem Lande als in Städten untersagt (Rggsd. v. 28. Juli 1794). Den Bauern ist nicht mehr als höchstens ein anzuhängender Haushund gestattet, und Gewerbsleute dürfen nur jene Hunde halten, deren sie benöthigen (Hfd. v. 13. April 1785). Fanghunde müssen bei Tage stets an der Kette gehalten werden (nied. österr. Rggsd. v. 16. October 1795; den Fleischhauern insbesondere eingeschärft durch Rggsd. v. 29. September 1816); die Wächter auf den Holzgestätten dürfen keine bösartigen Hunde halten (allgem. Holzgestätten-Ordnung §. 120) und die Aufstellung der Hunde bei den Wägen einkehrender Fuhrleute, die auf offener Straße stehen bleiben, anstatt der Wächter, ist durch Rggsd. v. 24. Februar 1809 abgestellt worden.

Bissige Hunde müssen bei Tage an die Kette gelegt, und dürfen bei Nacht nur in verschlossenen Hofräumen abgelassen werden (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 28. Juli 1794; ob. öst. Rggs. Vdg. v. 28. Juni 1821, Z. 7316; böhm. Gub. Vdg. v. 6. Juli 1825; ob. öst. Rggs. Vdg. v. 17. Jänner 1829, Z. 2005). Herrenlose Hunde, die in den Straßen ohne Halsband herumlaufen, sind von dem Abdecker einzufangen und zu tödten (Vdg. v. 7. Juni 1752; Vdg. v. 26. März 1781; v. 10. April,

19. Mai und 22. September 1783; v. 29. April 1785; Rggsd. v. 28. Juli 1794; Vdg. v. 24. November 1818 u. a. m.). Die Wasenmeister haben zu diesem Ende ihre Bezirke fleißig zu durchstreifen, und denjenigen, welche sich durch obrigkeitliche Certificate ausweisen können, eine beträchtliche Anzahl herumlaufender, herrenloser Hunde erschlagen zu haben, wurde eine ihrem Eifer angemessene Belohnung zugesichert (Rggsd. v. 16. Juli 1796).

Besondere Anordnungen über das Einfangen herrenloser Hunde bestehen für Wien in den Rggs. Vdgen. v. 7. Juni 1838, Z. 14064 und v. 19. Juni 1839, Z. 30645. Diesen zu Folge sind zum Einfangen alle Hunde geeignet, welche entweder kein ordentliches, mit dem Namen des Eigenthümers oder doch mit den Anfangsbuchstaben desselben versehenes Halsband haben, oder sich doch entfernt von ihren Herren auf Straßen und Plätzen herum treiben. Von den auf diese Art eingefangenen Hunden sind die gewöhnlichen, werthlosen, der gemeinen Race angehörigen, allsogleich bei der Ueberbringung an die Abdeckerei zu vertilgen; dasselbe gilt von den auffallend bissigen, und von kranken Hunden, gleichviel welcher Race sie angehören, wenn das Thierarznei-Institut sie zur Vertilgung geeignet erkennt. Die gesunden Hunde von besserer Race sind durch 24 Stunden aufzubehalten. Binnen dieser Zeit können sie von dem Eigenthümer gegen Erlag einer Taxe von 5 fl. ausgelöst werden. Nach Ablauf jener Frist sind sie ebenfalls zu vertilgen. Endlich wurde durch Magistratsverordnung v. 19. Juni 1841 die allgemeine Einführung der Maulkörbe angeordnet. Eben so bestehen auch an andern Orten umständliche Verfügungen über die Beaufsichtigung der Hunde; so z. B. für Tirol die Gub. Vdg. v. 1. April 1841 u. a. m.

Als besonders gefährlich stellt sich die **Wuthkrankheit** dar, welche sich an einheimischen Thieren in der Regel nur bei Hunden, seltener bei Katzen, Füchsen und Wölfen ursprünglich entwickelt, durch Ansteckung aber auf einheimisches Vieh aller Gattung, das Federvieh nicht ausgenommen, übertragen werden kann.

Die von der Staatsverwaltung dießfalls ergriffenen Maßregeln zielen dahin ab: 1) dem Ausbruch der Wuth an Hunden und andern Thieren möglichst vorzubeugen; 2) die weitere Verbreitung der ausgebrochenen Wuth zu verhüten und 3) den Verletzten die nöthige Hilfe angedeihen zu lassen, um sie wo möglich noch vor dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, die, wenn sie sich einmal entwickelt hat, nach

den bisherigen Erfahrungen den unvermeidlichen Tod unter den fürchterlichsten Qualen herbeiführt.

Um das Entstehen der Wuth so viel als möglich zu verhindern, ist es vor Allem nothwendig, die Anzahl unnöthiger Hunde zu vermindern, die nothwendigen aber entsprechend zu überwachen, und der Gefahr, durch sie beschädigt zu werden, zu begegnen, worüber bereits oben die erflossenen Anordnungen berührt worden sind.

Ebenso ist es weiter von großem Gewichte, den Eigenthümern der Hunde eine angemessene Ernährung und Verpflegung derselben zur Pflicht und sie mit den Kennzeichen der Wuth bekannt zu machen, damit sie erforderlichen Falles sogleich die geeigneten Vorkehrungen treffen können. Zu diesem Ende erfloßen zahlreiche **Belehrungen** z. B. für Nieder-Oesterreich v. 28. Juli 1794; für Böhmen v. 31. Juli 1798 u. a. m. Der im Jahre 1809 für sämmtliche Provinzen erlassene Unterricht über die Thierseuchen, der in Oesterreich ob der Enns unterm 25. Juli 1821, in Illyrien unterm 25. Jänner 1822, in Böhmen unterm 6. Juli 1825 u. s. w. republicirt wurde, enthielt auch in Ansehung der Hundswuth die entsprechenden Belehrungen. Eben so wurden dieselben in den neuen, mit Hfkzld. v. 24. Juli 1834, Z. 27250 an sämmtliche Länderstellen hinausgegebenen Unterricht über das Verfahren bei Thierseuchen aufgenommen. Noch ausführlichere Bestimmungen sind in dem tir. Gub. Circ. v. 24. Juni 1837 und in dem mähr. schles. Gub. Circ. v. 12. Juni 1841 enthalten. Auch die nied. öst. Statth. Vdg. v. 17. October 1850, Nr. 81 des L. G. Bl., dann die ob. öst. Statth. Erl. v. 10. Juli 1851, Z. 11226, Nr. 275 des L. G. Bl. und v. 18. September 1851, Z. 15744, Nr. 379 des L. G. Bl. hat die dießfalls angeordneten Maßregeln neuerdings eingeschärft.

Um den Ausbruch der Wuth an Hunden zu verhindern ist vor Allem für hinlänglich reine und unverdorbene Nahrung derselben zu sorgen. Die Hunde dürfen, besonders im Sommer, niemals faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett u. dgl. zur Nahrung bekommen; ebenso wenig unausgebackenes oder schimmliches Brod, hitzige, gewürzte, scharfe und heiße Speisen oder Getränke. Auch darf man den Hund nie Durst leiden lassen, sondern muß ihm stets frisches und reines Wasser, und keine Seifenbrühe oder anderes Spülicht zum Trinken geben. Weiters sollen die Hunde fleißig gereinigt und mit frischem Stroh versehen werden; sie sollen im Sommer nicht zu lange den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt bleiben, im Winter nicht unter einem heißen Ofen oder am Feuer liegen. Nach starker Ermüdung oder Erhitzung sollen sie nicht einer plötzlichen Erkäl-

tung ausgesetzt, und der Begattungstrieb nicht unterdrückt werden. Sehr alte Hunde sind zu tödten, weil sie viel leichter dem Tollwerden ausgesetzt sind. Auch das Verschneiden der Hunde, das Abhauen des Schweifes und Brennen desselben am abgeschnittenen Ende, das Beschneiden der Zungenspitze, das Wundschaben derselben und das s. g. Nehmen des Wurmes sind als keine Präservative anzusehen, und entbinden daher nicht von der nöthigen Aufmerksamkeit.

Die Kennzeichen der Wuth, sowohl an Hunden, als an andern nutzbaren Hausthieren, sind, wie schon oben bemerkt wurde, in allgemein faßlichen Belehrungen hinausgegeben worden. Sobald nun an einem Hunde auch nur die geringsten Krankheitszeichen wahrgenommen werden, ist er mit doppelter Aufmerksamkeit zu beobachten. Er ist zu diesem Ende eingesperrt oder an der Kette zu halten, und es muß ihm Trank und Nahrung in solcher Weise gereicht werden, daß man mit ihm nicht in Berührung kommt. Eine der wesentlichsten Maßregeln gegen die Uebertragung der Wuthkrankheit auf Menschen und Thiere ist die allsogleiche Anzeige erkrankter, wuthverdächtiger Hunde bei der Ortsbehörde (in größeren Städten bei der Stadthauptmannschaft; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 2. März 1827, Z. 11858). Wer diese Anzeige vernachlässigt, ist nicht nur für jeden daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern macht sich auch noch der Uebertretung des §. 141 Str. G. B. II. Thls. schuldig.

Wenn ein wüthiger Hund, oder ein andres wüthiges Thier ausreißt, so muß zur Verhütung jedes weiteren Unglückes auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit sich Jedermann davor hüte, auf die Kinder besonders Acht habe, Hunde und anderes Vieh einsperre, und damit man des wüthigen Thieres mit gemeinschaftlicher Hilfe habhaft werde.

Sohin ist weiter zwischen den offenbar wüthigen und den nur der Wuth verdächtigen Hunden zu unterscheiden. Erstere sind sogleich zu tödten oder dem Abdecker zur Tödtung zu übergeben, und auch in Wien nicht vorerst an das Thierarznei-Institut abzuliefern, weil sie von dort aus doch wieder zum Abdecker gelangen müßten (nied österr. Rggs. Vdg. v. 26. Juni 1813). Ist der Hund nur der Wuth verdächtig, so muß man weiter sehen, ob von demselben Jemand gebissen wurde oder nicht. Im letzteren Falle ist der Hund in Gegenwart des Eigenthümers todt zu schlagen, und sammt der Haut an einem entlegenen Orte 6 Fuß tief zu verscharren (Hfd. v. 14. December 1833, Z. 27696). Die Grube ist mit ungelöschtem Kalke oder Mistjauche auszufüllen, und

damit sie nicht durch Thiere wieder aufgegraben werden könne, mit großen Steinen und Gesträuch zu bedecken. Ferner muß der Hundestall verbrannt, das Geräthe, das Stroh, und Alles worauf der Hund gelegen und was mit seinem Geifer besudelt worden sein mag, durch Feuer vertilgt werden. Wenn der Hund in einem Zimmer oder Viehstall gelegen, müssen die Wände abgekratzt und neu übertüncht, der Fußwoden, wenn er von Holz ist, mit unausgelaugter Asche wohl abgespült und dann abgehobelt, wenn er von Erde oder gepflastert ist, auf einen Schuh tief aufgegraben und mit frischer Erde oder mit andern Steinen belegt werden. Die Hobelspäne sind in solchem Falle zu verbrennen, die aufgegrabene Erde, so wie das aufgerissene Pflaster aber an einem abgelegenen Orte zu vergraben. Ebenso ist auch die Kette, an der der Hund festgemacht war, so wie alles Eisenwerk, das mit ihm in Berührung gekommen, stark auszuglühen. Die Haut eines solchen Thieres darf durchaus nicht abgezogen und zum Gebrauche verwendet werden.

Wurde von dem der Wuth verdächtigen Hunde Jemand gebissen, so ist derselbe nicht sogleich zu tödten, sondern in einem gut eingerichteten Käfig allein und dergestalt aufzubewahren, daß man ihn und seinen Zustand auf das Genaueste beobachten kann, um sich zu überzeugen, ob er wirklich von der Wuthkrankheit befallen war oder nicht, und in letzterem Falle dem Verletzten die möglichste Beruhigung zu gewähren. In Wien sind derlei Hunde zur geeigneten Beobachtung unter den gehörigen Vorsichten in das Thierspital zu überbringen (Rggs. Vdgen. v. 13. und 20. Februar 1810; v. 31. August 1812; v. 26. Juni 1813; v. 14. Juli 1813; v. 14. April 1816 und v. 11. December 1828).

Wenn ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeritzt oder auch nur begeifert worden wäre, so ist sogleich ein verständiger Wundarzt herbeizurufen, welcher das Nöthige vorzukehren wissen wird und jedenfalls sogleich die Anzeige an die Behörde zu machen. Bis der Arzt erscheint, muß Jedermann der nur immer bei der Hand ist, in größter Eile die erforderliche Hilfe leisten. Zu diesem Ende sind alle Stellen des Körpers, die mit dem Geifer des wuthkranken Thieres besudelt wurden, mittelst Wasser, in welchem Kochsalz aufgelöst worden, sorgfältig zu reinigen. Wirkliche Bißwunden muß man recht wohl ausbluten lassen, und mit warmem Salzwasser, oder wenn solches z. B. auf freiem Felde nicht vorhanden wäre, mit Harn auswaschen. Wenn die Verletzung an einem fleischichten Theile Statt fand, so sind rings um dieselbe mit einem scharfen Messer, das gleich nach dem Gebrauche vertilgt

werden muß, mehrere, nicht gar tiefe Einschnitte zu machen, um die Blutung zu befördern. Wenn die Wunde zu bluten aufgehört hat, so kann sie mit Salz, Aschenlauge, Tabak, zerquetschtem Knoblauch oder Zwiebel und in Ermanglung aller dieser Gegenstände mit etwas Sand oder Erde belegt, und mit einem Hals- oder Taschentuche leicht verbunden werden. Der Kranke hat sich dann langsam, und ohne sich zu erhitzen, dorthin zu begeben, wo er der zweckmäßigen Behandlung eines Arztes oder Wundarztes überlassen werden kann. Die Kleidungsstücke, durch welche die Zähne eines wuthkranken Thieres gedrungen sind, oder die von seinem Geifer besudelt wurden, so wie die Leinwandstücke, welche auf die Wunde etwa gelegt wurden, müssen allsogleich verbrannt werden.

Sobald ein Wundarzt zu einem auf solche Art beschädigten Menschen berufen worden, soll er, bei schwerster Ahndung und Strafe alle andern weniger dringenden Verrichtungen bei Seite setzen, und dem Verwundeten in größter Eile beispringen. Zugleich ist derselbe verpflichtet, wenn nicht schon früher geschehen, der Ortsbehörde die unverzügliche Anzeige zu machen.

Da häufige Erfahrungen bewiesen haben, daß die Wasserscheu an Personen, die von einem wüthenden Thiere gebissen worden, oft erst nach längerer Zeit ausbrach, so ist verordnet, daß vor 6 Wochen kein von einem verdächtigen Thiere gebissenes Individuum aus der ärztlichen Behandlung entlassen werden darf. Auch nach Beendigung der 6 wöchentlichen Cur sind solche Personen der öffentlichen Sicherheit wegen noch immer durch einige Zeit unter Aufsicht zu stellen. Die Bestimmung der Dauer dieser Aufsicht bleibt dem Ermessen des behandelnden Arztes überlassen.

Bricht die Wuth an einem Menschen wirklich aus, so ist zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen vorhanden; es muß ihm aber dennoch die möglichste Hilfe geleistet werden. Die Ortsbehörde hat in diesem Falle dafür zu sorgen, daß dem Kranken zwei Wärter beigegeben werden, welche dafür verantwortlich sind, daß pünktlich Alles geschehe, was der Arzt verordnet, und daß keine anderen Leute zu dem Kranken gelassen werden, als welche zu seiner Hilfe nöthig sind.

Stirbt der Kranke, so muß der Leichnam ungewaschen im Bette liegen bleiben, bis er in den Sarg gelegt wird; er ist hierauf sobald wie möglich recht tief zu begraben, und die Grube mit ungelöschten Kalke

auszufüllen. Alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, das Geschirre, woraus er gegessen und getrunken hat, die Betten, das Leinenzeug u. s. w. sollen sorgfältig verbrannt, die chirurchischen Instrumente welche mit ihm in Berührung kamen, vertilgt oder ausgeglüht werden. Der Fußboden der Stube ist abzuhobeln oder mit scharfer Lauge zu scheuern; an den Wänden ist der Mörtel abzuschlagen, und diese sind frisch anzuwerfen und mit Kalk zu übertünchen.

Da endlich auch bemerkt wurde, daß selbst der vertrocknete Geifer, wenn er nach langer Zeit durch Befeuchtung wieder erweicht wird, das Wuthgift noch immer mitzutheilen vermöge, so muß man auch in dieser Hinsicht auf seiner Hut sein.

Wie die Curkosten für arme, von wüthenden Hunden gebissene Personen zu tragen seien, bestimmt das Hfkzld. v. 11. Jänner 1816 (pol. G. S. Bd. 44, S. 2) dahin, daß sie der vermögliche Eigenthümer des Hundes, sonst aber die Ortsgemeinde zu $1/3$, und zu $2/3$ der Staatsschatz zu tragen hat. Die Liquidationen sind längstens binnen 6 Monaten nach vollendeter Cur einzubringen, widrigens die Vergütung aus dem Aerare nicht mehr geleistet würde.

Die Entschädigung für das, von einem tollen Hunde gebissene, und deßhalb vertilgte Nutzvieh, hat der Eigenthümer des wüthenden Hundes, wenn er vermöglich ist, zu leisten. Wäre er selbst dürftig, oder könnte er gar nicht ausfindig gemacht werden, so muß der Schade als bloßer Zufall betrachtet, und sonach von den Nutzeigenthümern selbst getragen werden (Hfkzld. v. 17. Mai 1821, Goutta'sche G. S. Bd. 20, S. 313). Der durch die Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth verstorbenen Person herbeigeführte Schade aber kann, da die Vertilgung aus öffentlichen, sanitätspolizeilichen Rücksichten statt findet, nicht den Eigenthümer oder dessen Erben treffen (Hfkzld. v. 7. Jänner 1841, nied. österr. Pr. G. S. Bd. 23, S. 5), muß also aus dem Staatsschatze vergütet werden; ebenso findet die Vergütung der bei einer solchen Gelegenheit entstehenden Untersuchungskosten, z. B. der Diäten und Reisekosten des öffentlichen Sanitätspersonales nach dem o. a. Hfkzld. v. 17. Mai 1821 aus dem Aerare statt.

§. 222.

Allgemeine Bemerkung.

Die **übrigen** Anordnungen, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger abzielen, z. B. die Maßregeln zur Rettung Scheintodter, die Vorschriften gegen zu frühe Beerdigungen u. dgl. werden in einer spätern Abtheilung dieses Werkes (welche die Beförderung des physischen Wohles der Staatsbürger in's Auge faßt) einer näheren Erörterung unterzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze der persönlichen Freiheit der Staatsbürger.

§. 223.

Sorge für die Wahrung der persönlichen Freiheit im Allgemeinen.

Die **persönliche Freiheit** der Staatsbürger, das ist die Befugniß, über ihre Person und ihre Kräfte nach Willkür zu verfügen, so weit nicht die Gesetze des Staates entgegen stehen, ist ebenfalls mannigfaltigen Störungen ausgesetzt, welche theils von ganz Unbefugten, theils von solchen Personen herrühren können, denen allerdings eine rechtlich begründete Gewalt über den Verletzten zusteht, die aber von ihnen mißbraucht werden kann. Die Staatsverwaltung sucht diesen Störungen durch Erlassung zweckmäßiger Strafgesetze entgegen zu wirken, indem sie den Menschenraub, die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit und die Entführung in den §§. 75—81 des Str. G. B. II. Thls. für Verbrechen erklärt, und mit angemessenen Strafen belegt hat. Die weiteren zum Schutze der persönlichen Freiheit ergriffenen Maßregeln sind in Folgendem zusammengefaßt.

§. 224.

Verbot des Sclavenhandels und der Mißhandlung der Sclaven.

Schon der §. 16 des a. b. G. B. verfügt, daß **Sclaverei** und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht in Oesterreich nicht geduldet werde. Eine weitere Entwicklung dieses Grundsatzes enthält das

Hfd. v. 19. August 1826, Nr. 2215 der J. G. S., welches nicht nur im Inlande auf die gewöhnliche Art kundgemacht, sondern auch allen österreichischen Consuln zur genauen Handhabung mitgetheilt wurde, und in Ansehung dessen die weitere Verfügung besteht, daß jeder österreichische Schiffscapitän mit einem Exemplare desselben in deutscher, italienischer und illyrischer Sprache betheilt, und ein eben solches Exemplar an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle angeschlagen werden soll. Weiters ist dasselbe vor jeder Abfahrt kundzumachen, und hierbei die Schiffsmannschaft sowohl als alle auf dem Schiffe befindlichen Individuen auf den §. 74 des St. G. B. II. Thls. (die Mißhandlung von Patenten, Verordnungen 2c. betreffend) aufmerksam zu machen. Die hierher gehörigen Bestimmungen dieses Hofdecretes sind:

Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird (§. 1). Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffs-Capitän welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 Str. G. B. I. Thls. mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahre bestraft. Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer k. k. österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt (§. 2). Da, vermöge des §. 4 Str. G. B. I. Thls. das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht, so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freiheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der erste Theil des Str. G. B. für dergleichen Handlungen bestimmt (§. 3). Geringere, von einem österreichischen Unterthanen

an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 Str. G. B. II. Thls. mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen (§. 4).

Diese Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden (§. 5).

Die an der österreichischen Grenze anlangenden Fremden, welche Sclaven in ihren Gefolge haben, sind durch die Grenzzollämter, bei denen sie erscheinen, und die zur See Anlangenden durch die See-Sanitäts-Aemter auf eine angemessene Weise von dem Inhalte der österreichischen Gesetze in Beziehung auf die Sclaverei in Kenntniß zu setzen. Hiernach ist es ihnen freizustellen, entweder ihre Sclaven in das jenseitige Gebiet zurückzuschaffen, oder hinsichtlich derselben sich den hierländigen Gesetzen zu unterwerfen. Uebrigens soll bei etwaigen Reclamationen von Sclaven auf dem österreichischen Gebiete durch den Vorwand, die eben gedachte Verständigung habe gar nicht, oder auf unvollkommene oder unrichtige Weise statt gefunden, die genaue Beobachtung und Vollziehung der wider die Sclaverei bestehenden Gesetze nicht behindert werden (Hfkzld. v. 18. April 1830, galiz. Pr. G. S. Bd. 12, S. 266).

Um die vollständige und endliche Abstellung des africanischen **Sclavenhandels** zu sichern, welche bereits im Congresse zu Wien am 8. Februar 1815 und im Congresse zu Verona am 28. November 1822 ausgesprochen worden war, vereinigte sich Oesterreich mit Großbritannien, Preußen und Rußland in einem eigenen Tractate, der zu London am 20. December 1841 unterzeichnet, und dessen Ratificationsurkunden am 24. Jänner 1842 ebendaselbst ausgewechselt wurden (pol. G. S. Bd. 71, S. 63). In diesem Tractate, welchem zu Folge einer am 24. Februar 1848 zu London abgeschlossenen Convention (Ratif. Urk. v. 21. April 1849, Nr. 224 des R. G. Bl.) auch der König der Belgier beigetreten ist, verpflichteten sich die h. contrahirenden Theile „allen Sclavenhandel zu verbieten, er mag von ihren respectiven Unterthanen oder unter ihren respectiven Flaggen, oder mittelst Capitalien, die ihren respectiven Unterthanen gehören, ausgeübt werden, und solchen Handel als Seeräuberei zu erklären, und zu bestimmen, daß jedes Schiff, welches den Sclavenhandel zu treiben versuchen wird, schon

durch dieses Factum allein alles Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren soll."

Die weiteren Maßregeln zur vollständigeren Erreichung des Zweckes dieses Tractates sind theils in dem Vertrage selbst, theils in der demselben beigegebenen Instruction für die zu diesem Behufe aufzustellenden Kreuzer enthalten.

§. 225.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Aufhebung der **Leibeigenschaft**, welche sich besonders in den slavischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bis auf die neueren Zeiten erhalten hatte, wurde bereits für Böhmen durch das Pat. v. 1. November 1781 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 74); für Kärnten durch das Pat. v. 12. Juli 1782 (ebd. Bd. 1, S. 59); für Galizien durch das Pat. v. 5. April 1782 (Piller'sche G. S. Jahrg. 1782, S. 34); für Krain durch das Pat. v. 13. September 1782 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 2, S. 21) und für Ungarn durch das Pat. v. 12. August 1785 aufgehoben. Gegenwärtig bestimmt ebenfalls der §. 16 des a. b. G. B., daß die **Leibeigenschaft** und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht für Oesterreich nicht geduldet werde.

Die Aufhebung des, an die Stelle der Leibeigenschaft getretenen **Unterthansverbandes** wird an einem anderen Orte erwähnt werden.

§. 226.

Maßregeln gegen unbefugte Werber.

Wer für fremde Kriegsdienste in Oesterreich **wirbt**, wird nach dem Hfkzld. v. 10. October 1821, Z. 27459 ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde durch die Militärbehörde untersucht. Die Strafe ist verschieden ausgemessen, je nachdem dieses Verbrechen in Kriegszeiten oder zur Zeit des Friedens verübt wurde. Wer dem Verbrecher bei seinem Unternehmen durch Rath oder That vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Wer ein solches Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr hindern könnte, zu hindern, oder einen ihm bekannten solchen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, wird ebenfalls strafbar. Wer dagegen einen unbefugten Werber der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und

Festhaltung des Verbrechers oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage. Auch ist demjenigen, der sich bei einer solchen Unternehmung einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter war, die oben angeführte Belohnung zugesichert.

§. 227.

Maßregeln gegen unbefugte Anhaltung in einer Irrenanstalt.

Damit nicht Jemand unter dem Vorwande, daß er gemüthskrank sei, in eine **Irrenanstalt** abgegeben und daselbst unbefugter Weise angehalten werde, verfügt das Hfd. v. 21. Juli 1825, Z. 20869 (pol. G. S. Bd. 53, S. 149), daß von jeder Abgabe eines Menschen in eine Irrenanstalt, welche nicht von seiner Personal-Instanz erfolgt, allsogleich die Anzeige an die Kreisbehörde, rücksichtlich die Statthalterei gemacht werde, damit diese die competente Personal-Instanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß setzen könne.

In Wien sind insbesondere die stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Directionen durch das Circ. v. 7. Juni 1823 angewiesen, daß jeder Fall, wo ein Individuum wahnsinnig geworden, der betreffenden Curatelsbehörde anzuzeigen, jede dießfällige Amtshandlung mittelst besonderer Rapports vorzulegen, diesen aber jedesmal eine Abschrift des ärztlichen Parere beizuschließen sei, welches bei dieser Gelegenheit aufgenommen werden muß, und eine umständliche Krankengeschichte des Irrsinnigen zu enthalten hat (Rggs. Circ. v. 4. Mai 1814). Ein solches Parere kann nur von einem wirklichen Arzte, nicht auch von einem Wundarzte giltig ausgefertiget werden (Weisung der Pol. Hofst. v. 18. Jänner 1821).

Die Polizei-Bezirksärzte haben sohin von denjenigen Personen, welche den Irren unmittelbar umgeben, alle auf den zerrütteten Gemüthszustand desselben Bezug habenden Umstände genau zu erforschen, und das Erhobene sogleich der Krankenhaus-Direction bekannt zu geben, damit es zur Rechtfertigung der Aufnahme des Wahnsinnigen diene (Rggs. Circ. v. 31. Jänner 1825).

Jeder Inhaber einer Privat-Irrenanstalt hat, wenn Kranke, ohne vorher ärztlich behandelt worden zu sein, ihm überbracht werden, sogleich, vor der wirklichen Aufnahme derselben, einen Arzt beizuziehen und von demselben sich ein ärztliches Zeugniß ausstellen zu lassen, daß der Aufzunehmende in der That gemüthskrank sei (nied. öst. Rggsd. v. 9. Mai 1823). Deßhalb muß in solchen Anstalten für die Neuangekommenen immer ein eigenes Locale bereit sein, in welchem sie während der ersten Tage ihres Aufenthaltes beobachtet werden können (Hfkzld. v. 26. November 1813).

Wird ein Gemüthskranker aus einer öffentlichen Irrenanstalt unmittelbar in eine Privatanstalt gebracht, so muß der Primar-Arzt, in dessen Abtheilung dieser Kranke war, ein Zeugniß über dessen Krankheit ausstellen (Rggsd. v. 9. Mai 1823). Ferners wurden die Gerichtsbehörden erster Instanz beauftragt, von jeder Abgabe eines Irrsinnigen in eine Irrenanstalt jene Behörde, unter deren Oberleitung die Irrenanstalt steht, mit der Bekanntgabe seines Vaters, Vormundes oder Curators in Kenntniß zu setzen (Justizhfd. v. 28. August 1837).

Um zu verhüten, daß die von ihrem Wahnsinne geheilten Personen über die Zeit ihrer erkannten Genesung in der Irrenanstalt bleiben, muß von der Krankenhaus-Direction wochentlich ein namentliches Verzeichniß jener Wahnsinnigen überreicht werden, die als geheilt zu betrachten sind, damit zur Entlassung oder allfälligen anderweitigen Unterbringung derselben die geeigneten Verfügungen getroffen werden können (Rggsd. v. 26. September 1807; neuerdings eingeschärft mit Hfkzld. v. 18. October 1827).

§. 228.

Maßregeln gegen den Mißbrauch der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt.

Die Grenzen der **väterlichen** und **vormundschaftlichen Gewalt** sind in dem allg. bürg. G. B. auf eine entsprechende Weise festgesetzt. Gegen den **Mißbrauch** der väterlichen und ebenso der vormundschaftlichen Gewalt kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Ver-

fügungen zu treffen (§§. 178 und 217 des allg. bürgl. G. B.). Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt (§. 177, ebd.) und ein Vormund, welcher seine Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet, muß von Amtswegen entlassen werden (§. 254, ebd.). Ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt kann sich vorzugsweise a) bei der Standeswahl, b) bei der Gattenwahl und c) bei der häuslichen Züchtigung der Kinder äußern.

a) In der ersteren Hinsicht kann zwar der Vater sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch an das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat (§. 184, ebd.).

Dem erzwungenen Eintritte in den geistlichen Stand, hat die Staatsverwaltung durch die Bestimmung entgegen zu wirken gesucht, daß die feierlichen Ordensgelübde weder von Priestern noch von Laien vor zurückgelegtem 24sten Jahre abgelegt werden dürfen (Hfd. v. 17. October 1770 und Hfd. v. 22. Februar 1830). Nur ausnahmsweise kann sie nach vollendetem 21sten Jahre denjenigen gestattet werden, welche während eines 3jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung in dem nämlichen Orden und Stifte, oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz Beweise eines wahren geistlichen Berufes und einer guten Verwendung in den erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben (Hfd. v. 25. März und 2. April 1802).

In Ansehung aller Uebrigen, insbesondere der weiblichen Novizen, blieb es bei der Regel, daß der Candidat vor dem Alter von 24 Jahren jederzeit wieder austreten kann, ohne daß der Orden irgend eine Forderung für Kost u. dgl. zu machen befugt wäre (böhm. Gub. Vdg. v. 3. September 1807). Ordensvorsteher und geistliche Gemeinden, welche dieses Gesetz übertreten, sollen für jeden Candidaten in eine Geldstrafe von 3000 fl. verfallen, wovon der Angeber 1/3 erhält. Im zweiten Uebertretungsfalle sollen die Oberen (wenn sie Ausländer sind) aus Oesterreich abgeschafft und das Ordenshaus aufgehoben werden. Der zur Profession früher zugelassene Candidat wird aus dem Kloster entlassen und kann erst nach erreichter Volljährigkeit wieder in dasselbe

zurückkehren. Bei seinem Austritte muß der Orden Alles zurückgeben, was ihm durch den Austretenden zu Theil geworden war (Vdg. v. 14. Februar 1771).

In gleichem Geiste verbieten die Gesetze v. 17. Juli 1782 und v. 24. October 1783 alle Eide und Gelübde, welche durch Vorsteher der Seminarien und geistlichen Orden den jungen Klerikern etwa dahin abgefordert werden, daß sie immer im geistlichen Stande bleiben, widrigenfalls aber dem Bischofe, Stifte oder Kloster die auf sie verwendeten Kosten ersetzen und sich auch zu einem körperlichen Arreste verpflichten wollen.

b) Aehnliche Bestimmungen gelten hinsichtlich der Gattenwahl. Minderjährige sind zwar unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder ohne vorläufige Einholung der Erklärung ihres Vormundes und ohne Einwilligung der Gerichtsbehörde sich giltig zu verehelichen (§§. 49 und 50 des a. b. G. B.); wird aber einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen (§. 52, ebd.) und Aeltern, welche ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, die nach den Gesetzen nichtig ist, machen sich einer Uebertretung schuldig (§. 253 des Str. G. B. II. Thls.).

c) Endlich sind die Aeltern zwar befugt, die Handlungen ihrer Kinder einverständlich zu leiten, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurück zu bringen, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen, und die Kinder sind ihnen, so wie die Pupillen ihren Vormündern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig (§§. 144, 145 und 217 des a. b. G. B.); aber das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch die Gezüchtigten Schaden leiden könnten. Daher werden solche Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern und der Vormünder an ihren Mündeln als Uebertretungen nach den §§. 165—170 Str. G. B. II. Thls. bestraft. Findet derjenige, welchem das Recht der häuslichen Zucht zusteht, diese nicht hinreichend, um seine Pflegebefohlenen von moralischen Abwegen zurückzubringen, so kann er die Abgabe derselben in eine **Corrections-Anstalt** veranlassen, welche eigentlich dazu bestimmt ist, der häuslichen Zucht hilfreiche Hand zu bieten (nied. österr. Rggs. Vdg., Z. 69160, Pr. G. S. Bd. 20, S. 1026).

§. 229.

Maßregeln gegen die Mißhandlungen der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen und der Gesindehalter und Lehrherrn an ihren Dienstboten und Lehrjungen.

Erzieher oder **Lehrer** von beidem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern **Mißhandlungen** verüben, werden nicht nur nach §. 172 des Str. G. B. II. Thls. bestraft, sondern bei wiederholter Betretung fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungs-Geschäfte für untauglich erklärt.

Die **Mißhandlung** eines **Gesindehalters** oder **Lehrherrn** an Dienstboten oder Lehrjungen, so wie eines **Fabriksherrn** an den Fabriksarbeitern (Hffzld. v. 28. März 1816, Z. 5143) ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung im §. 173 des Str. G. B. II. Thls. mit angemessenen Strafen bedroht. Nähere Bestimmungen hierüber sind auch in den Gesindeordnungen enthalten, deren an einem andern Orte ausführliche Erwähnung geschehen wird.

§. 230.

Maßregeln gegen den Mißbrauch der Gewalt von Seite der geistlichen Obern.

Um dem Mißbrauche der Gewalt von Seite der **geistlichen Oberen** zu steuern, wurden die Strafkerker und Gefängnisse in den Klöstern schon durch das a. h. Rescript v. 31. August 1771 allenthalben abgeschafft. Eigene Commissionen mußten die Klöster deßhalb untersuchen, die noch etwa vorhandenen Kerker sogleich beseitigen, die allenfalls darin versperrten Geistlichen befreien, die Localitäten zu Holzgewölben oder andern nothwendigen Behältnissen zurichten, und überhaupt Alles auf die Seite räumen, was dergleichen Oerter zum ferneren Gebrauche für Gefängnisse geeignet machen konnte, die Schuldtragenden Oberen aber zur Verantwortung ziehen (Hfd. v. 11. März 1783). Den Ordens-Obern sind nur die Mittel zur Besserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam überlassen. Die Kloster-Geistlichen dürfen daher nur in einer abgesonderten, sauberen, mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle ein-

gesperrt, in Ansehung der auferlegten Bußtage aber niemals anders als an abwechselnden Tagen, und in den Speisen selbst mit solcher Vorsicht behandelt werden, daß unter Dafürhaftung der Oberen Niemanden an seiner Gesundheit geschadet wird (Hfd. v. 17. Juni 1783). Bei Geistlichen, die keinem Orden angehören, ist nach dem Hfd. v. 18. August 1825 zu unterscheiden. Die Behandlung jener Priester, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart gut ist, und welche nur in einzelnen unglücklichen Momenten aus Uebereilung, Versehen, Schwäche, sich zu ärgerlichen Unordnungen hinreißen ließen, aber durch Herausreißung aus der für ihre Sittlichkeit zu gefährlich gewordenen Lage zur Besinnung kommen können, ist dem Gutbefinden der Ordinariate überlassen, damit sie in ihren Residenzen, Priesterhäusern, in Stiften oder Klöstern, bei Dechanten und Pfarrern mit besonderer Rücksicht auf die Eigenheiten des zu bessernden und desjenigen Priesters statt finde, welcher die Besserung zu leisten hat. — Für jene Priester, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart verdorben, bei welchen moralische Unordnung zur Fertigkeit, Gewohnheit, fast zum Bedürfniß geworden ist, können eigene Corrections-Häuser bestehen, deren Statuten aber jedenfalls von der Staatsverwaltung eingesehen und genehmigt werden müssen. Wo keine solche Anstalt besteht, sollen nach dem Hfd. v. 23. December 1806 Klöster dafür aushelfen *).

Dritte Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze der Ehre der Staatsbürger.

§. 231.

Beseitigung hierauf bezüglicher Vorurtheile.

Das gemeine Vorurtheil hatte in früheren Zeiten mit gewissen an und für sich höchst nützlichen Ständen und Beschäftigungen die Makel der **Ehrlosigkeit** verbunden, welche sogar auf die Abkömmlinge solcher Leute forterbte. Diesen **Vorurtheilen** suchte die österreichische Gesetzgebung schon frühzeitig entgegen zu treten, indem sie die Ausschließung der gedachten Personen von andern für ehrbar geachteten Beschäf-

---

*) Vgl. Pachmann: Lehrbuch des Kirchenrechtes (§. 592). Wien, 1851. 8.

tigungen durchwegs aufhob *). Ebenso kann die **uneheliche Geburt** nach §. 162 des a. b. G. B. einem Kinde in seiner bürgerlichen Achtung und seinem Fortkommen keinen Abbruch thun, und es bedarf zu diesem Ende keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Denjenigen, welche gefallene Weibspersonen ehelichen wollen, soll nirgends auf was immer für eine Weise ein Anstand gemacht werden (Hfd. v. 26. März 1784). Eben so mußte einer andern Classe von Vorurtheilen entgegengewirkt werden, Kraft deren mit **gewissen Handlungen** die **Ehrlosigkeit** verbunden war; z. B. mit der Rettung und Beerdigung eines Selbstmörders, mit der Tödtung eines Hundes oder mit der Reparatur eines Hochgerichtes u. dgl.**). Gegenwärtig dürfte bei fortgeschrittener Civilisation nur selten mehr ein oder das andre dieser Vorurtheile sich geltend machen, wo es aber geschähe, demselben am Besten durch zweckmäßige Belehrung entgegen getreten werden.

§. 232.

Maßregeln gegen absichtliche Verletzungen der Ehre ***).

Absichtlichen Verletzungen der Ehre sucht die Gesetzgebung durch angemessene Strafbestimmungen vorzubeugen. Solche Ehrenverletzungen begründen entweder das Verbrechn der Verläumdung (§§. 188 und 189 des Str. G. B. I. Thls.); oder das Vergehen der Ehrenbeleidigung (§§. 234—240 Str. G. B. II. Thls. und Art. IX. B., Z. 10 des Pat. v. 17. Jänner 1850); oder die gleichnamige Uebertretung (§§. 241—244 Str. G. B. II. Thls. und Art. X., Z. 1 des Pat. v. 17. Jänner 1850); oder endlich eine einfache Uebertretung die nach §. 1339 des a. b. G. B. und dem Art. X., Z. 3 des Pat. v. 17. Jänner 1850 zu bestrafen kömmt. Ehrenbeleidigungen, die mittelst der Presse begangen werden, sind nach den betreffenden Anordnungen des Preßgesetzes v. 13. März 1849 zu behandeln. Daß es nicht gestattet ist, Personen, die noch am Leben sind, und notorische

*) Vgl. hierüber Kopetz: österreichisch politische Gesetzkunde, Bd. I., §. 604 und Bd. II., §§. 1062—1063.

**) Vgl. Kopetz a. a. O. Bd. II., §§. 1064 und 1065.

***) Vgl. Kraus (Dr. J. M.): Lehre von den Ehrenkränkungen und dem Verfahren bei denselben nach österreichischen Gesetzen. Wien, 1838. 8.

Verhältnisse des Privatlebens zum Gegenstande von Bühnenvorstellungen zu machen, wurde bereits oben (§. 175 d. W.) erwähnt. Kleinere Vergehungen der Dienstboten gegen die ihren Dienstgebern oder dessen Angehörigen schuldige Achtung sind der häuslichen Zurechtweisung überlassen; wörtliche Beleidigungen werden nach den verschiedenen Gesindeordnungen mit einer angemessenen Arreststrafe belegt, wofern sie nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften zu behandeln kommen. Auch das ungeschliffene Betragen der Postillone gegen Reisende ist nach dem Hfkmrd. v. 6. Juni 1811 in entsprechender Weise zu ahnden. Injurien, die in Satzschriften sich erlaubt werden, können auf Ansuchen des Beleidigten abgesondert von dem Justiz-Gegenstande untersucht werden (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 8. Mai 1806, Z. 11779). Auch diejenigen, welche wirklich eine strafbare Handlung begangen haben, verdienen noch immer jene Schonung, welche die Anwendung der durch die Strafgesetze verhängten Strafübel gestattet. Deßhalb ist es den Beamten auf das Strengste untersagt, bei der Ausübung ihres Amtes in Schimpfworte auszubrechen, oder sich gar thätige Beleidigungen zu Schulden kommen zu lassen (Vgl. oben §. 62 d. W.). Eben so darf die ausgestandene oder durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe Niemanden zum Vorwurfe gemacht, noch auch demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht ihn zu kränken, deßhalb Verachtung bezeigt werden (§. 242 Str. G. B. II. Thls.).

Endlich sind alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und die in den Gebährhäusern angestellten Personen auf das Strengste verpflichtet, den guten Ruf der ihrer Pflege anvertrauten Personen zu schonen, und überhaupt die strengste Verschwiegenheit über Fehltritte, zu deren Kenntniß sie gelangen, zu beobachten (§§. 243 und 244 Str. G. B. II. Thls.).

Vierte Abtheilung.

Maßregeln zum Schutze des Eigenthums der Staatsbürger.

§. 233.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Gefährdung der Sicherheit des **Eigenthums** kann entweder absichtlich, oder aus Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, oder endlich durch bloßen Zufall herbeigeführt werden. In allen diesen Richtungen kann die Staatsverwaltung theils vorbeugend und verhütend, theils richtend und strafend, theils helfend und fürsorgend auftreten. Die von derselben ergriffenen Maßregeln sollen mit Zugrundelegung der obigen Eintheilung in dem Folgenden erörtert werden.

§. 234.

Maßregeln gegen absichtliche Verletzungen, insbesondere gegen gewaltsame Eingriffe.

Was die **absichtlichen Verletzungen** des Eigenthums anbelangt, als: Raub, Brandlegung, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, gewaltsame Störung des Besitzes und andere boshafte Beschädigungen des Eigenthums, so fallen diese Handlungen unter die Ahndung des Strafgesetzes, welches sie bald als Verbrechen, bald als Vergehen, bald als Uebertretungen erklärt, und einer angemessenen Bestrafung unterworfen hat.

Zur Verhütung von **gewaltsamen Eingriffen** in das Eigenthum, insbesondere von Raub und Brandlegung wurde die Bestimmung getroffen, daß in jeder Ortschaft nach ihrem Umfange ein oder mehrere Wächter aufgestellt werden sollen, welche besonders zur Nachtzeit fleißig zu patrouilliren und die Spur verdächtiger Personen überall zu verfolgen haben.

Wie für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit durch die Ueberwachung aller in was immer für einer Weise verdächtiger oder gefährlicher Personen, und durch die Vornahme von Streifungen und Visitationen gesorgt wird, ist bereits oben (§§. 181—

197 d. W.) umständlich erörtert worden. Welche Maßregeln von Seite der Strafgerichte zur Ermittlung des Thäters einer strafbaren Handlung zu ergreifen sind, und wie gegen Abwesende und Flüchtige zu verfahren kömmt, ist in der Str. Pr. O. v. 17. Jänner 1850 enthalten. Auf die Einbringung eines Räubers oder einer ganzen Räuberbande ist eine eigene **Taglia** gesetzt, welche in der Regel Jedermann gebührt, der nicht schon aus Amtspflicht zur Erforschung und Ergreifung staatsgefährlicher Menschen verbunden ist, wie die Gerichts- und Polizeidiener, Gensd'armen u. dgl.; doch kann auch zu ihren Gunsten in außerordentlichen Fällen eine billige Ausnahme gemacht werden, wenn z. B. ein Gerichtsdiener, der bei Ergreifung eines Räubers offenbar sein Leben wagte, hierbei bedeutend verwundet wurde, oder einen außerordentlichen Muth, eine besondere Tapferkeit an den Tag legte u. s. w. (Hfd. v. 29. Februar 1810 und Hfd. v. 7. September 1820). Die Taglia wird jedenfalls aus dem Staatsschatze bezahlt, doch kann der Rückersatz derselben aus dem Vermögen des Räubers gefordert werden, wenn er ein solches besitzt, wobei jedoch das Aerar gegen alle Ansprüche der Beschädigten zurückzustehen hat.

Wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch beträchtliche Zerstörung fremden Eigenthums ungewöhnlich um sich greifen, so kann durch das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Anwendung des Standrechtes verfügt werden, und es ist dabei nach den §§. 478, 479, 481—498 der Str. P. O. v. 17. Jänner zu verfahren (vgl. §. 201 d. W.).

§. 235.

Maßregeln zur Verhütung von Diebstählen und Veruntreuungen.

Da nach vielfältigen Erfahrungen **Einbrüche** und **Hausdiebstähle** größtentheils durch Eröffnung der Thüren mit Hauptschlüsseln und Dietrichen geschehen, so wurde zu wiederholten Malen der freie Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken untersagt. Insbesondere verfügt das Hfkzld. v. 13. August 1812 (polit. G. S. Bd. 39, S. 29), daß jedem Trödler ohne Unterschied, ob er Eisen- oder Kleider-Trödler ist, der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken verboten sei; dann daß Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken in öffentlichen Licitationen, sie seien gerichtliche oder außergerichtliche,

zum Verkaufe nicht ausgeboten werden dürfen. Jeder solcher Ankauf oder Verkauf ist nach dem Hfkzld. v. 18. December 1812, Z. 18818 (Anhang zur 2. Aufl. des Str. G. B.) als eine Uebertretung anzusehen, welche nach §. 217 des Str. G. B. II. Thls. zu behandeln kömmt. Derselben Strafe und nach Umständen jener des §. 218 ebd. unterliegen Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren, endlich Schlossermeister, welche das Sperrzeug nicht gehörig verwahren, oder unsichern Händen anvertrauen.

Wie die Beschreibungen entwendeter Gegenstände zu verfassen und zu verbreiten seien, ist theils in der Str. Pr. O., theils in der Verfügung des Ministeriums des Innern v. 4. Jänner 1851, Z. 28363 (Nr. 63 des nied. österr. L. G. Bl.) enthalten.

Von vorzüglichem Gewichte zur Hindanhaltung von Diebstählen und Veruntreuungen ist es, der **Diebshehlerei** und überhaupt dem Ankaufe widerrechtlich entzogener Sachen entgegenzuwirken, und selbst den Versuch zur Veräußerung solcher Gegenstände für den Thäter gefährlich zu machen. Deßhalb wurde nicht nur im §. 224 des Str. G. B. II. Thls. die Bestimmung getroffen, daß Jedermann verpflichtet sei, wenn ihm Gegenstände zum Kauf oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen; sondern auch die Unterlassung dieser Vorsicht, so wie der Ankauf einer auf vorerwähnte Weise verdächtigen Sache, oder das Leihen auf ein derlei Pfand (ebend. und im §. 225) mit einer angemessenen Strafe belegt.

Insbesondere wurde diese Verpflichtung den Juwelen- oder s. g. Galanteriewaarenhändlern, und den Gold- und Silberarbeitern durch die §§. 221 und 222 des Str. G. B. II. Thls. eingeschärft, und ihnen im §. 223 ebd. bei Strafe verboten, geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen.

In dieser Beziehung verfügte schon das Hfkmrd. v. 9. Mai 1768, das Pat. v. 24. Mai und die Ordnung für die bürgerlichen Gold-, Silber- und Galanteriearbeiter v. 3. August 1774: Kein Gold- oder Silberarbeiter solle Abschnitze von Gold- oder Silbermünzen, oder sonst etwas verdächtiges, viel weniger zerschmolzenes Gold, so nicht von einem

Mitbruder geschmolzen und mit dessen Namen bezeichnet ist, einkaufen, auch nichts verdächtiges schmelzen, noch gute und gangbare Geldsorten brechen, und in den Tiegel bringen, sondern dergleichen verdächtiges Gold oder Silber sammt dem Ueberbringer anhalten, und an den k. k. Münzprobirer, oder in dessen Abgang an den Ortsvorstand in Gesellschaft der Vorsteher bei 10 Ducaten Strafe einliefern, damit die Sache von demselben untersucht, auch allenfalls das Weitere verfügt werden könne.

Ferner wurde sämmtlichen Gold- und Silberarbeitern wiederholt verboten, von ihren Mitmeistern oder anderen Parteien die eingezogenen Teste einzulösen, und ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, dieselbe Teste in das Hauptmünzamt oder dem Landmünzprobirer zur Vergütung einzuliefern. Vorschriften gleichen oder ähnlichen Inhaltes erflossen für Krain in der Ordnung vom 14. Juli 1775; für Böhmen unterm 20. September 1776; dann für Oberösterreich unterm 31. December 1796.

Weiters ist nach den §§. 11 und 12 des allg. Punzirungs-Patentes v. 23. Februar 1788 (republ. in Tirol mit Hfkmrd. v. 23. December 1831, Z. 6355) nur den befugten Gold-, Silber- und Galanteriearbeitern erlaubt, ihr eigenes Gold und Silber im Feuer zu prüfen. Wer ohne Befugniß Gold und Silber schmilzt oder verarbeitet, ist des Werkzeuges und des bei ihm vorgefundenen Materiales verlustig. Eben so wurde durch die §§. 25 und 26 des über die Repunzirung der Gold- und Silbergeräthe ergangenen Hfd. v. 21. August 1806 allen Gold- und Silberarbeitern und sonst Jedermann das Gold- und Silberscheiden, dann Waschgold, oder geschmolzenes Gold oder Silber zu kaufen unter der Strafe der Confiscation und Verlust des Gewerbes verboten. Gold- und Silberarbeiter oder befugte Gewerbsleute, welche gangbare Gold- oder Silbermünzen einschmelzen oder verarbeiten, werden ohne Weiters ihres Gewerbes verlustig, andere Personen aber sind mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Nach der Hfkmr. Vdg. v. 9. und 28. Juli 1812 ist Niemand befugt, Materiale oder Silber einzuschmelzen und auf Probesilber zu legiren, sondern derlei durch Kauf an sich gebrachtes Silber muß an das Münzamt zum Einschmelzen abgegeben werden.

Um auch bei der ärarischen Gold- und Silber-Einlösung mit der möglichsten Vorsicht gegen die Einlösung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gold- oder Silbergegenstände vorzugehen, wurde dem k. k. Hauptmünzamte zu Wien durch das Hfkmrd. v. 15. September 1821 ausdrücklich vorgeschrieben: 1) daß, wenn Parteien, wer sie auch immer sein mögen, geschmolzenes Gold, göldisches oder weißes

Silber in Stangen, Zainen, Lingotten, Planschen, dann in gekörntem oder sonstigen rohen Zustande zur Aerarial-Einlösung bringen, dieses schon geschmolzene Materiale nur dann, wenn sie sich mit Mautbolleten ausweisen, daß es aus dem Auslande eingeführt worden sei, in die Aerarial-Einlösung genommen, und systemmäßig vergütet werden könne; im widrigen Falle aber das Materiale sowohl, als die Partei anzuhalten, letztere sogleich zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz, dann woher sie solches erhalten hatte, ad protocollum zu vernehmen, und bei dem geringsten Verdachte oder Bedenken auch der Polizeibehörde hievon ungesäumt die Anzeige zur weitern Untersuchung oder allenfalls nöthigen Verhaftung der Partei zu machen sei; in keinem Falle aber ohne vorläufige Einholung der Bewilligung der k. k. Hofkammer ein solches angehaltenes bedenkliches Gold- oder Silbermaterial der Partei erfolgt oder vergütet werden dürfe.

2) Daß nun auch in Hinsicht auf das sonst zur Einlösung kommende Bruch-, Faden-, dann Pagament-Gold und Silber mit möglichster Vorsicht vorzugehen, neben der Vormerkung des Namens der einliefernden Partei, dann des diesfälligen Materialgewichtes, und der genauen Besichtigung der einzelnen Stücke, auch ferner eine genaue Aufmerksamkeit auf die, von der Polizeibehörde überkommenden Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gold- und Silbergeräthe getragen, derlei Gegenstände vorgemerkt, und wenn ein solches entwendetes oder verdächtiges Stück vorkommen sollte, solches sowohl, als auch die Ueberbringer angehalten, und unverzüglich der Polizeibehörde zur weitern Untersuchung und allenfälligen Verhaftnehmung des Ueberbringers angezeigt, aber auch sonst, wenn sich ein Verdacht, es sei schon nach der Eigenschaft des Gegenstandes oder gegen eine überbringende Partei ergeben sollte, das Materiale sowohl, als die Partei angehalten, zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz ad protocollum vernommen, und nur, wenn diese genügend erfolgt, und sonst kein Bedenken erübrigt, das Materiale eingelöst und systemmäßig vergütet, im widrigen aber ebenfalls unverzüglich zum oberwähnten Ende der Polizeibehörde die Anzeige gemacht werden soll.

3) Daß sich bei dem Geschäfte der Gold- und Silber-Einlösung von Parteien nicht blos allein die bestehenden Münzgesetze, sondern auch die §§. 221 bis inclus. 225 des II. Thls. Str. G. B. gehörig gegenwärtig gehalten werden sollen; daß endlich, auf keinen Falle zu gestatten sei, daß zu einer von einer Partei zur Einlösung und Einschmelzung abge-

29*

gebenen, durch die Einlösungsbeamten besichtigten, und vor dem Schmelzen abgewogenen Einlösungspost, durch die Partei selbst oder durch den Schmelzer auf Verlangen derselben noch etwas beigemischt und mit eingeschmolzen werde, was den Einlösungsbeamten nicht vorher vorgezeigt, von ihnen besichtigt, abgewogen und zur Einschmelzung vorgegeben worden ist. — Die gleichen Vorschriften ergingen auch an die Landmünz-Probierämter in den Provinzen Die Stadthauptmannschaften aber sind nach dem Hfkzld. v. 30. September 1821, Z. 28081 beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Anzeigen und Beschreibungen entwendeter Gold- und Silbergeräthe jederzeit unverzüglich auch an das Hauptmünzamt gelangen.

Zur Verhinderung jeder Verschleppung der in die k. k. Schatzkammer gehörigen Juwelen und Prätiosen sind dieselben mit einer eigenen, das Hof-Eigenthum bezeichnenden Punze versehen, welche sämmtlichen Juwelieren, Gold- und Silberarbeitern u. s. w. zur gehörigen Warnung mitgetheilt worden ist (Hfkzld. v. 20. Juli 1828).

Weiters ist Niemanden gestattet, von unbekannten Menschen gedruckte oder beschriebene Papiere zu kaufen, damit nicht auf diese Weise Amts- oder Dienstschriften unbefugter Weise veräußert werden (Hfkzld. v. 4. August 1803, pol. G. S. Bd. 20, S. 37; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 28. Juli 1830, Z. 40591).

Die Maßregeln gegen **Veruntreuungen** durch öffentliche Beamte sind in den Amts-Instructionen und in den Bestimmungen über das Kanzlei-, Casse- und Controlls-Wesen enthalten. Auch die Dienstboten-Ordnungen, welche an einem andern Orte umständlicher werden berührt werden, nehmen auf die Hindanhaltung von Diebstählen und Veruntreuungen von Seite des Dienstgesindes die gebührende Rücksicht.

Die Maßregeln zur Verhütung der Jagd-, Fischerei-, Wald-, Feld- und Garten-Frevel werden bei der Darstellung der zur Förderung der Urproduction bestehenden Gesetze ihre weitere Erörterung finden.

§. 236.

Maßregeln zur Verhütung von Betrügereien.

Der **Betrug** wird ebenso wie der Diebstahl und die Veruntreuung theils als Verbrechen, theils als Uebertretung bestraft. Es sind aber

außer den in das Str. G. B. unter dieser Benennung aufgenommenen strafbaren Handlungen noch mannigfaltige Täuschungen anderer Art durch besondere Verordnungen mit Strafen belegt, und den Behörden zur vorzüglichen Aufmerksamkeit empfohlen worden. Einige bilden den Thatbestand eigenthümlicher, durch das Str. G. B. insbesondere bezeichneter Verbrechen. Die wichtigsten hierher gehörigen Fälle werden in Folgendem zusammengefaßt.

So ist zur Verhütung von **Münzverfälschungen** das unbefugte Halten und Verfertigen von Stoß- und Preßwerken in den §§. 84 und 85 des Str. G. B. II. Thls. mit einer angemessenen Strafe bedroht worden. Hierdurch ist jedoch nur verboten, ein Stoß- oder Preßwerk ohne Erlaubniß der Behörden, folglich im Geheimen zu haben. Sind Stoß- oder Preßwerke zur Betreibung eines Gewerbes nothwendig, so ist in der Bewilligung zum Betriebe des Gewerbes auch schon die Bewilligung zum Halten eines solchen Stoß- oder Preßwerkes mitbegriffen, weil man demjenigen, dem man die Sache zugesteht, auch die dazu erforderlichen Mittel und Werkmaschinen nicht versagen darf, folglich der Fall einer Verheimlichung nicht vorhanden ist (Hfkzld. v. 2. Juni 1807, Z. 10427); doch sollen die Behörden bei Bewilligung solcher Gewerbe der Maschinen namentlich Erwähnung thun, und darüber die Bewilligung ausdrücklich ertheilen (nied. öst. Rggsd. v. 16. October 1844, Z. 60060).

Wenn ein Prägewerk von solcher Größe und Art vorkömmt, daß, wofern es mit den Prägestämpeln eingerichtet würde, hierauf selbst die größten Gattungen von Münzen und Medaillen ausgeprägt werden könnten, so erheischt es die Vorsicht, vor Ertheilung der Bewilligung nähere Einsicht zu nehmen. Es ist daher in solchen Fällen durch eine eigene Commission, zu welcher auch das k. k. Haupt-Münzamt und ein Paar Mitglieder des polytechnischen Institutes beizuziehen sind, ein Augenschein des Ortes, wo dieses Prägewerk, und der Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln, unter welchen dasselbe errichtet werden soll, vornehmen und erheben zu lassen, welchen Zweck das zu errichtende Prägewerk hat; ob der Unternehmer diese Maschine zu seinem Fabriksbetriebe benöthige; ob gegen eine Ertheilung der Bewilligung hierzu sowohl bezüglich auf seine Person als in andern Beziehungen Bedenken obwalten; dann unter welchen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen demselben die Bewilligung zu ertheilen sei, wenn die Haltung des Prägewerkes als unentbehrlich für seinen Fabriksbetrieb anerkannt wurde. — Im Falle der Bewilligung hat der Fabrikant sich durch Ausstellung eines Reverses unter strengster

Verantwortlichkeit und Haftung für allen daraus dem Staate etwa entspringenden Nachtheil verbindlich zu machen, und insbesondere zu erklären, keine Ausprägung von Münzen und Medaillen welch' immer Art zu versuchen oder zu unternehmen, auch die Maschine ohne eigene Bewilligung an Niemanden Andern unter was immer für einem Titel zu veräußern (Hfkmrd. v. 10. März 1824). Selbst Gold- und Silberarbeitern, münzämtlichen Graveurs und anderen Privatpersonen, welche Tauf-, Firmungs- oder Schulpfennige, oder andere Medaillen auf ihre Rechnung prägen lassen wollen, ist es nicht gestattet, diese selbst zu prägen, sondern sie sind angewiesen, die Ausprägung bei einem öffentlichen Münzamte vornehmen zu lassen (Hfkmrd. v. 2. Mai 1816, Z. 6431, republ. durch das böhm. Gub. Präs. am 26. Juli 1839, Z. 4337). Ebenso ist selbst die Erzeugung von Cartons oder sonstigen Geräthschaften mit Münzabdrücken durch die nied. österr. Rggs. Vdg. v. 3. September 1844, Z. 51814 untersagt. Die Strafe der **Münzverfälschung** enthalten die §§. 103—106 des Str. G. B. I. Thls. Die ergriffenen falschen Münzen sind durch die untern Behörden an die Statthalterei einzusenden; dort werden sie, nach gemachter Anzeige an die höchste Finanzbehörde, bei der Landeshauptcasse aufbewahrt und sohin an das Münzamt zum Einschmelzen abgeliefert, welches den innern Werth derselben abschätzt und vergütet (Hfkmrd. v. 3. März 1823).

Spielmarken (s. g. Dantes oder Jettons) dürfen, damit sie nicht von Unkundigen mit wirklichen Münzen verwechselt werden, weder ein Bildniß eines regierenden oder verstorbenen Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten, und müssen auf einer Seite mit der Aufschrift „Spielpfennige" versehen sein (Hfd. v. 17. September 1801, Z. 22285). Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit der Confiscation der ordnungswidrig verfertigten Spielpfennige bedroht (Hfkzld. v. 23. Juli 1807, Z. 13681). Ebenso ist das Vergolden und Versilbern, sowohl der cursirenden als der außer Curs gesetzten Münzen, bei Strafe der Confiscation und des Arrestes von 1 bis 3 Monaten untersagt (§. 83 des Str. G. B. II. Thls. und Hfkzld. v. 21. October 1813, Z. 16332, im Anhange zur 2. Aufl. des Str. G. B.). Ingleichen ist die Verfertigung und der Verkauf von **Abdrücken** wirklich cursirender Münzen des In- oder Auslandes in unedlen Metallen verboten (Hfkmrd. v. 13. Juni 1824, Z. 22312). Derlei vorkommende Abdrücke sind mit Beschlag zu belegen, und es ist hiervon die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche dann zu entscheiden hat, ob der Fall so geartet sei, daß hierwegen die

Einleitung einer Untersuchung wegen Falsch-Münzung nach den bestehenden Gesetzen statt zu finden habe, oder ob die in Beschlag genommenen Abdrücke lediglich an das Münz-Amt zur Vertilgung geleitet werden sollen (Hfkmr. Präs. Decr. v. 21. November 1824, Z. 45481).

Nach §. 84 Str. G. B. II. Thls. ist sowohl die Verfertigung als der Gebrauch von Punzen, Stämpeln und Gußmodellen von was immer für einer Form, mit welcher Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder sonst was immer für einem obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, zu bestrafen (Hfkzld. v. 1. Juli 1845, Z. 22396). Doch können über Ansuchen der Parteien nach dem Finanz-Min. Erl. v. 22. December 1848 (Nr. 50 des R. G. Bl. Ergänz. Bd.) Medaillen auch in Zinn ausgeprägt werden, nur muß jeder solchen Medaille das Wort „Zinn" eingeschlagen oder eingeprägt werden.

Zur Verhütung von Betrügereien, welche durch eine unbefugte Verfertigung von **Amtssiegeln** begangen werden können, wurde zuerst im Lombardisch-Venetianischen Königreiche die Verfügung getroffen, daß dort Landes das Stechen ämtlicher Siegel ausschließend durch die königliche Zecca geschehe, und daß unter strenger Verantwortung die Bestellung eines Amtssiegels bei keinem Petschierstecher oder sonst sich damit befassenden Künstler oder Professionisten geschehen darf; sondern daß in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit zur Verfertigung eines Amtssiegels eintritt, die Anzeige unter Beilegung der betreffenden Zeichnung an die vorgesetzte Landesbehörde zu erstatten sei, welche sodann die weitere Bestellung bei der königlichen Zecca veranlasset. Diese Verfügung wurde durch das Hfkzld. v 2. November 1815 (pol. G. S. Bd. 43, S. 349) auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt und bestimmt, daß allen Graveurs und Petschierstechern zur strengsten Pflicht gemacht werde, in Zukunft kein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers des Amtes, für welches dasselbe gehört, zu stechen und auszufolgen, widrigens der betreffende Graveur oder Petschierstecher für jeden Mißbrauch, welcher daraus entstehen könnte, persönlich strenge verantwortlich gemacht werden würde.

Später verfügte noch insbesondere das Hfkzld. v. 23. August. 1820, Z. 24841: Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag

des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen. Dabei versteht es sich von selbst, daß, in so ferne bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben. Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, (Gemeinde-), ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlichen Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

Ebenso wurde durch das Hfkzld. v. 29. August 1805 (pol. G. S. Bd. 25, S. 126) bestimmt, daß kein Werkmeister ohne schriftliche Anweisung eines Militär-Verpflegs-Magazins eiserne Plombier-Zangen, mittelst welcher das ärarische Gut bezeichnet zu werden pflegt, bei sonst zu befahrender strenger Strafe, zu verfertigen sich erkühnen solle.

Zufolge Hfkmrd. v. 13. Mai 1825 (pol. G. S. Bd. 53, S. 91) wurde zur Vermeidung aller Mißbräuche sowohl die Verfertigung als der Verkauf von **Kammerherrn-Schlüsseln** dergestalt verboten, daß nur derjenige Handwerker solche Arbeiten vornehmen dürfe, bei dem von den k. k. Kammer-Fourieren nach dem dazu erhaltenen Modelle eine Bestellung gemacht wird.

Durch Hfkzld. v. 5. Mai 1815 (pol. G. S. Bd. 53, S. 202) wurde den Gewerbsleuten die Verfertigung der zum Andenken der Feldzüge von den Jahren 1813 und 1814 gestifteten **metallenen Kreuze**, sie mögen von Gold, Silber oder Metall, vergoldet oder unvergoldet, broncirt oder emaillirt sein, bei schwerer Strafe untersagt. Eben so wurde der Verkauf solcher Kreuze sowohl, als selbst jener, welche von dem k. k. Münzamte verfertiget wurden, und sich durch ein eigenes Kennzeichen von den nachgemachten unterschieden, strenge verboten. Ein gleiches Verbot erging rücksichtlich der Verfertigung und des Verkaufes der **Civil-Ehren-Kreuze** in dem Hfkzld. v. 3. October 1815 (pol. G. S. Bd. 43, S. 329).

Weiters wurde zur Verhütung des Mißbrauches, welcher mit den von Goldarbeitern, Kaufleuten und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkaufe ausgebotenen in- und ausländischen Ordens-Decorationen in verschiedenen Beziehungen verübt worden war, durch Hfkzld. v. 2. Jänner 1817 (pol. G. S. Bd. 45, S. 1) angeordnet:

1) Daß die öffentliche Ausstellung aller in- und ausländischen **Ordenskreuze** und **Decorationen** zum Verkaufe, von welcher Form sie immer sein mögen (ebenso, wie in Ansehung der Civil-Ehrenkreuze durch Hfkzl. v. 5. Mai 1815 befolen worden war) ein für allemal streng verboten sei, und die Orts- und Polizeibehörden darüber bei ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde. Wenn sich diesem ungeachtet ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer beigehen lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbote entgegen zu handeln, so ist er beim ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens, beim zweiten hingegen mit der Confiscation und der einfachen Werthsstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens und der doppelten Werthsstrafe unnachsichtlich zu bestrafen.

2) Daß insbesondere die Nachmachung aller österreichischen kaiserlichen Ordenszeichen ohne Unterschied (und zwar: des goldenen Vließes, des militärischen Marien-Theresien-, des königlich ungarischen Stephan-, des österreichisch kaiserlichen Leopolds- und des königlich Lombardisch-Venetianischen Ordens der eisernen Krone, so wie der Militärisch-Elisabeth-Theresianischen Stiftung) in der statutenmäßigen Größe, Gestalt und Form, wie solche von den respectiven Ordenskanzeleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der nämlichen bereits (im §. 1) oben ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten oder wem immer auf das schärfste untersagt sei. Dagegen wurde gestattet:

3) daß jene Handelsleute und Goldarbeiter, welche zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes österreichisch kaiserliche Ordenskreuze oder Decorationen zum Verkaufe fertig hatten, dieselben, und zwar nach dem Hfkzld. v. 1. Februar 1817 (pol. G. S. Bd. 45, S. 48) binnen acht Tagen schriftlich anzugeben hatten, wornach sie, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Ordensstatuten gemäß zur Verwendung geeignet befundet wurden, von den betreffenden Ordenskanzleien eingelöst und zum künftigen Gebrauche des Ordens aufbewahrt werden durften; wo hingegen die Kreuze und Decorationen, bei welchen die erwähnte Bedingung

nicht eintrat, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der unter 1 eröffneten Vorschriften überlassen blieben;

4) wurde verordnet, daß jene Ritter eines österreichischen Ordens, welche ihre Ordens-Decoration auf was immer für eine Art verloren haben, sich wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichen an die betreffende Ordenskanzlei zu verwenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangener Legitimirung über ihre Ansprüche gegen Ersatz der Erstehungskosten zu verabfolgen. Endlich wurde

5) befohlen, daß beim Ableben eines österreichischen Ordensritters die betreffende Abhandlungsbehörde und beziehungsweise die Erben verpflichtet seien, das dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzlei zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte, gegen sonstigen Ersatz des dem Ordensschatze allenfalls zugehenden Schadens und Nachtheiles zurück zu stellen.

Die Bestimmungen über das **Finden verlorener Sachen** enthalten die §§. 388—392 des a. b. G. B. Die Verheimlichung eines Fundes (worunter aber die Verheimlichung eines Schatzes nach dem Hfkzld. v. 27. September 1821, Z. 27603 nicht zu rechnen ist) kömmt als das Verbrechen oder die Uebertretung des Betruges nach den §§. 180 lit. c. I. Thls. und 210 und 211 II. Thls. des Str. G. B. zu behandeln. Die Pflicht, gefundene Sachen anzuzeigen und zurückzustellen, muß in Predigten und Schulen den Kindern und Erwachsenen öfters eingeschärft werden (Hfkzld. v. 11. Februar 1814), da in dieser Beziehung allerdings noch manche irrige Begriffe in der Bevölkerung verbreitet sind. Wenn bei Visitationen der Theater Sachen gefunden werden, so ist davon am folgenden Tage dem Theater-Cassier die Meldung zu machen, und die gefundene Sache demselben zu übergeben (Theater-Ordnung §. 10). Die Sesselträger haben ebenfalls Sachen, die in einem Trag-Sessel verloren, vergessen oder sonst auf eine Art zurückgelassen wurden, den Eigenthümern zu übergeben, oder wenn ihnen diese nicht bekannt wären, dieselben bei der Polizeibehörde zu hinterlegen (Sesselträger-Ordnung §. 6).

Zur Verhütung von leichtsinnigen und **betrügerischen Criden** wurden in dem Hfkzld. v. 17. April 1847 strenge Verfügungen getroffen.

Denselben zu Folge ist jeder in Concurs verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Concurses noch kein genaues Vermögens- und

Schuldenverzeichniß überreicht hat, von dem Richter dazu anzuhalten. Dieses Verzeichniß muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet sein, sondern auch sein ausdrückliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen, und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlangt, wirklich abzulegen (§. 1).

Bei Eröffnung des Concurses hat die Concurs-Instanz jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten und den Grund seiner Zahlungsunvermögenheit zu erforschen (§. 2). Sie hat sich zu diesem Ende seiner Person zu versichern, und ihn, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht auszuweisen vermag, in Arrest zu nehmen. Hätte sich der Gemeinschuldner entfernt, so ist wegen dessen Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten (§. 3).

Kann der Gemeinschuldner sich nicht ausweisen, daß er bloß durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, fällt ihm übermäßiger Aufwand zur Last, oder hat er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen, so ist er von dem Concursrichter zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen. Diese Strafe ist nach Umständen durch Fasten oder schwere Arbeit zu verschärfen (§. 4).

Ergeben sich Anzeigen eines Verbrechens gegen den Gemeinschuldner, so ist nach dem Strafgesetze gegen ihn zu verfahren. Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichs-Unterhandlungen dürfen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern (§. 5).

Zum Behufe der eingeleiteten Untersuchung kann die Concurs-Instanz auch andere, obgleich unter einer fremden Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche an den widerrechtlichen Handlungen des Gemeinschuldners Theil genommen haben, oder davon unterrichtet sind, vorladen und vernehmen. Insbesondere soll seine Ehegattin bei dem Verdachte einer Theilnahme an Uebervortheilung der Gläubiger zur Rede gestellt und der Wahrheit ihrer Angaben von Amtswegen nachgeforscht werden. Ergeben sich gegen diese Personen Anzeigen einer strafbaren Handlung, so sind sie der competenten Behörde mitzutheilen (§. 6).

Die oben angegebenen Strafen sollen auch bei in Concurs verfallenen Handelsleuten die strengste Anwendung finden und insbesondere auch dann eintreten: a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, sofern nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat; b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war und die Erlaubniß zum Wiederantritt seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handlungsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat; c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann; d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat; e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag; f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Credits-Papiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat; g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere, seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat (§. 7).

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen (§. 9).

Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Con-

curs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht habe, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, nicht nur als Mitschuldige zu bestrafen, sondern auch den Concurs-Gläubigern zum Ersatze desjenigen Vermögensbetrages, zu dessen erdichteter Ausweisung sie beigetragen haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich (§. 10). Gläubiger, welche sich, um dem Verschuldeten zur Wiederbefähigung behilflich zu sein, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurses zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erstatten (§. 11).

Ferner wurde insbesondere verfügt, daß alle Handwerks-, Gewerbs-, Kauf- und Handelsleute, die sich bei ihrer Arbeit und dem Verkaufe ihrer Waaren irgend einen Betrug, oder was immer für eine Bevortheilung des Publikums zu Schulden kommen lassen, mit Schärfe streng nach den Gesetzen und unnachsichtlich zu bestrafen sind und daß sich dabei nicht zu begnügen sei, hierüber die Anzeige von den Parteien abzuwarten, sondern daß die Behörden trachten sollen, dergleichen Fälle selbst zu entdecken, und sie immer schnell der verdienten Bestrafung zu unterziehen (Hfkzld. v. 6. November 1810, Z. 16178).

Zur Hindanhaltung überspannter **Preise der Waaren** bestehen für einige Artikel eigene **Satzungen**, deren an einem andern Orte wird Erwähnung geschehen. Die Preise der Gegenstände des Staats-Monopols werden vom Staate bestimmt und in Tarife gebracht. Diese Tarife müssen in jeder Verkaufsstätte nach §. 433 der Z. und St. M. O. an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein, und die Verschleißer dürfen nach §. 432 ebd. keinen Gegenstand um einen höheren Preis, als dieser Tarif enthält, verkaufen. Endlich sollen von den Wirthen ordentliche Speisezettel unterschrieben werden, um Betrügereien von Seite des untergeordneten Personales in Ansehung der Preisbestimmung hindanzuhalten (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 28. Februar 1808 und 6. Februar 1812).

Zur Verhütung der Betrügereien, die bei dem Verkaufe von **Gold- und Silberwaaren** eintreten könnten, wurde bereits durch das Pat. v.

23. Februar 1788 die Punzirung eingeführt, welche gegenwärtig durch das Hfkmrd. v. 30. Jänner 1824, Z. 15139 normirt ist.

Demselben zu Folge dürfen alle Goldwaaren, sobald sie wenigstens einen Ducaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes nur nach drei Abstufungen gearbeitet sein; so zwar, daß das Gewicht eines Ducatens entweder einen Werth von 1 fl. 30 kr., oder 2 fl. 30 kr., oder 3 fl. 30 kr. an feinem Golde oder was dasselbe ist, daß die rohe Mark Wiener-Gewichts bei der ersten Gattung 7 Karat 10 Gran, bei der zweiten 13 Karat 1 Gran und bei der dritten 18 Karat und 5 Gran fein Gold in sich enthalten muß. Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feingehalte sein; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feingehaltes keine Nachsicht oder kein s. g. Remedium Statt.

Das Silber darf nur nach zwei Abstufungen der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener-Gewichts dreizehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nämlichen Feingehalte sein; zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

Der Feingehalts- oder Probepunzirung unterliegen alle neuverfertigten Goldgeräthe von vier Ducaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

Ausgenommen von der Punzirung sind: feine Filigranarbeiten und Schmuckfassungen, chirurgische oder mathematische Instrumente, Ordens-Decorationen und alle geprägten Medaillen.

Jedes der Punzirung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden:

Mit der Namenspunze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes; mit der ämtlichen Feingehalts- oder Probe-Bestätigungspunze, dann bei Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

Die Namenspunze enthält die Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens des Gewerbsmannes. Die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber bei allenfälliger Uebereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Arbeiter verschieden sein, worüber die Punzirungsbehörde zu entscheiden hat.

Die Goldgehalts- oder Probepunzen bezeichnen die gesetzmäßigen

Abstungen der Feine des Goldes, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die Mittlere mit der Zahl 2, die Höchste mit der Zahl 3; die Silberpunzen aber den 13- oder 15löthigen Silber-Feingehalt mit den Zahlen 13 und 15.

Die Gold- und Silberpunzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungsamt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzirungssubstitution andeutet.

Die laufende Jahreszahl ist in der Silber-Probepunze selbst, für das Gold aber in einer besondern Punze ausgedrückt. Doch kann die Jahreszahl-Punze bei kleinen, oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

Die der Punzirung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den ämtlichen Punzen versehen werden. Die Punzirung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungsamte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet und dafür eine Punzirungs- oder Probegebühr, ohne Unterschied des Feingehaltes, nach dem rohen Gewichte von der Ducatenschwere Goldes mit 10 kr. C. M., und von dem Loth Silber mit 6 kr. C. M. jedesmal gleich bei der Bezeichnung mit der Feingehalts-Punze eingehoben.

Wenn ein zur Probepunzirung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feingehalt nicht hat, so wird das Geräthe, in sofern der Gewerbsmann einwilligt, zerschlagen, von der Punzirungsbehörde zurückbehalten und die Vergütung des inneren Werthes geleistet.

Willigt der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräthes, so kann er bei der höhern Behörde die Veranlassung einer widerholten Prüfung des Feingehaltes ansuchen. Der Punzirungsbehörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe dahin zu senden, wo eine neuerliche Prüfung des Feingehaltes eingeleitet wird. Zeigt sich hierbei, daß das vorgeschriebene Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe gegen Entrichtung der Gebühr mit der Probepunze versehen. In diesem Falle bestreitet das Gefäll die Einsendungskosten. Bewährt sich jedoch bei dieser widerholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt, so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des innern Werthes nach vorläufigem Abzuge sämmtlicher Kosten geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bei der Punzirungsbehörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzirung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist.

Der Gewerbsmann, welcher unterläßt, ein der Punzirung unterliegendes Gold- und Silbergeräthe derselben noch vor dem Sieden und Poliren zu unterziehen, verliert die solcher Gestalt betretene Waare.

Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des innern Werthes der Waare und die Punzirungsgebühr zu erlegen, fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthsstrafe.

Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. In wie fern hierbei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, ist nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen.

Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem §. 178 lit. d. des Str. G. B. I. Thls. eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen.

Dem Angeber ist mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von 100 Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird. Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmäßigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten oder eingelötheten Punze mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeldlich bezeichnet. Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feingehalt fehlen, so ist sie zurückzubehalten und dem redlichen Besitzer der innere Werth zu vergüten.

Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungsbehörde der Statthalterei die Anzeige zu erstatten.

Zur Hindanhaltung der Betrügereien im **Maaße und Gewichte** wurde zuvörderst in den einzelnen Provinzen auf Herstellung der erforderlichen Gleichförmigkeit gedrungen. Zu diesem Ende mußten die vorfindigen Originalmaße (Muster, Patronen, Altväter) an die dazu bezeichneten Behörden abgeliefert, von denselben geprüft und berichtigt, und darnach die übrigen Maße und Gewichte im Lande rectificirt werden. Durch Pat. v. 30. Juli 1764 und Hfd. v. 24. August 1781 wurde

sohin der Gebrauch aller andern nicht auf diese Weise richtig gestellten Maßgattungen verboten.

Weiters suchte die Staatsverwaltung nach und nach das niederösterreichische (Wiener-) Maß und Gewicht auch in den übrigen Theilen der Monarchie einzuführen, und dadurch die so wünschenswerthe Einheit in Maß und Gewicht zu erzielen; so in Ober-Oesterreich durch Pat. v. 1. December 1757; in Steiermark durch Pat. v. 3. März 1770; im Küstenlande durch Hfd. v. 26. Juli 1826; in Böhmen durch Pat. v. 6. Februar 1758; in Mähren durch Pat. v. 30. Juli 1764; in Schlesien durch Hfd. v. 23. November 1820; in Galizien durch Pat. v. 1. December 1772 und 6. September 1787 und Hfd. v. 15. April 1813 u. a. m.

Das Hfd. v. 18. August 1787 verfügte aber, daß das in jedem Lande übliche Maß und Gewicht auch in Zukunft im öffentlichen Verkehre angewendet werden dürfe, und im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde das unter der französischen Herrschaft daselbst eingeführte metrische System auch nach der Reacquirirung dieser Landestheile beibehalten. An diese gesetzlich anerkannten Maße und Gewichte muß sich jedoch genau gehalten werden, und Abweichungen sind nur dort gestattet, wo eine ausdrückliche Vorschrift dafür besteht.

So wurde insbesondere bei Strafe des §. 226 Str. G. B. II. Thls. der Gebrauch des Flüssigkeitsmaßes bei dem Verkaufe von Mehl, Körnern, Hülsenfrüchten, Sämereien u. dgl. mit Ausnahme der Samen-Gattungen, die bloß zur Garten-, Blumen- und Baumzucht verwendet werden wiederholt untersagt (nied. öst. Rggs. Circ. v. 15. October 1811, Z. 31867; Hffzl.-Bescheid v. 12. Mai 1823).

Für die Holzkohlen ist der s. g. Stiebich als das einzig erlaubte Maß vorgeschrieben (Hfd. v. 17. December 1761; Pat. v. 20. August 1768; Kohlm-Ordg. v. 11. April 1816; nied. öst. Rggs. Circ. v. 21. Juni 1827).

Der Verkauf des Kalkes hat nach s. g. Mütteln, jener des Bausandes nach Truhen vor sich zu gehen, deren Inhalt nach dem Cubikmaße festgesetzt ist (Hfd. v. 21. Mai 1755).

Gold- und Silberwaaren dürfen nicht nach dem gewöhnlichen Kaufmanns- sondern nur nach dem Wiener Mark- und Münz-Gewichte verkauft werden (mähr. Gub. Vdg. v. 4. Februar 1783; Hfd. v. 8. Jänner 1787. §. 1).

Die Apotheker dürfen unter Strafe der Sperrung ihres Ge-

werbes nach keinem andern als dem gesetzlichen Apotheker-Gewichte dispensiren, worüber die Sanitätsbeamten zu wachen haben (Hfd. v. 21. Mai 1783).

Beim Chocolade-Verkaufe muß das Pfund, den Fall ausdrücklicher Privatbestellungen abgerechnet, 28 Loth des gewöhnlichen Pfundes enthalten (Vdg. v. 6. December 1781).

Für die Knoppern wurde der Gebrauch des Getreidemaßes vorgeschrieben (Hfd. v. 11. April 1776) u. dgl. m.

Der gewichtweise Verkauf der Kerzen aus Wachs, Stearin, Unschlitt und andern Fettstoffen hat nach der Gewichts-Einheit des Pfundes zu 32 Loth zu geschehen, und jedes zum gewerblichen Verschleiße solcher Kerzen vorbereitete Paquet muß mit einer den Gewichtsinhalt bezeichnenden Aufschrift versehen sein (Erl. des Handels-Min. v. 11. Juli 1851, Z. 3085—H, Nr. 232 des nied. österr. L. G. Bl.).

Der Gebrauch der s. g. Schnell- oder Hebelwagen (statt der Schalwagen) ist nur zur Erlangung einer beiläufigen Uebersicht über schon gewogene oder noch weiter abzuwägende Gegenstände gestattet, sonst aber ausgeschlossen (O. für die Wildprethändler v. 18. October 1745, §. 17; Müller-O. v. 13. September 1755; Vdg. v. 2. November 1826).

Der Gebrauch der Brückenwagen ist durch den Handels-Min. Erl. v. 20. April 1850, Nr. 217 des R. G. Bl. regulirt. Diesem zu Folge sind im Verkehre nur solche Brückenwagen zuläßig, welche von A. Quintenz in Straßburg im Jahre 1821 erfunden und durch Rollé und Schwilgué in dem österreichischen Staate eingeführt worden sind. Hierdurch ist übrigens die Anwendung anderer Constructionsarten nicht ausgeschlossen, wenn dieselben von Seite des Handels-Ministeriums in ihrem Prinzipe, in der technischen Ausführbarkeit und in der praktischen Anwendung als gleich entsprechend oder vorzüglicher erkannt werden sollten. Auf jeder solchen Brückenwage muß der Name des Verfertigers und das Verhältniß des Auflagegewichts zur Last mittelst einer gravirten an der Vorderseite der Tragsäule angebrachten Metallplatte ersichtlich gemacht sein. Die Wage muß bis auf 1/2000 ihrer Belastung empfindlich sein, d. h. sie muß bei der größten Belastung, für welche sie gebaut ist, noch mit dem zweitausendsten Theile derselben einen merklichen Ausschlag geben. Insbesondere dürfen die tragbaren Brückenwagen nicht auf eine geringere Gewichtsmenge als auf 100 Wiener Pfunde (56 metrische Pfunde) gebaut, und in der Regel nicht zur

Abwage von einer geringeren Gewichtsmenge als von 50 Wiener (oder 30 metrischen) Pfunden verwendet werden. Zur Aufstellung von großen feststehenden Brückenwagen muß vorläufig die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde von Fall zu Fall angesucht werden. Dem angeführten Min.-Erl. ist auch eine eigene Anweisung zum Gebrauche sowohl der tragbaren als der feststehenden Brückenwagen beigegeben.

Behufs der Controlle über die Richtigkeit der Maße und Gewichte wurde die s. g. **Zimentirung** (Aichung, Abhammung) eingeführt, d. i. die ämtliche Prüfung und Richtigstellung, und die gehörige Bezeichnung der als richtig befundenen Maße und Gewichte *). Zur Vornahme dieser Amtshandlungen wurden mit Pat. v. 10. November 1784 eigene Zimentirungs-Aemter aufgestellt, dieselben aber später wieder aufgelöst, und das Geschäft an die Magistrate und Dorfobrigkeiten übertragen. Gegenwärtig obliegt die Aufsicht über Maß und Gewicht nach §. 137 des Gem. Ges. v. 17. März 1849 den Gemeindevorständen.

Nach dem Pat. v. 1. November 1787 steht es Jedermann frei, entweder selbst, oder durch den Gewerbsmann, der die Gewichte und Maße verfertiget, die Berichtigung derselben anzusuchen. Diese geschieht nach den vorhandenen Mustermaßen. Ueber die Hammung der Fässer wurde mit dem Rggsd. v. 24. October 1813 ein eigener Unterricht hinausgegeben, und ebenso enthält der Min.-Erl. v. 20. April 1850, Nr. 217 des R. G. Bl. im Anhange eine ausführliche Instruction für die mit der Prüfung der tragbaren Brückenwagen beauftragten Behörden und Aemter.

Wird ein Maß oder Gewicht dem Muster nicht vollkommen gleich befunden, so darf es nicht dem Verkehre übergeben werden. Zeigt es sich aber völlig ächt, so ist es mit dem ämtlichen Stämpel oder Brandzeichen zu versehen. Ohne diese, die Aechtheit erweisende Bezeichnung, ist in dem öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgends ein Maß oder Gewicht zu dulden.

Die Innungsvorsteher sind in Folge der am 24. April 1781 erflossenen Verordnung gehalten, jedem neu eintretenden Gewerbsmanne die bestehenden Zimentirungsvorschriften genau vorzulesen und die Beobachtung derselben ihm auf das Strengste einzuschärfen. Ebenso wurde mehreren Gewerbs- und Handelsleuten durch besondere Vorschriften zur Pflicht gemacht, sich nur der ordentlich zimentirten Maße und Ge-

*) Vgl. Jäckel (Jos.). Zimentirungs-Lexicon. Wien, 1824. 8.

wichte zu bedienen; so den Fleischselchern und Häringern durch Pat. v. 10. November 1784; den Milchleuten durch Vdg. v. 22. Februar 1793; den Fischkäuflern, Greißlern, Bratenbratern, Wildbrethändlern, Bäckern durch Pat. v. 10. November 1784; den Wirthen durch Hfkzld. v. 30. Juni 1825; den Bindern durch Hfkzld. v. 14. October 1791; den Rothmeistern, Hammerwerken, Eisengußwerken, Hackenschmieden, Pfannenschmieden, Sensenschmieden, Klempnern und Spenglern, Zinngießern, Floßeisenverlegern, Rauheisenverlegern durch Pat. v. 10. November 1784; den Materialisten durch Hfd. v. 3. April 1790 und 21. November 1806 u. a. m.

Da ferner die Gewichte und Maße sich durch oftmaligen Gebrauch abnützen, folglich unrichtig werden, so sind sie zur Hindanhaltung des hierdurch im Kaufe und Verkaufe dem Publikum zugehenden Nachtheiles jedesmal nach Verlauf von drei Jahren zur **Rezimentirung** zu bringen; daher ist nebst dem Stämpel auch die Jahreszahl der vorgenommenen Zimentirung auf jedes Stück Maß oder Gewicht zu setzen, damit hieraus die in der festgesetzten Zeit geschehene oder unterbliebene Rezimentirung ersehen werden könne (Hfd. v. 15. April 1790). Die im Gebrauche stehenden Brückenwagen sind nach dem mehrerwähnten Min.-Erl. v. 25. April 1850 von zwei zu zwei Jahren einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Um in Zimentirungs-Angelegenheiten die nöthige Controlle zu üben, haben die Behörden (gegenwärtig die Gemeindevorstände) in ihrem Bezirke einige Male des Jahres unversehens Nachschau zu pflegen, ob nicht vielleicht unzimentirte und unbezeichnete Maße und Gewichte gebraucht, oder selbe vorsätzlich unächt gemacht worden sind, und bei gefundenen derlei Gebrechen die Maße und Gewichte sogleich abzunehmen, und das weiter entsprechende Verfahren einzuleiten. Ebenso sind jene Gewerbsleute, welche Maße und Gewichte verfertigen (wie die Maßstabmacher, Wagmacher, Zollstabmacher, Visirstabmacher u. dgl.) öfter zu untersuchen und zu erforschen, ob ihre Erzeugnisse durchaus den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen (Pat. v. 1. November 1787). Für Wien besteht eine besondere, sehr ausführliche Zimentirungs-Vorschrift in dem Hfkzld. v. 9. September 1817.

Die Bestrafung derjenigen Parteien, welche im Verkaufe sich unzimentirter wiewohl ächter Maße und Gewichte bedienen, ist in den §§. 6—8 des Ziment-Pat. v. 1. November 1787 und zwar in der Art angeordnet, daß denselben aller Verkauf und Handel so lange einge-

stellt wird, bis sie sich mit ordentlich gestämpelten Maßen und Gewichten versehen haben. Der Gebrauch unächter Maße und Gewichte ist im §. 178 Str. G. B. I. Thls. lit. c. und die Uebervortheilung der Käufer mit ächtem Maße und Gewichte durch den §. 226 Str. G. B. II. Thls. und durch das Justizhfd. v. 5. October 1804, Nr. 694 der J. G. S. verpönt.

Diesen Strafen unterliegt auch jeder zur Aufsicht auf die Maße und Gewichte bestellte Beamte, dem zur Schuld fällt, einen solchen Betrug begünstigt oder geduldet zu haben.

Zur Vermeidung von Uebervortheilungen bei der **Ziegelerzeugung** wurde bereits durch Circ. v. 1. April 1803 das Maß der Ziegel dahin festgesetzt, daß bei den ordinären Mauerziegeln die Länge in 11, die Breite in 5¼ und die Dicke in 2½ Zoll, bei den Gewölbziegeln die Länge in 9, die Breite in 6 und die Dicke in 2½ Zoll, bei den Pflasterziegeln die Länge in 10, die Breite in 6 und die Dicke in 1½ Zoll, endlich bei den Dachziegeln die Länge in 17, die Breite in 7 und die Dicke in ½ Zoll zu bestehen hat.

Weiter wurden durch Hfkzld. v. 16. Mai 1804, Z. 7654 alle Ziegelerzeuger nachdrücklichst vor jeder Bevortheilung des Publikums durch Mangel an der vorgeschriebenen Maßgültigkeit, oder Eigenschaft dieser Waare (in Hinsicht welcher die Ziegel jederzeit in guter brauchbarer Eigenschaft erzeugt, zu dem Ende die in dem Lehm befindlichen noch kleineren Steine vor Verfertigung der Ziegel sorgsamst ausgeworfen, diese wohl abgearbeitet, und genug ausgebrannt sein müssen) gewarnet; — indem der erste Fall nebst der jedesmaligen Confiscation des betreffenden Quantums, mit dem Erlag des Verkaufspreises, der zweite Fall mit dem doppelten bestraft, der dritte Uebertretungsfall aber, welcher die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen bewiese, nach der Vorschrift des §. 226 St. G. B. II. Thls. mit Verlust des Befugnisses beleget ist. Sämmtliche Bau- und Maurermeister sind insbesondere verpflichtet, alle ihnen vorkommenden Gebrechen bei den Behörden anzuzeigen; diese aber angewiesen auf die Beobachtung des Gesetzes genauestens zu wachen, und in vorkommendem Falle strenge darnach ihr Amt zu handeln.

Endlich wurden zur Herstellung der erforderlichen Controlle alle diejenigen, die in Niederösterreich Ziegel (Backsteine) zum Verkaufe erzeugen, verpflichtet, ihre Ziegel mit den Anfangsbuchstaben ihres Tauf- und Geschlechtsnamens kennbar zu bezeichnen. Wenn hierdurch bei benachbarten Ziegelerzeugern eine gleiche Bezeichnung entstehen sollte, so haben die-

selben noch ein besonderes Unterscheidungszeichen hinzu zu fügen. Diejenigen, die nicht auf diese Weise bezeichnete Ziegel verkaufen, werden im ersten Uebertretungsfalle um den Betrag von 10 fl. gestraft; bei wiederholten Uebertretungsfällen ist jederzeit der frühere Strafbetrag zu verdoppeln. Die eine Hälfte eines jeden solchen Strafbetrages gebührt dem Anzeiger, die andere Hälfte hat dem Armenfonde der Gemeinde, in deren Bezirk die unbezeichneten Ziegel erzeugt worden sind, zuzufallen (Rggs. Circ. v. 19. Jänner 1825, Z. 2558).

In Beziehung auf die verschiedenen Betrügereien, deren sich die Müller bei der Ausübung ihres Gewerbes schuldig machen können, bestimmen die §§. 22 und 24 der allgemeinen Müllerordnung v. 1. December 1814:

Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem §. 178 des St. G. B. I. Thls. des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den besseren von Weizen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten als Waizenmehl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischet, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehles mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirket, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird, so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem §. 179 des I. Thls. des St. G. B. zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des II. Thls. zu bestrafen (§. 22).

Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstigen Dienstleute, sind ebenfalls nach der Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigt werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte demselben die Mühl-Odg. von dem Mühlen-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Mül-

lermittels alle Jahre wenigstens Einmal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat (§. 24).

Um Betrügereien durch **Vertilgung oder Veränderung** der **Grenzzeichen** vorzubeugen, wurde die Einrichtung getroffen, daß in die Grundbücher eine genaue Verzeichnung der Grenzen eingeschaltet werde, und daß bei Besitzveränderungen, Schätzungen und Uebergaben, ordentliche Vormerkungsprotocolle aufgenommen werden.

In Galizien ist dießfalls durch die Vdg. v. 17. November 1789 angeordnet, daß vor der Uebergabe eines unbeweglichen Gutes von dem Verkäufer die Grenzen dem Käufer angezeigt, und daß diese Grenzausweisung 8 Tage vorher auch den Grenz-Nachbarn angedeutet werden solle, damit sie dabei erscheinen können. Bei dieser Ausweisung muß den Grenzen nachgegangen, wo solche gänzlich mangeln, oder zu einer Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Widerspruch Anlaß geben können, neue Grenzzeichen gesetzt, und dieß in dem Protocolle angemerkt werden, welches über den ganzen Uebergabs-Act aufzunehmen ist. Die bei der Aufnahme einer eigenen Mappe einzuschlagende Verfahrungsart ist in dem Hfd. v. 8. März 1805, Nr. 717 der J. G. S. näher bezeichnet.

Um die mannigfaltigen Eingriffe in das Eigenthum, welche bei **öffentlichen Versteigerungen** eintreten können, zu beseitigen, wurde bereits unter dem 15. Juli 1786 (Nr. 565 der J. G. S.) eine eigene Licitations-Ordnung erlassen, welche für Galizien unter dem 8. Mai 1787 kundgemacht, und später mit Hfkzld. v. 14. September 1815 (pol. G. S. Bd. 43, S. 314) und mit Hfd. v. 5. November 1819, Nr. 1622 der J. G. S. republicirt wurde.

Diese bestimmt: Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Jede Versteigerung ist aber für eine öffentliche zu achten, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammen berufen werden, und solche mittelst Ueberbietens an sich bringen. Die Abhaltung einer solchen Licitation ohne obrigkeitliche Erlaubniß zieht eine Geldstrafe zwischen 25 bis 100 fl. nach sich (Hfkzld. v. 13. December 1808, pol. G. S. Bd. 31, S. 124). Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bei den übrigen ist es die politische Behörde (§. 1 der L. O. und Hfkzld. v. 2. August 1838).

Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung oder die Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubietenden Gegenstände, ihre Gattungen, auch Ort,

Tag und Stunde der Versteigerung dem Publikum angezeigt werden (§. 2 der L. O.). Diese kann auf einen Sonn- oder Feiertag nicht anberaumt werden (Rggs. Vdg. v. 10. August 1827).

Bei Sachen von großem Werthe muß ihre Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bei Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind (§. 3). In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen (§. 4).

Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer und dergleichen aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwei Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß. Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer bezeichnet werden. Dieses Verzeichniß ist dem Publikum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nämlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen (§. 5). Nicht zur Versteigerung zuzulassen sind: Waaren, die dem Commercial- oder Verzollungsstämpel unterliegen, wenn sie nicht gestämpelt sind (Hfd. v. 9. Juli 1794); Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken (Hffzld. v. 13. August 1812); unzimentirte Maße und Gewichte (Pat. v. 10. November 1784), endlich Kreuzpartikel und Reliquien (Hffzld. v. 16. November 1816).

Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizei-Behörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Commissär beiwohnen (§. 6). Die Pflicht des Commissärs ist, auf alles aufmerksam zu sein, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher hat er zu sorgen, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilet werde; daß zwischen Ausrufer und Käufern kein geheimes Einverständniß, noch eine Parteilichkeit unterlaufe; daß besonders Stücke von höherem Werthe nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich, in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde. Auch darf er dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkürlich abzuschließen, oder dieselben zu übereilen; ebenso hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern.

Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was im Gesetze vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde (§. 7).

Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w., es sei zum Verkaufe oder zur Pachtung versteigert werden, hat der Commissär ein ordentliches und genaues Versteigerungs-Protocoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relation mit allen Beilagen beizuschließen ist (§. 8). In dieses Protocoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden (§. 9). Auch sind in diesem Protocolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber ist der höchste Anbot anzumerken, und das Protocoll von den Meistbietenden eigenhändig zu unterzeichnen (§. 10).

Der Ausruf bei den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen; dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einer ordentlichen Befugniß zum Ausrufen versehen sein, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen; sollte er sich wider die Vorschriften der L. O. vergehen, muß er sogleich seines Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erklärt werden (§. 11).

Der Ausrufer erhält eine bestimmte Ausrufer-Gebühr. — Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtigt, unter was immer für einem Vorwande etwas zu fordern (§. 12).

Bei dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, Niemanden aus vorzüglicher Neigung oder anderen Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freiheit des Anbotes hindern.

Auch ist dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken, sowohl unter eigenem, als fremdem Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen (§. 13).

Beim Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benannt und der bestimmte Preis angedeutet werden. Bei Sachen von höherem Werthe, als: Schmuck, Juwelen und andern Kostbarkeiten, sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen. Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bei Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren (§. 14).

Auf gleiche Art ist sich bei dem Ausrufe unbeweglicher, oder solcher Sachen, wovon oben (§. 8) Erwähnung geschehen, zu benehmen, und weil sie nicht vorgezeiget werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen (§. 15).

Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilte Stück geboten, so hat der Ausrufer den Betrag drei Mal mit dem gewöhnlichen Beisatze: zum ersten, zum zweiten, und zum dritten Male deutlich zu wiederholen. Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf, nach einer etwas längern Pause geschehen, auch mit dem Meistbietenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestätiget der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer (§. 16).

So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neuer Anbot geschieht, muß dieser abermals wiederholt, und wie im vorigen §. ausgerufen werden (§. 17).

Bei einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandsrecht Statt. Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann während des Ausrufes so oft und so viel bieten, als er will. Hingegen ist Niemanden erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern (§. 18).

Unter der Schätzung, oder dem bestimmten Ausrufungswerthe, darf außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebotenen Gutes da ist (§. 20).

Alles, was bei einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich bar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baren Bezahlung Niemanden verabfolgt werden. Sollte jedoch wegen eines sehr großen Kaufschillings, oder wegen anderer wichtiger Umstände, mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig sein, so kann unter der erforderlichen Vorsichtigkeit darüber das Röthige vorgekehrt werden (§. 26).

Wo es bei einem Kaufe oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbietenden ankommt, da muß dieser, oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte, sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen (§. 20).

Bewegliche Sachen, wie auch Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke, und

alle übrigen Fahrnisse sind, zur Vermeidung aller Irrungen, nach geschehenem baren Erlage des Kaufschillinges, sogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen (§. 22).

Durch Hfd. v. 2. October 1798 und 3. November 1812 wurde noch insbesondere in Erinnerung gebracht, daß bei Licitationen der Meistbietende, wenn nur der Schätzungswerth erreicht ist, sogleich als Käufer anzusehen sei. Deßhalb sind alle nachträglichen Offerten ohne Rücksicht zurück zu weisen, und dessen die Parteien schon vor Anfang der Versteigerung zu erinnern. Endlich wurde noch durch Hfkzld. v. 6. Juni 1838 (pol. G. S. Bd. 66, S. 208) erklärt, daß Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubieten verspricht, ungiltig seien, und auf die für die Erfüllung eines solchen Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile kein Klagerecht statt finde.

Für Wien bestehen noch einige besondere Vorschriften, welche bei Barth a. a. O. Bd. III., §§. 3473—3511 zusammengestellt erscheinen.

§. 237.

Maßregeln zum Schutze des geistigen Eigenthums.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, wurde in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit ist, eine umfassende Vorschrift in dem Pat. v. 17. October 1846 erlassen, welche auch für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten hat.

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden demselben zu Folge ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat. Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten: a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach

einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferung selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird; c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 1).

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in diesem Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen (§. 2).

Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen Werkes, ist als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Original-Werkes angewendet worden ist. Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst. Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autor-Rechtes veranstaltet hat (§. 3).

Dem verbotenen Nachdrucke sind gleichgeachtet: a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; so wie b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Uebrigens gilt, was oben von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind. c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne denselben erscheinen. d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Ab-

bildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht. e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistes-Product erachtet werden muß (§. 4).

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken; b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w., in ein nach seinem Haupinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Original-Quelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen; c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentliche Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch uner-

hebliche Abänderungen unterscheidet; d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden (§. 5).

Bezüglich der musikalischen Compositionen ist der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet: a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen, in periodisch erscheinende Werke; b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris ꝛc. ꝛc., welche als selbstständige Geistes-Producte angesehen werden; c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangament als verbotener Nachdruck zu behandeln; d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die oben für einen ähnlichen Fall festgesetzte Bestimmung ihre Anwendung (§. 6).

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann. Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf (§. 7).

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der später zu erwähnenden gesezlichen Schutzfrist sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist. Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist. Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtiget auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten (§. 8).

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, so wie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen: a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann; b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist; c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein zur Verzierung eines Gewerbs-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird (§. 9).

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die oben angeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausübung bringen.

widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist (§. 10).

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber (§. 11).

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, Kraft des Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung ist gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein (§. 12).

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt (§. 13).

Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk erschienen ist, gebührt a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke); b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) (Werken); jedoch wird hier so wie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt. Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors, dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu; c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist; d) den erst nach

dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes (§. 14).

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren. Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die allgemeine Schutzfrist ein. Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die oben für Werke einzelner Verfasser bestimmte Schutzfrist (§. 15).

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die im Vorhergehenden bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet (§. 16).

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden. Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht Statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden (§. 17).

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Akte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes, in so lange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind (§. 18).

Nach Ablauf der gesetzlichen oder weiteren Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt (§. 19).

Die zweite Auflage oder Ausgabe eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der *ersten* Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden (§. 20).

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erstreckt sich nicht nur auf die *ganze Lebenszeit* des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe *von zehn Jahren* nach dem Todesjahre des Urhebers zu (§. 22).

Ein gleicher Schutz in der Dauer von *zehn Jahren*, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet statt: a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat; b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht; c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Ab-

güsse u. s. w. der Zerlegung des Drucksatzes und bei Kunstwerken, in sofern nicht die später angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (nach §. 7 der Str. Pr. O. v. 17. Jänner 1850) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieses Vergehens nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden (§. 25).

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdieß das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Endschädigungs-Ansprüche auszuschließen. Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen. Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden, und kein gütliches Einverständniß zu Stande kömmt (§. 27).

Dem Verleger eines Werkes gebührt die oben angeführte Entschädigung nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt. Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeldlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweis-

lich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hiedurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt (§. 29).

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung Handel treibt, ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will (§. 30).

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen, oder unwesentlichen Abänderungen, ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Gulden oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden. (§. 31).

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Enschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist (§. 32).

Die Uebertretungen des den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes, sind als Vergehen zu behandeln und zu bestrafen (Art. IX., B., Z. 17 des Pat. v. 17. Jänner 1850).

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei

literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen (§. 33).

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger (§. 34).

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist (§. 34).

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten. Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein (§. 35).

Das Gesetz v. 19. October 1846 trat vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinende Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften wurden dadurch außer Kraft gesetzt (§. 36). Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke insoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den früheren Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckte, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt ward. Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck, oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht unterworfen (§. 37).

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, ist auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden

literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind (§. 38; Art. 18 der deutschen Bundesacte; Bundesbeschluß v. 6. September 1832, kundgemacht durch Hfkzld. v. 16. November 1832, Nr. 2580 der J. G. S.; Bundesbeschluß v. 9. November 1837, kundgemacht durch Hfkzld. v. 26. November 1840, pol. G. S. Bd. 68, S. 354; Bundesbeschluß v. 22. April 1841, kundgemacht durch Hfkzld. v. 15. Mai 1841, pol. G. S. Bd. 69, S. 132 und Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, kundgemacht durch Hfkzld. v. 25. Juni 1845, Z. 24275).

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken ist der im Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind (§. 39). Zur gegenseitigen Sicherung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen wurde unter dem 22. Mai 1840 mit Sardinien ein Vertrag abgeschlossen, dessen Ratificationen den 10. Juni 1840 ausgewechselt wurden (pol. G. S. Bd. 68, S. 219). Diesem Vertrage sind laut Hfkzld. v. 26. November 1840 (pol. G. S. Bd. 68, S. 358) die päbstliche, die Modenesische und die Lucchesische und laut Hfkzld. v. 30. December 1840 (pol. G. S. Bd. 68, S. 369) die Toscanische und Parmesanische Regierung beigetreten.

Das Verbot des Nachdruckes in Ansehung aller in den s. g. deutschen Ländern der österreichischen Monarchie herausgekommenen Druckschriften in Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt ist bereits unter dem 7. Februar und 14. April 1794 ausgesprochen worden.

§. 238.

Maßregeln gegen Beschädigungen des Eigenthums durch Unvorsichtigkeit und Zufall.

Die Maßregeln gegen die Beschädigungen des Eigenthums, welche durch **Naturereignisse**, durch **Zufall** oder **aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit** und **Unwissenheit** entspringen, sind vorzüglich auf die Verhütung der Feuer-, Wasser- und Wetter-Schäden, und auf die

Hindanhaltung der Viehseuchen gerichtet, und es ist hierbei auch noch jener Einrichtungen zu erwähnen, welche den Zweck haben, die nachtheiligen Folgen solcher eingetretenen Unfälle, die niemals ganz beseitiget werden können, nach Möglichkeit wieder auszugleichen.

§. 239.

Maßregeln gegen Feuersgefahr.

Die zur Verhütung von **Feuersbrünsten** getroffenen Maßregeln sind in den verschiedenen Feuer-Lösch-Ordnungen enthalten. Solche bestehen meistens abgesondert für die Städte und Märkte und für das flache Land, und zwar für Oesterreich unter der Enns die beiden Pat. v. 7. September 1782 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 256); für Wien insbesondere v. 31. December 1817, kundgemacht am 22. April 1818 (pol. G. S. Bd. 45, S. 403). Dieser ist weiters eine Nachricht, wie sich bei dem Gebrauche der Feuerspritzen zu benehmen sei, beigegeben; endlich besteht noch eine eigene Instruction für die Feuer-Commissäre in Wien, in dem Rggsd. v. 21. März 1839, Z. 16193; für die k. k. Hofburg in Wien v. 27. Jänner 1753 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 2, S. 19); für Linz die F. L. O. v. 7. Juni 1749; für Salzburg das ob. öst. Rggsd. v. 18. December 1820, Z. 23054; für Steiermark die Gub. Vdg. v. 14. Juli 1825, Z. 16963; für Prag die Gub. Vdg. v. 8. März 1819, Z. 7565 und v. 20. November 1822, Z. 26083; für Klagenfurt die Vdg. v. 28. Mai 1802 und v. 5. Juli 1838; für Krain die F. L. O. v. 28. Juli 1795 (pol. G. S. Bd. 6, S. 46); für Tirol die F. L. O. v. 31. August 1787, republ. mit Gub. Vdg. v. 17. Juli 1817, Z. 17621; für Innsbruck die Gub. Vdg. v. 13. Juni 1820; für Böhmen die F. L. O. v. 25. Juli 1785 (Prov. G S. Bd. 23, S. 351); für Prag die F. L. O. v. 3. Februar 1755 (Kropatschek'sche G. G. Bd. 3, S. 5); für Mähren und Schlesien die F. L. O. v. 24. Jänner 1787; für Brünn die Gub. Vdg. v. 28. September 1838, Z. 27368; für Olmütz die F. L. O. v. 31. Jänner 1836; für Galizien die F. L. O. v. 28. Juli 1786 (Kropatschek'sche G. B. Bd. 10, S. 530, republ. durch Gub. Vdg. v. 28. December 1823, Z. 63159 für die Städte und für das flache Land durch Gub. Vdg. v. 4. December 1824, Z. 66210; für Lemberg die F. L. O. v. 31. Mai 1782,

republicirt durch Vdg. des Lemberger Magistrats v. 17. Jänner 1840 u. s. w.

Außerdem sind die Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahren in Schauspielhäusern in den betreffenden Theaterordnungen enthalten. Ebenso finden sich solche Anordnungen in den für die Arbeitshäuser, Strafhäuser, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten bestehenden Hausordnungen. Endlich nehmen auch die schon oben (§. 219 dieses Werkes) erwähnten Bauordnungen auf die Abwendung von Feuersgefahren Rücksicht.

Der nachfolgenden Darstellung liegt die F. L. O. für Nieder-Oesterreich zum Grunde, welche ohnedieß den meisten später erflossenen Vorschriften dieser Art zum Muster diente*).

Diese haben im Allgemeinen: 1) die Verhütung und Verminderung der Feuersgefahr, 2) die baldige Entdeckung, 3) die schleunige Löschung der Feuersbrünste, und 4) endlich die Vorsicht gegen die Folgen, welche noch nach gelöschtem Brande sich ereignen können, zu ihrem Hauptaugenmerke.

Da die unschickliche Bauart zur Entstehung der Feuersbrünste sowohl, als zu ihrer leichteren Verbreitung beitragen kann, so soll bei der Anlegung neuer Häuser darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebaut, sondern wo möglich ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde (§. 1). Eben so sollen die Scheuern (Stadeln) entfernt von Häusern hinter den Gärten, oder wo es geschehen kann, außer dem Orte selbst angelegt werden (§. 2). Wo Flachs und Hanf erzielet wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen oder Dörr- und Brechstuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte erbauen (§. 3). Bei bereits erbauten Häusern, welche nahe an einander stehen, oder angebaut sind, wie auch bei den Scheuern (Stadeln), welche in den Dörfern sich befinden, soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen das Feuer zu machen; wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, da sollen Dächer, und die Scheuern (Stadeln), die schon in dem Dorfe selbst stehen, wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Doch müssen durch die Bäume, oder auch

*) Die §. ohne Beisätze deuten auf die F. L. O. für das offene Land in Nieder-Oesterreich v. 7. September 1782 hin.

sonst durch unnöthige Zäune die Wege und Straßen nicht verstellet, und dadurch bei entstehender Feuersbrunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hülfe beikommen zu können (§. 4. In Böhmen neuerdings eingeschärft durch Vdg. v. 30. März 1816, Z. 12578). Neu erbaute Häuser sollen in Städten mit Feuermauern versehen werden, welche wenigstens 2 Schuh über das Dach hervorragen (nied. öst. Rggsd. v. 17. Februar 1826). Ueberhaupt ist bei dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude dafür zu sorgen, daß dieselben auf möglichst feuersichere Art hergestellt werden, ohne jedoch hierbei einen zwangsweisen Einfluß zu üben (Hfkzld. v. 3. Mai 1817; nied. öst. Rggsd. v. 3. März 1827). In Böhmen sollen nach dem Hfkzld. v. 25. Jänner 1816, Z. 897 keine hölzernen Wohngebäude, noch auch hölzerne Stallungen, Schupfen, Scheunen oder sonstige Nebengebäude, die sich in dem Hofraume, dem Hausfrieden oder in der unmittelbaren Nähe eines Wohnhauses befinden, geduldet werden.

Was die Bedachungen anbelangt, durch welche das Feuer am leichtesten verbreitet werden kann, so bestimmen die Gesetze darüber: Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, ist wenigstens darauf zu sehen, daß sich die Hauswirthe der zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr gemachten Vorschläge bedienen (§. 5). In Städten und Märkten sollen die neu zu erbauenden Häuser, wenn es die Umstände nicht zugeben, solche mit Ziegeln zu decken, wenigstens mit Schindeln, niemals aber mit Stroh gedeckt werden. Größere Wirthschafts-Gebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und derlei ansehnlichere Gebäude hingegen müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt sein (§. 1 der F. L. O. für die Städte). Eine besondere Vorschrift über die feuersichere Eindeckung der Gebäude erging für Innsbruck in dem tir. Gub. Circ. v. 27. August 1841. Auch die Gewölbscheitel der Kirchthürme sind auf möglichst feuersichere Art zu verschließen. Auf den Dachböden dürfen ohne besondere Erlaubniß keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden. Dieselben müssen um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert sein, widrigenfalls weder Herdstätten noch Oefen oder Kohlenfeuer darin zu dulden sind. Hölzerne Bodentreppen aber dürfen gar nicht zugelassen werden (§§. 2 und 3 der F. L. O. für die Städte).

Hölzerne Rauchfänge sind, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holze gebaut werden, ganz untersagt. Die gemauerten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht aus stehenden Ziegeln gebaut werden; sie sollen übrigens nicht zu niedrig, sondern genug

über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krumm geführt sein, damit sie leicht geschlossen, und gekehret werden können (§. 6). Auch dürfen durch dieselben keine hölzernen Balken (Trame), Schließen, Doppelbäume oder sonst ein Holzwerk gezogen werden (§. 5 der F. L. O. für die Städte); und eben so wenig ist nach dem Hfkzld. v. 24. März 1842, Z. 6016 das Durchziehen von Sturz- und Dippelboden-Trämen über den Rauchmantel-Gewölbungen der Küchen oder unter den Einheizen ohne besondere Bewilligung gestattet. Die Modalitäten, unter welchen die Herstellung runder enger Rauchschlünde erlaubt ist, sind in dem Hfkzld. v. 5. März 1840, Z. 6186, für Böhmen insbesondere in dem Erlasse des Handels-Min. v. 15. August 1849, Z. 16715 (Nr. 151 des böhm. L. G. Bl.) enthalten.

Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden; so sind auch Herde, und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen (§. 7).

In Küchen, Waschhäusern, und andern zu Feuerstätten bestimmten Oertern müssen die Fußböden nicht von Holze, sondern wenigstens blos von Erde oder Laim geschlagen sein, wenn sie nicht von Steinen, Ziegeln, Estriche, oder dergleichen sein können (§. 8). Ohne besondere Erlaubniß der Behörde dürfen weder eiserne noch gemauerte Ofenröhren, es sei von Küchen oder Zimmern, eingelegt werden. Nur wenn sonst keine Heizung möglich, die Röhre vom Schornsteine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden ist, kann die Bewilligung dazu ertheilt werden. Dann muß es aber auch der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhren gegen billige Bezahlung fleißig zu reinigen (§. 6 der F. L. O. für die Städte). Eben so bestimmt das nied. öst. Rggs. Circ. v. 11. December 1824, Z. 59091, daß bei Herstellung einer jeden Heizung auf eine seit dem Erscheinen der F. L. O. neu erfundene Art, in so ferne diese Herstellung nicht schon mit dem ursprünglichen Bauplane der behördlichen Bewilligung unterzogen worden ist, und eben so bei jeder Umänderung einer schon bestehenden Heizung auf eine bis dahin noch unbekannte und ungeübte Art, der Behörde vorläufig die Anzeige gemacht und die Bewilligung dazu eingeholt werden müsse.

Die Modalitäten, unter denen die Herstellung der s. g. Guggenberg'schen Luftstrom-Kamine gestattet ist, enthält die nied. österr. Rggs. Vdg. v. 4. November 1840, Z. 59722.

Töpfer- (Hafner-), Klempner- (Blechschmied-) und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, ist, wenn er gegen die Vor-

schrift der F. L. O. einen Ofen setzt, oder eine Röhre zieht, nach §. 188 St. G. B. II. Thls. und ein Geselle, der sich dazu gebrauchen läßt, nach §. 189 ebd. zu behandeln.

Die Backöfen sind unter Gewölbe zu bringen und mit Ziegeln zu decken; auch die Stallungen sollen wo möglich gewölbt sein, und oben und an den Seiten gut mit Mörtel angeworfen werden (§§. 8 und 9 der F. L. O. für die Städte).

Feuerwerkstätten (Essen), dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht errichtet werden. Die Uebertretung dieses Verbotes ist nebst der Entfernung der unbefugter Weise errichteten Werkstätte an dem Hauseigenthümer das erste Mal mit einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern, im Wiederholungsfalle aber noch schärfer zu bestrafen (Hfkzld. v. 1. April 1796, Z. 129).

In Ansehung der Selchküchen ist durch das Hfkzld. v. 28. September 1843, Z. 29359 vorgeschrieben, daß der Rauchfang an denselben durch eine eiserne Thüre, wo möglich an dem äußersten Ende in der Art zu versichern sei, daß diese Thüre durch einen Zug von der Küche aus jeden Augenblick geschlossen werden könne. Die gedachte Thüre muß fleißig vom Ruße gereiniget werden, damit sie immer leicht beweglich sei. Die Rauchfänge selbst müssen alle 8 Tage ordentlich gefegt, und so wie die Küchen nach Beseitigung des wegen leichter Entzündung sehr gefährlichen Glanzpeches wenigstens halbjährig mit einer Mischung von Hafnerlehm und Kalk übertüncht werden.

Zu denjenigen Häusern, zu deren Errichtung eigentliche Werkleute, das ist, Maurer, Zimmerleute u. dgl. erfordert werden, sind keine andern, als die ordentlichen befugten Meister zu gebrauchen (§. 9). Die Uebertretung dieser Vorschrift ist nach §. 190 Str. G. B. II. Thls. zu bestrafen; und ein Maurer- oder Zimmer-Geselle, welcher sich hierbei gebrauchen läßt, verfällt in die Strafe des §. 191 ebd.

Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegen, was in den Löschordnungen wegen Feuersgefahr verboten ist, verfallen nebstdem, daß sie den ordnungswidrig angelegten Theil auf ihre Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen verpflichtet sind, in die Strafe der §§. 185 und 186, die Polliere und Aufseher bei einem solchen Baue aber in die Strafe des §. 187 Str. G. B. II. Thls.

Mit nicht geringerer Sorgfalt muß darauf gesehen werden, daß durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehe, und in dieser

Absicht soll das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten bei der Nacht entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lichtern, die in gut geschlossenen Laternen verwahrt sind, verrichtet werden (§. 12). Noch viel weniger soll das Futterwerk zum Trocknen an die Rauchfänge angeschöbert, der Kien und anderes Holz an die Oefen und Herdstätten gelegt (§. 13), oder wohl gar der Flachs in geheizten Stuben oder Backöfen zur Nachtzeit gedörrt werden (§. 14). Das Dienstvolk, welches in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, wird nach §. 198 Str. G. B. II. Thls. bestraft.

Faßbinder sollen ihre Fässer nicht bei starkem Winde oder an feuergefährlichen Orten ausbrennen (§. 18 der F. L. O. für die Städte).

Brennholz, Flachs oder derlei brennbare Dinge sollen nicht bei Oefen oder auf den Herdstätten getrocknet oder gedörrt, und Heu, Holz, Stroh u. dgl. nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, oder auf die Dachböden gelegt werden (§§. 20 und 21 der F. L. O. für die Städte).

Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten (§. 22 ebd.).

Diejenigen Handwerker, die in Holz arbeiten, als: Tischler, Drechsler, Wagner, Faßbinder u. dgl. sollen die Holzscheite, Splitter und Späne nicht in den Werkstätten liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen (§. 25 ebd.).

Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst an unsichern, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach §. 196 Str. G. B. II. Thls. zu bestrafen. Wo für Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt Jedermann, der solche Vorräthe an andern Oertern niederlegt, der Strafe nach §. 196 des Str. G. B. II. Thls. (§. 197 ebd.).

Kohlenbrenner sollen ihre erst gebrannten Kohlen nicht ohne Anwendung der nöthigen Vorsichten unterbringen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 21. October 1828, Z. 58699).

Das Schießen, und aller Gebrauch des Pulvers, innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Sonnenwendfeuer, sind auf das schärfste verboten (§. 15).

Feuerwerke dürfen bei Kirchweihfesten, in Gasthaus-Localitäten,

Gärten u. dgl. nicht ohne besondere Erlaubniß abgebrannt werden (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 24. September 1822, Z. 47823 und v. 11. August 1843, Z. 48018). Der Vorsichten bei der Erzeugung von pyrotechnischen Gegenständen, dann bei der Anlegung der Schießstätten und dem Abfeuern von Pöllern ist bereits oben (S. 425 und 426) erwähnt worden. Die Erzeugung des s. g. rothen Feuers ist nach dem Rggs. Circ. v. 5. December 1823, Z. 57407 gänzlich untersagt, und die Anwendung des bengalischen Feuers auf den Schaubühnen u. dgl. durch das Präs. Schreiben des Ministers des Innern v. 25. Juni 1818 an besondere Vorsichten gebunden.

Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salniter, Schwefel, Terpentinöhl oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und sollen in ihren Handgewölben von Pulver nie einen Vorrath über 4 Pfunde halten, und dieser kleine Vorrath soll noch in besonders guten Behältnissen, allenfalls in blechernen Gefäßen verwahrt werden. Alles übrige Pulver haben sie außer der Stadt oder des Marktes in einem sicheren Orte niederzulegen (§. 23 der F. L. O. für die Städte). Die Unterlassung dieser Vorsicht begründet die Bestrafung nach §. 195 Str. G. B. II. Thls.

Munitionsdepots und Friedens-Pulver-Magazine sind nach der a. h. Entschl. v. 12. April 1848 nur in einer Distanz von 400 Klaftern von jedem Wohngebäude, und Verschleiß-Depots, die nicht mehr als 50 Centner enthalten dürfen, in einer Entfernung von 200 Klaftern zu errichten.

Um bei dem Pulvertransporte jede Gefahr möglichst zu beseitigen, wurde durch das nied. öst. Rggsd. v. 13. October 1795 und das mähr. schles. Gub. Decr. v. 21. September 1827 die Verfügung getroffen, daß die mit Pulver beladenen Wägen weder über Nacht noch bei Tage während der Fütterung in den Ortschaften selbst geduldet, sondern außerhalb derselben auf das freie Feld gewiesen werden sollen, wo ein eigener Wächter dabei aufzustellen ist.

Eben so dürfen mit Pulver beladene Schiffe nur in den, von Wohnorten entfernten Gegenden landen (Rggsd. v. 16. August 1796).

Luftballons, die mit rarificirter Luft durch wirklich brennendes Feuer in die Höhe getrieben werden, zwischen Häusern und Gärten aufsteigen zu lassen, ist durch das nied. öst. Rggsd. v. 15. Mai 1784 verboten.

Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reisender mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren (§. 16), widrigenfalls die Behandlung nach §§. 204—207 des Str. G. B. II. Thls. einzutreten hätte. Auch zur Begleitung der Feuerspritzen und Wasserladen sollen statt der Fackeln Laternen verwendet werden (Hfkzld. v. 15. September 1827, Z. 24620; nied. öst. Rggs. Vdg. v. 27. Jänner 1828, Z. 2834).

Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte oder wohl gar mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Wenn sie dawider handeln, sind sie auf das Schärfste zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Schaden zu haften (§. 17). Ueberhaupt soll sich Niemand unterfangen, mit freiem Lichte, mit einem brennenden Holzspan, oder mit Kohlenfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern (Stadeln), oder an andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden; die Dawiderhandelnden sind nach §§. 199—201 des Str. G. B. II. Thls. zu bestrafen, und es muß zu diesem, und zu so vielfältigem anderen Gebrauche jedes Haus mit einer oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten wohl verwahrten Laternen versehen sein (§. 18, neuerdings eingeschärft durch böhm. Gub. Vdg. v. 6. Mai 1849, Nr. 57 des L. G. Bl.). Der Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, der eine solche Laterne anzuschaffen unterläßt, ist nach §. 201 Str. G. B. II. Thls. strafbar.

Niemand soll bei Verwirkung der Strafe des §. 202 Str. G. B. II. Thls. an solchen feuergefährlichen Orten Tabak rauchen, wenn gleich die Tabakspfeife mit einem Deckel versehen wäre (§. 19, wiederholt eingeschärft durch nied. öst. Rggs. Vdg. v. 4. Juli 1833, Z. 32938; böhm. Gub. Vdg. v. 14. August 1834, Z. 31630; mähr. schles. Gub. Vdg. v. 9. Juli 1842, Z. 17409 u. a. m.).

Das Küchenausbrennen, und alle ähnlichen Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind auf das Schärfste untersagt (§. 20). Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bei dem Kochen mit dem Schmalze vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fangt, sie kein Wasser in selbes gießen (§. 21).

Den Rauchfangkehrern ist das Einspreizen der Besen

in den Rauchfängen, um sie das nächste Mal gleich bei der Hand zu haben, durch Vdg. v. 7. Februar 1785 untersagt.

Wenn bei Mühlen ein fremdartiger Körper, z. B. Eisen in die Hohlen gekommen ist, so darf die Mühle nicht eher in Gang gebracht werden, bis diese Körper aus den Hohlen entfernt sind, weil sonst die Räder sich durch Reibung entzünden können (Rggsd. v. 15. Juli 1807).

Das Glockenläuten bei einem Gewitter, welches statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anzieht, wurde durch die Vdg. v. 26. November 1783 und 16. December 1803 abgestellt.

Ueberhaupt sind nach §. 209 des Str. G. B. II. Thls. alle Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den im Gesetze insbesondere aufgezählten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Da auch die Nachlässigkeit zu vielfältigem Unglücke Ursache geben kann, so haben die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und Licht stets wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen sollen die Hauswirthe selbst nachsehen, und alles Fleißes sorgen, daß Feuer und Licht abgelöscht, oder an einem sichern Orte verwahrt werden (§. 22).

Gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Ausschütten derselben leicht etwas sich entzünden und eine Feuersbrunst entstehen kann (§. 22).

Da endlich die größte Feuersgefahr aus der Verabsäumung der **Rauchfänge** herkömmt, kann den Hauswirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen werden. Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle acht Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle sechs Wochen, und im Sommer alle drei Monate ganz und mit der größten Sorgfalt gekehrt werden. Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, können zwar von den Hauswirthen oder ihren Hausleuten selbst gekehrt werden. Bei denen aber, so sich schliefen lassen (in Niederösterreich bei allen nach dem Rggsd. v. 3. August 1813, Z. 22115), muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geschehen. Die Gemeinden sollen zu diesem Ende ordentliche Contracte mit den Meistern machen und darauf sehen, daß letztere ihre Schuldigkeit genau und zu bestimmter Zeit erfüllen (§. 24).

In Städten und Märkten müssen die Rauchfänge durch ordentliche

befugte Rauchfangkehrer nach Verhältniß des minderen oder größeren Feuers alle 4 Wochen oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, welche großes Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage gekehrt werden Die Rauchfangkehrer sind schuldig, jene Parteien, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit reinigen zu lassen, wie auch jene Rauchfänge und Oefen, welche schadhaft sind, oder bei denen sonst eine Gefahr vorhanden ist, der Behörde anzuzeigen, und sie haben im Falle der Unterlassung für den daraus entstehenden Schaden zu haften. Sie sollen daher sich in diesem Punkte nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst öfters in den Häusern bei den Oefen, Rauchfängen und Herdstätten mit Aufmerksamkeit nachsehen. Hingegen ist es auch die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter, jene Rauchfangkehrer der Behörde anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zu selten oder zu nachlässig fegen, und sich ihre Verrichtung nicht pflichtmäßig angelegen sein lassen (§§. 32—34 der F. L. O. für die Städte). Die Vernachlässigung dieser Vorschriften wird nach den §§. 192—194 des Str. G. B. II. Thls. geahndet. Auch sollen die dießfälligen Contracte nach dem mähr. Gub. Circ. v. 24. September 1846 von den Hausbesitzern nur mit den Rauchfangkehrer-Meistern, nicht auch mit bloßen Gesellen abgeschlossen werden.

Zu desto genauerer Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften muß im Beisein eines Gemeinde-Ausschusses, mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimal, im Sommer aber einmal, in allen Häusern Feuervisitation gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schornsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Behörde anzuzeigen (§. 26).

In Städten und Märkten sind eigene Feuer-Commissäre aufzustellen, welche mit Zuziehung eines Maurer-, Zimmer- und Rauchfangkehrer-Meisters jährlich im Herbste und Frühjahre sich in alle Häuser des Ortes zu begeben, und die gehörige Nachschau zu pflegen haben. Zugleich sollen sie die vorhandenen Löschgeräthschaften in Augenschein nehmen, und über jede solche Untersuchung ihren Bericht erstatten (§. 35 der F. L. O. für die Städte).

Die Instruction für die Feuer-Commissäre in Wien, wurde mit dem Rggs.-Bescheide v. 24. März 1839, Z. 16193 hinausgegeben.

Da jedoch aller vorgeschriebenen Vorsicht ungeachtet dennoch Feuersbrünste entstehen können, so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitige

Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. An solchen Oertern, wo eigene Nachtwächter bestimmt sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen.

In jenen Oertern aber, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine besondern Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und Inleute selbst wechselweise bei der Nacht Wache zu halten schuldig. (§. 27). In Städten und Märkten sind oft eigene Feuerwächter bestellt, die, wo es sich thun läßt, auf einem Thurme sich aufzuhalten haben, von dem sie den Ort wohl übersehen.

Die Nachtwächter, oder diese zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr frühe, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben (§. 28).

Ihre Schuldigkeit ist, immer in dem Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben; sie sollen daher sich nicht unterfangen, während der Wachtzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren, die Einwohner wecken, vor Allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen (§. 29).

Wenn die Wächter ein etwa entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches über Hand nehmen ließen, sollen sie mit größter Strenge bestraft werden (§. 30).

Sogleich, nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben sie dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Boten von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen (§. 31). In Städten und Märkten ist auf dem dazu bestimmten Thurme bei Tag eine Feuerfahne, bei Nacht eine Laterne mit einem brennenden Lichte auszustecken, wohl auch mit der Trommel Lärm zu schlagen (§. 40 der F. L. O. für die Stätde).

Uebrigens soll sich kein Hauswirth, oder Jemand von den Seinigen unterfangen, das in seinem Hause entstandene Feuer zu verhehlen. Vielmehr sollen sie, sobald Feuer verspüret wird, Lärm machen und um Hülfe rufen. Unterlassen sie die anbefohlene Anzeige, so hat die Behörde die Verhehler auf das Schärfste nach §. 208 Str. G. B. II. Thls. zu

bestrafen, und sie nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten (§. 32).

Um die entstandenen Feuersbrünste desto schleuniger zu löschen, ist schon in vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an Wasser, Löschgeräthen und Arbeitern sei. Der Gemeindevorstand hat daher darauf zu sehen, daß die Brunnen von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche u. dgl. in gutem Stande erhalten werden (§. 33). In Städten und Märkten ist in der Regel die Erlaubniß zum Baue eines neuen Hauses nur dann zu ertheilen, wenn in demselben ein Brunnen gegraben wird (§. 42 der F. L. O. für die Städte).

An den Oertern, wo wenig Wasser ist, soll man den Mangel durch Roßschwemmen und Lachen zu ersetzen trachten, welche durch Auffangen des Regenwassers, oder wie sonst immer an schicklichen niedern Plätzen angelegt werden können (§. 34).

Die ehemals herrschaftlichen Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas größeren Gebäude sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasserbottiche zu haben. Sogar jedes Haus soll mit einer solchen gefüllten Wasserbottich versehen sein (§. 35).

In geringern Dörfern aber und dort, wo dergleichen Bottiche auf den Böden nicht untergebracht werden können, sollen sie so viel wie möglich bei jenen Häusern, die vom Wasser und den Brunnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthören, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden (§ 36).

Auch auf den Kirchenböden sollen stets Wasserbottiche vorhanden sein, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und s. g. Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorgt werden (§. 37).

In Kirchen, die bei gottesdienstlichen Feierlichkeiten mit Tapeten geziert und beleuchtet werden, ist des Nachts eine eigene Feuerwache aufzustellen und es sind mit Wasser gefüllte Bottiche bereit zu halten (Hfd. v. 14. September 1781).

An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, ist zu dieser Zeit die Sorgfalt und Vorsichtigkeit wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln. Zu dem Ende soll in der Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlenfeuer gestattet, hinlängliches Wasser in Bereitschaft gehalten und schon vor dem Tage des Marktes entweder öffentlich kund-

gemacht, oder wenigstens den Gastwirthen eingebunden werden, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht zu sein (§. 37 der F. L. O. für Städte).

Damit es bei einer ausbrechenden Brunst an Pferden nicht mangle, welche das Wasser oder Löschgeräthe herbeischaffen, oder auf die sonst nöthigen Fälle bereit sein mögen, so sollen bei dem gegebenen Feuerzeichen und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute unverweigerlich ihre Pferde zu stellen verbunden sein. Deßwegen müssen an jenen Orten, wo man die Pferde auf den Wiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu sein (§. 38). In Städten und Märkten sind immer einige Pferde eingespannt zu halten, um bei Entstehung eines Feuers ohne Verzug gebraucht werden zu können (§. 44 der F. L. O. für die Städte).

Größere Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Brauhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, Wasserläden, nach Maß ihrer Größe versehen sein, um sowohl sich selbst, als auch andern Hilfe zu verschaffen. Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschaffe und eine blecherne Laterne haben.

Ueberdieß aber sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhaken, einige Handspritzen und ein Paar blecherne Laternen, und wenn sie vermöglicher sind, auch ein oder ein Paar Wasserläden (Wasserleiten) mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten (§. 39). Zur Evidenzhaltung des Löschgeräthes in den Gemeinden müssen dieselben in ein Buch eingetragen werden, für welches mit dem Hfd. v. 3. Jänner 1843 ein eigenes Formulare vorgeschrieben wurde.

Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthe müssen an schicksamen Orten, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahrt, nur vertrauten Leuten die Aufsicht hierüber aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und was Schaden gelitten hat, sogleich auszubessern. Diejenigen, welchen die Sorge über die Löschgeräthschaften anvertraut ist, sind über die ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigungen zu scharfer Verantwortung zu ziehen, auch wohl zum Ersatze des durch Unbrauch-

barkeit der Löschgeräthe entstandenen Schadens zu verhalten (§. 50 der F. L. O. für die Städte). Der Feuer-Lösch-Ordnung für Wien v. 31. December 1817 ist eine umständliche Nachricht beigegeben, wie sich bei der Aufbewahrung und bei dem Gebrauche der Spritzen zu benehmen sei.

Zur Erhaltung guter Ordnung, die zu desto schleunigerer Löschung einer entstandenen Feuersbrunst unumgänglich nöthig ist, sollen den Hauswirthen und Knechten, wenigstens in größeren Ortschaften, ihre Verrichtungen schon vorhinein bekannt gemacht werden. Einige derselben sollen zum Herumschicken und Feueransagen, einige zum Wasser zubringen, und zur Herbeiführung der Wasserladen oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die andern endlich zum Löschen, Abbrechen und Niederreißen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal wiederholt kund gemacht werden (§. 41).

Sobald das Lärm- und Löschzeichen gegeben wird, sollen die Gemeindevorstände die Ersten sein, die sich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beispiel, ihre Anstalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu befolgen sind, hauptsächlich ankömmt (§. 42).

Vorzüglich sollen die im Orte, oder umweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder Jemanden von den Ihrigen zur Hilfe schicken (§. 44).

Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenen Feuerrufe mit ihren Löschgeräthen herbei zu eilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind (§. 45).

Ebenso ist der im Orte befindliche Wundarzt verpflichtet, nebst einem Gesellen mit Bind- und Aderlaß-Zeug sich einzufinden, damit denjenigen, welche beim Löschen etwa verunglücken, gleich die nöthige Hilfe verschafft werden könne (§. 56 der F. L. O. für die Städte).

Endlich sind auch die in der Nähe liegenden Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beistande zuzueilen (§. 46).

Bei dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in so ferne es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten und die

untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen wegzuschaffen, doch soll man Jedermann glimpflich behandeln, damit Niemand vom Löschen abgeschreckt werde (§. 47).

Bei dem Löschen soll so viel wie möglich alles unnöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Wasser zureichen, von den andern wieder Wasser geholt werden u. s. w. Den Weg, woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zu bringen ist, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die Vorstände und andere ältere Männer von der Gemeinde haben zu sorgen, daß sich die Leute im Gehen oder Fahren nicht selbst hindern (§. 48).

Unterdessen, als die Maurer sich zur Arbeit bei der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde zu Hause bleiben, um, wenn es nöthig sein sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhirt mit Beihilfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald als möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solchergestalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit dem Begießen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ohnehin bestimmten sichern, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen (§. 49).

Nimmt die Feuersgefahr über Hand, so müssen alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schutt oder Miste verlegt, besonders aber alle feuerfangenden Sachen auf die Seite geschafft werden (§. 50).

Auf die Kirchthürme und Böden ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind vor den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald wie möglich zu entfernen (§. 51).

Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lange es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begießen, und sonst andere mögliche Art zu ersticken suchen. Wenn es aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh u. dgl. sich befinden, und also das Begießen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstoßenden Zäune, wenn es nicht vielleicht schon vorher, um den Zugang offen zu halten, geschehen wäre, weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den

Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden (§. 52).

Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureißen. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen; hingegen ist auch jener, den es trifft, wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu genießen (§. 53, wiederholt ausgesprochen in dem mähr. schles. Gub. Circ. v. 20. April 1841).

Nachdem das Feuer auch bereits gelöscht ist, soll sich dennoch von den zum Löschen angestellten Leuten Niemand entfernen, bevor der Gemeindevorstand, oder derjenige, der die Aufsicht geführt hat, es erlaubt (§. 54).

Es sind zur Brandstätte eigene Wächter anzustellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst entstehe (§. 55).

Der sämmtliche Löschzeug ist sodann auszusuchen, jedem das Seinige zurückzustellen, und für die Ausbesserung und Vergütung desselben zu sorgen (§. 56).

Diejenigen, welche an den Löschgeräthen muthwilliger Weise etwas verdorben, oder zerbrochen haben, sollen nebst dem gänzlichen Ersatze noch zur verdienten Strafe gezogen werden (§. 57).

Diejenigen hingegen, so etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder gar verkaufen dürften, sind als Diebe zu behandeln. Welches um so mehr von denjenigen zu verstehen ist, die ihre Unmenschlichkeit so weit zu treiben fähig wären, daß sie von den während der Feuersbrunst geretteten Sachen der Verunglückten etwas entwendeten (§. 58).

Hingegen sind jene, welche sich bei dem Löschen durch besondere Dienste hervorgethan haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Insbesondere soll nach §. 71 der F. L. O. für die Städte denen, welche dem Ortsvorstande die erste Nachricht des entstandenen Feuers gebracht haben, 1 fl.; demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr.; dem, der die zweite gebracht, 1 fl.; dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten geschlossen hat, 2 fl. und demjenigen, der solchen am zweiten geschlossen hat, 1 fl. aus der Gemeinde-Casse gereicht werden.

Die Gemeinde-Casse hat sich dieser und anderer durch die Lösch-Anstalt verursachten nothwendigen Kosten wegen an dem Hausinhaber,

durch dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch bleibt diesem das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mäßigung vorbehalten (§. 72 ebd.).

Endlich soll nach gelöschtem Brande sogleich die Anzeige an die Bezirksbehörde erstattet, und von dieser genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sei? um sowohl die unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen (§. 59).

Die Vorschriften über die Beseitigung der Feuersgefahr bei dem Eisenbahnbetriebe sind in dem Eisenbahn-Polizei-Gesetze enthalten, und bereits oben (§. 212 d. W.) angeführt worden.

Die zur Verhütung und Unterdrückung von **Waldbränden** nöthigen Vorsichten sind in den Waldordnungen enthalten, deren an einem andern Orte wird ausführlicher Erwähnung geschehen. Wir heben hier nur einige Bestimmungen aus der W. O. für Nieder-Oesterreich v. 1. Juli 1813 hervor:

Das Tabakrauchen aus unbedeckter Pfeife neben geschlagenem Holze soll, wenn kein Schade daraus entstanden ist, mit Arrest von 1 bis 3 Tagen, wenn aber ein Schade daraus entstanden ist, nebst Vergütung des Schadens mit Arrest von 14 Tagen bis zu 1 Monate bestraft werden. Ebenso ist das mit Unvorsichtigkeit verbundene Feuermachen außer der Winterszeit im oder nahe am Walde unter der gleichen Strafe verboten (§. 54 der W. O.). Dem Tabakrauchen aus offener Pfeife wurde durch Rggs. Vdg. v. 7. April 1843, Z. 19347 das Rauchen mit Cigarren gleichgestellt.

Wer ein im Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset oder ohne es ganz gelöscht zu haben verläßt, ist nach §. 203 Str. G. B. II. Thls. zu behandeln.

Das Abbrennen eines durch ordnungsmäßigen Holzschlag abgeraumten Grundes wird an dem Waldeigenthümer, der dazu eingewilliget hat, nach der Größe des Flächeninhaltes des abgebrannten Grundes mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 fl., an dem Thäter aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu 1 Monate bestraft (§. 53 der W. O.).

Wenn ein Wald in Brand geräth, ist Jedermann, der den Brand wahrnimmt, unter einer Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige zu machen. Der erste Anzeiger er-

hält eine Belohnung von 10 bis 50 fl., welche der Besitzer des in Brand gerathenen Waldes zu entrichten hat. Alle umliegenden Ortschaften haben sohin mit den zur Löschung und Einhaltung des Feuers erforderlichen Geräthschaften, als Krampen, Schaufeln, Hacken, Hauen u. s. w. zu Hilfe zu eilen, um dem Feuer durch Verhackung und Abräumung der Sträuche, Aufwerfung von Gräben u. s. w. Einhalt zu thun und den Brand zu löschen. Diejenigen, die sich beim Löschen nachlässig zeigen, sollen, wenn die Schuldigen Vorsteher sind, mit 20 bis 50 fl., wenn es aber hierzu aufgebotene Insassen (Unterthanen heißt es in der W. O.) sind, im Falle ihres ohne wichtige Ursache erfolgten Ausbleibens, oder nicht geleisteter Hilfe, mit 2- bis 8tägigem Arreste bestraft werden (§. 55 der W. O.).

§. 240.

Maßregeln zur Verhütung von Ueberschwemmungen und anderen Wasserschäden.

Die zur Verhütung von **Ueberschwemmungen** angeordneten Maßregeln sind größtentheils in den bereits oben (§. 214 d. W.) angeführten Strompolizei-Vorschriften enthalten.

Denselben zu Folge ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Flußbette und Wassergräben gehörig gesäubert und geräumt (Hfvdg. v. 20. Juli 1771 und v. 2. December 1784) und die Ufer der Flüsse und Bäche von den anliegenden Grundbesitzern mit Weiden und andern ähnlichen Baumgattungen bepflanzt werden (Vdg. v. 24. März 1791; Instr. v. 4. Juli 1824).

Jeder Grundbesitzer ist zwar befugt, seine Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen; allein Niemand darf solche Werke und Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern könnten. Solche Anlagen dürfen überhaupt nur mit Erlaubniß der politischen Behörden vorgenommen werden (§. 413 des a. b. G. B.). Vorzüglich ist den Gemeinden durch a. h. Entschl. v. 21. Juni 1787 zur Pflicht gemacht, die sich zeigenden kleinen Einrisse sogleich wieder zuzuschließen und dadurch der daraus entstehen könnenden größeren Gefahr gleich in ihrem Ursprunge vorzubeugen, besonders aber die durch Regengüsse auf den Feldern öfters entstehenden Spaltungen und Einrisse zeitlich zu vermachen und auszufüllen, um weiterem Schaden zuvorzukommen.

Nach der allgem. Mühl. O. v. 1. December 1814 darf kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses,

eines Wehres, einer Schleuse oder Arche, keine Erhöhung und Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, ebenso auch keine Umgestaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk ohne Bewilligung der politischen Behörde, und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden (§. 1). Uebrigens steht Jedermann das Recht zu, die Errichtung eines neuen Mühlwerkes im ordentlichen Wege zu verlangen. Die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn es, ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen, geschehen kann (§. 2 ebd.). Wer eigenmächtig ein Wasserwerk anlegt oder bei solchem eine Veränderung vornimmt, wird nach dem nied. öst. Rggs. Circ. v. 12. Juni 1804 (pol. G. S. Bd. 21, S. 156) das erste Mal nebst der Demolirung des Werkes mit einem Pönfalle von 12 Reichsthalern, das zweite Mal mit einer angemessen erhöhtem Geld- oder nach Umständen auch mit Arreststrafe belegt, und bei dem dritten Uebertretungsfalle mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft. Ist durch eine unbefugte Veränderung ein Unglück entstanden, oder Jemanden ein Schade zugefügt worden, so ist der Uebertreter insbesondere für die Folgen des eingetretenen Unglücks verantwortlich und zu allem Schadenersatze verbunden.

Die willkürliche Anlegung von Schiffmühlen ohne vorläufige Anfrage bei der vorgesetzten politischen Behörde ist in der galiz. Gub. Vdg. v. 15. October 1789 (Kropatschek, Josef. G. S. Bd. 17, S. 439) unter einer Strafe von 12 Ducaten und dem Ersatze des Schadens, welcher dadurch entstanden ist, nicht minder der allsogleich zu geschehenden Uebersetzung an einen schicklicheren Platz, wenn der eigenmächtig gewählte für schädlich erkannt werden sollte, verboten.

Aehnliche Vorschriften erflossen für Böhmen in der Gub. Vdg. v. 25. April 1823 (Goutta'sche G. S. Bd. 23, S. 297) und für einzelne Flüsse und Ströme in den mehr erwähnten Strom-Polizei-Ordnungen. Umfassende Zusammenstellungen der zur Verhütung von Ueberschwemmungen hinausgegebenen zerstreuten Anordnungen enthalten insbesondere das böhm. Gub. Circ. v. 23. März 1835 (Pichl's G. S. Bd. 1, S. 28) und das galiz. Gub. Circ. v. 2. März 1842 (ebd. Bd. 8, S. 29).

Diese beiden gesetzlichen Verfügungen bestimmen im Einklange mit

den bereits oben angeführten Normen, daß in oder an Flüssen jede Bauführung ohne vorher erwirkte Genehmigung der Behörde untersagt sei, daß im Falle eines eigenmächtigen Vorganges das für schädlich erkannte Werk hinwegzuräumen sei, und daß, wenn der Schuldtragende hierin säumig wäre, die Wegschaffung oder Umänderung von Amtswegen vorgenommen, und der Kostenbetrag von dem Widerspänstigen eingetrieben werden solle.

Bei den jährlichen Eisgängen müssen zur Verminderung von Ueberschwemmungen und andern Beschädigungen die von Müllern und Wasserwerksbesitzern in den Durchlässen eingelegten Fachbretter zeitlich ausgehoben werden. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird mit 50 fl., von welchen $^2/_3$ dem Denuncianten und $^1/_3$ dem Navigationsfonde zufallen, und wenn hierbei ein böser Vorsatz unterlaufen wäre, auch sonst noch schärfer bestraft. Immer muß der schuldtragende Eigenthümer oder Inhaber des Wasserwerkes die Kosten der durch eine solche Vernachlässigung nöthig gewordenen Räumung des Flußbettes bestreiten oder dem Navigationsfonde ersetzen (§. 4 des böhm. Gub. Circ. v. 28. März 1835).

Die Vorschriften über das von den Fischern sowohl als von den Schiffern und Flössern einzuhaltende Benehmen sind schon oben (S. 399 u. ff.) erörtert worden. Die Gub. Vdg. für Böhmen fügt noch weiters bei, daß die bei den Mühlen-Wehren und andern Wasserwerken zum Pferde-Rückzug erforderlichen Brücken von den betreffenden Werkseigenthümern oder Inhabern aus Eigenem hergestellt und erhalten werden müssen (§. 8); dann daß bei Ueberfuhren, Mühlen und andern Wasserwerken zur Beurtheilung des Wasserstandes, der Wasserstauungen, Wehrschwellenhöhen u. dgl. Normalzeichen oder s. g. Haimpfähle auf Kosten der Mühlenbesitzer und der Eigenthümer der betreffenden Wasserwerke und Ueberfuhren herzustellen seien (§. 9). Das galiz. Gub. Decr. aber verpflichtet jeden Eigenthümer von Flußuferstrecken, Anschwemmungen oder Anwüchsen (Alluvionen) und durch Veränderungen des Flußbettes trocken gelegter Grundstücke, von Inseln, Sand- oder Schotter-Bänken, selbe mit Weiden zu bepflanzen, da derlei Pflanzungen nicht nur zum Schutze des Ufers gereichen, sondern noch außerdem Materiale zu Faschinen liefern und bedeutende Strecken tiefliegenden Terrains nutzbar machen. Weigert sich Jemand, die ihm gehörigen Sandbänke und verlassenen Flußbette zu bepflanzen, so können dieselben entweder auf Staatskosten bepflanzt oder einem Andern und nach Umständen ganzen Gemeinden zu diesem Behufe und zur sofortigen Benützung übergeben werden, oder es ist eine den

Umständen angemessene Geldstrafe gegen den sich weigernden Eigenthümer zu verhängen (§§. 30—34). Wie weit gegen das Flußbett ohne Unordnungen zu veranlassen oder gegenüber liegende Ufer zu beeinträchtigen, gepflanzt werden darf, wird von dem Bau-Beamten den Parteien angegeben (§. 35). Weidenpflanzungen auf früher unbenützten Strecken sind durch 20 Jahre steuerfrei (§. 39).

Wenn bereits gepflanzte Flächen in der Folge der Zeit dergestalt erhöht werden, daß das Gestrippe zum gedeihlichen Fortkommen nicht mehr hinlängliche Nahrung findet, oder ökonomische Rücksichten dem Eigenthümer eine Veränderung der Culturgattung wünschenswerth machen, so bleibt dieß dem Eigenthümer unbenommen, muß aber im Einverständnisse mit der politischen Behörde geschehen (§. 40). Die Abstockung solcher Pflanzungen ist in der Regel nur bei einem 3- bis 4jährigen Bestande gestattet (§. 42). Um allen muthwilligen Beschädigungen der erwähnten Pflanzungen möglichst zu begegnen, sollen dieselben wenigstens von der Landseite mit Einzäunungen verwahrt werden (§. 44). Viehhirten, durch deren Unachtsamkeit Verheerungen der Weidenpflanzungen veranlaßt werden, sind mit einer dem Schaden und der Leibesbeschaffenheit derselben angemessenen körperlichen Strafe und im Wiederholungsfalle mit größerer Strenge zu strafen (§. 43).

Bestehende Bedeichungen müssen an jenen Stellen, wo sich Durchbrüche wiederholen, auf's Sorgfältigste befestiget und bepflanzet werden. Wo Communicationswege darüber führen, muß die beiderseitige Bedeichungsböschung immer mit der Krone gleich gehalten werden. Jede Durchgrabung zum Ablaufe des Binnenwassers ist nach erreichtem Zwecke sogleich wieder mit Erde auszufüllen nnd festzustampfen, wo die Nothwendigkeit nicht gebietet, eigene Schleußen anzulegen (§. 46).

Die Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten, die im öffentlichen Interesse als nothwendig erkannt werden, und über die Bedeckung des dazu erfordertichen Aufwandes sind in den Hfkzld. v. 10. November 1830 (pol. G. S. Bd. 58, S. 213) und v. 22. September 1831 (ebd. Bd. 59, S. 188) enthalten. Vor jedem Wasserbau soll diesen Gesetzen zu Folge der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande, mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten, ausgemittelt werden. Unter der Nützlichkeit eines Baues ist sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projektirten Baues zu besorgen sind, verstanden. Unter den Interessenten ist sowohl das

Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kommt, gemeint (§. 1 des Hfkzld. v. 10. November 1830). Ueber die Vollziehung eines projektirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden (§. 2 ebd.). Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind der Staat und die Priavatinteressenten berufen (§. 3 ebd.). Wasserbauten für einen Staatszweck sind ausschließend auf Kosten des Aerars zu vollziehen. Dahin gehören z. B. alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen oder bei Grenzflüssen auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind (§. 4 ebd.).

Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, unternommen werden (§. 5 ebd.).

Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letzteren Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen (§. 6 ebd.). Die Bestimmung über die Größe der Mitwirkung des Staatsärars bleibt hierbei der Erörterung und Würdigung der einzelnen Fälle vorbehalten (Hfd. v. 22. September 1831).

Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letzteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird (§. 7 der Hfvdg. v. 10. November 1830). Die Subrepartition der Baulasten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließend concurriren, ist jedes Mal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln (§. 8 ebd.). Insoferne die Privatinteressenten eines Fluß-Wasserbaues vorzugsweise aus den Flußanwohnern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Re-

albesitzthum inner dem Inundationsgebiete des Flusses gelegen ist (§. 9 ebd.) Unter den Privatinteressenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechts administrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Privaten zu behandeln kommen (§. 10 ebd.).

Zum Maßstabe der Beitragsleistung hat der Capitalswerth zu dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden (§. 11 ebd.).

Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben. Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Betrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen kömmt, ohne einen weitern Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat der Recurrent nur dann zu tragen, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt würde (§. 12 ebd.). Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt hat, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet (§. 12 ebd.).

Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Beitrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei; nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Betrages abgegeben werden (§. 14 ebd.). Doch kann er von dieser Alternative, wenn sein Recht der freien Disposition durch die Gesetze wie immer, z. B. durch ein Fideicommißband, beschränkt ist, nur unter eben den Bedingungen und unter dem Eintritte eben der Amtshandlungen Gebrauch machen, wie wenn es um die Veräußerung eines Theiles seiner Realetät zu irgend einem andern Zwecke zu thun wäre (Hfd. v. 22. September 1831). Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Bau-Concurrenz

im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern (§. 14 des Hofd. v. 10. November 1830).

Sollte dagegen ein Privatinteressent von jener Alternative keinen Gebrauch machen wollen, oder ihm dieses wegen gesetzlicher Hindernisse nicht verstattet werden, und er dennoch die geforderten Beiträge nicht gehörig entrichten, so sind diese mit politischen Executionsmitteln einzubringen, und da diese Beiträge als Auflagen zu Staatszwecken ihrer rechtlichen Natur nach den l. f. Steuern ganz gleich zu achten sind, so haben zur Sicherstellung ihrer Einbringung auch dieselben Vorschriften, wie für l. f. Steuern zu gelten (Hfd. v. 22. September 1831).

Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist nach Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen zu gelten haben: a) in den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen ohnehin keinem Anstande unterliegen; b) in jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen. c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf (§. 15 ebd.).

Uebrigens sind zur Regulirung einzelner, der Ueberschwemmung häufig ausgesetzter Stromstrecken von der Staatsverwaltung bereits namhafte Summen aufgewendet worden. So betrug z. B. im Jahre 1847 den neuesten statistischen Tafeln zu Folge der Wasserbau-Aufwand allein 1,168025 fl. C. M. und mit a. h. Entschl. v. 16. Juni 1850 (Nr. 238 des R. G. Bl.) wurde eine eigene Commission zur Leitung und Ueberwachung der Theiß-Regulirung zusammengesetzt.

In Ansehung der Teiche verfügen die Hfkzld. v. 10. November 1785 und vom 13. December 1787, daß die Abfluß-Rinnsäle von eingestürzten Bäumen, oder dahin geführten Steinen, Stöcken u. s. w. allemal geräumt, und dadurch der Anlaß zu Ueberschwemmungen auf die Seite geräumt werden solle. Kein Teich darf unter Haftung des Eigenthümers zu hoch gespannt werden. Bei Ablassung größerer Teiche ist

alle erforderliche Vorsicht anzuwenden, damit nicht zur Zeit, wenn die Flüsse ohnehin stark anwachsen, schädliche Ueberschwemmungen verursacht werden. Jeder Teich-Eigenthümer hat alle jene Schadhaftigkeiten augenblicklich gut zu machen, welche nicht durch unvorgesehene oder unausweichliche Elementar-Zufälle, sondern offenbar entweder aus unterlassener gehöriger Ablassung oder sonst vernachlässigter Herstellung der mangelhaften Theile der Dämme und Zugehörungen einem Anderen zugehen möchten. Den Teichgräbern und Teichmeistern aber ist aufs Schärfste eingebunden, von allen Beschädigungen oder Mangelhaftigkeiten, die sie vermöge ihrer Handwerke an was immer für einem Theile, als Dammzapfen, Röhren, Fludern, Schleußen u. s. w., der ihnen bekannten Teiche wahrnehmen, getreuliche Anzeige zu machen.

Musterhafte Vorschriften enthält in Beziehung auf die Teichpolizei das für Galizien erflossene Hfkzld. v. 17. September 1835, Z. 22767.

Demselben zu Folge soll Jedermann, der einen neuen Teich anzulegen beabsichtigt, dießfalls die Bewilligung der politischen Behörde ansuchen.

Die Teichdämme müssen so stark hergestellt werden, daß sie dem Drucke des Wassers, auch wenn dasselbe bis zur Krone reichen sollte, vollkommen Widerstand zu leisten vermögen. Ueber den festgesetzten Wasserstand müssen dieselben wenigstens eine Klafter hoch erbaut werden, damit nicht nur der stärkste Wellenschlag nicht bis zur Krone reiche, sondern damit auch während einer Gefahr, wenn das Wasser in Folge oberhalb Statt gefundener Wolkenbrüche oder Teich-Ausrisse zu hoch steigt, Zeit gewonnen werden könne, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Teichdämme, welche zugleich als Fahrwege zu dienen haben, müssen mit Sicherheits-Geländern versehen werden, und wenigstens fünf Klafter breit sein, damit sich zwei Wägen mit der vorkommenden größten Ladung bequem ausweichen können.

Jeder Teich soll ferner nach Verhältniß seiner Lage, Größe und seines größtmöglichsten Wasserzuflusses mit einer oder nach Umständen mit mehreren zureichend weiten, solid und immer in den tiefsten Punkten gebauten Grundschleußen versehen werden. Der Schweller an einer Grundschleuße soll höchstens einen Fuß hoch über den gewöhnlichen kleinen Stand des Unterwassers gelagert, und dem Schützen keine größere Höhe gegeben werden, als daß dessen oberer Rand genau mit dem Spiegel der bewilligten Teichspannung zusammentreffe.

Die Fischrechen, welche sowohl an dem in den Teich fließenden

Bache oder Flusse, als am Teichausflusse angelegt werden, sollen so ausgedehnt und so groß sein, daß alle Zwischenweiten der Latten oder Sprossen zusammen wenigstens ausreichen, eine um 1/4 größere Wassermenge, als die beim hohen Wasserstande von oben herabkommende, ungehindert durchziehen zu lassen. Hierbei ist jedem Teichbesitzer zur Pflicht gemacht, das an die Fischrechen sich anlegende Gesträuche, Heu, Stroh, Wurzeln u. dgl. jedesmal ungesäumt und sorgfältig zu beseitigen.

Bäume dürfen weder auf der Krone noch auf den Böschungen des Dammes, und auf den letztern dnrchaus auch kein Strauch gepflanzt werden, weil durch dieselben bei starken Winden und Stürmen der Boden aufgelockert wird, und durch das Verfanlen der Wurzeln Löcher und Höhlungen im Innern des Dammes entstehen.

Wenn der Teichbau vollendet ist, und es sich um Anlassung und Spannung des Wassers handelt, so soll über dießfällige Anzeige des Teichbesitzers von Seite der politischen Behörde, mit Zuziehung des Teichbesitzers und sämmtlicher auf- und abwärtiger Anrainer, eine Commission an Ort und Stelle abgesendet werden. Nach geschöpfter Ueberzeugung von der planmäßigen und soliden Herstellung des Dammes und der Wasserwerke, soll von Seite der Commission sogleich die Veranlassung getroffen werden, damit in Gegenwart der Interessenten ein eigener Sicherheitspfahl eingeschlagen werde, dessen oberes Ende horizontal abgeschnitten, und mit einer kupfernen oder eisernen Kapsel beschlagen, genau einen Zoll über den bewilligten Wasserstand hervorragen muß.

Ueber die ganze Verhandlung soll ein genaues Protocoll mit vollständiger Beschreibung der Gränzen des Teiches, des Dammes, der Schleußen und deren Oeffnungen rc. aufgenommen, dasselbe von allen Interessenten mit unterfertiget, und der politischen Behörde sammt dem hydrotechnischen Plane der ganzen Gegend, in welchem das Teichproject genau eingezeichnet ist, und dem Plane des Dammes und der Schleußen, zur sorgfältigen Aufbewahrung vorgelegt werden.

Bei allen Teichen, welche geändert oder regulirt werden, sollen die oben angeführten Bestimmungen eben so beobachtet und befolgt werden, als wenn es sich um Herstellung eines ganz neuen Teiches handeln möchte.

In keinem Teiche darf das Wasser höher gespannt werden, als bewilligt ist, oder bisher üblich war. Jedem Teicheigenthümer oder Teichbesitzer ist vielmehr zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Schützen der Schleußen immer gleich, sobald das Wasser zu steigen anfängt, und nach Maßgabe dieses Steigens gezogen werden, damit der bewilligte oder

gewöhnliche Wasserstand auf keinen Fall überspannt werde. Zur Zeit einer Gefahr soll der Teichbesitzer oder Teicheigenthümer das Wasser zeitlich genug unter der bestimmten Höhe ablassen, damit das von Oben kommende Wasser nicht den Damm übersteige und Verheerung anrichte.

In dem zum Teiche fließenden Bache oder Flusse darf behufs der Fischerei durchaus kein Zaun oder eine Wehre aus was immer für Materiale errichtet werden.

Jedem Teicheigenthümer ist zur Pflicht gemacht, nicht nur den Teich in zunehmender Breite für den Durchzug des zufließenden Wassers von der Schleuße zum Bache oder Flusse hin, sondern auch letzteren, so weit als sich die Wirkung des Teiches erstreckt, von allen Wasserpflanzen und neuen Grunderhöhungen jährlich vollständig zu reinigen. In die zwischen dem Teiche hinziehenden Bäche oder Flüsse sollen keine Steine, Sträuche oder Bäume u. dgl. geworfen, die Ufer nicht abgegraben, und die beim Flachsröſten gebrauchten Pflöcke, Wasen und Steine immer wieder vollständig ausgeräumt werden. An allen Teichschleußen sollen die Schützen nicht höher sein, als daß deren oberer Rand gerade in der Ebene der bewilligten Teichspannung, oder des herkömmlichen Wasserstandes liege.

Kein Wehrüberfall- oder Schleußenschweller darf auf irgend eine Art erhöhet werden. Jeder Teich soll nach Verhältniß seiner Lage, Größe und seines möglich größten Zuflusses mit einer, oder nach Umständen mit mehreren zureichend weiten, solid und immer in den tiefsten Punkten gebauten Grundschleußen versehen sein. Teiche, deren Dämme bei anwachsendem Wasser lediglich durchstochen werden, dürfen nicht bestehen, weil hierdurch der abwärtigen Gegend unverkennbarer Schaden zugeht. Die auf den Teichdämmen befindlichen Bäume sollen zur gehörigen Zeit geköpft, und wenn dieselben abgestanden sind, weggeschafft, deren Wurzeln ausgegraben, und die Löcher mit guter Dammerde ausgestampft werden.

Alle Verletzungen der erörterten Vorschriften ziehen entweder eine gesetzliche Strafe, oder die Pflicht zur Entschädigung, oder Beides zugleich nach sich.

Ist die Handlung von der Art, daß dieselbe zu den im St. G. B. enthaltenen Bestimmungen gehört, so sind diese in Anwendung zu bringen. Mindere Uebertretungen sind auf eine den Umständen angemessene Art zu bestrafen.

Eine häufiger eintretende Ursache von Ueberschwemmungen bildet der Abgang des Eises (des s. g. Eisstoßes) auf großen Strömen. Die für solche Fälle getroffenen Anordnungen sind größtentheils auf die Localverhältnisse einzelner Städte und Stromstrecken berechnet. So besitzen wir eine eigene Instruction bei Ueberschwemmungen in der Stadt Wien und ihren Vorstädten v. 4. Juli 1812; eine Kundmachung für Prag, die Abwendung von Unglücksfällen bei bevorstehendem Eisgange betreffend v. 24. Jänner 1813 u. a. m. Im Allgemeinen ist die Bestimmung getroffen, daß bei dem Anschwellen von Bächen und Flüssen auf die Verwahrung der Stege und Brücken Bedacht zu nehmen, das Fahren und Waten durch den Strom mittelst ausgesteckter Zeichen und durch Aufstellung einer eigenen Wache an den gefährlichsten Orten einzustellen, zugleich die Inwohner zu warnen seien, nächtlicher Weile wach zu bleiben. Bei sich mehrender Ueberschwemmungsgefahr sind die in niedrigen Gegenden wohnenden Parteien, so wie die Kranken, Gebrechlichen und Kinder, dann das Zug- und Melkvieh an sicheren Orten unterzubringen. Ortslage und Umstände geben bei wirklich eingetretener Ueberschwemmung die Maßregeln an die Hand, welche bei einem solchen Unfalle zu ergreifen sind; nur ist vorzüglich darauf zu sehen, daß sie zeitlich genug ergriffen werden. Wenn eine Gegend wirklich unter Wasser gesetzt ist, muß im geeigneten Wege für die Communication gesorgt werden, damit man den Leuten Provision, Trinkwasser, Brennholz zuführen und im Nothfalle Hilfe aller Art leisten kann. Hierzu sind nach Umstände Wägen, Treppen oder Kähne zu verwenden (Amts-Unterr. v. Jahre 1789).

Die Maßregeln zur Austrocknung und Bewohnbarmachung der überschwemmt gewesenen Wohnungen werden später erörtert werden.

§. 241.

Maßregeln gegen Viehseuchen.

Zur Hindanhaltung der **Viehseuchen** waren früher in den einzelnen Provinzen besondere Vorschriften erflossen. Unter dem 6. October 1803 wurde sohin eine allgemeine Instruction für die Kreis- und Wirthschaftsämter, Richter und Ortsvorsteher, Kreisärzte und Seelsorger, Viehhirten und Wasenmeister, zur Verhütung der Entstehung oder weiteren Verbreitung der Viehseuchen hinausgegeben. Am 4. April 1809 erschien

der, zum Theile noch gegenwärtig in Kraft bestehende „Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen als auch andere wichtige Krankheiten der Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüten, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen und in ihrer Verbreitung zu hemmen.“ In Folge der Hfkzld. v. 2. April 1832, Z. 2781 und v. 13. November 1834, Z. 27250 wurde endlich eine nach den gemachten Erfahrungen und den Fortschritten der Wissenschaft neu bearbeitete „Belehrung über die Thierseuchen für Dominien, Wundärzte, Ortsrichter ꝛc.“ kundgemacht, ohne daß hierdurch (nach der Weisung der Hfkzld. v. 30. April 1835, Z. 9491 und v. 15. Juni 1837, Z. 14192 und des nied. österr. Statthd. v. 22. September 1850, Nr. 72 des L. G. Bl.) die in dem älteren Unterrichte vom Jahre 1809 enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt worden wären.

Durch die obenangeführte „Belehrung“ wurden die Viehhalter vor Allem auf die Wichtigkeit einer sorgfältigen Pflege der Thiere aufmerksam gemacht (§. 1).

Bei naßkalter Frühlings- und Herbstwitterung, und in den heißesten Sommertagen ist es immer rathsamer, die Thiere, so viel es die Umstände nur erlauben, in den Ställen zu halten, als sie den vielen Schädlichkeiten, denen sie im Freien ausgesetzt sind, zu überlassen.

Die Stallungen, in welchen die Hausthiere gehalten werden, sollen an einem trockenen und gesunden Platze stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzuniedrig und mit hinreichend großen und genugsamen Fenstern versehen sein; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm, noch zu dunstig sein, sondern die Luft muß oft gewechselt und dadurch gereinigt werden. Deßhalb soll jeder Stall Dunströhren oder Luftlöcher haben, und Abzugs-Canäle, um den Harn und die Jauche abzuführen, besitzen (§. 2).

Ebenso muß die Weide überhaupt dem Viehstande an Größe angemessen und nicht zu weit vom Orte entfernt sein; der Weideplatz muß rein gehalten und gut zugerichtet werden, das ist: er soll, zumal im Frühjahre, vor dem gewöhnlichen Austriebe von dürrem Grase, Disteln und Stauden, so wie öfters im Jahre vom Unrathe der Weidethiere gesäubert werden; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten und auszutrocknen, und besonders ist dafür zu sorgen, daß durch Lockerung des Bodens und Ausstreuen von Samen wieder gute Gräser nach-

wachsen. Jede Weide soll endlich auch schattige Bäume zum Schutz gegen Sonnenhitze und gähe Gewitter haben, und entweder reines fließendes Wasser oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen besitzen (§. 3).

Tiefe, sumpfige, öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzte Weideplätze an Morästen und Teichufern, welche viele schlecht beschaffene und selbst giftartige Gewächse hervorbringen, sollen durchaus nicht zur Weide gebraucht werden, eben so wenig als dürre, staubige, mit Unrath bedeckte Anger, oder sonnige, sandige und unfruchtbare Abhänge, wo nichts als Hauhecheln, Disteln, Scharten, Mannstreu und ähnliche trockene, nahrungslose Kräuter wachsen.

Noch nachtheiliger sind wüste unfruchtbare Gemeinweiden, welche, anstatt mit frischem Grase, mit Gänsekoth und anderem Unrath bedeckt, von Mücken, Bremsen und Stechfliegen aller Art wie überschwemmt sind. Solche schlechte Huthungen sind für das Vieh eine wahre Stätte der Noth und des Elendes, und anstatt daselbst Nahrung zu finden, verkümmert es dabei gänzlich.

So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, soll man das Vieh niemals auf die Weide treiben; im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst später geschieht, soll man daher dem Vieh vor dem Austreiben immer ein trockenes Morgenfutter vorgeben, damit es nicht vom Hunger getrieben beim Hinauskommen gleich über das noch nasse Gras herfalle und selbst Giftpflanzen mitnehme, die es sonst unberührt stehen läßt. Der Honigthau, der Mehlthau, die Spinnengewebe, wenn sie in großer Menge sich finden, werden der Gesundheit des Viehes ebenfalls sehr nachtheilig und sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Thiere sind, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühlinge oder Herbste die Weiden bedeckt, zu Hause zu halten; man lasse das Vieh im hohen Sommer mit Tagesanbruch auf die Weide, bringe es bis 9 Uhr Vormittags wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibe erst Nachmittags wieder gegen 4 oder 5 Uhr aus. Gibt es aber auf der Weide schattige, luftige Orte zum Unterstand, so sind diese noch besser für das Vieh, damit es sich während der heißen Stunden dort lagern könne.

Bei dem Tränken des Viehes ist darauf zu sehen, daß selbes, wenn es durch Treiben und Jagen stark erhitzt ist, nicht durch Saufen an kalten Quellen sich schnell abkühle; man lasse es auch nicht an solchen Stellen saufen, wo das Wasser von eben geschmolzenem Eis oder Schnee

sich angesammelt hat; eben so ist das Wasser, wo Flachs oder Hanf eingeweicht liegt, den Thieren sehr nachtheilig (§. 4).

Die gute Ernährung des Viehes hängt nicht bloß von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der regelmäßigen Ordnung in dessen Verabreichung, so wie ganz besonders von einer gehörigen Abwechslung der Bewegung und Ruhe ab. Ruhe ist für alle Thiere zur ersten Verdauung des Futters höchst nothwendig. Dagegen ist in der übrigen Zeit Arbeit und mäßige Bewegung zum Gedeihen der Thiere sehr ersprießlich, so daß selbst Melkkühe nicht davon ausgeschlossen sind, und bei gutem Wetter selbst im Winter an irgend einen freien Platz hingetrieben werden müssen. Allzuweiter Austrieb besonders auf harten, staubigen Straßen ermüdet das Vieh zu sehr, so daß es dadurch ganz matt wird und bei häufiger Wiederholung abmagern muß. Als Beförderungsmittel der Verdauung ist die Salzlecke ein allgemein angewendetes Hilfsmittel, welches besonders bei trockener Fütterung den Thieren gedeihlich ist (§. 5).

Ein ferneres Mittel für das gute Gedeihen der Thiere ist die Beobachtung einer steten Reinlichkeit. Arbeitsthiere, die dem Schweiße und Staube viel ausgesetzt sind, besonders Pferde, bedürfen eines täglichen Putzens und Striegelns, Zugochsen wenigstens einmal die Woche. Die Streu soll alle Morgen durchlüftet, nur die reinere und trockene zurück behalten, und nach wenigen Tagen ganz erneuert werden. Die Anhäufung des Düngers in den Ställen wird durch die Luftverderbniß, die sich daraus entwickelt, immer sehr nachtheilig, eben so wie die Ansammlung der Mistjauche unterhalb vermoderten, ausgebrochenen und mit keinem Abzuge versehenen Dielen. Daher müssen Pferde- und Rindviehställe besonders in der heißen Jahreszeit täglich ausgemistet werden, damit auch Mücken und andere Insecten nicht zu sehr überhand nehmen. Dieselbe Reinlichkeit muß sich außerdem auch auf die Krippen, Tröge, Tränkgeschirre u. s. w. erstrecken, um sie vom Schmutz und Unflath zu säubern. Nicht minder verdienen die Umgebung des Stalles, der Hofraum und selbst die Dorfstraße und die freien Plätze die größte Aufmerksamkeit, weil Unreinigkeit derselben, stehende Pfützen und Lachen, die als Dorfschwemme benützt werden, die Luft verpesten.

Sollten die Thiere in die Schwemme getrieben werden, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nicht vorher überjagt und dadurch erhitzt werden, welches zu plötzlichen Erkältungen Anlaß geben könnte.

Sind Schafe wegen der Wollschur geschwemmt und gewaschen worden, so sind sie sogleich an einem sonnenwarmen Orte oder in eine luftige Schupfe zu treiben, damit sie da schneller abtrocknen; schon geschorene Schafe müssen in hinlänglich geräumigen, jedoch der Zugluft nicht ausgesetzten Schupfen oder Ställen gehalten werden (§. 6).

Bei den Arbeitsthieren und vorzüglich bei den Pferden ist die Pflege der Füße, insbesondere der Hufe, von um so größerer Wichtigkeit, als Versäumnisse und Fehler hierin nur gar zu häufig die besten und theuersten Thiere unbrauchbar machen (§. 7).

Da eine Krankheit, je früher sie entdeckt wird, desto leichter zu heben ist, so muß ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet sein, durch genaue Beobachtung der Thiere jeden Fall der Erkrankung sogleich inne zu werden. Um aber eine ausgebrochene Krankheit richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, alle Umstände und Ursachen auszumitteln, welche zur Entstehung derselben Veranlassung gegeben haben könnten. In dieser Beziehung ist es entweder: 1) eine solche Krankheit, die viele Thiere zugleich befällt und aus solchen Schädlichkeiten, die in schlechter Witterung oder übler Beschaffenheit der Gegend ihren Grund haben, entstanden, oder die aus Mangel und Verderbniß des Futters in Jahren, wo Mißwachs eingetreten ist, oder aus schlechter Beschaffenheit des Trinkwassers hervorgegangen ist. In diesem Falle nennt man die Krankheit eine **Seuche**, von welcher alle Thiere ergriffen werden können, die derselben Schädlichkeiten ausgesetzt sind. Oder: 2) die Krankheit hängt nicht von solchen allgemeinen Ursachen ab, sondern ist Wirkung eines Ansteckungsstoffes, welcher oft bei uns gar nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch fremdes von dort kommendes Treibvieh mitgebracht wird, und von einem einzelnen Stücke auf eine große Anzahl von Thieren verbreitet werden kann. Solche Seuchen nennt man **Ansteckungsseuchen** (Contagionen). Endlich 3) entstehen viele Krankheiten bei einzelnen Thieren von zufälligen Ursachen, die gerade nur auf dieses Thier gewirkt haben, z. B. von Fehlern in Pflege und Wartung, von heftiger oder lang dauernder Anstrengung, von Verkältungen, von giftigen Kräutern, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. (§. 10).

Nach der eben angegebenen Verschiedenheit der Hausthierkrankheiten, nach der Art und Weise ihrer Verbreitung und der Anzahl der zu gleicher Zeit davon ergriffenen Thiere unterscheidet die in Frage stehende Belehrung: I. Seuchenartige Krankheiten, durch Witterung und Fütte-

rung veranlaßt, hierher gehören: a) Der Milzbrand des Hornviehes, der Pferde, Schafe, Schweine, in seinen verschiedenen Gestalten; b) der Zungenkrebs und Rankh; c) das Maulweh; d) die Krümme oder Klauenseuche; e) die Lungenseuche. II. Seuchenartige Krankheiten, die bloß durch Ansteckung verbreitet werden: a) die Löserdürre oder Rindviehpest; b) die Schafpockenseuche. III. Andere, theils einzeln vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten: a) Trommelseuche; b) Blutharnen; c) Fäule der Schafe; d) Wurmkrankheiten: Egelkrankheit, Lungenwurm; e) verdächtige Drüse, Rotz, Hautwurm; f) Schäbe oder Raude bei Pferden und Schafen; g) Tollwuth oder Wasserscheu bei Hunden und anderen Thieren (§. 12).

Diese Krankheiten werden dann einzeln in der Art betrachtet, daß (in den §§. 13—55) die Kennzeichen derselben angegeben, die Behandlungsweise auseinandergesetzt, und die Vorbeugungs- und andere Vorsichtsmaßregeln beigefügt sind.

Mit dem galiz. Gub. Circ. v. 20. Jänner 1840 wurde noch ein besonderer Unterricht zur Erkenntniß und Vorbeugung der Nervenlähmungs-Krankheit der Zuchtpferde hinausgegeben.

Von allen diesen Krankheiten sind die Ansteckungsseuchen diejenigen, welche die meiste Gefahr drohen, und daher auch das Einschreiten der Staatsverwaltung unmittelbar in Anspruch nehmen.

Die Maßregeln sowohl zur Verhütung als auch zur Unterdrückung der schon ausgebrochenen Rinderpest bestehen in solchen, welche der ursprünglichen Erzeugung der Krankheit, vorzüglich aber der Verbreitung des Ansteckungsgiftes entgegen wirken.

Das Letztere geschieht durch gewisse Sicherheitsmaßregeln, die entweder zu jeder Zeit beobachtet werden müssen, um ansteckende Krankheiten überhaupt und insbesondere die Rinderpest von den Herden abzuhalten, oder es sind solche, welche besonders dann befolgt werden müssen, wenn wirklich die Löserdürre in der Umgegend, im benachbarten Orte oder gar in der Ortschaft selbst schon zum Ausbruche gekommen sein sollte (§. 32).

Die allgemeinen Maßregeln sind folgende:

1) Wo es immer möglich ist, soll der Viehbesitzer dafür Sorge tragen, daß er zu jeder Zeit einen hinlänglichen Vorrath von gutem, genußbaren Futter habe, um seine Thiere für den Fall einer

herrschenden Viehseuche zu Hause verpflegen zu können, und sie nicht mit allem übrigen Viehe auf die gemeinschaftliche Weide schicken zu müssen.

2) Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Stück Melk-, Zug- oder Schlachtvieh darf, zumal wenn im Orte, woher es kommt, oder in der Umgegend irgend eine Viehkrankheit herrscht, von dem Eigenthümer, unter Strafe der Confiscation des Stückes, nie sogleich zu dem schon vorhandenen Vieh in den Stall gestellt, noch viel weniger aber auf die Gemeindeweide geschickt werden, sondern es soll in irgend eine abgesonderte Schupfe, oder in den leeren Stand eines Pferdestalles eingestellt, und durch zehn Tage lang beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben genau zu überzeugen. Jeder Ortseinwohner, der ein fremdes Stück Rind in den Ort bringt, wenn es auch zum unverzüglichen Abschlachten bestimmt wäre, ist verpflichtet, unter obiger Strafe zuvor dem Ortsvorsteher, oder den aufgestellten Fleischbeschauern, wenn sich welche in dem Orte befinden, davon die Anzeige zu machen, zugleich den Tag der Ankunft des Stückes, den Ort, woher solches bezogen, den Stall, wo es indessen eingestellt worden, anzugeben, und die Besichtigung desselben zu verlangen. Es darf daher kein fremdes Stück Rind weder zum eigenen Hausgebrauche, noch zum öffentlichen Gebrauche geschlachtet, oder noch lebendig in einen andern Ort käuflich hindangegeben werden, bevor dasselbe durch den Ortsvorsteher und einen Fleischhauer, oder anstatt letzterem durch zwei als verständige und rechtschaffene Männer anerkannte Ortseinwohner besichtigt, und als innerlich gesund befunden wurde. Eine gleiche Besichtigung und Gesundheits-Erklärung muß Statt finden, wenn ein fremdes oder neu eingebrachtes Stück Rind nach Verlauf der zehn Tage aus der Sperre in dem abgesonderten Locale entlassen, unter das Gemeindevieh gebracht, auf die Schlachtbank geführt, oder in einen andern Ort verkauft werden soll (§. 31 des Unterr. v. J. 1809).

3) Der Viehhirt (Halter) eines Ortes darf eben so wenig unter einer körperlichen Strafe aus einem Hause ein erst neu eingebrachtes Stück Rindvieh in die Gemeindeheerde aufnehmen, bevor nicht der Ortsvorsteher hierzu nach vorher ausgestandener Contumaz-Zeit im abgesonderten Locale, und nach vorheriger Besichtigung die Einwilligung gegeben hat. Wäre hingegen der Hirt wider seinen Willen gezwungen worden, ein neu eingebrachtes Stück ohne diese nöthige Vorsicht in die Gemeindeheerde aufzunehmen, so muß er dem Ortsvorsteher sogleich von dem Vorgefallenen die Anzeige machen, und dieser hat zum Vortheile der Ge-

meinde dieses Stück sogleich zu confisciren. Eben so ist jeder Viehhirt verbunden, sobald er bei der Herde ein innerlich krankes Stück bemerket, es unverzüglich dem Eigenthümer und dem Ortsvorstande anzuzeigen, damit Ersterer es von dieser Zeit an zu Hause behält, und Letzterer den Eigenthümer dazu unter seiner eigenen Aufsicht verhalten kann. Jeder Ortsvorsteher soll deßwegen auch von Zeit zu Zeit die ausgetriebene Herde untersuchen, um sich zu überzeugen, daß er von dem Hirten nicht hintergangen werde, Jeder Hirt, der ein krankes Vieh verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Endlich bei der Aufnahme der Viehhirten, und in den Meierhöfen der Oberknechte oder Meier, muß zur Bedingung ihres Dienstes gemacht werden, daß sie sich in anderen Ortschaften niemals, unter keinem Vorwande, selbst wenn sie auch gerufen und verlangt würden, mit der Herstellung der Viehkrankheiten abgeben wollen, und wenn sie auch nur Einmal gegen diese Vorschriften handeln, so sollen sie sogleich nicht nur des Dienstes verlustig erkläret, sondern nach Umständen auch noch körperlich bestraft werden (§. 32 ebd.).

4) Die Uebersiedlung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern, oder auch aus einem Hause in das andere, ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie sich zuvor von zwei benachbarten Gemeindevorständen ihr Vieh genau untersuchen ließen, und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beiden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann der Bezirkshauptmannschaft, in deren Bezirke sich das gepachtete Gut befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dies zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 12 Ducaten belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch die Uebertragung einer Seuche mittelst der Uebersiedlung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen. In Wirths- und Einkehrwirthshäusern endlich ist es auch den Wirthen strenge verboten, ihr eigenes Rindvieh aus denselben Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Zugochsen und anderes Rindvieh beim Durchtreiben u. dgl. getrunken haben, oder ihm Futter zum Aufzehren zu geben, das etwa von diesem übrig geblieben ist (§. 35 ebd.).

5) In Orten, wo Viehmärkte abgehalten werden, oder wo solche auch nur in der nächsten Nachbarschaft Statt finden, ist zur Vermeidung der so leicht möglichen Ansteckung darauf zu achten, daß man das Vieh nur auf solche Weiden treibe, die von den Marktplätzen entlegen sind, und zwar so, daß es auf dem Wege dahin auch gar nicht ein-

mal vor diesen Plätzen vorbei komme. Wo dieses nicht thunlich ist, soll man das einheimische Vieh zur Marktzeit ganz zu Hause halten. Das zu Markte gebrachte Vieh soll aber weder in die Ställe des Ortes untergebracht, noch zur Huthung mit der Gemeinherde zugelassen werden. Der Marktplatz soll niemals im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem abseits gelegenen Platze sein, der vom einheimischen Vieh weder als Straße noch als Weide betreten wird.

6) In Ortschaften, wo Schlachtviehtriebe die Straße passiren, besonders in Kriegszeiten, ist den Treibern gar nicht der Weg durch die Ortschaft zu gestatten, sondern dazu ein anderer außerhalb um dieselbe zu bestimmen. Wo dieses nicht angeht, müssen die Ortseinwohner ihr Vieh so lange in Ställen eingesperrt halten, bis die ganze Triebherde vorüber gegangen und die Straße von allem Unrathe, den das fremde Vieh zurück gelassen hat, gereiniget ist. Die Beseitigung dieses Unrathes muß aber mit großer Vorsicht Statt finden; er muß auf einen mit Pferden bespannten Wagen geladen und an einem abseitigen, dem Vieh ganz unzugänglichen Orte an der Luft ausgebreitet oder tief eingegraben werden; selbst der Knecht, der zu dieser Arbeit gebraucht wird, muß seine Kleider wechseln und einige Tage lang von dem einheimischen Vieh sich entfernt halten.

7) Wenn eine solche Verdacht erregende fremde Triebherde in der Nähe einer Ortschaft übernachten muß, so sind dazu solche Plätze zu bestimmen, die später vom einheimischen Vieh nicht betreten werden dürfen. Niemand soll zwischen dem einheimischen und fremden Vieh hin- und hergehen; dem Treiber und Händler sollen Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zum Platze hinausgebracht werden; die Gemeinde hat das Recht, das Uebernachten derselben in den Wirthshäusern ganz zu verwehren. Von dem bei der Verpflegung der Triebherde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden. So lange ein solcher Trieb in der Nähe des Ortes verweilt, müssen verläßliche Wächter aufgestellt bleiben, um zu verhindern, daß kein Stück von der Herde weggeschwärzt oder Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Wenn eines zurück bleibt, welches für ermattet ausgegeben wird, so muß es wenigstens 10 Tage ganz abgesondert von allem übrigen Vieh aufgestellt, und derjenige, welcher es zur Wartung übernimmt, von allen Viehställen und allem übrigen Hornvieh der Ortschaft entfernt bleiben; zeigt sich nur die geringste Spur oder ein Verdacht, daß das Stück pestkrank sei, so muß es der Sicherheit

wegen und um größeres Unglück zu verhüten, sogleich ohne Schonung erschlagen und tief vergraben werden (§. 33 der o. a. Belehrung).

Hat die Löserdürre in einem benachbarten Orte, in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der angrenzenden Gegend wirklich eingerissen, so müssen die Gemeindevorstände, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht auf der Stelle in den noch gesunden Ortschaften auf eine Stunde im Umkreise, den Vorstehern und Bewohnern derselben bekannt machen, um den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der fast gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenschaft, sich durch mannigfaltige Ansteckung leicht auszubreiten, belehren, vor der großen Gefahr, die durch ihre Nähe dem sämmtlichen Viehstande drohet, warnen, und sie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen Verfügungen auffordern, und streng anhalten. Zur Unterstützung dieser Warnung sollen die Seelsorger in den Gemeinden, theils von der Kanzel, theils in Privatgesprächen beitragen, und auch durch Religionsgründe auf das Herz und den Verstand der Zuhörer zu diesem Zwecke wirken. Zugleich sind den Ortsinsaßen die Strafgesetze, welche gegen Uebertretung der Vorschriften bei Viehseuchen bestehen, und besonders die §§. 153, 154 und 155 des II. Theiles des Str. G. B. vorzulesen (§. 37. des Unterrichts v. Jahre 1809).

Vor Allem darf dann eine Stunde im Umkreise von dem verpesteten Orte bei sonstiger strenger Bestrafung der Gemeindevorsteher und Viehhändler nach §§. 154 und 155 des Str. G. B. II. Thls. kein Rindviehmarkt gehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendsten Art und für den ganzen Ort unentbehrlich ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis wieder von der Bezirkshauptmannschaft die gänzliche Befreiung des mit der Viehpest heimgesuchten Ortes von diesem Uebel angezeigt ist. Durch den angesteckten Ort darf kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt, und den Schlachtochsen, die sonst durchzupassiren pflegten, muß von Seite der Bezirkshauptmannschaft ein anderer Richtungsweg angewiesen werden. Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarschaft nothwendiger, eigener, oder öffentlicher Geschäfte wegen den angesteckten Ort besuchen müssen, so dürfen sie keineswegs mit vorgespannten Rindern fahren, sich nicht unnöthigerweise dort länger verweilen, in keinen Rindviehstall gehen, und sich überhaupt

nichts mit dem Rindvieh zu thun geben. Bei ihrer Nachhausekunft müssen sie sogleich die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider wechseln, sich Hände und Gesicht waschen, und etliche Tage lang nicht zu ihrem einheimischen Viehe gehen. Den Ortshirten und Meierknechten aber ist es unter gar keinem Vorwande erlaubt, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten (§. 38 ebd.).

Als ein Hauptvergehen gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des Ortes ist es den Einwohnern in den gesunden Ortschaften auf das Strengste verboten, heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter. Häute, Unschlitt, oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken, aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein solches Vergehen ist nach den schon öfters citirten Paragraphen des Str. G. B. mit aller Strenge zu bestrafen. Eben so wenig darf den, von einem mit der Viehseuche angesteckten Orte herkommenden Menschen weder in Privat- noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindvieh in einem gesunden Orte erlaubt werden. Weßwegen dann auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler, deßgleichen noch vorzüglich auf herumschweifende Arzeneikrämer, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w., ein wachsames Auge gehalten werden muß. Sie sind beim Betreten sogleich anzuhalten, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort, oder über die Grenze abzuschaffen. Endlich jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, muß geöffnet, und in demselben der Löser untersucht werden, und wenn sich dabei die entsprechenden Zeichen finden, so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen, und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären (§. 39 ebd.).

So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehsäuche äußert, so kann das Austreiben des Rindviehes noch unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur allein den Grund und Boden der angesteckten angrenzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch so weit als möglich von den Grenzen derselben entfernt, und wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegengesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache soll in einem Umkreise von einer halben Stunde von dem verpesteten Orte an

gerechnet, keine Fuhre mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst, geleistet werden. Zugleich aber muß der Ortsvorstand allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklich auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh wenigstens auf sechs Wochen versehen sollen, damit im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen, und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne (§. 40 ebd.).

Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem **nächsten angrenzenden** Orte herrschet, so sind alle bisher verordneten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und jedes, wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert in den Rothstall abgegeben, und hier entweder bis zum erfolgten Tode, oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung, und noch 10 Tage darüber verpflegt werden. Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählet und zu Wächtern auf die Grenze gestellt werden, die von hieraus sowohl das einheimische als das dem angesteckten Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung, wo sie herkommen, wieder zurückweisen; auf alle hin- und hergehende Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam sein; Alles, was ihnen verdächtig vorkömmt, anhalten und abschaffen sollen. Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommenden Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindtheile bei sich haben. Sollten diese auf die Ermahnung, zurück zu kehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Grenze setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen und überliefern, welcher dann sogleich auch mit Gewalt das lebendige Vieh in den abgelegenen Rothstall versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen füttern lassen, die Personen selbst aber sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w. an das nächste Bezirksgericht zum ferneren Verfahren abzuliefern hat. Wird das versperrte Vieh binnen 10 Tagen an der Rinderpest krank, oder zeigt es sich bei der mit ihm gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen nach den bereits citirten §§. 153, 154 und 155 des II. Thls. des Str. G. B. zu bestrafen, sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Ver-

antwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen (§. 41 ebd.).

Wird unter dem einheimischen Vieh eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft desselben, die Löserdürre herrschet, oder sonst ein Verdacht auf selbe geahnet werden könnte, so hat der Besitzer des kranken Stückes nur dem Ortsvorsteher allein die Meldung zu machen, und selbes mit dem Gemeindevieh so lange nicht austreiben zu lassen, bis es vollkommen wieder hergestellt ist. Wäre aber innerhalb 10 Tagen nach der Erkrankung des ersten Stückes in demselben ein zweites oder drittes auch plötzlich ohne eine bekannte Ursache krank geworden, oder wäre ein fremdes, neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich geschlachtet, oder auch wieder weiter verkauft worden, und binnen 10 Tagen darnach, von der Einstellung desselben an gerechnet, in dem Stalle das Erkranken erfolgt, so ist die Krankheit schon verdächtig, und es muß allsogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Ortsvorsteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch alles noch gesund scheinende Rindvieh aus diesem verdächtigen Hause hinweggeführet, in den Nothstall übersetzt, und da von aller Gemeinschaft mit den Ortseinwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeschlossen, und gut versperrt gehalten werden, bis von Seite der Bezirkshauptmannschaft durch Kunstverständige die genaue Untersuchung, ob die Erkrankung nur blos zufällig, oder wirklich durch eine verdächtige Ansteckung entstanden ist, angestellt, und das Weitere dann verfügt worden ist. Wäre das Letztere der Fall, so muß das sämmtliche verdächtige Hausvieh so lange im Nothstall durch eigene Wartleute verpflegt werden, bis durch volle 10 Tage an demselben gar keine Spur eines kränklichen Zustandes zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maßregel, oder die Vernachlässigung derselben ist nach dem §. 154 des II. Theiles des Str. G. B. unnachsichtlich zu bestrafen (§. 36 ebd.).

Wenn in verdächtigen Zeiten bei vorkommenden Krankheiten von Rindern die Art des Krankseins zweifelhaft und gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie an der Rinderpest erkrankt seien, so ist nach dem Erl. des Min. des Innern v. 11. September 1850, Z. 18751 (Nr. 66 des nied. öst. L. G. Bl.) die Anwendung der Keule zur Ermittlung des Sachverhaltes durch die Section unter der Bedingung gestattet, daß a) die Krankheit von einem, im Dienste des Staates stehenden, oder von einer politischen Behörde hiezu authorisirten Arzte als verdächtig anerkannt ist,

und daß b) der von dem Arzte hievon in Kenntniß gesetzte Ortsvorstand im Vereine mit dem Arzte den Werth des zu schlachtenden Thieres nach den hierüber weiter unten angegebenen Rücksichten festsetze.

Die Keule ist ferner bei bereits constatirtem Vorhandersein der Rinderpest in der österreichischen Monarchie anzuwenden: 1. bei ihrem ersten Auftauchen in gesunden Ortschaften, und 2. wenn aus dem Charakter, Grade und Zeitraume der Seuche, aus den auf ihren Gang und ihre verderblichen Wirkungen Einfluß nehmenden Umständen, und aus den Erfolgen der gegen die Seuche bereits getroffenen und genau gehandhabten veterinär-polizeilichen Maßregeln und sofort sich ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit ergibt, daß nur durch die Anwendung der Keule entweder: a) die Seuche ganz vertilgt, oder b) ihre Weiterverbreitung ganz oder im hohen Grade verhindert, und dadurch c) der freie Verkehr sicher und schnell wieder hergestellt werden kann.

Die definitive Entscheidung ob bei constatirtem Vorhandensein der Rinderpest in der österreichischen Monarchie die Keule, und in welcher Ausdehnung sie anzuwenden sei, hängt von dem dazu ernannten politischen Commissäre ab, welcher auf die erhaltene Anzeige über das Auftauchen der Rinderpest oder als solcher verdächtigen Krankheiten oder über das Fortschreiten derselben in inficirten Ortschaften mit Zuziehung des mit der Besorgung der veterinär-polizeilichen Maßregeln beauftragten und wenn es thunlich ist, eines zweiten mit der Rinderpest vertrauten Arztes, dann zweier als Schätzleute zu beeidenden wirthschaftskundigen Vertrauensmänner den Stand der Sache zu erheben, und auf Grundlage des veterinär-ärztlichen Gutachtens in Betreff der Anwendung der Keule zu verfügen, die Anordnungen zur Ausführung des Verfügten zu treffen, und über das Ganze umständlich an seinen politischen Vorgesetzten zu berichten hat.

Bis zur definitiven Entscheidung der Frage, von wem und wie die Entschädigung für die durch die Keule wegen der Rinderpest getödteten Rinder an die Besitzer derselben geleistet werde, wird die Entschädigung aus der Staatscasse auf die jedesmalige Anweisung des politischen Bezirksvorstandes geleistet. Für Rinder, welche unter genauer Erfüllung der oben angeführten Bedingungen darum der Keule überliefert wurden, damit man bestimmt wisse, ob die verdächtige Krankheit auch die Rinderpest sei, wird den Besitzern derselben derjenige Betrag als Entschädigung geleistet, welcher nach Abzug des Werthes der nach den bestehen-

den Vorschriften verwerthbaren Theile des getödteten Rindes von der durch die Ortsbehörde und den Arzt für dasselbe festgesetzten Vergütungssumme entfällt.

Für Rinder, welche bei bereits constatirtem Vorhandensein der Rinderpest in der österreichischen Monarchie nach Beschluß des politischen Commissärs der Keule unterzogen werden, wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn standhältig erwiesen ist, daß der Eigenthümer des getödteten Rindes weder durch Außerachtlassung der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften irgend eine Schuld an dem Erkranken desselben trage, noch den Ausbruch der Krankheit verheimlicht habe.

Der für jedes einzelne Stück entfallende Entschädigungsbetrag ist aus dem durch die beiden beigezogenen als Schätzleute beeideten Vertrauensmänner bestimmten Werthe des Rindes und aus dem davon abzuziehenden Werthe der verwerthbaren Theile desselben zu entziffern.

Damit sowohl jene Eigenthümer, deren Rinder zur Erlangung der Gewißheit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Rinderpest getödtet wurden, als auch jene, deren Rinder auf Beschluß der Commission der Keule unterzogen und die von der Commission schuldlos befunden wurden, in den Stand gesetzt werden, den erlittenen Abgang möglichst bald durch den Ankauf neuer Rinder zu ersetzen, sind die politischen Bezirksvorstände ermächtiget, die von den Ortsvorständen und Vertrauensmännern ausgemittelten Ersatzposten bei der Bezirkscasse anzuweisen und an die höhere Behörde darüber zu berichten.

Zur Ausmittlung des Werthes der Rinder, welche der Keule unterworfen werden sollen, haben die betreffenden Ortsvorstände und die als Schätzleute beeideten Commissionsglieder den in der Gegend üblichen Marktpreis, das Alter und den Schlag jedes Rindes zu berücksichtigen.

Da von den als seucheverdächtig erschlagenen, bei der Section aber noch vollkommen gesund befundenen Thieren das Fleisch zur Nahrung für den Menschen und die übrigen verwerthbaren Theile, sowie von den schon bei Leben oder durch die Section als krank erkannten die Haut, Hörner und das Fett unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten anstandslos benützt werden können, so haben die Ortsvorstände und Commissionsglieder auch gleichmäßig den Werth dieser noch benützbaren und dem Eigenthümer des Rindes zu überlassenden Theile auszumitteln. Der politische Commissär und die Ortsvorstände haben ihre der politischen

Behörde vorzulegenden Entschädigungsanträge für die einzelnen Viehbesitzer auf diese vorgenommenen und ersichtlich gemachten Schätzungen zu gründen.

Weiters sind, wenn sich an einem Orte auch nur ein einziger Erkrankungs- oder Todesfall an der Rinderpest ergeben hat, alle Anstalten so einzuleiten, als wenn der ganze Ort verpestet wäre, weil nur dadurch der Fortgang der Seuche mit Zuverlässigkeit aufgehalten werden kann.

Deßhalb muß: 1) Um weiteres Unglück zu verhüten, die Gegenwart der Löserdürre sogleich dem Ortsvorsteher und von diesem der Bezirks-Hauptmannschaft angezeigt werden, welche dann zu sorgen haben, daß das dießfalls Nöthige geschehe, vor Allem aber der Ausbruch der Seuche allen Ortsbewohnern bekannt gemacht, so wie auch den benachbarten Ortschaften die drohende Gefahr angezeigt werde. Jeder Ortsvorsteher, der diese Anzeige zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erklärt, und bei erschwerenden Umständen noch über dieß nach dem §. 154 des St. G. B. II. Thls. bestraft werden (§. 43 des Unterr. v. J. 1809.).

2) Muß sogleich der Viehstand des ganzen Ortes von den beorderten Kunstverständigen untersucht werden. Ist schon ein oder das andere Stück gefallen, oder auch nur sehr krank, so ist es im letzteren Falle auf einen ganz abseitigen und entlegenen Ort zu bringen (wobei der Wagen mit Pferden bespannt sein muß) und daselbst zu erschlagen und zu eröffnen. Bestätiget sich dadurch die Gegenwart der Rinderpest, so ist der Hof, in welchem das Stück gefallen, als ganz verpestet anzusehen, weil man annehmen kann, daß die Ansteckung schon weiter gegangen sei. Sind aber seit der Ansteckung noch nicht 6 bis 8 Tage verflossen, so ist es wahrscheinlich, daß dieses erst erkrankte Stück die Benachbarten noch nicht angesteckt habe.

3) In diesem Falle ist die Unterdrückung der Seuche am leichtesten, wenn das kranke Stück sogleich ausgeführt, erschlagen und verscharrt wird. Es kann dann keine weitere Ansteckung erfolgen, weil sich kein Ansteckungsstoff mehr erzeugen kann. Doch muß auch alles übrige sich gesund zeigende Vieh aus dem Stalle entfernt, dieser aber wohl versperrt oder auch vernagelt werden. Das Vieh ist dann an einem entlegenen Orte z. B. in einer entfernten Schupfe unterzubringen, oder in den Pferde-

stall des Hofes einzustellen und 10 Tage lang unter genauester Beobachtung zu halten; zeigt sich binnen 10 Tagen kein neuer Erkrankungsfall, so ist man sicher, daß von der Seuche nichts mehr zu befürchten sei.

4) Sobald aber schon ein Stück gefallen oder im höchsten Grade krank ist, so hat dieses gewiß auch schon mehrere nahe stehende angesteckt. In diesem Falle sollen außer dem in der Krankheit schon weit vorgerückten auch die ihm zunächst stehenden erschlagen und mit den übrigen auf oben angegebene Weise verfahren werden. In der neuen Unterkunft, wo die verdächtigen Stücke hingebracht werden, ist es am besten, sie einzeln und abgesondert in Entfernungen von mehreren Schritten anzubinden; der nähmliche Knecht, der sie gebracht hat, soll sie auch verpflegen und vor Ablauf der 10 Beobachtungs- oder Contumaz-Tage dem Viehe des Ortes sich nicht nähern, auch mit sonst Niemanden aus dem Orte in Berührung kommen.

5) Ist in einem so angesteckten Hofe ein zahlreicher Viehstand, so ist dieser in Haufen von 5 bis 10 Stücken abzutheilen, und jeder von dem andern durchaus abgesondert zu halten, so, daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, die nicht in Gemeinschaft mit einander kommen dürfen. Wo keine Stallungen sind, bringe man die Thiere in eine Au oder Waldung oder in einen umzäunten Platz.

6) Gibt dann eines dieser Stücke Zeichen der Krankheit, so muß es von den übrigen gleich weggestellt oder auf wenigstens 15 Schritte weiter geführt und dort angebunden werden; bemerkt man aber, daß die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, so muß es in den abgesperrten Stall gebracht werden, welcher zum Spital bestimmt ist, und wo es von einem erfahrenen Thierarzte behandelt werden kann. Die Viehabtheilung, in welcher sich früher das nun erkrankte Stück befand, muß dann unter noch strengerer Absonderung bleiben, bis man sieht, ob nach Verlauf von 10 Tagen nicht neuerdings ein Stück erkrankt ist.

7) Wo immer in einem Orte die Löserdürre zum Ausbruche gekommen ist, dort sind die Viehmärkte durchaus einzustellen, weil dadurch nur Gelegenheit zur Weiterverbreitung des Giftes gegeben wird; auch alle Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Vieh sind zu dieser Zeit nicht zu gestatten, eben so wenig das gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Viehes auf Gemeinweiden.

8) Im Seuchenorte und dessen Umgebung darf nur mit Pferden gefahren werden; sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Stäl-

len versperrt bleiben, bis die Seuche ganz getilgt und die Erlaubniß des Austriebes durch den Ortsvorsteher bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber auch so genau zu verschließen, daß weder Hühner, Hunde, Katzen u. dgl. durchschlupfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperren, an die Kette zu legen, oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Rinderpestgift leicht verschleppt werden kann.

9) Beim Ausführen der gefallenen Stücke oder beim Ueberstellen des kranken und verdächtigen Viehes an einsame Orte soll so viel möglich ein wenig betretener und abseitiger Weg gewählt werden; aller Unrath, wovon er dabei verunreinigt wird, ist sogleich bei Seite zu schaffen und zu verscharren (§. 35 der Belehrng.).

Die Aeser der an der Rinderpest gefallenen Thiere, so wie auch jene schwer kranken Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, werden ohne Aufenthalt auf einen mit Pferden bespannten Wagen gelegt, und auf einem abseitigen, vom gesunden Vieh auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz ausgeführt, der weit genug von der Ortschaft und allen Straßen entfernt, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und gegen Zutritt des Viehes durch Gräben, Umzäunungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Aeser, bei denen die Behörde die Ablederung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten; bei welchen aber dieses nicht Statt findet, sammt der Haut, welche durch mehrere Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird, und sammt dem Blute und den sonstigen Abfällen in eine 6 Fuß tiefe Grube zu verscharren, auf welche die Erde dann festgestampft, und mit Dornsträuchern bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdieß noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen.

Die Häute müssen nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodungen gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse versperrt, wenigstens zwei Tage gelassen, dann an einem sichern Orte der freien Luft durch 8 Tage ausgesetzt, öfter unter dieselben ein Strohfeuer gemacht und hierauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als 4 Wochen nach vollkommen beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden. Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen z. B. Unschlitt, Hörner 2c. 2c. verfahren; das erstere muß auf dem Verscharrungsplatze noch ausgeschmolzen

und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die Hörner einige Tage in Salzwasser gelegt und dann getrocknet werden (§. 37 ebd.).

Selbst nach wirklich beendigter Seuche sind die Anstalten zur Reinigung der angesteckten oder verdächtigen Ställe und Höfe eben so dringend nöthig, als zur Zeit der herrschenden Seuche, um vor aller weiteren Ansteckungsgefahr sicher zu sein. Oft kommt nähmlich noch nach Monaten und halben Jahren die Seuche neuerdings zum Ausbruche, bloß dadurch, daß noch wirksames Ansteckungsgift in Ställen, am Dünger 2c. sich festgehalten hatte.

Um diese Gefahr ganz zu vermeiden, sind folgende Maßregeln genau in Vollzug zu setzen: 1) Nachdem der Stall, worin auch nur ein einziges krankes Stück sich befand, von allem Vieh geleert worden ist, werden die Fenster geöffnet, damit die Luft wenigstens durch 10 bis 14 Tage lang die Ställe nach allen Richtungen durchstreiche. Alte und schlechte hölzerne Futterbarren und Rauffen werden verbrannt; die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und zehn Tage lang zum Trocknen der Luft ausgesetzt. Steinerne Futterbarren werden bloß mit heißer Lauge gut abgewaschen und dann mit Sand abgescheuert. Bei hölzernen Fußböden werden die Dielen ausgehoben, die zerbrochenen und morschen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beiden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaschen; die Erde unter diesem Fußboden, oder wenn letzterer bloß aus Erde besteht, wird so tief ausgegraben, als die Mistjauche sich darin verseigt hat. Nach vollkommener Durchlüftung des Stalles wird frische Erde eingeführt, fest gestampft und wieder mit den gereinigten oder neuen Dielen belegt. War der Fußboden von Steinplatten oder Ziegeln, so werden diese ausgehoben, ebenfalls mit heißer und starker Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet; die Erde unter denselben gleich der vorigen behandelt. Die gemauerten Stallwände müssen abgekehrt, abgekratzt und mit Kalk dicht übertüncht, hölzerne Wände aber abgehobelt, mit heißer Lauge abgewaschen und nach dem Trocknen ebenfalls mit Kalk übertüncht werden.

2) Alle bei dem kranken Vieh gebrauchten Stallgeräthe sind sorgfältig zu reinigen; Ketten und anderes Eisenwerk wird geglüht oder doch mit heißer Lauge gewaschen; Stroh, Stricke, Decken, leinene Lappen, so wie alle Kleidungsstücke, welche die Leute bei der Beschäftigung mit dem Vieh an sich gehabt haben, sind zu verbrennen, oder wenn sie noch

brauchbar sind, wenigstens mehrmals in Lauge zu waschen und 14 Tage lang an einem warmen Orte zu durchlüften.

3) Auch das Holzwerk der **Heuböden** über den Stallungen ist wohl zu reinigen. Das daselbst aufbewahrte Futter muß weggeführt, an einem entlegenen Orte 14 Tage lang durchlüftet und dann nur zur Fütterung für Schafe und Pferde verwendet werden. In den entleerten Heuböden darf man erst nach 14 Tagen wieder neues Futter unterbringen.

4) Der **Dünger** aus angesteckten Ställen, so wie die ausgegrabene Erde wird mittelst eines mit Pferden bespannten und gut verwahrten Wagens an einen abgelegenen Ort ausgeführt, vergraben und mit Erde verstampft. Die zum Ausführen gebrauchten Wägen sind auf dieselbe Weise, wie die Stallgeräthe, zu reinigen; die Pferde aber zu waschen und einige Tage hindurch so viel möglich in freier Luft zu lassen. Die beim Abführen des Düngers verunreinigten Straßen sind hinter dem Wagen her zu reinigen und einige Wochen lang von keinem Rindervieh zu betreten.

5) Auch die **Menschen**, die mit kranken Thieren und Aesern beschäftiget waren, oder sich nur mit giftverdächtigen Stoffen verunreinigt haben, müssen sich Gesicht und Hände mit Essig und Seifenwasser waschen, die Kleider wechseln und dürfen erst dann wieder anderen Menschen und Thieren sich nähern.

6) Zur besseren Reinigung der Ställe, Geräthschaften u. s. w. sind endlich auch die salzsauren Räucherungen empfohlen.

7) Wenn binnen 20 Tagen nach dem Todesfalle oder der Genesung des letzten kranken Thieres kein neues Stück mehr erkrankt und ein völliger Stillstand eingetreten ist, dann erst ist die Seuche als **beendiget** anzusehen, und es können sohin die verdächtigen, in der Sperre gestandenen Stücke in ihre Ställe zurück gebracht werden, nachdem sie zuvor gewaschen oder geschwemmt und dann abgetrocknet worden sind (§. 38 ebendas.).

Um die Einschleppung der Rinderpest aus dem **Auslande** hindanzuhalten, erfloß mit dem Hfkzld. v. 21. März 1839, Z. 8351 eine umständliche Vorschrift über den Ein- und Durchtrieb und den Verkauf des **polnischen** Schlachtviehes.

Was die Verbreitung der **Blatternseuche** unter den **Schafen**

anbelangt, so besteht die erste und wichtigste Regel darin, daß man nicht nur die Pockenkranken überhaupt von den übrigen trennt, sondern auch diejenigen, welche schon früher Schwächlinge und Kränkler waren, abgesondert hält. Alle, an denen noch nichts Krankhaftes zu bemerken ist, bringe man in andere Ställe unter, bei günstiger Witterung auch im Freien zwischen Hurten; des Nachts aber wenigstens unter einem gedeckten Schupfe. Die Kranken kann man entweder im Stalle lassen, wo sie bisher waren, oder, wenn man sie an einen andern Ort stellt, so muß derselbe doch immer luftig, geräumig, und weder zu kalt, noch zu warm sein. Jene Stücke, bei denen bösartige Pocken erscheinen, oder bei denen sich ein hoher Grad des Faulfiebers mit Rotz und Durchfall entwickelt hat, muß man entweder ganz separat stellen, oder lieber auf einen entlegenen Ort ausführen, erschlagen und tief verscharren, da ihre von Blattern ganz zerstörte Haut ohnehin keinen Werth hat.

Die noch brauchbaren Häute der gefallenen Thiere müssen auf einem wohl verschlossenen Dachboden, oder an sonst einem abseitigen Orte, wenigstens 14 Tage lang aufgehängt bleiben. Die Wärter des kranken Schafviehes und alle, die ihm nahe gekommen, auch nur in den Stall getreten sind, müssen durchaus von den gesunden Stücken der Herde fern bleiben.

Zur Abhaltung der Ansteckung müssen jeder Zeit gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die bei veredelten Schäfereien am allernöthigsten sind.

Solche Herden sind von allen fremden Schafen, z. B. dem Stechviehe der Fleischhauer, weit entfernt zu halten, selbst die zu ihnen gehörigen Hunde darf man nicht mit jenen der andern fremden Herden sich verlaufen lassen. Ihre Weiden dürfen von den letzteren niemals betreten werden, kein fremdes, neu angekauftes Stück darf der Herde zugesellt werden, bevor es nicht 8 bis 14 Tage lang in einer Art von Contumaz gehalten worden.

Den Fleischhauern, Wollaufkäufern im Kleinen, und überhaupt allen unbekannten, fremden Menschen ist der Eintritt in die Schafställe, das Anfühlen und Taxiren der Schafe, das Scheiteln ihrer Wolle durchaus nicht zu gestatten, wenn man nicht ganz versichert ist, daß sie früher bei keiner verdächtigen Herde gewesen waren.

Am nothwendigsten aber sind solche Anstalten und die strengste Aufsicht zur Zeit, wo in der Nachbarschaft die Seuche herrscht.

Vorbauungs-Curen sichern die Schafe durchaus nicht vor der Krankheit, weil es gar keine Arznei gibt, die gegen die Ansteckung schützen könnte; jedoch ist es gut, zu solchen Zeiten fleißige Salzlecken und besseres Futter zu reichen, damit die Thiere, im Falle sie von der Ansteckung getroffen werden, die Krankheit leichter überstehen (§. 41 d. B.).

Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafpockenseuche mögen noch so strenge befolgt, die Absonderungs- und Sicherungsanstalten noch so genau ausgeführt werden, so ist dieses doch niemals von jenem sichern Erfolge, wie bei der Rinderpest; denn das Ansteckungsgift der Schafpocken ist viel zu flüchtig, als daß man gegen dasselbe durchaus und jederzeit sich verwahren könnte, besonders da gewisse Jahrgänge die Wanderung der Seuche über ganze ausgebreitete Landstriche zu begünstigen, ja beinahe unvermeidlich zu machen scheinen; dazu kömmt noch, daß diese Seuche auch selbst unter günstigen Umständen ein Zehntheil der Herde hinrafft, trächtige Schafe zum Verlammen bringt, einen großen Verlust an der Wolle verursacht, edle fremde Zuchtschafe und Säuglämmer am heftigsten angreift, unter üblen Umständen aber, die gerade die gewöhnlichsten sind, ein Fünftel, ja oft die Hälfte der Herde zu Grunde richtet.

Daher war das Bedürfniß eines sichern Verwahrungsmittels gegen diese verheerende Seuche schon längst fühlbar, und dieses hat man endlich in der Impfung der Schafpocken gefunden. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist im §. 43 der in Frage stehenden Belehrung umständlich enhalten.

Unter den einzeln (sporadisch) vorkommenden ansteckenden Krankheiten der Thiere sind noch der Rotz und der Wurm der Pferde, besonders zu berücksichtigen.

Um aller Entstehung des Rotzes durch Ansteckung entgegen zu wirken, erfordert die Vorsicht, durchaus kein rotziges Pferd zu dulden. Rotzige, oder des Rotzes verdächtige Pferde dürfen weder mit anderen auf die Weide gelassen, noch in Ställen, wo gesunde Pferde stehen, aufgestellt, noch mit solchen jemals zusammen gespannt werden; vielmehr ist jedes Pferd, an welchem die Rotzigkeit aus mehreren Kennzeichen erwiesen werden kann, sogleich dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Pferde, bei denen die Rotzkrankheit noch nicht ganz ausgebildet ist, oder die bloß an verdächtigen Drüsen leiden, sollen der thierärztlichen Behandlung übergeben werden, und während derselben so lange von allen übrigen gesun-

den streng abgesondert bleiben, bis sich der Ausgang in Besserung oder in Rotz entschieden hat. Daher müssen solche verdächtige Pferde durchaus ihre eigenen Wärter, Decken, Striegel, Tränkgeschirre, Halfter u. dgl. haben, die bei anderen Pferden nicht gebraucht werden dürfen.

In Einkehrhäusern sollen die Barren und Tränkeimer sorgfältigst gereinigt werden, so oft andere Pferde einzustellen kommen. Dieselben Vorsichten sind bei dem W u r m e anzuwenden.

Ueber die Reinigung der Ställe bei diesen Krankheiten wurde neuerlich eine umständliche Belehrung durch das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Lehrkörper des Wiener-Thierarznei-Institutes hinausgegeben, und in Folge des Erl. des Min. des Innern v. 31. October 1851, Z. 24108 auch allgemein verlautbart. Nach derselben sind: 1) große Stallungen nur auf 7—8 Fuß Höhe zu weißen. Ist in einem großen Stalle bloß Ein Pferd vom Rotz oder Wurm ergriffen, so ist bloß das Weißen des Standortes, und der beiderseits zunächst anstoßenden Wände vorzunehmen. Kleinere Ställe mit wenigen Pferden sind ganz zu weißen. 2) Indem durch die Siedhitze jedes Contagium zerstört wird, müssen die Futterbaaren, Streichbäume, Standsäulen, und alle beweglichen, so wie unbeweglichen Gegenstände überhaupt (Trinkgeschirr, Putzzeug ꝛc.) die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, mit siedend heißem Wasser, später, nachdem sie an der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden. 3) Hierauf hat sich auch die Reinigung bei allen eisernen Gegenständen zu beschränken, weil dieselben weniger porös sind, daher contagiöse Stoffe nicht so leicht als Holzgegenstände, aufnehmen. Chlorwaschungen sind bei Eisenbestandtheilen zu vermeiden, weil jene keinen besonderen Nutzen schaffen, und das Eisen angreifen. 4) Der Boden ist, wenn er gepflastert ist, mit siedend heißem Wasser und Lauge zu übergießen, dann gehörig zu verreiben und mittelst stumpfer Stallbesen zu reinigen, wobei der Sand zwischen den Steinen bei Ziegel- oder Kies-Pflasterung entfernt, und durch neuen ersetzt werden muß. 5) Bei lehmigem oder sonstigen ungepflastertem Boden ist die Erde wenigstens auf ½ Fuß auszuheben, und durch eine frische Lage zu ersetzen. 6) Die Räucherungen in der Stallung sind nach Schließung der Thüren und Fenster bei gehöriger Vorsicht gegen Feuersgefahr mittelst Verbrennen des gewöhnlichen Stangenschwefels vorzunehmen, indem die hiedurch sich entwickelnde Säure am sichersten jedes flüchtige und fixe Contagium zerstört, wohlfeil überall zu bekommen, und für Menschen

weniger gefährlich ist. Natürlich müssen früher alle Thiere aus dem Stalle entfernt werden. 7) Nach vorausgegangener Reinigung ist der Stall gehörig zu lüften, und durch 8 Tage offen und leer zu lassen. 8) Ist in großen Stallungen nur Ein Pferd vom Rotz oder Wurm ergriffen, so genügt, wie bereits erwähnt, die Reinigung des Standortes, wo das erkrankte Vieh stand, und des links und rechts anstoßenden, wo sich gesunde Thiere befanden, weil diese Krankheiten ein fixes Contagium erzeugen, und daher eine Verbreitung durch den ganzen Stall nicht anzunehmen ist. Natürlich müssen eben so sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände (Wassereimer, Bürsten ꝛc.), die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, gereiniget werden. Würde das erkrankte Thier seinen Standort öfter gewechselt haben, oder wären keine bestimmten Trink- und Reinigungs-Geräthschaften für das erkrankte Thier verwendet worden, so muß die Reinigung des ganzen Stalles vorgenommen werden.

Ueber die Desinfection der Häute von umgestandenen Pferden erfloß eine umständliche Verfügung in dem Minist. Erl. v. 28. Februar 1851 (Nr. 57 des böhm. L. G. Bl.).

§. 242.

Maßregeln zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen, welche durch die früher angedeuteten Elementar-Unfälle herbeigeführt werden.

Bei vorkommenden Elementar-Unfällen haben die politischen Behörden unter Beihilfe der Gemeinden ungesäumt und eifrig Alles anzuwenden, damit der weiteren **Verbreitung** des Uebels Einhalt gethan, den Bedrängten oder Beschädigten nach Möglichkeit **Hilfe** gewährt, die eingetretenen **Folgen**, besonders in so weit sie dem Gemeinwohle nachtheilig sind, baldigst beseitigt, der Umfang und die Veranlassung des Schadens erhoben, und dasjenige sorgfältig eingeleitet werde, was zur Hindanhaltung des Unfalls als zweckmäßig erscheint (§. 57 der Instr. v. 14. April 1850).

Dem Bezirkshauptmanne, dem Kreispräsidenten und dem Statthalter steht das Recht zu, im Umfange seines Amtsgebietes für die durch Elementar-Ereignisse schuldlos und schwer Benachtheiligten im geeigneten Wege **Sammlungen** einzuleiten (ebd.).

Solche Sammlungen sind von den Pfarrern in der Kirche kund zu machen (Rggs. Vdg. v. 18. August 1804) und den öffentlichen Zeitungsblättern einzuschalten.

Ueber das Ergebniß und die Verwendung solcher Sammlungen ist jedesmal öffentlicher Bericht zu geben (§. 57 der o. a. Instr.).

In wie fern den durch Feuer-, Wetter- oder Wasserschäden, oder durch Viehfall Verunglückten bare **Vergütungen** (s. g. **Bonificationen**), oder **Steuer-Nachläſſe**, oder endlich mindestens **Zufristungen** zu Theil werden können, ist in den Steuergesetzen enthalten.

Wenn sich Beamte in Rettung der ihnen anvertrauten Aerarial-Güter und Cassen, und mit Hintansetzung ihrer eigenen Habe besonders auszeichnen und verdient machen, oder wo sonst außerordentliche Umstände eintreten, kann ihnen eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Drittheile des gerichtlich erhobenen oder doch glaubwürdig erwiesenen Schadens mit a. h. Bewilligung zu Theil werden, wenn die Schuld des entstandenen Unfalles (z. B. des Brandes) nicht ihnen selbst oder ihren Dienstleuten zur Last fällt (Hfkmrd. v. 5. April 1804).

Fuhren mit Baumaterialien eines abgebrannten Hauses genießen nach dem Hfkmr. Präs. Decr. vom 17. Mai 1821 die **Mautfreiheit**.

Die ergibigste Aushilfe bei allen Elementar-Unfällen wird aber durch die gegenwärtig in Oesterreich schon vielfach verbreiteten **Assecuranz- oder Versicherungs-Anstalten** geleistet.

Die Grundsätze über die Bildung dieser und anderer ähnlicher Vereine werden an geeigneter Stelle erörtert werden.

Sie genießen von Seite der Staatsverwaltung mancherlei Begünstigungen, und insbesondere ist hierbei des Hfkzld. v. 5. Juni 1828, Nr. 2354 der J. G. S. zu erwähnen, welches bestimmt, daß die den Inhabern assecurirter Gebäude von den Feuer-Assecuranz-Anstalten zu leistenden Brandschadens-Vergütungen weder durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbote und Executionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden dürfen.

Die wichtigsten dieser Anstalten sind: die privilegirte erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien, welche seit dem Jahre

1839 außer den Feuerschäden auch Transportschäden zu Wasser und zu Land, so wie Hagelschäden versichert; die Feuer-, Luft- und Wasserschäden-Versicherungs-Gesellschaft (Azienda assicuratrice) in Triest; die Feuerschäden-, Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Mailand; dann die privilegirte wechselseitige Brandschadens-Versicherungs-Anstalt in Oesterreich unter der Enns; die Feuerschaden-Versicherungs-Anstalt für Oesterreich ob der Enns (Nr. 434 des ober österr. L. G. Bl. v. Jahre 1850); die wechselseitige Brand-Assecuranz in Salzburg; die privilegirte wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt für Steiermark, Kärnthen und Krain in Graz; die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Tirol; die privilegirte wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Böhmen; die privilegirte wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Mähren und Schlesien, dann die verschiedenen Seeschaden-Versicherungs-Anstalten, welche in Triest und Venedig ihren Sitz haben.

Ende des ersten Bandes.

Druck von Fr. Manz in Wien.



